

3.0 ERLÄUTERUNG

Inhalt

3.1.	DIE AUSGANGSLAGE.....	6
3.1.1.	ANALYSE DER ENTWICKLUNGSGEBIETE	6
3.2.	DIE GEMEINDE KITZECK IM SAUSAL.....	6
3.2.1.	ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME, SIEHE AUCH BESTANDSPPLAN	6
3.2.2.	ERSICHTLICHMACHUNGEN	7
3.2.3.	VERFAHRENSABLAUF, ZUSTÄNDIGKEITEN	7
3.2.4.	DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK	8
3.3.	ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN.....	28
3.3.1.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSINTERESSEN IM „REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE REGION SÜDWESTSTEIERMARK“ LGBL Nr. 88/2016	28
3.4.	SACHBEREICHE.....	31
3.4.1.	NATURRAUM UND UMWELT	33
3.4.2.	BEVÖLKERUNG UND SIEDLUNGSRAUM	48
3.4.3.	WIRTSCHAFT	61
3.4.4.	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	73
3.4.5.	SACHBEREICHSKONZEPT TOURISMUS	76
3.4.6.	SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE (SKE)	84
3.4.7.	SACHBEREICHSKONZEPT RÄUMLICHES LEITBILD	133
3.5.	UMWELTPRÜFUNG.....	152
3.5.1.	RECHTSGRUNDLAGE	152
3.5.2.	QUELLEN	152
3.5.3.	BEZUG UND AUFGABENSTELLUNG	152
3.5.4.	PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	152
3.6.	BÜRGERBETEILIGUNG.....	173
3.6.1.	WORKSHOP „BRUDERSEGG“ VOM 11.03.2022	173
3.6.1.	WORKSHOP „BAUGEBIETE“ VOM 11.03.2022	177
3.7.	ANHANG.....	205

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schemakarte: Räumlich-funktionelle-Gliederung: Übersicht (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....	6
Abbildung 2:	Differenzplanpunkte in Hollerbach.....	8
Abbildung 3:	Differenzplanpunkte Fresing.....	11
Abbildung 4:	Differenzplanpunkte Brudersegg.....	15
Abbildung 5:	Differenzplanpunkte Altenberg.....	16
Abbildung 6:	Differenzplanpunkte Einöd.....	17
Abbildung 7:	Differenzplanpunkte Deutenbach.....	18
Abbildung 8:	Differenzplanpunkte Ort Kitzeck.....	20
Abbildung 9:	Differenzplanpunkte Steinriegel.....	22
Abbildung 10:	Differenzplanpunkte Klein Gauitsch und Gauitsch.....	23
Abbildung 11:	Differenzplanpunkte Annaberg.....	25
Abbildung 12:	Differenzplanpunkte Neurath.....	26
Abbildung 13:	Regionalplan - Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm Region Südweststeiermark, LGBL. Nr. 88/2016.....	28
Abbildung 14:	Teilräume - Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm Region Südweststeiermark, LGBL. Nr. 88/2016.....	29
Abbildung 15:	Katastralgemeinden der Gemeinde Kitzeck i. S.....	31
Abbildung 16:	Flächennutzung (Quelle: Statistik Austria, „Ein Blick auf die Gemeinde“, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Stand: 31.12.2023).....	33
Abbildung 17:	Gemeinde Kitzeck i. S. und seine Nachbargemeinden (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....	33
Abbildung 18:	Landschaftsgliederung (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....	34
Abbildung 19:	Topografie 20m Höhenschichtenlinien mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....	35
Abbildung 20:	Geologische Karte (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....	36
Abbildung 21:	Gewässerkarte (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH)Schutz- und Schongebiete der Trinkwasserversorgung.....	37
Abbildung 22:	Rutschungen (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....	38
Abbildung 23:	Abflussbereiche (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....	38
Abbildung 24:	Wassertiefen (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....	38
Abbildung 25:	Fließgeschwindigkeiten (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....	39

Abbildung 26: Monats- und Jahressummen der Niederschläge mit Vergleichswerten in Kitzeck i. S. (Quelle: Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2018).....39

Abbildung 27: Jahresniederschlag mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024)..40

Abbildung 28: Neuschneetagessummen im Winter 2017/18 und Neuschneetagesmaxima pro Monat in Kitzeck i. S. (Quelle: Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2018).....40

Abbildung 29: Durchschn. Zahl der Tage mit Neuschnee mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....40

Abbildung 30: Hagelgefährdungskarte (Quelle: HORA, 2024).....41

Abbildung 31: Monat- und Jahresmittel der Lufttemperatur mit Vergleichswerten in Kitzeck i. S. (Quelle: Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2018).....41

Abbildung 32: Klimaregionen Steiermark (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....42

Abbildung 33: Tropentage mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....43

Abbildung 34: Windgeschwindigkeiten mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....43

Abbildung 35: Isophone der Landesstraßen innerhalb der Gemeinde Kitzeck i. S. - 1,5 m über dem Gelände, Tag (Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....44

Abbildung 36: Lage des Europaschutzgebietes (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....45

Abbildung 37: Gemeinden mit Anteil am Europaschutzgebiet (Quelle: natura2000.steiermark.at).....45

Abbildung 38: Biotope innerhalb der Gemeinde Kitzeck i. S. (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....46

Abbildung 39: Bevölkerungsentwicklung bis 2050 (Quellen: Landesstatistik, ÖROK-Prognose, Eigene Berechnung).....48

Abbildung 40: Bevölkerungsprognose für Kitzeck i. S. bis zum Jahr 2045 (Quelle: eigene Berechnung nach Statistik Austria).....48

Abbildung 41: Bevölkerung nach Geschlecht (Quelle: Statistik Austria - Ein Blick auf die Gemeinde, 2024).....49

Abbildung 42: Ausländeranteil (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark).....49

Abbildung 43: Personen im Haushalt (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark).....49

Abbildung 44: Wanderungsbilanz (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark)....50

Abbildung 45: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppe (Quelle: eigene Berechnung nach Statistik Austria).....50

Abbildung 46: Diagramm zur Prognose der Altersgruppen in der Gemeinde Kitzeck i. S. (eigene Berechnung nach Statistik Austria).Bevölkerungsdichte.....51

Abbildung 47: Wohnungszählungen (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark).....51

Abbildung 48: Schwarzplan (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH).....53

Abbildung 49: Luftbild Baugebiet Kitzeck (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....53

Abbildung 50: Baugebiet Fresing (Quelle GIS Steiermark, 2024).....54

Abbildung 51: Luftbild Baugebiet Neurath (Quelle GIS Steiermark, 2024).....55

Abbildung 52: Luftbild Baugebiet Hollerbach (Quelle GIS Steiermark, 2024).....56

Abbildung 53: Luftbild Baugebiet Deutenbach (Quelle GIS Steiermark, 2024).....56

Abbildung 54: Struktur der Region Südweststeiermark (Quelle: Regionales Entwicklungsleitbild).....61

Abbildung 55: Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark).....62

Abbildung 56: Übersicht der Hofstellen (Grundlage: Besolttgaben der Gemeinde Kitzeck i. S.).....63

Abbildung 57: Geruchssimulationsausschnitt - GESAMT -Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....63

Abbildung 58: Geruchssimulationsausschnitt - GESAMT -Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....63

Abbildung 59: Geruchssimulationsausschnitt - GEFLÜGEL - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....64

Abbildung 60: Geruchssimulationsausschnitt - GEFLÜGEL - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....64

Abbildung 61:Geruchssimulationsausschnitt - SCHWEIN - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....64

Abbildung 62: Geruchssimulationsausschnitt - SCHWEIN - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....64

Abbildung 63: Geruchssimulationsausschnitt - RIND - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....65

Abbildung 64:Geruchssimulationsausschnitt - RIND - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....65

Abbildung 65:Geruchssimulationsausschnitt - PFERD - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....65

Abbildung 66: Geruchssimulationsausschnitt - PFERD - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³.....65

Abbildung 67: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für ENTWICKLUNGSPLAN (EP) Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände.....66

Abbildung 68: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für ENTWICKLUNGSPLAN (EP) Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände.....66

Abbildung 69: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (FWP) - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände.....66

Abbildung 70: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (FWP) - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände.....66

Abbildung 71:Waldflächen innerhalb der Gemeinde Kitzeck i. S. (Datenquelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....67

Abbildung 72: Gewerbebetriebe in Fresing und Hollerbach, Luftbild (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....70

Abbildung 73: Gewerbebetriebe in Neurath, Luftbild (Quelle: GIS-Steiermark, 2024).....70

Abbildung 74: Schemakarte Verkehr (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....73

Abbildung 75: Bedienqualität öffentlicher Verkehr (Quelle: GIS Steiermark, 2024).....73

Abbildung 76: Schmutzwasserkanalnetz (Datenquelle: GIS Steiermark., Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH).....74

Abbildung 77: Beherbergungsbetriebe und Anzahl der Betten (Quelle: Statistik Austria, Tourismusstatistik).....76

Abbildung 78: Übernachtungen im Jahresverlauf (Quelle: Statistik Austria, Tourismusstatistik).....76

Abbildung 79: Übernachtungen pro Jahr - Prognose (Quelle: eigene Berechnung nach Statistik Austria, Tourismusstatistik).....77

Abbildung 80: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen (Quelle: Statistik Austria, Tourismusstatistik).....78

Abbildung 81: Übersicht der touristischen Betriebe in der Gemeinde Kitzeck im Sausal (Datenquelle Bestandsaufnahme 2018 Heigl Consulting ZT GmbH, Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH).....78

Abbildung 82: Tourismusachse Sausaler Weinstraße.....79

Abbildung 83: Das Gebiet der Sausaler Weinstraße (Quelle Tourismusverband Südsteirische Weinstraße).....79

Abbildung 84: Freizeiteinrichtungen.....81

Abbildung 85: Arbeitsschritte und Zuständigkeiten im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1).....84

Abbildung 86: Portfolio der Gemeinde Kitzeck i.S. (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria).....88

Abbildung 87: Bevölkerungsprognose - Veränderung der Einwohner*innen in % von 2021-2040 (Quelle: ATLAS zur LANDESENTWICKLUNG Steiermark).....88

Abbildung 88: Absolute und relative Anteile der Nutzungsarten und der Mobilität am Energieverbrauch und an den Treibhausgasemissionen (Quelle: Energiemosaik Austria, Stand: März 2022).....92

Abbildung 89: Anteile der Energieträger am Energieverbrauch nach Nutzung (Datenquelle: Energiemosaik Austria; Stand: März 2022; eigene Darstellung).....92

Abbildung 90: Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch (Datenquelle: Energiemosaik Austria; Stand: März 2022; eigene Darstellung).....93

Abbildung 91: Energieverbrauch - Insgesamt nach Nutzungen in MWh pro Jahr (Datenquelle: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....94

Abbildung 92: Treibhausgasemissionsdichte in t CO₂ pro Hektar und Jahr (Datenquelle: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....95

Abbildung 93: Wärmebedarfsdichten - IST (rot) in MWh pro Hektar und Jahr (Datenquelle: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....96

Abbildung 94: Heizsysteme nach Brennstoff (Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)....97

Abbildung 95:Fossile Heizsysteme - Kerndichtenschätzung mit 250 m Einzugsbereich (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....98

Abbildung 96: Bestehende Wärmeversorgungsstrukturen (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....98

Abbildung 97: Anteil an den Heizsystemen im Gemeindegebiet nach Katastralgemeinden (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....99

Abbildung 98: Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Nutzungen (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria).....99

Abbildung 99:Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Komponenten (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria).....100

Abbildung 100: Langfristige Energieeffizienzpotenziale durch energetische Sanierung in der Gemeinde Kitzeck i.S. (Quelle: ERPS, Stand 20.03.2020).....101

Abbildung 101: Beheizter Gebäudebestand nach Bauperiode (Datenquelle: AGWR, HDB; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....101

Abbildung 102: Beheizte Gebäude nach Bauperiode (pink = bis 1980, cyan = ab 1981), (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....102

Abbildung 103: Gemeinde Kitzeck i.S. - Wärmebedarf und Effizienzpotenzial (Quelle: ERPS, Stand 20.03.2020).....103

Abbildung 104: Genereller Ablauf zur Bearbeitung des Teilbereiches Solarenergie im Sachbereichskonzept Energie (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1, verändert).....104

Abbildung 105: Anzahl und Leistung der geförderten PV-Anlagen pro 1.000 Einwohner des Klima- und Energiefonds (Stand 03/2021) und OeMAG (Stand 04/2021) (Quelle: STATatlas).....105

Abbildung 106:Umspannwerk Bergla und Umspannwerk Leibnitz - verfügbare Kapazitäten (Quelle: e-netze.at, Stand: 01.01.2024).....105

Abbildung 107: Jahressumme Globalstrahlung (Quelle: GIS-Steiermark, abgerufen am 25.04.2024).....106

Abbildung 108: Eignung der bestehenden Dachflächen für Photovoltaik (Datengrundlage: GIS Steiermark, abgerufen am: 31.05.2023; Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH).....107

Abbildung 109: PV-Dachflächenpotenzial lt. „Solarkataster“ GIS Steiermark (Stand 03/2023).....107

Abbildung 110: Potenziell geeignete Dachflächen für Photovoltaik (> 400 m²) (Grundlagen: GIS-Steiermark, Eigene Darstellung).....108

Abbildung 111: Überblickshafte Auswahl der Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1).....112

Abbildung 112: Potentielle Umweltauswirkungen durch PV-Freiflächenanlagen (Quelle: IUCN und TBC, 2021).....113

Abbildung 113: Übersicht Lebensraumkorridore in der Gemeinde Kitzpeak i.S. (Quelle: GIS Steiermark, abgerufen am 02.05.2024).....113

Abbildung 114: Verbindliche Ausschlusszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (LGBl. Nr. 52/2023, Juni 2023). (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1).....114

Abbildung 115: PV-Freiflächenanalyse (Datengrundlage: Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH; eigene Darstellung).....114

Abbildung 116: Zusammensetzung des Waldes in der Gemeinde Kitzpeak i.S. (Quelle: GIS Steiermark, Eigene Darstellung).....118

Abbildung 117: Funktionen des Waldes nach Waldentwicklungsplan (WEP).....118

Abbildung 118: Waldentwicklungsplan (Grundlage: GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....119

Abbildung 119: Eignung der Baumart „Buche“ von 1989 – 2018 (links) und künftige Entwicklung bis 2100 bei starkem Klimawandel – Szenario RCP 8.5 (rechts) (Quelle: GIS-Steiermark, abgerufen am 23.04.2024).....119

Abbildung 120: Abwärmequellen in der Gemeinde Kitzpeak i.S. (Quelle: GIS-Steiermark, abgerufen am 18.04.2024).....120

Abbildung 121: Nutzungsintensitäten in der Gemeinde Kitzpeak i.S. (Grunddaten: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....121

Abbildung 122: Güteklassen des öffentlichen Verkehrs für Werktag-Ferien (Datengrundlage: ÖROK, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....122

Abbildung 123: Gestaltung der öffentlichen Räume (Quelle: <https://www.klimakonkret.at/mobilitaet/>).....123

Abbildung 124: Radwegenetz (Datengrundlage: GIS Steiermark, Geplante Geh- und Radwege lt. Besolltgabe der Gemeinde Kitzpeak i.S., Eigene Darstellung).....123

Abbildung 125: Anzahl Ein- und Auspendler*Innen nach Gemeinden für die Gemeinde Kitzpeak i.S. (Datengrundlage: STATatlas, eigene Darstellung); (Stand: 10/2021).....125

Abbildung 126: Haltepunkte (13-001, etc.) „regioMobil“ – Kitzpeak i.S (Stand: 2023). (Quelle: <https://www.regiomobil.st/informationen-zum-herunterladen/>).....125

Abbildung 127: Potenzielle Standorträume für Carsharing (Datengrundlage: GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....126

Abbildung 128: Eignung für Fernwärmeversorgung (Grunddaten: GIS Steiermark, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....127

Abbildung 129: Standorträume für Fernwärme lt. BOKU Wien mit Überlagerung der baulichen Entwicklungsgebiete lt. EP 4.0 i.d.g.F. (Grunddaten: GIS-Steiermark, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....128

Abbildung 130: Eignung für energiesparende Mobilität (Grunddaten: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....128

Abbildung 131: Standorträume für energiesparende Mobilität mit Überlagerung der baulichen Entwicklung laut Entwicklungskonzept 4.0 (Grunddaten: GIS-Steiermark, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....129

Abbildung 132: Vorteilhafte siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für energiesparende Mobilität (Quelle: SKE – Leitfaden, V2, Stand Jänner 2019).....129

Abbildung 133: Abgestimmte Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität mit Überlagerung der baulichen Entwicklung gemäß Entwicklungsplan 4.0 idgF. (Grunddaten: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH).....130

Abbildung 134: Karte der Teilräume aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm, LGBl. 88/2016.....134

Abbildung 135: Franziszeischer Kataster (Quelle: GIS-Stmk.) Abbildung 136: Orthofoto (Quelle: GIS Stmk.).....137

Abbildung 137: Schwarzplan Kitzpeak (Quelle: GIS-Stmk., Daten shapefiles).....137

Abbildung 138: Naturräumliche Strukturelemente (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH).....138

Abbildung 139: Lage im Hang (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH).....139

Abbildung 140: Höhenentwicklung Kuppenlage (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH).....139

Abbildung 141: Farbwirkungen in der Landschaft (Quelle Foto: Bestandsaufnahme Heigl Consulting ZT GmbH).....140

Abbildung 142: Schmetterlingswiesen, Wildblumenwiese (Quelle: Leitfaden „Pflanzen für Versickerung und Retention, Bayrische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau“).....142

Abbildung 143: Grünraum (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH).....142

Abbildung 144: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung NEURATH, GIS Steiermark, 2024.....143

Abbildung 145: Skizze Kapelle Neurath.....144

Abbildung 146: Orthofoto, Schummerung, ANNABERGWEG, GIS Steiermark, 2024.....144

Abbildung 147: Orthofoto, Schummerung, GAISRIEGELWEG, GIS Steiermark, 2024.....144

Abbildung 148: Orthofoto, Schummerung, GEBIET ASSMANNBERGWEG, GIS Steiermark, 2024.....145

Abbildung 149: Karte mit Parkplätzen und wichtigen Blickpunkten, die von Bebauung freizuhalten sind.....145

Abbildung 150: Grenze einer möglichen „Auffüllung“.....145

Abbildung 151: Orthofoto, Schummerung, GREITH/STEINRIEGEL ERHOLUNGSBETRIEBE, GIS Steiermark, 2024.....145

Abbildung 152: FFH geplante Maßnahmen, Schummerung, KITZECK ZENTRUM, GIS Steiermark, 2024.....146

Abbildung 153: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung, SACHERNEGWEG, GIS Steiermark, 2024.....147

Abbildung 154: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung, EINÖD, GIS Steiermark, 2024.....147

Abbildung 155: Orthofoto, Schummerung, FFH Geplante Maßnahmen, DEUTTENBACH, GIS Steiermark, 2024.....148

Abbildung 156: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung ALTENBERG, GIS Steiermark, 2024.....148

Abbildung 157: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung BRUDERSEGG, GIS Steiermark, 2024.....149

Abbildung 158: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung HOLLERBACH, GIS Steiermark, 2024.....149

Abbildung 159: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung FRESING, GIS Steiermark, 2024.....150

3.1. DIE AUSGANGSLAGE

3.1.1. ANALYSE DER ENTWICKLUNGSGEBIETE

Auf Basis des Leitfadens des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde jedes einzelne Baugebiet und alle bekannten Planungsinteressen von den Grundeigentümer*Innen analysiert und beurteilt:

Zusammenfassung der Analyse der Baugebiete:

Baugebiet	Erfüllt die Kriterien eines Siedlungsschwerpunktes
DORF KITZECK	ja
FRESING	
NEURATH	
DEUTENBACH	nein
HOLLERBACH	
STEINRIEGEL	
EINÖD	
ANNABERG	
KLEINGAUITSCH	

3.2. DIE GEMEINDE KITZECK IM SAUSAL

3.2.1. ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME, SIEHE AUCH BESTANDSPLAN

Die entwicklungsrelevanten Daten der Gemeinde Kitzeck i. S. wurden von Heigl Consulting Ziviltechniker GmbH erhoben und analysiert.

Darüber hinaus wurden die zuständigen Ämter und Stellen kontaktiert und deren Bekanntgaben in das vorliegende „Örtliche Entwicklungskonzept“ und den „Flächenwidmungsplan, Periode 5.0“ eingearbeitet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde das gesamte Gemeindegebiet befahren, der Gebäudebestand hinsichtlich Lage und Nutzungen aktualisiert und jene topografischen Merkmale, die für die Festlegung von Entwicklungsgrenzen und Baugebieten relevant sind, aufgenommen.

Die flächendeckende Bestandsaufnahme durch das Team von Heigl Consulting ZT GmbH erfolgte durch Befahrung des Gemeindegebietes am 6. Oktober 2022. Die Analyse der statistischen Kennzahlen erfolgte im Oktober 2022.

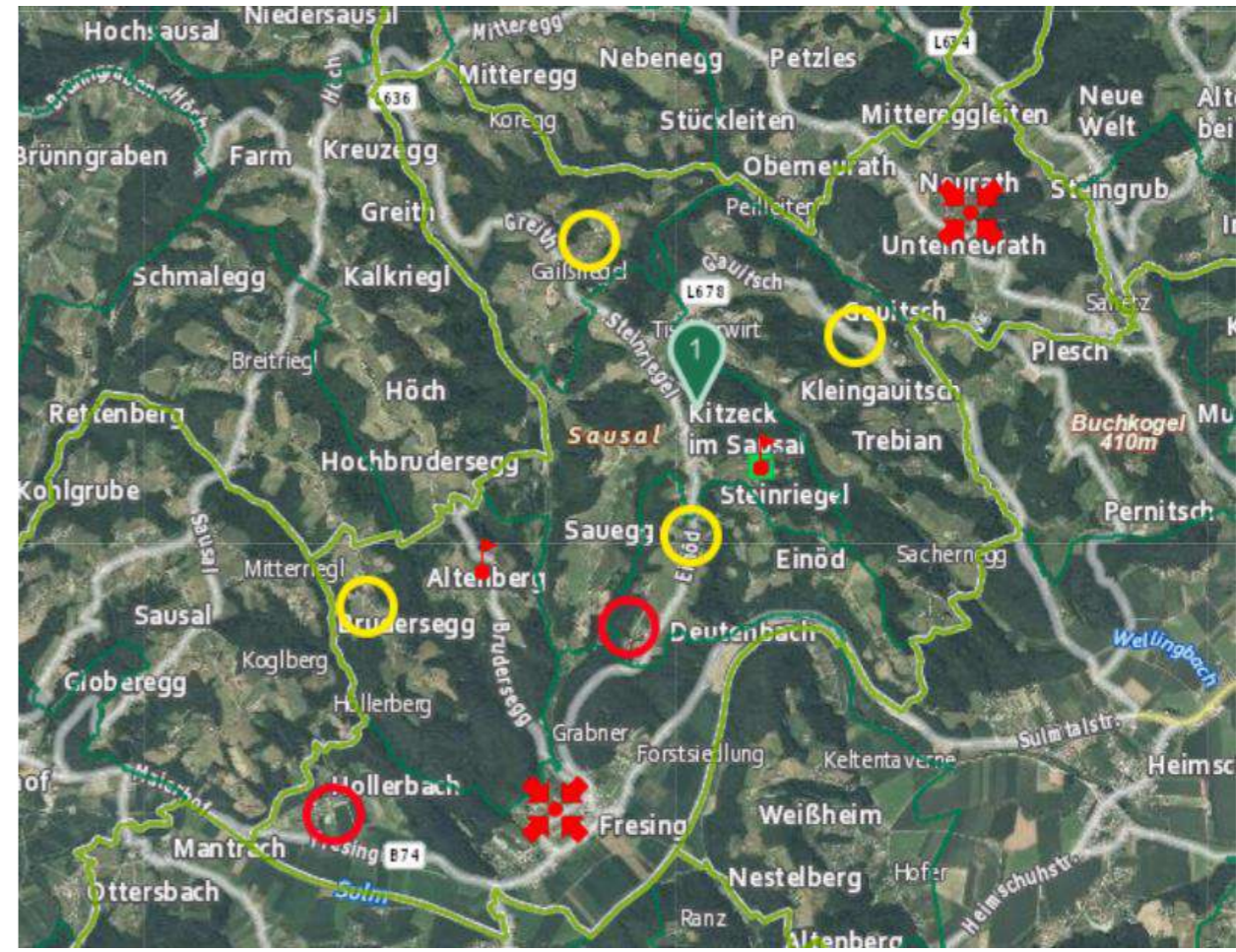


Abbildung 1: Schemakarte: Räumlich-funktionelle-Gliederung: Übersicht (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Hinweis:

Schreiben der Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung, Amt der Stmk. Landesregierung, vom 10.10.2016, GZ: ABT17-26003/2014-134:

„[...] Die automatische Kontrolle von Flächenwidmungsplänen und Örtlichen Entwicklungskonzepten arbeitet mit Toleranzen. Deshalb soll es zu keiner unterschiedlichen Behandlung auf Grund der minimalen Koordinatendifferenzen zwischen den DKM – Daten des BEV und den Katasterdaten des Landes kommen sowie davon abgeleiteten Ebenen. Die Koordinatenunterschiede in den beiden Katasterdatenbeständen ergeben sich aus verschiedenen Speicherstrukturen der Daten und sind als vernachlässigbar anzusehen. [...]“

Widersprüche zwischen digitalem Kataster und Orthofoto bei Flüssen und Gewässer wurden an das Orthofoto angepasst.

3.2.2. ERSICHTLICHMACHUNGEN

Bekanntgaben von Behörden und Dienststellen anderer Planungsträger und/oder Gebietskörperschaften in planlicher oder schriftlicher Form wurden in den Beilagen zum Örtlichen Entwicklungskonzept angeführt oder beigelegt bzw. gem. Planzeichenverordnung im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Sofern nicht anders besollt gegeben, wurden die Ersichtlichmachungen gem. der Bekanntgabe des GIS Stmk. (Datenlieferung von 2021 und 2022) eingetragen.

Auf Grund der unterschiedlichen Maßstäbe und Entstehungsalter sind Abweichungen möglich. Der Gemeinderat und der Planverfasser haften nicht für die Richtigkeit.

Da es sich um Daten handelt, die sich im Laufe der Zeit verändern können, ist im Zweifel die zuständige Stelle anzuhören.

3.2.3. VERFAHRENSABLAUF, ZUSTÄNDIGKEITEN

Für vielfältige Unterstützung im Zuge dieser Arbeit darf Heigl Consulting Ziviltechniker GmbH dem Bürgermeister der Gemeinde Kitzack i. S., Herrn Mst. Josef Fischer, seinem Team im Gemeindeamt und dem Gemeinderat danken, die an der Fertigstellung dieser Planung aktiv und engagiert mitwirkten.

Maßgebliche Unterstützung erhielt Heigl Consulting Ziviltechniker GmbH im Weiteren durch die Mitarbeiter des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, die die Probleme der Gemeinde zu den ihrern machten.

Die Bearbeitung verzögert sich aufgrund der fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich. Infolgedessen wurde das Tourismuskonzept ursprünglich einem ausgelagerten Verfahren zugeführt.

1) AUFTRAG:	14.07.2021
2) BESTANDSAUFNAHME:	06.10.2022
3) BÜRGERINFORMATIONEN/ AUSSPRACHETERMINE:	
Informationsaustausch befristete Baugebiete	16.11.2022
Gemeinderats-Diskussion SKE+EP+Tourismuskonzept	18.11.2022
4) GEMEINDERATSBESCHLÜSSE ZUM	
„ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT, PERIODE 5.0“	05.09.2024
„FLÄCHENWIDMUNGSPLAN, PERIODE 5.0“	05.09.2024
AUFLAGEBESCHLUSS	05.09.2024
ÖFFENTLICHE VORSTELLUNG	
ENDBESCHLUSS	

DIE PLANUNGSVORGABEN DER GEMEINDE KITZECK I. S. AN HEIGL CONSULTING ZT GMBH LAUTEN NACH AUSFÜHRLICHER DISKUSSION:

Der Gemeinderat legt den Schwerpunkt der räumlichen Entwicklung auf die Stärkung des Hauptortes „Kitzeck“ (Gemeindezentrum), „Fresing“, „Neurath“ und die dezentrale Konzentration, um möglichst sparsam mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen und eine nachhaltige, ökologisch und wirtschaftlich orientierte Baulandpolitik in die Wege zu leiten.

RAUMORDNUNGSRELEVANTE ERKENNTNISSE AUS DEM BÜRGERBETEILIGUNGSPROZESS:

In der Gemeinde Kitzreck i. S. wurden zahlreiche Info-Veranstaltungen und Diskussionen abgehalten.

Zusammenfassend für das gesamte Gemeindegebiet zeigte sich nachstehendes Ergebnis:

Die bei den Diskussionen zahlreich anwesende Bevölkerung

- bevorzugt eine restriktive Baulandpolitik,
- erwartet den Schutz der Lebensqualität
- und bewertet den Erhalt des Straßen-, Orts und Landschaftsbildes sehr hoch.

3.2.4. DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Ein wesentliches Ziel des Entwicklungskonzeptes liegt darin, die positive Entwicklung der Gemeinde zu fördern, Stärken zu nutzen und Schwächen (z.B. Baulandüberhänge in Streulage) auszumerzen. Die ursprünglich vorhandenen Entwicklungsgrenzen müssen an derzeitige Gegebenheiten angepasst und etwaige Verbesserungen sowie Optimierungen hinsichtlich Wünsche der Bevölkerung und Nachvollziehbarkeit der Lage der Grenzen vorgenommen werden.

Die Hangwasserkarte, erstmals erstellt im Jahre 2022 und 2023, und die ROG-Novelle LGBl. 45/2022 sowie die erstmals ermittelten Jahresgeruchstunden führten zwangsweise zu geänderten Entwicklungsgrenzen.

Nachstehende Veränderungen zum Entwicklungsplan sind im Differenzplan mit Nummern ersichtlich gemacht:

Hinweis:

Die Differenzpläne beziehen sich auf den heute noch rechtskräftigen Stand des Entwicklungsplanes, VF: 4.0.

EP-Differenzplan Punkte mit Erläuterung HOLLERBACH

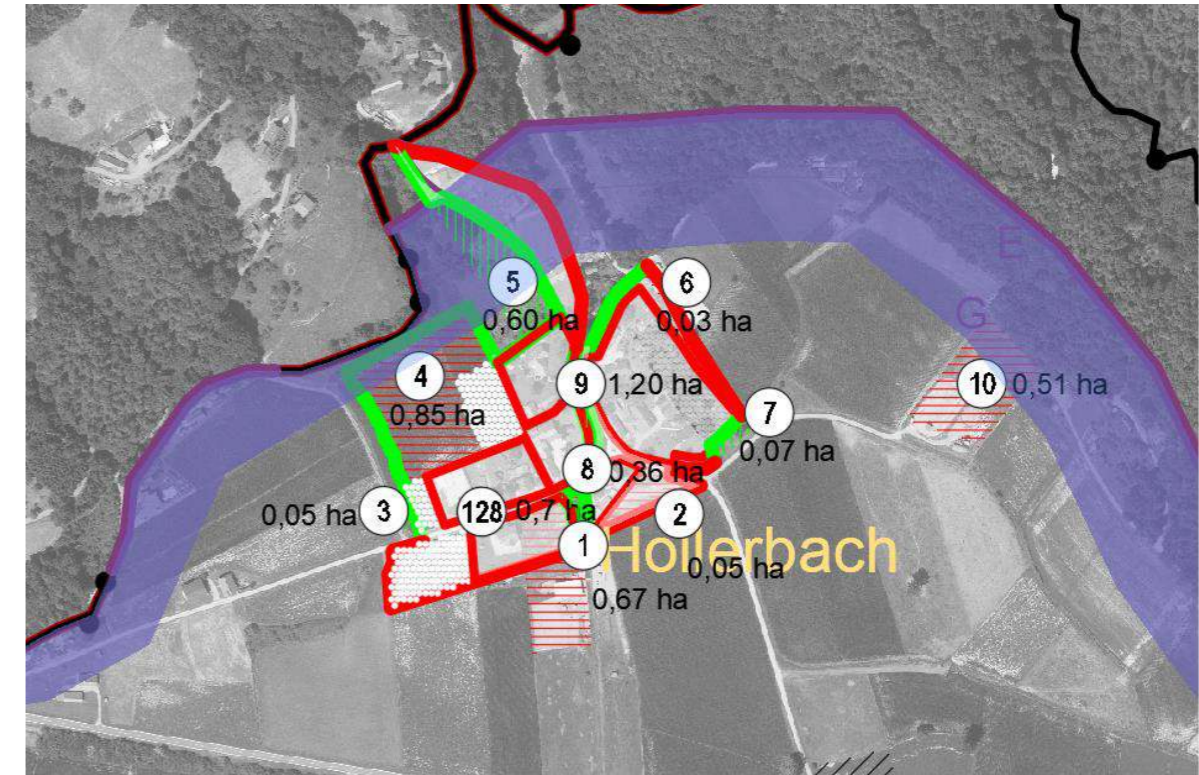


Abbildung 2: Differenzplanpunkte in Hollerbach

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 1 und 10:

- Neuausweisung von 3 örtlichen Vorrangzonen für den Reitsport (rsp)
- Öffentliches Interesse:
 - **Förderung der lokalen Wirtschaft:**

Die Vorrangzone für Reitsport soll Tourist*Innen und Reitsportbegeisterte anziehen, die die Region besuchen und die lokalen Hotels, Restaurants und Geschäfte nutzen. Die Reitsportanlagen und zugehörigen Dienstleistungen wie Reitställen, Pferdetraining und Reitausrüstungsgeschäften soll Arbeitsplätze schaffen.

- **Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden:**

Mit der Vorrangzone „Reitsport“ sollen körperliche Fitness eine gesunde Freizeitaktivität für Menschen aller Altersgruppen geboten werden. Der Umgang mit Pferden und das Reiten soll positive Auswirkungen auf die mentale Gesundheit steigern.

- **Förderung von Bildung und Sozialem:**



Die Vorrangzone soll u.a. auch als Bildungseinrichtung dienen, in der Reitunterricht, Training und Workshops für Anfänger*Innen bis hin zu fortgeschrittenen Reiter*Innen angeboten werden. Spezielle Programme für Kinder, Menschen mit Behinderungen und sozial benachteiligten Gruppen sollen die soziale Integration und Gemeinschaftsbildung fördern

- **Erhaltung der Kulturlandschaft:**

Die Vorrangzone soll dazu beitragen, die Tradition der Pferdehaltung in Kitzeck zu bewahren und das kulturelle Erbe der Region zu fördern. Pferde tragen durch Weidehaltung zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft bei

- **Umwelt- und Naturschutz:**

Die Pflege von Weideflächen und naturnahen Reitwegen soll die Biodiversität fördern, indem sie Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten schaffen.

- **Gemeinschaft und Freizeit:**

Die ausgewiesene Vorrangzone erweitert das Freizeitangebot und bietet eine attraktive Möglichkeit zur Freizeitgestaltung.

Zu EP-Differenzplanpunkt 2:

- Begradigung der Siedlungspolitischen Grenze und Anpassung an den Bestand des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“
- Öffentliches Interesse:
 - **Bestandserhaltung und -entwicklung:**
 - **Flächensparende Bauungsweise:**

Die Anpassung der siedlungspolitischen Grenze soll eine verdichtete Bauungsweise fördern, die weniger Bodenverbrauch erfordert und eine effizientere Nutzung bestehender Infrastrukturen ermöglicht. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besonders wichtig.

Zu EP-Differenzplanpunkt 4:

- Erweiterung der naturräumlichen Grenze des Gebiets mit baulicher Entwicklung Potential „Wohnen“ aufgrund von Baulandbedarf
- Öffentliches Interesse:
 - **Wohnraumbedarf und Bevölkerungsentwicklung:**

Aufgrund der leicht wachsende Bevölkerungsentwicklung soll der Zuzug vorrangig in Tal-lage, im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen. Neben Fresing ist Hollerbach bezogen auf den öffentlichen Verkehr günstig situiert. Die Verfügbarkeit der Flächen ist gegeben. Infrastrukturelle Investitionen sind seitens der Gemeinde nicht erforderlich. Voraussetzung für die Baulandentwicklung sind die Sanierung der Gefahrenzonen und Hangwässer.

Zu EP-Differenzplanpunkt 6:

Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Nutzungsgrenze der DKM und Anpassung an Bestand.

- Öffentliches Interesse:
 - **Bestandserhaltung und -entwicklung:**
 - **Flächensparende Bauungsweise:**

Die Anpassung der siedlungspolitischen Grenze soll eine verdichtete Bauungsweise fördern, die weniger Bodenverbrauch erfordert und eine effizientere Nutzung bestehender Infrastrukturen ermöglicht. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung besonders wichtig.

Zu EP-Differenzplanpunkt 8, 9 und 128:

- Funktionsänderung der Gebiete mit baulicher Entwicklung in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“
- Öffentliches Interesse:
 - **Bestandserhaltung und -entwicklung:**

Im Gebiet befinden sich landwirtschaftliche Kleinbetriebe, Gewerbebetriebe und Einfamilienhäuser, die den Gebietscharakter prägen und erhalten werden sollen

- **Flexibilität der Nutzung, Rücksichtnahme auf tierhaltende Betriebe**

Neben der Landwirtschaft und der Nutzung „Wohnen“ sind auch andere Nutzung zulässig, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner*Innen dienen. Dies soll eine vielseitige Nutzung des Gebietes ermöglichen. Die Emissionsrechte der bestehenden Tierhaltenden Betriebe machen die Funktionsänderung erforderlich.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 3, 5, 7:

- Rücknahme der naturräumlichen Grenze des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ aufgrund der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Freihaltezone längs aller Fließgewässer. Bei Punkt 5 außerdem aufgrund der Gefahrenzonen.
- Öffentliches Interesse:
 - **Umweltschutz:**
 - **Erosionsschutz und Wasserqualität:**

Uferstreifen spielen eine entscheidende Rolle im Schutz der Uferökosysteme. Sie sollen weiterhin Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten bieten, zur Erhaltung der Biodiversität bei tragen und sollen daher naturnah erhalten werden.

Ein gut gepflegter Uferstreifen soll Erosion verhindern und zur Verbesserung der Wasserqualität beitragen, indem er als natürlicher Filter für Sedimente und Schadstoffe dient.

○ **Reduzierung von Risiken durch Gefahrenzonen:**

Die Rücknahme hilft, potenzielle Gefahren durch Naturereignisse wie Überschwemmungen, Erosion oder andere geotechnische Risiken zu vermeiden. Dies schützt nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die bestehende Infrastruktur und Umwelt.

○ **Langfristige Nachhaltigkeit und Resilienz:**

Durch die Berücksichtigung von naturräumlichen Grenzen und Gefahrenzonen wird sichergestellt, dass die Gemeinde nachhaltig und zukunftssicher gestaltet wird. Dies verhindert langfristige Umwelt- und Sicherheitsprobleme. Die Rücknahme von Entwicklungsgrenzen längs Fließgewässern trägt zur Schaffung resilienter und anpassungsfähiger Siedlungsstrukturen bei, die besser in der Lage sind, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Durch die Erhaltung von Vegetation entlang der Ufer wird Kohlenstoff gebunden, was einen Beitrag zum Klimaschutz leisten soll.

Die Maßnahme fördert eine nachhaltige Entwicklung, indem sie Naturschutz mit den Bedürfnissen der menschlichen Nutzung in Einklang bringt. Dies unterstützt langfristig sowohl ökologische als auch ökonomische Ziele.



FRESING

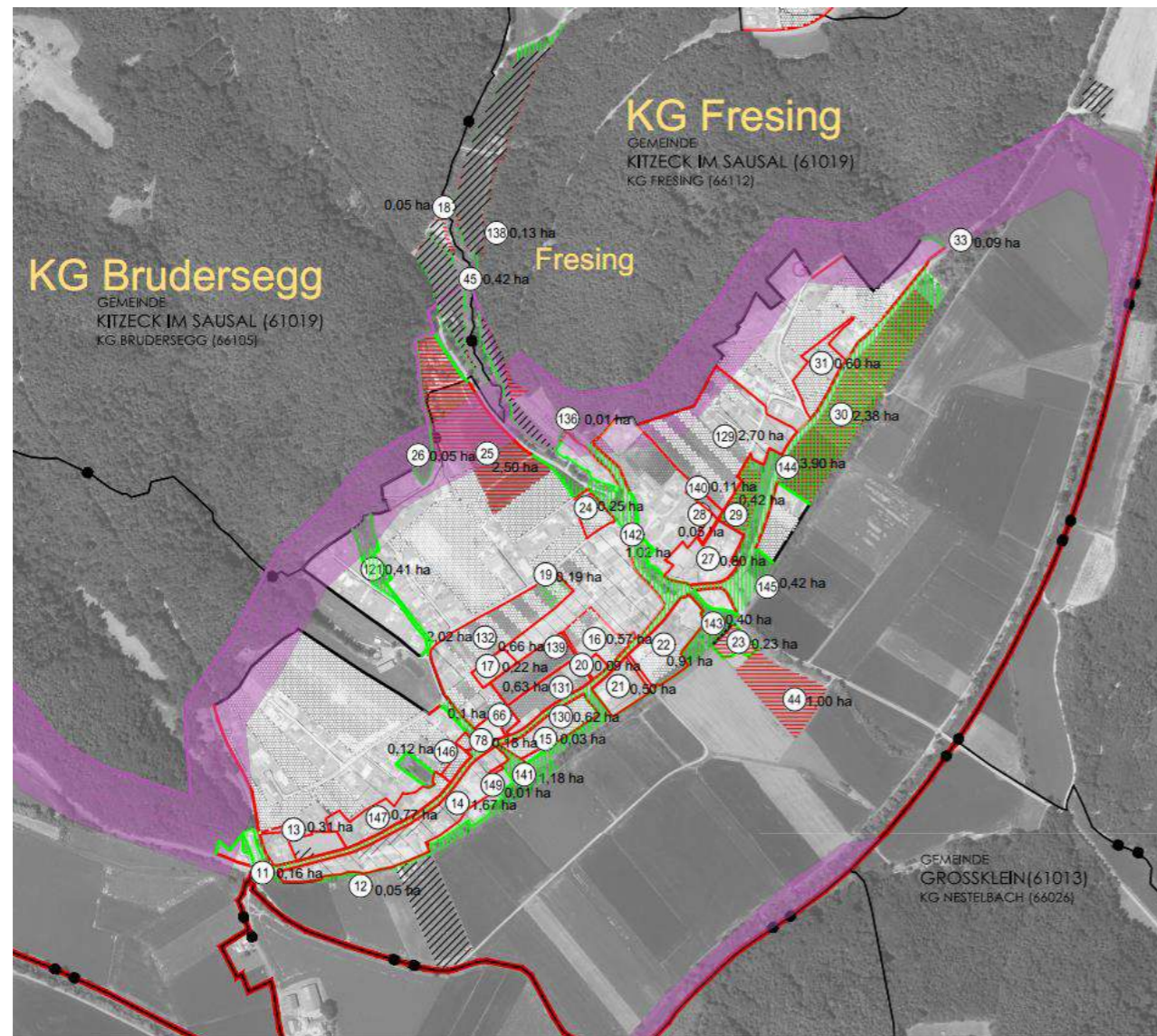


Abbildung 3: Differenzplanpunkte Fresing

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 13:

- Funktionsänderung in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete im Westen (Anpassung an DKM Punkte) Funktionsänderung in Wohnen im Süden.
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs**

Zu EP-Differenzplanpunkt 78,147:

- Funktionsänderung in Bereich mit zwei Funktionen Zentrum/Wohnen
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs**

Zu EP-Differenzplanpunkt 146, 149:

- Funktionsänderung in Wohnen
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs.**

Zu EP-Differenzplanpunkt 14:

- Funktionsänderung von Zentrum in Bereich mit zwei Funktionen Wohnen/Zentrum
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs**

Zu EP-Differenzplanpunkt 15:

- Anpassung des Gebiets in die Funktion Potential „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ aufgrund von tierhaltenden Betrieben und deren Emissionsrechten.
- Öffentliches Interesse:
 - **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich. Die Funktion „Wohnen“ kann im Flächenwidmungsplan nach Stilllegung von tierhaltenden Betrieben ohne Änderung des Entwicklungsplanes umgesetzt werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 17:

- Anpassung des Gebiets in die Funktionen „Gewerbe“ und „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ aufgrund von tierhaltenden Betrieben und deren Emissionsrechten.
- Öffentliches Interesse:
 - **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich. Die Funktion „Wohnen“ kann im Flächenwidmungsplan nach Stilllegung von tierhaltenden Betrieben ohne Änderung des Entwicklungsplanes umgesetzt werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 129,132:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Potential „Wohnen“ in die Funktionen Potential „Wohnen“ und Potential „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ aufgrund von tierhaltenden Betrieben und deren Emissionsrechten.
- Öffentliches Interesse:
 - **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich. Die Funktion „Wohnen“ kann im Flächenwidmungsplan nach Stilllegung von tierhaltenden Betrieben ohne Änderung des Entwicklungsplanes umgesetzt werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 16:

- Änderung des Gebiets in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ und „Gewerbe“, aufgrund von tierhaltenden Betrieben und deren Emissionsrechten.
- Öffentliches Interesse:



- **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich.

Zu EP-Differenzplanpunkt 130, 131:

- Änderung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Zentrum“ in Potential „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ aufgrund von tierhaltenden Betrieben und deren Emissionsrechten.

- Öffentliches Interesse:

- **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich.

Zu EP-Differenzplanpunkt 18:

- Bestandsausweisung der Baurestmassendeponie
- Öffentliches Interesse:

Die geringfügige Anpassung der Nutzungsgrenzen resultiert aus einer verfeinerten Bestandsaufnahme, hat aber keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Fresing.

- **Förderung des Recyclings:**

Ziel der Gemeinde ist die Forcierung einer „Circuit Economy“ (Kreislaufwirtschaft von Baumaterialien und Baugebieten). Die Baurestmassendeponie leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung dieses Zieles.

Zu EP-Differenzplanpunkt 138:

Anpassung der örtlichen Vorrangzonen an die DKM und Anpassung an Bestand.

- Öffentliches Interesse:

- **Bestandserhaltung und -entwicklung**

Zu EP-Differenzplanpunkt 20:

- Änderung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Gewerbe und Industrie“ in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Gewerbe / Industrie“

- Öffentliches Interesse:

- **Raumplanerische Aspekte:**

Die Funktionsänderung ermöglicht eine harmonische Koexistenz von Landwirtschaft, Wohngebieten und Gewerbe / Industrie im Sinne des SKE. Dies soll zu einer besseren Nutzung des Raums beitragen.

Es soll die Flexibilität der Baulandnutzung erhöht werden, da die Flächen sowohl für Landwirtschaftliche als auch für gewerbliche Zwecke im Sinne der Energieraumplanung genutzt werden können.

Zu EP-Differenzplanpunkt 21, 22, 27:

- Änderung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Gewerbe und Industrie / Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ in die Kategorie „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“

- Öffentliches Interesse:

- **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden und die Bestandsaufnahme machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich. Im Gebiet befinden sich neben der Kapelle eine Buschenschank, kleinlandwirtschaftliche Betriebe und eine Tankstelle.

Zu EP-Differenzplanpunkt 23:

- Neuausweisung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Industrie, Gewerbe“
- Öffentliches Interesse:

- **Wirtschaftliche Entwicklung:**

Bestandsicherung von Arbeitsplätzen: Es handelt sich um den Betriebsstandort eines Erdbauunternehmens.

Zu EP-Differenzplanpunkt 24:

- Änderung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ in „Wohnen“.

- Öffentliches Interesse:

- **Deckung des Wohnraumbedarfs:**

Die Schaffung von leistbarem Wohnen wird dadurch erleichtert, da mehr als 2 Wohneinheiten pro Gebäude errichtet werden dürfen. Lt. Bestandsaufnahme besteht keine Betroffenheit von tierhaltenden Betrieben.

Zu EP-Differenzplanpunkt 25:

- Neuausweisung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Wohnen“
- Öffentliches Interesse:

- **Deckung des Wohnraumbedarfs:**

Fresing soll lt. Örtliches Entwicklungskonzept als Siedlungsschwerpunkt weiterentwickelt werden. In der vergangenen Flächenwidmungsplan Periode hatte Fresing eine rege Bautätigkeit. Mit der Erweiterung der Entwicklungsgrenze sollen die konsumierten Flächen durch neue Entwicklungspotentiale kompensiert werden. Das Gebiet liegt außerhalb von stark frequentierten Straßen, außerhalb der signifikanten Jahresgeruchstunden von tierhaltenden Betrieben. Infrastrukturelle Investitionen der Gemeinde sind nur in geringem Umfang erforderlich.



Zu EP-Differenzplanpunkt 28:

- Umwidmung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“

- **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich.

- **Kohärenz mit angrenzenden Gebieten:**

Die Umwidmung stellt sicher, dass das betreffende Gebiet besser zu den angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten passt.

Zu EP-Differenzplanpunkt 29, 30:

- Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone „Energieerzeugung“ anstelle der Funktion Gewerbe/ Industrie

- Öffentliches Interesse:

- **Förderung erneuerbarer Energien:**

Lt. SKE hat der Standort eine Eignung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Damit plant die Gemeinde die Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern. Das Gebiet beeinträchtigt aufgrund der Tallage und der geringen Ausdehnung weder Schutzgebiete noch das Landschaftsbild.

Der Verzicht auf die Funktion Gewerbe/Industrie ist der Klimaeignungskarte, der Hochwassergefahr und der fehlenden Erschließung durch einen Begleitweg geschuldet.

Zu EP-Differenzplanpunkt 31:

- Umwidmung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Industrie / Gewerbe“ in „Wohnen“

- Öffentliches Interesse:

- **Deckung des Wohnraumbedarfs:**

Das Gebiet ist u-förmig von Wohnhäusern umschlossen. Nutzungskonflikte sollen vermieden werden. Die Hanglage erschwert Betriebsansiedelungen.

Zu EP-Differenzplanpunkt 44:

- Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone „Erholung“ (Modellflugplatz)

- Öffentliches Interesse:

- **Bestandausweisung des Modellflugplatzes**

Der Modellflugplatz besteht schon seit Jahren, liegt jedoch im Hochwassergefährdeten Bereich, sodass bauliche Anlagen nur nach Hochwasserfreistellung zulässig sind.

- **Tourismusförderung:**

Der Modellflugplatz erweitert das touristische Angebot der Gemeinde und spricht vor allem junge Menschen an. Bauliche Maßnahmen sind jedoch erst nach Sanierung der Hochwassergefährdung genehmigungsfähig.

Zu EP-Differenzplanpunkt 136:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ an die DKM.

- Öffentliches Interesse:

- **Rechtliche Klarheit und Sicherheit:**

Die Anpassung der Funktionsgrenzen an den aktuellen Kataster soll klare rechtliche Verhältnisse schaffen. Eine Durchschneidung von Grundstücken oder Gebäuden mit unterschiedlichen Funktionen wird dadurch verhindert.

Zu EP-Differenzplanpunkt 66

- Änderung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Zentrum“ in die Kategorie Potential „Wohnen“ und Potential „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“.

- Öffentliches Interesse:

- **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich. Die Funktion „Wohnen“ kann im Flächenwidmungsplan nach Stilllegung von tierhaltenden Betrieben ohne Änderung des Entwicklungsplanes umgesetzt werden

Zu EP-Differenzplanpunkt 139, 140:

- Umwidmung des Gebiets mit baulicher Entwicklung der Kategorie „Wohnen“ in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“

- Öffentliches Interesse:

- **Jahresgeruchstunden**

Die erhobenen Jahresgeruchstunden machen eine Anpassung der zulässigen Funktionen erforderlich. Die Funktion „Wohnen“ kann im Flächenwidmungsplan nach Stilllegung von tierhaltenden Betrieben ohne Änderung des Entwicklungsplanes umgesetzt werden

Zu EP-Differenzplanpunkt 45

- Rücknahme von Teilbereichen der örtlichen Vorrangzonen aufgrund von Uferstreifen

- Öffentliches Interesse:

- **Umweltschutz:**

Uferstreifen spielen eine entscheidende Rolle im Schutz der Uferökosysteme. Sie sollen weiterhin Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten bieten, zur Erhaltung der Biodiversität bei tragen und sollen daher naturnah erhalten werden.

- **Erosionsschutz und Wasserqualität:**



Ein gut gepflegter Uferstreifen soll Erosion verhindern und zur Verbesserung der Wasserqualität beitragen, indem er als natürlicher Filter für Sedimente und Schadstoffe dient.

- **Reduzierung von Risiken durch Gefahrenzonen:**

Die Rücknahme hilft, potenzielle Gefahren durch Naturereignisse wie Überschwemmungen, Erosion oder andere geotechnische Risiken zu vermeiden. Dies schützt nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die bestehende Infrastruktur und Umwelt.

- **Langfristige Nachhaltigkeit und Resilienz:**

Durch die Berücksichtigung von naturräumlichen Grenzen und Gefahrenzonen wird sichergestellt, dass die Gemeinde nachhaltig und zukunftssicher gestaltet wird. Dies verhindert langfristige Umwelt- und Sicherheitsprobleme. Die Rücknahme von Entwicklungsgrenzen längs Fließgewässern trägt zur Schaffung resilienter und anpassungsfähiger Siedlungsstrukturen bei, die besser in der Lage sind, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Durch die Erhaltung von Vegetation entlang der Ufer wird Kohlenstoff gebunden, was einen Beitrag zum Klimaschutz leisten soll.

Die Maßnahme fördert eine nachhaltige Entwicklung, indem sie Naturschutz mit den Bedürfnissen der menschlichen Nutzung in Einklang bringt. Dies unterstützt langfristig sowohl ökologische als auch ökonomische Ziele.

Zu EP-Differenzplanpunkt 11,33, 121,141, 142, 143, 145:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenzen aufgrund von roten und gelben Gefahrenzonen entlang des Kroisbaches und dessen Zubringern sowie des Uferstreifens und HQ100 Bereichen. Teilweise Anpassung an Kataster.
- Öffentliches Interesse:
 - **Schutz der Bevölkerung vor Gefahren:**
 - **Umweltschutz**

Zu EP-Differenzplanpunkt 144:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenze durch die Anpassung an die HQ100 Linie im Osten. Rücknahme der Entwicklungsgrenze westlich der Landesstraße da dieser Bereich durch eine örtliche Vorrangzone eva ersetzt wurde.
- Öffentliches Interesse:
 - **Sicherheit und Schutz der Bevölkerung**

Im Hochwasserereignis August 2023 wiederholte sich eine weit über das bekanntgegebene HQ100 hinausgehende Hochwassersituation. Die Sulm wurde zu einem reißenden mehrere Meter hohen Wildbach, der bis an die Gebäude der Feuerwehr heranreichte. Auch die Zubringer wurden zu reißenden Wildbächen.

Bis zur Sanierung der Gefährdungsbereiche sollen diese vor weiterer Bautätigkeit geschützt werden.

- **Förderung erneuerbarer Energien:**

Lt. SKE hat der Standort eine Eignung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Damit plant die Gemeinde die Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern. Das Gebiet beeinträchtigt aufgrund der Tallage und der geringen Ausdehnung weder Schutzgebiete noch das Landschaftsbild. Der Verzicht auf die Funktion Gewerbe/Industrie ist der Klimaeignungskarte, der Hochwassergefahr und der fehlenden Erschließung durch einen Begleitweg geschuldet.

Zu EP-Differenzplanpunkt 12:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenze durch die Anpassung an die HQ100 Linie.
- Öffentliches Interesse:
 - **Sicherheit und Schutz der Bevölkerung**

Im Hochwasserereignis August 2023 wiederholte sich eine weit über das bekanntgegebene HQ100 hinausgehende Hochwassersituation. Die Sulm wurde zu einem reißenden mehrere Meter hohen Wildbach, der bis an die Gebäude der Feuerwehr heranreichte. Auch die Zubringer wurden zu reißenden Wildbächen.

Bis zur Sanierung der Gefährdungsbereiche sollen diese vor weiterer Bautätigkeit geschützt werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 19:

- Erweiterung der Funktionen der aufgelassenen Sondernutzung Reitsport in die Funktionen Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete.
- Öffentliches Interesse:
 - **Wirtschaftliche Aspekte:**

Das Gebiet ist vierseitig von Bauland umschlossen und hat Anschlussmöglichkeiten an die Infrastruktur der Gemeinde (Kanal, Wasser, Strom).

Die Innenentwicklung soll vor Außenentwicklung forciert werden.

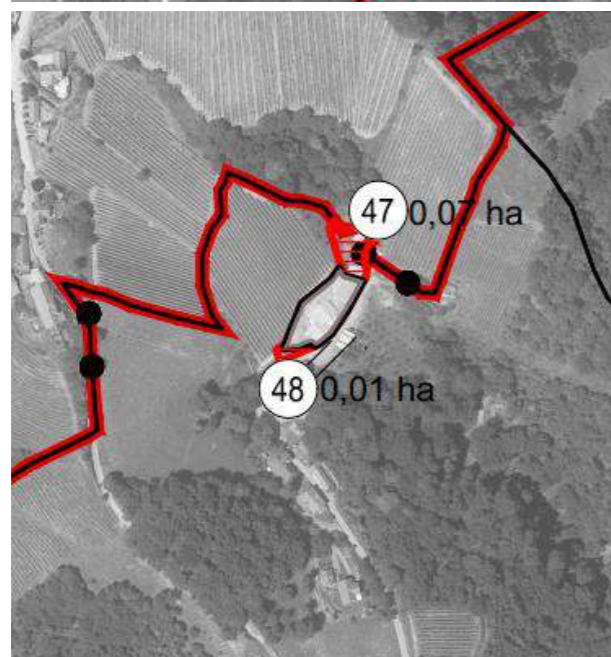
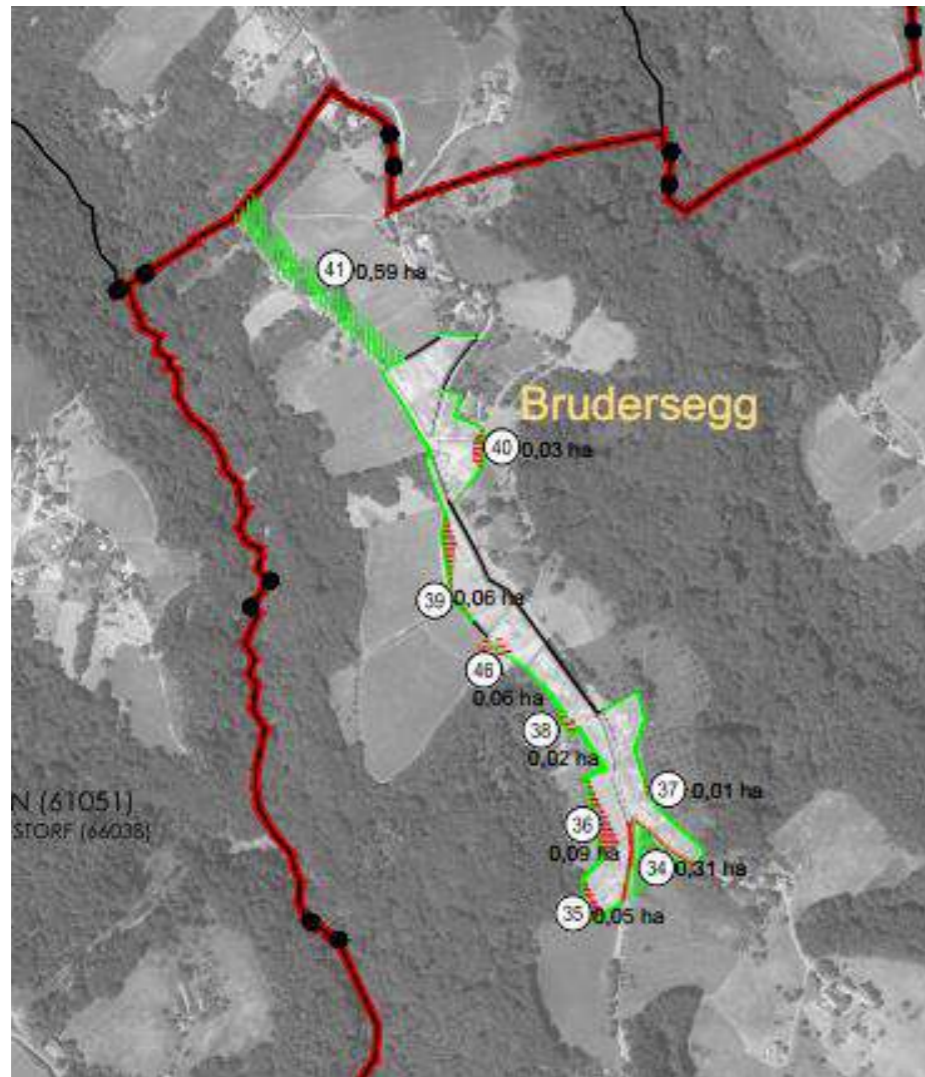
Zu EP-Differenzplanpunkt 26:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenze aufgrund von bestehendem Wald.
- Öffentliches Interesse:
 - **Umweltschutz und Biodiversität:**

Der Wald soll als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten erhalten werden und zur Retention des Hangwassers beitragen.

Abbildung 4: Differenzplanpunkte Brudersegg

BRUDERSEGG



Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 35, 36, 37, 38, 39, 40:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ an den Bestand / an die Nutzungsgrenze oder Grundstücksgrenze.
- Öffentliches Interesse:

- **Bestandserhaltung und -entwicklung:**

Die Anpassung der Entwicklungsgrenze an den tatsächlichen Bestand ermöglicht eine effizientere Nutzung der vorhandenen bebauten Flächen, indem bestehende Siedlungs- und Nutzungsstrukturen berücksichtigt und integriert werden.

Eine optimierte Anpassung an den Bestand soll die Auslastung und Qualität von Infrastrukturen und Versorgungsleistungen verbessern, indem bestehende Einrichtungen besser genutzt und neue effizient geplant werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 46:

- Neuausweisung der örtlichen Vorrangzone „Energieerzeugungsanlage“
- Öffentliches Interesse:

- **Förderung der erneuerbaren Energien:**

Durch die Errichtung einer Vorrangzone für Energieerzeugungsanlagen beabsichtigt die Gemeinde Kitzeck die Nutzung erneuerbarer Energien, wie Solarenergie oder Biomasse, aktiv fördern. Dies soll im Sinne des SKE zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Klimaschutzziele durch die Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen.

Zu EP-Differenzplanpunkt 47 und 48:

- Erweiterung der Entwicklungsgrenze des Gebietes mit der Funktion „Tourismus“ durch Anpassung an den vorhandenen Bestand.
- Öffentliches Interesse:

- **Anpassung an den vorhandenen Bestand:**

Die Anpassung an den vorhandenen Bestand ermöglicht bauliche Investitionen über die rein bäuerliche Nutzung hinaus. Mit Errichtung der Aussichtswarte hat der Betrieb an Standortgunst gewonnen und einen erhöhten Bedarf an Betten.

Die Abrundung der Entwicklungsgrenze erfolgt im Sinne des Tourismuskonzeptes.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 34, 41:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenzen
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhalt der Kulturlandschaft:**

Es handelt sich bei Gebiet 34 lt. BEAT-Karte des Umweltbundesamtes um eine für die Ernährungssicherheit wertvolle Fläche:



Der Schutz des Landschaftsbildes vor Zersiedelung liegt im öffentlichen Interesse, da ein intaktes Landschaftsbild die Grundlage des angestrebten sanften Tourismus bildet.

Der Binderhanslweg hat eines der ursprünglichsten Straßenbilder des Sausals.

Der Bürgerbeteiligungsprozess zeigte als wesentliches Anliegen der Bewohner von Brudersegg, der Gemeinderat möge die Baukultur stärker beachten und dass Bauland möglichst zurückgenommen und nicht erweitert werden soll.

Insbesondere die bauliche Entwicklung längs des Binderhanslweges (41), einer Sackgasse mit erhaltenswerter kleinteiligen, ehemals kleinbäuerlichen Häusergruppen soll nicht fortgesetzt werden.

Ein Zusammenwachsen der Häusergruppen, eine Hangaufwärtsentwicklung in zweiter Reihe sind nicht ortsüblich und würde das erhaltenswerte traditionelle Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und verfremden.

Aufgrund der extremen Streulage, abseits öffentlicher Verkehrsmittel ist die Baulandrücknahme gerechtfertigt.

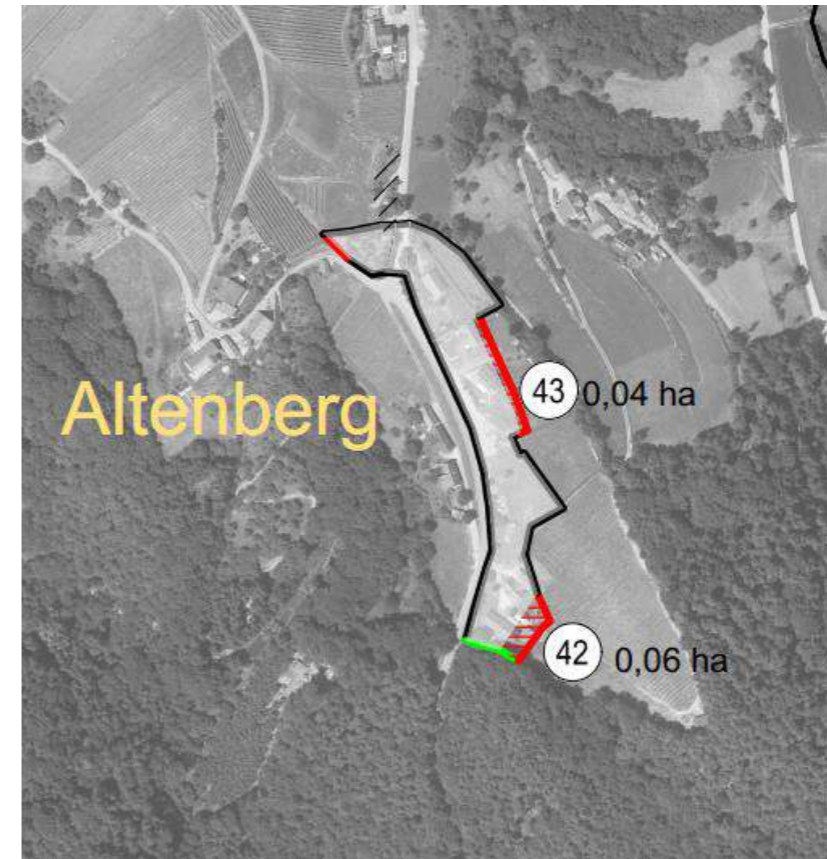


Abbildung 5: Differenzplanpunkte Altenberg

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 42, 43:

- Anpassung der Entwicklungsgrenzen des Gebietes mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiet“ an den Bestand.
- Öffentliches Interesse:
 - **Flächennutzung:**

Die Anpassung der Entwicklungsgrenzen an den Bestand soll die Nutzung des bebauten Gebietes durch Nachverdichtung optimieren helfen. Bestehende Infrastrukturen können verbessert genutzt werden, was der Gemeinde langfristige Kosten erspart.

Einöd:

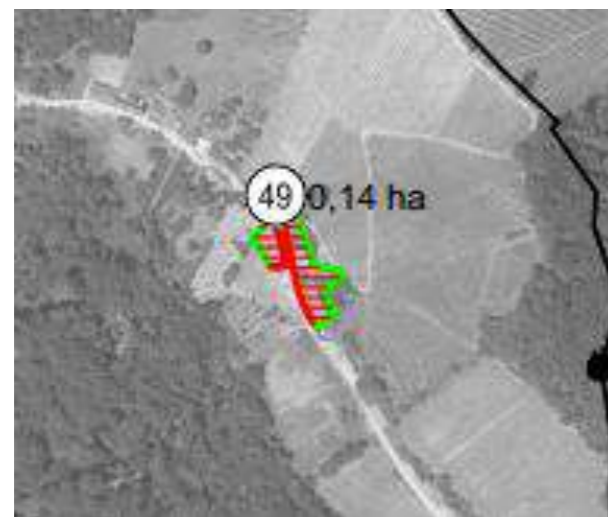
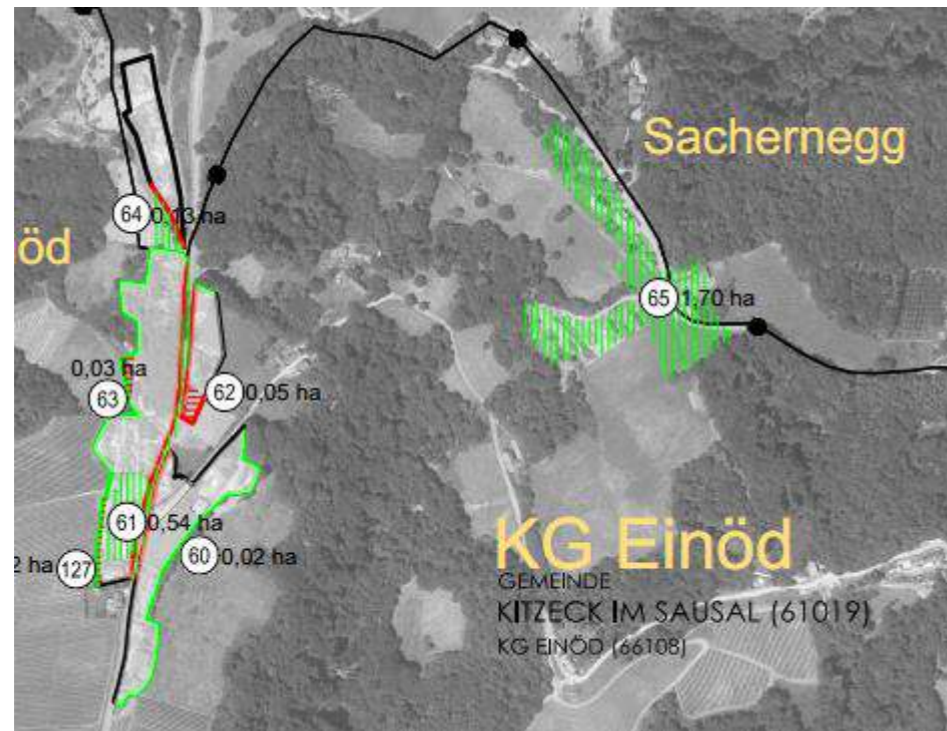


Abbildung 6: Differenzplanpunkte Einöd

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 49:

- Neuausweisung eines Gebiets mit baulicher Entwicklung „Tourismus“ (Buschenschank und Schaudestillerie Malli)
- Öffentliches Interesse:
 - **Wirtschaftliche Entwicklung:**

Das Weingut investierte in den letzten Jahren in eine Schaudestillerie und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur angestrebten touristischen Entwicklung der Gemeinde. Mit der

erstmalig im Entwicklungsplan ausgewiesenen Funktion Tourismus sollen in Hoflage, unmittelbar am Römerweg weitere bauliche Investitionen im Sinne des Sachbereichskonzeptes Tourismus getätigt werden können. Die engräumige Abgrenzung verhindert missbräuchliche Baulandentwicklungen zu Lasten des Landschaftsbildes.

Zu EP-Differenzplanpunkt 60:

- Kleinräumige Rücknahme der Entwicklungsgrenze zum Schutz eines das Landschaftsbild prägenden Gehölzbestandes.
- Öffentliches Interesse:
 - **Landschaftsbild, Umweltschutz und Erhalt der Biodiversität:**

Das kleinteilige Landschaftsbild ist ein wesentliches Charakteristikum des Sausals. Hierbei bilden Baumgruppen und Gehölzstreifen wesentliche Gestaltungselemente, die nach den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes möglichst erhalten werden sollen. Darüber hinaus tragen diese Landschaftselemente sehr zur Hangstabilität und Biodiversität und damit zur Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Kulturen bei.

Zu EP-Differenzplanpunkt 62, 63, 127:

- Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Wohnen“ aufgrund von Innen- vor Außenentwicklung. 127: Anpassung der Entwicklungsgrenze des Erholungsgebiets an die DKM.
- Öffentliches Interesse:
 - **Effiziente Nutzung der Infrastruktur:**

Die Erweiterung innerhalb bestehender Siedlungsgebiete ermöglicht die bessere Nutzung und Auslastung vorhandener Infrastruktur.

Zu 62: Das Gelände ist sehr steil, die Ausweisung erfolgte aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes, da das Gebiet dreiseitig von bebautem Bauland umschlossen ist.

Zu 63, 127: Die Entwicklungsgrenze wurde kleinräumig (0,03ha) an die bestehende Grundgrenze angepasst und durch diese klar definierte Grenze die Rechtsicherheit des Entwicklungsplanes erhöht.

Zu EP-Differenzplanpunkt 61:

- Umwandlung der örtlichen Vorrangzone „Erholung und Sport“ in die Funktion Tourismus.
- Öffentliches Interesse:

Der Buschenschank „Leitner“ wurde im Rahmen einer umfangreichen Revitalisierung zu einem Boutiquehotel mit Restaurant „Weinkitz“ um- und zugebaut. Damit wird ein Teil des touristischen Fehlbestandes im Sausal abgedeckt.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 64:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenzen aufgrund der ungünstigen Grundstückskonfiguration im Kreuzungsbereich zweier Wege mit der Landesstraße.
- Öffentliches Interesse:
 - **Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen:**
Die für das Landschaftsbild markanten Pappeln längs des Zinkweges sollen erhalten werden
 - **Verbesserung der Verkehrssicherheit:**
Die Sichtweiten im Kreuzungsbereich müssen erhalten bleiben.
 - **Straßen- und Landschaftsbild:**
Längs der Landesstraße soll nur eine einreihige Bebauung erfolgen.
Die landwirtschaftliche Nutzfläche soll geschlossen erhalten bleiben.

Zu EP-Differenzplanpunkt 65 (Sachernegg):

- Rücknahme der Funktion „Wohnen“ aufgrund der dezentralen Lage abseits von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Öffentliches Interesse:
 - **Optimierung der Flächennutzung:**
Mit der Rücknahme der Entwicklungsgrenzen wird dem Ziel des SKE, Baugebiete nur im Einzugsgebiet öffentlicher Verkehrsmittel weiterzuentwickeln, Rechnung getragen.
 - **Schutz des Landschaftsbildes:**
Sachernegg hat eine große visuelle Fernwirkung und beeinträchtigt insbesondere die Entwicklung Richtung Sulmtal bereits heute das Landschaftsbild erheblich.

DEUTENBACH:

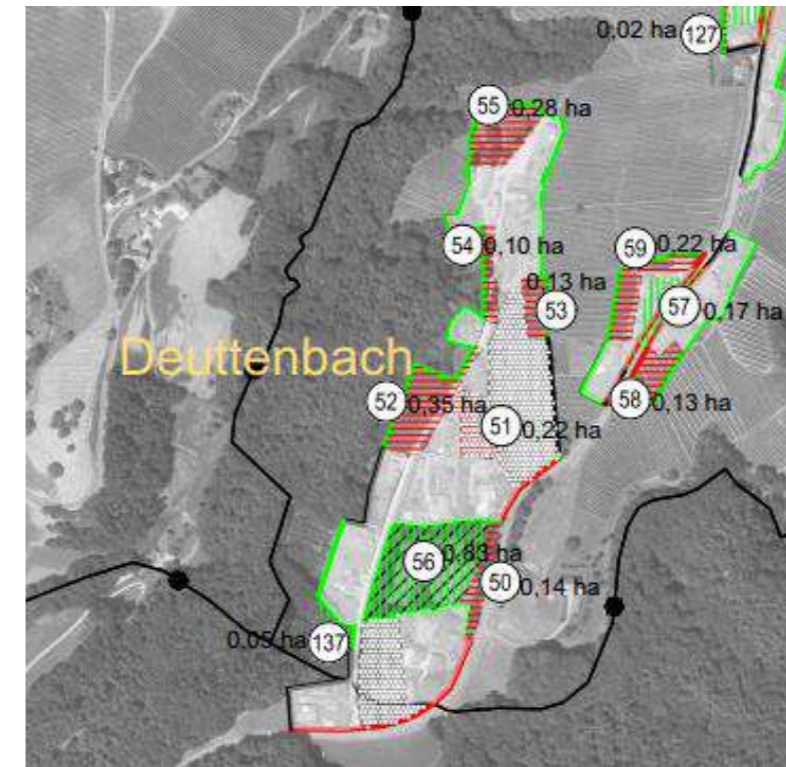


Abbildung 7: Differenzplanpunkte Deutenbach

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 50:

- Erweiterung der örtlichen Vorrangzone „Private Parkanlagen“ um 15m bis zur Landesstraße
- Öffentliches Interesse:
 - **Bestandsausweisung:**
 - **Ökologische Aspekte:**
Erhalt der Parkanlage in ihrer Gesamtheit.

Zu EP-Differenzplanpunkt 51:

- Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone „öffentliche Parkanlage (öpa)“. Es handelt sich hierbei um ein Biotop
- Öffentliches Interesse:
 - **Naturschutz und Biodiversität:**
Die Fläche wurde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde als Kompensation für die Baulandabrundung im Europaschutzgebiet ausgewiesen. (Siehe Änderung Flächenwidmungsplan und Erstellung Bebauungsplan Gritschjörglgründe)



Zu EP-Differenzplanpunkt 52,58:

- Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ aufgrund von Baulandeingang
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs:**

Deutenbach liegt am nächsten zum Siedlungsschwerpunkt Fresing. Die Fläche ist bereits teilweise bebaut und unmittelbar von der Gemeindestraße aus erschlossen. Die Wiese wird aktuell mehrmähdig genutzt. Die Abrundung des Baugebietes soll den Wohnbedarf der Gemeinde decken helfen.

Zu EP-Differenzplanpunkt 53:

- Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Potential „Wohnen“.
- Öffentliches Interesse:
 - **Wohnraumbedarf:**

Das Gebiet ist u-förmig von Bauland umschlossen und wird für die Errichtung der Erschließungsstraße des Gebietes „Gritschjörglgründe“ benötigt. (Siehe Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Gritschjörglgründe)

Zu EP-Differenzplanpunkt 54:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze des „Erholungsgebietes“ an die Grundgrenze der DKM.
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtssicherheit:**

Die Anpassungen an den Kataster ermöglicht eine präzise Abgrenzung und reduziert das Risiko von Interpretationsfehlern.

Zu EP-Differenzplanpunkt 55:

- Ausweitung des Gebietes mit baulicher Entwicklung „Erholungsgebiet“ durch Einbeziehung der Buschenschank Lorenz mit Fremdenzimmervermietung und Hochzeitslocation in die Entwicklungsgrenzen im Sinne des Sachprogrammes Tourismus.
- Öffentliches Interesse:
 - **Stärkung des Tourismus:**

Der Betrieb gehört zu den touristischen Leitbetrieben der Gemeinde und soll durch die Integration in die Entwicklungsgrenzen verstärkte Weiterentwicklungsmöglichkeiten erhalten.

Zu EP-Differenzplanpunkt 59:

- Erweiterung der Entwicklungsgrenzen im Bereich der Buschenschank Reiterer zwecks geplanter baulicher Investitionen.
- Öffentliches Interesse:
 - **Sachprogramm Tourismus:**

Die Gemeinde strebt den Ausbau des sanften Tourismus an. Der Betrieb Reiterer plant Zubaute, die in erster Linie zur Deckung des Bettenbedarfes in der Gemeinde dienen.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 56:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenze bei gleichzeitiger Beibehaltung der örtlichen Vorrangzone „Private Parkanlage (ppa)“
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhalt und Schutz von Grünflächen, Erhalt der Biodiversität:**

Mit der Rücknahme der Entwicklungsgrenze wird dem angestrebten Erhalt dieser Privaten Parkanlage Rechnung getragen (Siehe auch 50)

Zu EP-Differenzplanpunkt 57:

- Aufhebung örtliche Vorrangzone / Herausnahme der Straße
- Öffentliches Interesse:
 - **Anpassung an die geltende Planzeichenverordnung.**

Zu EP-Differenzplanpunkt 137:

- Geringfügige Rücknahme der Entwicklungsgrenze bis zum Waldrand sowie Anpassung an die DKM
- Öffentliches Interesse:
 - **Schutz der Umwelt und ökologischer Funktionen:**

Der Waldrand spielt eine wichtige Rolle in der Ökologie, da er Lebensräume für viele Arten bietet und den Übergang zwischen Wald und offener Landschaft bildet. Die Anpassung der Entwicklungsgrenzen schützt diesen sensiblen Bereich vor einer Bebauung.
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit:**

Die Anpassung an die DKM stellt sicher, dass die Entwicklungsgrenzen den aktuellen und präzisen Katasterdaten entsprechen. Dies verbessert die Genauigkeit der Planung und hilft, rechtliche Konflikte oder Planungsfehler zu vermeiden.



ORT KITZECK:



Abbildung 8: Differenzplanpunkte Ort Kitzreck

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 67:

- Anpassung der Entwicklungsgrenzen des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Erholungsgebiet“ aufgrund des vorhandenen Bestands des Betriebes „Kitzeckmüller / Gästehaus Temmel“.
- Öffentliches Interesse:
 - **Anpassung an die Ziele des Sachprogrammes Tourismus:**

Die Anpassung der Entwicklungsgrenzen soll dem teilweise stillgelegten Betrieb „Kühmüller“ helfen, durch weitere bauliche Investitionen sich doch wieder weiterzuentwickeln.

Zu EP-Differenzplanpunkt 68:

- Erweiterung der Zentrumszone (mit untergeordneter Wohnfunktion)“, um der Gemeinde Kitzreck mehr Platz im Zentrum zu ermöglichen. Das Gemeindeamt, der Kirchenwirt etc. sollen im Anlassfall zu - und umgebaut werden.
- Öffentliches Interesse:
 - **Stärkung des Zentrums:**

Der Ortskern Kitzreck unterliegt einem großen Wandel:

Der Kirchenwirt wurde geschlossen, die Raiffeisenbank soll nach Heimschuh abgesiedelt werden und der Unimarkt wurde ebenfalls geschlossen. Die freiwerdenden Immobilien sollen teilweise veräußert und einer Änderung des Verwendungszweckes zugeführt werden.

Der Gemeinderat erkennt daher die dringende Notwendigkeit Maßnahmen zum Schutz und Weiterentwicklung des Ortskernes zu setzen und Fehlentwicklungen, insbesondere der Errichtung von Ferienwohnungen, Chalets etc. bereits im Vorfeld zu verhindern.

Das öffentliche Interesse an der Änderung des Entwicklungsplanes wird daher von der Gemeinde wie folgt begründet:

- Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden im Ortskern
- Belebung Ortskern
- Verhinderung von Fehlentwicklungen
- Bedarf Nahwärmeversorgung, Hackschnitzzellager

Zu EP-Differenzplanpunkt 69:

- Funktionsänderung vom Gebiet mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ in die Funktion „Zentrum“
- Öffentliches Interesse:
 - **Stärkung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes:**
Die Umwidmung ermöglicht die Konzentration von tertiären Einrichtungen im Zentrum der Gemeinde. Dies fördert die Effizienz und Koordination von Aktivitäten und erleichtert den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen für die Bewohner*Innen..
 - **Optimierung der Infrastruktur:**
Die Umwidmung ermöglicht eine bessere Auslastung und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Zu EP-Differenzplanpunkt 70:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze mit baulicher Entwicklung Bestand „Zentrum“ an den Kataster im Bereich der Volksschule, des Kindergartens und des Musikheimes
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit, Sicherung von Entwicklungspotential für die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen**

Zu EP-Differenzplanpunkt 32, 82, 120,:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Grundstücksgrenze lt. Kataster, DKM Punkte, Einfangen des Bestandes.
- Öffentliches Interesse:



- **Verbesserte Rechtsicherheit:**

Die Anpassung an den aktuellen Kataster verhindert Fehlinterpretationen der Lage der Entwicklungsgrenze.

- **Optimierung der Flächennutzung:**

Durch die Einbeziehung des Bestandes entstehen Nachverdichtungspotentiale, ohne den umgebenden Freiraum in Anspruch nehmen zu müssen. Indem der Fokus auf die Nutzung vorhandener Siedlungsflächen gelegt wird, können wertvolle Grün- und landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich erhalten werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 119:

- Begradigung der Entwicklungsgrenzen mit baulicher Entwicklung „Wohnen“
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs:**

Das Gebiet raint an Geschoßwohnbauten und soll die anrainende Zentrumzone stärken helfen. In Zukunft soll wieder mehr Wohnbevölkerung in zentraler Lage angesiedelt werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 122:

- Anpassung der örtlichen Vorrangzone „Friedhof (fhr)“ und „Kirche“ an den vorhandenen Bestand.
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhaltung und Schutz kultureller und historischer Werte:**

Zu EP-Differenzplanpunkt 123:

- Umwidmung vom Gebiet mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ in „Wohnen“
- Öffentliches Interesse:
 - **Leistbares Wohnen:**

Zur Stärkung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes soll unter Beachtung des räumlichen Leitbildes und des SKE leistbarer Wohnraum geschaffen werden, d.h. mehr Wohneinheiten pro Gebäude.

- **Förderung der Innenentwicklung:**

Die Umwidmung unterstützt die Innenentwicklung, indem sie bereits erschlossene Flächen innerhalb der Gemeinde effizient nutzt und somit der Zersiedelung und dem Flächenverbrauch im Außenbereich entgegenwirkt.

Zu EP-Differenzplanpunkt 124:

- Änderung vom Gebiet mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ in die Kategorie Bestand „Zentrum“
- Öffentliches Interesse:

- **Stärkung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes:**

Eine Umwidmung Zentrumzone ermöglicht die Ansiedlung und Konzentration von Dienstleistungen, Einzelhandel, Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Dienstleistungen in einem zentralen Bereich.

Zu EP-Differenzplanpunkt 125:

- Änderung vom Gebiet mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ in die Kategorie Bestand „Industrie, Gewerbe“ aufgrund von vorhandenem Bestand und Bedarf für den Bauhof.
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Bedarfs für den Bauhof:**
 - **Effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur:**

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 71:

- Ausnahme der Straße
- Öffentliches Interesse:
 - **Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Planzeichenverordnung**

Zu EP-Differenzplanpunkt 80:

- Ausnahme der Straße, Anpassung an Bestand
- Öffentliches Interesse:
 - **Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Planzeichenverordnung**

Zu EP-Differenzplanpunkt 81, 83:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze an den Waldsaum.
- Öffentliches Interesse:
 - **Förderung einer nachhaltig klimawandelangepasste Gemeinde- und Gewerbeentwicklung:**

Der Bauhof der Gemeinde soll beispielgebend nicht in den Wald erweitert werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 118:

- Rücknahme der Vorrangzone „Parkplatz (p)“ zugunsten einer Sondernutzung Kinderspielplatz und Parkplatz gemäß der aktuellen Nutzung.
- Öffentliches Interesse:
 - **Bestandrichtigstellung:**

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Aufgrund einer aktualisierten Bestandsaufnahme erfolgt eine Präzisierung der Ausweisung.



STEINRIEGEL:

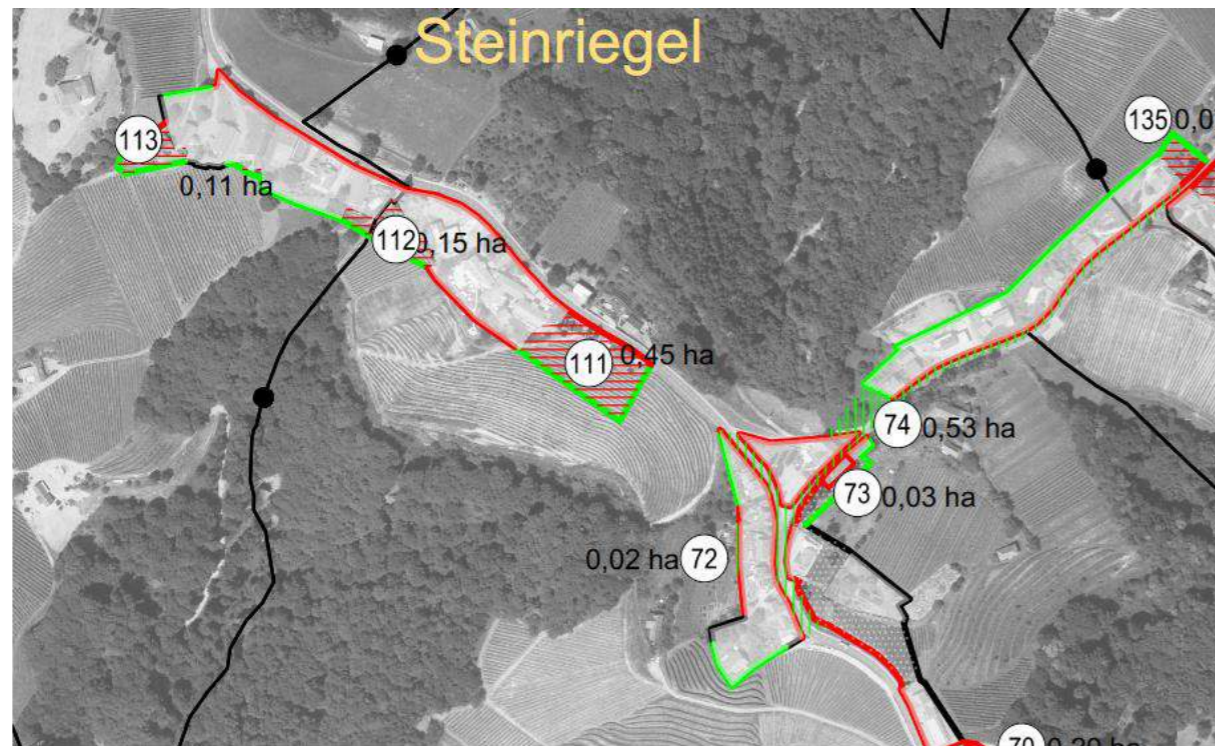


Abbildung 9: Differenzplanpunkte Steinriegel

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 73:

- Änderung der Funktion des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus“ in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Nutzungsvielfalt:**

Der Bereich Tischlerwirt ist nach den Zielsetzungen des Örtliches Entwicklungskonzept Teil des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes und soll verstärkt zur angestrebten Nutzungsvielfalt und Nachverdichtung beitragen. Dies ist mit der Funktion „Tourismus“ nur eingeschränkt der Fall.

Zu EP-Differenzplanpunkt 111, 112,113:

- Erweiterung der Entwicklungsgrenzen des Gebiets mit baulicher Entwicklung Potential „Tourismus/Erholungsgebiet“.
- Öffentliches Interesse:
 - **Förderung des Wirtschaftswachstums:**
 - **Verbesserung der touristischen Infrastruktur:**

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Tourismusbetriebe, insbesondere der touristische Leitbetrieb „das Kappel“. Diese Betriebe sollen im Sinne des Sachprogrammes für die touristische Infrastruktur Erweiterungspotential erhalten.

Eine Erweiterung des Gebiets ermöglicht die Verbesserung und Diversifizierung der touristischen Infrastruktur.

Bestehende Gebäude wurden mit den erweiterten Entwicklungsgrenzen eingefangen, um den Bestand in im Sinne des Sachprogrammes leichter adaptieren zu können.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 74:

- Rücknahme der Entwicklungsgrenzen aufgrund der Planzeichenverodnung und aufgrund des Baumbestandes.
- Öffentliches Interesse:
 - **Anpassung der Entwicklungsgrenzen bei der Landesstraße an die Planzeichenverordnung**
 - **Schutz des Landschaftsbildes, Schutz der Hangquelle, Erhalt des Baumbestandes**

Die zurückgenommene Fläche ist bestockt und bildet den südlichen Ausläufer eines geschlossenen Waldgebietes. Ein Teil der Rücknahmefläche liegt in der Schutzzone1 der Hangquelle, die die Trinkwasserversorgung mehrerer Gebäude in der Umgebung gewährleistet. Eine Bebauung könnte die Trinkwasserversorgung gefährden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 72:

- Präzisierung der Lage der Entwicklungsgrenze als Verbindungslinie der Grenzpunkte 1438 / 1426 / 1734.
- Öffentliches Interesse:
 - **Verbesserung der Rechtssicherheit:**

Die geringfügige Verschiebung der Entwicklungsgrenze an eindeutig definierte Grenzpunkte erleichtert die Interpretation des Entwicklungsplanes.

- **Schutz des Landschaftsbildes**

Die einreihige Bebauung prägt die Silhouette von Kitzreck und muss lt. Räumlichem Leitbild erhalten werden. Das Wohnhaus auf Bfl. .69 ist eine Fehlentwicklung. Das Wohnhaus auf Bfl. .11 ist ein historisches bedeutsames Winzerhaus, dessen Solitärstellung typisch für die Region ist und soll diese Solitärstellung erhalten bleiben.

KLEIN GAUITSCH UND GAUITSCH:

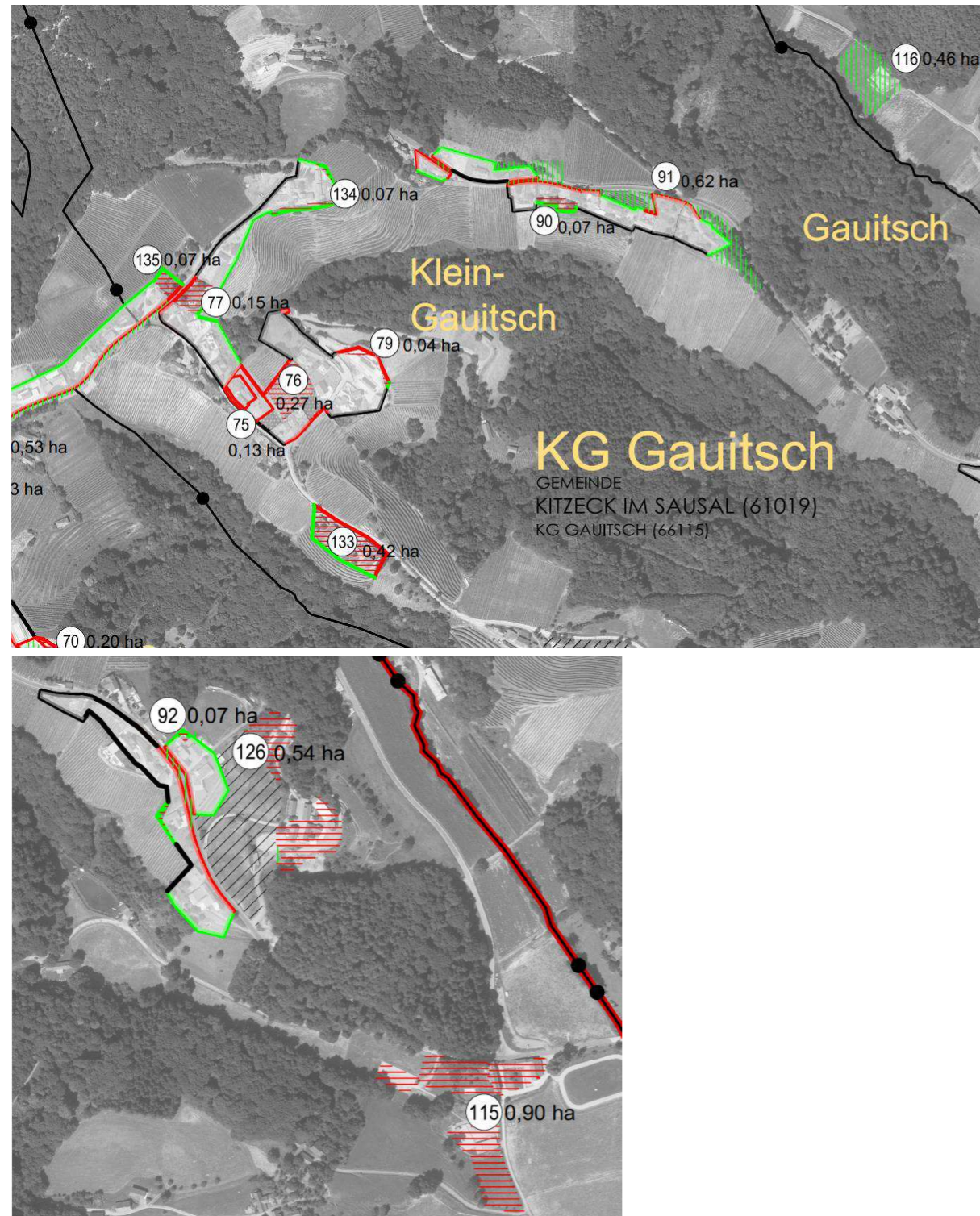


Abbildung 10: Differenzplanpunkte Klein Gauitsch und Gauitsch

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 75:

- Änderung der Funktion des GST-NR 331 von teilweise Gebiet baulicher Entwicklung Bestand „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ und teilweise „Tourismus, Ferienwohnen“ in „Tourismus, Ferienwohnen“
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit, Vereinfachung von Bauverfahren:**

Die bisherige Teilung des Grundstückes in 2 unabhängige Funktionen entspricht nicht mehr der Realität und erschwert jedes Bauverfahren.

Zu EP-Differenzplanpunkt 76, 77, 135:

- Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Potential „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“
- Öffentliches Interesse:
 - **Stärkung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Kitzreck:**

Die Erweiterung ermöglicht die Stärkung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Kitzreck. Das Gebiet 76 ist bereits U-förmig von Bauland umschlossen, und erfolgt mit der Erweiterung der Entwicklungsgrenzen eine Verdichtung eines gemischt genutzten Gebietes, dessen äußere Erschließung zur Gänze vorhanden ist.

Das Gebiet 77 hat 2-seitigen Baulandanschluss und ist ebenso wie Gebiet 135 teilweise bereits bebaut, sowie zur Gänze erschlossen.

Diese Neuausweisungen ermöglichen die Weiterentwicklung eines kompakten Ortsgebietes im Sinne der im Örtlichen Entwicklungskonzept angestrebten Entwicklung.

Zu EP-Differenzplanpunkt 79, 134:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze an die aktuelle nord- bzw. nordostseitige Grundstücksgrenze
- Öffentliches Interesse:
 - **Verbesserung der Rechtsicherheit**

Mit der Anpassung an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert. Der dadurch eingefangene Bestand erhält Nachverdichtungspotential im Sinne der im Örtlichen Entwicklungskonzept angestrebten bodensparenden Bebauungsweise.



Zu EP-Differenzplanpunkt 90:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze an den Bestand.
- Öffentliches Interesse:
 - **Verbesserung der Rechtsicherheit**
 - **Erweiterung des Nutzungspotentiales ohne zusätzlichen Grund zu beanspruchen.**

Mit der Anpassung der Entwicklungsgrenze werden die Möglichkeiten der Nachverdichtung, der Nutzungsergänzung erweitert. Der dadurch eingefangene Bestand erhält Nachverdichtungspotential im Sinne der im Örtlichen Entwicklungskonzept angestrebten bodensparenden Bebauungsweise.

Zu EP-Differenzplanpunkt 126:

- Erweiterung der örtlichen Vorrangzone Reitsport (rsp) aufgrund der Bestandsaufnahme. Anpassung der Entwicklungsgrenzen an den Bestand im Westen.
- Öffentliches Interesse:
 - **Förderung von Sport- und Freizeitangebot:**
 - **Stärkung des Tourismusangebotes**

Die Erweiterung der Vorrangzone steht im Sinne des Sachprogrammes für den Tourismus. Der Reitsport ergänzt den angestrebten „sanften Tourismus“ und erweitert das Freizeitangebot vor allem für Junge Menschen.

- **Verbesserung der Rechtsicherheit**
- Mit der Anpassung an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert. Der dadurch eingefangene Bestand erhält Nachverdichtungspotential im Sinne der im Örtlichen Entwicklungskonzept angestrebten bodensparenden Bebauungsweise.

Zu EP-Differenzplanpunkt 115:

- Ausweisung der örtlichen Vorrangzone Reitsport (rsp) aufgrund der Bestandsaufnahme.
- Öffentliches Interesse:
 - **Förderung von Sport- und Freizeitangebot:**
 - **Stärkung des Tourismusangebotes**

Die Erweiterung der Vorrangzone steht im Sinne des Sachprogrammes für den Tourismus. Der Reitsport ergänzt den angestrebten „sanften Tourismus“ und erweitert das Freizeitangebot vor allem für Junge Menschen.

Zu EP-Differenzplanpunkt 133:

- Neuausweisung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Tourismus / Erholungsgebiet“ (Buschenschank Koschak)
- Öffentliches Interesse:

○ **Wirtschaftliche Entwicklung:**

Der Buschenschank befindet sich neben der Tennissportanlage und sollen durch diese Ausweisung Synergien für das touristische Angebot im Sinne des Sachprogrammes Tourismus ermöglicht werden. Die Erweiterung zu einem Heurigen mit den erforderlichen zusätzlichen baulichen Anlagen ist nur mit einer Ausweisung im Entwicklungsplan genehmigungsfähig. In Kitzeck besteht Bedarf an gastronomischen Einrichtungen im mittleren Preissegment.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 91:

- Rücknahme des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ aufgrund von Weingarten und anrainender Buschenschank im Anschluss an die Buschenschank und zum Schutz des Landschaftsbildes vor Zersiedelung nördlich der Landesstraße.
- Öffentliches Interesse:
 - **Vermeidung von Zersiedelung:**
 - **Erhaltung der Landschaft und Natur:**

Der nördlich der Landesstraße gelegene Bereich hat Solitärstellung, da der an die Gebäude anrainende Baumbestand eine klare Zäsur zum anschließenden Freiland bildet. Eine Baulandentwicklung stünde daher in Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen.

- **Erhaltung von landschaftstypischen Elementen (Weingarten bzw. Streuobstbestand) sowie Vermeidung von Nutzungskonflikten:**

Der unmittelbar neben dem Buschenschank gelegene Weingarten soll erhalten werden und keiner Betriebsfremden Nutzung zugeführt werden.

Zu EP-Differenzplanpunkt 92:

- Anpassung der Entwicklungsgrenze aufgrund der Planzeichenverordnung.

Zu EP-Differenzplanpunkt 116:

- Rücknahme der örtlichen Vorrangzone Sportplatz (spo), da der Fußballplatz aufgelassen wurde. Für den Betrieb eines Hundetrainingplatzes als Nachfolgenutzung wird keine Vorrangzone benötigt, da bauliche Anlagen im Interesse des Landschaftsbildes nicht vorgesehen sind.

ANNABERG:

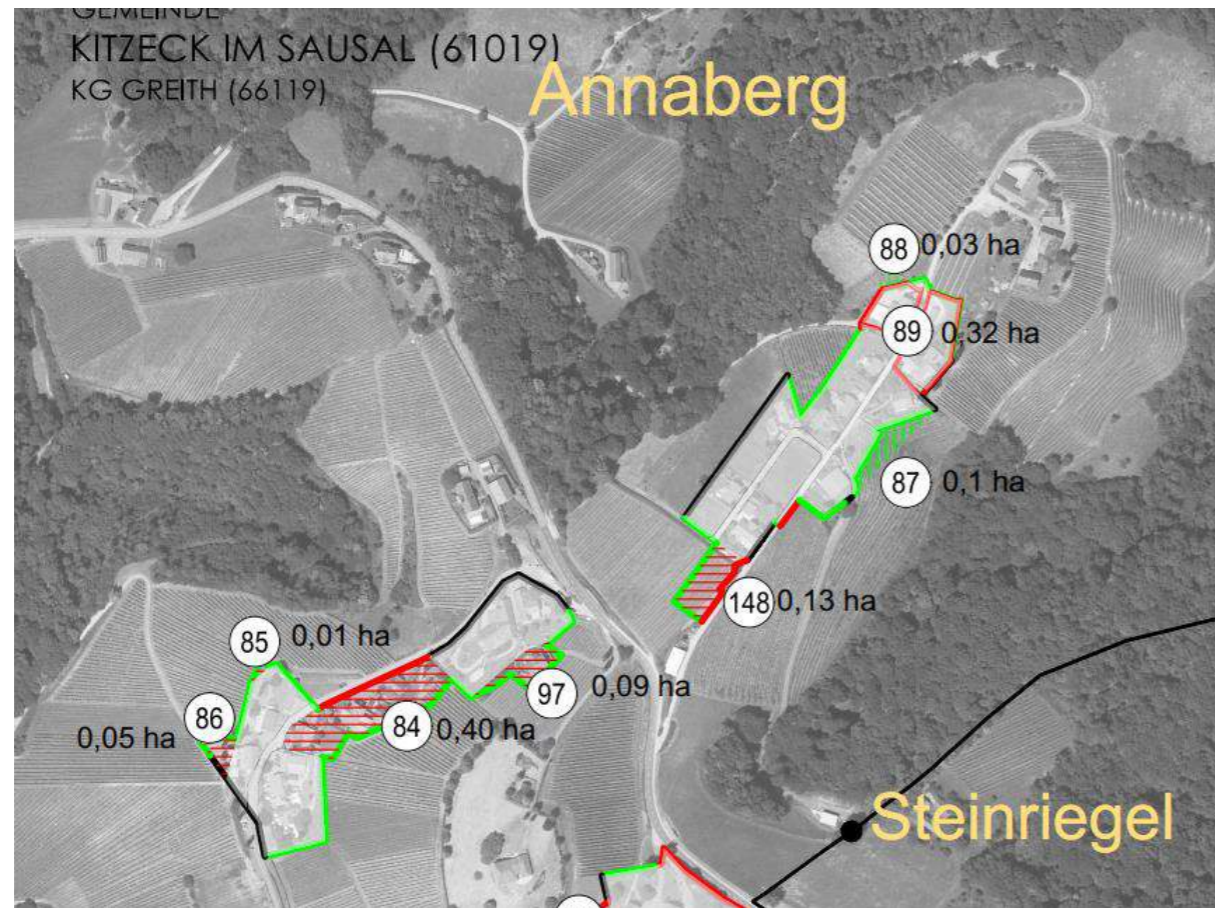


Abbildung 11: Differenzplanpunkte Annaberg

Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 84, 86, 97:

- Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Tourismus / Erholungsgebiet“ aufgrund des vorhandenen Bestandes (Buschenschank Lambauer, Gästehaus Kaiser, Buschenschank Schauer, alle Betriebe mit einem größeren Bettenangebot als im Freiland zulässig)
- Öffentliches Interesse:
 - **Förderung des Tourismus und der lokalen Wirtschaft:**

Die Erweiterung des Gebiets für Tourismus und Erholung unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kitzreck und ist im Sinne des Sachprogrammes Tourismus. Durch die gezielte Erweiterung des bestehenden touristischen Gebiets können bereits vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt werden. Dies bedeutet, dass Straßen, Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen besser ausgelastet werden und Investitionen in die Infrastruktur kosteneffektiver sind ohne dadurch unbebautes Freiland in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu EP-Differenzplanpunkt 85:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Tourismus / Erholungsgebiet“ an die aktuelle Grundstücksgrenze
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit:**

Mit der Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert. Der dadurch eingefangene Bestand erhält Nachverdichtungspotential im Sinne der im Örtlichen Entwicklungskonzept angestrebten bodensparenden Bauungsweise.

Zu EP-Differenzplanpunkt 148:

- Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ aufgrund von Baulandeignung
- Öffentliches Interesse:
 - **Deckung des Wohnraumbedarfs:**

Die Abrundung des Baugebietes soll den Wohnbedarf der Gemeinde decken helfen.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 87:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Potential „Wohnen“ an den vorhandenen Bestand und die Grundgrenze.
- Öffentliches Interesse:
 - **Schutz des Landschaftsbildes:**

Südlich der Gemeindestraße ist die einreihige Bebauung ortsüblich und aufgrund der Steillage die Freilandrückführung auch gerechtfertigt.

Zu EP-Differenzplanpunkt 88:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ an die aktuelle Grundstücksgrenze.
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit:**

Mit der Anpassung an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert. Der Weingarten verbleibt im Freiland.

Zu EP-Differenzplanpunkt 89:

- Änderung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus/Erholungsgebiet“ in „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“
 - Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Nutzungsvielfalt:**
- Der Buschenschank wurde stillgelegt, die Wohnnutzung überwiegt. Die geänderte Funktion trägt der Realität stärker Rechnung und deckt sich mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, das Siedlungsgebiet Annaberg mit den Funktionen Wohnen und Landwirtschaft abrunden zu wollen

NEURATH:

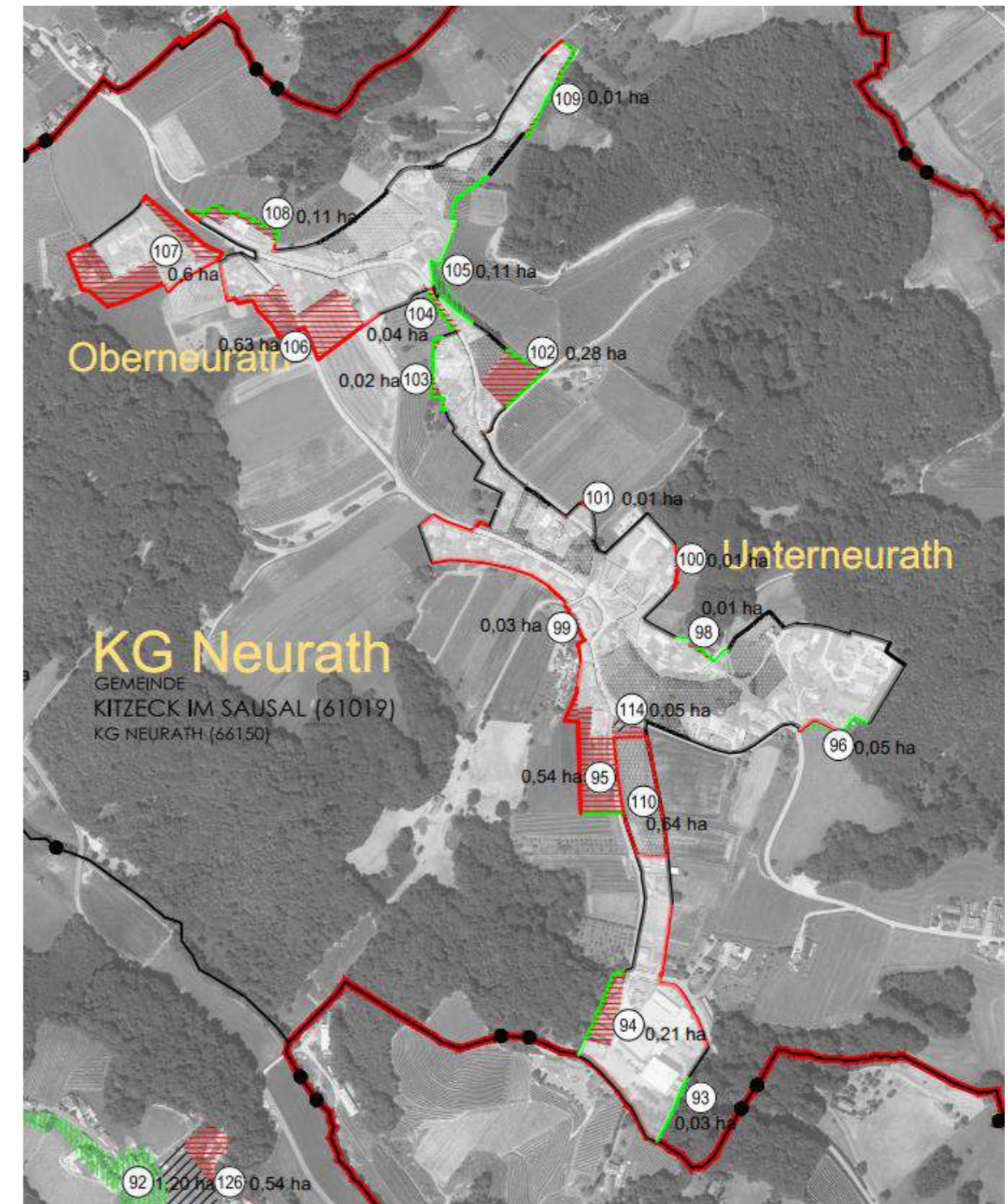


Abbildung 12: Differenzplanpunkte Neurath



Erweiterungen und Neuausweisungen

Zu EP-Differenzplanpunkt 94:

- Vergrößerung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Industrie / Gewerbe“ aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung. Die Betriebsgröße und Betriebsart macht bauliche Investitionen erforderlich, die nicht mehr durch die Freilandbestimmungen gedeckt sind.
- Öffentliches Interesse:
 - **Stärkung der lokalen Wirtschaft:**

Die Erweiterung des Weinbaubetriebes Schneeberger steht im Einklang mit den Zielsetzungen in dem Sachprogramm Tourismus.

Zu EP-Differenzplanpunkt 95, 102, 106, 107:

- Erweiterung der Entwicklungsgrenzen zwecks Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet“ an den Bestand und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für zukünftige Entwicklung.
- Öffentliches Interesse:
 - **Nachhaltige ländliche Entwicklung:**

In Neurath (Ober- und Unterneurath) muss verfügbares Bauland verstärkt ausgewiesen werden, um die Zielsetzung der Stärkung des Siedlungsschwerpunktes umsetzen zu können. Die Ausweisung fördert die Entwicklung eines kompakten Siedlungsgebietes.

Zu EP-Differenzplanpunkt 98, 99, 100, 101, 103, 104, 108, 109:

- Anpassung des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ an die aktuelle Grundstücksgrenze bzw. DKM Punkte.
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit:**

Mit der geringfügigen Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert. Der dadurch eingefangene Bestand erhält Nachverdichtungspotential im Sinne der im Örtlichen Entwicklungskonzept angestrebten bodensparenden Bebauungsweise.

Zu EP-Differenzplanpunkt 110:

- Anpassung der Funktion des Gebiets mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ in Potential „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“.
- Öffentliches Interesse:
 - **Anpassung an die aktuelle Rechtslage durch Berücksichtigung der Emissionsrechte tierhaltender Betriebe:**

Die Funktionsänderung in ein „Landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet“ entspricht dem Gebietscharakter und den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, den bäuerlichen Charakter von Neurath erhalten zu wollen.

Zu EP-Differenzplanpunkt 114:

- Erweiterung der örtlichen Vorrangzone „öffentliche Parkanlage (öpa)“ aufgrund der Bestandsaufnahme
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Lebensqualität:**
 - **Gemeindeentwicklung und Urbanität:**

Die Erweiterung der kleinen Parkanlage soll ein Ort der Begegnung im öffentlichen Raum für die Bewohner von Neurath sein und bei Bedarf erweitert werden können.

Rücknahmen

Zu EP-Differenzplanpunkt 93, 96, 105:

- Geringfügige Rücknahme der Entwicklungsgrenze an die aktuelle Grundstücksgrenze
- Öffentliches Interesse:
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit:**

Mit der geringfügigen Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert.

Zu EP-Differenzplanpunkt 103:

- Neben Erweiterung auch geringfügige Rücknahme. Anpassung an Nutzungsgrenze und DKM Punkte.
 - **Erhöhung der Rechtsicherheit:**

Mit der geringfügigen Anpassung der Entwicklungsgrenze an die Grundstücksgrenze wird deren Interpretation erleichtert.

3.3. ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

3.3.1. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSINTERESSEN IM „REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE REGION SÜDWESTSTEIERMARK“ LGBl. Nr. 88/2016

Überörtliche Vorrangzonen gem. § 5, Regionales Entwicklungsprogramm, LGBl. 88/2016

- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Grünzonen
- Ökologischer Korridor

Sonstige Planungsinformationen

- Ökologischer Korridor
- Wald
- Fließgewässer
- Landesstraßen [L]
- Sonstige Straßen

Teilräume

Das Gemeindegebiet wird lt. LGBl. 88/2016 in folgende landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume) gegliedert:

- Außeralpines Hügelland (betroffene Gebiete: Sausal)
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (betroffene Gebiete: Fresing, Holterbach)

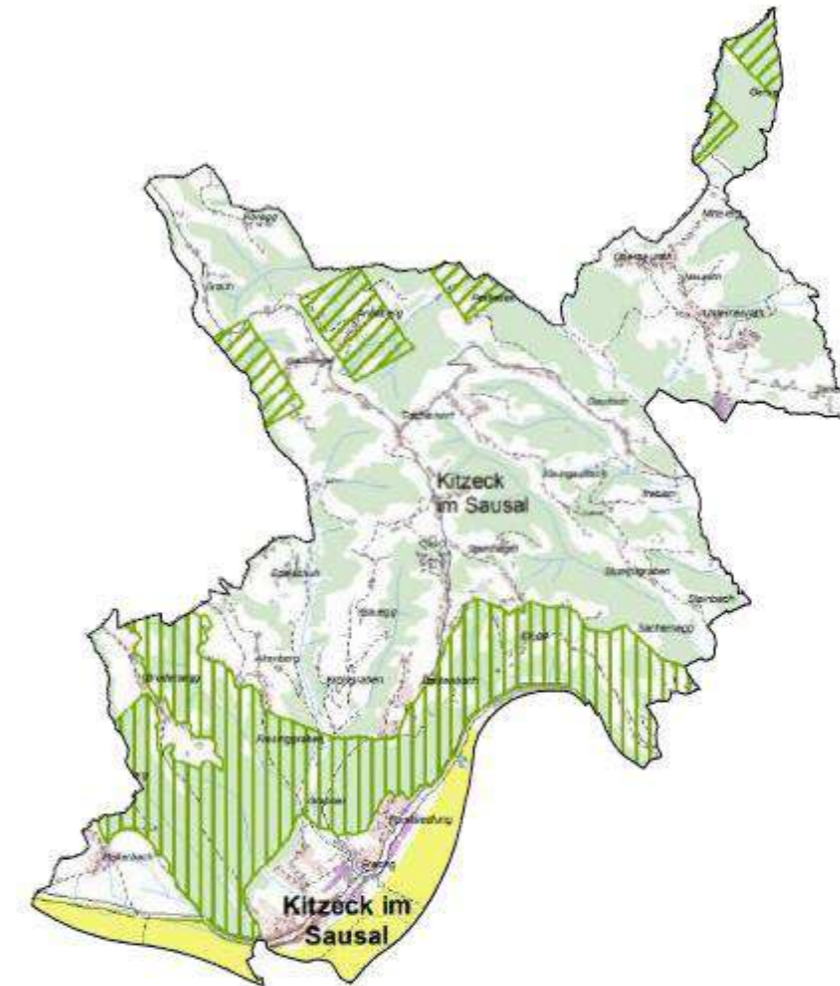
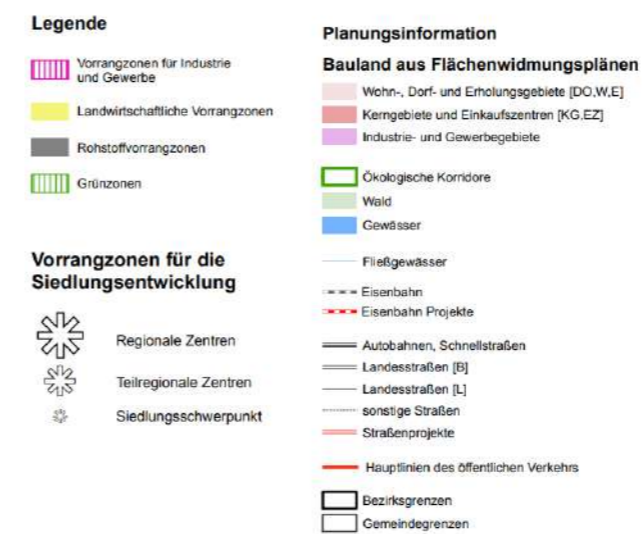


Abbildung 13: Regionalplan - Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm Region Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016





Ziele und Maßnahmen Teilräume - Textauszug aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm LGBl. 88/2016¹:



Abbildung 14: Teilräume - Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm Region Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016

Legende	Planungsinformation
Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone	Gewässer
Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	Fließgewässer
Grünlandgeprägtes Bergland	Eisenbahn
Außeralpines Hügelland	Autobahnen, Schnellstraßen
Außeralpine Wälder und Auwälder	Landesstraßen [B]
Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	Landesstraßen [L]
Siedlungs- und Industrielandschaften	sonstige Straßen
	Bezirksgrenzen
	Gemeindegrenzen

Außeralpines Hügelland:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände - vor allem in Hanglagen - und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;

Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

BETROFFENE BAUGEBIETE: Brudersegg, Einöd, Gauitsch, Greith, Neurath, Steinriegel

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
- Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

BETROFFENES BAUGEBIET: Fresing

➔ Diese Präzisierung erfolgt im Entwicklungsplan der Gemeinde Kitzreck i. S.

¹ Regionales Entwicklungskonzept für die Region Südweststeiermark LGBl. 88/2016

SACHBEREICHE

3.4. SACHBEREICHE

NATURRAUM UND UMWELT

- Allgemein
- Topografie und Landschaftsraum
- Gewässer und Naturgefahren
- Klima, Luft & Lärm
- Schutzgebiete

SIEDLUNGSRAUM UND BEVÖLKERUNG

- Bevölkerung
- Siedlungsentwicklung
- Siedlungsstruktur, Analyse der Entwicklungsgebiete
- Wohnbau - Bedarfsprognosen
- Soziale Infrastruktur

WIRTSCHAFT

- Rohstoffe und Landwirtschaft
- Industrie und Gewerbe
- Handel und Dienstleistungen
- Tourismus

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- Verkehr / Mobilität
- Kommunikation
- Energie
- Wasser, Abwasser, Abfall

SACHBEREICHSKONZEPT TOURISMUS

SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE

RÄUMLICHES LEITBILD

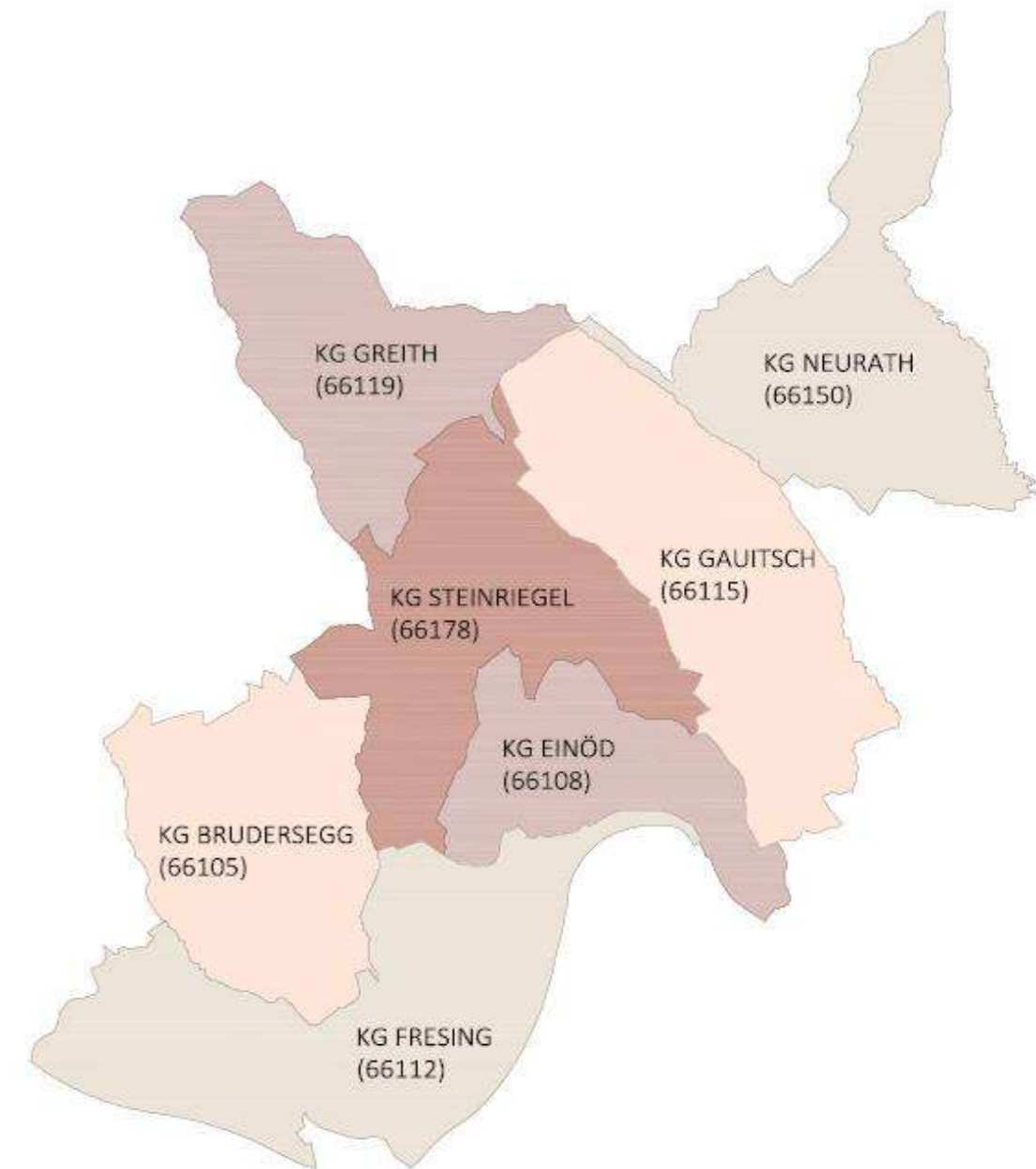


Abbildung 15: Katastralgemeinden der Gemeinde Kitzeck i. S.

SACHBEREICH NATURRAUM & UMWELT

3.4.1. NATURRAUM UND UMWELT

ALLGEMEINES

Gemeinde	Kitzeck im Sausal
Kennzahl	61019
Politischer Bezirk	Leibnitz
Fläche	16,3 km ²
Seehöhe des Hauptortes	559 müA
Einwohner	1.167 (Stand 01.01.2024)
Bevölkerungsdichte	71 Einwohner/km ²
Postleitzahl	8442
Gemeindeamt	Steinriegel 11, 8442 Kitzreck im Sausal

Die Gemeinde umfasst die Katastralgemeinden:

- Brudersegg (Fläche 211,36 ha)
- Einöd (138,80 ha)
- Fresing (311,07 ha)
- Gauitsch (281,74 ha)
- Greith (191,69 ha)
- Neurath (255,71 ha)
- Steinriegel (238,97 ha)

Die Gemeinde grenzt an folgende Nachbargemeinden:

- im Norden an St. Nikolai im Sausal
- im Nordosten an Tillmitsch
- im Südosten an Heimschuh
- im Süden an Großklein
- im Südwesten an Gleinstätten
- im Westen an Sankt Andrä-Höch

Die Gemeinde erstreckt sich

- in Nord-Süd-Richtung ca. 6551 m²,
- in Ost-West-Richtung ca. 5710 m².

FLÄCHENNUTZUNG

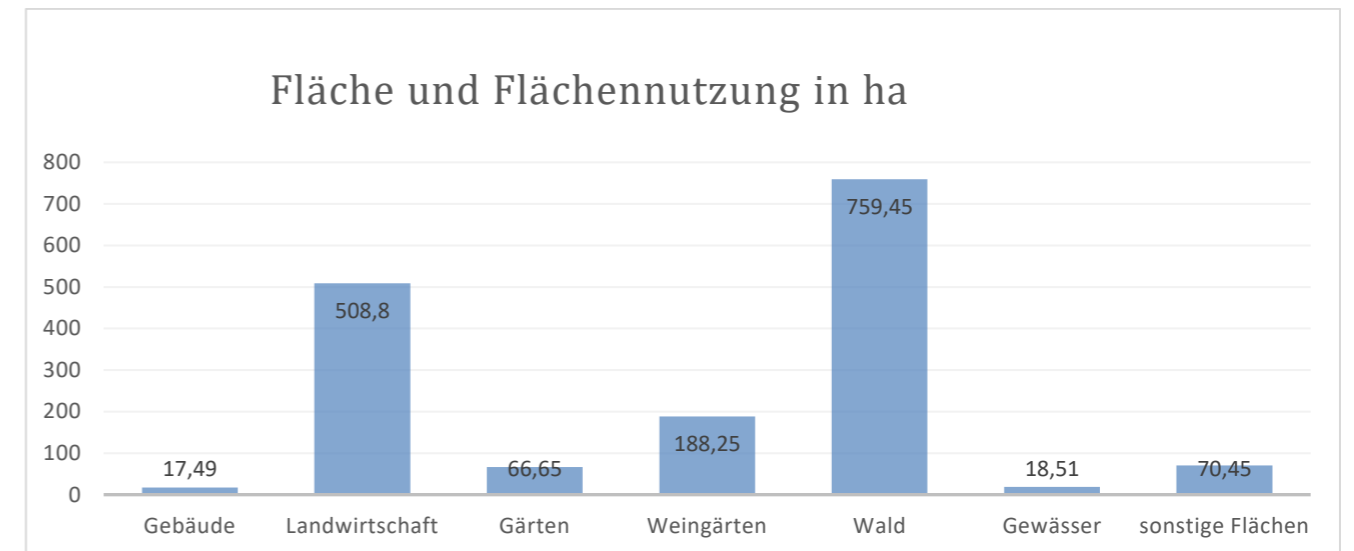


Abbildung 16: Flächennutzung (Quelle: Statistik Austria, „Ein Blick auf die Gemeinde“, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Stand: 31.12.2023)

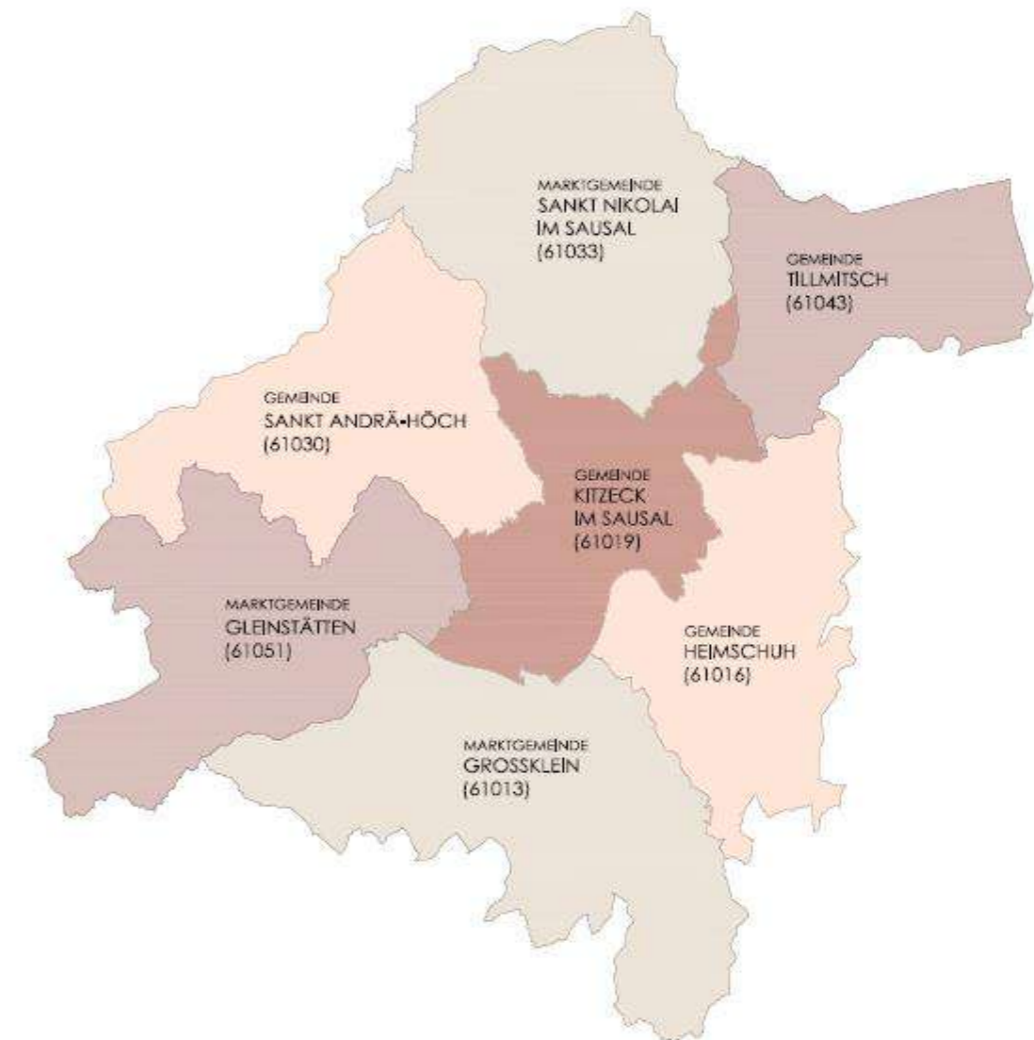


Abbildung 17: Gemeinde Kitzreck i. S. und seine Nachbargemeinden (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)



TOPOGRAFIE UND LANDSCHAFTSRAUM

Der Landschaftsraum von Kitzeck i. S. bietet nicht nur einen Lebensraum für den Menschen, sondern auch für eine Vielzahl von anderen Lebewesen. Jeder starke Eingriff in den Landschaftsraum, sei es durch Zersiedelung, Anlage von Weingärten oder Umweltkatastrophen, verändert den Landschaftsraum nachhaltig.

Der Landschaftsraum ist die Lebensgrundlage für die heimische Bevölkerung (Landwirtschaft, Tourismus, Erholung) wodurch eine wirtschaftliche Notwendigkeit des Erhaltens und des Schutzes entsteht.

Mit zunehmender Abwanderung der heimischen Bevölkerung und Zuwanderung von „Anlegern“ fehlt die Bereitschaft auch unwirtschaftliche Flächen zu pflegen. Die anfängliche - für die Natur positive - Verwilderung von ehemaligen Nutzflächen weicht in Kürze Waldflächen, die das Landschaftsbild erheblich verfremden.

Es bedarf eines sorgsamsten Umganges mit dem Landschaftsraum, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten:

- Eine zersiedelte Landschaft ist für Tourist*Innen weniger attraktiv.
- Eine zerstörte Landschaft soll zu erhöhten Rutschungen, Überschwemmungen und geringeren Erträgen in der Landwirtschaft führen und
- beeinträchtigt die Biodiversität der Gemeinde.
- Boden ist nicht vermehrbar.

Es ist daher die Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine für das Landschaftsbild und den Landschaftsraum verträgliche Raumnutzung zu definieren.

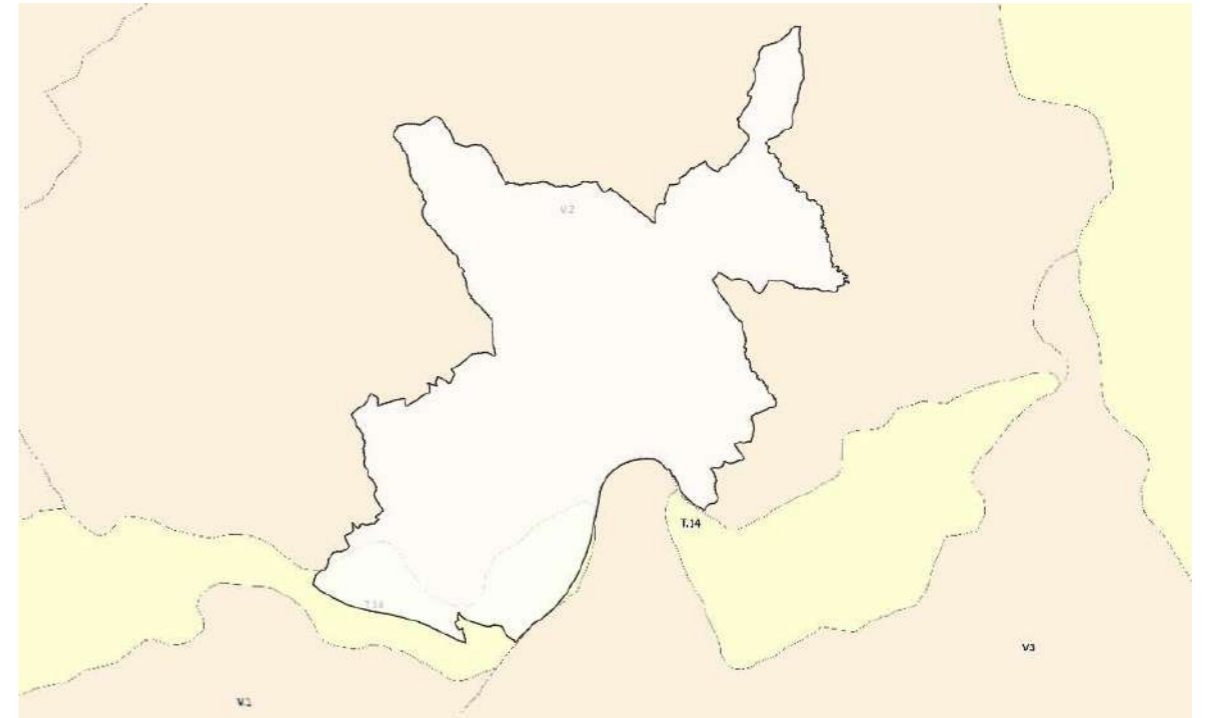


Abbildung 18: Landschaftsgliederung (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

V.2 Sausal (Vorland)

„Gut eingebürgerte Bezeichnung für ein überwiegend aus schwach metamorphen Schiefen des Grazer Paläozoikums bestehendes kleines Mittelgebirge mit großer kultur- und naturlandschaftlicher Eigenständigkeit (Demmerkogel, 671 m) zwischen Lassnitztal im N, Leibnitzer Feld im E, Sulmtal im S und der Tiefenlinie St. Andrä/Sausal - Weniggleinz - Waldschacher Teiche im W. Mit dieser auf Praktikabilität ausgerichteten Umgrenzung fallen im N und W größere Anteile des Tertiäriedellandes zum Sausal, umgekehrt bleiben die über die Sulm nach S ausgreifenden Schieferausläufer ausgeklammert.“²

BETROFFENE BAUGEBIETE: Brudersegg, Einöd, Gauitsch, Greith, Neurath, Steinriegel

V.3 Windische Bühel (Vorland)

„Recht gut eingebürgerter Name für den auffallend lebhaft reliefierten Teil des Vorlandes zwischen Pöbnitzfurche im S, Saggautal im W, Sulmtal im N sowie Leibnitzer Feld und Untermurtal im NE. Das vorherrschend aus tertiären Lockergesteinen aufgebaute Hügelland kulminiert im Kreuzberg, 633 m, und setzt sich unter kontinuierlicher Abnahme der relativen und absoluten Höhen in Richtung SE nach Slowenien fort (Slovenske Gorice).“³

BETROFFENES BAUGEBIET: Fresing

² www.umwelt.steiermark.at, aufgerufen am 18.08.2022

³ www.umwelt.steiermark.at, aufgerufen am 18.08.2022

ZIELE UND MASSNAHMEN TOPOGRAFIE UND LANDSCHAFTSRAUM

T.14 Sulmtal

„Gut eingebürgerter Name für den ausseralpinen, unteren Teil des Flusstales (die Oberläufe der beiden Quellflüsse haben Gebirgsbachcharakter in schluchtartigen Engtälern). Es handelt sich um einen breiten, aus fluvialen und fluvioperiglazialen, untergeordnet auch fluvioglazialen Sedimenten aufgebauten Talraum, der sich am Südrand des Sausals an zwei Stellen stark verengt (Durchbruchstalabschnitte), die Talweitung dazwischen könnte unter der Bezeichnung Heimschuhler Becken als Teilgebiet ausgesondert werden.“⁴

BETROFFENES BAUGEBIET: Fresing

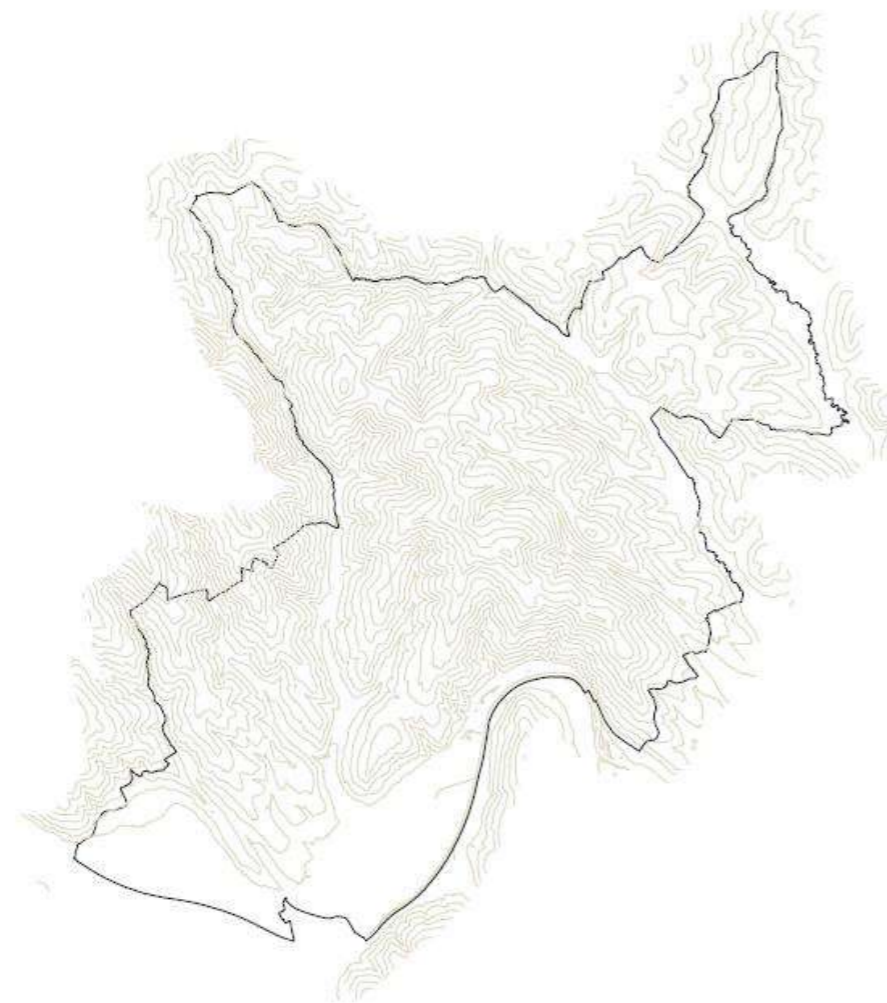


Abbildung 19: Topografie 20m Höhenschichtenlinien mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Ziele:

Der Erhalt der Natur und des Landschaftsbildes bzw. der Kulturlandschaft muss in ihrer Vielfalt und Charakteristik gewährleistet werden.

Das nachhaltige Sichern eines lebenswerten Naturraumes, auch für spätere Generationen, ist notwendig.

Maßnahmen:

- Die Beibehaltung der landschaftlichen Gliederung, durch Freihalten von unbebauten Höhenlagen bzw. exponierten Lagen sowie prägnanten Kulturflächen, vor einer weiteren Verbauung ist zu forcieren.
- Die Erhaltung bzw. Verbesserung des regionsspezifischen Landschaftsbildes und der landschaftsraumtypischen Strukturelemente muss erfolgen.
- Die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung muss durch, speziell auf die Bedürfnisse der Gemeinde, sowie deren Bürgerinnen und Bürgern, abgestimmte Veranstaltungsangebote verbessert werden.
- Die Pflege und der Schutz der Kulturlandschaft ist zu gewährleisten.
- Die Bautätigkeiten müssen sich in die vorhandene Struktur, der historisch gewachsenen Hauslandschaft, integrieren.
- Das Freihalten von Flächen vor etwaiger Verbauung oder fremder Nutzung ist einzuhalten:
 - Freihalten eines ca. 10 m breiten Uferstreifens gemäß dem „Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“, LGBl. Nr. 117/2005 i.d.g.F., ausgehend von der Böschungsoberkante.
 - Waldflächen und Waldschutzabstandstreifen in einer Breite von 10m (im Bedarfsfall mehr), gemessen von den jeweiligen Baumstämmen, sind vor jeder Bebauung oder Sondernutzung mit Ausnahme für Hochwasserschutzmaßnahmen freizuhalten.
 - Besonders schützenswerte Bereiche sind ebenfalls von einer Bebauung freizuhalten. In diesen ist Bauen neben allenfalls erforderlichen Schutzbauten nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft zulässig.
- Weingärten mit einer Fläche > 0,5 ha müssen durch Hecken oder solitär stehende Bäume gegliedert werden.
- Die Festlegung eines zeitgemäßen Versiegelungsgrades, um einer vollflächigen Versiegelung und einhergehenden Überhitzung entgegen zu wirken.

⁴ www.umwelt.steiermark.at, aufgerufen am 18.08.2022

GEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE

GEWÄSSER UND NATURGEFAHREN

In der Gemeinde Kitzcek im Sausal liegen folgende Gewässer:



Abbildung 20: Geologische Karte (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Gewässername	Gew.Nr.	Länge in km
Sulm	4096	29,312
Stumpfengraben	6112	1,123
Hetzelgrabenbach	1398	1,824
Pölligrabenbach	5738	0,76
Strametzbach	16804	0,656
Pichelgrabenbach	2930	1,894
Kosilibach	2008	2,396
Teichpeterbach	6078	1,056
Briefholzbach	297	1,195
Kreisgrabenbach	2082	6,052
Hohlbergbach	17901	0,621
Sausalbach West	14834	0,937
Nestelbachgraben	2696	3,534
Deutenbach	400	1,621
Moorgraben	5471	0,315
Kollergraben	1987	0,829
Zaufengrabenbach	4709	4,265
Stumpfgrabenbach	4083	3,617
Wellingbach	4547	6,751
Seewaldbach	16802	0,679
Reischgraben	16803	0,193
Muggenaubach	2623	11,746
Fresinggrabenbach	812	3,559
Hollerbach	7215	1,312

-  Sande, Tone mit Schotterzügen (Kapfensteiner-, Kirchberger-, Katnerberger-, Schemmerl-, Pucher Schotter)
-  Pannon i.a.: Sand, Kies, Lehm, Schluff, Ton, Stegersbacher Schichten
-  Blockschotter, Blockkonglomerat
-  Hofkirchner Schotter
-  Pliozäne Terrassenreste, postbasaltische Schotter
-  Hochterrasse (Helbrunner Terrasse)
-  Niederterrasse
-  Rutschhang, größere Rutschungen
-  Hangschutt, Schutthalde (teilweise Würm)
-  Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt
-  Phyllonit
-  Zweiglimmergranit (-gneis) (? Unterkarbon)
-  Amphibolit
-  Migmatit
-  Strallegger Gneis
-  Blockschotter
-  Kalke, Kalksandsteine, Tegel
-  Untere fluviatile Sande
-  Obere fluviatile Sande
-  Congerietegel
-  Tegel, Sande

Gerinne: 56, insgesamt zusammen ausgewiesen 80.⁵

Lt. Besolltgabe des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung, vom 30.05.2022, mit der GZ: 4-1-527/1-2022, wurden laut Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 19.06.2017 in der Gemeinde Kitzeck i. S. keine Wildbäche verordnet bzw. wurden die in der alten Verordnung vom 11.07.1995 gelisteten Wildbäche in der Gemeinde mit der GZ: 4-4-910-2017 an die Bundeswasserbauverwaltung übergeben.

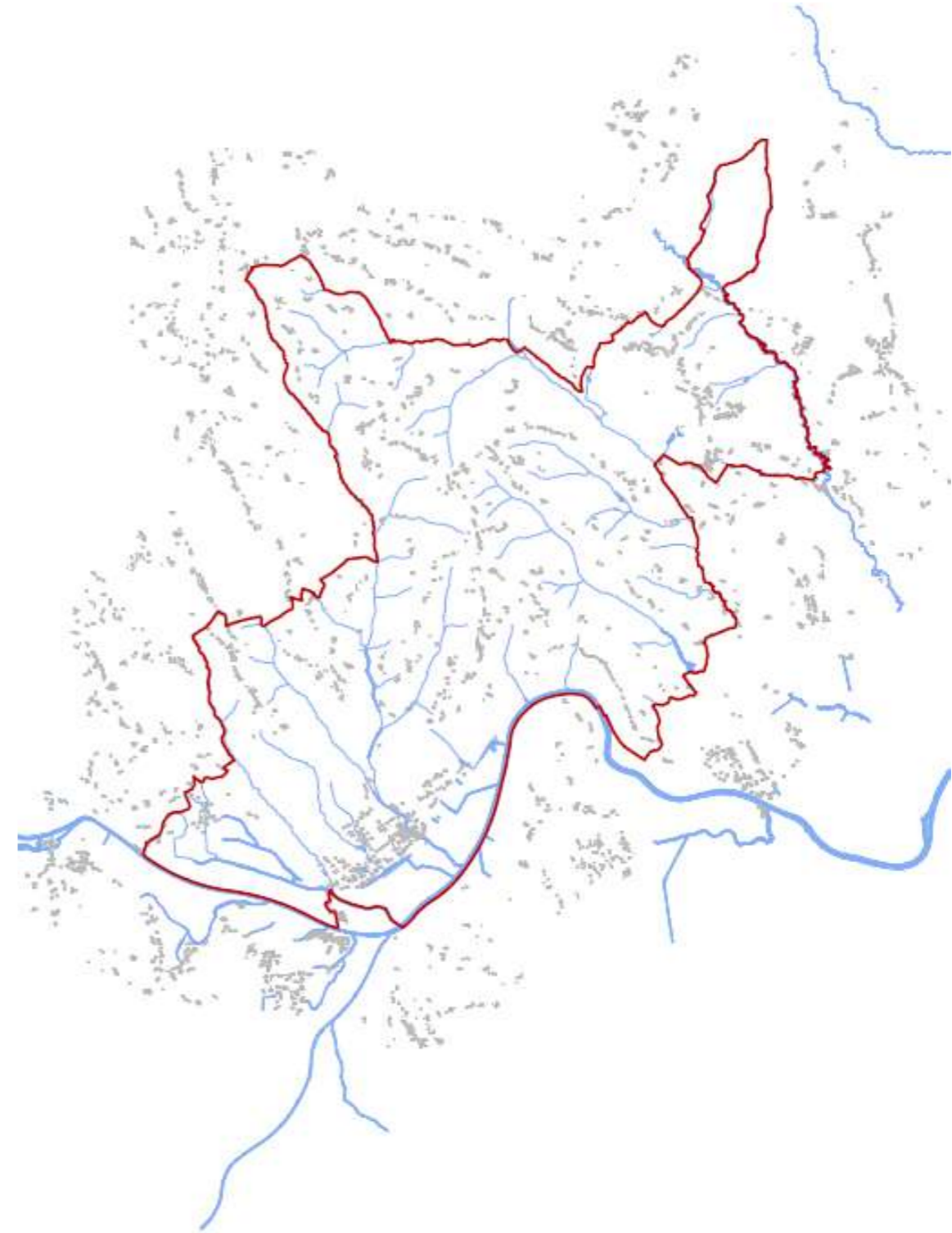


Abbildung 21: Gewässerkarte (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH)

⁵ Digitale Gewässerkarte Steiermark, abgefragt am 18.08.2022

Schutz- und Schongebiete der Trinkwasserversorgung

In der Gemeinde wurden seitens der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung gesondert keine Schongebiete bzw. Schutzgebiete der Trinkwasserversorgung besollt gegeben.

Quelle: Schreiben der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung, vom 08.06.2018, GZ: ABT14-284584/2021-2

Rückhaltebecken

Lt. Besollgabe des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, vom 24.02.2022, existieren in der Gemeinde Kitzeck i. S. keine Rückhaltebecken der Bundeswasserbauverwaltung und auch keine aktive Planung. Es gibt Überlegungen seitens der Gemeinde für ein Becken am Kroisgrabenbach bzw. Zubringern.

Rutschungen

Lt. der „Kitzecker Hauspost“ vom Juli 2019 konnten eine Reihe von Rutschungen saniert bzw. behoben werden (auch die massivste Rutschung in Einöd). Vor allem im Bereich von Neurath und Unterneurath sind lt. GIS-Steiermark starke tiefgründige und flachgründige Rutschungen vorhanden.

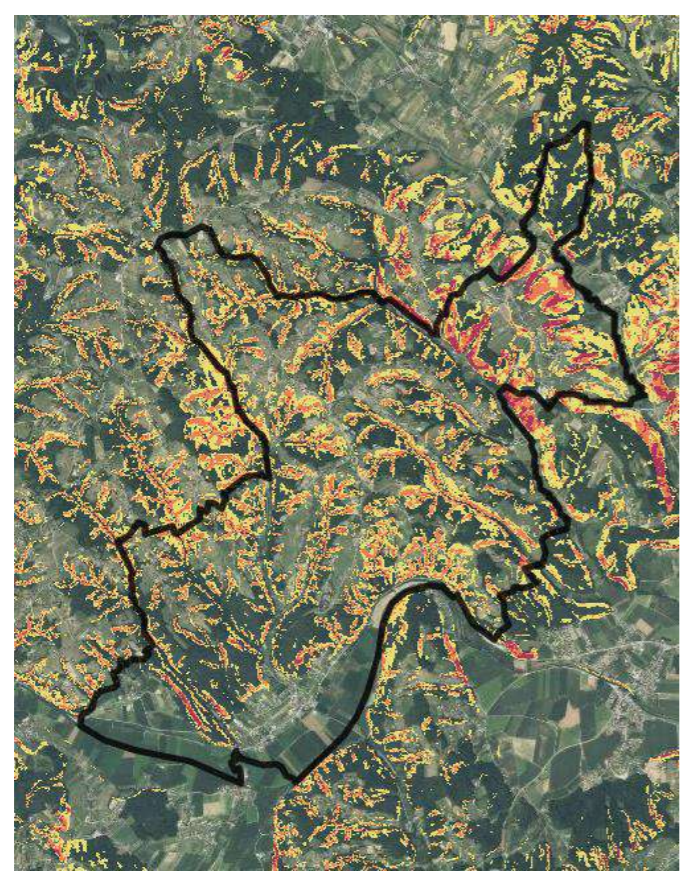


Abbildung 22: Rutschungen (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Hochwassergefährdung

Entscheidend für die Bewertung der Hochwassergefährdung sind die Abflussbereiche, die Wassertiefen sowie die Fließgeschwindigkeit gemessen an ein 100-jährliches Ereignis (HQ100).

Abflussbereiche 100-jähriges Ereignis:

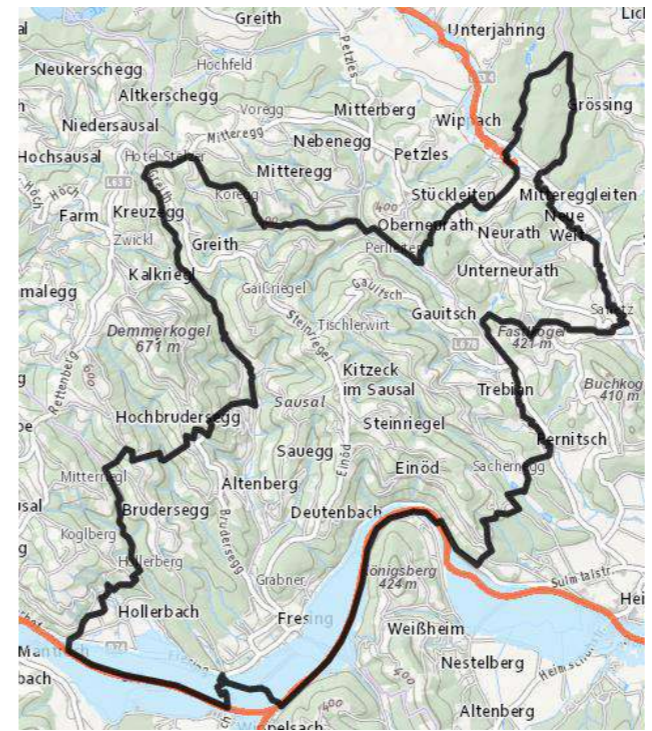


Abbildung 23: Abflussbereiche (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Wassertiefen 100-jähriges Ereignis:

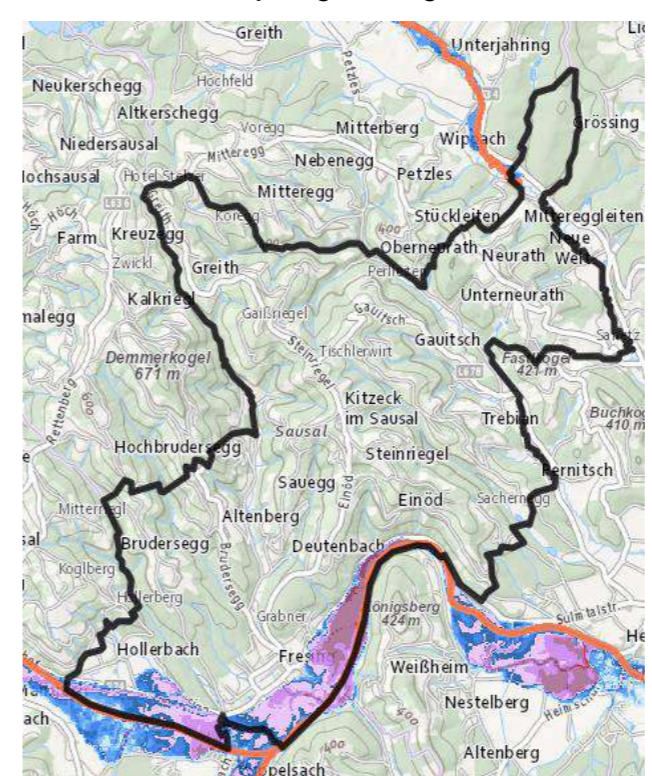


Abbildung 24: Wassertiefen (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Fließgeschwindigkeiten 100-jähriges Ereignis:

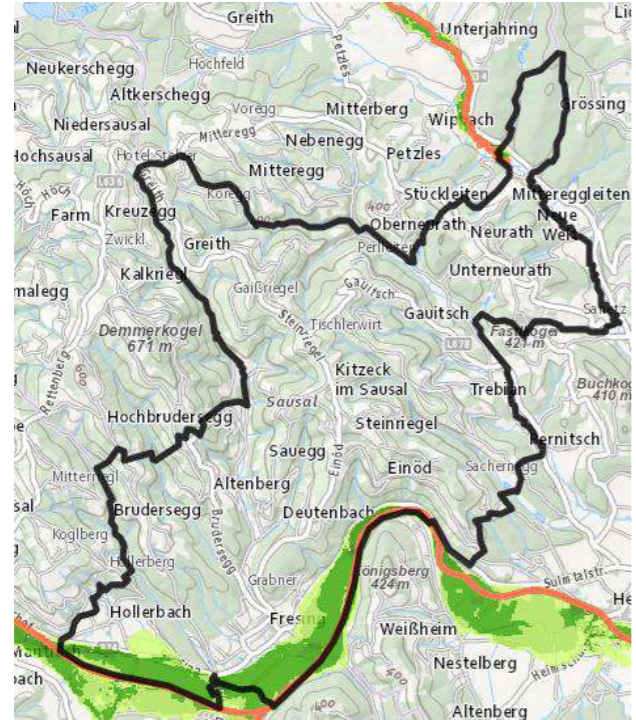


Abbildung 25: Fließgeschwindigkeiten (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Die Hochwassergefährdung der Gemeinde Kitzeck i. S. konzentriert sich vor allem auf die Katastralgemeinde Fresing. Im Bereich der Hochwassergefährdung befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Für eine andere Form der Entwicklung ist dieser Bereich in der Katastralgemeinde Fresing nicht geeignet. Erst im Zuge eines Hochwasserschutzkonzeptes wäre in den Tallagen des Sausals in Fresing ein vollwertiges Bauland möglich.

Folgende Hochwasserstudien bzw. Planungen zu Hochwasserschutzprojekten sind lt. Schreiben der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung für die Gemeinde Kitzeck i. S. relevant:

- Sulm 2009: „ABU I 2006 Sulm“; HYDROCONSULT GmbH
- Muggenaubach 2012: „ABU Muggenaubach HWS 2012“; HEIDINGER & SCHWARZL

Quelle: Schreiben der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung, vom 08.06.2018, GZ: ABT14-284584/2021-2

Hangwasserkarte, Fließpfade

Die Hangwasserkarte, erstellt im Jahre 2022 und 2023 von Planconsort, weist besonders in den Tallagen des Sausals, in Fresing etc. starke Gefährdungspotentiale auf. Dies führt zwangsläufig zu Bauland Rückführungen bzw. Ausweisung von Aufschließungs- und Sanierungsgebieten anstelle vollwertigen Baulandes.

Niederschlag

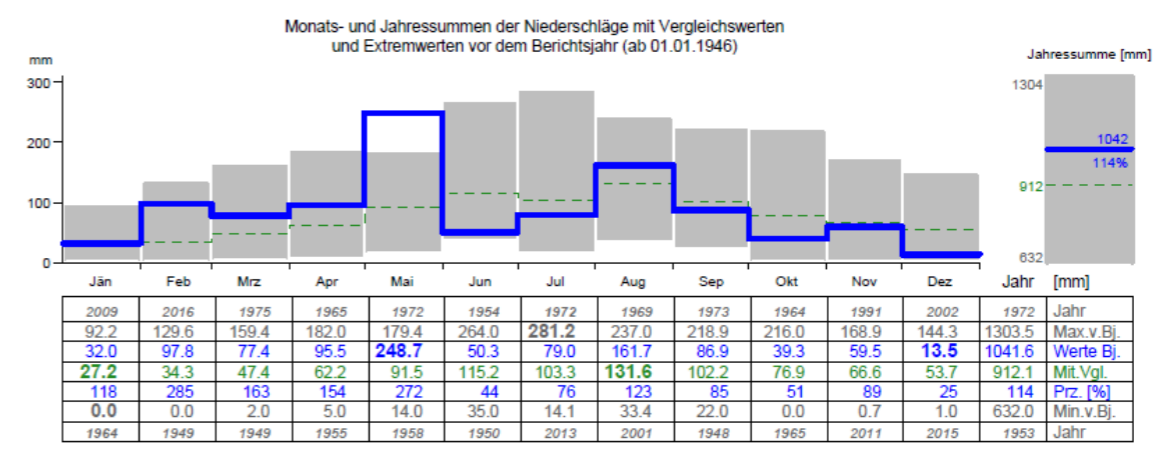


Abbildung 26: Monats- und Jahressummen der Niederschläge mit Vergleichswerten in Kitzeck i. S. (Quelle: Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2018)

Die Niederschlagsmengen sind im nordöstlichen Teil von Kitzeck etwas größer als in den südlichen Bereichen. Besonders für die Landwirtschaft wird der Klimawandel immer spürbarer und daher ist ein gemeinsames Regenwassermanagement von wachsender Bedeutung.

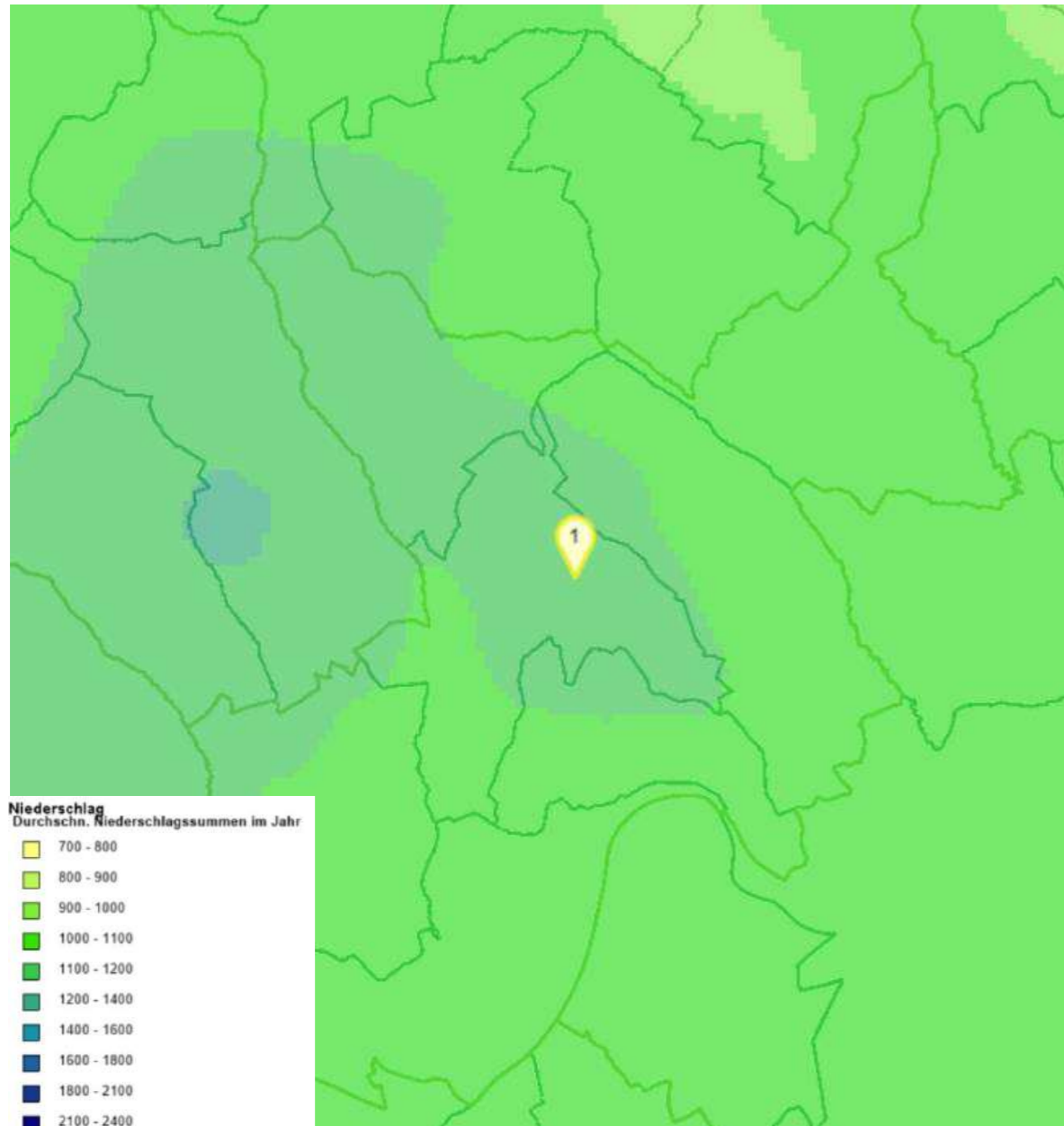


Abbildung 27: Jahresniederschlag mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

Schneeverhältnisse

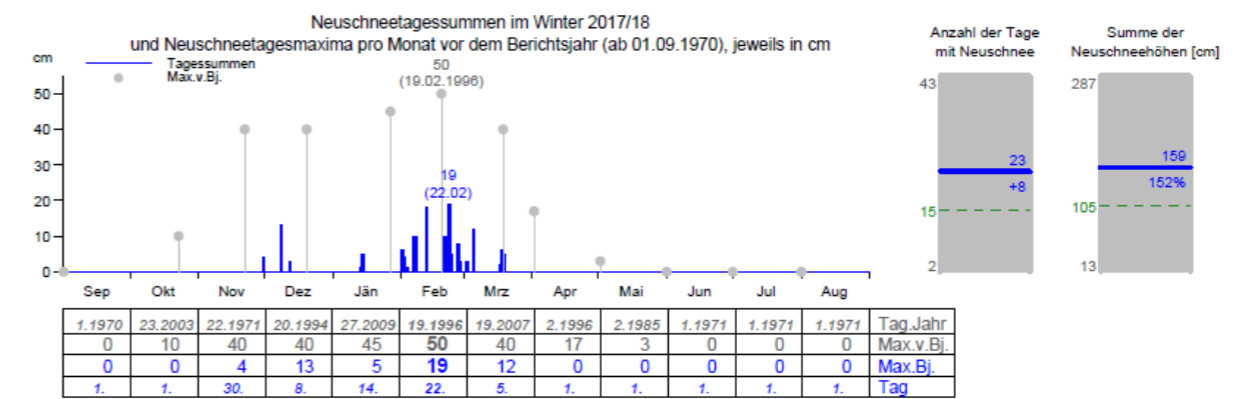


Abbildung 28: Neuschneetagesummen im Winter 2017/18 und Neuschneetagesmaxima pro Monat in Kitzeck i. S. (Quelle: Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2018)

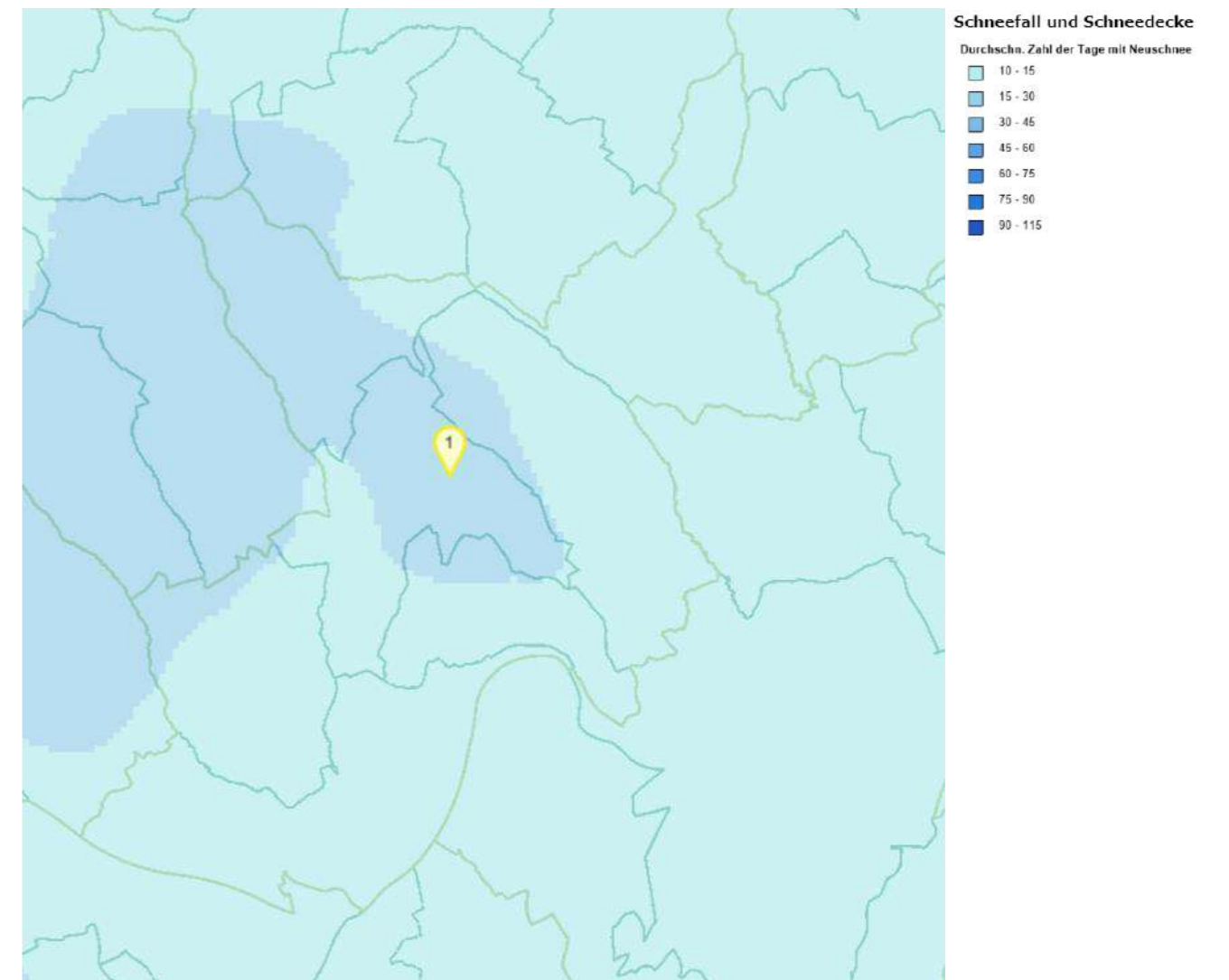


Abbildung 29: Durchschn. Zahl der Tage mit Neuschnee mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

Die Gemeinde Kitzcek i. S. verzeichnet durchschnittlich 10-30 Tage mit Neuschnee. Kitzcek i. S. befindet sich im Süden der Steiermark und liegt somit bereits in der „Illyrischen Klimazone“. Regionen, welche sich im „Illyrischen Klima“ befinden, haben mildere Winter und für die Wintermonate sind Perioden mit tagelangem Nebel typisch. Generell sind schon leichte mediterrane Einflüsse zu spüren.

Hagelgefährdung

Nach HORA (Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria) wurden aus der Unwetterchronik Fälle nach der "hail intensity scale" nach TORRO, Tornado and Storm Research Organisation, erhoben und in vier Hagelgefährdungstufen klassifiziert. Die vorliegende Gefährdungskarte für Hagel ist eine fundierte Abschätzung basierend auf den Unwetterübersichten in den Jahrbüchern der ZAMG und den archivierten Wetterradardaten (zur Verfügung seit 2002).

Das Gemeindegebiet Kitzcek i. S. weist nach HORA die Hagelgefährdungstufen 5 (TORRO 5) und > 5 (TORRO 6-7) auf. Gem. Skala ist in TORRO 5 mit einem zerstörenden Wirkungsgrad, d.h. ausgehenden Glasbrüchen, Schäden an Ziegeldächern und hoher Verletzungsgefahr zu rechnen. In TORRO 6-7 soll ein bis zu vernichtender Wirkungsgrad, d.h. schwere Dachschäden und Gefahr durch schwere Körperverletzungen, auftreten.

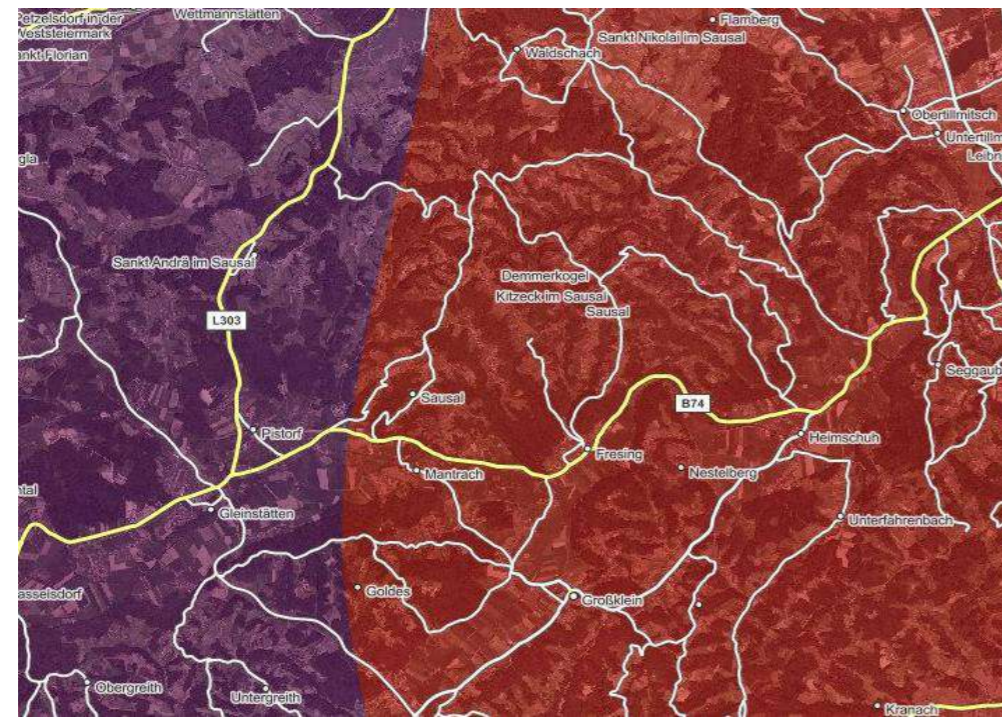


Abbildung 30: Hagelgefährdungskarte (Quelle: HORA, 2024)

- Hagelgefährdung Stufe 3 (TORRO 0-3; HW 3)
- Hagelgefährdung Stufe 4 (TORRO 4; HW 4)
- Hagelgefährdung Stufe 5 (TORRO 5; HW 5)
- Hagelgefährdung Stufe > 5 (TORRO 6-7; HW > 5)

Lufttemperatur

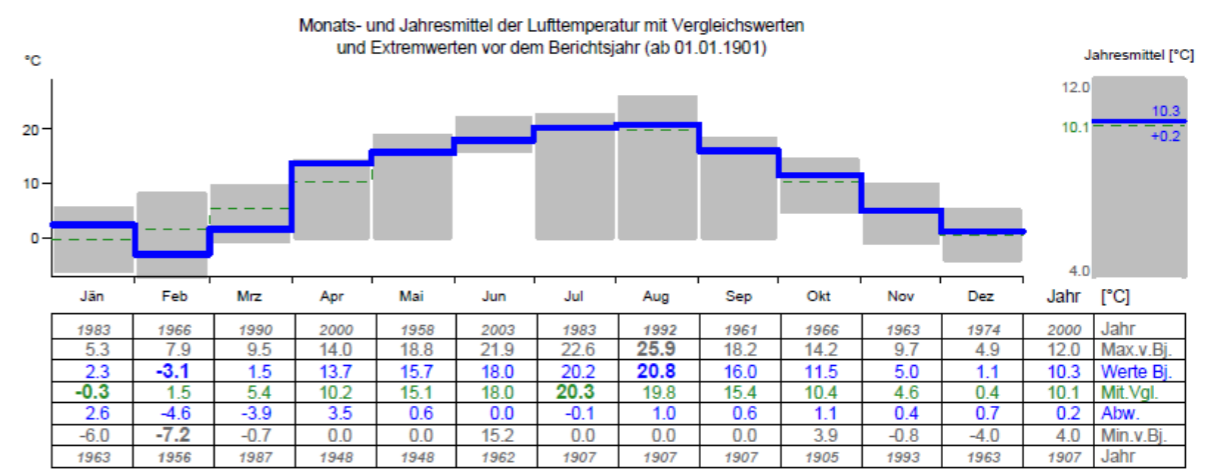


Abbildung 31: Monat- und Jahresmittel der Lufttemperatur mit Vergleichswerten in Kitzcek i. S. (Quelle: Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2018)

Die Verdunstung der Niederschlags- und Oberflächenwässer wird neben der Vegetation auch durch die Lufttemperatur beeinflusst, die ebenso die Dauer der Schneebedeckung und die Niederschlagspeicherung im Boden beeinflusst.

Auch wenn die Gemeinde Kitzcek i. S. von einer Vielzahl von Fließgewässern durchzogen ist, so ist der Klimawandel doch sehr deutlich spürbar: Fließgewässer, die aufgrund langer Trockenperioden trockenfallen, erschweren die Landwirtschaft, stressen zunehmend den Wald und beeinträchtigen das natürliche Gleichgewicht von Menschen, Fauna und Flora. Erkennbar sind diese Folgen bereits.

Zahlreiche Teichanlagen beschleunigen die Trockenlegung der Fließgewässer zulasten der ufernahen Vegetation, des Grundwassers und führen mit ihren ufernahen Bauten zu einer Zersiedelung in den entlegensten Gräben.

Die hohe Attraktivität der Fließgewässer Kroisgrabenbach, Wellinggrabenbach etc. wird für die Menschen (Einheimische wie Besucher), vor allem während der starken Hitzeperioden im Sommer, zur Naherholung immer wichtiger.

Die Wasserbewirtschaftung, insbesondere Bevorratung, wird in der Gemeinde Kitzcek i. S. zunehmend zur Notwendigkeit für landwirtschaftlicher Betriebe.

Ein Problem wird auch der Schlagregen. In Verbindung mit unsachgemäßer Landbewirtschaftung, Geländeänderung etc. sind immer wieder Hangrutschungen, Überschwemmungen u.ä. erkennbar.

KLIMA, LUFT & LÄRM

Die Klimaelemente Wind, Temperatur und Strahlung haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbreitung von freigesetzten Luftschadstoffen und bestimmen, wie rasch sich diese verdünnen können. Ebenfalls beeinflusst die Ausprägung des Geländes die lokale Ausbreitungssituation entscheidend, da bestimmte Geländeformen das gehäufte Auftreten von Inversionen oder geringe Windgeschwindigkeiten begünstigen. Die Karte der Klimaregionen der Steiermark zeigt einige Gebiete mit ähnlicher klimatischer Charakteristik. Die Klimateilungskarten beschreiben die charakteristischen Klimaelemente einer Kleinregion sehr detailliert und dienen so als gute Planungsgrundlage.

⁶

Klima

Kitzeck i. S. liegt innerhalb der Klimaregion:

„A.7 Südsteirisches Riedelland mit Sausal und Windischer Bühel und Wildoner Berg“

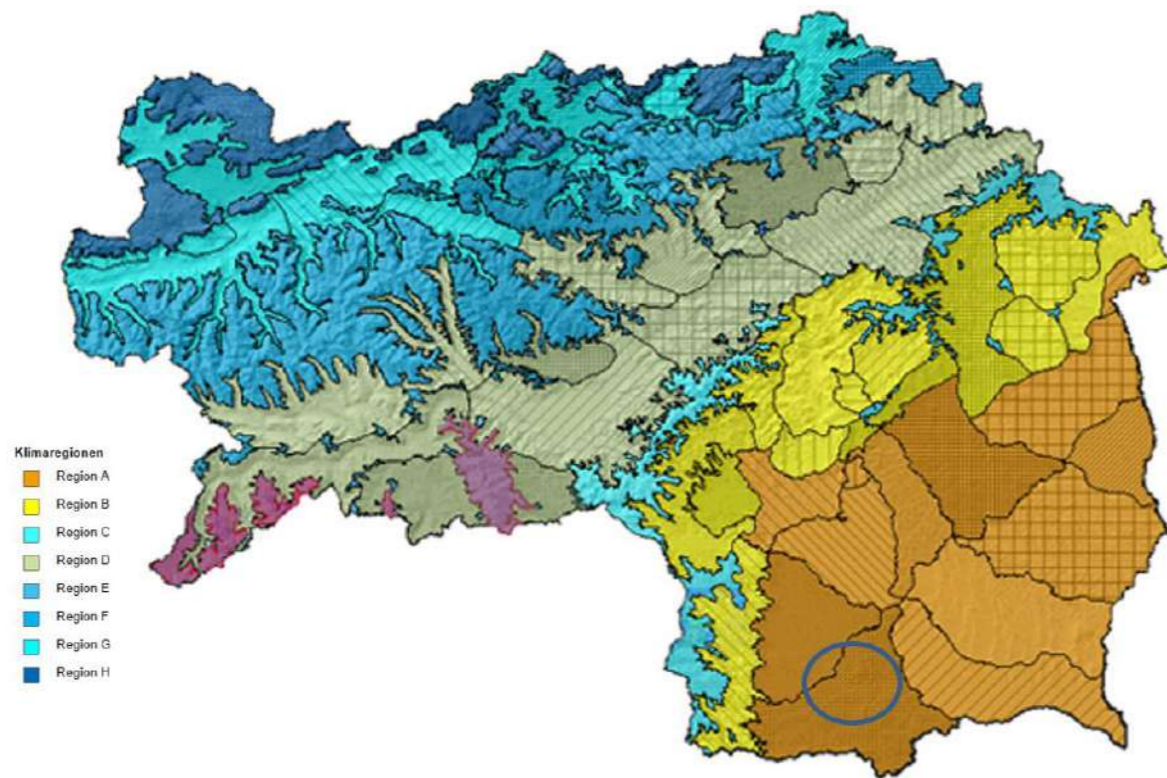


Abbildung 32: Klimaregionen Steiermark (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

⁶ vgl. Umweltschutz in der Steiermark (Quelle: www.umwelt.steiermark.at)

Charakteristik

„Diese Zone umfasst den Remschnigg im Süden, den Sausal im Norden und die Windischen Bühel im Osten, wobei es sich überwiegend um einen Teil des Steirischen Grenzlandes handelt.“

Im Gegensatz zu den Zonen A.1 und A.7 scheinen mit dem Remschnigg und dem Sausal größere Seehöhen auf (bis 1044 m, Kapunerkogel), wodurch die Streuung der einzelnen Lokalklimate noch größer wird.

Diese Zone hat gemeinsam mit der Zone A.3 einen wichtigen Wesenszug, nämlich das häufige Auftreten des Südföhns (Jauk) und die große Bedeutung südalpiner Niederschlagslagen (Mittelmeertief).

Generell können die Aussagen für die Zonen A.1 und A.3 weitgehend übernommen werden. Einige ergänzende Hinweise seien noch für den Remschnigg und die höheren Lagen der Windischen Bühel/Sausal gegeben:

Sie erfahren eine Begünstigung bei der relativen Sonnenscheindauer im Winterhalbjahr (30-35 % im Dez.), verzeichnen eine wesentlich stärkere Durchlüftung (speziell die Kammlagen des Remschnigg ab ca. 800 m Seehöhe), wobei für die Niveaus etwa in Kitzeck/Sausal in 550-650 m Seehöhe durchwegs 2 bis 2,5 m/s im Jahresdurchschnitt veranschlagt werden können.

Der Jahresgang der Windgeschwindigkeit ist dabei nicht so konträr wie in den Tallagen mit einem Maximum im Frühjahr (Minimum im Winter), sondern verläuft wegen der höheren Geschwindigkeiten im Winter viel flacher. Sie sind relativ nebelarm, ragen aber bei Hochnebelagen in den Nebelkörper hinein (insgesamt ca. 50-60 d/a).

Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse können für die höchsten Bereiche des Remschnigg die Daten der Station Wiel in 900 m Seehöhe herangezogen werden (Jänner -1,0, Juli 16,2 °C, Jahr 7,3 °C, aperiodische Tagesschwankung 7-8 K, Zahl der Tage mit Frost 110 -120 d/a, Sommertage 10-20 d/a).⁷

→ Konkrete Aussagen zum Themenbereich „Klima“ werden im „Sachbereichskonzept Energie (SKE)“ erörtert.

⁷ vgl. Umweltschutz in der Steiermark (Quelle: www.umwelt.steiermark.at)

Temperatur

Aufgrund der Lage und Topografie der Gemeinde Kitzeck i. S. variiert die durchschnittliche Anzahl an jährlichen Tropentagen von 2-8. Die höchsten Werte werden im Nordosten der Gemeinde und im Süden entlang der Gemeindegrenze erzielt.

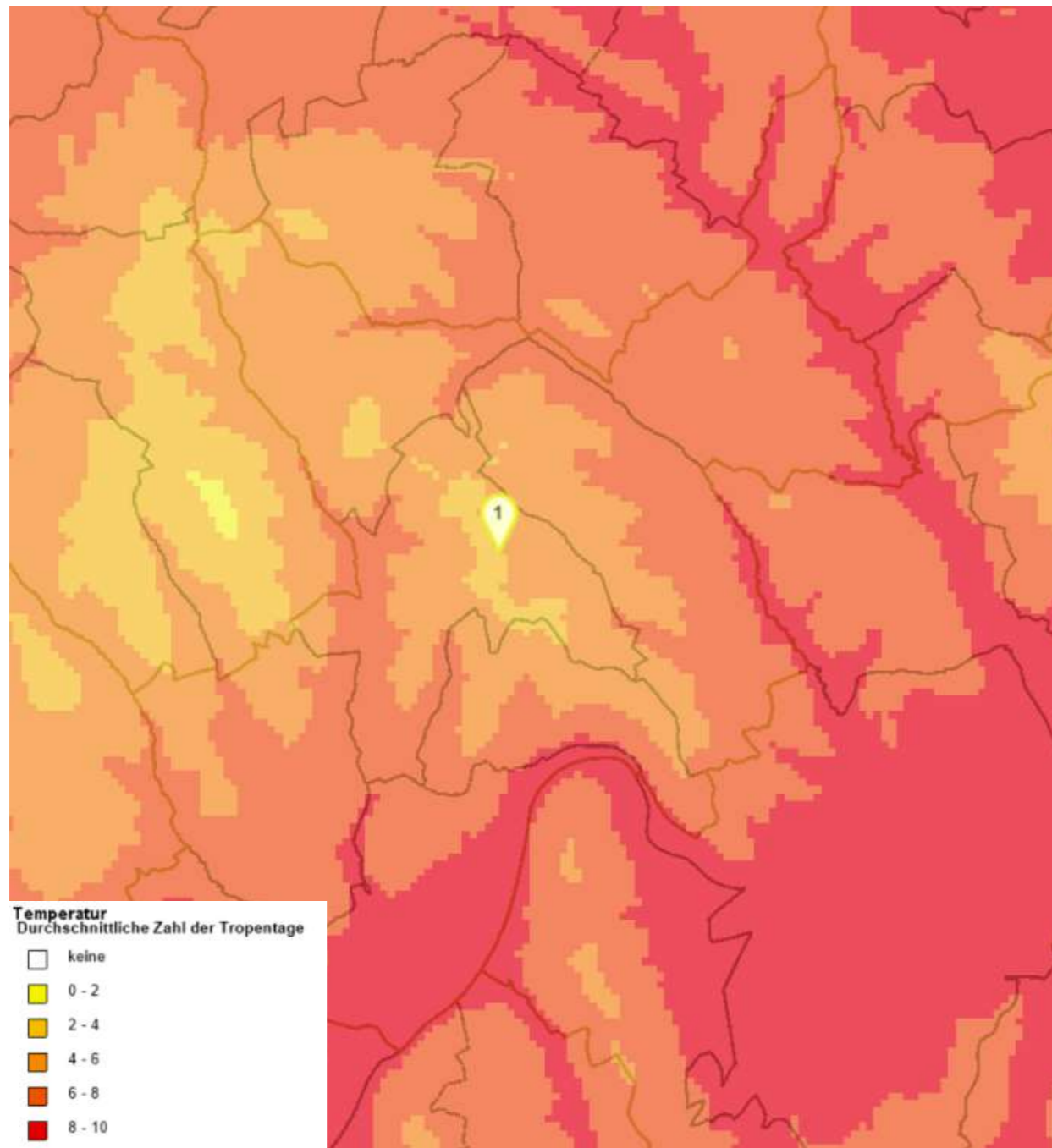


Abbildung 33: Tropentage mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

Wind

Die Windgeschwindigkeiten weisen ebenso wie die Temperaturen, aufgrund der topografischen Situation, Unterschiede auf, wobei die maximale Windgeschwindigkeit den Wert bis 2,4 m/s innerhalb der Gemeindegrenzen kaum übersteigt.

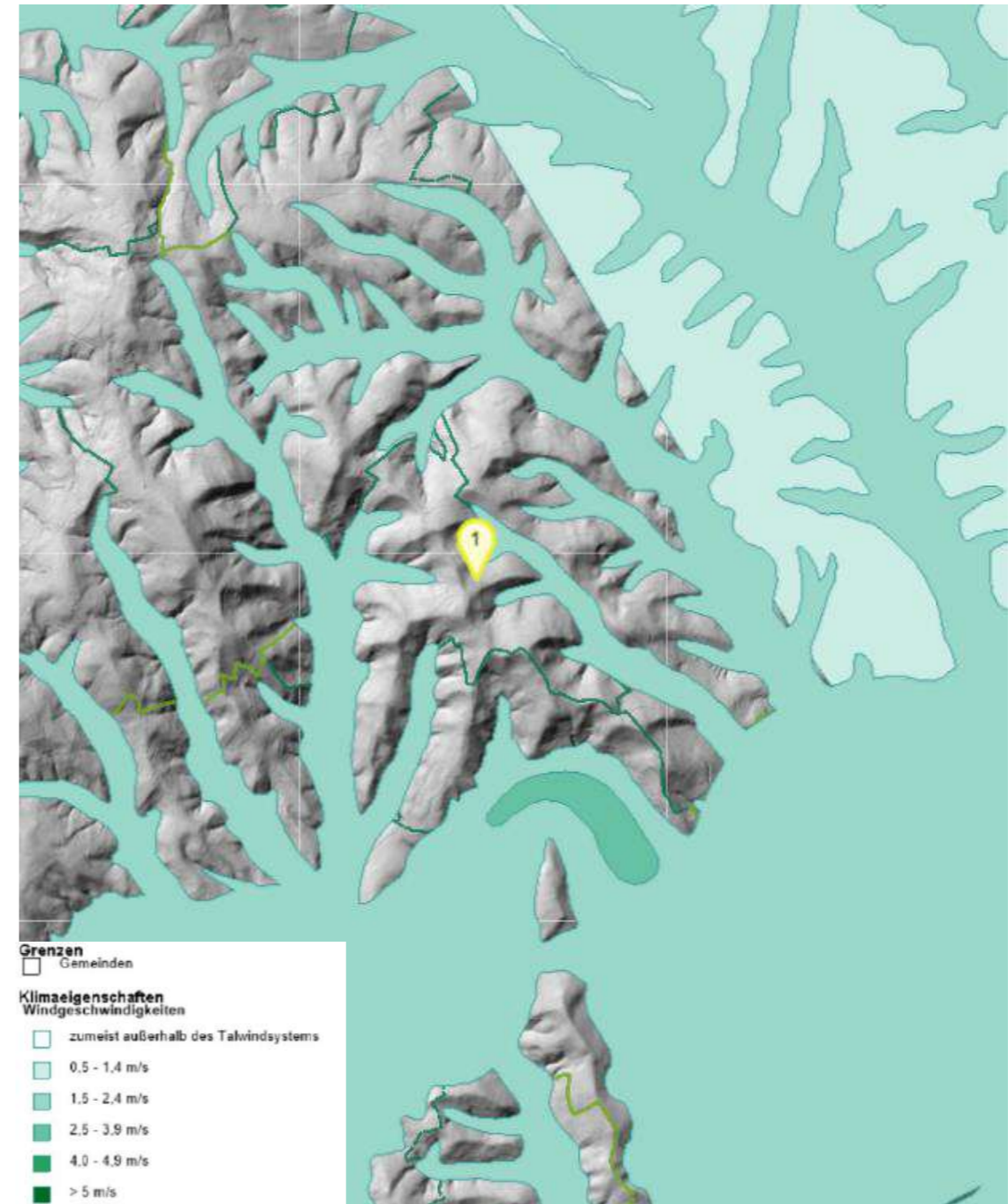


Abbildung 34: Windgeschwindigkeiten mit Verwaltungslinien (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

Verkehrslärm

Verkehrslärm belastet die Gemeinde in erster Linie in Fresing längs der Landesstraße B74. Die übrigen Landesstraßen verursachen nur kleinräumige Belastungen, da in der Nacht praktisch kein Verkehr erfolgt.

→ Für Lärmkarten siehe auch Planbeilagen

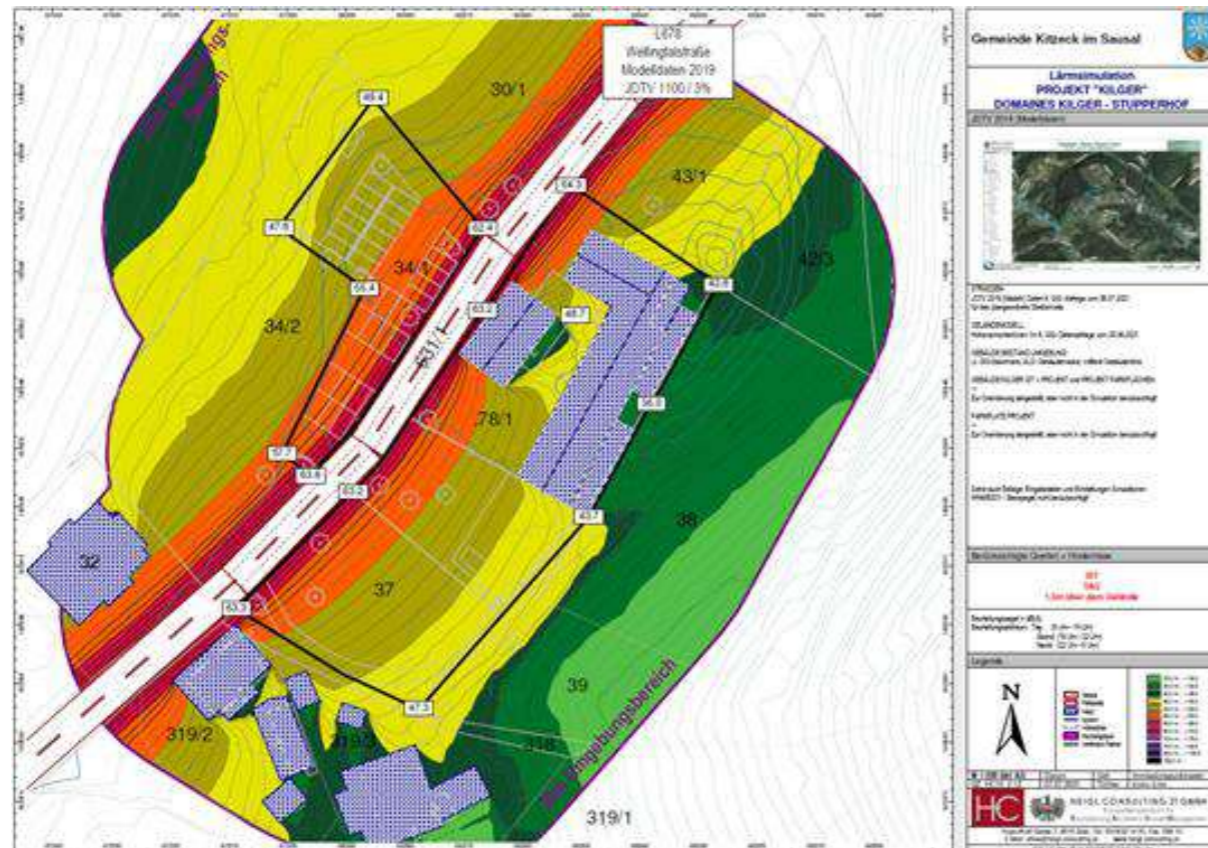


Abbildung 35: Isophone der Landesstraßen innerhalb der Gemeinde Kitzeck i. S. - 1,5 m über dem Gelände, Tag (Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Freizeitlärm

Es sind keine Nutzungskonflikte durch Freizeitlärm besollt.

Betriebslärm

Es sind keine Nutzungskonflikte durch Betriebslärm besollt.

Feinstaub

Die Gemeinde Kitzeck i. S. liegt lt. Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I 115/1997 i.d.g.F sowie lt. Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 134/2016, im Feinstaubsanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“.

ZIELE UND MASSNAHMEN KLIMA, LÄRM UND LUFT

Ziel:

Die Gemeinde Kitzeck i. S. muss die Lebensqualität ihrer Bewohner*Innen sichern.

Maßnahmen:

- Unmittelbar längs der Landesstraße B74 werden keine Wohngebiete ausgewiesen.
- Stark emittierende Gewerbebetriebe werden nicht angesiedelt.

SCHUTZ- UND SCHONGEBIETE

Naturräumliche Schutzgebiete

Naturdenkmal

- Keines

Geschützter Landschaftsteil (GLT)

- Fresinger Lahn mit einer Fläche von 0,392ha
GZ 6.0N2-1992

Naturparke

- Südsteirisches Weinland: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. März 2001, mit der das südsteirische Weinland im politischen Bezirk Leibnitz das Prädikat "Naturpark" erhält, LGBl. Nr. 21/2001

Landschaftsschutzgebiete

- LS 35 Südweststeirisches Weinland: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 2001 über die Erklärung von Gebieten des südweststeirischen Weinlandes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 12/2001

Naturschutzgebiete

- keine

EU-Natura 2000 Gebiete nach VS - RL und FFH - RL

- Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. März 2007 über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ (AT 2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16, LGBl. Nr. 19/2007 idgF.

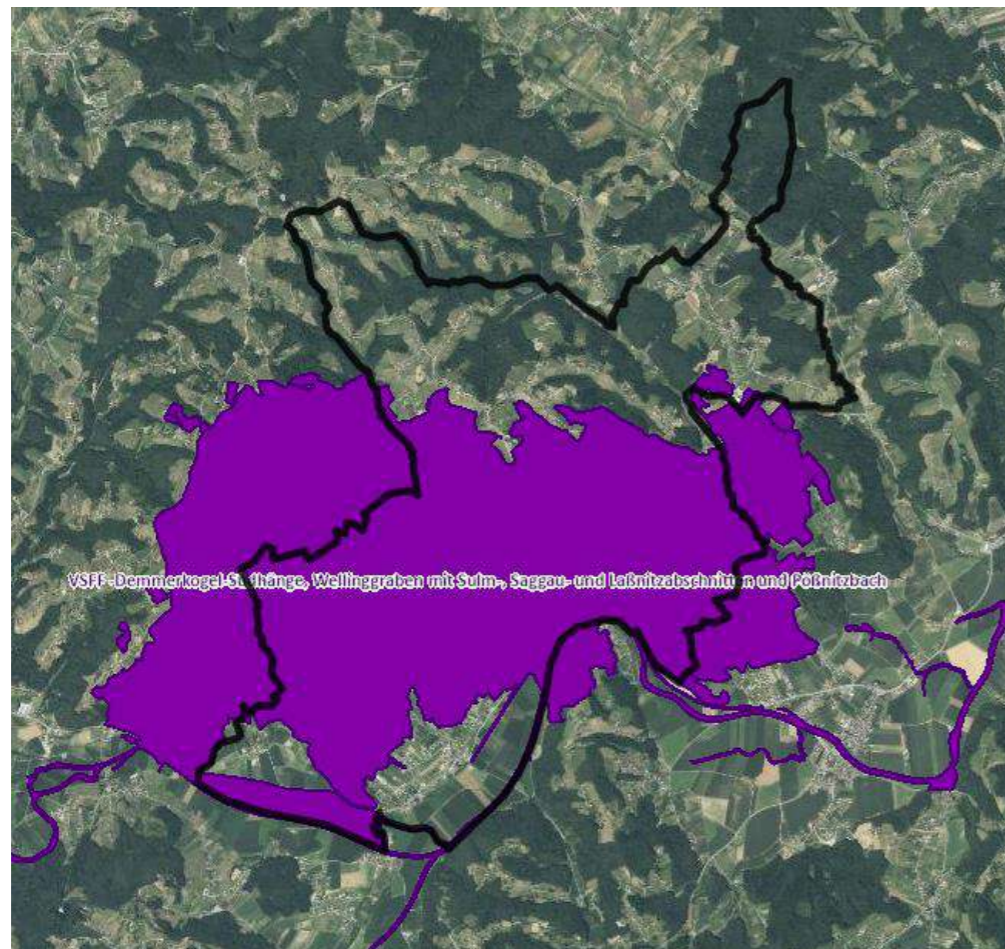


Abbildung 36: Lage des Europaschutzgebietes (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Im Sausal, einem Hügelland, das im Norden vom Laßnitztal und im Süden vom Sulmtal begrenzt wird, liegt das Kerngebiet des etwa 20 km² großen Europaschutzgebietes. Das Gebiet wird gebildet aus den Südhängen des Demmerkogels, der höchsten Erhebung im Sausal, dem Wellinggraben, Abschnitten der Sulm, des Saggaubaches und der Laßnitz sowie dem Pößnitzbach.

Der Sausal liegt im Wuchsbezirk des östlichen Eichenmischwaldgebietes, seine höchsten Erhebungen werden dem Buchenwaldgürtel zugeordnet.

Bedeutend für das Kerngebiet sind vor allem die hohe Baumartenvielfalt und die bewirtschafteten Wiesen- und Streuobstflächen.⁸

Neben Kitzack i. S. haben folgende Gemeinden Anteil am Europaschutzgebiet: Arnfels, Eichberg-Trautenburg, Glanz a. d. Weinstraße, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Hengsberg, Kaindorf a. d. Sulm, Lang, Leibnitz, Leutschach, Oberhaag, Obervogau, Pistorf, Preding, Retznei, St. Nikolai i. S., Schloßberg, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, Tillmitsch, Wagner, Wettmannstätten.



Abbildung 37: Gemeinden mit Anteil am Europaschutzgebiet (Quelle: natura2000.steiermark.at)

⁸ https://www.natura2000.steiermark.at/cms/dokumente/12596259_138816712/367ee90c/Kurzfassung_MP_ESG16.pdf, aufgerufen am 07.12.2022

ZIELE UND MASSNAHMEN SCHUTZ- UND SCHONGEBIETE

Ziel:

Der Erhalt der Schutz- und Schongebiete für die kommende Generationen muss gesichert werden.

Maßnahmen:

- Die Verhinderung / Vermeidung von Baulandentwicklungen und Geländeänderungen, durch Rodungen und Rigolmaßnahmen, in den geschützten Bereichen muss forciert werden.
- Die Trocken- und Magerwiesen müssen erhalten bleiben.
- Pflanzen von Hecken und Gehölzgruppen in großflächigen Monostrukturen (Weingärten) müssen erhalten bleiben.
- Die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung über den Wert der Schutz- und Schongebiete muss erweitert werden.

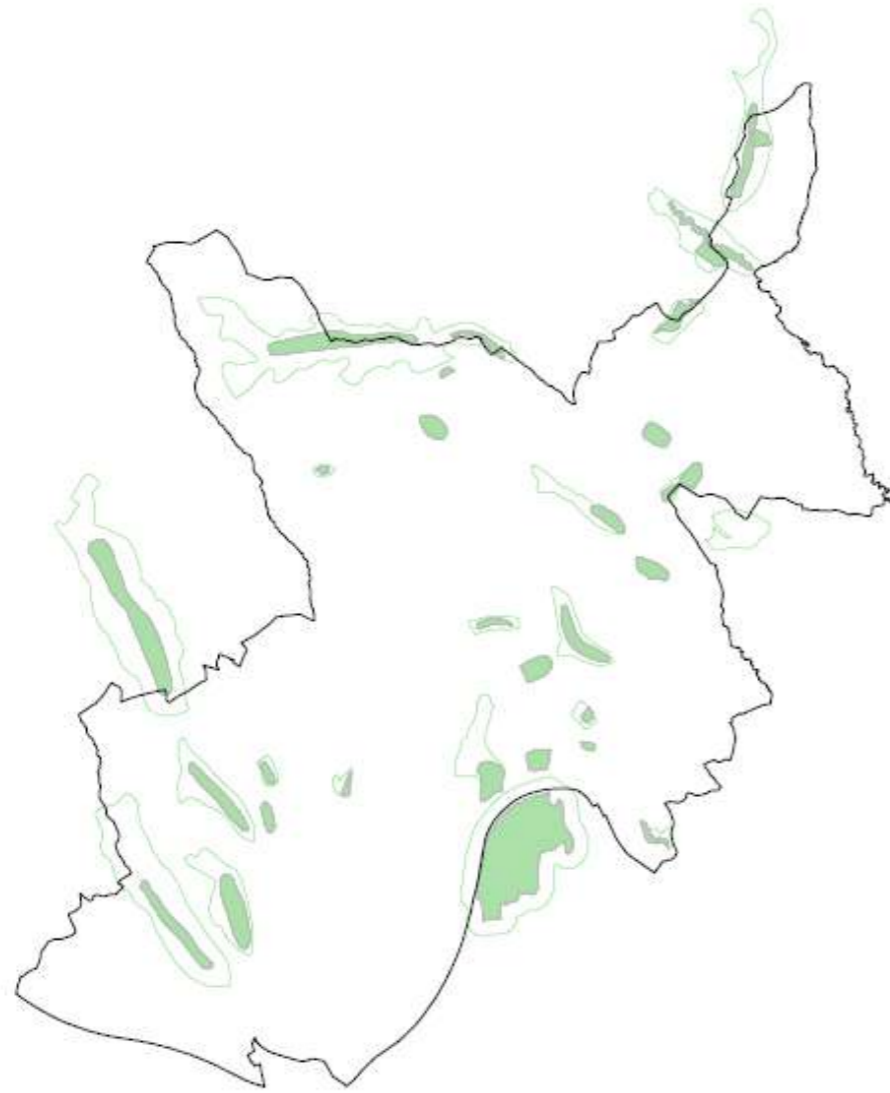


Abbildung 38: Biotope innerhalb der Gemeinde Kitzeck i. S. (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)



SACHBEREICH BEVÖLKERUNG & SIEDLUNGS- RAUM

3.4.2. BEVÖLKERUNG UND SIEDLUNGSRAUM

BEVÖLKERUNG

Im Rahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ hat der Gemeinderat seine Planungsziele vorzugeben und Maßnahmen zu beschließen, um Bevölkerung und Wirtschaftsstruktur zieladäquat zu beeinflussen und die Wohnqualität nachhaltig zu sichern.

Es wurde die Entwicklung der Bevölkerung in der Gemeinde Kitzeck i. S. und deren Umgebungsgemeinden, sowie deren Relation zu jenen des Bezirkes Leibnitz und des Bundeslandes Steiermark analysiert.

	Kitzeck i. S.	St. Andrä/Höch	St. Nikolai i. S.	Tillmitsch	Heimschuh	Großklein	Gleinstätten	Bezirk	Land	Gem	Bezirk	Land
1951	1 613	1 852	2 290	1 559	1 574	2 163	2 221	73 837	1 109 335	100%	100%	100%
1961	1 503	1 779	2 019	1 912	1 516	2 142	2 098	70 759	1 137 865	93%	96%	103%
1971	1 423	1 840	2 041	2 197	1 721	2 172	2 259	73 657	1 195 023	88%	100%	108%
1981	1 291	1 809	1 949	2 311	1 761	2 206	2 375	73 828	1 186 525	80%	100%	107%
1991	1 218	1 758	1 963	2 623	1 863	2 215	2 612	75 633	1 184 720	76%	102%	107%
2001	1 198	1 817	2 124	3 013	1 894	2 353	2 915	79 276	1 183 303	74%	107%	107%
2011	1 208	1 753	2 217	3 168	1 959	2 262	2 881	81 137	1 208 575	75%	110%	109%
2021	1 214	1 701	2 332	3 457	1 989	2 264	2 773	85 294	1 247 077	75%	116%	112%
2022	1 183	1 703	2 322	3 613	1 985	2 266	2 766	86 195	1 252 922	73%	117%	113%

Quelle: Statistik Austria

Bevölkerungsentwicklung

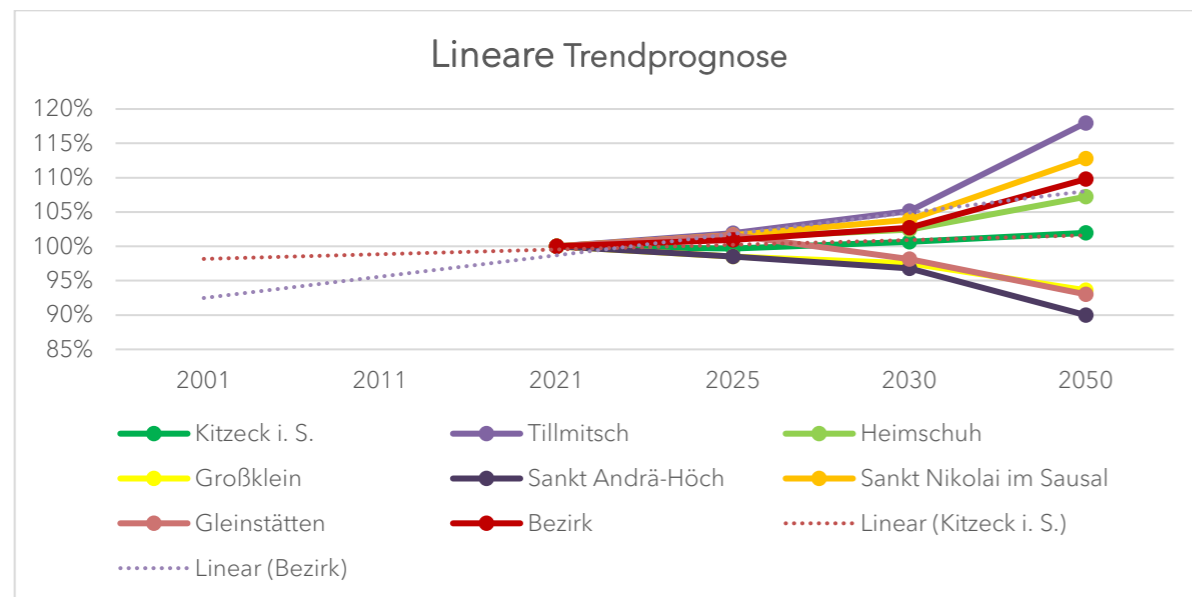


Abbildung 39: Bevölkerungsentwicklung bis 2050 (Quellen: Landesstatistik, ÖROK-Prognose, Eigene Berechnung)

Die Gemeinde Kitzeck i. S. weist zwischen 1951 und 2001 eine kontinuierlich abnehmende Bevölkerungszahl auf. Vor allem in den 70er und 80er Jahren ist der Bevölkerungsrückgang stark angestiegen. Die Abnahme betrug bis 2001 ca. 25 % bzw. ein Minus von 415 Einwohner*Innen. Seit 2001 ist die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde mit kleinen Schwankungen stabil auf gleichbleibendem Niveau.

In den Nachbargemeinden stellt sich ein differenziertes Bild dar: Die Marktgemeinde Großklein beispielsweise konnte im Betrachtungszeitraum 1981 bis 2022 eine leichte Zunahme verzeichnen; die benachbarte Marktgemeinde Tillmitsch konnte die Bevölkerungszahl seit 1951 bis zum Jahr 2022 mehr als verdoppeln.

Die rückläufige bzw. stagnierende Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Kitzeck i. S. liegt deutlich unterhalb der Entwicklung auf Bezirks- und Landesebene.

Die Bevölkerungsprognose der Gemeinde Kitzeck i. S. zeigt, dass bis zum Jahr 2030 die Bevölkerungszahl wieder leicht ansteigen und danach bis zum Jahr 2045 tendenziell leicht abnehmen wird.

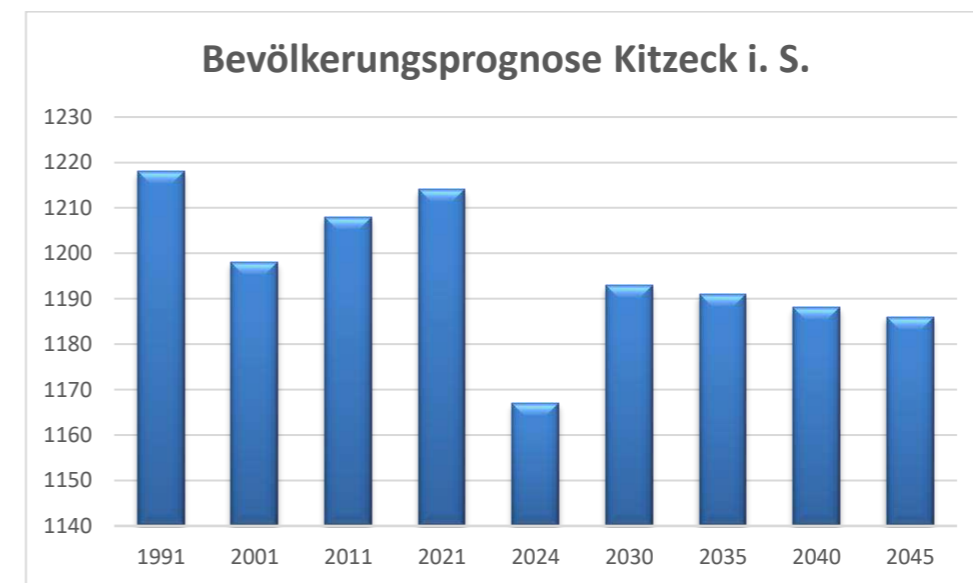


Abbildung 40: Bevölkerungsprognose für Kitzeck i. S. bis zum Jahr 2045 (Quelle: eigene Berechnung nach Statistik Austria)

→ Aus der Analyse der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Kitzeck i. S. und der umliegenden Gemeinden lässt sich ein direkter Zusammenhang mit der verkehrlichen Erreichbarkeit ableiten. Gebiete, die größere Entfernungen zu überregionalen Zentren aufweisen, sind vom Bevölkerungsrückgang stärker betroffen als Gebiete im Umland von Zentren oder in Lagen an deren Verkehrsachsen. Der Ballungsraum Graz weist hierbei eine übergeordnete Bedeutung mit „hoher Anziehungskraft“ auf.

Bevölkerungsstruktur

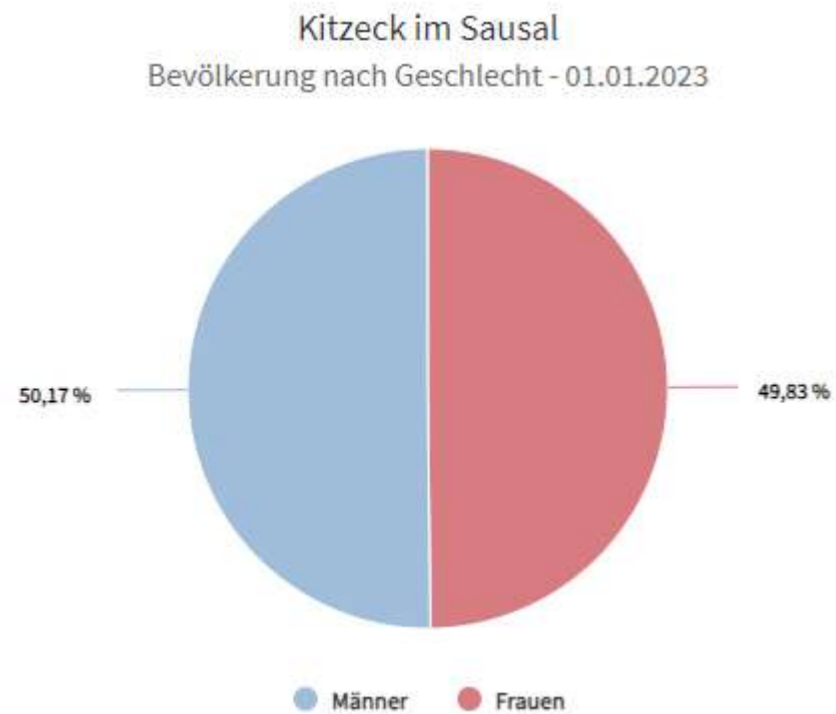


Abbildung 41: Bevölkerung nach Geschlecht (Quelle: Statistik Austria - Ein Blick auf die Gemeinde, 2024)

- Der Anteil an Frauen mit Stand 2023 liegt mit 585 bei 49,83 %.
- Der Anteil an Männern mit Stand 2023 liegt mit 589 bei 50,17%.

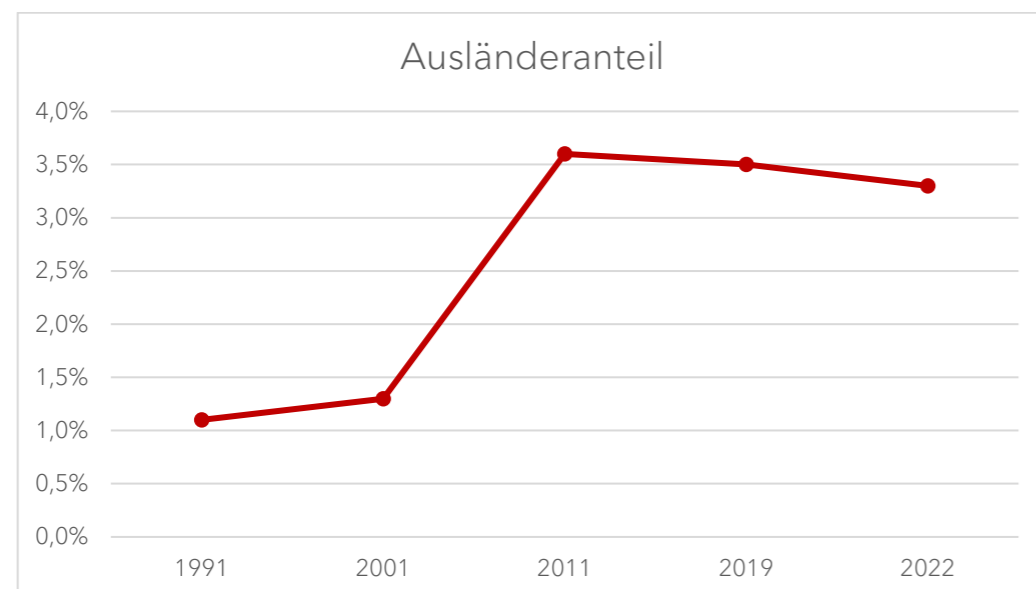


Abbildung 42: Ausländeranteil (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark)

⁹ Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark, Gebietsstand 2020

- Der Ausländeranteil zeigt im Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2011 eine starke Steigerung und ab 2011 bis heute eine nahezu gleichbleibende bis minimal sinkende Prozentzahl von Menschen mit einer nicht österreichischen Staatsangehörigkeit.

- Die durchschnittliche Größe der Privathaushalte liegt im Jahr 2021 bei **2,38** Personen.⁹
- Es gibt in der Gemeinde
 - 31,86 % Einpersonenhaushalte
 - 30,66 % Zweipersonenhaushalte
 - 17,23 % Dreipersonenhaushalte
 - 11,42 % Vierpersonenhaushalte
 - 8,82 % Fünf- und Mehrpersonenhaushalte.¹⁰

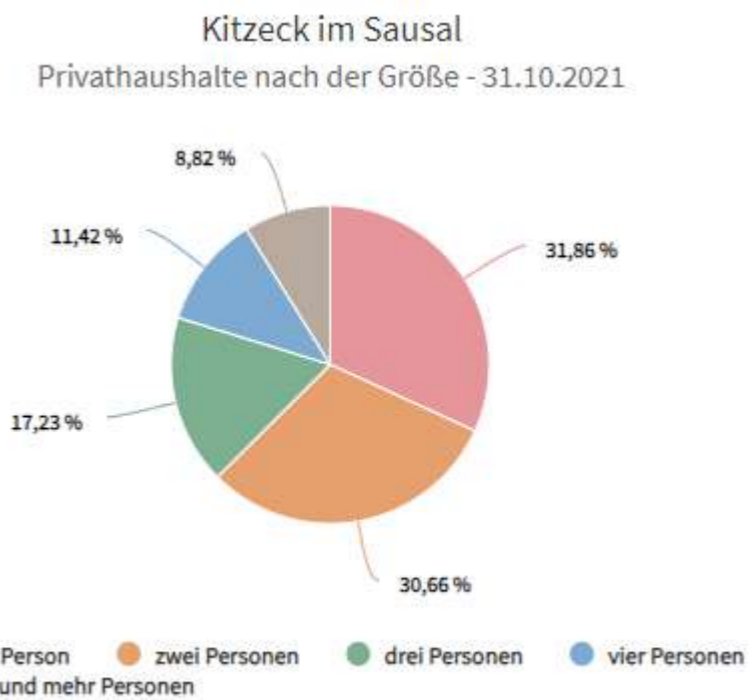


Abbildung 43: Personen im Haushalt (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark)

Der relativ hohe Anteil an 1- bis 2-Personen Haushalten liegt im allgemeinen Trend, zeigt aber einen wachsenden Bedarf an Kleinwohnungen bzw. Kleinhäusern oder Geschosswohnbauten; der Bedarf an Einfamilienhäusern ist gedeckt.

- Der Anteil der 15 bis 64-jährigen Personen die sich in einer Ausbildung befinden liegt bei **7,71%**.

¹⁰ Ebda.

Der Regionalfaktor

Regionalfaktor bezogen auf den Bezirk	0,91
Regionalfaktor bezogen auf das Land	0,93

- Die Entwicklung der Gemeinde liegt unter jener des Bezirkes Leibnitz und des Landes Steiermark.

Der Strukturfaktor

Strukturfaktor bezogen auf den Bezirk	1,00
Strukturfaktor bezogen auf das Land	1,00

- Die strukturelle Entwicklung der Gemeinde ist ident mit jener des Bezirkes Leibnitz und des Landes Steiermark.

Der Standortfaktor

Standortfaktor bezogen auf den Bezirk	0,91
Standortfaktor bezogen auf das Land	0,93

- Die Standortentwicklung der Gemeinde liegt unter jener des Bezirkes Leibnitz und des Landes Steiermark.

Die Wanderungsbilanz

Bevölkerungsbewegung					
	2022	2021	2020	2019	2018
Lebendgeborene	14	12	14	13	10
Gestorbene	14	17	13	7	16
Geburtenbilanz	0	-5	1	6	-6
Zuzug	49	35	48	53	47
Wegzug	56	62	63	47	53
Wanderungsbilanz	-7	-27	-15	6	-6

Abbildung 44: Wanderungsbilanz (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark)

Die Gemeinde hat eine negative Wanderungsbilanz. Für eine positive Bevölkerungsentwicklung müssen Geburtenzahl und/oder Wanderungsgewinne lukriert werden.

Der Bedarf an Kindergarten-, Schul- und Arbeitsplätzen

Bezogen auf den Planungszeitraum des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ von 10-15 Jahren, ergibt sich folgende Bevölkerungsentwicklung in den unterschiedlichen Altersklassen:

Bevölkerungsentwicklung Kitzeck i. S.	unter 20 Jahren	20 bis 65 Jahre	65 Jahre und älter	Summe
2001	196	734	267	1198
2011	198	739	271	1208
2019	207	737	290	1234
2024	197	688	289	1167
2030	203	699	297	1193
2035	204	692	303	1191
2040	205	684	308	1188
2045	206	676	314	1186

Abbildung 45: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppe (Quelle: eigene Berechnung nach Statistik Austria)

Bei trendgemäßer Bevölkerungsentwicklung wird die Gemeinde im Jahre 2040 205 Einwohner*Innen unter 20 Jahren haben, d.h. ein Unterschied von 2001 bis 2040 von plus 9 Einwohner*Innen, die unter 20 Jahre alt sind. Der Bedarf an weiteren Kindergarten- und Schulplätzen ist aufgrund der zu erwartenden Entwicklung nicht vorhanden. Der Bedarf an Einrichtungen für Senior*Innen steigt deutlich stärker an - d.h. ein Unterschied von 2001 bis 2040 von plus 41 Einwohner*Innen, die 65 Jahre und älter sind. Die Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 20 bis 65 Jahren nimmt im Zeitraum 2001-2040 kontinuierlich leicht ab. Es ergibt sich ein Unterschied von 50 Einwohner*Innen - diese Entwicklung ist negativ zu betrachten, da die Gruppe der Erwerbstätigen für jede Gemeinde entscheidend wichtig ist.

Angestrebte Bevölkerungszahl

Die Prognose der Landesstatistik sieht ein kurzfristiges Bevölkerungswachstum mit anschließendem kontinuierlichen Bevölkerungsverlust. Die lineare Trendprognose sieht die Bevölkerungsprognose etwas positiver.

Der Gemeinderat strebt eine Bevölkerungszahl von 1250 Einwohnern an, um die Volksschule, den Kindergarten und die Nahversorgung aufrecht halten zu können. Die angestrebte Bevölkerungszahl entspricht nicht der trendgemäßen Entwicklung. Migrationszuflüsse werden benötigt, um diese vom Gemeinderat angestrebte Bevölkerungszahl zu erreichen.

Die Bevölkerungsprognose auf der das örtliche Entwicklungskonzept aufbaut, wurde auf Basis der Bevölkerungszahlen des österreichischen statistischen Zentralamtes erstellt und ist somit direkt aus den tatsächlichen Bevölkerungszahlen der Gemeinde linear ermittelt.

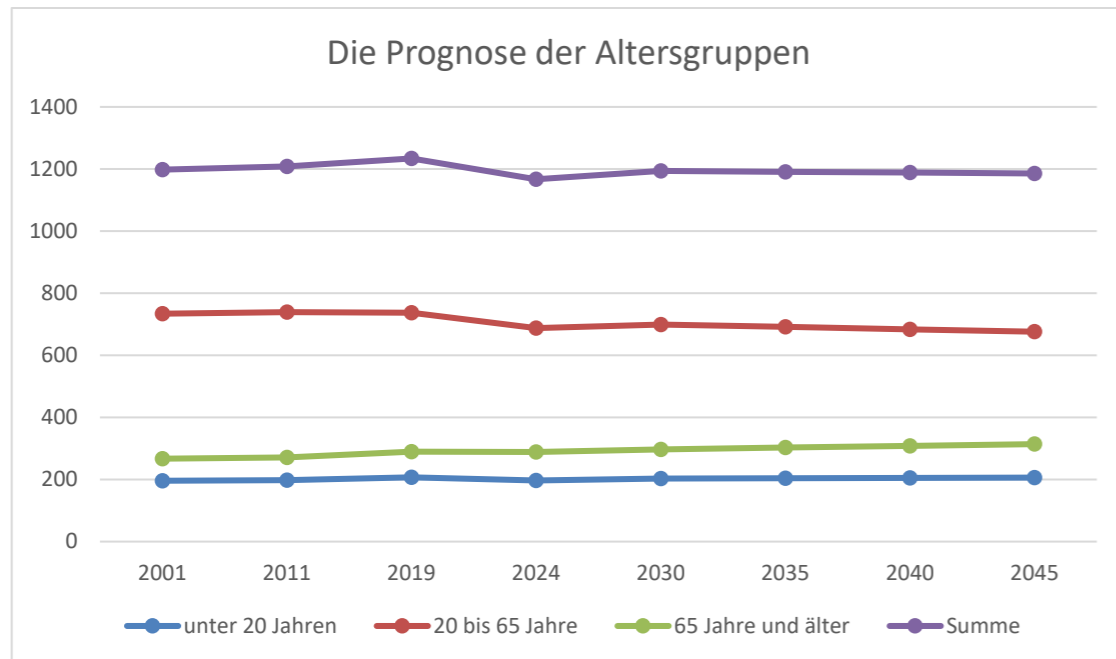


Abbildung 46: Diagramm zur Prognose der Altersgruppen in der Gemeinde Kitzeck i. S (eigene Berechnung nach Statistik Austria).

Bevölkerungsdichte

- Die Bevölkerungsdichte der Gemeinde Kitzeck i. S. beträgt zum 1.1.2024 (Einwohnerstand 1167) im Mittel **71 EW/ km²**.
Handels-, Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen, ebenso wie Gewerbebetriebe, Maßnahmen zur gemeinsamen Energieversorgung und der ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) benötigen eine ausreichende Bevölkerungsdichte und Bevölkerungszahl, um wirtschaftlich überleben zu können.
Um die Ausstattung der Gemeinde aufrecht halten zu können, muss Kitzeck i. S. daher vorrangig weiterentwickelt werden. Ein Bevölkerungswachstum in Streulagen trägt in der Regel nicht zur Sicherung der Betriebe und Einrichtungen einer Gemeinde bei, sondern schwächt die Entwicklung im Ort. Mit Schwächung des Angebotes in der Gemeinde sinkt die Attraktivität vor allem für junge Menschen und beschleunigt somit die generelle Abwanderung. Durch das abhandenkommen der Attraktivität ist es auch schwieriger, neue Betriebe in der Gemeinde anzusiedeln. Weniger und unattraktive Arbeitsplätze führen zu einer weiteren Abwanderung der Erwerbstätigen.

Wohnungszählungen

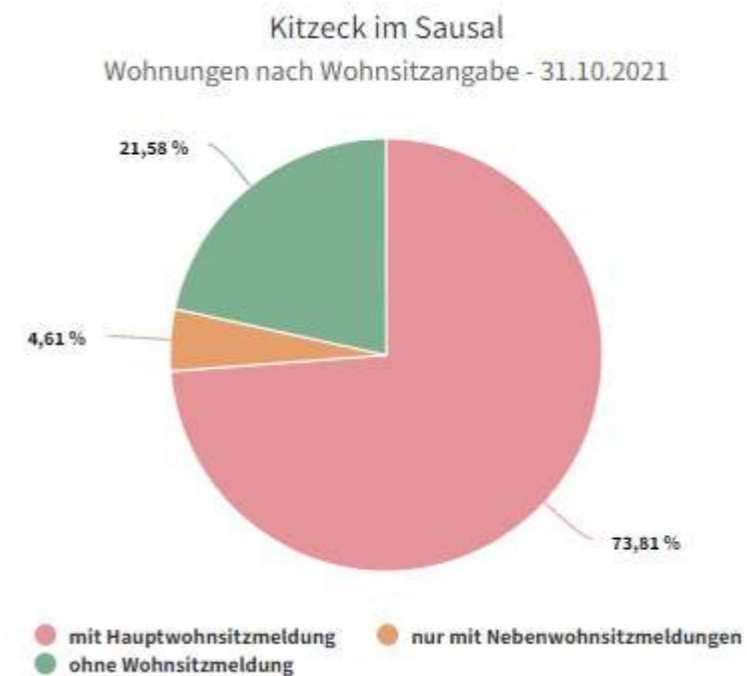


Abbildung 47: Wohnungszählungen (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark)

Der Ausschluss von Zweitwohnsitzen in Kitzreck i. S. macht sich bei den Statistiken bemerkbar. In den Jahren 1981, 1991, 2001 und 2011 betrug die Zahl der Nebenwohnsitzmeldungen immer über 100. Im Jahr 2021 (letzte Zählung lt. Statistik Austria) lag die Zahl bei 31 Nebenwohnsitzmeldungen (4,61%).

Zweitwohnsitze sind vorrangig in Streulagen beheimatet und deren Bewohner*Innen tragen wenig zum Gemeinwohl und der Wirtschaft von der Gemeinde Kitzreck i. S. bei. Die Zweitwohnsitze fördern die Zersiedelung der Landschaft und zusätzlich kommt es fallweise auch zu Nutzungskonflikten mit den landwirtschaftlichen Betrieben.

ZIELE UND MASSNAHMEN BEVÖLKERUNG

Ziel:
Die Gemeinde Kitzreck i. S. strebt für das Jahr 2040 ein Halten bzw. leichtes Steigern der Bevölkerungszahl auf Basis des Jahres 2024 an, d.h. **≥ 1167 Einwohner*Innen**.

Maßnahmen:

- die Sicherstellung notwendiger bildungs- oder gesundheitsrelevanter Infrastruktur
- Der Ausbau relevanter Einrichtungen für Arbeits-, Familien- und Freizeitleben muss gestärkt und gefördert werden.
- Die Verhinderung von Zweitwohnsitzen muss weiterhin vorangetrieben werden.
- Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln muss verbessert werden.
- Die Ausweitung der Funktion der Gemeinde als Hauptwohnsitz und der damit weiteren Erhöhung der Standortattraktivität, unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Interessen, muss umgesetzt werden.

Denkmalschutz

Datenbankauszug vom Bundesdenkmalamt Steiermark:
Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (rechtlich nicht verbindlich)

KG	Gstk. Nr.	Bezeichnung	Status
Fresing	118 (Fresing 44)	Ortskapelle	§ 2a
Einöd	.46 (Einöd 43)	Wohnhaus	§ 2a
Gauitsch	.39 (Gauitsch 49)	Viererschlössl	Bescheid
Neurath	.66 (Neurath 14)	Ortskapelle	§ 2a
Neurath	121/9 (Oberneurath 50)	Bildstock	§ 2a
Steinriegel	.31 (Steinriegel 12)	Pfarrhof	§ 2a
Steinriegel	.27/1 (Steinriegel 15, 16)	Hauerhaus, Heimatmuseum	§ 2a
Steinriegel	.5/2 (Steinriegel 54)	Marienkapelle	Bescheid
Steinriegel	.33, 272 (Steinriegel 57)	Kath. Pfarrkirche Schmerzhafte Maria und Friedhof	§ 2a

Quelle: Bundesdenkmalamt BDA

SIEDLUNGSGRAUM

Die Gemeinde ist Streusiedlungsgebiet, konnte jedoch in der letzten Örtlichen Entwicklungskonzept-Periode ihre Schwerpunkte Fresing und Neurath deutlich stärken.

Der überörtliche Siedlungsschwerpunkt Kitzreck hatte dagegen eine stagnierende bzw. rückläufige Entwicklung, da Leitbetriebe in Folge des Generationenwechsels geschlossen wurden (Kirchenwirt) oder in Kürze aufgrund der Investitionen von Spar in Heimschuh abwandern werden (Raiffeisenbank)

Das Streusiedlungsgebiet Deutenbach wird in Kürze eine stärkere Bautätigkeit erfahren, da der Bebauungsplan überarbeitet und in Rechtskraft erwachsen wird und damit die Konsumation wichtiger Baulandreserven ermöglicht wird.

Siedlungsstruktur

Die Bebauung entwickelte sich vorrangig längs der Erschließungsstraßen zu langen bandartigen Streusiedlungen.

Die Gehöfte haben häufig Einzellage. Dörfliche Strukturen sind in Fresing, Neurath und Holterbach vorhanden.

Der Schwarzplan zeigt wie stark zersiedelt die Gemeinde ist.

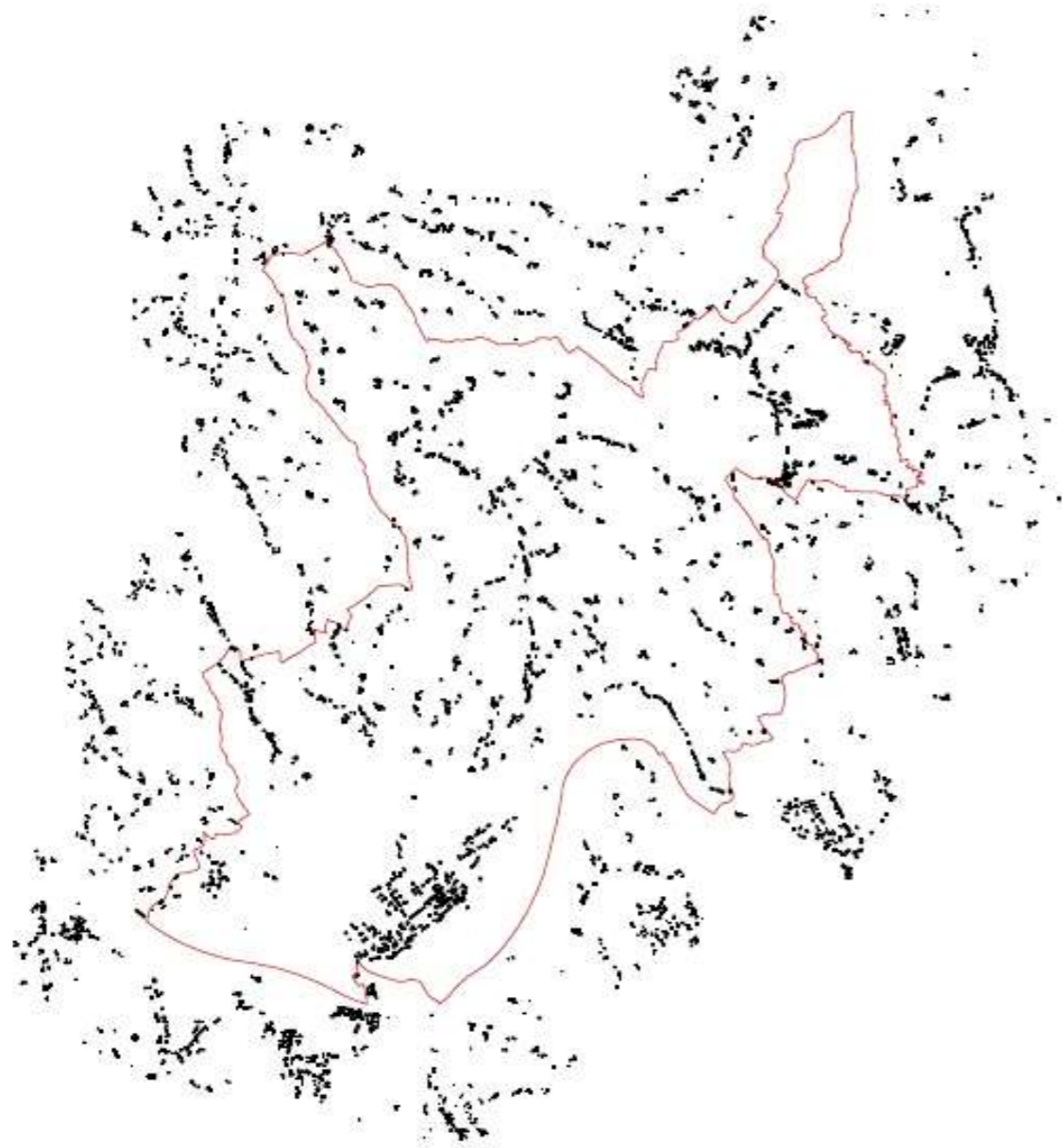


Abbildung 48: Schwarzplan (Quelle: GIS Steiermark., Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH)

ANALYSE DER BAUGEBIETE

Die Befahrung der Baugebiete am 06.10.2022 zeigte, dass mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Vf. 4.0 die Zersiedelung des Gemeindegebietes nicht fortgeschritten ist. Das Baugebiet in Fresing hatte mit Abstand die größte Bautätigkeit und trägt erheblich zum Halten der Bevölkerungszahl bei.

Alle übrigen Baugebiete hatten eine eher zurückhaltende Bautätigkeit, es sind noch zahlreiche unbebaute Grundstücke im Bauland erhalten, deren Konsumation Vorrang vor einer Baulanderweiterung haben muss (§3 STROG, LGBl. 45/2022).

Ehemals befristete Baugebiete, die an Linien des öffentlichen Verkehrs liegen (Greith, Steinriegel) und gemischt genutzt sind, oder aufgrund ihrer Gebietsgröße (Brudersegg, Gauitsch), werden weiterhin als Bauland ausgewiesen. Sie dürfen aber jeweils nur um insgesamt 3 Bauplätze erweitert werden.

Auf Basis des Leitfadens des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde jedes einzelne Baugebiet mit allen besollten Planungsinteressen von Grundeigentümer*Innen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung aufgenommen und ergänzend nach klimawandelangepassten sowie energierelevanten Kriterien analysiert und beurteilt:

BAUGEBIET KITZECK

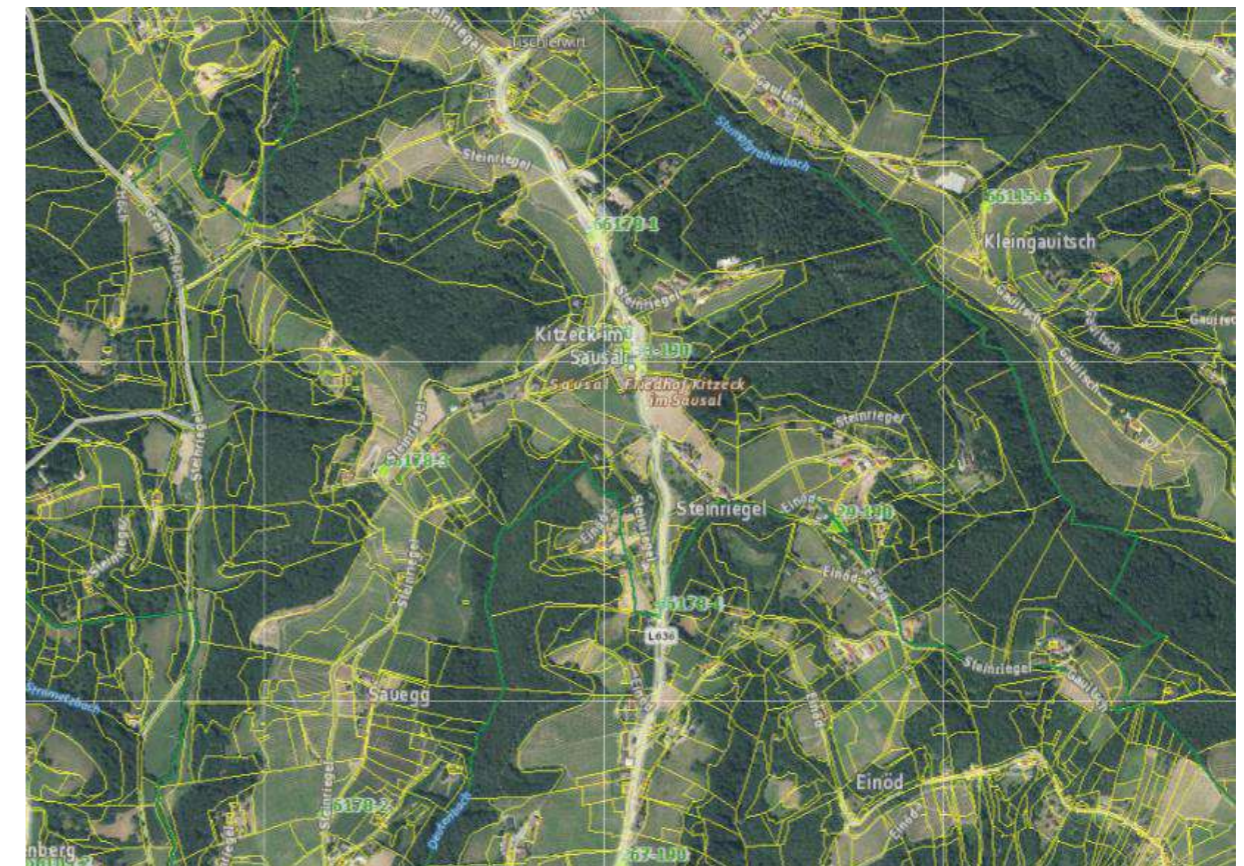


Abbildung 49: Luftbild Baugebiet Kitzeck (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

Der Ortskern Kitzeck unterliegt einem großen Wandel:

Der Kirchenwirt wurde geschlossen, die Raiffeisenbank soll nach Heimschuh abgesiedelt werden und der Unimarkt wurde ebenfalls geschlossen. Die freiwerdenden Immobilien sollen teilweise veräußert und einer Änderung des Verwendungszweckes zugeführt werden. Der Gemeinderat erkennt daher die dringende Notwendigkeit Maßnahmen zum Schutz und Weiterentwicklung des Ortskernes zu setzen und Fehlentwicklungen, insbesondere der Errichtung von Ferienwohnungen, Chalets etc. bereits im Vorfeld zu verhindern.

Das öffentliche Interesse an der beantragten Änderung des Entwicklungsplanes im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Kitzeck wird von der Gemeinde wie folgt begründet:

- Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden im Ortskern
- Belebung Ortskern
- Verhinderung von Fehlentwicklungen
- Bedarf Nahwärmeversorgung, Hackschnitzzellager

Die geänderter Planungsvoraussetzungen sind der wachsende Leerstand und die Fluktuation der Besitzverhältnisse sowie der Bedarf an einer Nahwärmeversorgung.

BAUGEBIET FRESING



Abbildung 50: Baugebiet Fresing (Quelle GIS Steiermark, 2024)

Fresing hatte in der vergangenen Periode die stärkste Bautätigkeit der Gemeinde und soll diese positive Entwicklung fortgesetzt werden.

Problematisch sind die Gefahrenzonen, Hochwassergefährdungen und das Hangwasser. Längs der Landesstraße besteht eine erhebliche Lärmbelastung.

Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wurde bisher vernachlässigt. Es gibt keine homogene Dachlandschaft. Charakteristisch sind die Kleinhausstruktur, die offene Bebauungsweise.

Prüfstufe 1: **2 Punkte**

1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur: **zutreffend**

1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten: **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2: **5 Punkte**

2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung: **zutreffend**

2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung: **zutreffend**



- 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung: **zutreffend**
 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung: **zutreffend**
 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude): **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3: **3 Punkte**

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen: **zutreffend**
 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches: **zutreffend**
 3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen: **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4: **1 Punkt**

- 4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar: **zutreffend**

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

BAUGEBIET NEURATH



Abbildung 51: Luftbild Baugebiet Neurath (Quelle GIS Steiermark, 2024)

Neurath hat noch den bäuerlichsten Ortskern, tierhaltende Betriebe und der Weinbau prägen das Landschaftsbild. Neurath hat eine positive Ortsentwicklung mit einer Nutzungsvielfalt.

Prüfstufe 1: **2 Punkte**

- 1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur: **zutreffend**
 1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten: **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2: **4 Punkte**

- 2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung: **zutreffend**
 2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung: **zutreffend**
 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung: **zutreffend**
 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung: **zutreffend**
 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude): **nicht zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3: **1 Punkt**

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen: **nicht zutreffend**
 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches: **nicht zutreffend**
 3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen: **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4: **1 Punkt**

- 4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar: **zutreffend**

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

ABRUNDUNGSGEBIETE

BAUGEBIET HOLLERBACH



Abbildung 52: Luftbild Baugebiet Hollerbach (Quelle GIS Steiermark, 2024)

Prüfstufe 1: **2 Punkte**

1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur: **zutreffend**

1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten: **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2: **3 Punkte**

2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung: **zutreffend**

2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung: **zutreffend**

2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung: **nicht zutreffend**

2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung: **zutreffend**

2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude): **nicht zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3: **1 Punkt**

3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen: **nicht zutreffend**

3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches: **zutreffend**

3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen: **nicht zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4: **1 Punkt**

4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar: **zutreffend**

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

BAUGEBIET DEUTENBACH

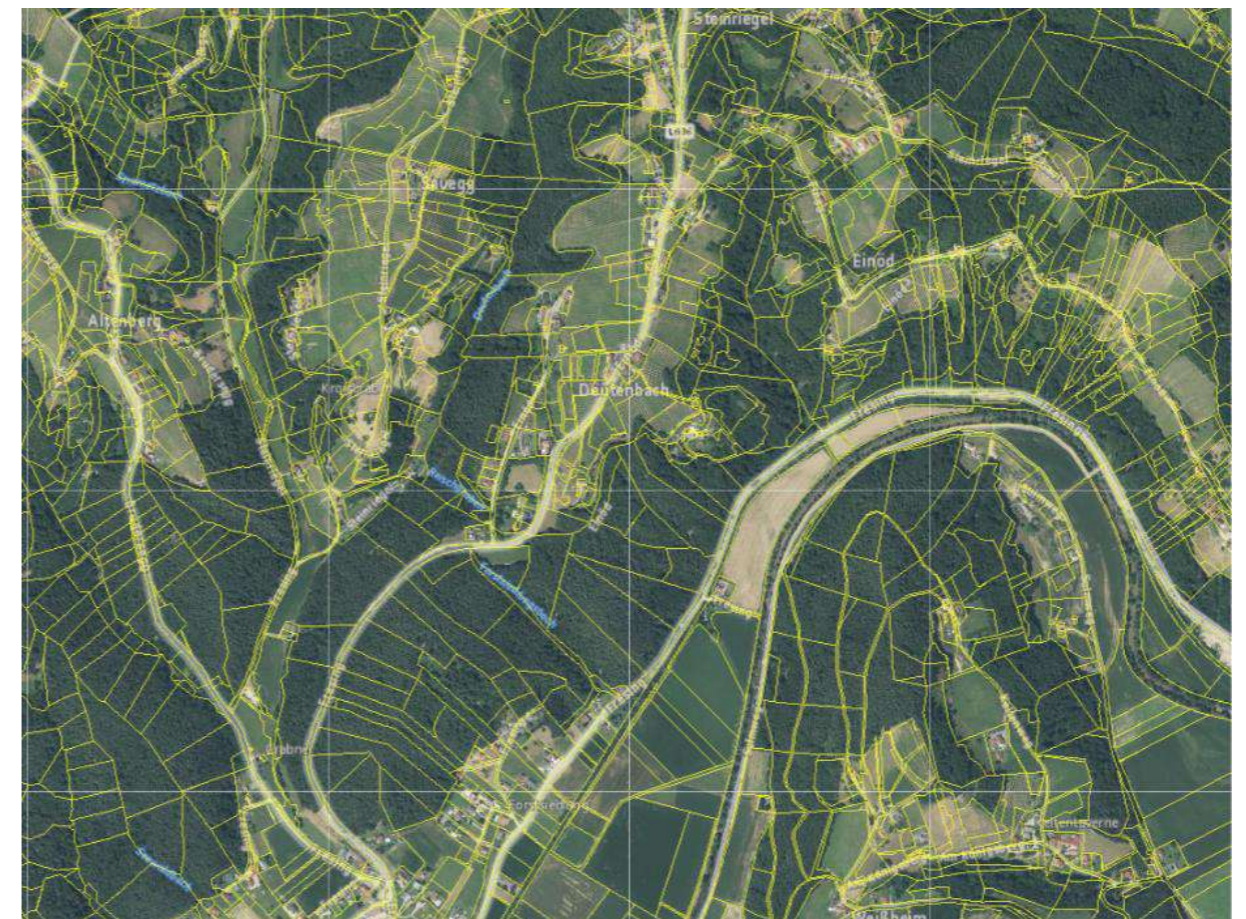


Abbildung 53: Luftbild Baugebiet Deutenbach (Quelle GIS Steiermark, 2024)

Prüfstufe 1: **1 Punkt**

1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur: **nicht zutreffend**

1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten: **zutreffend**

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2: **3 Punkte**

2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung: **zutreffend**

2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung: **zutreffend**

2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung: **nicht zutreffend**
 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung: **zutreffend**
 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude): **nicht zutreffend**
 Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3: **0 Punkte**

3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen: **nicht zutreffend**
 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches: **nicht zutreffend**
 3.03 Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen: **nicht zutreffend**
 Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4: **1 Punkt**

4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar: **zutreffend**
 Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Alle übrigen Baugebiete erreichen die geforderte Punktezahl ebenfalls nicht und können daher nicht als „örtlicher Siedlungsschwerpunkt“ eingestuft werden:

	Anzahl Wohnhäuser	
Annaberg	>10	Nähe Landesstraße L 636, kompakte Siedlung
Altenberg	<10	Streulage
Gauitsch	>10	Längs Landesstraße L 634
Sachernegg	<10	Streulage
Einöd	<10	Streulage
Steinriegel	>10	Längs Landesstraße L 636

Die Gebiete Altenberg, Sachernegg, Einöd und Brudersegg West liegen abseits von öffentlichen Verkehrsmitteln, in landschaftlich sensiblen Bereichen (Größtenteils auch im Europaschutzgebiet) und sollen im Sinne des SKE nicht weiter entwickelt werden.

WOHNBAU RESERVEN

Lt. Flächenwidmungsplan VF: 4.0

AUSGANGSITUATION STAND 10.03.2022						
Bauflächenbilanz		Gesamtfläche lt. Entwicklungsgrenzen (m ²)		unbebautes Bauland(m ²)	bebautes Bauland	unbebautes Bauland von bebautem Bauland (%)
Teilraum: Außeralpines Hügelland (A)						
KG Einöd						
Sachernegg		18 660,25		905,14	12 667,00	
				gesamt: 905,14	gesamt: 12 667,00	7,15%
Deutenbach	Süd 1	55 627,91		973,34	13 779,98	
				824,53	806,27	
				10 693,93	896,23	
					1 545,07	
					3 196,06	
					1 045,04	
					735,37	
					782,62	
					8 851,45	EH
				gesamt: 12 491,80	gesamt: 31 638,09	
	Süd 2	7 872,11		905,08	840,53	
				1 111,35	497,95	
				497,95	2 320,87	
				gesamt 1+2: 2 514,38	gesamt: 3 659,35	
				gesamt: 15 006,18	gesamt: 35 297,44	42,51%
Einöd		35 815,80		1 760,91	3 091,22	
				668,14	141,28	
				1 866,82	2 304,78	
					794,82	
					1 943,30	
					4 616,79	
					3 856,80	
					349,00	
					3 490,89	
					3 292,08	EH
					595,80	
				gesamt: 4 295,87	gesamt: 24 476,76	17,55%
KG Greith						
Annaberg	gem. Zone	18 246,79		667,67	8 396,23	
				631,77		
				1 313,03		
				gesamt: 2 612,47	gesamt: 8 396,23	31,11%
L[EH] 1		4 602,03		0,00	4 602,03	
L[EH] 2		6 864,89		0,00	6 187,65	
KG Neurath						
Neurath	incl. GG	152 098,64	16 275,64	1 329,71	15 350,28	
				1 706,57	925,36	
				135 823,00 (Gesamtfläche ohne GG)	3 565,36	
				1 354,53	1 977,95	
				418,64	12 505,03	
				1 639,29	6 801,84	
				648,96	7 723,48	
				2 906,08	2 028,77	
				228,42	1 204,11	
				1 469,64	11 540,32	
				4 026,16	6 471,43	
				553,13	8 034,95	
					14 301,13	
					1 686,12	
					2 201,32	
					2 201,32	
					9 105,92	
	2	9 409,71		/		
	gesamt:	145 232,71		gesamt: 17 902,75	gesamt: 107 624,69	Siedlungsschwerpunkt

Bauflächenbilanz	Gesamtfläche lt. Entwicklungs- grenzen (m²)	unbebautes Bauland(m²)	bebautes Bauland	unbebautes Bauland von bebautem Bauland (%)
Teilraum: Außeralpines Hügelland (A)				
KG Gautitsch/KG Steinriegel				
Gautitsch	12 009,69	369,55	756,16	
		808,94	2 435,16	
		378,04	4 123,58	
			1 049,11	
			945,66	
		gesamt: 1 556,53	gesamt: 9 309,67	12,96%
Klein- Gautitsch	17 919,50	889,49	7 626,75	
		943,07	3 858,57	
		1 536,53		
		1 085,56		
		gesamt: 4 454,65	gesamt: 11 485,32	38,79%
reines EH	6 245,10	1 276,58	4 967,42	
Ort Kitzeck	66 321,97	2 504,11	4 205,84	
	11 707,32	575,10	13 215,21	
		989,12	1 070,39	
		749,74	2 229,33	EH
		2 463,84	790,13	EH
		1 140,45	6 104,06	
			2 700,46	
		gesamt: 8 422,36	gesamt: 30 315,42	2778,24%
			Kitzeck Zentrum	
			1 331,47	EH
			20 930,70	
			1 378,62	
			4 129,47	
			8 403,45	
			1 239,93	
			gesamt: 37 413,64	Siedlungsschwerpunkt
reines EH	2 112,62	0,00	2 112,62	
Steinriegel	16 661,26	0,00	16 142,42	reines EH
KG Brudersegg				
Brudersegg	37 228,89	774,66	2 185,82	
		1 140,20	2 708,52	
		990,55	2 036,44	
		987,75	2 912,87	
		640,45	1 930,60	
		656,14	2 247,88	EH
		1 807,01	1 387,36	
			2 369,80	
			4 601,32	
			557,58	
			1 102,25	
		gesamt: 6 996,76	gesamt: 24 040,44	29,10%
Brudersegg	reines L[EH] 1 251,70	0,00	1 251,70	
Altenberg	10 653,56	2 311,70	6 965,03	
		834,01		
		gesamt: 3 145,71	gesamt: 6 965,03	45,16%
Teilraum: Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (B)				
KG Fresing				
Hollerbach	46 251,70	2 488,12	7 424,89	
		3 257,81	3 246,83	
		1 915,41	1 517,98	
			1 638,61	
			1 632,13	
			8 627,94	
		gesamt: 7 661,34	gesamt: 24 088,37	Teilraum B
		GG 0,00	3 620,04	31,81%
			gesamt inkl.GG 27 708,41	

Bauflächenbilanz	Gesamtfläche lt. Entwicklungs- grenzen (m²)	unbebautes Bauland(m²)	bebautes Bauland	unbebautes Bauland von bebautem Bauland (%)
Fresing	484 693,79	2 555,98		
		5 714,96		
		853,85		
		3 136,97		
		3 234,51		
		2 445,86		
		3 678,50		
		4 994,34		
		941,03		
		1 600,85		
		3 874,00		
		450,00		
		1 100,00		
		1 237,78		
		852,27		
		863,21		
		1 008,00		
		2 650,34		
		416,01		
		8 903,86		
		11 685,02		
		7 304,00		
		923,58		
		531,44		
		3 150,23		
		1 785,63		
		2 250,67		
		2 180,44		
		10 276,64		
		1 000,00		
		2 048,00		
		1 359,33		
		8 059,00		
		GG 2 955,54		
		1 844,63		
		5 128,17		
		6 488,00		
		6 513,91		
		5 753,80		
		inkl.GG	gesamt: 131 750,34	gesamt: 318 847,73
				Teilraum B

Besonders im befristeten Bauland gibt es zahlreiche Baulandreserven, die lt. Rücksprache mit den Grundeigentümern größtenteils weder verfügbar sind, noch bebaut werden sollen. Die Bautätigkeit lt. AGWR:

Bautätigkeit 2003 bis 2022	Netto-Grund- fläche	Brutto-Grund- fläche	bebaute Fläche (BEV)
Brudersegg	6 941,72	9 271,39	4 083,00
Einöd	10 838,79	14 044,87	5 867,00
Fresing	22 634,27	27 892,85	7 805,00
Gautitsch	10 557,36	13 467,69	4 887,00
Greith	9 213,99	11 875,77	5 134,00
Neurath	10 208,63	12 410,50	3 979,00
Steinriegel	11 253,85	13 579,67	4 215,00
Summe:	81 648,61	102 542,74	35 970,00

WOHNBAU - BEDARFSPROGNOSEN

Bei einer Haushaltsgröße von 2,2 Einwohner/Haushalt im Jahre 2040 und angestrebter Bevölkerung von 1250 Einwohnern besteht ein Wohnbaulandbedarf von insgesamt 568 Wohneinheiten (WE) bzw. $568 - 479 =$ zusätzlich 89 WE bzw. 9 ha unbebautes oder nachverdichtungsfähiges Bauland.

Dem steht eine Reserve aus dem Flächenwidmungsplan VF: 4.0 gegenüber, die defacto überwiegend weder verfügbar ist, noch in naher Zukunft bebaut werden soll.

SACHBEREICH WIRTSCHAFT

3.4.3. WIRTSCHAFT

AUSRICHTUNG DER REGION GEM. ENTWICKLUNGSLEITBILD

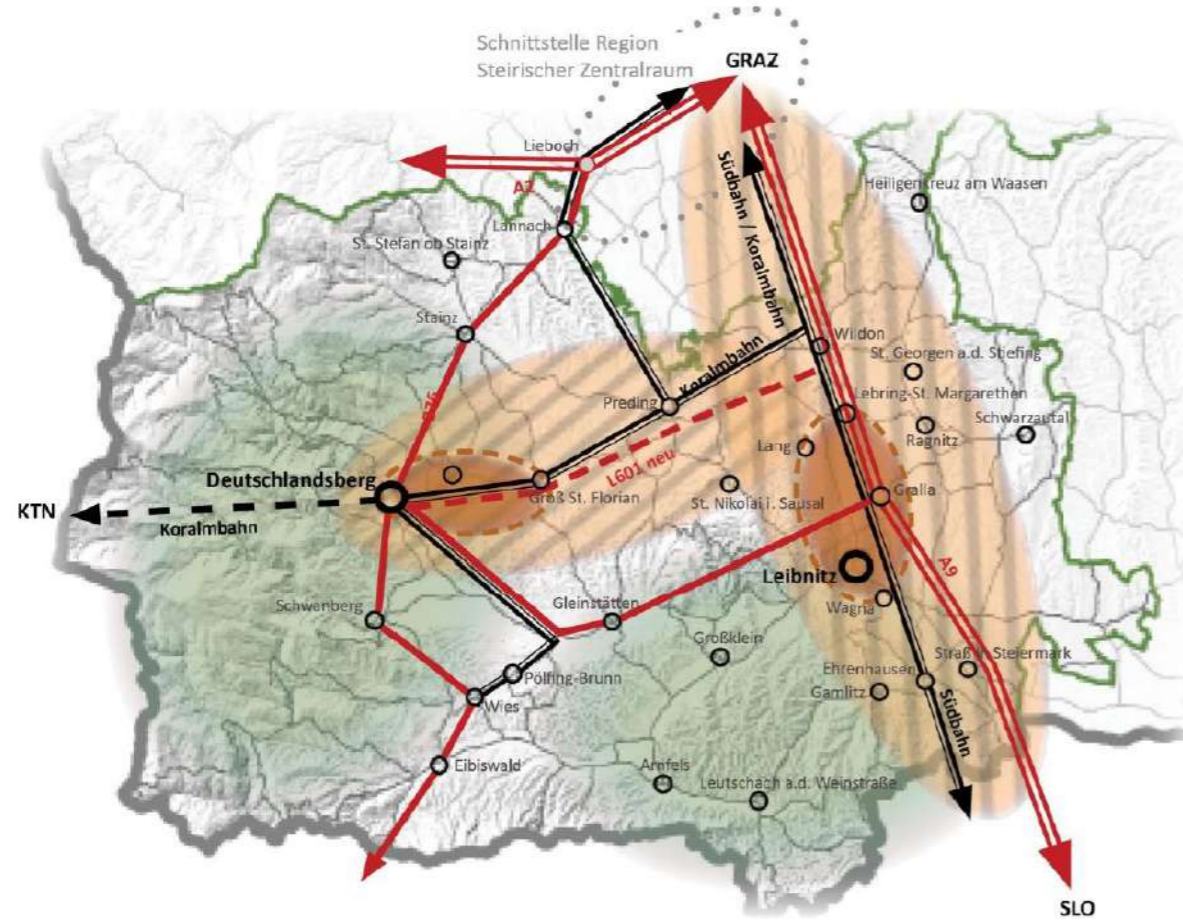


Abbildung 54: Struktur der Region Südweststeiermark (Quelle: Regionales Entwicklungsleitbild)

Im Regionalen Entwicklungsleitbild für die Region Südweststeiermark (Beschluss der Regionalversammlung am 07.07.2016) wird für die Region folgende Vision formuliert:

„Die Südweststeiermark versteht sich als attraktiver Wohn- und Betriebsstandort mit einer artenreichen Natur- und Kulturlandschaft, der Jungen ein Bleiben in der Region oder eine Rückkehr nach der Ausbildungsphase erstrebenswert macht. Hightechindustrie gepaart mit vielfältigen Kulturangeboten, einem herausragenden Wein und einer hervorragenden Kulinarik, eingebettet in eine Umgebung mit baukulturellen Schätzen und die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft machen die Südweststeiermark gleichermaßen einladend für BewohnerInnen, Beschäftigte, TouristInnen und BesucherInnen. Bildung, Wissen, der Austausch mit den Nachbarregionen sowie eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft stellen für die Region hohe Werte dar.“

Betriebe und Arbeitsplätze

Tabelle 1: Arbeitsstätten nach ÖNACE-Abschnitten

ÖNACE-Abschnitte	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %
Primärer Sektor	54	61	-11,5	1 996	2 308	-13,5	21 132	23 760	-11,1
Sekundärer Sektor	11	8	37,5	1 111	845	31,5	12 967	10 975	18,2
Bergbau	-	-	.	7	4	75,0	102	112	-8,9
Herstellung von Waren	3	3	0,0	398	343	16,0	5 258	4 757	10,5
Energieversorgung	1	-	.	27	24	12,5	489	356	37,4
Wasser- und Abfallentsorgung	-	-	.	28	29	-3,4	447	363	23,1
Bau	7	5	40,0	651	445	46,3	6 671	5 387	23,8
Tertiärer Sektor	79	60	31,7	5 267	4 205	25,3	82 551	68 432	20,6
Handel	14	15	-6,7	1 204	1 144	5,2	15 731	16 140	-2,5
Verkehr	2	2	0,0	164	151	8,6	2 718	2 690	1,0
Beherbergung und Gastronomie	9	7	28,6	496	489	1,4	6 865	7 556	-9,1
Information und Kommunikation	3	2	50,0	163	145	12,4	3 479	2 719	28,0
Finanz- u. Versicherungsdienstleist.	4	4	0,0	196	193	1,6	2 794	2 702	3,4
Grundstücks- u. Wohnungswesen	3	6	-50,0	168	325	-48,3	2 506	4 608	-45,6
Freiber./techn., wirt. Dienstleist.	17	12	41,7	1 084	678	59,9	18 405	13 279	38,6
Persönl., soziale u. öffentl. Dienste	27	12	125,0	1 792	1 080	65,9	30 053	18 738	60,4

Tabelle 2: Erwerbstätige am Arbeitsort nach ÖNACE-Abschnitten

ÖNACE-Abschnitte	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %	2021	2011	Änd. %
Primärer Sektor	119	99	20,2	3 524	3 576	-1,5	32 044	37 613	-14,8
Sekundärer Sektor	54	48	12,5	9 257	7 924	16,8	173 757	153 746	13,0
Bergbau	-	-	.	25	23	8,7	1 507	1 416	6,4
Herstellung von Waren	15	7	114,3	4 632	4 372	5,9	115 310	102 037	13,0
Energieversorgung	1	-	.	133	110	20,9	3 997	3 809	4,9
Wasser- und Abfallentsorgung	-	-	.	276	213	29,6	4 195	3 532	18,8
Bau	38	41	-7,3	4 191	3 206	30,7	48 748	42 952	13,5
Tertiärer Sektor	882	122	623,0	22 978	18 914	21,5	455 773	390 347	16,8
Handel	18	25	-28,0	5 611	5 569	0,8	90 451	85 266	6,1
Verkehr	2	2	0,0	1 304	1 100	18,5	27 092	25 156	7,7
Beherbergung und Gastronomie	42	27	55,6	2 463	1 913	28,8	36 694	33 746	8,7
Information und Kommunikation	3	2	50,0	501	395	26,8	15 035	9 411	59,8
Finanz- u. Versicherungsdienstleist.	7	6	16,7	733	858	-14,6	13 755	14 868	-7,5
Grundstücks- u. Wohnungswesen	7	8	-12,5	309	493	-37,3	6 866	9 026	-23,9
Freiber./techn., wirt. Dienstleist.	755	20	3675,0	3 620	2 066	75,2	75 234	56 575	33,0
Persönl., soziale u. öffentl. Dienste	48	32	50,0	8 437	6 520	29,4	190 646	156 299	22,0

Quelle: Statistik Austria, Gebietsstand Jänner 2023

SW: Wichtiger Hinweis: Aus Datenschutzgründen wurde mit der Methode "Target Swapping" ein Teil der Daten verschmuzzt. Daher sind insbesondere bei Zellbesetzungen <= 5 keine zuverlässigen Aussagen möglich. Bindestrich bedeutet: kein Fall vorhanden.

Entwicklung der Arbeitsstätten und Beschäftigung (zwischen 2011 und 2021)¹¹

	2021	2019	2018	2017	2011	Veränd. 2011/2021
Arbeitsstätten	144	149	147	143	129	11,6%
Beschäftigte	1.055	933	678	522	269	292,2%
davon unselbst. Beschäftigte	937	788	539	382	139	574,1%
Unternehmen	135	141	138	136	122	10,7%

Landesstatistik Steiermark

Im Betrachtungszeitraum zwischen 2011 und 2021 (letzte Zählung lt. Statistik Austria) hat sich sowohl die Anzahl der Arbeitsstätten, als auch die Anzahl der Beschäftigten um ein Vielfaches erhöht. Vor allem der Anteil an unselbstständigen Beschäftigten nimmt über die letzten 10 Jahre mit 574% stark zu. Es ist daher anzunehmen, dass eine zunehmende Konzentration auf wenige, aber größere, Betriebe stattfindet und die Einwohner*Innen der Gemeinde Kitzack i. S. sich von der Selbstständigkeit zum Angestellten umorientieren.

Entwicklung der Beschäftigten nach Wirtschaftssektoren

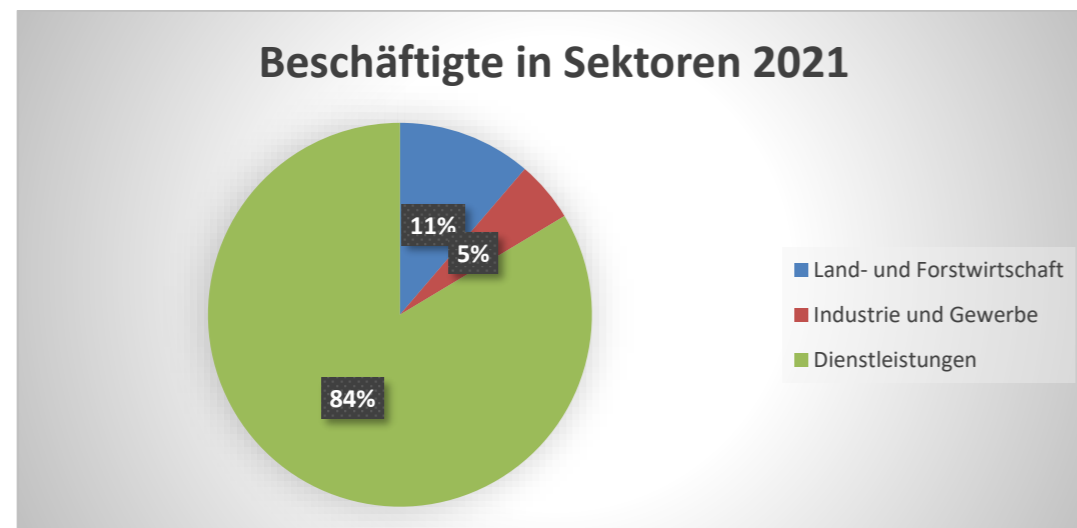


Abbildung 55: Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren (Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark)

Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftssektoren zeigt den allgemeinen Trend: Der sekundäre Sektor (Industrie, Gewerbe und Bauwesen) hat bis 2019 kontinuierlich abgenommen. Im Zeitraum 2019-2021 stieg der prozentuelle Anteil der Erwerbspersonen

¹¹ vgl. Landesstatistik Steiermark

im sekundären Sektor wieder an. Die Beschäftigung im tertiären Dienstleistungssektor war bereits in den 90er Jahren auf einem hohen Niveau und wächst stetig an. Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft) ist ebenfalls konstant rückläufig. Es ist davon auszugehen, dass viele Erwerbstätige, die in den Sparten Handel sowie Beherbergungs- und Gastronomiewesen beschäftigt sind und dem tertiären Dienstleistungssektor statistisch zugeordnet werden, direkt oder indirekt mit dem Weinbau in Verbindung stehen.

Jahr	2021	2019	2011	2001	1991
Erwerbspersonen insgesamt	599	652	606	549	528
Erwerbstätige nach Wirtschaftsfaktoren (in %) ¹² :					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	8,5%	11,8%	11,9%	17,2%	18,9%
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	29,4%	27,2%	29,6%	34,9%	43,2%
Dienstleistungen (tertiär)	62,1%	61,0%	58,5%	47,9%	37,9%

Quelle: Statistik Austria, Berechnung: Landesstatistik Steiermark

Pendlerzahlen und die Zahl der Berufstätigen

Erwerbstätige und Pendler*Innen im Jahr 2021, Gebietsstand 2022	
Erwerbstätige am Wohnort	568
Erwerbstätige am Arbeitsort	554
Einpendler*Innen	592
Auspendler*Innen	421
Pendlersaldo	171

Quelle: Statistik Austria, Erwerbsspendler nach Pendelziel

Die Gemeinde Kitzack i. S. soll einen positiven Pendlersaldo (171) aufweisen, da mehr Erwerbstätige in die Gemeinde einpendeln als auspendeln.

¹² vgl. Statistik Austria, Berechnung: Landesstatistik Steiermark

ROHSTOFFE, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Rohstoffvorkommen lt. Mineralrohstoffgesetz (MinRoG)

Im Gemeindegebiet gibt es keine Rohstoffvorkommen lt. MinRoG.

Tierhaltung

Die Tierhaltung hat nur in Neurath noch eine größere Bedeutung. Dort befinden sich Rinder- und Schweinehaltende Betriebe.

Pferdezucht und Pferdeinsteller haben in Hollerbach, Wellinggraben und Gauitsch wachsende Bedeutung.

Übersicht der Hofstellen, auf Grundlage der Besolltgaben der Gemeinde Kitzeck i. S.:

Hofstelle	Straße	Hausnr.	PLZ	aktiv
01 Huetter Markus	Neurath	22	8442	■
02 Fischer Josef	Neurath	19	8442	■
03 Posch Martin	Neurath	2	8442	■
04 Mitteregger Karl	Neurath	16	8442	■
05 Schwindsackl Franz	Neurath	15	8442	■
06 Hartinger Christa	Neurath	58	8442	■
07 Herzog Karin	Neurath	29	8442	■
08 Suessmaier Sonja	Neurath	32a	8442	■
09 Reiterer Siegfried	Neurath	37	8442	■
10 Pichler Josef	Neurath	30	8442	■
11 Goedl Joachim	Fresing	113	8841	■
12 Haerdtl Ann	Gauitsch	1	8842	■
13 HalbwachsMischinger Josef	Gauitsch	3	8442	■
14 Heibl Heinrich	Fresing	19	8441	■
15 Steindl Theresia	Fresing	13	8441	■
16 Temmel Stephan	Fresing	25	8441	■
17 NG Goedl Franz	PiestorfSausal	134	8143	■

Abbildung 56: Übersicht der Hofstellen (Grundlage: Besolltgaben der Gemeinde Kitzeck i. S.)

ERGEBNIS DER SIMULATION DER JAHRESGERUCHSTUNDEN / GERUCHSZONEN

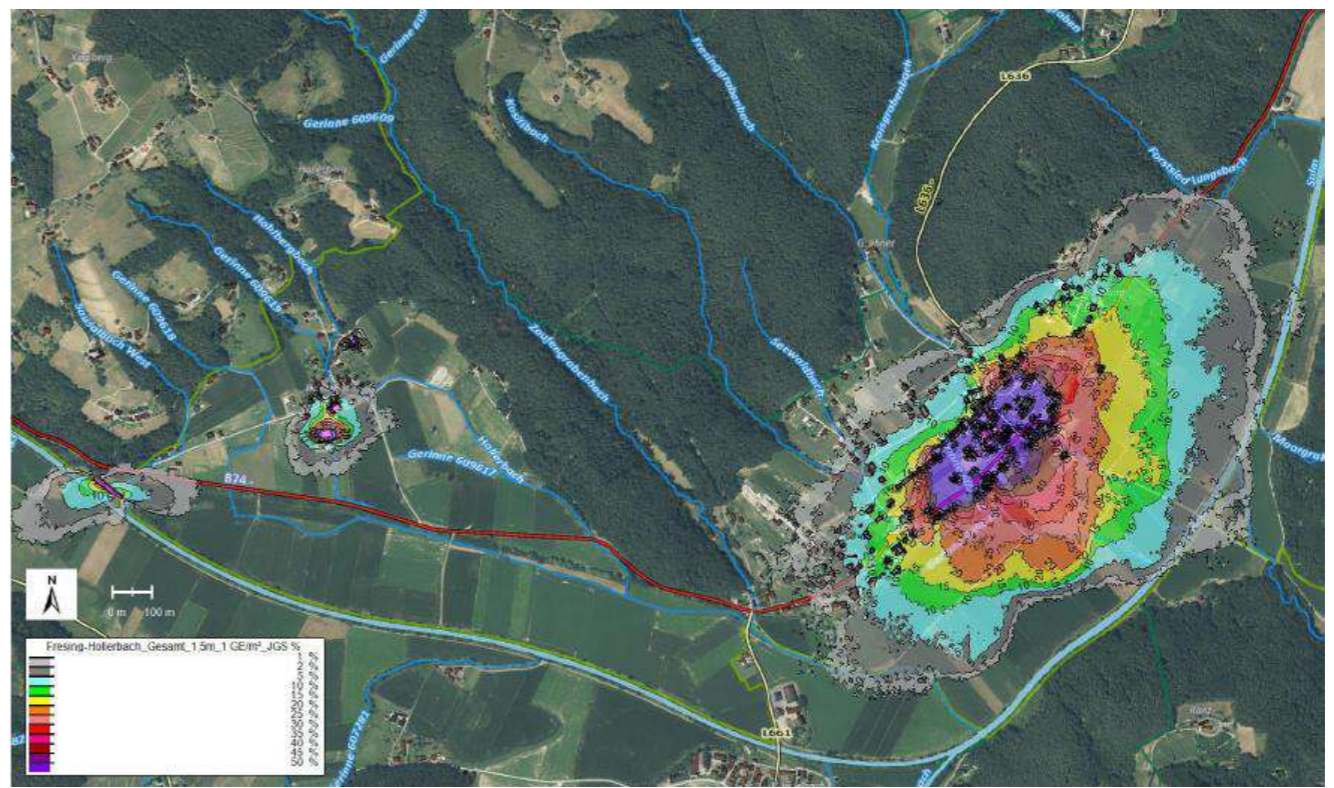


Abbildung 57: Geruchssimulationsschnitt - GESAMT -Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

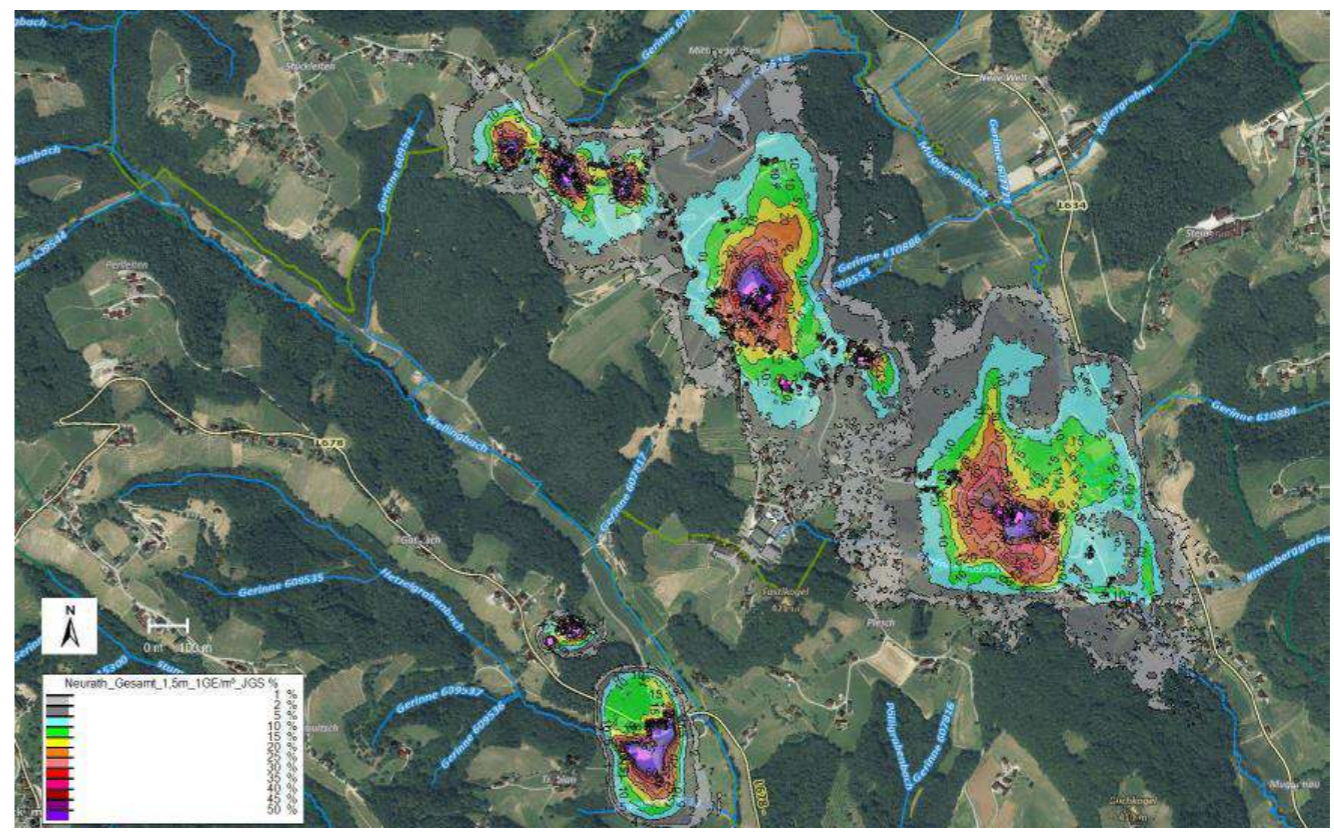


Abbildung 58: Geruchssimulationsschnitt - GESAMT -Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

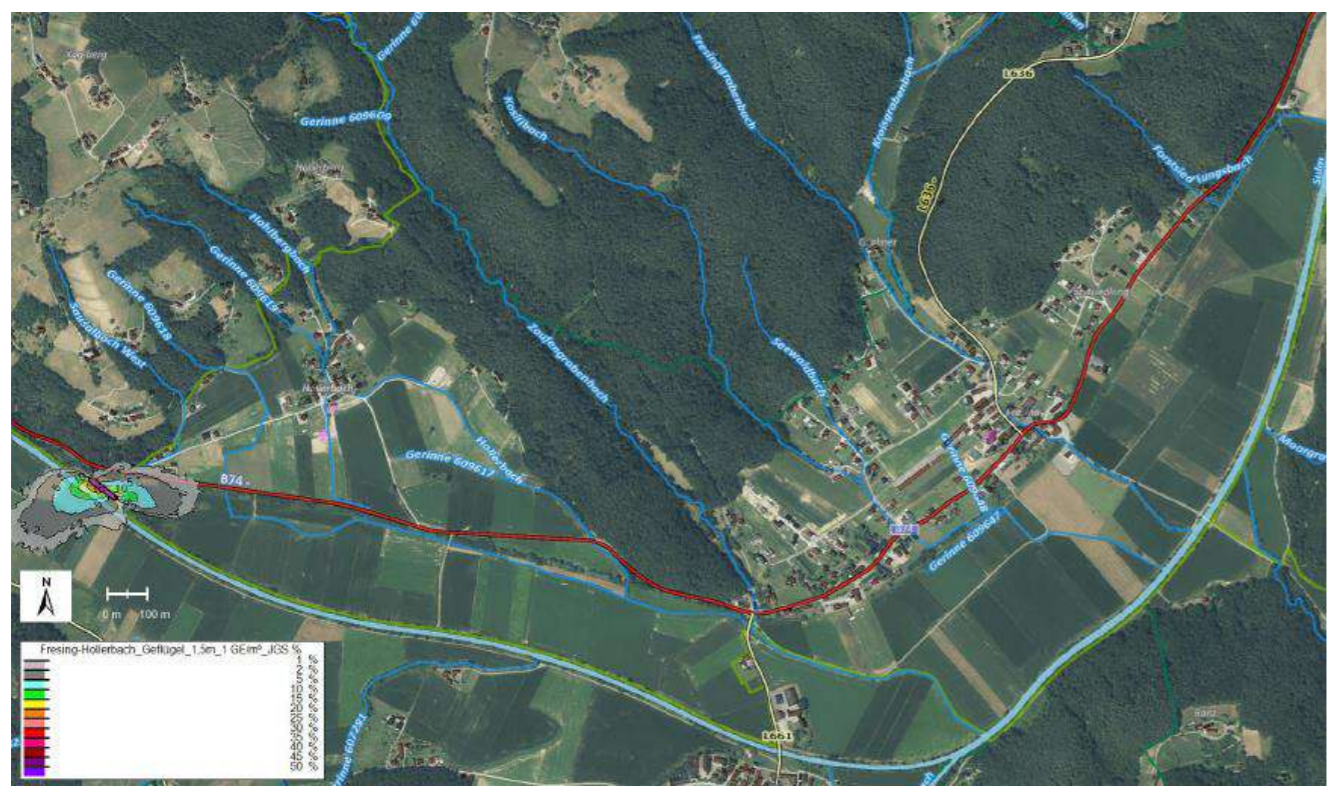


Abbildung 59: Geruchssimulationsausschnitt - GEFLÜGEL - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

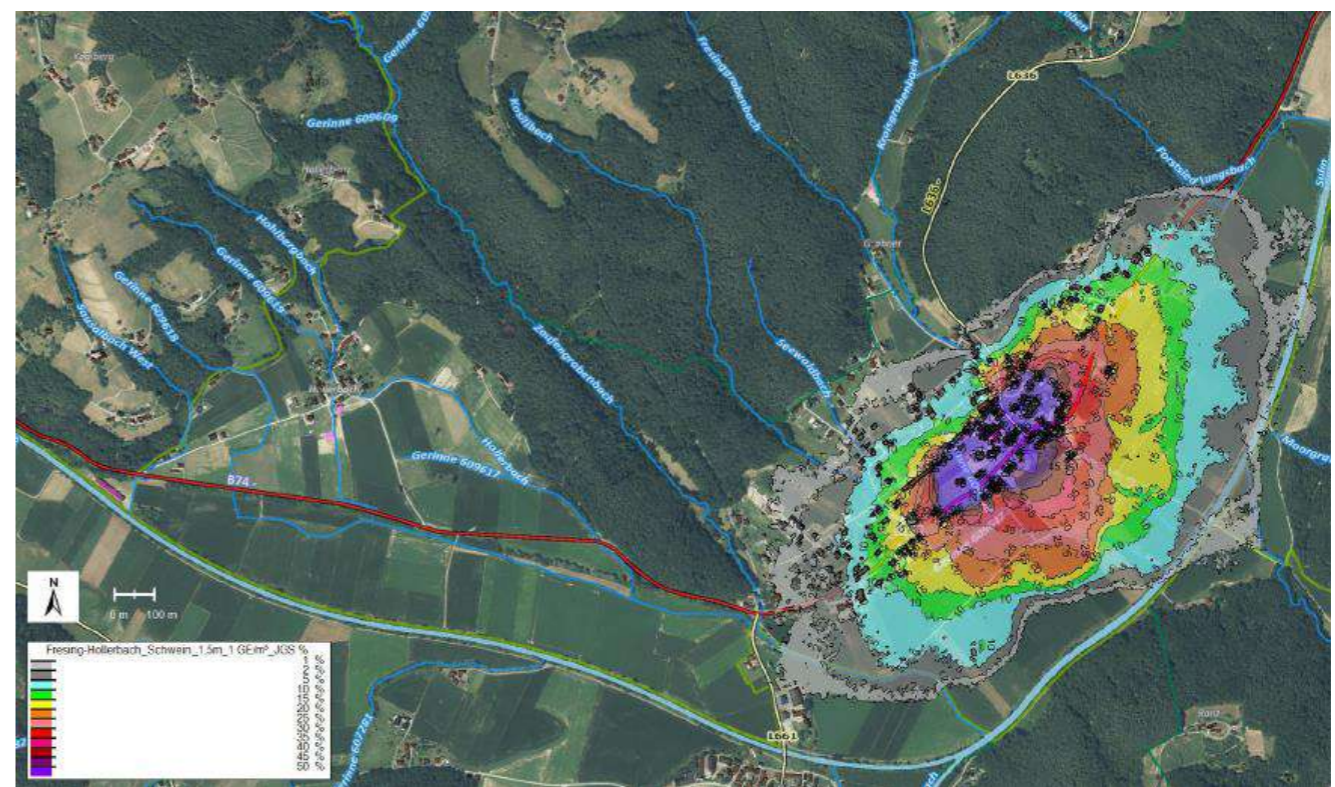


Abbildung 61: Geruchssimulationsausschnitt - SCHWEIN - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

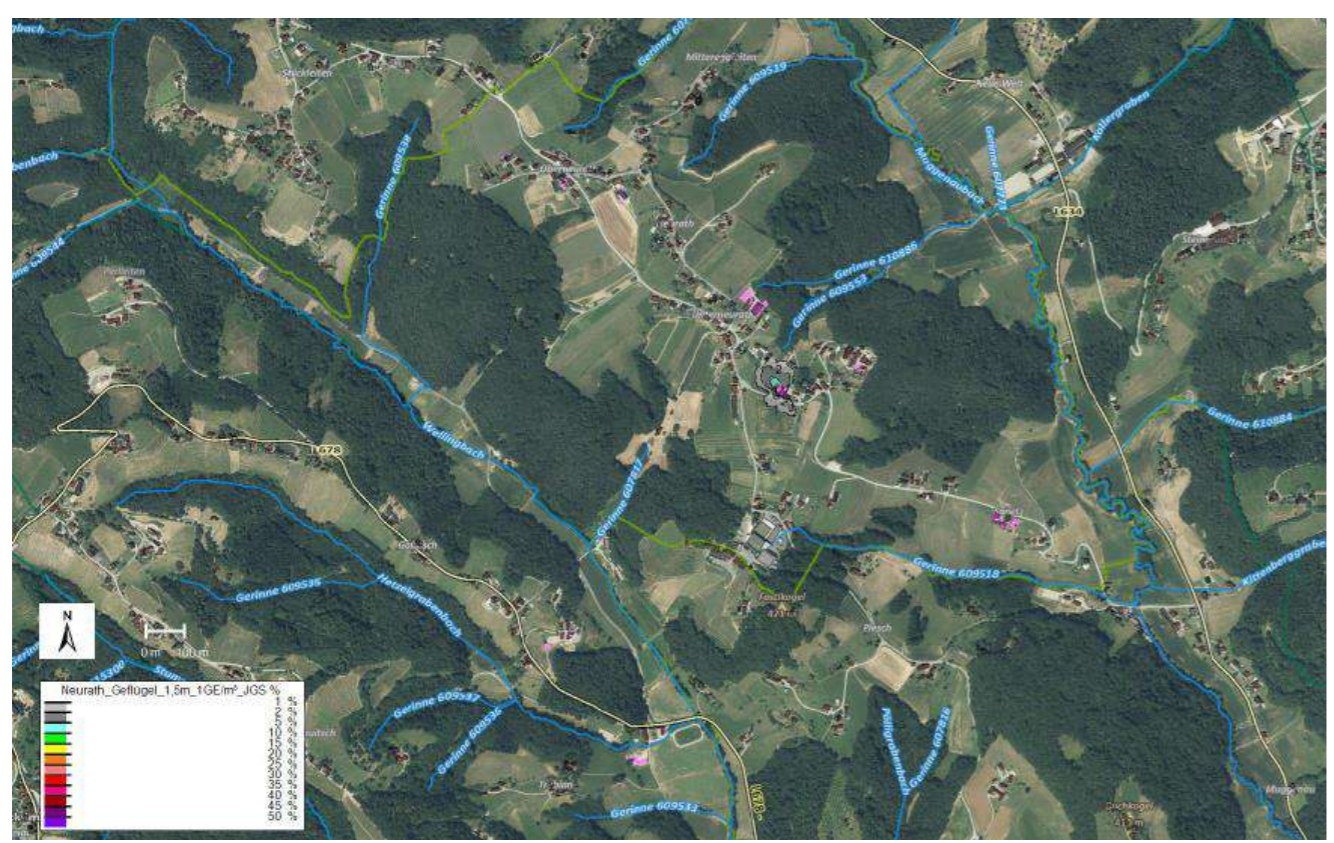


Abbildung 60: Geruchssimulationsausschnitt - GEFLÜGEL - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

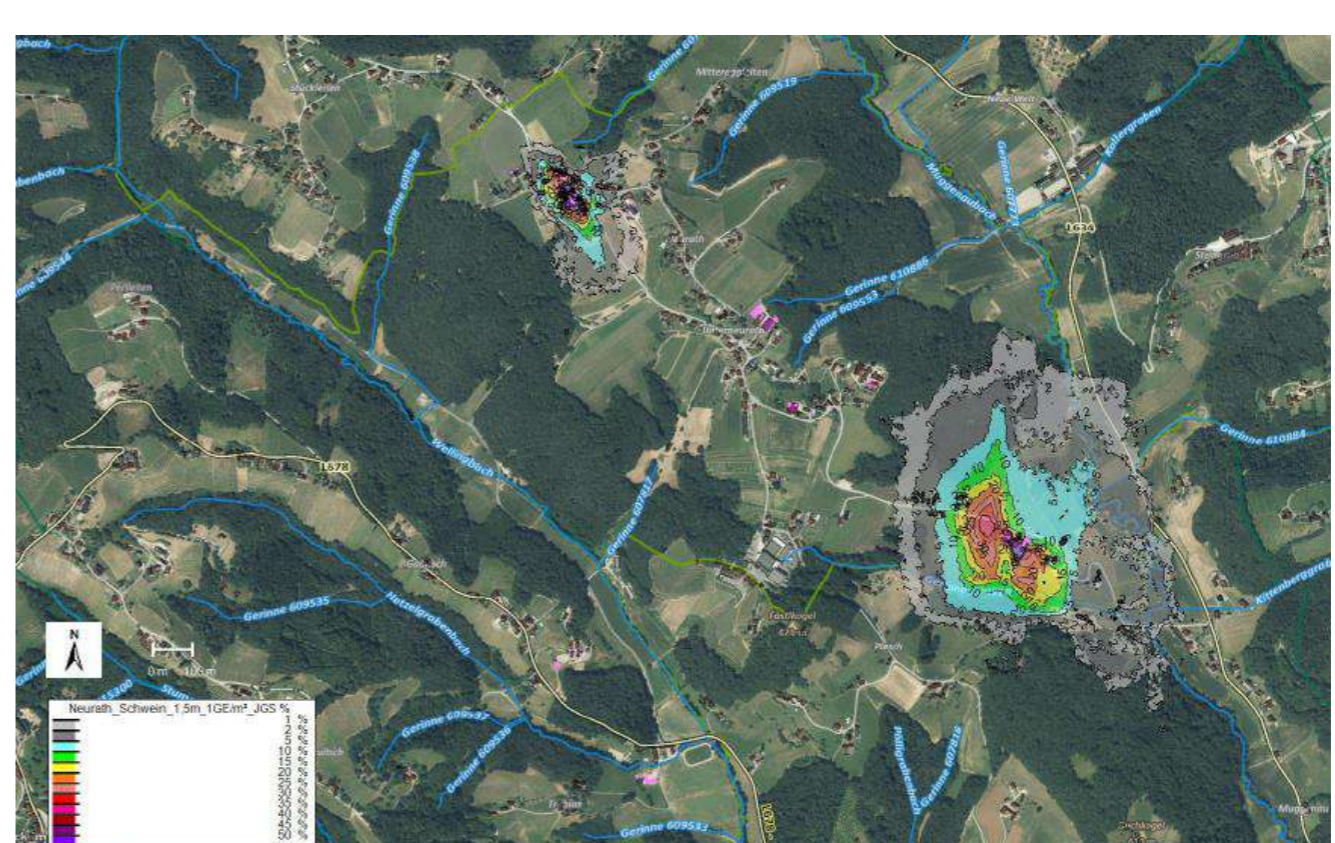


Abbildung 62: Geruchssimulationsausschnitt - SCHWEIN - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³



Abbildung 63: Geruchssimulationsausschnitt - RIND - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

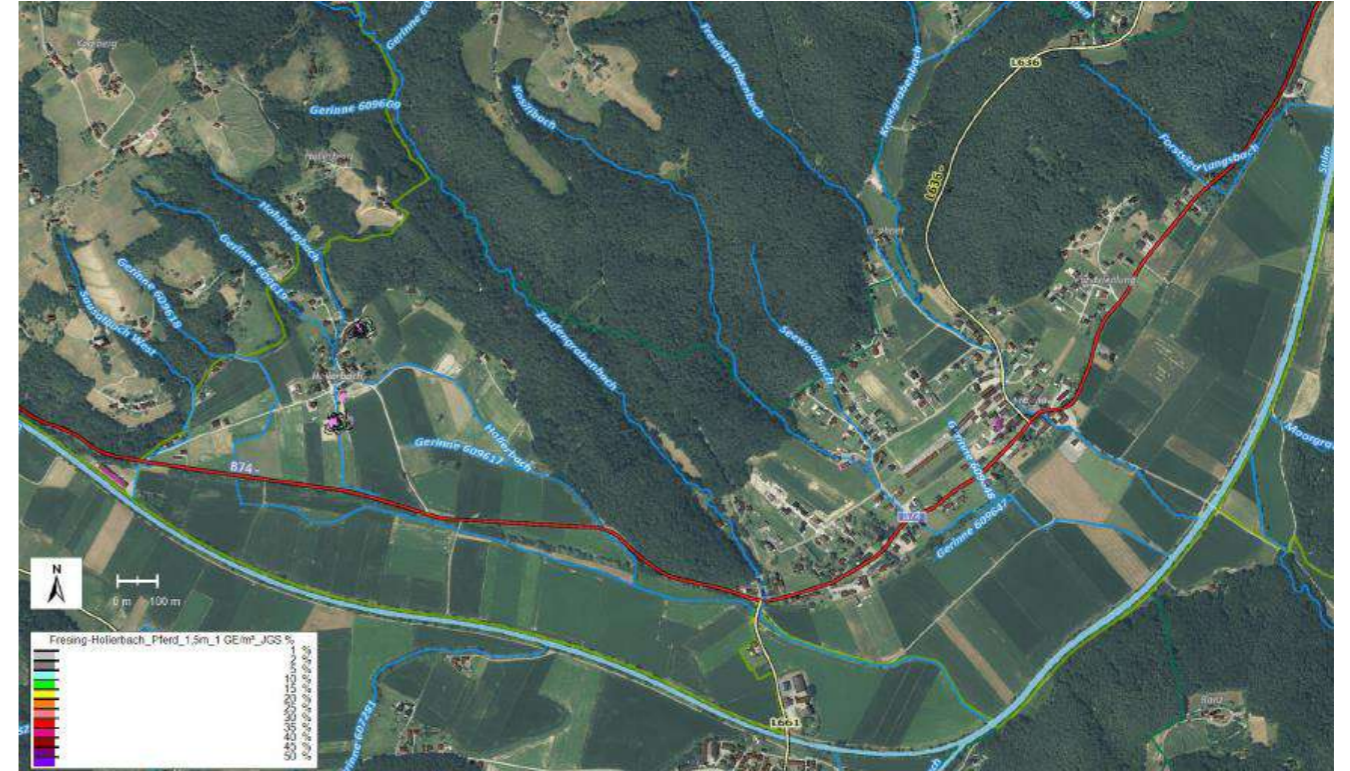


Abbildung 65: Geruchssimulationsausschnitt - PFERD - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

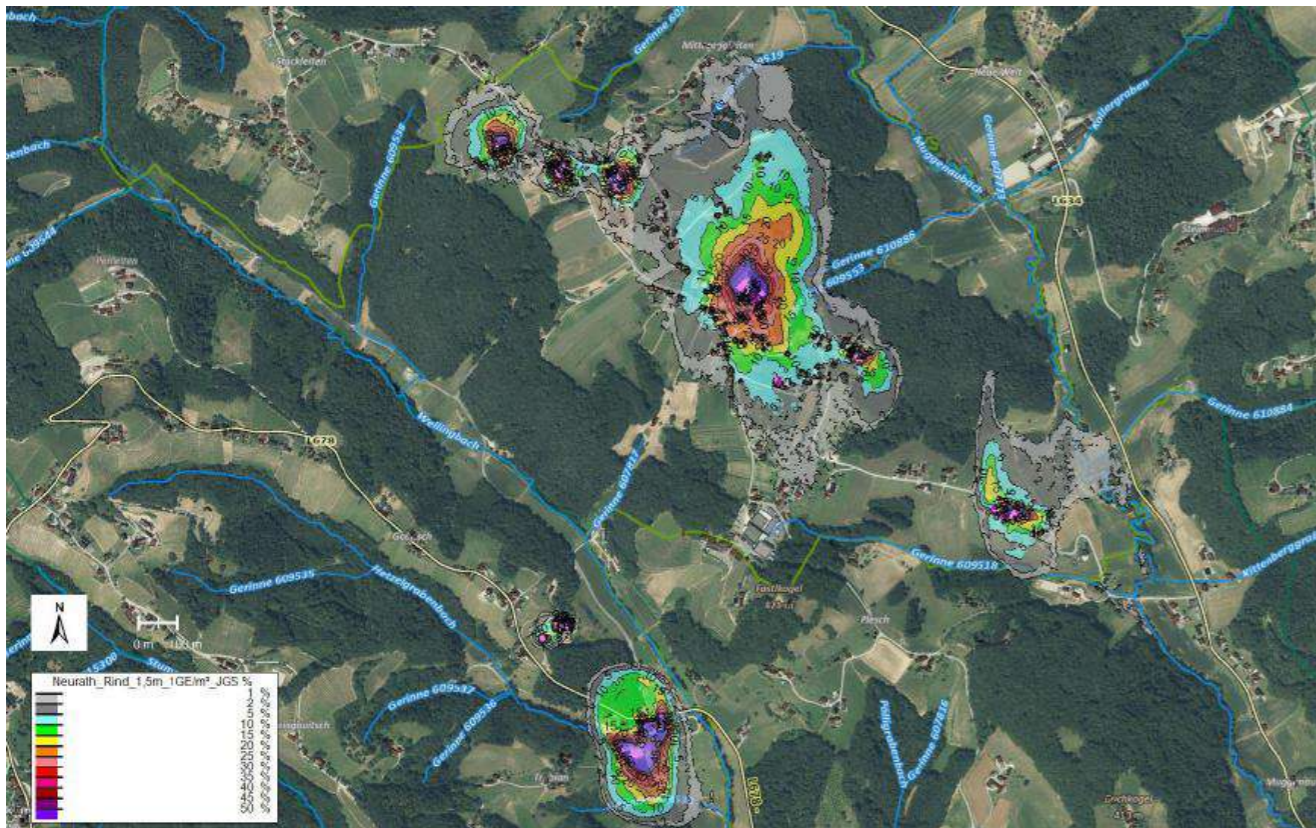


Abbildung 64: Geruchssimulationsausschnitt - RIND - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

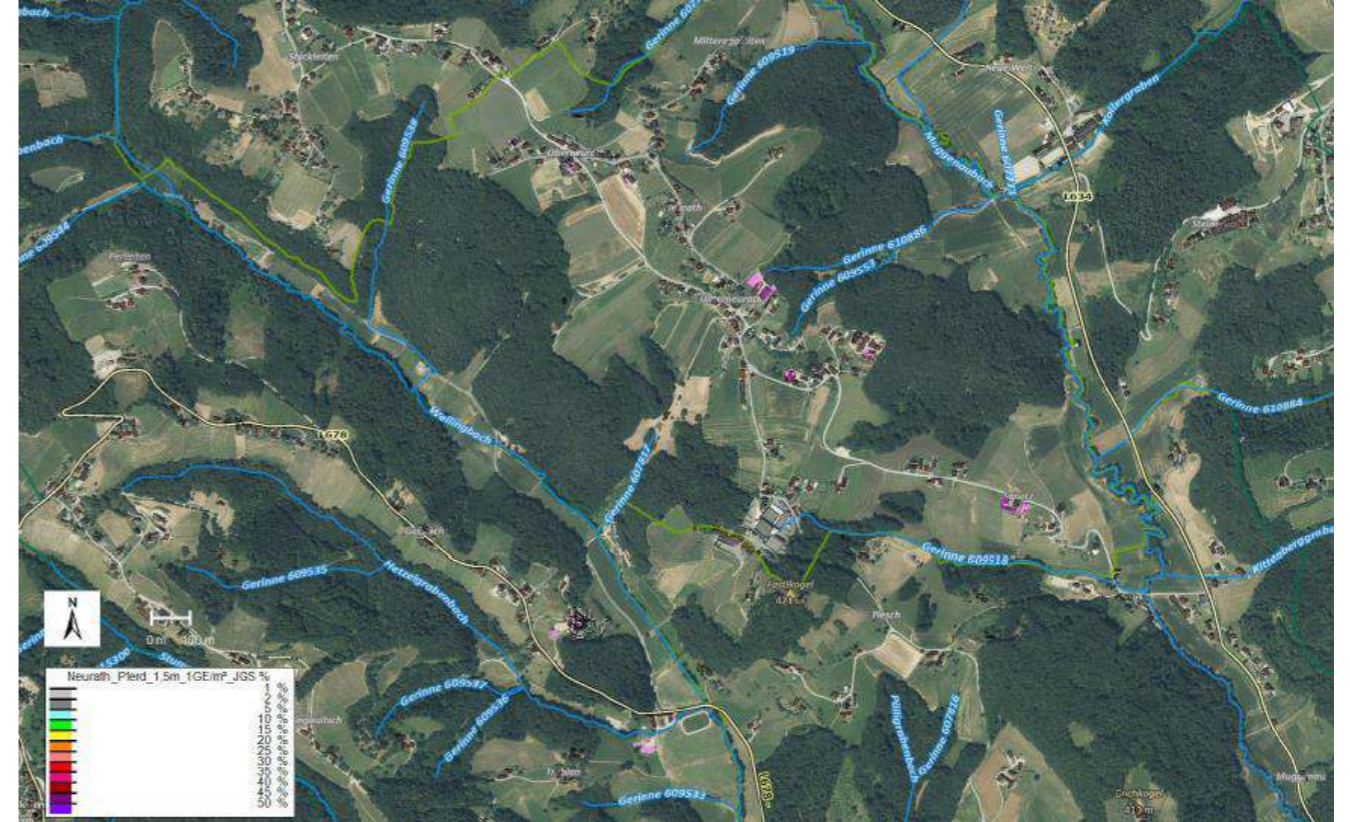


Abbildung 66: Geruchssimulationsausschnitt - PFERD - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände - der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m³

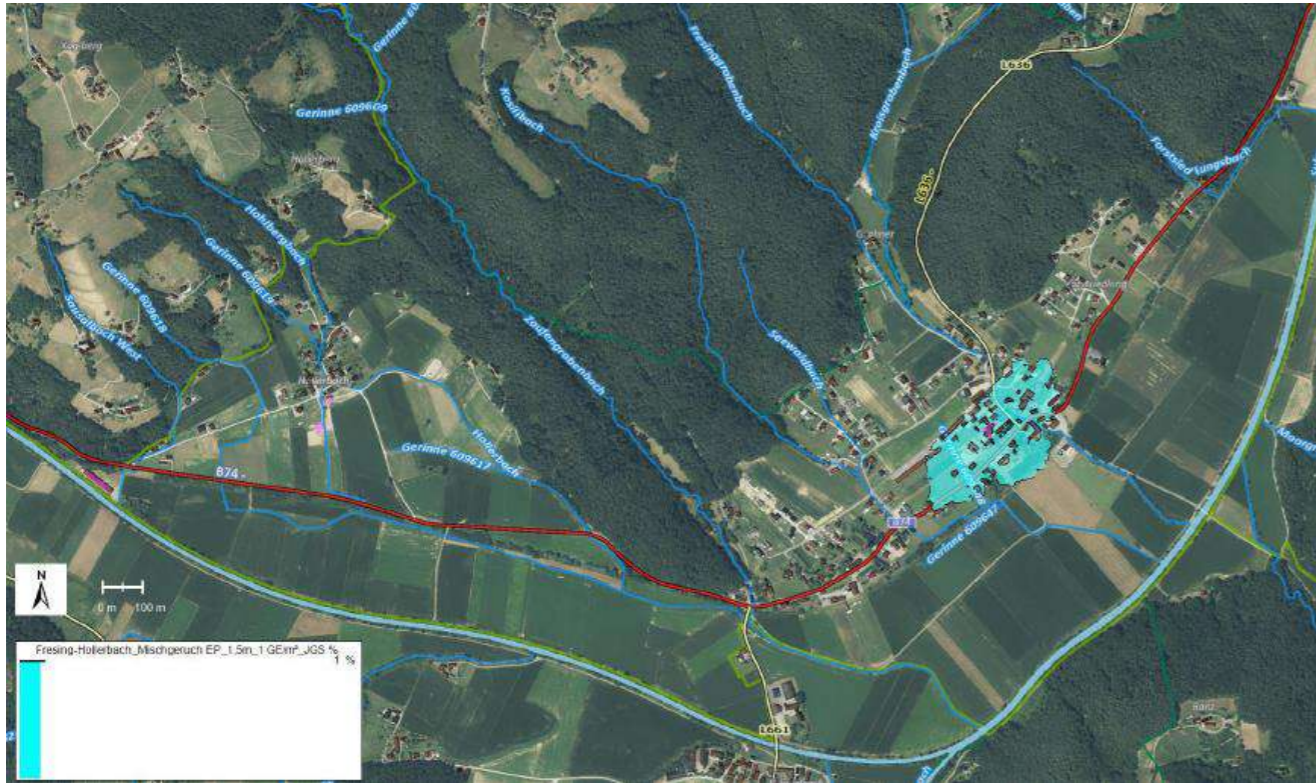


Abbildung 67: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für ENTWICKLUNGSPLAN (EP) Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände

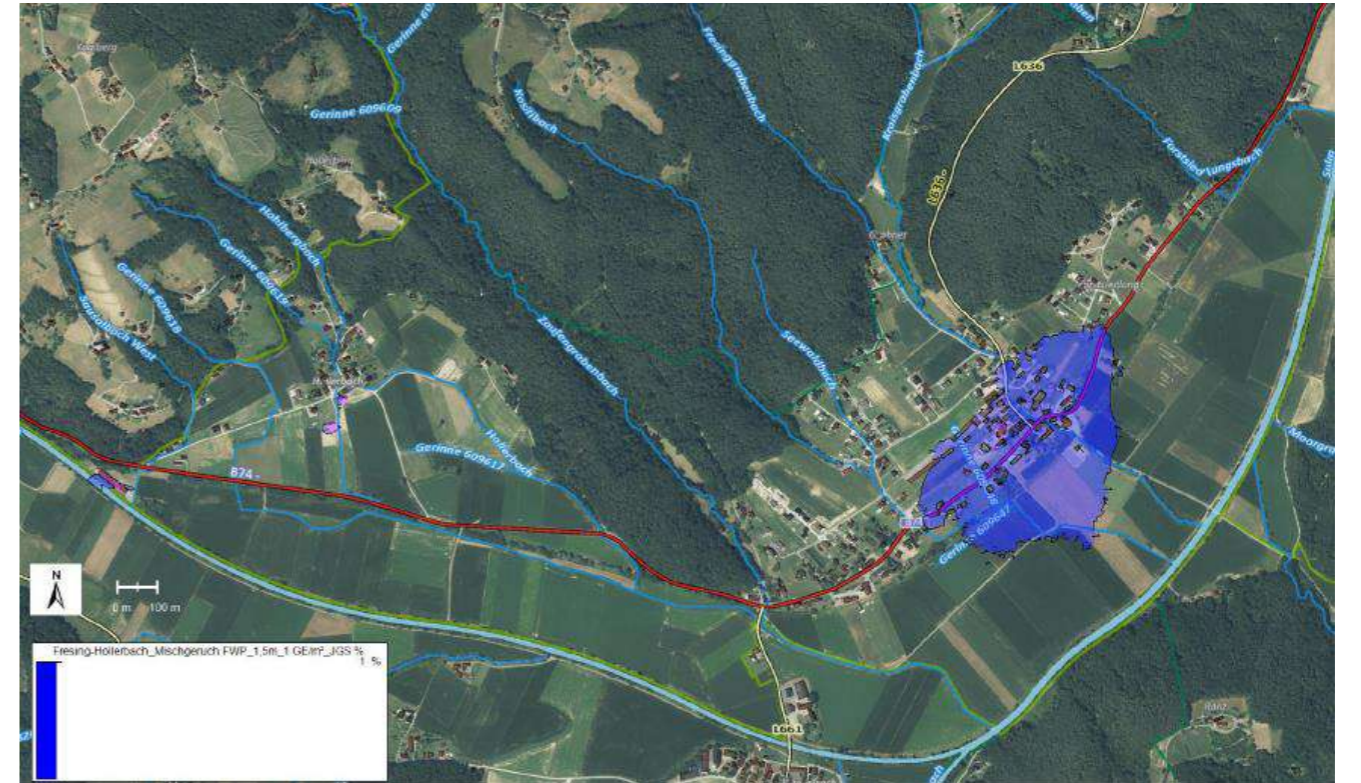


Abbildung 69: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (FWP) - Bereich „Fresing-Hollerbach“, in 1,5m Höhe über dem Gelände

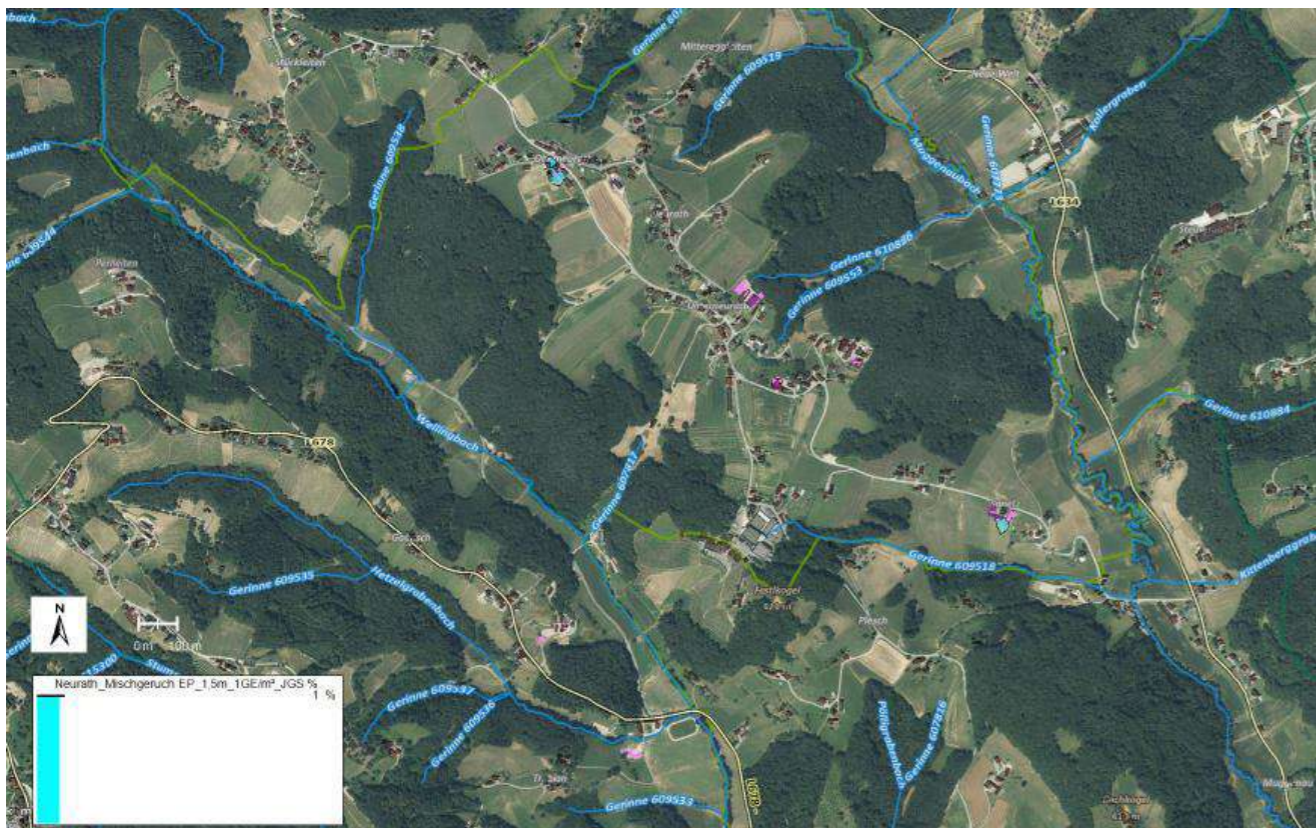


Abbildung 68: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für ENTWICKLUNGSPLAN (EP) Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände

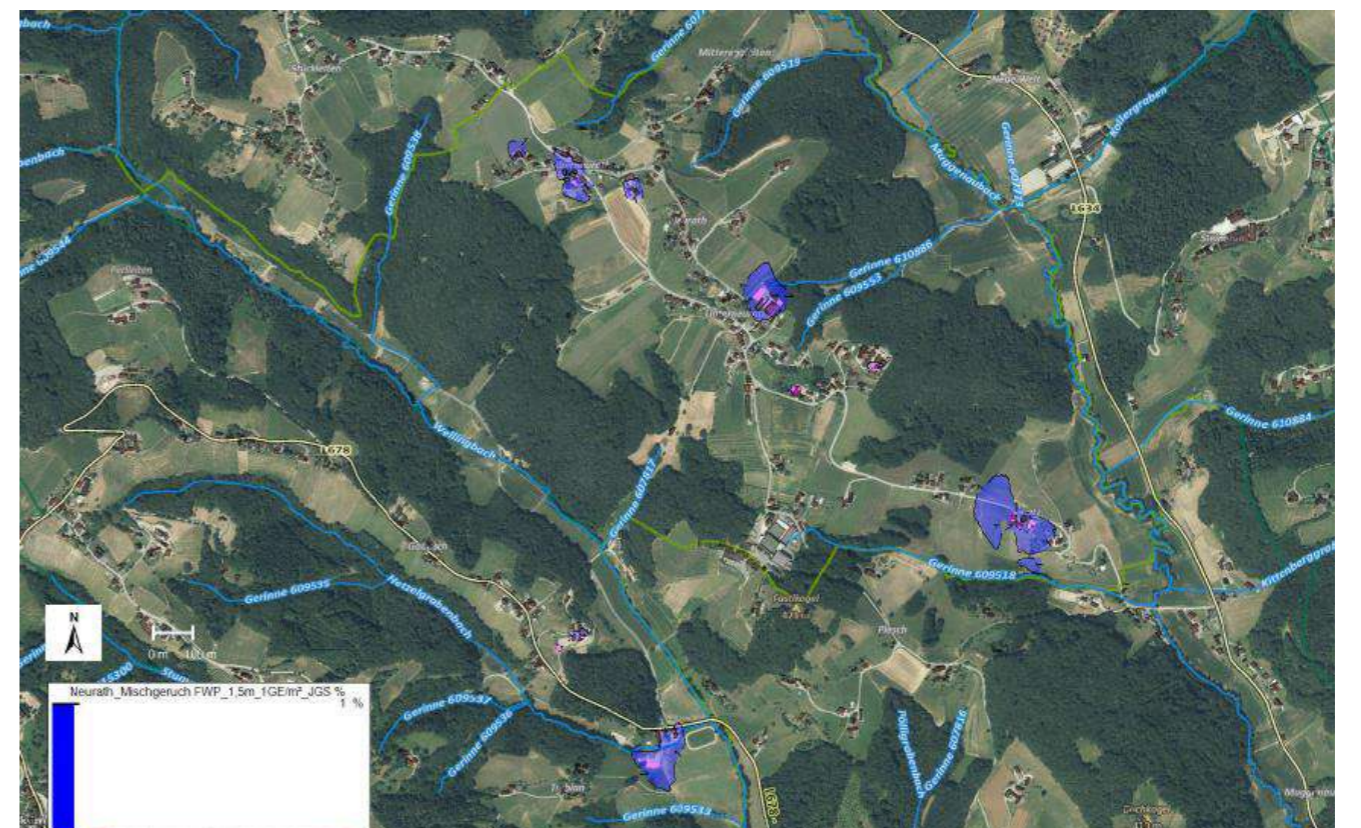


Abbildung 70: Geruchssimulationsausschnitt - MISCHGERUCHKRITERIUM für FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (FWP) - Bereich „Neurath“, in 1,5m Höhe über dem Gelände

Weinbau

Der Weinbau ist ein Hauptwirtschaftszweig der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde. In den letzten Jahren entwickelten sich aus kleinteiligen Weingärten zunehmend großflächige Monokulturen. Die maschinelle Bewirtschaftung muss den Personalmangel ausgleichen.

Forst

Die Forstwirtschaft hat in Kitzeck i. S. untergeordnete Bedeutung, obwohl ca. 47% der Gemeinde unter Forstzwang stehen. Die Wälder sind kleinteilig und schlecht erschlossen und damit nicht wirtschaftlich im Vergleich zum Weinbau.

Der Klimawandel ist stark spürbar: Trockenheiten, Borkenkäfer und Bakterien verursachen Fichten- und Eschensterben, sowie Kastanienkrankheiten und stressen damit das Biotop Wald.

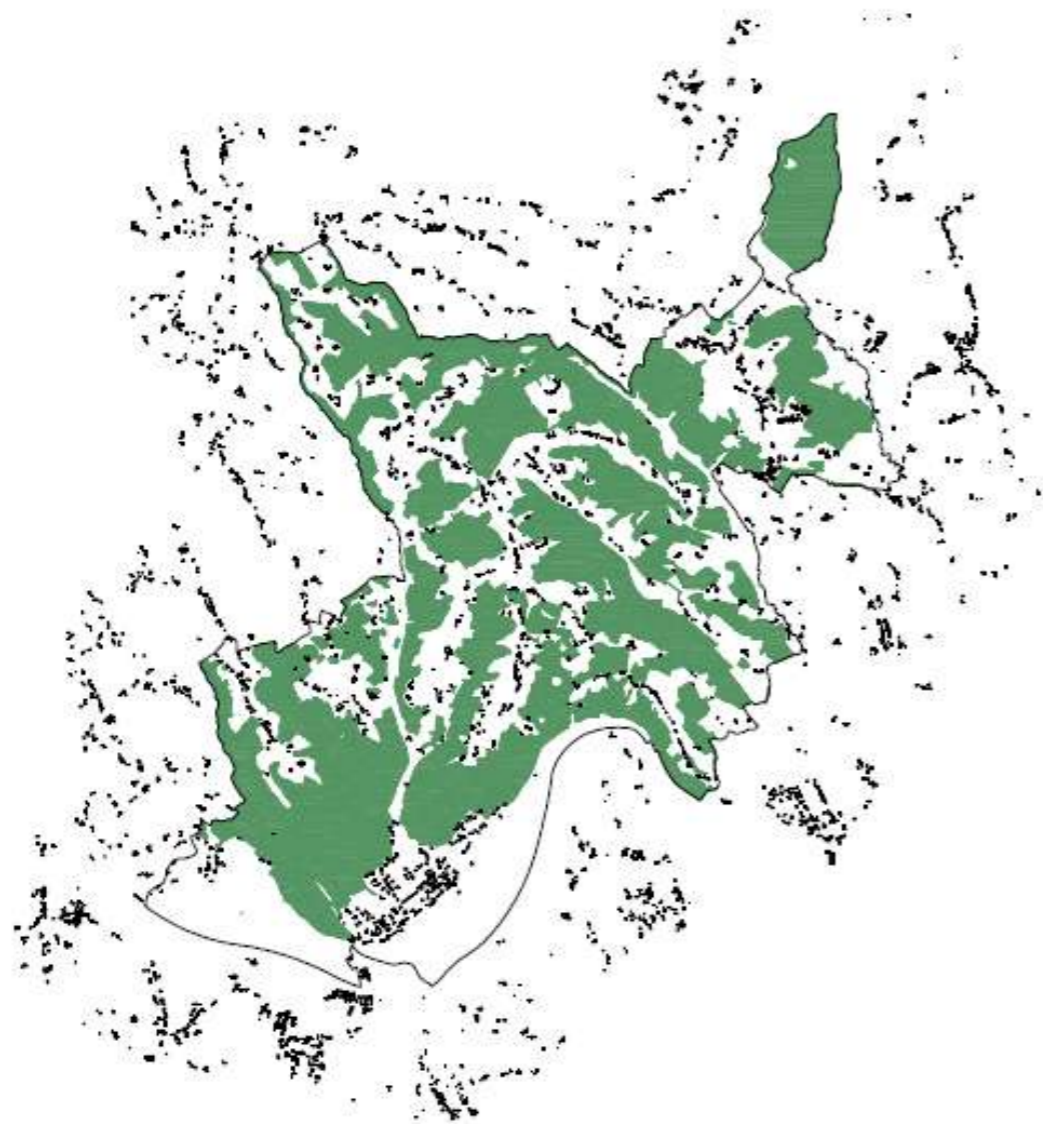


Abbildung 71: Waldflächen innerhalb der Gemeinde Kitzeck i. S. (Datenquelle: GIS Steiermark., Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ZIELE UND MASSNAHMEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

In Kitzeck i. S. trägt die Landwirtschaft maßgeblich zur Entwicklung der Gemeinde bei und stellt direkt bzw. indirekt auch eine große Anzahl an Arbeitsplätzen zur Verfügung. Auch der Tourismus ist abhängig von den Entwicklungen und Veränderungen in der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft prägt wesentlich das Landschaftsbild und ist damit auch die wirtschaftliche Grundlage für einen prosperierenden Tourismus.

Ziel:

- Kitzeck im Sausal strebt eine tragfähige, Klimawandel angepasste und vielfältige Landwirtschaft an, die einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft leistet und sich im Einklang mit der Umwelt innovativ weiterentwickelt.
- Die Förderung und Wertsteigerung der Landwirtschaft müssen forciert werden.

Maßnahmen:

- Verkaufsmöglichkeiten für regionale Produkte; Projekt „MARKTPLATZ“, müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Konzentration auf Regionalität im Tourismus und im Alltag ist erforderlich.
- Die Rekultivierung von Steillagen muss erfolgen.
- Der Einsatz von regional produzierten Energiegrundlagen (zB.: Biomasse) muss gewährleistet werden.



INDUSTRIE UND GEWERBE

Gewerbe- und Industriebetriebe in der Gemeinde

- Wolfgang **Achatz** - PKW Handel
- Ingrid **Adam** - Lebensmittelhandel
- **AE-Tech** Krainer Josef
- **AGENTARIUM** e.U. - Werbe- und IT-Agentur
- **BRAIN** Immobilien GmbH - Ankündigungsunternehmen, Energetik
- Sabine **Buchner** - Direktvertrieb, Versand & Teleshopping
- **Edler** HR Management GmbH - Personalverleih
- Christine **Ertler** - Güterbeförderung
- Josef **Fischer** - Käserei
- Michael **Flucher** - Werbeagentur
- **Gödl** GmbH - Estrich/Fußbodenleger
- Mag. Dieter Helmut **Haring** - Autoservice, Sonstiger Unterricht
- DI Theresia **Heigl-Tötsch**- Wunsum Lavendelmanufaktur
- Sascha **Held** - Holzschlägerung & Reinigungsgewerbe
- Angela **Holzmann** - Massagesalon
- Bäckerei-Konditorei **Hubmann** Josef GmbH
- **Hügelland Kellerei** GmbH - Import Export, Wein- Most- Spirituosen
- Victoria **Jammerneegg** - Friseur im Weingarten
- **K & K Montagen** OG - Ausbauelemente
- Hermann **Kager** - Deichgräberei
- Dietmar **Kappel** KG - Weinhof
- Domaines **Kilger Gastro** GmbH - Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
- **Kitzeckerhof** Hotel- und BetriebsgmbH, Gastronomie und Hotellerie-gewerbe - Betrieb einer Landwirtschaft, Erzeugung und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten
- Alexandra **Koblmüller** - Direktvertrieb
- Anna Gabriela **Krisper Haerdtl** - Sport- & Freizeitunterricht, Tierpflege
- Patrick **Langbauer** - Gebrauchs- & Verbrauchsgüter
- Marcel **Lückl** - Werbeagentur
- **Maier** Mineralölhandel OG - Brennstoffe, Caféhäuser, Kraftfahrzeugmechaniker
- Robert Karl **Marko** - Multimedia Sat und PC-Handel, Domain und Web-hosting
- Mag. Dr. Gerd Dieter **Mirtl** - PKW Handel, Unternehmensberatung
- Tin **Micevic** - Werbeagentur
- August **Mischinger** - Maler & Anstreicher
- Sabine Barbara **Mischinger** - Körperpflegemittel (Sabines Seifen)
- **OD Holding** GmbH - Holdings & Beteiligungen
- **Pabian & Partner** GesmbH - Bars & Diskotheken
- Rosemarie **Pacher-Theinburg** e.U. - Unternehmensberatung
- Monika **Paluc** - Buffets & Imbissstuben, Markthandel
- Patrick **Paluc** - Autoservice
- Physiotherapie **Poharec**
- Sonja **Pokorny** - Gödl Hundefrisör
- Vermessungsbüro Michael **Prietl** - Staatlich befugtes Ingenieurbüro für Vermessungswesen
- Markus Klaus **Pronegg** - Kraftfahrzeugmechaniker, PKW-Handel
- Michaela **Pronegg** - Gästewagen, Pensionen
- Patrick Johann **Pronegg** - Versicherungsagent
- **PSA** Liegenschaftsverwaltungs GmbH - Immobilienvermietung
- **Quantensprung**-Praxis GmbH - Energetik, Handelsvermittlung
- Österreichische **Sportwetten** GmbH - Kartenspiele & Spiele, Wetten & Lotterrie
- **Raiffeisen**-Landesbank Steiermark AG
- **Rebensoft** IT OG - Warenwirtschaft für Klein- und Mittelbetriebe
- Reinmund **Reiterer** Weingut - Restaurants und Gaststätten
- Norbert **Rettnig** - Baumarkt, Forstwirtschaft
- Abg.z.NR Josef Alois **Riemer** - Messen & Ausstellungen, Parfümerie
- **Riffel** GmbH - Baumarkt, Erdbau
- **Rubin** Beteiligungs GmbH - Holdings & Beteiligungen
- **Schlieffsteiner** GmbH & Co KG - Autobus-Nahverkehr, Autobusverkehr, Mietwagen
- Silvia **Sauer** - Gäste- und Vitalhaus
- Stefan Josef **Schauer** - Lebensmittelhandel
- Johann **Schneeberger** GmbH - Weingut und Steirische Kellerei



- Werner **Schwarz**, Weingut - Landhaus Schwarz
- Gerd **Sindelgruber** - Antiquitäten
- Carolin **Sinemus** - Designer
- Melissa Stefanie und Ewald **Stani** - Keltenschmiede - Schmiede-, Press-, & Stanzteile
- Margareta **Spreitzer** - Bars & Diskotheken
- Willibald **Stelzl** - Sonstiger Unterricht
- Birgit Christine **Sternad** - Omnipathin, Energetik, Tierenergetik
- Gertrude **Strutz** - Frisör
- Gabriele Kubik **Temel** MBA - Lebens- & Sozialberatung
- Franz Karl **Temmel**, Weingut
- Patrizia Maria **Temmel** - Geschäftsvermittlung
- Stephan Temmel - Dienstleistungen für Pflanzenbau, Forstwirtschaft
- **THG** Personal GmbH - Personalverleih
- Gerhard **Wohlmuth** GmbH - Weingut
- Frisörsalon **Uibl**
- Klaus **Uibl** - Forstwirtschaft, Holzeinschlag
- **VeDa** Clean OG - Raumpflege
- **Vinoble** Cosmetics GmbH
- Adolf **Wenin** - Sonstige Nahrungsmittel
- Henriette **Wessely** - Oberbekleidung
- **WiDa** Services GmbH - Komplementärgesellschaft
- **Winter** Steuerberatungs KG
- **Wohlmuth-Lückl** GmbH - Gasthöfe
- **Wohnraum** Kitzeckblick GmbH, Errichtung von Bauwerken, Verkauf und Vermietung von Liegenschaften, Büroservice, Handel mit Waren aller Art
- Eva **Wutte** - Weinlokal
- **Zmugg** Leitschienenbau GmbH - Ausbauelemente, Baumarkt

Gewerbestandorte



Abbildung 72: Gewerbebetriebe in Fresing und Hollerbach, Luftbild (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)



Abbildung 73: Gewerbebetriebe in Neurath, Luftbild (Quelle: GIS-Steiermark, 2024)

Kitzeck hat relativ wenige, aber qualitativ hochwertige Gewerbebetriebe. Einigen Betrieben fehlen die Erweiterungsflächen. Das ausgewiesene unbebaute Gewerbegebiet in Fresing ist hochwassergefährdet und schwierig zu erschließen.

ZIELE UND MASSNAHMEN INDUSTRIE UND GEWERBE

Ziele:

Kitzeck i. S. strebt den Erhalt und die Weiterentwicklung der bereits bestehenden Gewerbebetriebe an sowie das Schaffen von Entwicklungspotential für neue Kleingewerbe.

Maßnahmen:

- Geeigneten Flächen müssen für Gewerbebetriebe, vor einer anderwärtigen Nutzung, gesichert werden.
- Kitzeck i. S. wird aktives Marketing (Homepage o.ä.) für heimische Gewerbebetriebe und deren Stärken betreiben, sowie auf die Notwendigkeit der Beauftragung dieser Betriebe durch Tourismus, Landwirtschaft und heimische Bevölkerung hinweisen.
- Das Breitbandnetzes im gesamten Gemeindegebiet, um der steigenden Digitalisierung gerecht zu werden, muss ausgebaut werden.
- Die Förderung und Ansiedlung des Kleingewerbes sind erforderlich.
- Der regionalen Kreislaufwirtschaft und die Förderung der Bioökonomie müssen gestärkt werden.

ZIELE UND MASSNAHMEN HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

Der Gemeinde gelang es neben der Raiffeisenkassa im Dorf Kitzreck einen Nahversorger mit Vollsortiment anzusiedeln. Im Zuge soll in Fresing in der alten Feuerwehr ein Fleischer sein Geschäft eröffnen.

Bei der Tankstelle und der Bäckerei können Grundnahrungsmittel erworben werden, darüber hinaus gibt es ein gut funktionierendes mobiles Versorgungsnetz, das vor allem die Tourismusbetriebe nutzen.

Mit Ausbau des Glasfasernetzes steigt die Möglichkeit, Dienstleistungen von Kitzreck aus anzubieten.

Ziele:

Kitzreck im Sausal strebt den Erhalt und die Weiterentwicklung der Handels- und Dienstleistungen an.

Maßnahmen:

- Die Ausweisung einer Zentrumszone in Fresing zwischen Tankstellen, Kapelle im Nordosten und Arzt, Feuerwehr im Südwesten, um eine dichte Bebauung mit hoher Nutzungsvielfalt zu erzwingen, muss erfolgen.

TOURISMUS

Siehe Sachbereichskonzept Tourismus

SACHBEREICH TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.4.4. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

VERKEHR UND MOBILITÄT

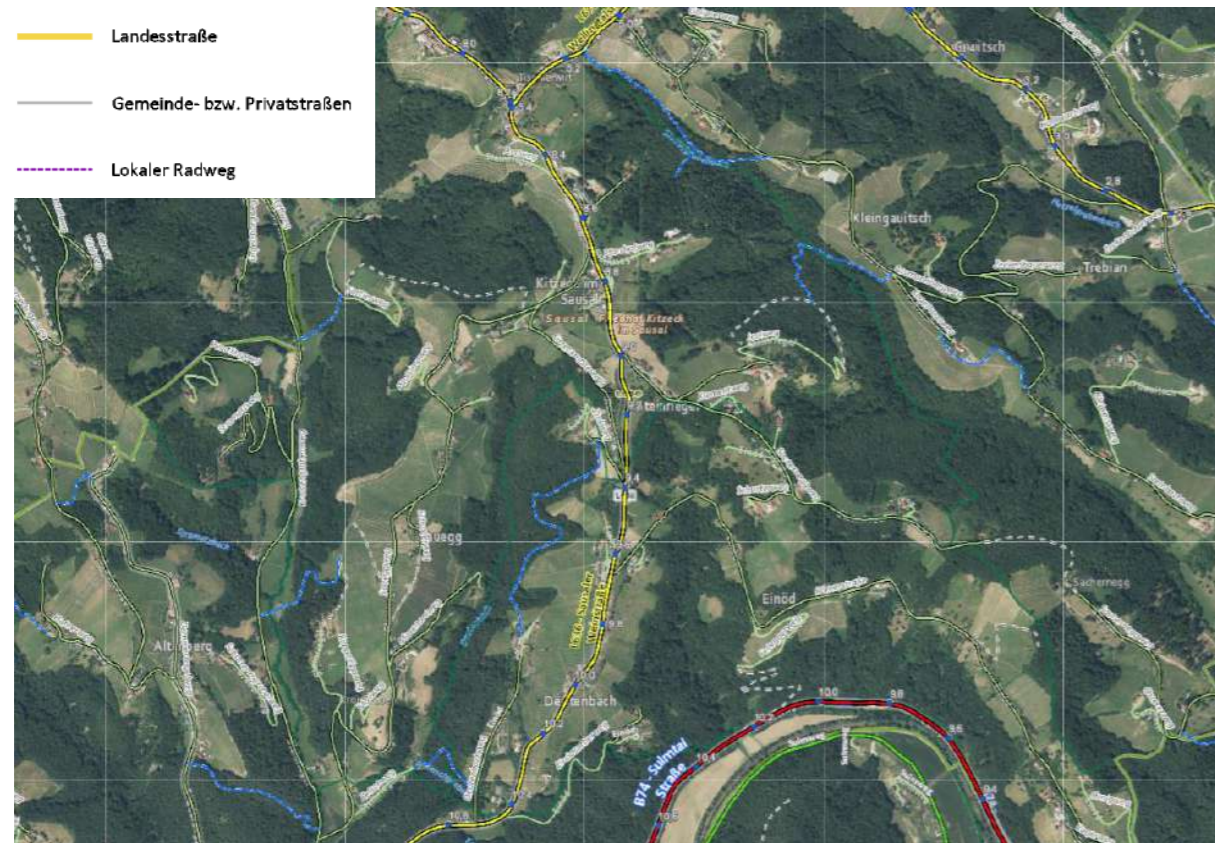


Abbildung 74: Schemakarte Verkehr (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

Die Erschließung durch öffentlichen Personenverkehr

Die Gemeinde Kitzeck i. S. ist durch den öffentlichen Personenverkehr schlecht erschlossen. In der gesamten Gemeinde befinden sich insgesamt 20 Bushaltestellen.

Die Erschließung durch die Eisenbahnlinien

In Kitzeck gibt es seit Schließung der Bahnlinie keinen Anschluss an das Eisenbahnnetz mehr.

Die Erschließung durch Flughäfen

Der nächstgelegene Flughafen ist der *Flughafen Graz Thalerhof* (Distanz 35km).

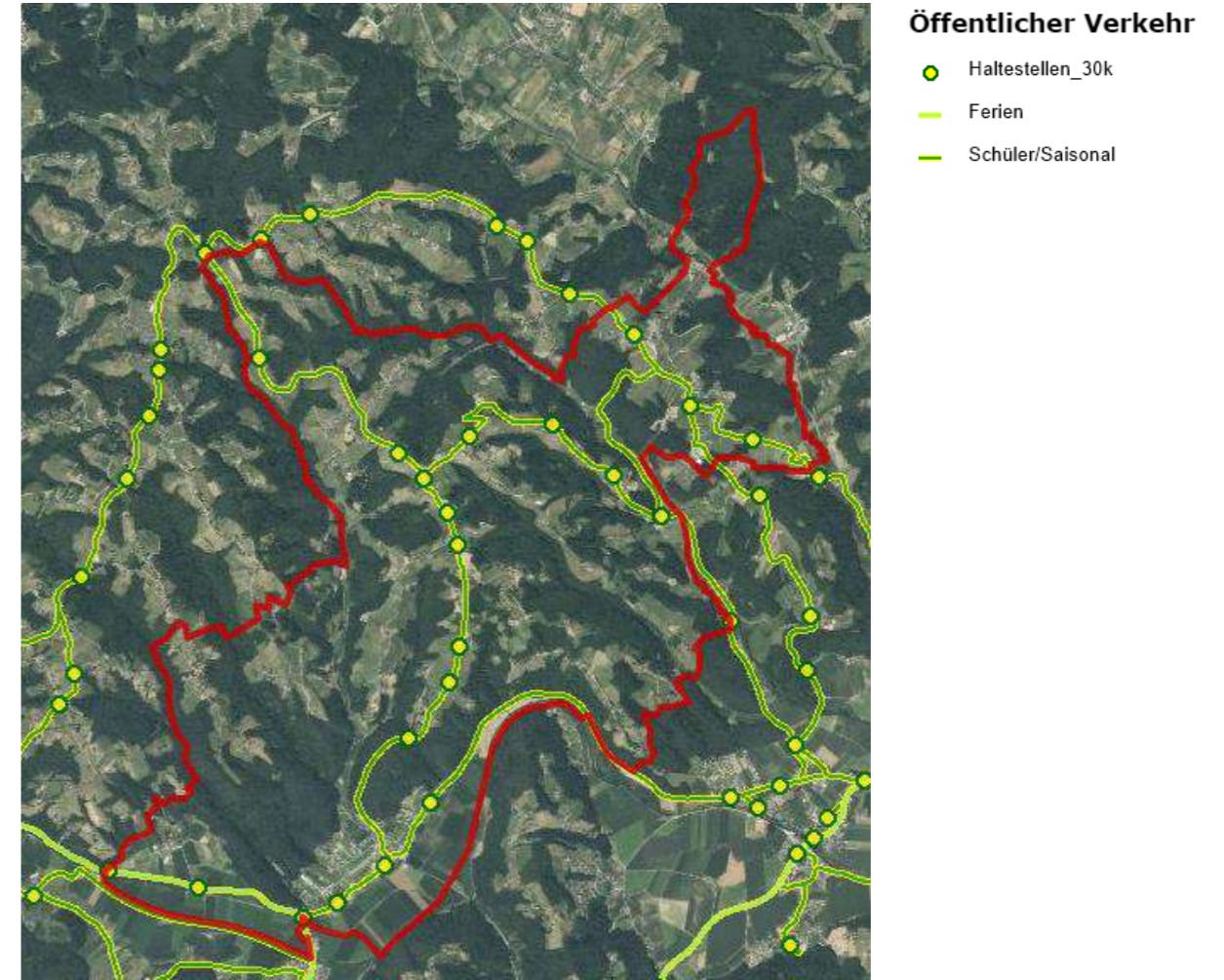


Abbildung 75: Bedienqualität öffentlicher Verkehr (Quelle: GIS Steiermark, 2024)

KOMMUNIKATION

Der Glasfasernetzausbau ist nahezu vollflächig abgeschlossen.

WASSER, ABWASSER, ABFALL

Allgemein

Die Wasserversorgung wird vor allem für die Landwirtschaft ein Problem. Bäche und Hausbrunnen fallen im Sommer trocken.

Lt. Rückfrage beim Wasserverband Leibnitzer Feld besteht eine ausreichende Reserve an Trinkwasser für die angestrebte Bevölkerungsentwicklung.

Abwasserwirtschaft

Das gesamte Gemeindegebiet ist an das Kanalnetz angeschlossen.

Abfallwirtschaft

Im „Müllkalender“ der Gemeinde Kitzcek i. S. sind die Abfuhrtermine für Restmüll, Altpapier, Biomüll und gelben Sack/gelbe Tonne verzeichnet. Sondermüll (Batterien, Öle, Eisen, Holz, Sperrmüll) soll an bestimmten Tagen/Zeiten im Abfallsammelzentrum der Gemeinde abgegeben werden.

Altlasten

In der Gemeinde Kitzcek i. S. liegen laut Umweltbundesamt **keine „Altlastenverdachtsflächen“**.¹³

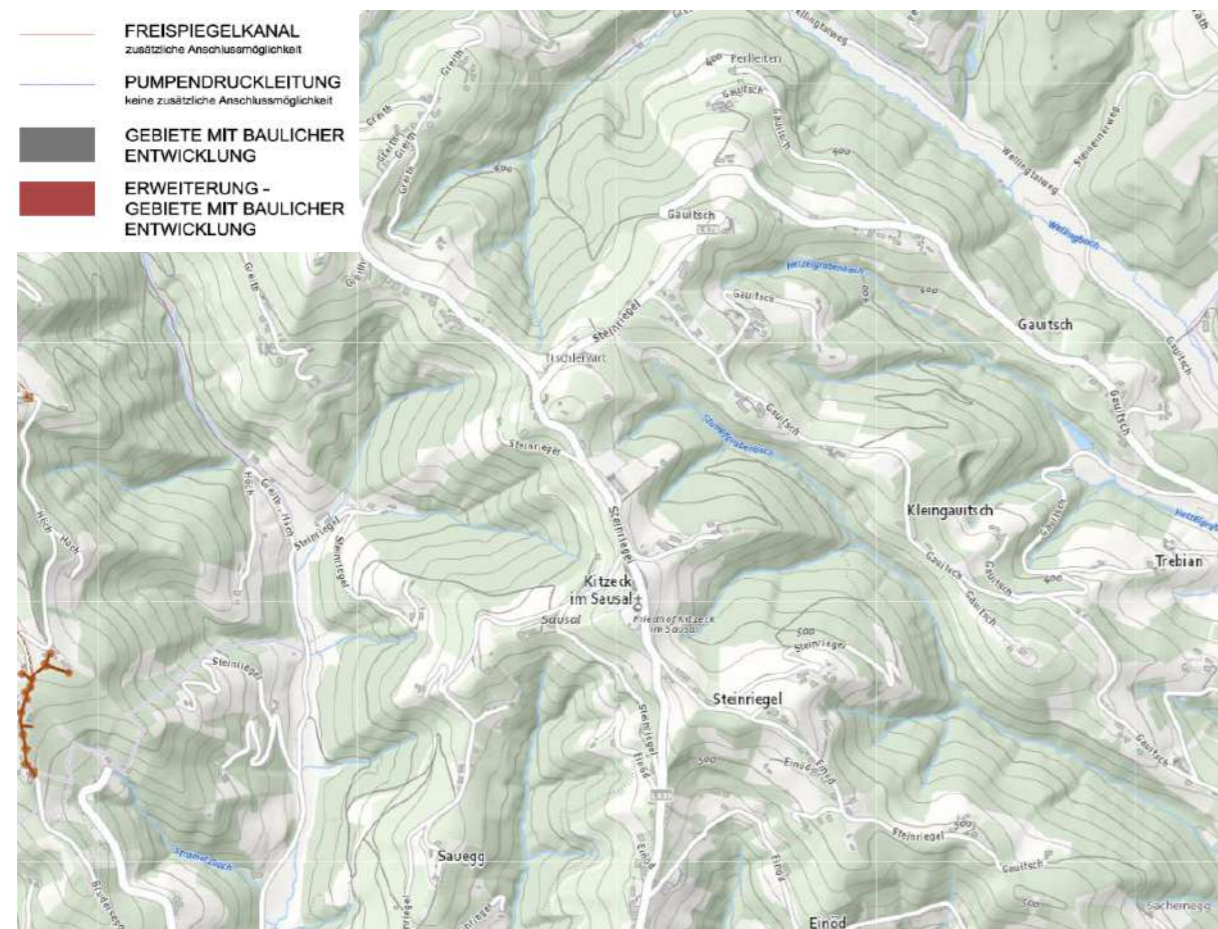


Abbildung 76: Schmutzwasserkanalnetz (Datenquelle: GIS Steiermark., Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH)

ZIELE UND MASSNAHMEN TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Verkehr und Mobilität / Kommunikation / Wasser, Abwasser, Abfall

– für den Themenbereich Energie siehe „Sachbereichskonzept Energie“

Ziele:

Die Ortsdurchfahrten in Kitzcek-Dorf und Neurath sollen als Begegnungsraum gestaltet werden.

Die Erreichbarkeit der Siedlungsschwerpunkte mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll verbessert werden.

Maßnahmen:

- Die Kontaktaufnahme mit der Baubezirksleitung bezüglich der Gestaltung der Ortsdurchfahrt in Fresing und Kitzcek ist erforderlich.
- In den übrigen Baugebieten sind die Ortsdurchfahrten in der Kompetenz der Gemeinde und müssen deren Gestaltung mit den betroffenen Bürger*Innen abgestimmt werden.

¹³ <https://secure.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>, aufgerufen am 23.11.2022

SACHBEREICHS- KONZEPTE

3.4.5. SACHBEREICHSKONZEPT TOURISMUS

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige der Gemeinde Kitzpeak im Sausal. Er ist der Motor der Gemeinde mit Synergien zu Landwirtschaft (Weinbau, Tierhaltung) und Gewerbe (Bau, Baunebengewerbe...) Handel und Dienstleistungen.

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Kitzpeak i. S. eine klassische Sommertourismus Region ist, werden sich die anschließenden Abbildungen hauptsächlich auf den Sommertourismus konzentrieren

Die starke Tourismussaison dauert ca. 8 Monate, in der übrigen Zeit sind viele Betriebe geschlossen. Diese Tatsache erschwert den Betrieben den Aufbau von Stammpersonal. Die Lage verschärft sich zunehmend auch auf Grund mangelnder Verfügbarkeit von Fachkräften.

Charakteristisch für den Tourismus in Kitzpeak im Sausal ist die Vielzahl der Buschenschänken (vielfach schon mit zusätzlichen Konzessionen), und die Vielzahl der Bettenvermieter*Innen. Es gibt unterschiedliche Unterkunstmöglichkeiten in der Gemeinde. Neben Hotelanlagen, mit einer Hotelsternspannweite zwischen 1-5 Sterne, stehen eine Vielzahl an Privatquartiere (23) und Ferienwohnungen/-häuser (16) zur Verfügung. Die meisten Betten in der Tourismusregion sind in den Privatquartieren, Ferienwohnungen/-häuser und den Hotels mit der 5/4-Stern - Kategorie vorhanden.

Sommersaison	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2023	2022	Änd. %	2023	2022	Änd. %	2023	2022	Änd. %
Beherbergungsbetriebe	44	44	-	628	596	5,4	7 657	7 409	3,3
Hotel o.ä. Betr., Kat. 5/4-Stern	2	3	-33,3	28	28	-	270	270	-
Hotel o.ä. Betr., Kat. 3-Stern	1	1	-	23	22	4,5	744	757	-1,7
Hotel o.ä. Betr., Kat. 2/1-Stern	1	2	-50,0	35	39	-10,3	333	350	-4,9
sonstige gewerbliche Betriebe	1	1	-	57	42	35,7	1 264	1 123	12,6
Campingplatz	-	-	.	14	12	16,7	138	116	19,0
Privatquartier	23	23	-	217	211	2,8	1 578	1 575	0,2
Ferienwohnung/-haus (privat)	16	14	14,3	254	242	5,0	3 330	3 218	3,5
Gästebetten (ohne Camping)	340	355	-4,2	7 043	6 658	5,8	119 573	117 462	1,8
Hotel o.ä. Betr., Kat. 5/4-Stern	60	76	-21,1	1 318	1 398	-5,7	24 309	24 551	-1,0
Hotel o.ä. Betr., Kat. 3-Stern	25	25	-	920	710	29,6	27 816	27 040	2,9
Hotel o.ä. Betr., Kat. 2/1-Stern	10	18	-44,4	624	664	-6,0	7 340	7 624	-3,7
sonstige gewerbliche Betriebe	4	4	-	1 178	948	24,3	29 527	28 043	5,3
Campingplatz	-	-	.	1 404	1 328	5,7	52 744	43 658	20,8
Privatquartier	178	181	-1,7	1 763	1 735	1,6	11 301	11 373	-0,6
Ferienwohnung/-haus (privat)	63	51	23,5	1 240	1 203	3,1	19 280	18 831	2,4

Abbildung 77: Beherbergungsbetriebe und Anzahl der Betten (Quelle: Statistik Austria, Tourismusstatistik)

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	2014=100	absolut	2014=100	absolut	2014=100
2014	23 176	100	457 834	100	11 413 788	100
2015	24 363	105	492 603	108	11 759 402	103
2016	25 081	108	511 693	112	12 393 349	109
2017	25 382	110	539 544	118	12 821 161	112
2018	26 148	113	548 306	120	13 060 210	114
2019	25 809	111	566 169	124	13 288 592	116
2020	28 128	121	549 639	120	10 020 852	88
2021	29 456	127	582 289	127	8 956 842	78
2022	30 314	131	631 666	138	13 014 627	114
2023	23 656	102	601 712	131	13 727 109	120

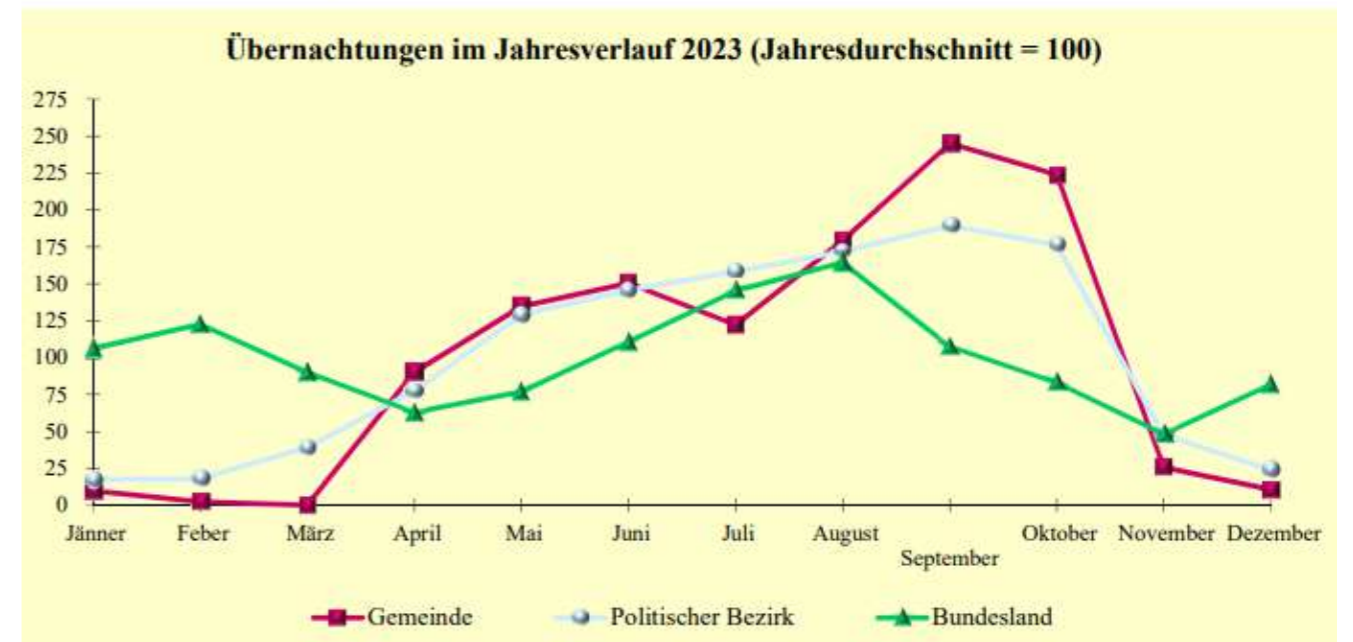


Abbildung 78: Übernachtungen im Jahresverlauf (Quelle: Statistik Austria, Tourismusstatistik)

Die Übernachtungszahlen stiegen seit dem Jahr 2014 stetig an. Anzumerken ist, dass vom Jahr 2022 (30.314) zum Jahr 2023 (23.656) eine Differenz von - 6.658 in der Gemeinde verzeichnet wurde. Einen ähnlich starken Rückgang gab es auch generell im gesamten politischen Bezirk. Laut Prognose für die kommenden Jahren steigen die Übernachtungszahlen wieder deutlich an.

Laut Prognose für die kommenden Jahren steigen die Übernachtungszahlen wieder deutlich an.

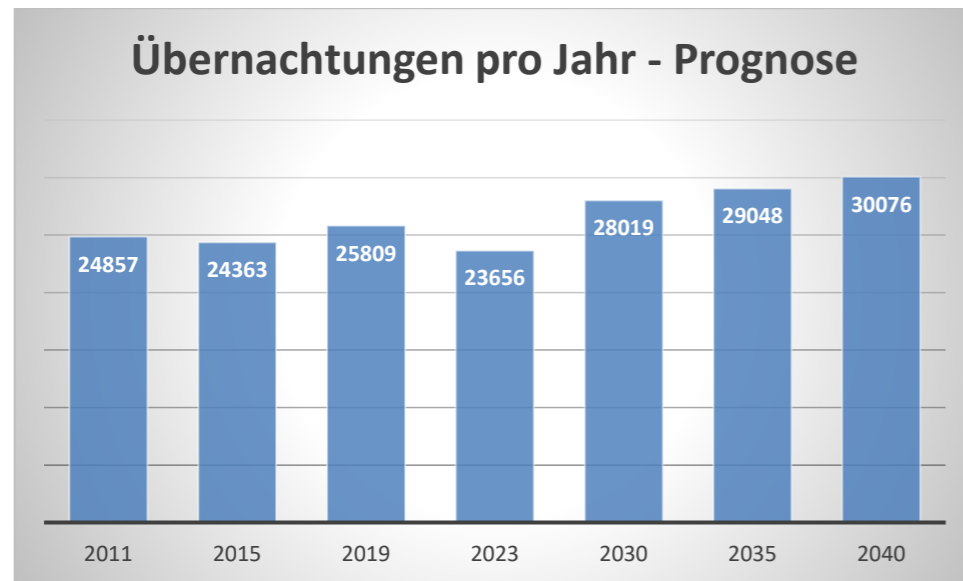


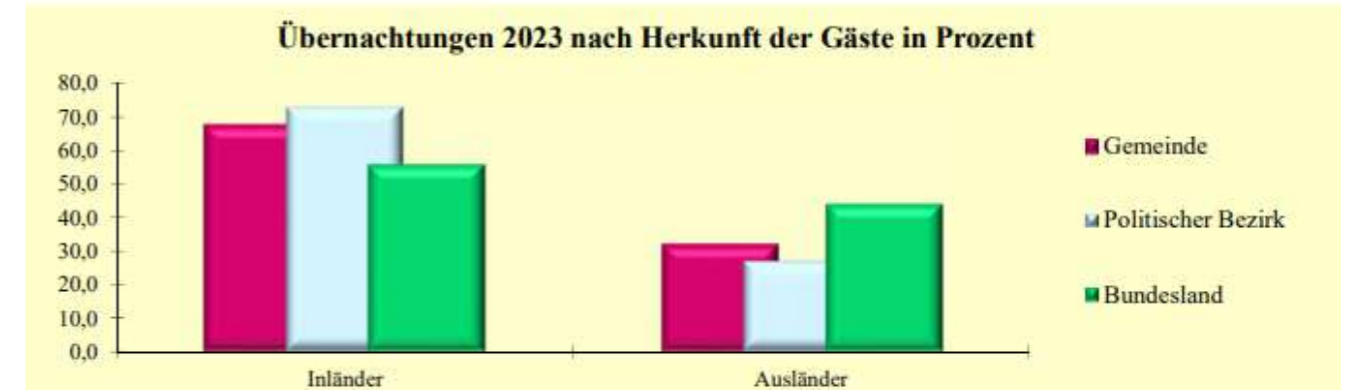
Abbildung 79: Übernachtungen pro Jahr - Prognose (Quelle: eigene Berechnung nach Statistik Austria, Tourismusstatistik)

Die meisten Übernachtungen finden zwischen den Monaten Juli und November statt. Der Grund dafür erschließt sich einerseits aus den touristischen Attraktionen und andererseits aus den Spätsommermonaten, welche sich als perfekte Jahreszeit für die Weinregionen und die Buschenschänke erweisen.

Zu den tourismusintensivsten Gemeinden innerhalb des Bezirkes Leibnitz – im Sinne von Nächtigungen pro Einwohner*In – zählen Gamlitz, Ehrenhausen an der Weinstraße, Leutschach an der Weinstraße, Leibnitz und Kitzreck im Sausal. Insgesamt ist die Nächtigungsdichte mit 24 Nächtigungen pro Einwohner*In und Rang 4 im Regionsvergleich allerdings geringer, da der Schwerpunkt der Region auf dem Tagestourismus liegt.¹⁴

Ein wachsendes Problem stellen die Überalterung zahlreicher Betriebe, das Fehlen von Betriebsübernehmer*Innen und insbesondere das Fehlen von Restaurants und/oder klassischen Gasthäusern mit traditionellem Speisenangebot da.

Unterkunftsart	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	2023	in %	2023	in %	2023	in %
Übernachtungen insgesamt	23 656	100,0	601 712	100,0	13 727 109	100,0
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 5/4-Stern	6 824	28,8	181 162	30,1	4 337 997	31,6
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 3-Stern	G	.	97 294	16,2	3 033 439	22,1
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 2/1-Stern	G	.	37 760	6,3	606 270	4,4
sonstige gewerbliche Betriebe	G	.	G	.	3 041 473	22,2
Campingplatz	-	-	30 454	5,1	716 583	5,2
Privatquartier	12 072	51,0	114 041	19,0	666 903	4,9
Ferienwohnung/-haus (privat)	2 254	9,5	65 783	10,9	1 324 444	9,6
Übernachtungen von Inländern	16 033	67,8	438 659	72,9	7 671 481	55,9
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 5/4-Stern	4 981	21,1	144 260	24,0	2 930 482	21,3
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 3-Stern	G	.	74 458	12,4	1 805 358	13,2
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 2/1-Stern	G	.	29 460	4,9	275 919	2,0
sonstige gewerbliche Betriebe	G	.	G	.	1 574 870	11,5
Campingplatz	-	-	13 571	2,3	299 302	2,2
Privatquartier	7 778	32,9	87 684	14,6	347 394	2,5
Ferienwohnung/-haus (privat)	1 331	5,6	38 065	6,3	438 156	3,2
Übernachtungen von Ausländern	7 623	32,2	163 053	27,1	6 055 628	44,1
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 5/4-Stern	1 843	7,8	36 902	6,1	1 407 515	10,3
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 3-Stern	G	.	22 836	3,8	1 228 081	8,9
Hotel o.ä. Betrieb, Kat. 2/1-Stern	G	.	8 300	1,4	330 351	2,4
sonstige gewerbliche Betriebe	G	.	G	.	1 466 603	10,7
Campingplatz	-	-	16 883	2,8	417 281	3,0
Privatquartier	4 294	18,2	26 357	4,4	319 509	2,3
Ferienwohnung/-haus (privat)	923	3,9	27 718	4,6	886 288	6,5



¹⁴ Fact Sheet Tourismusregion Südweststmk. A12

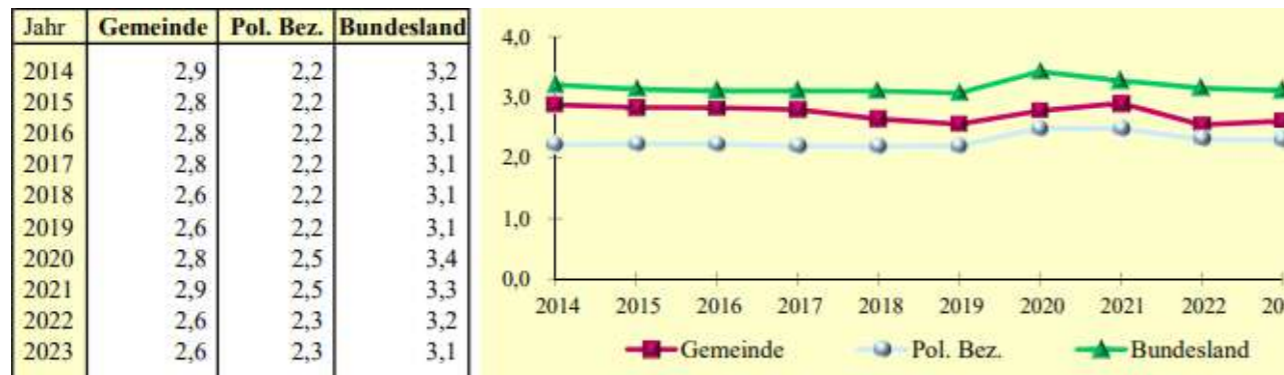


Abbildung 80: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen (Quelle: Statistik Austria, Tourismusstatistik)

Die Aufenthaltsdauer veränderte sich in den letzten 9 Jahren kaum. Eine leichte Abnahme ist dennoch zu erkennen. Die Aufenthaltsdauer sank von 2,9 (2014) auf 2,6 (2023).

- Auf Grund der Vielzahl an Betrieben ist räumlich eine Schwerpunktbildung nur längs der Sausaler Weinstraße und der von Heimschuh kommenden Sausaler Weinstraße führenden Landesstraße L678 gegeben. Dort befindet sich eine konzentrierte Anordnung touristischer Betriebe. Alle anderen Betriebe haben Einzellage.

In Relation zur Vielzahl der Tourismusbetriebe gibt es wenig touristische Infrastruktur. Die größte Wertschöpfung wird aus der intakten Umwelt, dem Landschaftsbild und der Vielfalt der Landschaftselemente erzielt. Daher kommt dem Schutz des Landschaftsbildes, der identitätstiftenden Baukultur und einer gesunden Umwelt eine besondere Bedeutung zu. Das kulturelle Angebot ist vielfältig. Es fehlt an Angeboten konkret für Jugendliche.

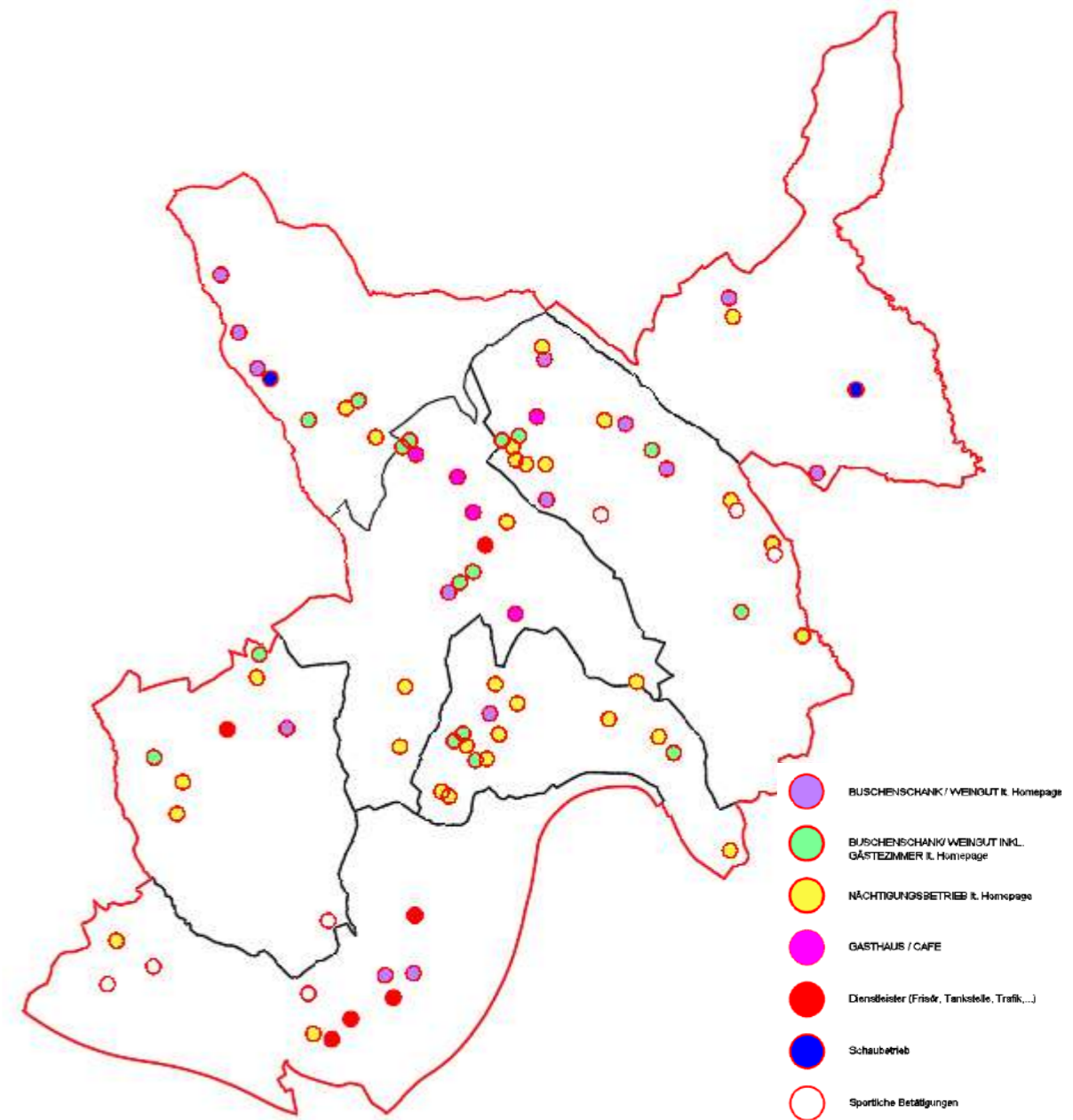


Abbildung 81: Übersicht der touristischen Betriebe in der Gemeinde Kitzeck im Sausal (Datenquelle Bestandsaufnahme 2018 Heigl Consulting ZT GmbH, Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH)

In den letzten Jahren wurden verstärkt „Ferienwohnungen“, Ferienhäuser etc. errichtet, diese schaffen weder Arbeitsplätze noch stärken sie Handel und Gewerbe. Darüber hinaus wird die schwache Bettenauslastung der Tourismusbetriebe durch diese Nutzungen und die Zersiedelung der Landschaft verstärkt.

Der Trend zu nicht gewerblichen Ferienwohnungen fördert die Zersiedelung, den saisonalen Leerstand von Gebäuden und belastet das Budget der Gemeinde. Dieser Entwicklung versucht die Gemeinde entgegen zu wirken.

Wichtig für den prosperierenden Tourismus sind eine intakte Naturlandschaft und Umwelt, sowie eine das Ortsbild von Kitzeck im Sausal prägende, Baukultur. D.h. das Einzelinteresse muss sich hinsichtlich der Gestaltung dem Gesamtinteresse einer gemeinsamen Identität stiftenden Baukultur unterordnen.

Der Tourismus ist ein wichtiger Arbeitgeber. Der Tourismus zeigt ein Potential an baulichen Investitionen und ein Potential an Arbeitsplätzen.

Probleme

- Mangelnde Verfügbarkeit von Fachkräften
- Mangelnde Verfügbarkeit von Erntehelfern
- Fehlende Unterkünfte für externe Mitarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben
- Steigender Druck auf Gemeinde auf Grund nicht heimischer Investoren
- Digitalisierung
- Erschwernisse durch den Klimawandel (Starkregen, Hitzeperioden, ...)
- Sensibler Landschaftsraum
- Veränderte Werthaltung in der Gesellschaft
- Abwanderung von Familienmitgliedern
- Fehlendes Angebot für jüngere Generationen
- Zersiedlung des Landschaftsraumes
- Fehlende traditionelle Gastronomie
- Mangelnde Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Sausaler Weinstraße

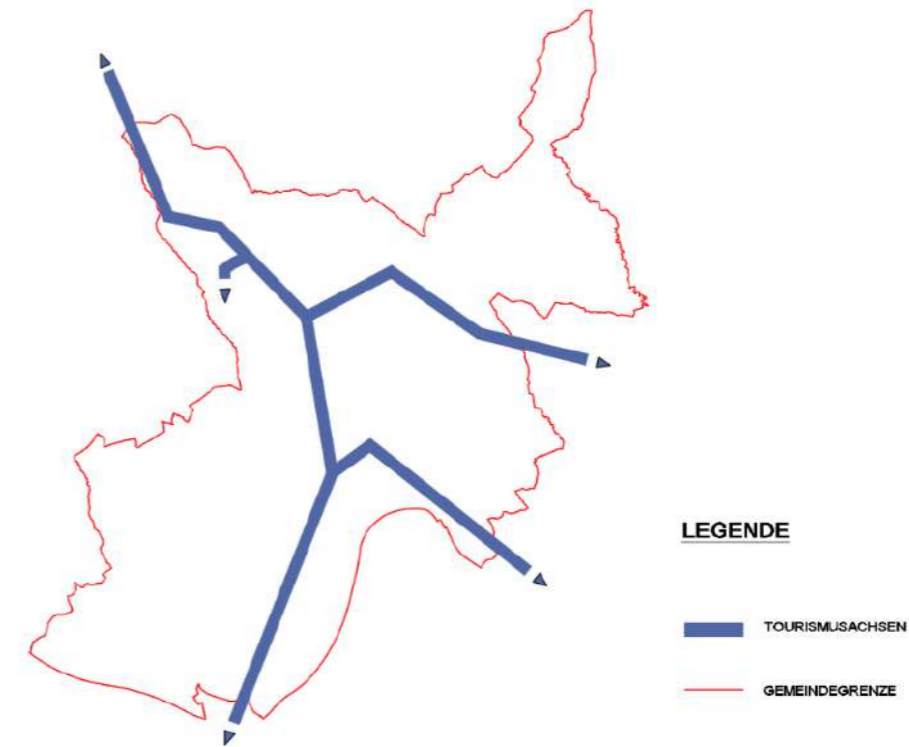


Abbildung 82: Tourismusachse Sausaler Weinstraße



Abbildung 83: Das Gebiet der Sausaler Weinstraße (Quelle Tourismusverband Südsteirische Weinstraße)



Tourismusschwerpunkte in der Regionalplanung, §2 LGBL 88/2016:

„...“

(1) Jede Gemeinde soll maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBL. Nr. 57/2014 können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

...“

Kitzeck ist lt. Ortsklassengesetz, LGBL. Nr. 151/2016 Ortsklasse B

Der Teilauszug des Aktenvermerk der Tourismusbesprechung vom 07.04.2021:

„...Anschließend wird eine SWOT Analyse von allen Beteiligten durchgeführt, welche die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Gemeinde darstellen soll. Folglich kam man zum Gesamtergebnis:

STÄRKEN:

Grund & Boden
Landschaft und Aussicht
Vielfalt
Kleinräumigkeit
Familienbetriebe & Genuss
Wohnen
Flughafennähe
Nähe zur Landeshauptstadt Graz

SCHWÄCHEN:

Mangelnde Parkplätze
Verkehrsproblematik
Finanzielle Schwächen
Familien- und Kinderurlaubsmöglichkeiten
Infrastruktur im Ortskern
Keine Bettenkapazität
Fehlendes Schlechtwetterprogramm

CHANCEN:

Noch nicht überlaufen
Ganzjahrestourismus
Sanfter Tourismus
Geheimtipp im Winter
Baukultur

RISIKEN:

Ausverkauf
Wettbewerbssituation
Schutz der Landschaft
Kein harter Tourismusort zu werden
Negative Tourismusstimmung

Ziel der Gemeinde ist es einen wirtschaftlichen Gewinn (Arbeitsplätze, Stärkung der Wirtschaftskraft, ...) zu erzielen und das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde zu stärken.

Ebenso wie die anzustrebenden **Maßnahmen**, um die gewünschten Ziele zu erfüllen:

Die angestrebten Maßnahmen, um die gewünschten Ziele zu erreichen, werden mit Hilfe von einer Infrastrukturabgabe von „1€“ angesetzt. Durch diese Eingaben können Infrastrukturbereiche ausgebaut werden bzw. erweitert werden.

Die jetzigen Abgrenzungen der Bebauungsdichten sind zu hinterfragen und allenfalls zu erhöhen. Um Besucher ganzjährig in den Ort zu ziehen, bedarf es einer Struktur abgestimmter Öffnungszeiten und eine Alternative im Falle einer „Schlechtwetter“-Situation. Dabei sollen verschiedene Wanderwege angelegt werden, welche dem sportlichen Touristen bis hin zum Landschaftsgenießer dienen sollen. Vom Fußgängerverkehr sicher abgetrennte Fahrradstrecken sollen sich durch den Ort ziehen und verschiedenste touristische Attraktionen miteinander verbinden. Das Herz dieser Strecken soll beispielsweise das Weinmuseum, Vinothek, Greissler, ein Café oder ein Souvenirshop sein. Dieser Magnet soll die Tagestouristen, Wochenende Touristen und die Bewohner von Kitzreck im Sausal anziehen. Somit soll eine frequentierte Umgebung entstehen.

Ideen im großen Rahmen wären beispielweise ein Lokal in Fresing welches von 22-03 Uhr offen hat, eine Art Diskothek, Kinderspielplätze, Seilrutsche, Kletterwald und Bouldereinrichtungen.

Temporäre Verkaufsstände

Nr. 1 - 9

Im Gemeindegebiet stehen insbesondere in den Herbstmonaten an einer Vielzahl von Orten, jedenfalls in Streulage, meist an den Durchzugstraßen sog. Wein- und Kastanienstände. Diese werden von heimischen Winzern aber auch von Ortsfremden (meist Nicht-Landwirten) betrieben. Vielfach gibt es auch für den längeren Aufenthalt neben den Ständen Tische und Bänke

Damit wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, fallweise die Umgebung mangels Sanitäreinrichtungen verschmutzt und erwachsen den heimischen Landwirten Nachteile durch Wettbewerbsverzerrung von ortsfremde Gewerbetreibende. Darüber hinaus bildet diese Vielzahl unterschiedlicher Stände eine Beeinträchtigung des Straßenbildes.

Touristische Sondernutzungen

Tennisplatz
 Schau Käserei
 Reitsportanlagen
 Lavendelanbau
 1. Steirisches Weinmuseum
 Schaubrennerei Malli
 Alpakawanderungen

Fehlende touristische Einrichtungen

Restaurants
 Mountainbikestrecke
 Radstrecke
 Rodelstrecke

Die Gemeinde Kitzeck im Sausal besitzt aktuell keinen Campingplatz. Da der Bedarf an derartigen Einrichtungen steigt, soll ein Campingplatz im Anschluss an bestehende Tourismuseinrichtungen (Reitsportanlagen, Tennisplätze etc.) errichtet werden. Um den Schutz des Landschaftsbildes sicherzustellen, ist auf Ebene Flächenwidmungsplan das Erfordernis eines Bebauungsplanes festzulegen.

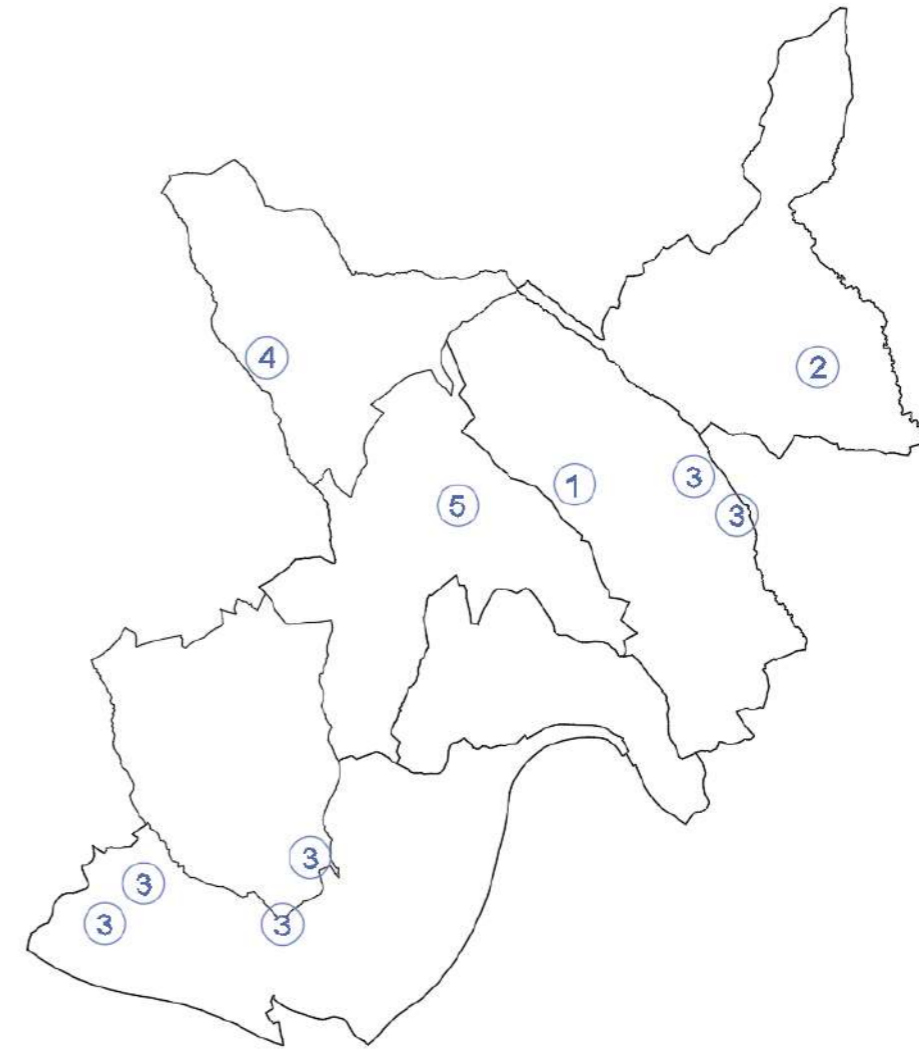


Abbildung 84: Freizeiteinrichtungen

- 1.) Tennis
- 2.) Schaukäserei
- 3.) Reitsport, Alpakas, Islandponys
- 4.) Lavendelanbau
- 5.) Steirisches Weinmuseum, Weinstift, Veranstaltungsplatz



MASSNAHMEN TOURISMUS

ZIELE

- (1) Gemeinde Kitzreck im Sausal strebt den Ausbau des „sanften“ Tourismus an, ein an die Umwelt und die Landschaft angepasster Ganzjahrestourismus.
- (2) Der Tourismus ist als Wirtschaftszweig weiterzuentwickeln; er muss möglichst vielen Bürger*Innen der Gemeinde Beschäftigung und Einkommen sichern.
- (3) Tourist*Innen wie Bewohner*Innen sollen hier attraktive Erlebnis- und Erholungsmöglichkeiten vorfinden und nutzen können.
- (4) Die charakteristische Landschaft ist als Grundlage des Tourismus als Erholungslandschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Charakteristik der Landschaft ist zu erhalten.
- (5) Gemeinde Kitzreck i.S. bevorzugt Revitalisierung der zahlreich leerstehenden Gastronomiegebäude vor Neubau

MASSNAHMEN

- (1) Baulandausweisung
 1. Gemeinde Kitzreck im Sausal wird im Sinne LGBI88/2016 vor Juli 2016 rechtmäßig errichtete und aktive Tourismusbetriebe im Flächenwidmungsplan als Erholungsgebiet, fortschreiben oder
 - neu ausweisen, sofern
 - a) ein konkretes Tourismuskonzept mit Umsetzungshorizont von 5 Jahren, gesichert durch eine privatwirtschaftliche Vereinbarung vorlegen.
 - b) das Tourismuskonzept mit den Zielsetzungen dieses Örtlichen Entwicklungskonzeptes übereinstimmt.
 - c) eine Gewerbeberechtigung nachgewiesen wird.
 - d) Pläne zum beantragten Projekt vorliegen (Vorentwurf).
 - e) ein Bebauungsplan für den Betriebsstandort verordnet wird.
 - f) die Abgrenzung des Erholungsgebietes dem Landschaftsbild gerecht wird.
 - g) die Bettenzahlen pro Betriebsstandort darf die Bettenauslastung im Gemeindegebiet insgesamt nicht gefährden:
 - d.h. pro Betriebsstandort außerhalb des Tourismusschwerpunktes oder der Siedlungsschwerpunkte dürfen die nachstehenden Bettenzahlen nicht überschritten werden
 - bei **einem Gebäude** max.50 Betten,
 - bei **zwei Gebäuden** max. insgesamt 80 Betten (Ganzjahresgastronomie erforderlich) und
 - bei **drei Gebäuden** max. insgesamt 120 Betten (Ganzjahresgastro inkl. Hoch-

zeits- und Veranstaltungssaal erforderlich). Eine Verbindung zwischen den Gebäuden ist zulässig sofern diese nicht die Durchsicht zwischen den Gebäuden verhindert und die Gebäude als Einzelbauwerke erkennbar bleiben.

- h) Ab 20 Betten ist ein allgemein zugänglicher Gastronomiebetrieb/Buschenschank o.ä. erforderlich.
 - i) Erholungsgebiete außerhalb der touristischen Siedlungsschwerpunkte eine unbebaute Fläche von 3.000 m² nicht überschreiten und die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.
 - j) es sich um eine zusammenhängende, dem Maßstab gerecht werdende Planung handelt.
 - k) die geplanten baulichen Erweiterungen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb stehen.
 - l) Beteiligung an den Anschließungskosten der Gemeinde durch Unterfertigung eines Anschließungsvertrages.
 - Gemeinde Kitzreck im Sausal weist kein Bauland für Zweitwohnsitze im Flächenwidmungsplan aus.
- (2) Touristischer Leitbetrieb:
 - Bereich Weingartenhotel Kappel soll Erweiterungspotential längs der Landesstraße erhalten.
 - (3) Örtliche Vorrangzonen für die Erholung, Sport oder Freizeiteinrichtungen
 1. Gemeinde Kitzreck im Sausal wird Flächen auf Basis von Tourismuskonzepten als „Örtliche Vorrangzonen für die Erholung, Sport oder Freizeiteinrichtungen (>3000 m²),“ im Entwicklungsplan bzw. als „Sondernutzung im Freiland“ ausweisen, sofern sie den Anforderungen der Gemeinde in Bezug auf Konzept, Flächenausmaß und Gestaltung gerecht werden.
 2. Im Bebauungsplan sind Festlegungen zur Freiraumgestaltung zu treffen.
 - (4) Tourismusangebot
 1. Das touristische Angebot muss der angestrebten sanften touristischen Nutzung Rechnung tragend, erweitert werden:
 - z.B. Tennis, Reitsport, Spezialtierhaltung (Alpakas...) u.ä.
 2. Erhalt und Ausbau von Erlebnispfaden:
 - Erlebnispfade verstärken die Attraktivität für den Urlauber. In der Gemeinde bestehen derzeit keine Lehrpfade.
 - Weitere Erlebnispfade sind zu entwickeln: z.B. Naturlehrpfad, Weinlehrpfad, Wasserlehrpfad, ein Marathonpfad, ein Triathlon Pfad, Promenaden in Höhenlage.
 3. Ausbau und Verbesserung der Beschilderungen im gesamten Gemeindegebiet



RÄUMLICHES LEITBILD „TOURISMUS“:

- (1) Zweitwohnsitze, Ferienhäuser, Chalets, Appartementshäuser u.ä.
Kitzeck im Sausal schreibt gemäß §17 Grundverkehrsgesetz LGBl134/1993 i.d.g.F. zum Schutz des Landschaftsbildes und Verhinderung der Zersiedelung ein flächen-deckendes Verbot von neu zu bewilligenden Zweitwohnsitzen und Ferienhäusern aus dem Örtlichem Entwicklungskonzept 4.0 fort. (Ausnahme: Umbau und fachge-rechte Sanierungen/Revitalisierungen baukulturell wertvoller Gebäude gem. §33 Abs 3 STORG)
- (2) Ferienwohnungen
Ferienwohnungen sind ausschließlich im Rahmen von Änderungen des Verwen-dungszweckes bestehender Gebäude, im Sinne der Revitalisierung von Leerstand, fachgerechten Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz und Verbesserung des Er-scheinungsbildes rechtmäßig bestehender Gebäude (ausschließlich in Hoflage) ohne Zubau zulässig. Die Zahl der Ferienwohnungen pro Gebäude wird mit drei gedeckelt.
- (3) Neubauten
 1. Neubauten (Privatzimmervermietung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Beherbergungs- und Gastgewerbebetriebe...) müssen mit den um-gebenden Gebäuden eine visuelle, kompakte Einheit bilden.
 2. Neubauten müssen gegen landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem Rain aus Sträuchern und Bäumen oder Weinlauben (keine Schritthecken) abgegrenzt werden. (Bepflanzungsgebot)
- (4) Camping
Sondernutzungen für Campingplatz dürfen nur im Anschluss an Baugebiete errich-tet werden. Die max. Fläche je Campingplatz wird mit 3.000m² gedeckelt.
- (5) Architektur
 1. Gebäude müssen die Maßstäblichkeit, Dachlandschaft und Materialität der his-torischen Hauslandschaft berücksichtigen
 2. Gebäude müssen mit dem natürlichen Gelände verschnitten werden.

3.4.6. SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE (SKE)

MOTIVATION

Auf Grund der Veränderungen des Klimas und den daraus resultierenden Problemen in Hinblick auf die Siedlungsentwicklung bekennt sich die Gemeinde Kitzeck i.S. zu einer klimaresilienten Raumplanung.

Aus der gegenwärtigen globalen Erwärmung und den damit verbundenen Konsequenzen resultiert ein beträchtlicher energie- und klimapolitischer Handlungsbedarf. Die (Örtliche) Raumplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie und für die Nutzung erneuerbarer Energieträger schaffen und damit einen Beitrag zur Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen leisten.

Das Sachbereichskonzept Energie stellt eine Gesamtbetrachtung der Querschnittsmaterien Energie-, Raum- und Verkehrsplanung im Gemeindegebiet von Kitzeck i.S. auf Ebene der örtlichen Raumplanung dar. Aufbauend auf einer Bestandsevaluierung von Rahmenbedingungen, bestehenden Konzepten, Infrastruktur und Potenzialen werden in enger Abstimmung mit der Gemeinde die räumlichen Voraussetzungen für die Energiewende sowie die Erfüllung internationaler Klimaschutzverpflichtungen auf kommunaler Ebene geschaffen. Im Sachbereichskonzept Energie werden hinsichtlich Wärmeversorgung Vorranggebiete bzw. potenzielle Standorträume für Nah- und Fernwärme definiert. Ein weiterer Fokus liegt auf der Lenkung der baulichen Entwicklung auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für energiesparende Mobilität. Für den Stromsektor wurde eine Strategie dargelegt, wie ein hoher Anteil an Elektrizität mittels gebäudeintegrierter Photovoltaik und Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet generiert werden soll. Ebenso wurde die Mobilität in Kitzeck i.S. sowie alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV) betrachtet.

Arbeitsschritte lt. SKE - Leitfaden, V 2.1:

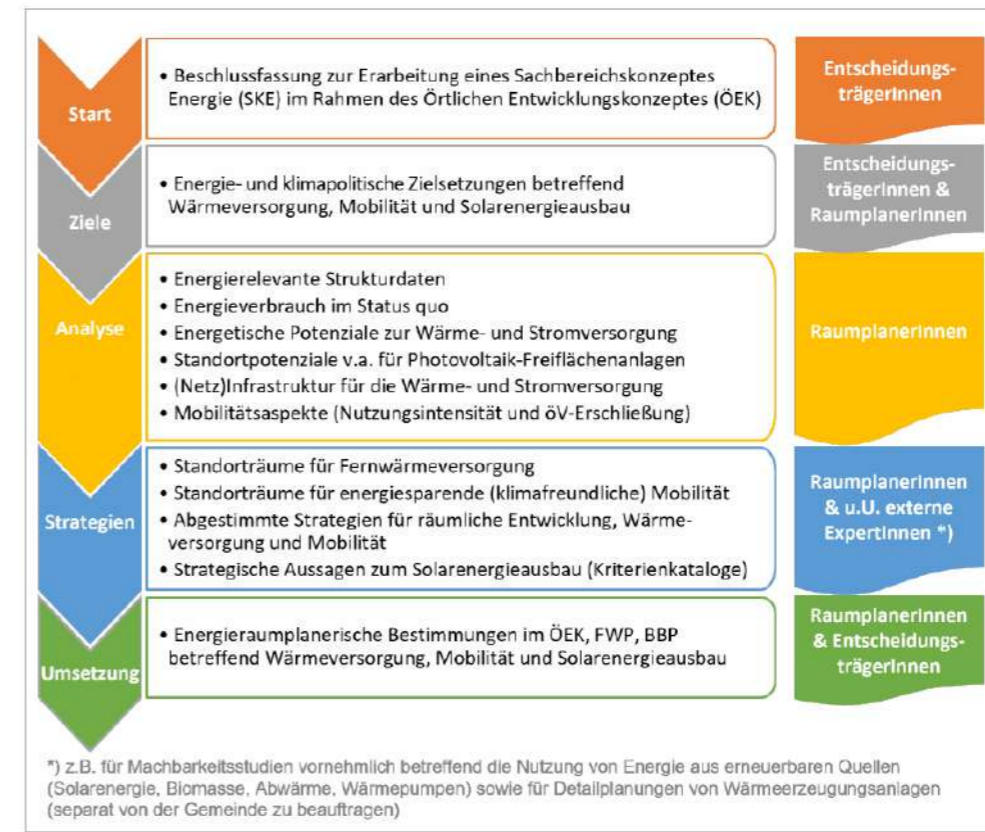


Abbildung 85: Arbeitsschritte und Zuständigkeiten im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1)

ENERGIE- UND KLIMAPOLITISCHE GESETZE UND ZIELSETZUNGEN

Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Überblick zu den aktuellen energie- und klimapolitischen Gesetzen und Zielvorgaben von international bis national und kommunaler Bedeutung.

International

Pariser Klimaabkommen von 2015

Ziel:

Die globale Erderwärmung soll auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten begrenzt werden.

Europäische Union - EU

Europäisches Klimagesetz - EU-Verordnung 2021/1119 vom 30.06.2021

Ziele bis 2030:

- o Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % (gegenüber dem Stand von 1990)



- o Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 % bzw. 30 % (aktueller Vorschlag der EU-Kommission)
- o Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf mindestens 27 % bzw. 30 % (aktueller Vorschlag der EU-Kommission)
Ziele bis 2050
- o Klimaneutralität (netto Null Emissionen)

EU-Notfall-Verordnung 2022/2577 - erneuerbare Energien (in Kraft seit 30.12.2022, gültig bis 30.06.2024):

Mit dieser Verordnung wird ein vorübergehender Rahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien festgelegt. Beispielsweise gilt für Solarenergieanlagen:

- Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen¹⁵ dürfen nicht länger als 3 Monate dauern.
- Solarenergieanlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW gelten als genehmigt, wenn die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt hat, sofern die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

EU-Verordnung zu den nationalen Klimazielen (Effort sharing, in Ausarbeitung)

Für Österreich soll das nationale Reduktionsziel von 36 % auf 48 % (gegenüber 2005) erhöht werden.

Österreich

Regierungsprogramm 2020-2024 der derzeitigen Bundesregierung:

Ziel:

- o Klimaneutralität bis 2040

Die nationalstaatlichen Umsetzungen von EU-Zielvorgaben sind aktuell zum Teil noch nicht abgeschlossen. Ein neues Klimaschutzgesetz und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) sind in Vorbereitung.

Bundes - Energieeffizienz¹⁶ (EEffG)

Mit Wirkung für den Zeitraum ab 2023 wurde das Bundes-Energieeffizienzgesetz einfachgesetzlich novelliert (BGBl. I Nr. 59/2023, in Kraft seit 15.06.2023). Voraussetzung für den

Beschluss mit einfacher Mehrheit war insbesondere der Entfall von Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Bundesländer. Daher werden vorerst keine verpflichtenden Energieeffizienzmaßnahmen für die Länder festgeschrieben, sondern nur Richtwerte festgelegt.

Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz - EABG (derzeit in Ausarbeitung)

Das Gesetz soll Verfahrenserleichterungen für die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen und Netzinfrastrukturen unterhalb der UVP-Schwelle bringen.

Steiermark

Klima- und Energiestrategie 2030 - KESS 2030 (Stand: November 2017)

Ziele:

- o Senkung der Treibhausgasemissionen um 36%
- o Steigerung der Energieeffizienz um 30%
- o Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie auf 40%
- o leistbare Energie- und Versorgungssicherheit
Weiters wird die Vision der klimaneutralen und energiesicheren Steiermark bis 2050 vorgegeben.

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Ziel:

Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.

¹⁵ Lt. Art. 4 der EU-Notfallverordnung z.B. auf Wohnhäusern, Lagerhallen, Betriebsanlagen, Pergolen (wenn weiterhin als Pergola genutzt) etc. nicht aber auf Floating- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

¹⁶ Mit diesem Gesetz wird die EU-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz in österreichisches Recht umgesetzt.

DAS SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE – SKE

Die Gemeinde Kitzeck i.S. ist als Teil der KEM und KLAR! „Sulmtal und Sausal“ und der LEADER-Region „Südsteiermark“ bestrebt, die Zukunft der Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, das Bewusstsein der Bürger*Innen anzuheben und die Kommunikation über wichtige Themen zu fördern. Es geht um die Einbindung sämtlicher Akteure. Die Gestaltung von sozialen Partizipationsverfahren, in welchen die gemeinsame Bewusstseinsbildung im Vordergrund steht, ist für eine gelingende Energiewende genauso wichtig wie der Einsatz der dafür geeigneten technologischen Lösungen. Die Technologien können wiederum nur eingesetzt werden, wenn sich die betroffenen BürgerInnen, GrundstückseigentümerInnen und Stakeholder abgeholt und eingebunden fühlen.

Durch den Verordnungscharakter des Sachbereichskonzepts entstehen die Verbindlichkeiten, die notwendig sind, um die Umsetzung der angestrebten Vorhaben mittelfristig zu gewährleisten. Das Sachbereichskonzept bildet samt den thematischen Karten einen integrierenden Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK). Neben der rechtlichen Grundlage (Steiermärkischen Raumordnungs- und Baugesetz in der jeweils geltenden Fassung) gibt den Rahmen des SKE der Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie - Version 2.0“ des Referats Bau- und Raumordnung der Steiermärkischen Landesregierung vor. Das Sachbereichskonzept bildet eine klare Handlungsanleitung zur Realisierung angestrebter energetisch-räumlicher Transformationsprozesse innerhalb der laufenden Planungsperiode. Konkrete Projekte, notwendige Machbarkeitsstudien und Detailplanungen sollen direkt darauf aufbauen und umgesetzt werden.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne von energie- und klimapolitischen Prämissen erfordert Maßnahmen im ÖEK, als auch in den nachgeordneten Instrumenten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung einschließlich bodenpolitischer Maßnahmen und soll von weiteren Maßnahmen im Aufgabenbereich der Gemeinde begleitet werden. Das SKE wird in das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde Kitzeck i.S. durch Verordnungen und Erläuterungen integriert und ist bei der künftigen Entwicklung der Gemeinde entsprechend umzusetzen.

In diesem Sinne verfolgt die Gemeinde Kitzeck i.S. folgende Leitziele:

- Entwicklung energieeffizienter sowie ressourcenschonender Raum- und Siedlungsstrukturen als Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie und als Grundlage für eine (regional) wirtschaftlich leistungsfähige und ökologisch verantwortbare Energiepolitik.
- Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende Energieversorgung sowie für eine sparsame und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien.

METHODIK

Im Folgenden werden die Methoden und Instrumente angeführt, welche bei der Erstellung des vorliegenden Sachbereichskonzepts angewandt wurden:

- Literatur- und Internetrecherche zum Stand der Forschung
- Erhebungen mittels Fragebogen
- Analyse der Baulandverfügbarkeit
- Analyse der Mobilitätsaspekte (Öffentlicher Verkehr)
- Analyse verfügbarer energetischer Daten
- Analyse der vorhandenen Siedlungsstruktur, Bausubstanz und Wärmeversorgung
- Kartierungen
- Partizipative Workshops mit der gemeindeinternen Arbeitsgruppe

Die Datenzusammenführung, die räumlichen Analysen und Kartendarstellungen wurden mit der Open Source Geoinformationssystemsoftware QGIS vorgenommen.

DATENGRUNDLAGEN

Neben den relevanten bestehenden Konzepten (siehe Kapitel 0) wurden folgende Planungsgrundlagen für die Erarbeitung des SKE herangezogen:

- Abart-Heriszt, L., Erker, S., Stöglehner, G. (2020): ERPS - Kommunale Energie- und Treibhausgasdatenbank Steiermark einschließlich ERPS-Abfrageoberfläche. Version 2.0. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilungen 13, 15 und 17. Graz, Wien. Datensatz: Abart-Heriszt, L. und Erker, S. (2019): Energiemosaik Austria. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 AT
- Abart-Heriszt, L. und Reichel, S. (2022): Energiemosaik Austria. Österreichweite Visualisierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene. Wien, Salzburg. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 AT. www.energiemosaik.at, aufgerufen am 07.06.2022
- Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), Bekanntgabe vom 29.04.2022
- Heizungsdatenbank (HDB), Bekanntgabe vom 29.04.2022
- Bekanntgabe der Geoinformationsstelle (GIS) der Stmk. Landesregierung von 09/2021
- Örtliches Entwicklungskonzept Vf. 4.0 i.d.g.F.
- Entwicklungsplan 4.0 i.d.g.F.
- Flächenwidmungsplan 4.0 i.d.g.F.
- ÖV-Güteklassen, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Datenstand: 06/2020
- Bekanntgaben der Gemeinde Kitzeck i.S.



BESTEHENDE KONZEPTE

In den folgenden Kapiteln wird ein kompakter Überblick der wesentlichen Konzepte und Projekte gegeben, die sich mit der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Kitzeck i.S. befassen und an die das Sachbereichskonzept Energie von den Themenschwerpunkten anknüpft. Für die Erstellung des Sachbereichskonzepts Energie ist es wesentlich, auf bereits bestehende Infrastruktur, erarbeitete Prozesse und Konzepte aufzubauen, diese weiterzuentwickeln und sie in einen konkreten räumlichen Kontext zu setzen.

Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016

Die nachfolgenden vier Strategischen Ziele als Teil des Regionalen Entwicklungsleitbildes (lt. REPRO-Südweststeiermark) mit Projekten aus den Regionen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Südweststeiermark steigern:

- Strategisches Ziel 1: Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken
- Strategisches Ziel 2: Wertschöpfung durch neue Partnerschaften schaffen
- Strategisches Ziel 3: Starke Kerne und Standorte entwickeln
- Strategisches Ziel 4: Hohe Umweltqualität sichern und Ressourcen nachhaltig managen

Die vier Ziele sind unterteilt in insgesamt neun Leitthemen siehe REPRO-Südweststeiermark LGBl. 88/2016 – Verordnung und Erläuterungsbericht.

KLIMA- UND ENERGIEMODELLREGION – KEM SULMTAL-SAUSAL¹⁷

Die drei Gemeinden Gleinstätten, Großklein und Kitzeck i.S. bilden zusammen die Klimaregion Sulmtal-Sausal, deren Umsetzung Oktober 2022 gestartet ist. Zentral ist die Energiewende in der Region, umgesetzt mit PV- und Solaranlagen, Energiegemeinschaften und klimaschonenden Heizungen. Dabei spielen die Information und Partizipation der Bevölkerung eine zentrale Rolle. Ziel sind Klimaschutzmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen:

- Sanfte Mobilität
- Integration von Erneuerbaren
- Durchführen von Einsparmaßnahmen
- Abfallthema
- Regionale und saisonale Lebensmittel
- Attraktivierung und Stärkung der Region als touristisches Ziel

¹⁷ vgl. Quelle: <https://www.klima-sulmtal-sausal.at/kem/>

¹⁸ vgl. Quelle: <https://www.klima-sulmtal-sausal.at/klar/>

- Stärkung vieler verschiedener Strukturen

KLAR! KLIMAFITTES SULMTAL UND SAUSAL¹⁸

Die Region „Klimafittes Sulmtal und Sausal“ besteht aus den drei Gemeinden Gleinstätten, Großklein und Kitzeck i.S. Sie befindet sich aktuell noch in der Konzeptionsphase für eine Teilnahme am Programm Klimawandelanpassungsregion (KLAR!).

LEADER REGION SÜDSTEIERMARK¹⁹

Die LEADER Region Südsteiermark ist ein Zusammenschluss aus 24 Gemeinden und ist seit dem Jahr 2015 als „Lokale Leader-Aktionsgruppe“ anerkannt. Umgesetzt wird die „Lokale Entwicklungsstrategie Südsteiermark“. Ziel ist es mit vernetzten, innovativen Projekten und Prozessen eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich intakte Region zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang wurden drei Aktionsfelder festgelegt:

- Wertschöpfung
- Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe
- Gemeinwohl-Strukturen und Funktionen

Regionaler Mobilitätsplan (RMP) Südweststeiermark

Ziel des Regionalen Mobilitätsplanes Südweststeiermark ist es, durch Ausloten von Handlungsspielräumen und Erkennen von Stärken und Defiziten eine Strategie für ein nachhaltiges und effizientes regionales Verkehrssystem zu entwickeln und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen die erforderliche Mobilität in der Region für die nächsten Jahre, unter Berücksichtigung von europäischen-, österreichischen und steirischen Zielen, sichergestellt werden soll.

Die übergeordneten Ziele sind:

- Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Modal Split)
- Erhöhung des ÖV-Anteils (ÖV-Anteil an den Wegen)
- Erhöhung des Radverkehrsanteils (Radanteil an den Wegen)
- Reduktion des Anteils des motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Pendlerverkehr (MIV-Anteil an den Wegen)
- Reduktion der Kfz-Verkehrsleistung (Kfz-km im Planungsraum)
- Steigerung des Besetzungsgrades von Pkw (Besetzungsgrad an repräsentativen Querschnitten)

¹⁹ vgl. Quelle: <https://www.eu-regionalmanagement.at/geschaeftsfelder/lag-suedsteiermark/>

- Erhöhung der Verkehrssicherheit (relative Unfallzahl und Anzahl der Unfalldienststellen)

BESTANDSANALYSE

Die Grundlage für die Entwicklung energieraumplanerischer Strategien bildet eine fundierte Bestandsanalyse der Gemeinde Kitzreck i.S., die in den folgenden Kapiteln erörtert wird. Die Qualität der Analysen und der daraus abgeleiteten Strategien hängt wesentlich von der Qualität des zugrundeliegenden Datenmaterials ab. Zur Abdeckung dieses Anspruches wurden verschiedene Datengrundlagen und bestehende Konzepte herangezogen, miteinander abgeglichen und Datenlücken weitestgehend ergänzt.

Gemeindecodex	61019
Gemeinde name	Kitzreck im Sausal
Bezirk	Leibnitz
Bundesland	Steiermark
Landschaftsraum	Südöstliches Flach- und Hügelland
Urban-Rural-Typ	Ländlicher Raum
Gemeindetyp gemäß Energiemosaik	Typ A - Gemeinde mit vorrangiger Wohnfunktion
Bevölkerung	1.217
Fläche	16 km ²
Dauersiedlungsraum	10 km ²
Wohnfläche	77.400 m ²
Kulturfläche	1.260 ha
Industrie und Gewerbe	50 Erwerbstätige
Dienstleistungen	455 Erwerbstätige
Personenmobilität	20.371.000 Personenkilometer
Gütermobilität	2.200.000 Tonnenkilometer

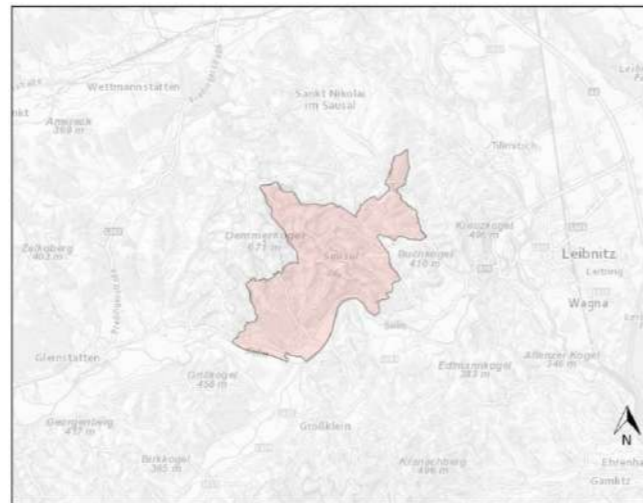


Abbildung 86: Portfolio der Gemeinde Kitzreck i.S. (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

Energierrelevante Strukturdaten

In den folgenden Kapiteln wird eine Unterscheidung des gemeindespezifischen Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen nach Nutzungsarten und Mobilität vorgenommen. Als Datengrundlage dient die kommunale Energie- und Treibhausgasdatenbank und Daten von Energiemosaik Austria, womit alle Verbraucher von Energie bzw. alle Verursacher von Treibhausgasemissionen erfasst werden können.

Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Kitzreck i.S. verzeichnet mit Jahresbeginn 2024 eine Einwohnerzahl von 1.167 (Quelle: Statistik Austria). Gegenüber der Registerzählung 2011 (1.208 Einwohner), die mit als wichtigste Datengrundlage in die Modellierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen einfließt, ist eine Abnahme von rund -2,8 % in der Bevölkerungsentwicklung

zu verzeichnen. Im Vergleich zu 1991 ist eine Abnahme der Bevölkerungszahl von rund -3,6 % zu verzeichnen (Details siehe Tabelle).

Tabelle 4: Entwicklung der Wohnbevölkerung in der Gemeinde Kitzreck i.S. (Quelle: Landesstatistik Steiermark, Stand 1.1.2024)

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2024	2023	2022	2021	2020
Wohnbevölkerung insgesamt	1.167	1.174	1.183	1.214	1.229
Geschlecht					
Männer	579	589	588	602	616
Frauen	588	585	595	612	613
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	17,5%	16,8%	16,6%	16,8%	16,4%
20 bis unter 65 Jahre	57,4%	58,6%	58,7%	59,7%	61,2%
65 Jahre und älter	25,1%	24,6%	24,7%	23,5%	22,4%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	1.118	1.133	1.144	1.169	1.186
Ausländer	49	41	39	45	43
Ausländeranteil (in %)	4,2%	3,5%	3,3%	3,7%	3,5%

VOLKSZÄHLUNGEN (VZ) / REGISTERZÄHLUNGEN (RZ, ab 2011, jeweils 31.10.)					
Wohnbevölkerung					
	2021	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2021
Wohnbevölkerung insgesamt	1.190	1.208	1.198	1.218	-2,3%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	73	74	73	74	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	-18	10	-20	-73	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-13	-24	11	51	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	-5	34	-31	-124	

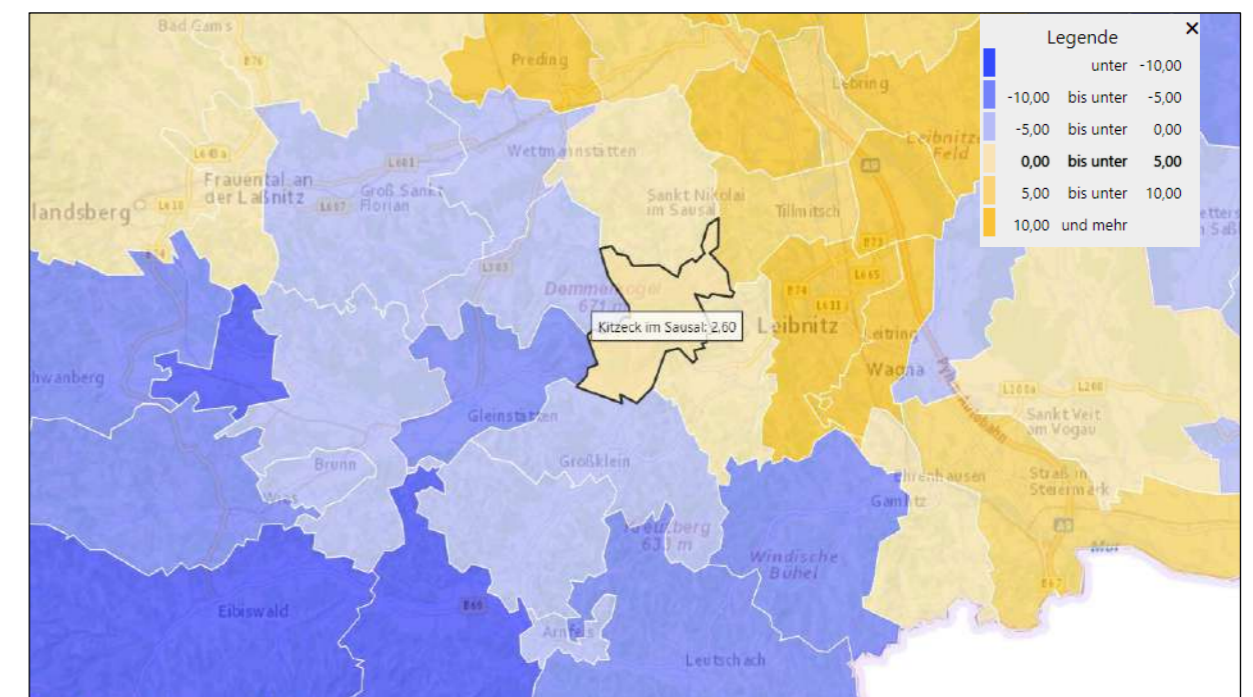


Abbildung 87: Bevölkerungsprognose - Veränderung der Einwohner*innen in % von 2021-2040 (Quelle: ATLAS zur LANDESENTWICKLUNG Steiermark)

Gemäß ATLAS zur Landesentwicklung Steiermark wird eine relative Bevölkerungszunahme von 2,6 % bis 2040 in der Gemeinde Kitzeck i.S. erwartet (Ausgangsjahr 2021, Quelle: Gemeindebevölkerungsprognose bis 2040, Landesstatistik Steiermark - Abt. 17 - Landes- und Regionalentwicklung)

NUTZUNGSART „WOHNEN“

Gemäß Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria deckt die Wohnnutzung ein zentrales Bedürfnis des Menschen ab. Energie wird hier insbesondere für die Beheizung der Wohnräume, die Bereitung von Warmwasser sowie den Betrieb von Haushaltsgeräten, von Geräten der Büro- und Unterhaltungselektronik sowie für das Licht benötigt. Die Modellierung des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen erfolgt aufgrund des unterschiedlichen Heizwärmebedarfs differenziert nach Gebäudekategorien, Bauperioden und Wohnsitzart. In der Datenbank werden Haupt- und Nebenwohnsitze zusammengefasst. Außerdem werden das Klima und der Stand der energetischen Sanierung der Wohngebäude berücksichtigt.

ANALYSE:

Die Gebäude- und Wohnungszählung aus dem Jahr 2011 verzeichnet für die Gemeinde Kitzeck i.S. eine deutliche Zunahme der Wohngebäude von rund 33 % und der Hauptwohnsitzwohnungen von rund 50 % gegenüber 1981 (siehe Tabelle).

Nach Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, weist die Gemeinde Kitzeck i.S. rund 78.000 m² an Wohnnutzflächen auf. Davon entfallen mehr als 74.000 m² (96 %) auf Einfamilien-/Doppelhäuser und mehr als 3.000 m² (4 %) auf Mehrfamilienhäuser, die sich durch einen um etwa 35 % geringeren Energiebedarf auszeichnen. Rund 60% der Wohnnutzflächen befinden sich in Gebäuden aus Bauperioden bis 1980, die durchschnittlich einen etwa um 34 % höheren Energiebedarf aufweisen als Gebäude aus jüngeren Bauperioden, die knapp 40 % der Wohnnutzflächen verfügen (siehe Tabelle).

Tabelle 5: Gebäude und Wohnungszählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark, Stand 2021)

GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNGEN					Veränd.
	2021	2011	2001	1991	1991/2021
Gebäude insgesamt	631	576	536	457	38,1%
davon: Wohngebäude	585	540	479	437	33,9%
Wohnungen insgesamt	672	624	541	454	48,0%
davon: Hauptwohnsitzwohnungen	496	479	418	343	44,6%

Tabelle 6: Kennwerte der Nutzungsart „Wohnen“ (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

Strukturtyp	Bauperiode	Strukturdaten		Energieverbrauch			Treibhausgasemissionen	
		Wohnnutzfläche [m ²]	Relativer Anteil	MWh	kWh/m ²	Relativer Anteil	t CO ₂ -Äquiv.	Relativer Anteil
Einfamilien- und Doppelhäuser	vor 1919	20 500	26%	4 800	234	34%	810	33%
	1919 bis 1944	1 500	2%	300	200	2%	60	2%
	1945 bis 1960	3 000	4%	700	233	5%	120	5%
	1961 bis 1970	5 800	7%	1 100	190	8%	200	8%
	1971 bis 1980	9 000	12%	1 900	211	13%	320	13%
	1981 bis 1990	7 700	10%	1 300	169	9%	230	9%
	1991 bis 2000	7 700	10%	1 500	195	11%	250	10%
	2001 bis 2010	10 500	14%	1 200	114	8%	210	9%
	2011 bis 2019	8 600	11%	1 000	116	7%	180	7%
	Summe	74 300	96%	13 800	186	97%	2 200	96%
Mehrfamilienhäuser	vor 1919	800	1%	100	125	1%	20	1%
	1919 bis 1944	0	0%	0	0	0%	0	0%
	1945 bis 1960	500	1%	100	200	1%	20	1%
	1961 bis 1970	0	0%	0	0	0%	0	0%
	1971 bis 1980	300	0%	0	0	0%	10	0%
	1981 bis 1990	800	1%	100	125	1%	20	1%
	1991 bis 2000	200	0%	0	0	0%	10	0%
	2001 bis 2010	700	1%	100	143	1%	10	0%
	2011 bis 2019	0	0%	0	0	0%	0	0%
	Summe	3 300	4%	400	121	3%	90	4%
Summe bis 1980	41 400	53%	9 000	217	63%	1 560	63%	
Summe ab 1981	36 200	47%	5 200	144	37%	910	37%	
Gesamt	77 600	100%	14 200	183	100%	2 470	100%	

ERGEBNIS:

Rund zwei Drittel der Wohnnutzflächen in Kitzeck i.S. befinden sich in Gebäuden, die bis 1980 errichtet wurden und die im Durchschnitt pro Quadratmeter um etwa ein Drittel mehr Energie benötigen und dadurch mehr Treibhausgase emittieren als Gebäude aus jüngerer Zeit.

NUTZUNGSART „LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT“

Gemäß Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria umfasst die Land- und Forstwirtschaft vornehmlich die Herstellung von Nahrung und nachwachsenden Rohstoffen. Aufgrund unterschiedlich energieintensiver Bewirtschaftung erfolgt die Modellierung nach Kulturarten differenziert.

ANALYSE:

Nach Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria gibt es in der Gemeinde Kitzeck i.S. Kulturlächen im Gesamtausmaß von 6.140 ha (ca. 99,5 % der Gemeindefläche). Davon werden je 3 % als Ackerland, 17 % als Grünlandflächen und die verbleibenden 80 % als Wald- und Almflächen genutzt (siehe Tabelle).



Tabelle 7: Kennwerte der Nutzungsart „Land- und Forstwirtschaft“ (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

Kulturarten	Kulturfläche		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	ha	Relativer Anteil	MWh	Relativer Anteil	t CO ₂ -Äquiv.	Relativer Anteil
Ackerland (ha)	160	13%	500	24%	90	23%
Grünland (ha)	100	8%	300	14%	50	13%
Spezialkulturen (ha)	190	15%	1 200	57%	230	59%
Wald- und Almflächen (ha)	800	64%	100	5%	20	5%
Summe	1 250	100%	2 100	100%	390	100%

ERGEBNIS:

- Zwei Drittel der Gemeindefläche von Kitzeck i.S. werden als Wald- und Almflächen genutzt. Die Bewirtschaftung der Flächen benötigt 5% des Gesamtenergieeinsatzes in der Land- und Forstwirtschaft.
- Die Bewirtschaftung der Spezialkulturen (15 % der Kulturflächen) benötigt fast 60% der Energie (1.200 MWh/Jahr) und emittiert entsprechend die meisten Treibhausgase.

NUTZUNGSART „INDUSTRIE UND GEWERBE“

Gemäß Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria wird unter Industrie und Gewerbe die Erzeugung von Sachgütern (z.B. von Möbeln, Maschinen, Treibstoffen, ...) einschließlich der Branchen Bau und Bergbau verstanden. Im Rahmen des Modells werden über 50 verschiedene Branchen berücksichtigt (unabhängig davon, ob sie dem Emissionshandel unterliegen oder nicht), um dem unterschiedlich hohen Einsatz vornehmlich an Prozessenergie gerecht zu werden. In der Datenbank werden die Branchen entsprechend der ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten zusammengefasst.

ANALYSE:

Kitzeck i.S. weist gemäß Arbeitsstättenzählung 2011 eine Beschäftigtenzahl in der Höhe von 55 industriell-gewerblich Beschäftigten auf. Davon entfallen 55 % der Beschäftigten auf das Baugewerbe und 27 % auf die Branche „Chemische, pharmazeutische Erzeugung“. Außerdem je knapp 10% auf die Branchen „Nahrungs- und Genussmittel, Tabak“ und „Maschinenbau“.

Tabelle 8: Kennwerte der Nutzungsart „Industrie und Gewerbe“ (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

Branchen	Beschäftigte		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	Anzahl	Relativer Anteil	MWh	Relativer Anteil	t CO ₂ -Äquiv.	Relativer Anteil
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	5	9%	0	0%	10	6%
Textil und Leder	0	0%	0	0%	0	0%
Holzverarbeitung	0	0%	0	0%	0	0%
Papier und Druck	0	0%	0	0%	0	0%
Chemische, pharmazeutische Erzeugung	15	27%	100	17%	20	12%
Verarbeitung mineralischer Rohstoffe	0	0%	0	0%	0	0%
Metallerzeugung und -bearbeitung	0	0%	0	0%	0	0%
Maschinenbau	5	9%	100	17%	20	12%
Fahrzeugbau	0	0%	0	0%	0	0%
Sonstiger produzierender Bereich	0	0%	0	0%	0	0%
Bau	30	55%	400	67%	120	71%
Bergbau	0	0%	0	0%	0	0%
Summe	55	100%	600	100%	170	100%

ERGEBNIS:

- Die Branche „Bau“ ist mit Abstand am energieintensivsten und verursacht mehr als 70% der Treibhausgasemissionen der industriellen und gewerblichen Betriebe in der Gemeinde Kitzeck i.S.

NUTZUNGSART „DIENSTLEISTUNGEN“

Gemäß Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, umfassen die Dienstleistungen über 25 verschiedene Branchen der privaten und öffentlichen Dienstleistungserbringung (z.B. Geschäfte, Gaststätten, Schulen, Krankenhäuser, Banken, Ämter, ...). Sie werden in der Datenbank weitgehend ÖNACE-konform zusammengefasst.

ANALYSE:

Kitzeck i.S. weist gemäß Arbeitsstättenzählung 2011 eine Beschäftigtenzahl in der Höhe von 465 Beschäftigten im Dienstleistungssektor auf. Der Großteil der Beschäftigten entfällt auf die Branche „Übrige Dienstleistungen“ (83%). Weiters folgen auf den Rängen die Branchen „Beherbergung und Gastronomie“ (8 %) sowie „Handel“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Erziehung und Unterricht“ und „Freizeitinfrastruktur“ mit einem Anteil an den Beschäftigten im Dienstleistungssektor jeweils unter 5% (Details siehe Tabelle).

Tabelle 9: Kennwerte der Nutzungsart „Dienstleistungen“ (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

Branchen	Beschäftigte		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	Anzahl	Relativer Anteil	MWh	Relativer Anteil	t CO ₂ -Äquiv.	Relativer Anteil
Handel	20	4%	200	7%	40	6%
Beherbergung und Gastronomie	35	8%	300	10%	80	13%
Erziehung und Unterricht	5	1%	0	0%	0	0%
Gesundheits- und Sozialwesen	15	3%	100	3%	10	2%
Freizeitinfrastruktur	5	1%	0	0%	0	0%
Übrige Dienstleistungen	385	83%	2 300	79%	510	80%
Technische Infrastruktur	0	0%	0	0%	0	0%
Summe	465	100%	2 900	100%	640	100%

ERGEBNIS:

- Die Branche „Übrige Dienstleistungen“ weist die meisten Beschäftigten auf, ist am energieintensivsten und verursacht die meisten Treibhausgase.

„MOBILITÄT“

Gemäß Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria wird mit Mobilität die Ortsveränderung von Personen und Gütern beschrieben. Das Energiemosaik Austria orientiert sich dabei an den vier Nutzungen und den von ihnen verursachten Verkehrsleistungen (im Inland). In der Datenbank werden unterschiedliche Wegezwecke und Verkehrsmittel zusammengefasst.

ANALYSE:

Die Gesamtverkehrsleistung der Personenmobilität beträgt in Kitzack i.S. rund 20 Mio. Kilometer pro Jahr, wobei die Alltagsmobilität der Haushalte für 57 %, die Alltagsmobilität der Beschäftigten und die Alltagsmobilität der Kunden für je rund 20 % und Urlaubs- und Geschäftsreisen (Inland) für 3% der Verkehrsleistung verantwortlich ist.

Die Gesamtverkehrsleistung der Gütermobilität beträgt rund 2,2 Mio. tkm pro Jahr (Details siehe Tabelle).

Tabelle 10: Kennwerte „Mobilität“ (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

Personenmobilität	Personenkilometer		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	km	Relativer Anteil	MWh	Relativer Anteil Gesamt	t CO ₂ -Äquiv.	Relativer Anteil Gesamt
Alltagsmobilität der Haushalte	11 651 000	57%	6 300	55%	2 350	56%
Alltagsmobilität der Beschäftigten	4 313 000	21%	2 300	20%	870	21%
Alltagsmobilität der Kunden	3 851 000	19%	2 100	18%	780	19%
Urlaubs- und Geschäftsreisen (Inland)	555 000	3%	300	3%	100	2%
Summe	20 371 000	100%	11 000	96%	4 100	97%
Gütermobilität (Inland)	Tonnenkilometer		Energieverbrauch		Treibhausgasemissionen	
	km		MWh	Relativer Anteil	t CO ₂ -Äquiv.	Relativer Anteil
Gütermobilität	2 200 000		400	4%	110	3%
Gesamtsumme	(keine Summe)		11 400	100%	4 210	100%

ERGEBNIS:

- Die Personenmobilität - Alltagsmobilität der Haushalte in der Gemeinde Kitzack i.S. ist für rund 60 % des Energieverbrauchs und Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Weitere rund 40% verteilen sich auf die Personenmobilität - Alltagsmobilität der Beschäftigten sowie der Kunden.

ERÖFFNUNGSBILANZ

Die Eröffnungsbilanz legt den Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen der Gemeinde Kitzack i.S. dar. Die Eröffnungsbilanz beruht auf statistischen Daten und ist unabhängig von benutzerdefinierten Festlegungen. Damit wird die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden bzw. Rasterzellen gewährleistet. Sie trifft differenzierte Aussagen zum Beitrag der einzelnen Nutzungsarten, mehrerer Mobilitätsarten und der unterschiedlichen Verwendungszwecke am Energieverbrauch sowie zum Energieträgereinsatz und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen. Die Eröffnungsbilanz stellt damit eine wesentliche Grundlage für die Ableitung energieraumplanerischer Strategien im Rahmen des SKE dar (Quelle: SKE - Leitfaden, Version 2.0).

ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN NACH NUTZUNGSARTEN UND MOBILITÄT

Mit Nutzungsarten und Mobilität werden jene "Lebensbereiche" unseres Alltags bezeichnet, die Energie beanspruchen. Dabei wird zwischen den Nutzungsarten Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie der Mobilität unterschieden.

ANALYSE:

Die Gemeinde Kitzack i.S. wird gemäß Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria dem Gemeindetyp Typ-A Gemeinde mit vorrangiger Wohnfunktion. Der gesamte Energieverbrauch der Gemeinde Kitzack i.S. beträgt rund 31.000 MWh pro Jahr. Die damit verbundenen Treibhausgasemissionen belaufen sich auf rund 7.900 t CO₂- Äquivalente pro Jahr.

Den größten Anteil am gesamten Energieverbrauch nimmt dabei die Nutzungsart „Wohnen“ mit rund 46 % ein. Auf den weiteren Rängen folgt die Mobilität mit rund 37 %, sowie die Nutzungsarten „Land- und Forstwirtschaft“ und „Dienstleistungen“ mit jeweils unter 10%. Die Nutzungsart „Industrie und Gewerbe“ nimmt bei dieser Betrachtung mit rund 2 % eine sehr untergeordnete Rolle ein.

Bei der Analyse der Treibhausgasemissionen wechselt die Nutzungsart „Wohnen“ (31 %) mit der Mobilität (53 %) die Ränge aufgrund der großen Bedeutung fossiler Treibstoffe im Personenverkehr. Bei den restlichen Nutzungsarten entspricht der Anteil der Treibhausgasemissionen im Westlichen dem des Energieverbrauchs.



ENERGIEMOSAİK AUSTRIA	Wohnen	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Dienstleistungen	Mobilität	Insgesamt
Energieverbrauch in MWh pro Jahr	14.300	2.000	600	2.900	11.400	31.200
Treibhausgasemissionen in t CO ₂ -Äquivalent pro Jahr	2.460	400	170	640	4.210	7.880

Stand: März 2022; © www.energiemosaik.at; Datengrundlagen für Heute: 2019. Zeithorizont für Morgen: 2050

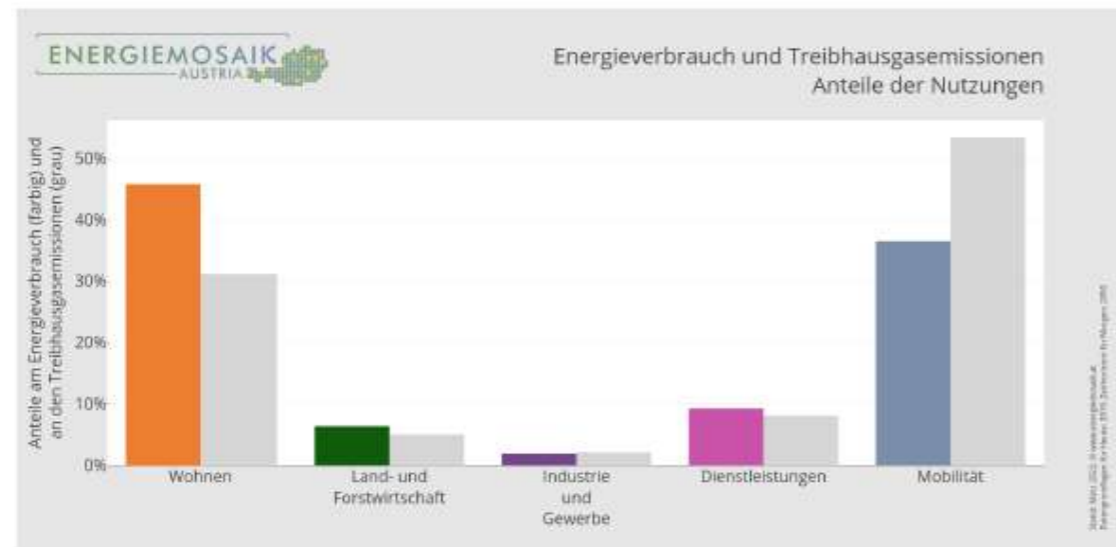


Abbildung 88: Absolute und relative Anteile der Nutzungsarten und der Mobilität am Energieverbrauch und an den Treibhausgasemissionen (Quelle: Energiemosaik Austria, Stand: März 2022)

ERGEBNIS:

- Die Nutzungsart „Wohnen“ und die Mobilität sind zusammen für über 80 % des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen in der Gemeinde Kitzbeck i.S. verantwortlich.
- „Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Dienstleistungen“ sind für einen Anteil von jeweils rund 10% am Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Die Nutzungsart „Industrie und Gewerbe“ spielt in der Gesamtbetrachtung eine untergeordnete Rolle.

ENERGIEVERBRAUCH NACH ENERGIETRÄGER

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden sowohl erneuerbare als auch fossile Energieträger eingesetzt. Nachfolgend wird der Beitrag der einzelnen Nutzungsarten und der Mobilität am erneuerbaren und fossilen Energieträgereinsatz dargestellt.

ANALYSE:

Der Gesamtenergiebedarf der Gemeinde Kitzbeck i.S. wird derzeit zu 63 % aus fossilen und zu 37 % aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt. Besonders für den Mobilitätsbedarf werden 95 % fossile Energieträger eingesetzt. Ebenfalls eine hohe Bedeutung haben fossile Energieträger für die Nutzungsart „Industrie- und Gewerbe“. In der „Land- und Forstwirtschaft“ sowie bei den „Dienstleistungen“ und zeigt sich ein ausgeglichener Energiemix. Für die Wohnnutzung wird bereits mehr als die Hälfte (58 %) der benötigten Energie durch erneuerbare Energieträger gedeckt.

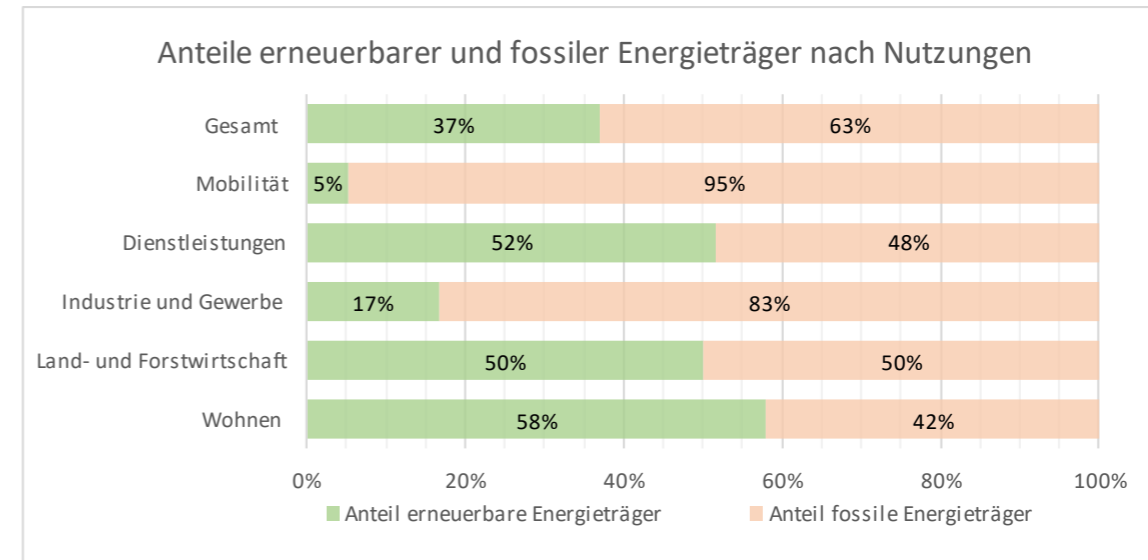


Abbildung 89: Anteile der Energieträger am Energieverbrauch nach Nutzung (Datenquelle: Energiemosaik Austria; Stand: März 2022; eigene Darstellung)

ERGEBNIS:

- Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zeigt sich in allen Bereichen des Alltags in der Gemeinde Kitzbeck i.S. besonders hervorzuheben ist der Bereich „Mobilität“.

ENERGIEVERBRAUCH NACH VERWENDUNGSZWECKEN

Als Verwendungszwecke werden verschiedene Aktivitäten bezeichnet, für die Energie genutzt wird. Dazu zählen: Abdeckung des Raumwärmebedarfs, Prozesswärme, Energie für Motoren / Elektrogeräte und Transportleistungen.

ANALYSE:

In der Gemeinde Kitzbeck i.S. wird Energie zu 46 % für die Bereitstellung von Raumwärme benötigt. Für Transportzwecke werden 41 %, für den Betrieb von Motoren/Elektrogeräte 12 % und für Prozesse 1 % der Energie eingesetzt.

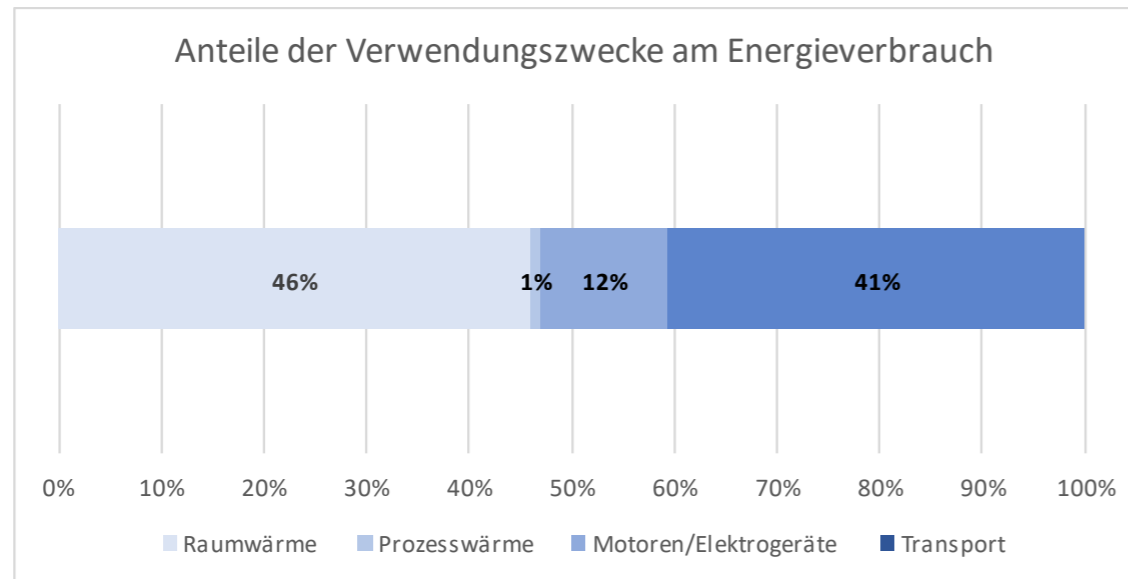


Abbildung 90: Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch (Datenquelle: Energiemosaik Austria; Stand: März 2022; eigene Darstellung)

ERGEBNIS:

- Energie wird in der Gemeinde Kitzreck i.S. vorwiegend für die Wärmeversorgung und für Transportleistungen benötigt.

ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN IM 250M-RASTER

Die Energie- und Treibhausgasdatenbank im 250m-Raster gibt flächendeckend Aufschluss über:

1. den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen sowie
2. den Wärmebedarf (Raumwärme und Warmwasser) der Haushalte und Betriebe.

Es wird wie in den vorangegangenen Kapiteln nach Nutzungen (Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie Dienstleistungen) differenziert.

ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Die rasterbasierten Daten werden auf die räumliche Zuordnung des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen zu unterschiedlichen Bereichen innerhalb der Gemeinde nach Nutzungen analysiert.

ANALYSE:

Die räumliche Verteilung des Energieverbrauches (ohne Mobilität) und Treibhausgasemissionen in der Gemeinde Kitzreck i.S. spiegelt im Wesentlichen die gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstruktur innerhalb des Gemeindegebietes wider.

- Die „höchsten“ Energieverbräuche finden im Ort Fresing mit Energieverbräuchen von knapp 1.000 MWh pro Jahr und Treibhausgasemissionen mit bis zu 40 t pro Hektar und Jahr in der Spitze statt. Hauptnutzung sind industriell- wie gewerbliche Zwecke insbesondere durch „Weingut Wohlmuth“ und „Weingut Wutte“. Einen hohen Energieverbrauch verursacht außerdem die Wohnnutzung (insb. Raumwärme).
- Die „Weingut und Steirische Kellerei Johann Schneeberger GmbH“ (Weingut und Buschenschank) verursacht hauptsächlich für Dienstleistungszwecke einen Energieverbrauch von über 800 MWh pro Jahr und Treibhausgasemissionen von 35 t pro Hektar und Jahr.
- Der Hauptort Kitzreck hat einen Energieverbrauch von über 800 MWh pro Jahr und Treibhausgasemissionen von bis zu 25 t pro Hektar und Jahr. Eingesetzt für Dienstleistungen (darunter Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Weinmuseum, etc.) gefolgt von Wohnzwecken.
- Der Ort Hollerbach hat einen Energieverbrauch von bis zu 700 MWh pro Jahr kombiniert mit Treibhausgasemissionen von bis zu 30 t pro Hektar und Jahr. Vorwiegend zurückzuführen auf die Industriebetriebe „HG Estrich GmbH (Gödl Estrich)“ sowie „RP-Transport Robert Pall“ sowie die Wohnnutzung.
- Andere Siedlungsbereiche wie Steinriegel, Einöd oder Ober- wie Unterneurath haben in der Spitze einen Energieverbrauch zwischen 300 und 500 MWh pro Jahr und Treibhausgasemissionen bis zu 15 t pro Hektar und Jahr.

- In den dezentralen Siedlungsgebieten, die eine geringe Bevölkerungs- und Bebauungsdichte aufweisen, liegt der Energieverbrauch zumeist unter 150 MWh pro Jahr verbunden mit Treibhausgasemissionen unter 10 t pro Hektar und Jahr. Die Energie fließt in diesen Bereichen der Gemeinde hauptsächlich in die Wohnnutzung.

Der Vergleich zwischen den Katastralgemeinden (siehe Tabelle) betont die Bedeutung von Siedlungsgebieten, entsprechend hoch sind Energieverbrauch (4.600 MWh/a) und Treibhausgasemissionen (> 1.000 t CO²-Äquiv./ha/a) in der dicht bebauten KG Fresing. Es folgen die KG Neurath, Steinriegel und Einöd mit einem Energieverbrauch jeweils zwischen 2.000 und 3.000 MWh pro Hektar sowie Treibhausgasemissionen zwischen fast 500 und etwas mehr als 600 t CO²-Äquivalent pro Hektar und Jahr. Die KG Gauitsch, Greith und Brudersegg haben jeweils einen Energieverbrauch kleiner 1.500 MWh pro Jahr und Treibhausgasemissionen von max. 300 t CO²-Äquivalent pro Hektar und Jahr. Insbesondere die KG Brudersegg ist im Gesamtvergleich zu Vernachlässigen. Für alle Katastralgemeinden hat die Nutzungsart „Wohnen“ jeweils den höchsten Energieverbrauch.

Tabelle 11: Energieverbrauch nach Nutzungsart und Treibhausgasemissionen in den Katastralgemeinden (Datengrundlage: ERPS -Energie und Treibhausgasdatenbank (Stand: 2020), eigene Darstellung).

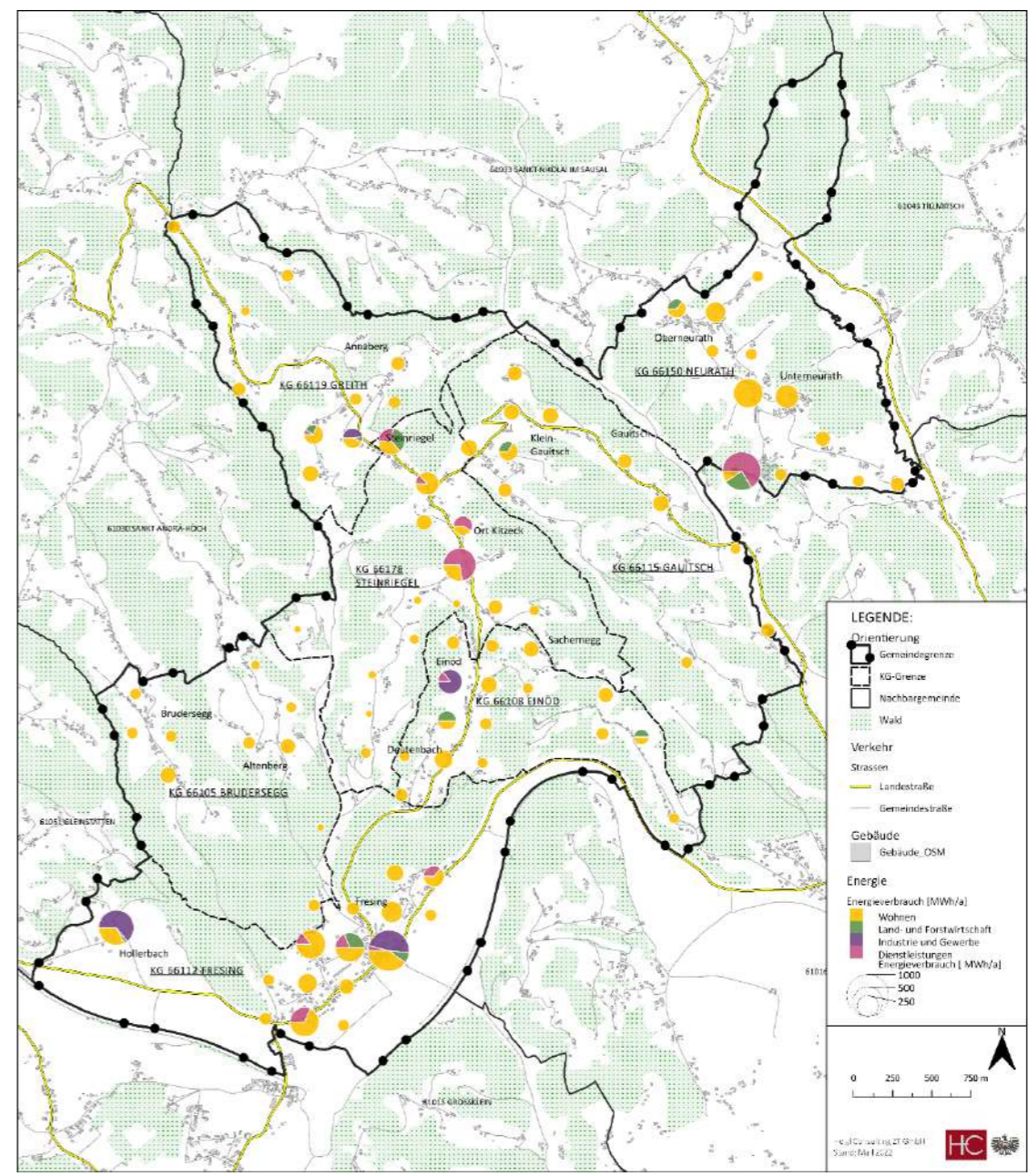
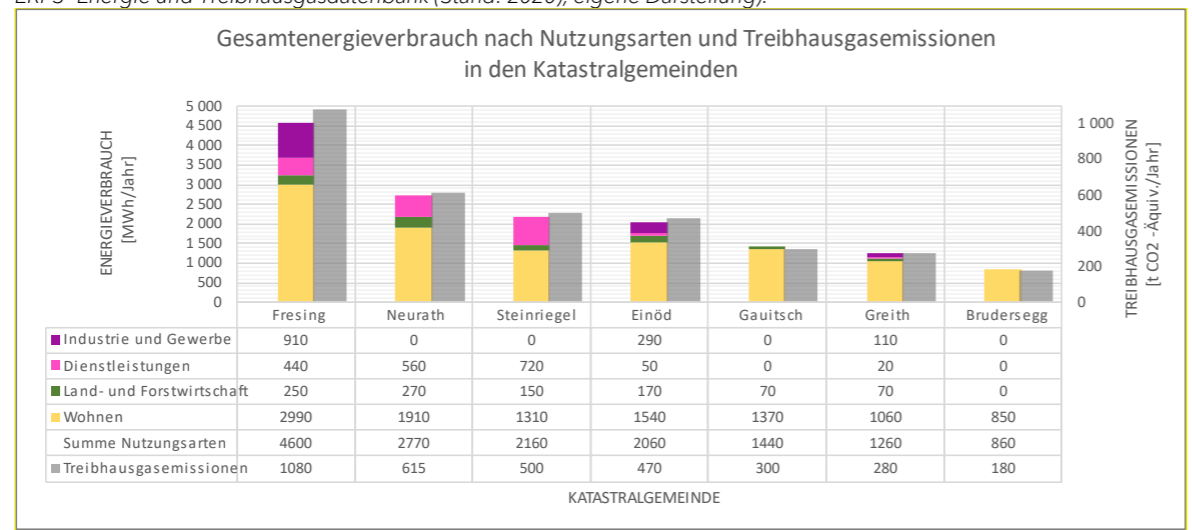


Abbildung 91: Energieverbrauch - Insgesamt nach Nutzungen in MWh pro Jahr (Datenquelle: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ERGEBNIS:

- Aufgrund der gewachsenen Gebäude- und Siedlungsstrukturen finden die höchsten Energieverbräuche in der KG Fresing statt. Gefolgt von der KG Neurath, auch zurückzuführen auf den hohen Energieverbrauch der „Weingut und Steirische Kellerei Johann Schneeberger GmbH“. Außerdem die KG Steinriegel inkl. des Hauptort Kitzeck. Entsprechend hoch sind die Treibhausgasemissionen.
- Hauptnutzung sind Wohnzwecke gefolgt von Dienstleistungen sowie Industriell- wie gewerblicher Nutzung. Die eingesetzte Energie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist im Gesamtvergleich zu vernachlässigen.

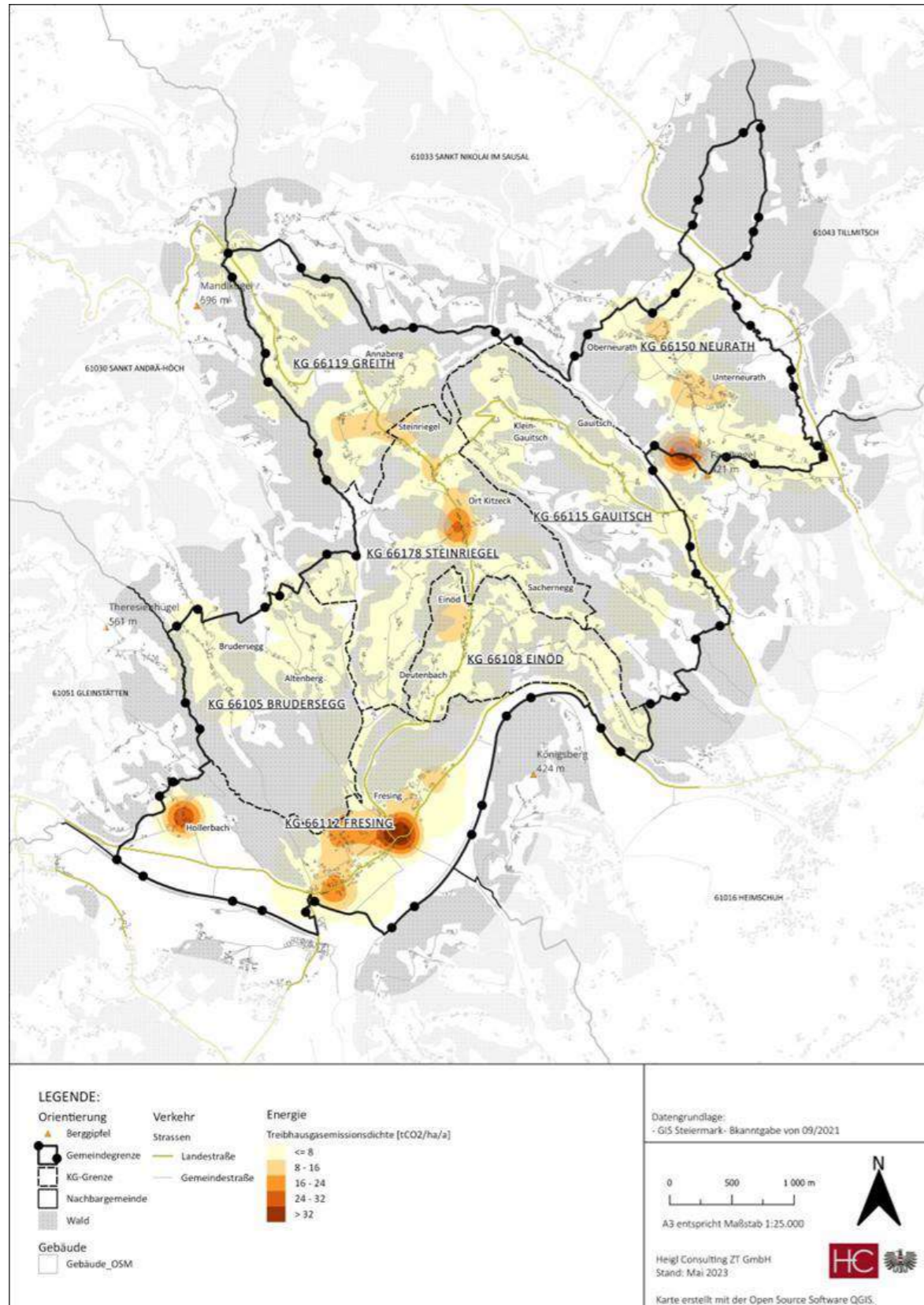


Abbildung 92: Treibhausgasemissionsdichte in t CO₂ pro Hektar und Jahr (Datenquelle: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

WÄRMEBEDARF

Die räumliche Analyse der Verteilung der Wärmebedarfsdichten (Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme bis 100°C) ist eine wesentliche Grundlage für die Identifikation von Standorträumen für Fernwärmeversorgung. Gebiete mit mittleren und höheren Wärmebedarfsdichten können für die Entwicklung von leitungsgebundener Wärmeversorgung in Betracht gezogen werden.

ANALYSE:

Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten zeigt, dass Bereiche mit höheren Bedarfsdichten (> 50 MWh/ha und Jahr), derzeit vorrangig im Ort Unterneurath sowie der südlichen „Weingut und Steirische Kellerei Johann Schneeberger GmbH“ zu finden sind. Außerdem im Ort Fresing sowie im Hauptort Kitzeck.

In den dezentralen Lagen, wie beispielsweise die Siedlungsbereiche in den Katastralgemeinden Gauitsch, Einöd, Brudersegg und Greith, sind die Wärmebedarfsdichten eher gering (meist < 40 MWh/ha/ und Jahr). Hier sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz, vorwiegend dezentrale Heizsysteme und/oder Mikro- und Nanowärmenetze auf Basis erneuerbarer Energieträger zu bevorzugen.

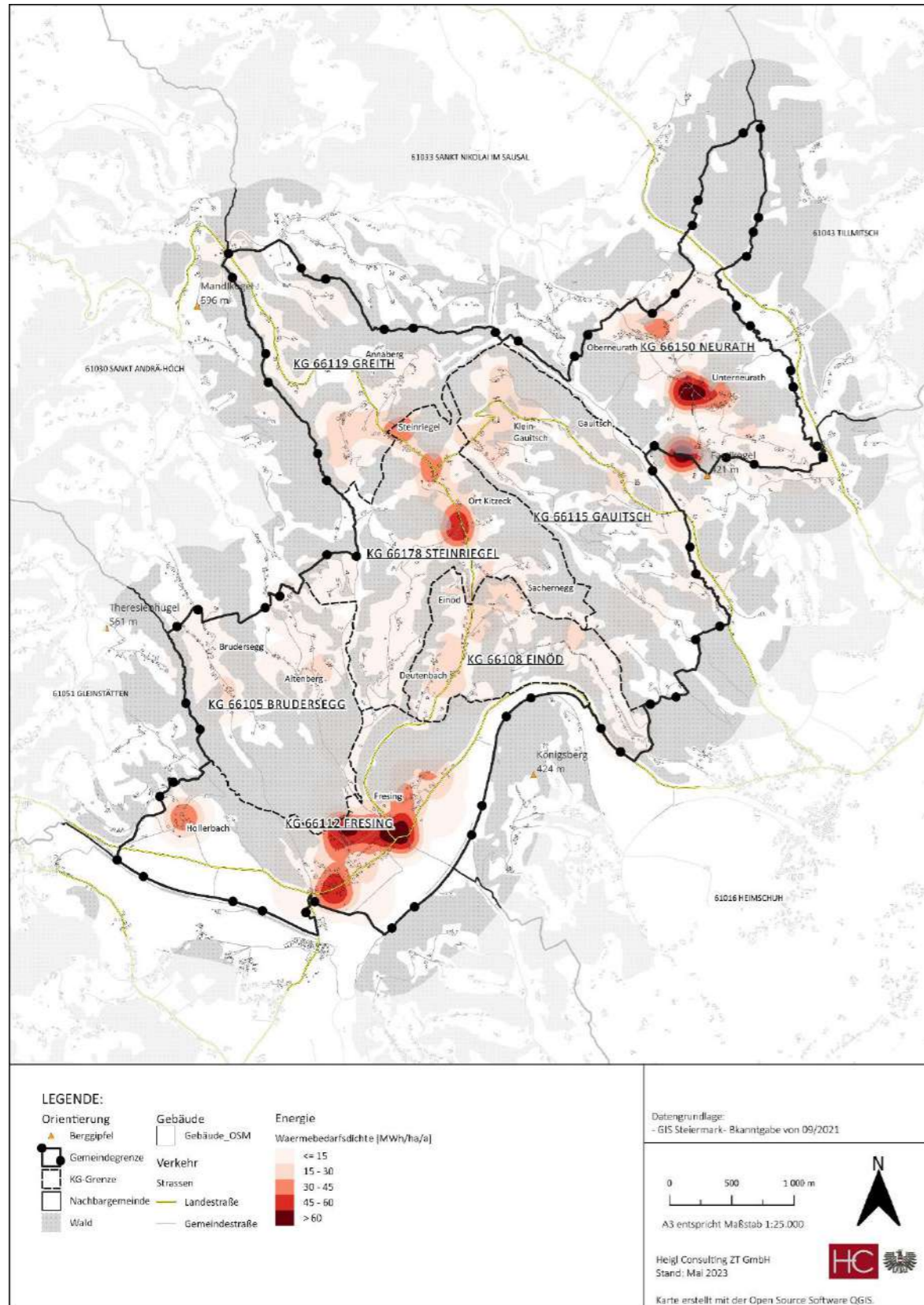


Abbildung 93: Wärmebedarfsdichten – IST (rot) in MWh pro Hektar und Jahr (Datenquelle: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ERGEBNIS:

- Die Standorträume mit höheren Wärmebedarfsdichten sind vorrangig im Ort Unterneurath plus auf Höhe der „Weingut und Steirische Kellerei Johann Schneeberger GmbH“, im Ort Fresing sowie im Hauptort Kitzeck zu finden.
- In diesem Bereich der Gemeinde ist grundsätzlich die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung eines leitungsgebundenen Wärmenetzes wirtschaftlich umsetzbar.

WÄRMEVERSORGUNGSSTRUKTUR

Die Wärmeversorgung (Raumwärme) der Gebäude ist mit fast der Hälfte am Gesamtenergieverbrauch ein wesentlicher Treibhausgasverursacher in der Gemeinde Kitzeck i.S. Somit zählt der Gebäudesektor nach Energieeinsatz und CO₂-Emission zu dem wichtigsten Bereich für energieeffiziente Maßnahmen und für die Reduktion der energiebedingten umweltrelevanten CO₂-Emissionen.

Die Maßnahmen zur Reduktion des Energieeinsatzes und der damit verbundenen Verminderung von Treibhausgasemissionen müssen überlegt und gezielt gesetzt werden. Dafür wird in den folgenden Kapitel eine detaillierte Betrachtung der bestehenden Versorgungsstrukturen (Wärmeversorgungsnetze und bestehende Heizsysteme) dargestellt.

NAH- UND FERNWÄRME

In der Gemeinde Kitzeck i. S. gibt es derzeit kein Nah- oder Fernwärmenetz.

ERDGAS

In der Gemeinde Kitzeck i.S. gibt es kein Erdgasnetz.

HEIZSYSTEME IM GEBÄUDEBESTAND

Als Grundlage für die Analyse der Heizsysteme im Gebäudebestand dienen die AGWR-Daten (Adress-, Gebäude- und Wohnregister) und Daten der Heizungsdatenbank. Insbesondere die AGWR-Daten sollen künftig für ein periodisches Monitoring als Grundlage dienen.

ANALYSE:

In der Gemeinde Kitzeck i.S. wird der beheizte Gebäudebestand vorwiegend mit fossilen Energieträgern (ca. 43 %) (überwiegend mit Heizöl Extraleicht) und mit biogenen Heizstoffen (ca. 33 %) (vorwiegend mit Scheitholz) versorgt.

Tabelle 12: Beheizter Gebäudebestand - Heizsystem nach Art des Brennstoffs (Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Brennstofftyp	Art des Brennstoffs	Anzahl beheizte Gebäude	Relativer Anteil beheizte Gebäude [%]	Wohnnutzfläche [m ²]	Relativer Anteil Wohnnutzfläche [%]
Fossil	Heizöl Extraleicht	239	38.9%	33140	40.7%
	Erdgas	7	1.1%	766	0.9%
	Flüssiggas	10	1.6%	1222	1.5%
	Kohle	8	1.3%	855	1.1%
	Fossil Gesamt	264	42.9%	35983	44.2%
Biogen	Scheitholz	133	21.6%	15763	19.4%
	Hackschnitzel	30	4.9%	6247	7.7%
	Holz-Pellets	37	6.0%	5235	6.4%
	Sonstige Biomasse	1	0.2%	105	0.1%
	Nah- und Fernwärme	4	0.7%	486	0.6%
	Biogen Gesamt	205	33.3%	27836	34.2%
Strom		14	2.3%	1875	2.3%
andere		92	15.0%	7844	9.6%
derzeit nicht bekannt		40	6.5%	7838	9.6%
Gesamt		615	100%	81376	100%

und fossile Brennstoffe in ausgeglichener Zahl zu finden. Besonderheit ist die ländlich geprägte KG Brudersegg, wo laut Dokumentation bereits mehr Heizungen mittels biogener im Vergleich zu fossilen Brennstoffen betrieben werden. Zu berücksichtigen ist die unterschiedlich dichte Bebauung bzw. unterschiedliche hohe Anzahl an Heizsystemen zwischen den Katastralgemeinden.

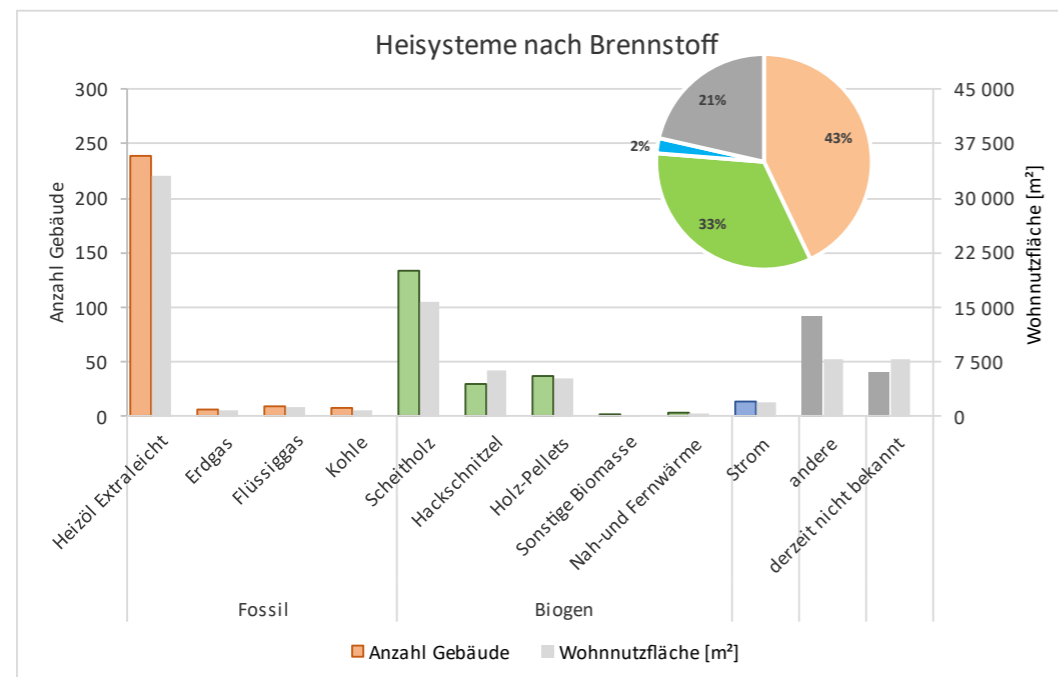


Abbildung 94: Heizsysteme nach Brennstoff (Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Die höchste Dichte finden sich in den großen Siedlungsgebieten Fresing sowie in Oberneurath im Übergang zu Unterneurath mit knapp 10 fossilen Heizsystemen im Radius von 250 m. Gefolgt von Deutenbach, Klein Gaulitsch sowie dem Hauptort Kitzack. Neben den fossilen Heizsystemen findet sich in den dichten Siedlungsgebieten Fresing und Oberneurath wie Unterneurath auch ein hoher Anteil an biogenen Heizsystemen. Im Hauptort Kitzack finden sich fast ausschließlich fossile Heizsysteme. In den parallel der Landstraßen verlaufenden Siedlungsstrukturen werden viele Gebäude mit fossilen- gefolgt von biogenen Energieträgern beheizt.

Der Vergleich der Katastralgemeinden (siehe Tabelle) unterstreicht die Bedeutung fossiler Heizsysteme in der stark besiedelten KG Fresing sowie in der KG Einöd. Im Großteil der Katastralgemeinden in Kitzack i.S. (KG Gauitsch, Greith, Neurath, Steinriegel) sind biogene

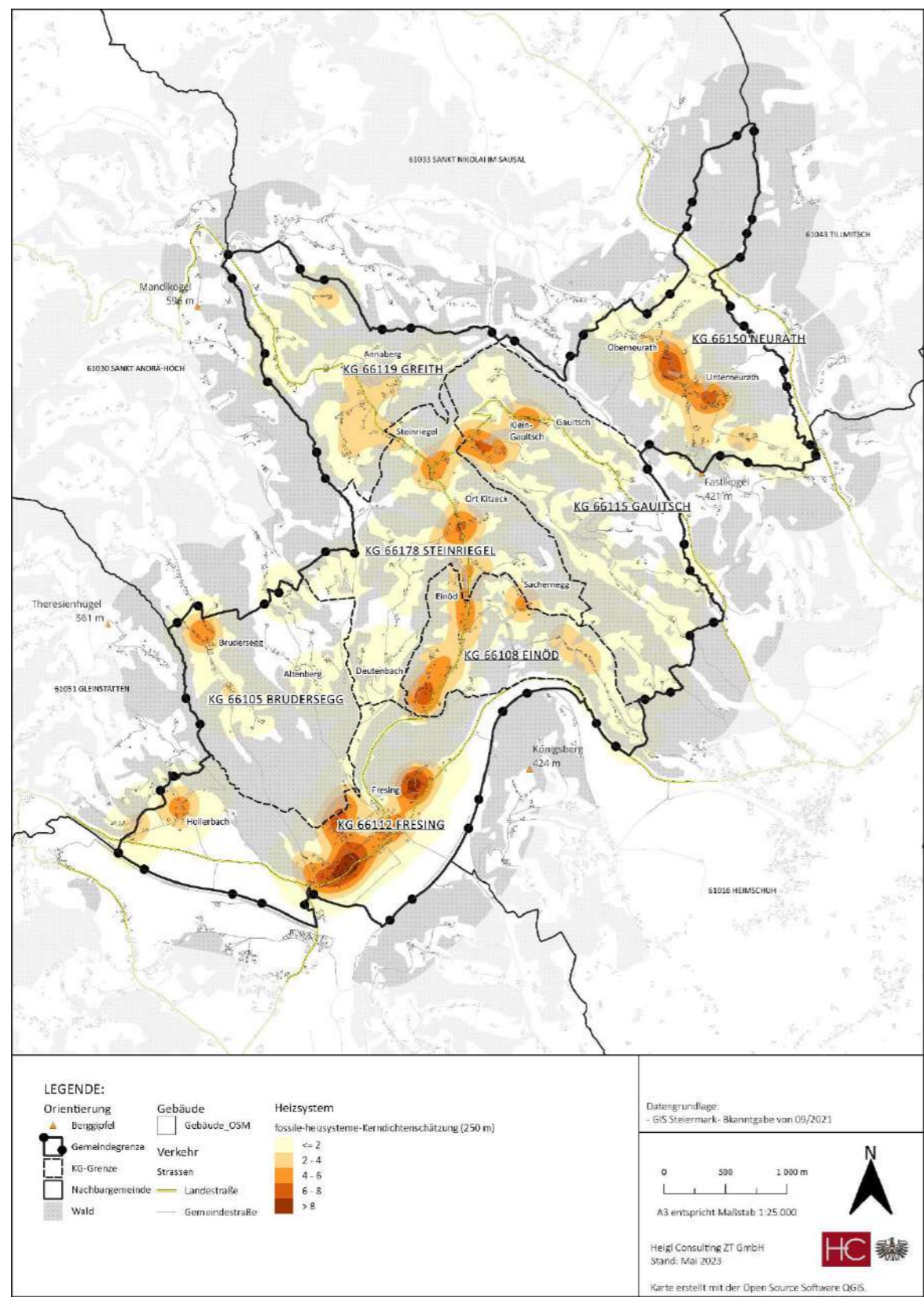


Abbildung 95: Fossile Heizsysteme - Kerndichtenschätzung mit 250 m Einzugsbereich (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

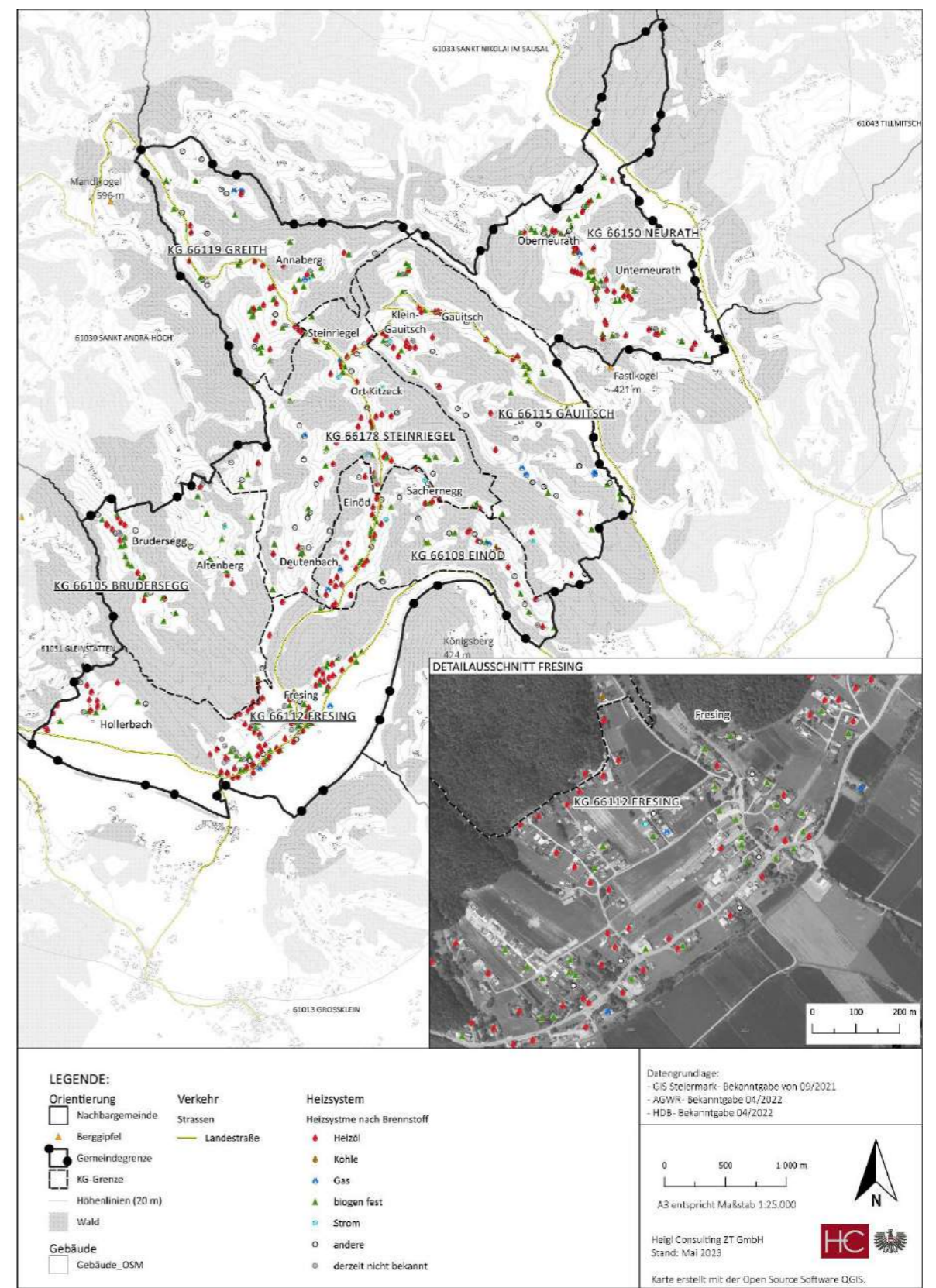


Abbildung 96: Bestehende Wärmeversorgungsstrukturen (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Tabelle 13: Anzahl Heizsysteme nach Katastralgemeinden (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; eigene Darstellung).

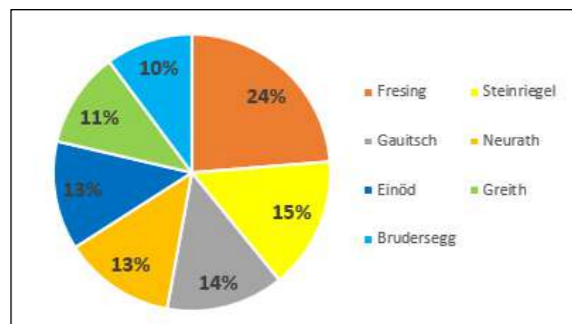
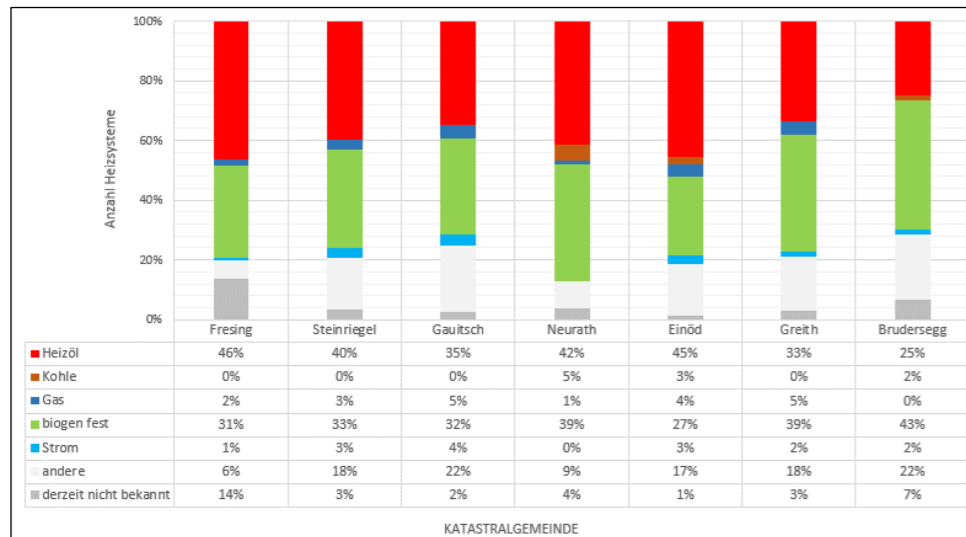


Abbildung 97: Anteil an den Heizsystemen im Gemeindegebiet nach Katastralgemeinden (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ERGEBNIS:

- Der Anteil an fossilen Energieträgern ist im Vergleich der höchste, was sich besonders in den dichten Siedlungsgebieten wie Fresing sowie im Hauptort Kitzeck niederschlägt.
- Im Siedlungsgebiet Ober- bzw. Unterneurath ist der Anteil der biogenen bzw. fossilen Heizsysteme ausgeglichen hoch
- In den tendenziell ländlich geprägten Katastralgemeinden Brudersegg, Gautsch und Greith ist der Anteil biogener Heizsysteme ausgeglichen mit bzw. übersteigt den fossilen Brennstoffen.

POTENZIALANALYSE

Im folgenden Kapitel werden die Energieeffizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziale der Gemeinde Kitzeck i.S. dargestellt. Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Wärmeversorgung konzentriert sich die Potenzialanalyse auf die Ermittlung thermischer Potenziale (Energieeffizienz- und Substitutionspotenziale) und Potenzialen ausgewählter, erneuerbarer Energieträger für die Wärmebereitstellung und Stromversorgung.

Potenziale nach Nutzungen:

Gemäß Energiemosaik Austria bestehen bis 2050 durch Maßnahmen folgende Potenziale zur Treibhausgaseinsparung nach Nutzungen (bezogen auf die heutigen Treibhausgasemissionen von rd. 8.000 t CO₂-Äquiv. / a):

(1) Wohnen	- 2.200 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 28 %
(2) Land - und Forstwirtschaft	- 350 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 4 %
(3) Industrie und Gewerbe	- 150 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 2 %
(4) Dienstleistungen	- 580 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 7 %
(5) Mobilität	- 3.620 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 46 %
Gesamt	- 6.890 t CO₂-Äquiv. / a ≙ rd. - 87 %

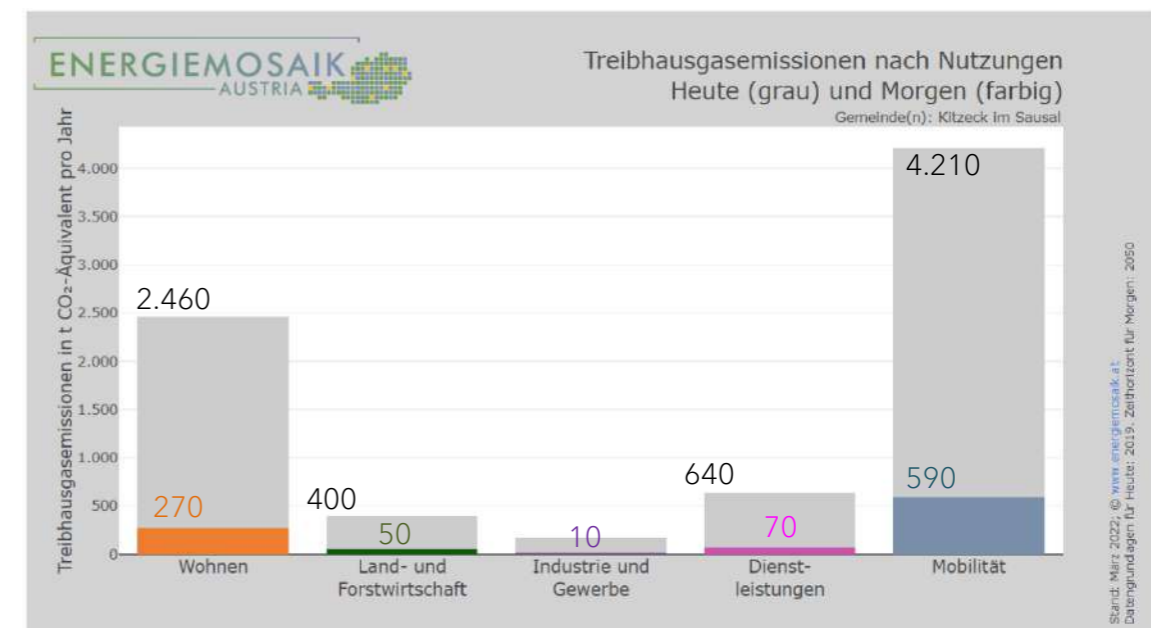


Abbildung 98: Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Nutzungen (Quelle: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria)

(1) Wohnen:

Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen im Verwendungszweck Raumwärme durch verbesserte Wärmedämmung der Gebäude sowie Ausstieg aus fossilen

Energieträgern.

(2) Industrie und Gewerbe:

Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen in den Verwendungszwecken Prozesswärme und Motoren / Elektrogeräte. Besondere Bedeutung kommt hier der Effizienzsteigerung von Produktionsprozessen zu, ergänzt um eine branchenspezifische Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie.

(3) Dienstleistungssektor:

Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen in allen Verwendungszwecken durch Effizienzsteigerung (Wärmedämmung der Gebäude, Optimierung der Anlagen, effizientere Antriebe) als auch einen umfassenden Einsatz erneuerbarer Energie.

(4) Mobilität:

Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen soll insbesondere durch den Einsatz energieeffizienter Antriebstechnologien aus vornehmlich erneuerbaren Energieträgern realisiert werden. Daneben spielt aber auch eine regionaltypische Verlagerung von Verkehrsleistungen auf den nicht-motorisierten und öffentlichen Verkehr eine große Rolle.

Potenziale nach Komponenten:

Gemäß Energiemosaik Austria bestehen bis 2050 durch Maßnahmen folgende Potenziale zur Treibhausgaseinsparung nach Komponenten (bezogen auf die heutigen Treibhausgasemissionen von rd. 8.000 t CO₂-Äquiv. / a):

- Räumliche Dynamik	- 980 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 12 %
- Vermeidung und Effizienzsteigerung	3.820 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 48 %
- Substitution fossiler durch erneuerbarer Energie	- 2.090 t CO ₂ -Äquiv. / a ≙ rd. - 27 %
Gesamt	6.890 t CO₂-Äquiv. / a ≙ rd. - 87 %

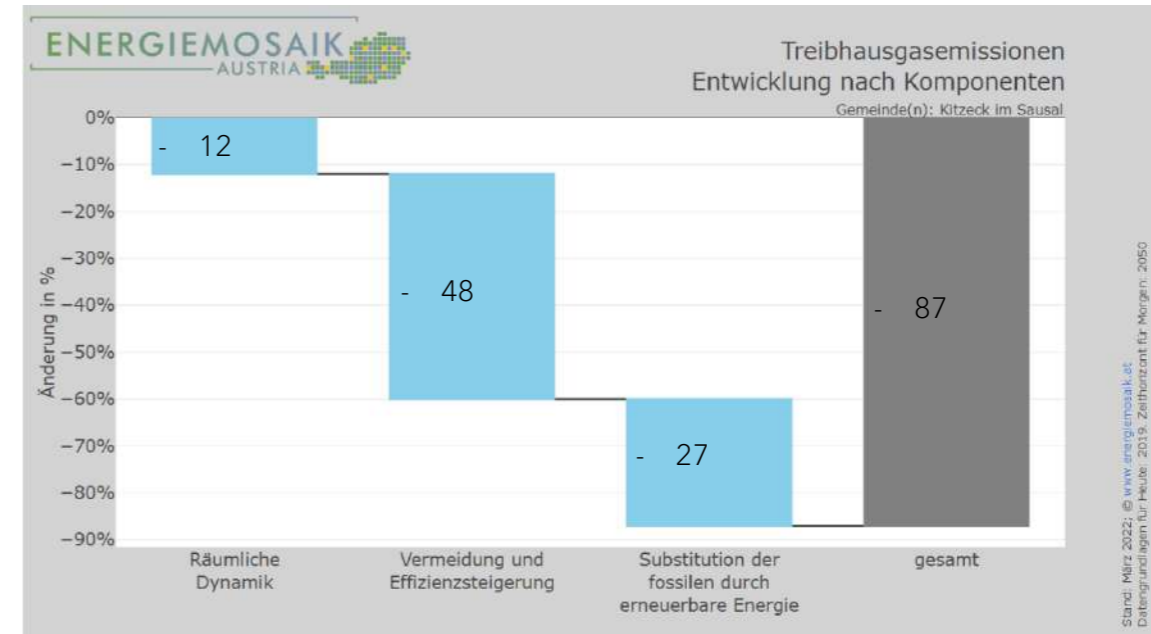


Abbildung 99: Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Komponenten (Quelle: Abart-Herizt 2022, Energiemosaik Austria)

(1) Räumliche Dynamik:

Die räumliche Dynamik spiegelt sich in einer entsprechenden Entwicklung der Wohnflächen, der Erwerbstätigenzahlen und der Verkehrsleistungen. Die Folge ist eine Abnahme der Treibhausgasemissionen um mehr als 10 %.

(2) Vermeidung und Effizienzsteigerung:

Effizienzpotenziale basieren auf einer energetischen Sanierung des Wohngebäudebestandes und sind stets mit einer Reduktion des Wärmebedarfes und der Treibhausgasemissionen verbunden (ohne Änderung der Energieträger). Für eine 100%-ige Ausschöpfung der Potenziale müsste eine weitgehende energetische Sanierung für den gesamten Wohngebäudebestand realisiert werden.

Zur Abschätzung der Potenziale durch thermische Gebäudesanierung wurde eine Klassifizierung des beheizten Gebäudebestandes nach Bauperioden bis 1980 und ab 1981 vorgenommen (Datengrundlage: AGWR-Daten,

- Bis 1980:

diese Gebäudeklasse weist aufgrund Ihrer Bausubstanz in der Regel einen höheren Wärmebedarf auf. Nach derzeitigem Datenstand fallen 65 % der beheizten Gebäude (357 Gebäude) in diese Klasse. Die Gebäude vor 1980 sind gleichmäßig über die Gemeindefläche verteilt und konzentrieren sich in den Orten Fresing, Unterneurath und Kitzeck.

- Ab 1981:
Mehr als ein Drittel des beheizten Gebäudebestandes (35% - 195 Gebäude) ist dieser Gebäudeklasse zuzuordnen, die im Durchschnitt einen energetisch hochwertigen Baustandard mit vergleichsweise niedrigem Wärmebedarf aufweisen.

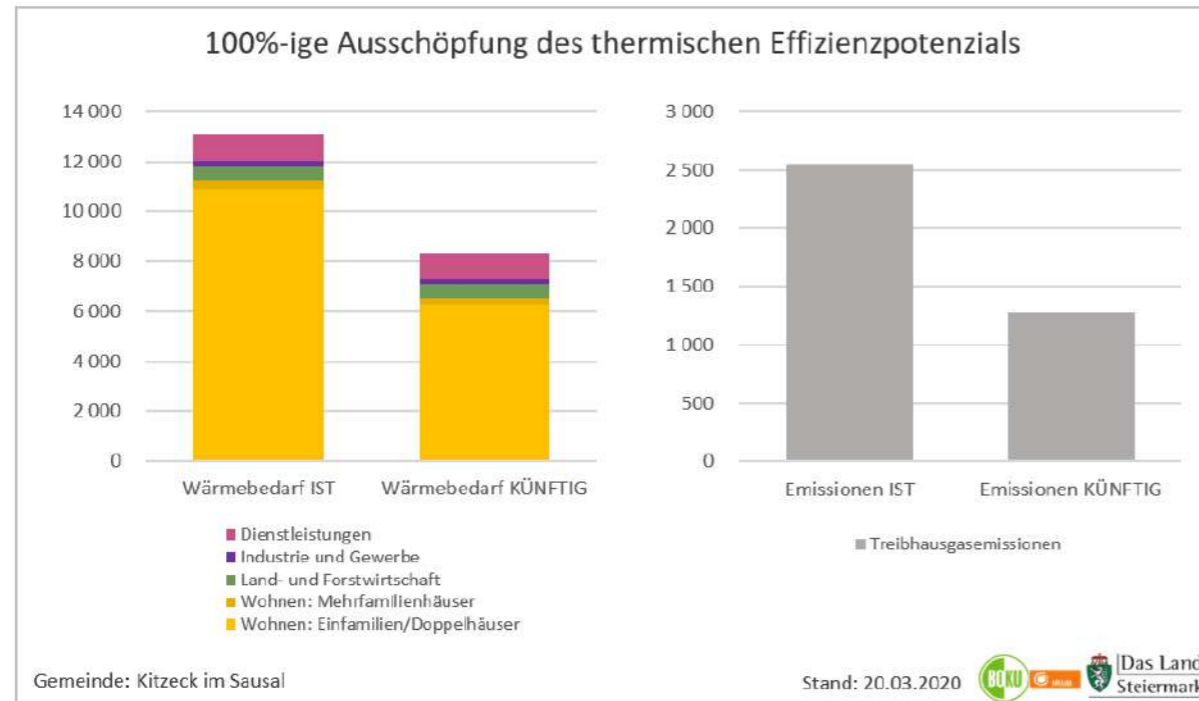


Abbildung 100: Langfristige Energieeffizienzpotenziale durch energetische Sanierung in der Gemeinde Kitzäck i.S. (Quelle: ERPS, Stand 20.03.2020)

Tabelle 14: Beheizter Gebäudebestand nach Bauperiode (Datenquelle: AGWR, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Bauperiode		Anzahl beheizte Gebäude	Relativer Anteil beheizte Gebäude [%]	Wohnnutzfläche [m²]	Relativer Anteil Wohnnutzfläche [%]
vor 1980	Vor 1919	192	35	21 033	29
	1919 bis 1944	14	3	1 547	2
	1945 bis 1960	31	6	3 459	5
	1961 bis 1970	52	9	5 791	8
	1971 bis 1980	68	12	10 096	14
Gesamt vor 1980		357	65	41 926	58
ab 1980	1981 bis 1990	78	14	10 204	14
	1991 bis 2000	45	8	7 004	10
	2001 bis 2010	58	11	10 678	15
	ab 2011	14	3	2 969	4
	Gesamt ab 1981	195	35	30 855	42
Gesamt		552	100	72 782	100

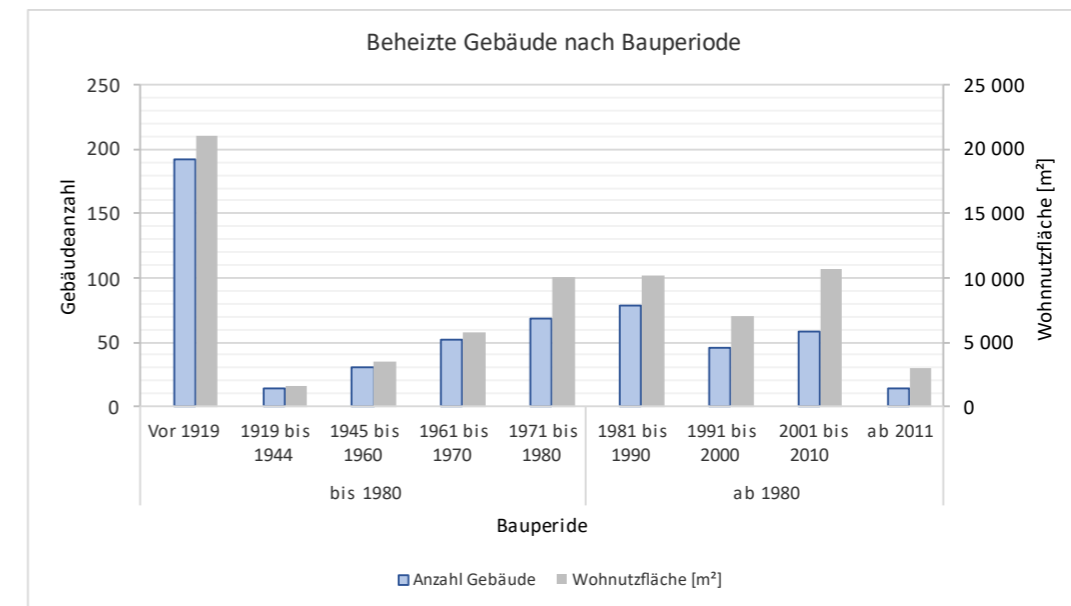


Abbildung 101: Beheizter Gebäudebestand nach Bauperiode (Datenquelle: AGWR, HDB; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

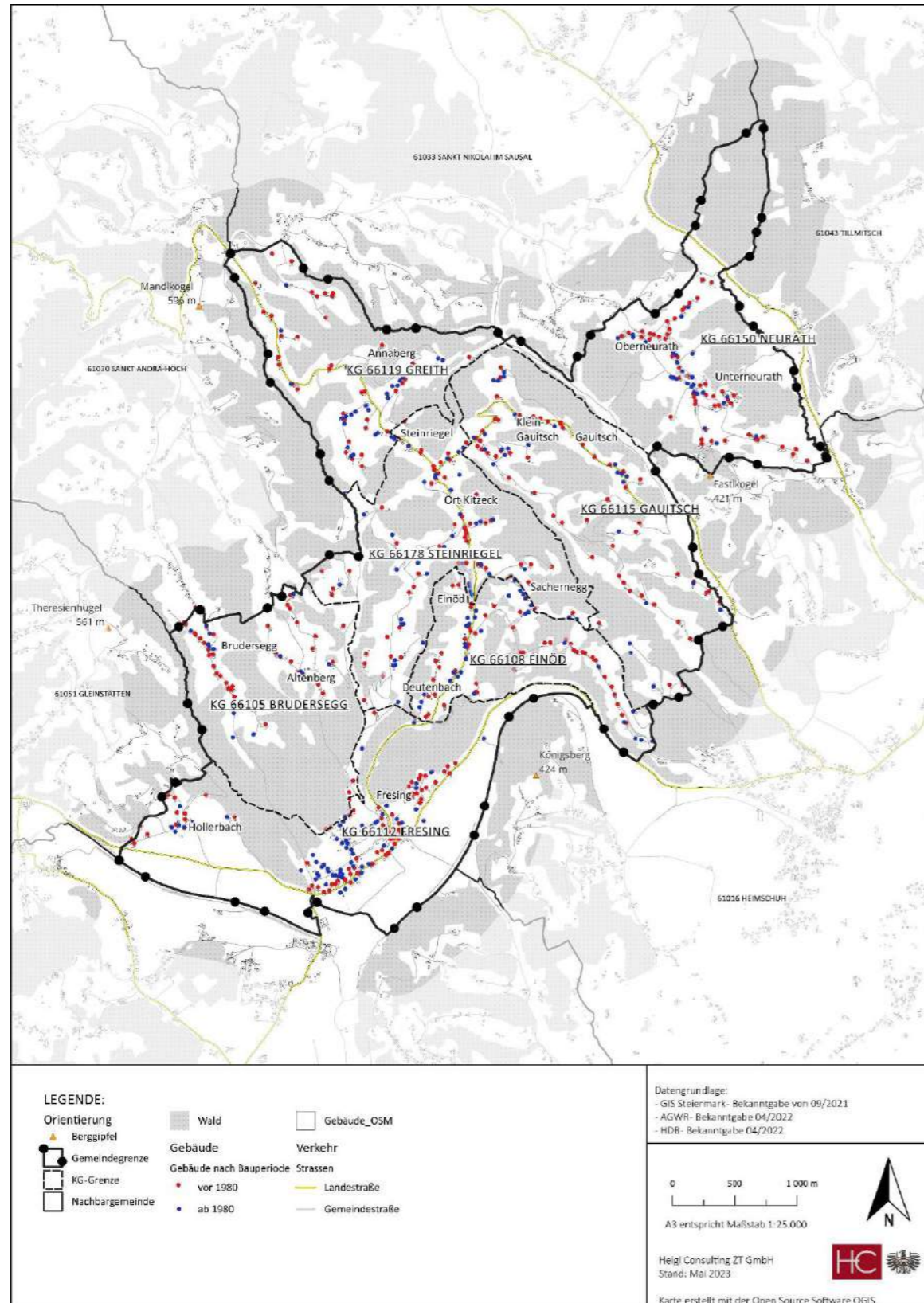


Abbildung 102: Beheizte Gebäude nach Bauperiode (pink = bis 1980, cyan = ab 1981), (Datenquelle: AGWR, HDB, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ERGEBNIS:

- Der Wärmebedarf der Wohngebäude in Kitzeck i.S. soll langfristig durch thermische Sanierung um rd. ein Drittel gesenkt werden.
- Die Treibhausgasemissionen der Gemeinde können langfristig durch thermische Sanierung um rd. 50 % reduziert werden.

SUBSTITUTIONSPOTENZIALE

Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen soll die Substitution der fossilen Energieträger für die Wärmebereitstellung leisten. Die Substitutionspotenziale zeigen, in welchem Ausmaß fossile Energieträger zur Abdeckung des Wärmebedarfes der Haushalte beitragen, die im Interesse des Klimaschutzes langfristig durch erneuerbare Energie ersetzt werden können bzw. müssen.

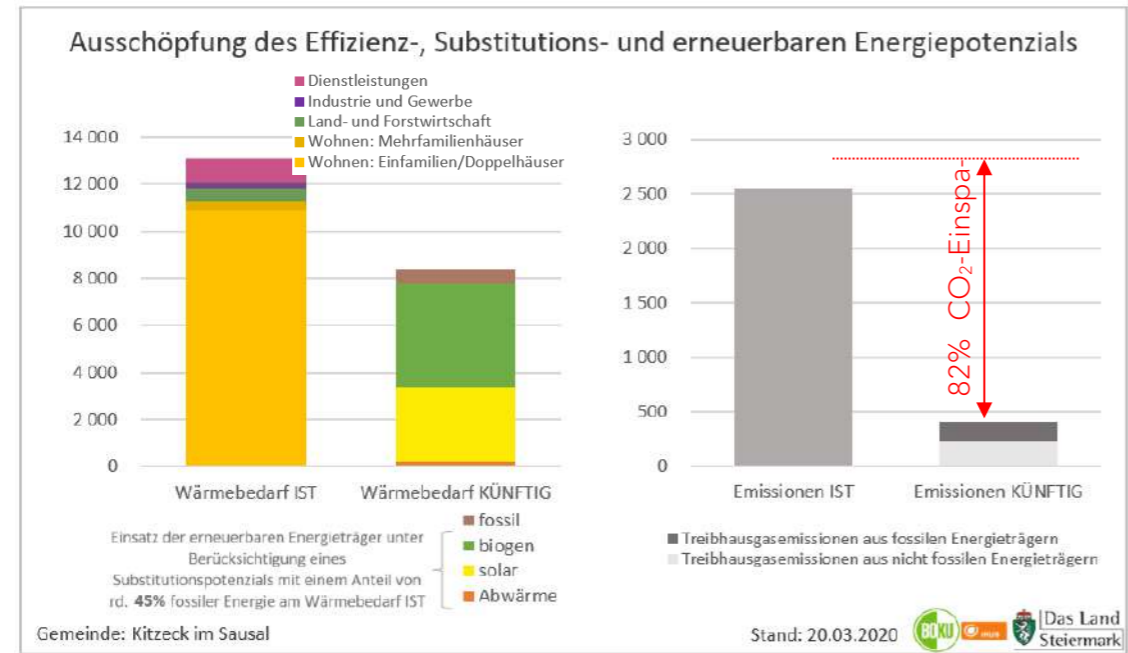


Abbildung 103: Gemeinde Kitzeck i.S. – Wärmebedarf und Effizienzpotenzial (Quelle: ERPS, Stand 20.03.2020)

Gemäß Steiermärkischem Baugesetz (Stmk. BauG) ist bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas, unzulässig. Für den Gebäudebestand gibt es dahingehend aktuell keine gesetzlichen Vorgaben. Das Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung sieht jedoch zur Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs bis 2040 vor, auf die Verbrennung von Heizöl, Kohle und fossilem Gas für die Bereitstellung von Wärme und Kälte weitestgehend zu verzichten. Der „Phase-out-Plan für fossile Energieträger in der Raumwärme“ sieht einen stufenweisen Ausstieg aus Kohle und Öl bis 2035 auch für den Gebäudebestand vor.

Wie bereits in Kapitel 0 dargestellt beträgt der Anteil von fossilen Energieträgern zur Deckung des Wärmebedarfs in der Gemeinde Kitzeck i.S. rund 40%. Für das „Phase-out“ für Kohle und Öl müssten in Kitzeck i.S. bis 2035 knapp 640 bestehende Heizungen (es handelt sich primär um Öl-, gefolgt von Gasheizungen) auf ein erneuerbares Heizsystem umgestellt werden.

Wie bereits dargestellt beträgt der Anteil von fossilen Energieträgern zur Deckung des Wärmebedarfs in der Gemeinde Kitzeck i.S. rund 40%. Für das „Phase-out“ für Kohle und Öl müssten in Kitzeck i.S. bis 2035 knapp 640 bestehende Heizungen (es handelt sich primär um Öl-, gefolgt von Gasheizungen) auf ein erneuerbares Heizsystem umgestellt werden (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Beheizter Gebäudebestand – fossile Heizsysteme nach Art des Brennstoffs (Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Brennstofftyp	Art des Brennstoffs	Anzahl beheizte Gebäude	Relativer Anteil beheizte Gebäude [%]	Wohnnutzfläche [m ²]	Relativer Anteil Wohnnutzfläche [%]
Fossil	Heizöl Extraleicht	386	60,4%	55301	56,8%
	Erdgas	233	36,5%	39730	40,8%
	Flüssiggas	2	0,3%	59	0,1%
	Kohle	18	2,8%	2281	2,3%
	Fossil Gesamt	639	100,0%	97371	100,0%

ERGEBNIS:

- Durch die langfristige Ausschöpfung der Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziale können über 80% der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
- Die Ausschöpfung des Substitutionspotenziales im Gebäudebestand wird derzeit erschwert, da es dafür keine gesetzlichen Grundlagen auf Landes- (Steiermärkisches Baugesetz) und Bundesebene gibt. Die Gemeinde Kitzeck i.S. soll durch aktive Aufklärungsarbeit zu alternativen Heizsystemen (z.B. Nahwärme) und aktuellen Fördermöglichkeiten seine BürgerInnen zu einem Heizungstausch bewegen.

ERNEUERBARE ENERGIEPOTENZIALE

Im Folgenden werden die erneuerbaren Energiepotenziale der Gemeinde Kitzeck i.S. von Solar-, Wasser- und Windkraft sowie aus Biomasse und Abwärme dargestellt.

SOLARPOTENZIALE

Im folgenden Kapitel werden die solaren Potenziale (Dächer und Freiflächen) der Gemeinde Kitzeck i.S. dargestellt und es wird im Speziellen auf den strategischen Ausbau von Photovoltaikanlagen eingegangen.

Der Ablauf orientiert sich an den Vorgaben lt. SKE - Leitfaden, Version 2.1 (Stand: Nov. 2023):

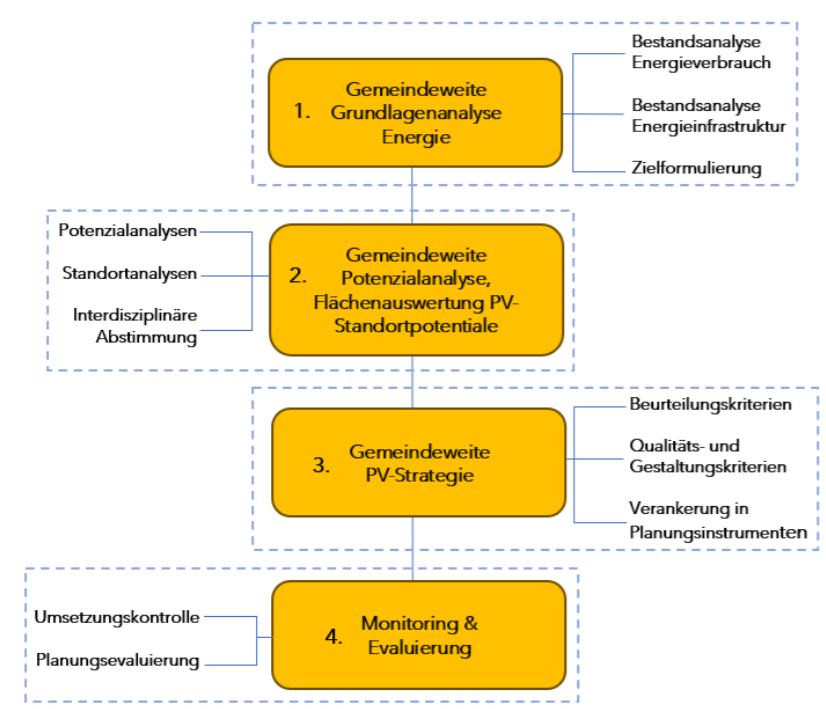


Abbildung 104: Genereller Ablauf zur Bearbeitung des Teilbereiches Solarenergie im Sachbereichskonzept Energie (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1, verändert)

Gebäudeintegriertes Solarpotenzial

Für die Errichtung von solaren Dachflächenanlagen sind derzeit keine Ausweisungen im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen. Es sind die baurechtlichen Vorgaben gemäß Stmk. BauG einzuhalten. Dazu gehört gemäß § 80b auch die Alternativenprüfung und die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energieträger bei Neubauten oder größeren Renovierungen von Gebäuden. Hier ist im Zuge der Bauberatung sowie der Bauverfahren rechtzeitig durch die Gemeinde auf die entsprechenden Vorgaben und Möglichkeiten hinzuweisen und sind diese auf Einhaltung zu kontrollieren.

GEMEINDEWEITE GRUNDLAGENANALYSE ENERGIE

Strombedarf

Die Gemeinde Kitzeck i.S. benötigt 3.800 MWh pro Jahr für Motoren und Elektrogeräte an Strom (Quelle: Energiemosaik Austria, Stand: März 2022, Details siehe Tabelle), wobei der Strom vorrangig für „Wohnen“ (55 %) und „Dienstleistungen“ (29 %) benötigt wird. Die Nutzung „Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Industrie- und Gewerbe“ haben jeweils einen Anteil von knapp 10 % am Stromverbrauch.

Tabelle 15: Jahresstrombedarf des Verwendungszwecks: „Motoren/Elektrogeräte“ der Gemeinde Kitzeck i.S. (Quelle: Energiemosaik Austria, Stand: März 2022)

Nutzung	Stromverbrauch	Anteil (in %)
Wohnen	2.100 MWh/a	55
Land- und Forstwirtschaft	300 MWh/a	8
Industrie- und Gewerbe	300 MWh/a	8
Dienstleistungen	1.100 MWh/a	29
Gesamt	3.800 MWh/a	100

Geförderte PV-Anlagen:

Der Datenbestand (Datenstand 16.10.2023) der geförderten PV-Anlagen des Klima- und Energiefonds und der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) zeigt, dass in der Gemeinde Kitzeck i.S. mehr als 118 PV-Anlagen, mit einer Gesamtleistung von knapp 1.130 kWp pro 1.000 Einwohner errichtet wurden. Umgerechnet auf die Gesamtbevölkerung der Gemeinde sind das rd. 140 Anlagen mit einer Leistung von rd. 1.330 kWp. Es ist dabei anzumerken, dass PV-Anlagen, die ohne Förderung errichtet wurden oder mittels Landesförderungen (ohne Kofinanzierung des Bundes), nicht in dieser Darstellung erfasst sind.

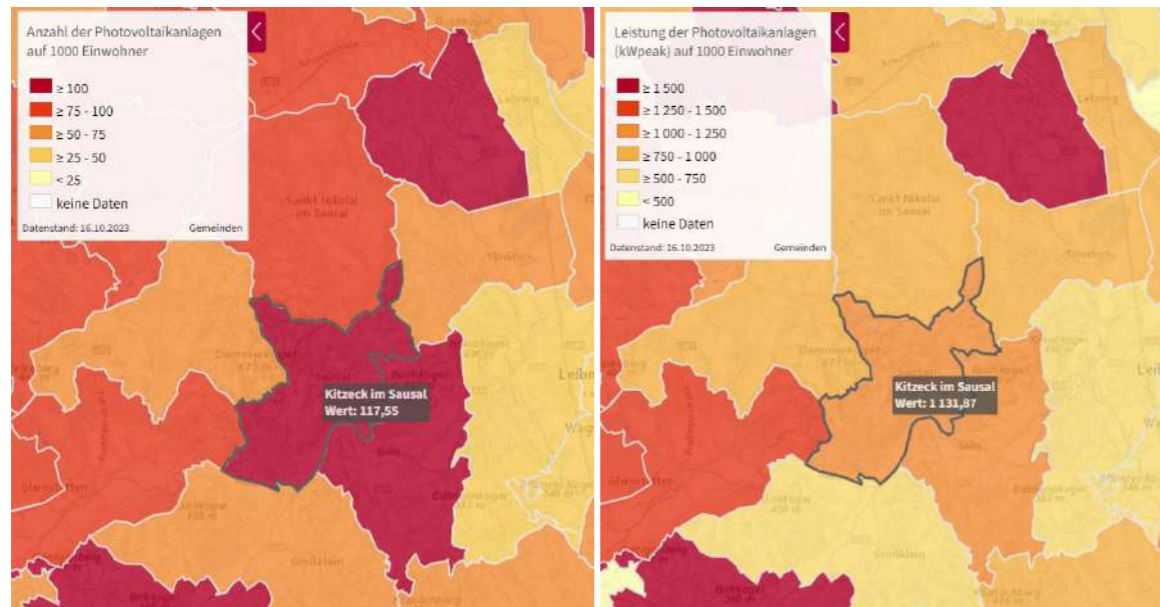


Abbildung 105: Anzahl und Leistung der geförderten PV-Anlagen pro 1.000 Einwohner des Klima- und Energiefonds (Stand 03/2021) und OeMAG (Stand 04/2021) (Quelle: STATatlas)

Die gezeigten Karten geben einen groben Überblick über die vom Klima- und Energiefonds und der OeMAG geförderten PPV-Anlagen. Es ist dabei anzumerken, dass PV-Anlagen, die ohne Förderung errichtet wurden oder mittels Landesförderungen (ohne Kofinanzierung des Bundes), nicht in dieser Darstellung erfasst sind. Bei Anlagen, die über den Klima- und Energiefonds gefördert wurden und die in die Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG gewechselt sind, könnte es zu Doppelzählungen kommen. Erweiterungen von Anlagen können ebenso in die beiden Förderschienen aufscheinen.

Bestandsanalyse zur Energieinfrastruktur:

Der Stromnetzbetreiber der Gemeinde Kitzeck i.S. ist die Energienetze Steiermark GmbH. Am Umspannwerkwerk Bergla (rd. 12km Luftlinie westlich von Fresing) sowie am Umspannwerk Leibnitz (rd. 10 km Luftlinie östlich von Fresing) sind Stand 01.01.2024 jeweils keine verfügbaren Kapazitäten vorhanden. Vom Netzbetreiber wird jedoch darauf verwiesen, dass die Kapazitäten eine unverbindliche Information ohne Rechtsanspruch und eine Momentaufnahme darstellen und jede Anfrage einer Einzelfallbetrachtung bedarf.

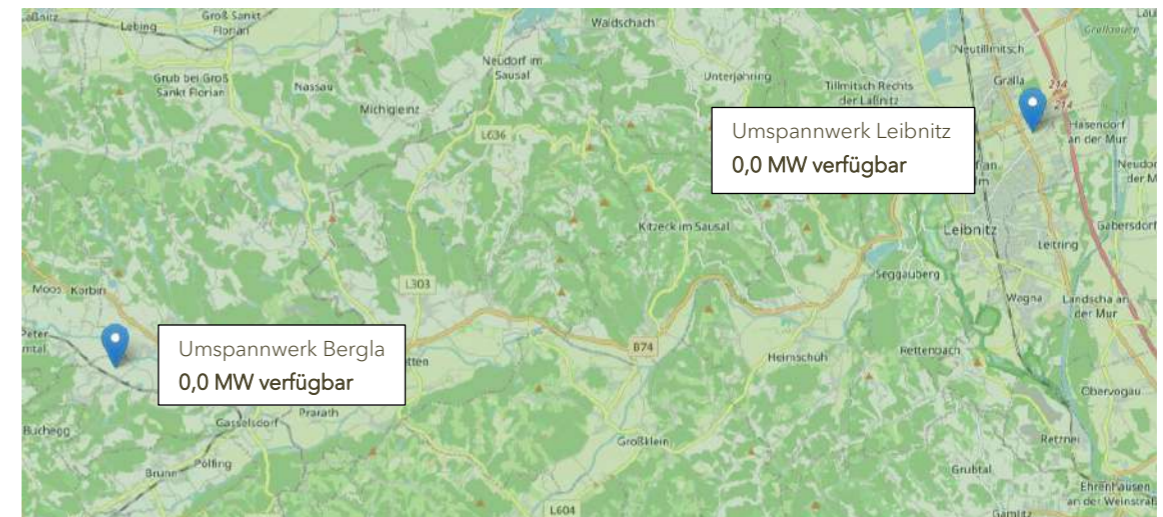


Abbildung 106: Umspannwerk Bergla und Umspannwerk Leibnitz – verfügbare Kapazitäten (Quelle: e-netze.at, Stand: 01.01.2024)

Ziele:

Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, die gesamte Stromversorgung des Landes bis 2030 auf erneuerbare Energieträger umzustellen. Die Gemeinde Kitzeck i.S. möchte in diesem Zusammenhang die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch örtliche Vorgaben zu einem natur- und raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie vorantreiben.

Dabei stehen der Gemeinde Handlungsfelder zum Solarenergieausbau bereit. Lt. SKE Leit-faden Version 2.1 sind unter anderem folgende Grundsatzempfehlungen gegeben:

- Priorisierung und aktive Einforderung des PV- & ST-Dachflächenausbaus
- Verpflichtender Einsatz erneuerbarer Energieträger bei Neubauten oder größeren Renovierungen
- Berücksichtigung gestalterischer Sensibilität und möglicher Umfeldwirkungen
- Vermeidung von Konkurrenzsituationen und Synergienutzung
- Vorbildwirkung durch Ausbau an öffentlichen Gebäuden und Sonderbauten
- Überprüfung der (Mit)Versorgung über Eigenbedarf hinaus – öffentliche Einspeisung bzw. Verteilung über Energiegemeinschaften
- Frühzeitige Abstimmung der Einspeisemöglichkeiten und Kapazitäten mit Netzbetreibern

Für das Ziel der bilanziellen Stromneutralität wäre es notwendig den aktuellen Strombedarf der Gemeinde Kitzeck i.S. von durchschnittlich 3,8 GWh pro Jahr mit erneuerbaren Energiequellen zu decken. Derzeit werden rd. 0,4 GWh (bei 350 kWp) mit Dachflächenanlagen

gedeckt (siehe Kapitel 0) Somit müssten mehr als 3 GWh pro Jahr im Gemeindegebiet zur bilanziellen Stromneutralität produziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass künftig, obwohl der Energieverbrauch im Gebäudebereich (Wärmebedarf wird geringer) zurückgehen wird, der Stromverbrauch um 15 bis 20 Prozent bis 2050 steigen wird. Der Stromverbrauch wird durch die Effekte der Sektorenkopplung (Verbindung und Optimierung der Energiesektoren Industrie, Verkehr und Gebäude) und die Bedeutung von Strom aus erneuerbaren Energien um berechnete 0,8 GWh (+ 20 %) bis 2050 zunehmen.

Tabelle 16: Abschätzung des Jahresstromverbrauches (Grundlage: Verwendungszweck „Motoren/Elektrogeräte“) der Gemeinde Kitzreck i.S.

Stromproduktion der Dachflächen	0,4 GWh/a
Gesamtstromverbrauch aktuell*	3,8 GWh/a
Differenz aktuell	3,4 GWh/a
+ Zunahme Stromverbrauch bis 2050 +20%	0,8 GWh/a
Gesamtstromverbrauch bis 2050**	4,6 GWh/a
Differenz Szenario 2050	4,2 GWh/a

*) Energiemosaik Austria – Energieverbrauch für Motoren/Elektrogeräte, Stand: März 2022

***) Annahme einer Steigerung des künftigen Stromverbrauches von 20 % bis 2050.

GEMEINDEWEITE POTENZIALANLYSE

Einstrahlungspotenzial

Die Gemeinde Kitzreck im Sausal verfügt über ein in weiten Teilen sehr gutes Einstrahlungspotenzial (Globalstrahlung)

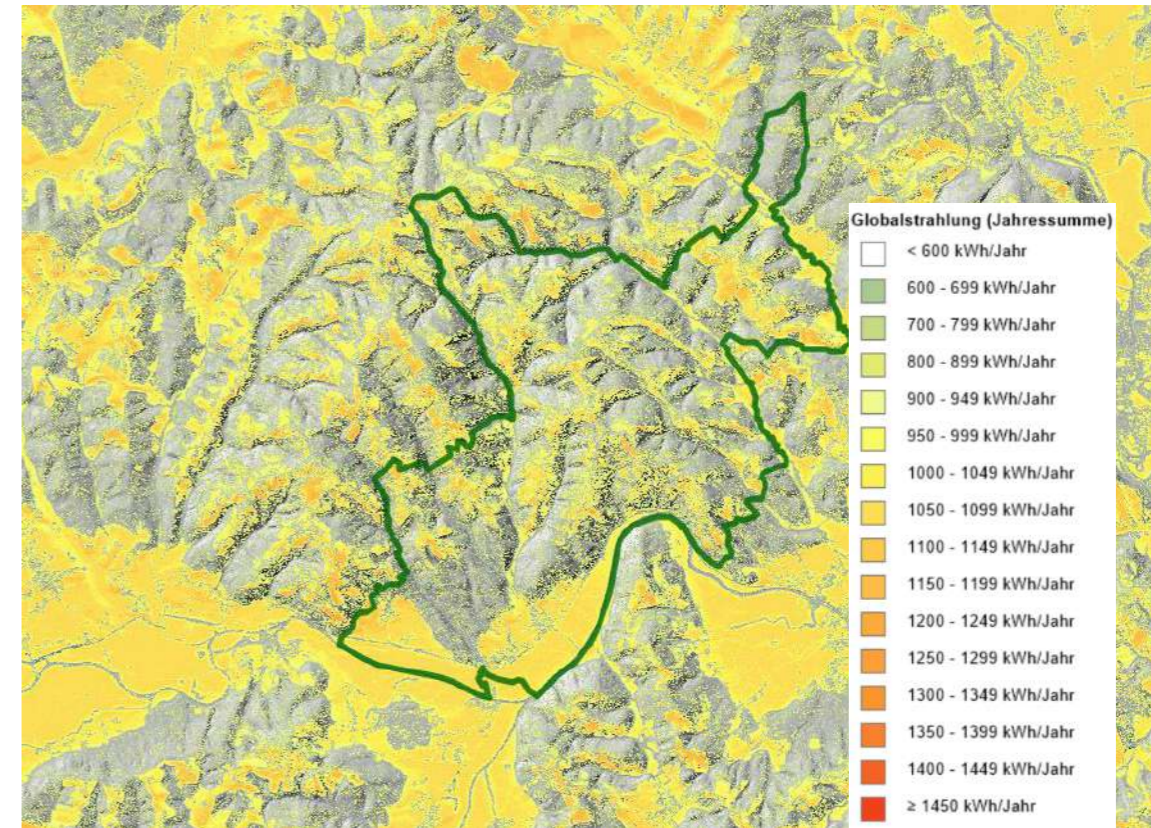


Abbildung 107: Jahressumme Globalstrahlung (Quelle: GIS-Steiermark, abgerufen am 25.04.2024)

Gebäudeintegriertes Solarpotenzial

Gemäß GIS - Steiermark ist ein Großteil der bestehenden Dachflächen gut bis sehr gut für die solare Energieerzeugung geeignet und weist ein großes Potenzial für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf, wovon sich ein Großteil im Teilregionalen Zentrum Pausendorf befindet. Detaillierte Angaben zum Energiepotenzial von Einzeldachflächen können in Form eines Kurzberichtes über GIS-Steiermark „Solarinfo - Gebäude“ abgerufen werden.

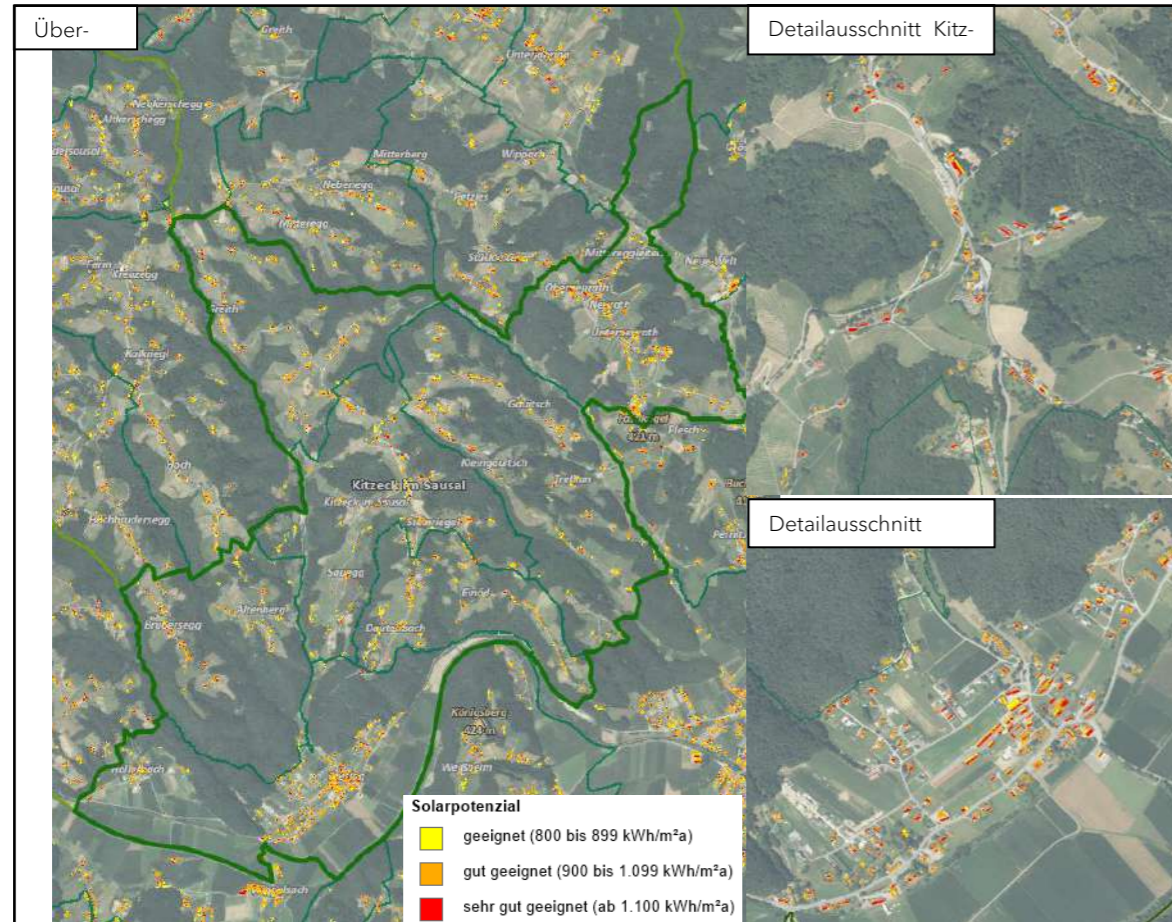


Abbildung 108: Eignung der bestehenden Dachflächen für Photovoltaik (Datengrundlage: GIS Steiermark, abgerufen am: 31.05.2023; Darstellung Heigl Consulting ZT GmbH)

Die folgende gemeindeweite Potenzialanalyse der Dachflächen beruht auf den Angaben des Solarkatasters lt. GIS-Steiermark.

Solarthermie

Das solarthermische Gesamtpotenzial der Bestandsdachflächen in Kitzbeck i.S. beträgt ca. 7 ha (entspricht in etwa 10 Fußballfeldern) mit einer jährlichen Ertragsleistung von rund 33 GWh pro Jahr. Damit könnte der jährliche Wärmebedarf der Haushalte (rund 13,1 GWh) rein bilanziell gedeckt werden.

Um das theoretisch/physikalisch dargestellte Wärmepotenzial für die Heizperiode nutzbar zu machen, wäre vor allem die Speicherung der thermischen Energie der Sommermonate erforderlich. Für einzelne Gebäude oder auch im Gebäudeverbund bieten sich dafür Erdwärmespeicherlösungen an, die auch zur Gebäudekühlung herangezogen werden können. Großwärmespeicherlösungen, wie sie derzeit nur in Großstädten zur Anwendung kommen,

um beispielsweise ganze Stadtteile zu versorgen, sind derzeit vor allem aus wirtschaftlichen Gründen in Kitzbeck i.S. (noch) nicht denkbar.

Photovoltaik

Das Gesamtpotenzial der Bestandsdachflächen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik beträgt ca. 11 ha mit einer jährlichen Ertragsleistung von ca. 15 GWh. Damit könnte der Stromverbrauch von 3.403 Haushalten, mit einem Jahresstromverbrauch von 4.400 kWh pro Jahr, gedeckt werden.

Anmerkung:

Generell ist bei der Nutzung von bestehenden Dachflächen zu beachten, dass sich das theoretische/physikalische Solarpotenzial durch technische (Statik, Flächenkonkurrenz, ...), wirtschaftliche (Kapitalmangel, Strompreis, ...) und sozial/ökologische (mangelndes Wissen, Warten auf bessere Voraussetzungen, ...) Faktoren reduziert. Nach Abschlägen verbleibt lt. Fechner H. (2020)²⁰ österreichweit ein durchschnittliches tatsächliches Photovoltaikpotenzial auf den bestehenden Dachflächen von ca. 20 - 25 %. Umgerechnet auf die Gemeinde Kitzbeck i.S. würde nach Abschlägen ein tatsächliches Potenzial von rund 8,3 GWh (25 %) an Solarthermie oder rund 3,8 GWh (25 %) an Photovoltaik verbleiben.

Zur weiteren Darstellung des Potenzials der bestehenden Dachflächen wurden sämtliche Dachflächen der Gemeinde, die aufgrund ihrer Lage, Ausrichtung, Dachneigung, usw. für die Installation von PV-Anlagen geeignet sind (insgesamt 1.348 Dachflächen), nach Flächengröße kategorisiert und nach Ertragspotenzial ausgewertet

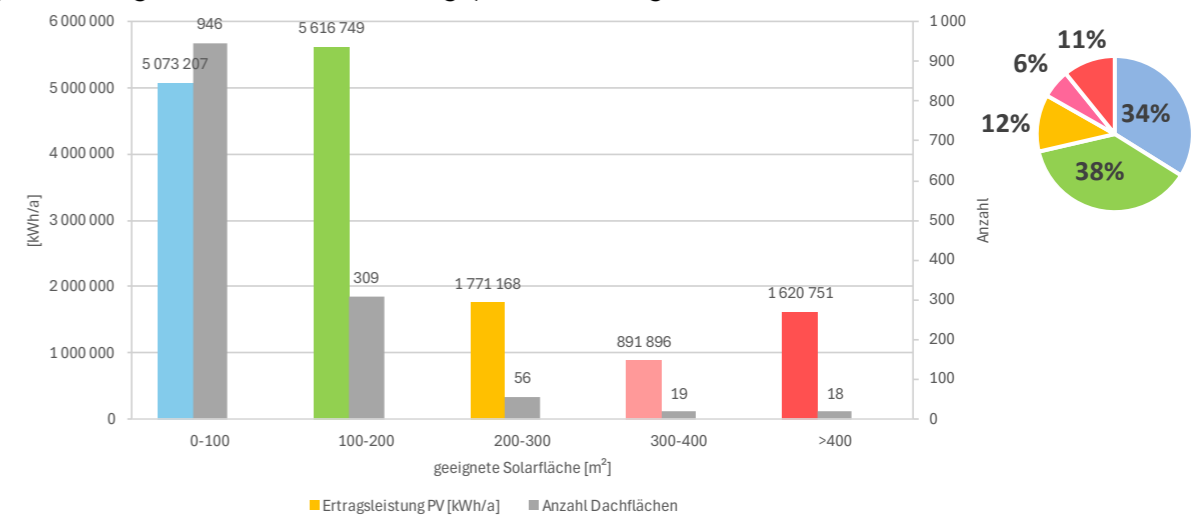


Abbildung 109: PV-Dachflächenpotenzial lt. „Solarkataster“ GIS Steiermark (Stand 03/2023).

²⁰ Fechner, Hubert. 2020. Ermittlung des Flächenpotenzials für den Photovoltaik-Ausbau in Österreich: Welche Flächenkategorien sind für die Erschließung von besonderer Bedeutung, um das Ökostromziel realisieren zu können - mit Fokus auf bis

2030 realisierbare PV-Potenziale im Gebäudesektor und technische Potenziale auf anderen Flächen. Wien: Studie im Auftrag von Österreichs Energie - Endbericht

Die statistische Auswertung zeigt, dass von der potenziellen PV-Ertragsleistung sich

- 34% (5,1 GWh/a) auf 946 Solarflächen mit bis zu 100 m²,
- 37 % (5,6 GWh/a) auf 309 Solarflächen mit 100 - 200 m²,
- 11 % (1,7 GWh/a) auf 56 Solarflächen mit 200-300 m²,
- 6 % (0,9 GWh/a) auf 19 Solarflächen mit 300 - 400 m²,
- 11 % (1,6 GWh/a) auf 18 Solarflächen mit mehr als 400 m² befinden.

In der Gemeinde Kitzeck i.S. findet sich das deutlich höchste Potenzial auf den Flächen bis max. 200 m². Sie haben einen Anteil von mehr als 90 % der verfügbaren Flächen mit einem Potenzial von rd. 11 GWh (ca. 70 % der pot. Ertragsleistung). Diese Flächen kurzfristig zu erschließen ist technisch und zeitlich aufwendig und benötigt neben dem Anreiz durch Förderungen und Informationen durch die Gemeinde vor allem die Eigeninitiative der jeweiligen Eigentümer.

Einfacher zu erschließen sind die potenziellen Dächer mit einer Fläche von mindestens 400 m². Diese sind nur in einer kleinen Anzahl (< 20) im Gemeindegebiet vorhanden, verfügen aber gleichzeitig über ein Potenzial von 1,6 GWh, das entspricht 11 % der potenziellen Ertragsleistung. Beispielhaft sind die Dachflächen der „Weingut und Steirische Kellerei Johann Schneeberger GmbH“, des „das kappel wein.gut.hotel“ oder der „Volksschule Kitzeck“, die teilweise bereits für PV-Anlagen genutzt werden.

Aktuell fördert die Gemeinde Kitzeck i.S. auf Antrag verschiedene Energiemaßnahmen darunter Solar und Photovoltaik. Weitere Informationen siehe: <https://www.kitzeck-sausal.at/foerderungen.html>

Insgesamt liegt die potentielle Ertragsleistung bei rd. 15 GW/h, wodurch bei Nutzbarmachung eines Anteils von bereits rd. 25 % der jährliche Gesamtstromverbrauch von 3,4 GWh (siehe Tabelle) rein bilanziell gedeckt wäre. Es ist zu berücksichtigen, dass die potentielle maximale Ertragsleistung ein theoretischer Wert ist, da aus technischen, sozialen und ökonomischen Gründen nicht jede potenzielle Dachfläche zur Energiegewinnung erschlossen werden soll. Zusätzlich ist die Ertragsleistung durch Faktoren wie die Dunkelflaute (wetterbedingte Schwächephase (Bsp. Winter), in der eine PV-Anlage weniger Energie produziert) beeinflusst.

Detaillierte Angaben zum Energiepotenzial einzelner Dachflächen können über GIS-Steiermark - Solarinfo Gebäude abgerufen und ausgewertet werden.

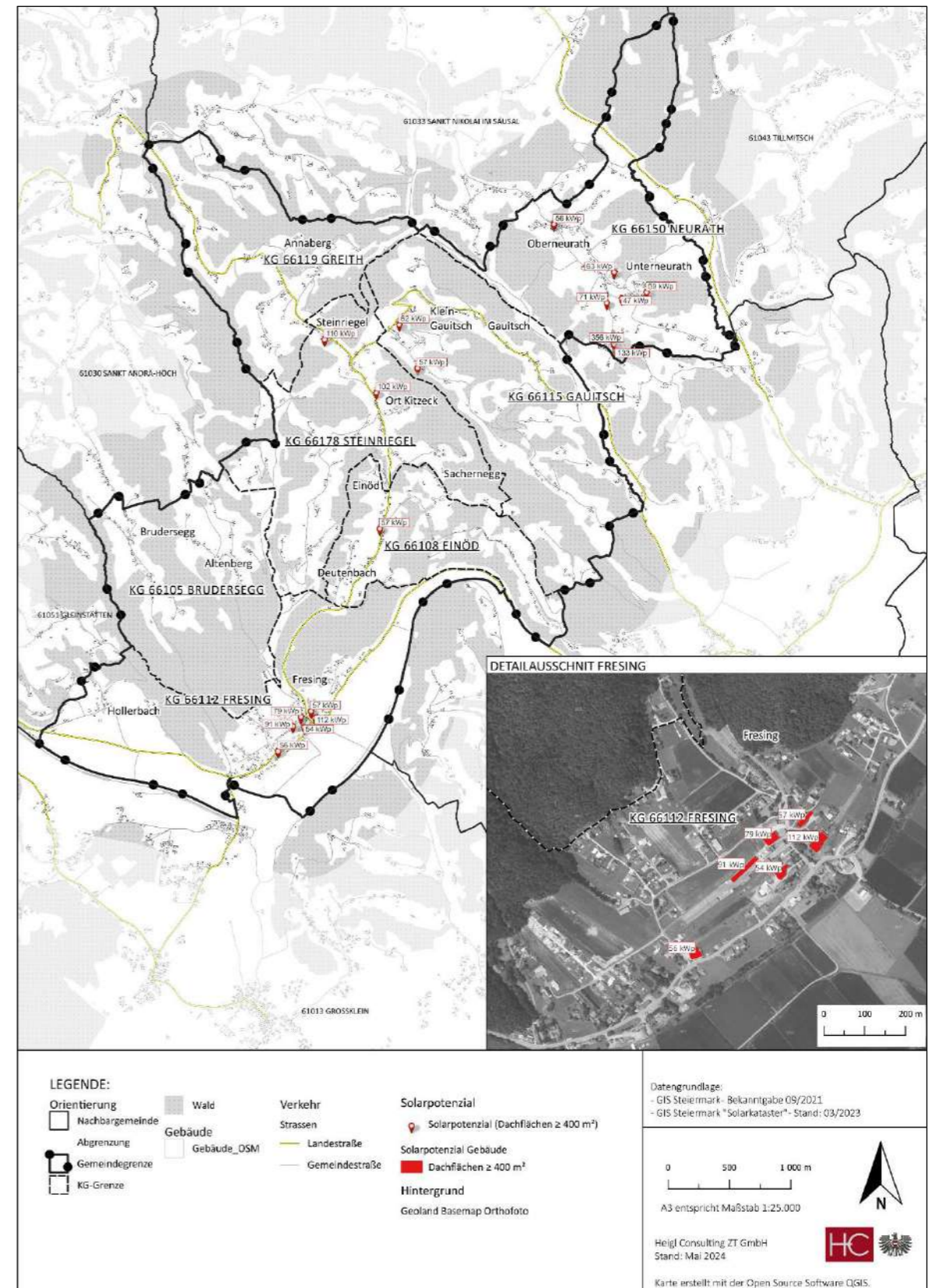


Abbildung 110: Potenziell geeignete Dachflächen für Photovoltaik (> 400 m²) (Grundlagen: GIS-Steiermark, Eigene Darstellung)



Verweis auf Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG):

Neben Förderungen bieten seit Juli 2021, mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), sogenannte Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) neue Möglichkeiten zur Erschließung von Dachflächen zur Energieproduktion. Weiters wurde mit dem Inkrafttreten der Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung am 01.11.2021 wurden die Reduktionen der Netzentgelte für EEGs definiert. Somit sind alle Rahmenbedingungen gegeben, um EEG's zu gründen und zu betreiben und damit die kleinteilige Ortsteilversorgung zu fördern.

Auszug EAG:

„...“

§ 79. (1) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregierung

tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbewerber, insbesondere die freie Lieferantenwahl, bleiben dadurch unberührt.

(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sein. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozial-gemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

...“

Gemeindeweite SOLAR-Strategie

Ziele und Grundsätze

Die Gemeinde Kitzreck i.S. möchte auch in Zukunft ihre Potenziale, insbesondere die Solarenergie ausschöpfen. Neben Solarthermie soll insbesondere die Photovoltaik ausgebaut werden.

Bei der Ausschöpfung von solaren Potenzialen ist für die örtliche Raumplanung die sinnge-mäße Priorisierung der Nutzung lt. SAPRO – Solarenergie von

1. Dachflächen und Fassaden
2. Versiegelte oder vorbelastete Flächen
3. sonstige Freiflächen, insbesondere Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen zu berücksichtigen.

Zu 1.)

Im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist mit den geeigneten Instrumenten (Flächenwid-mungsplan und Bebauungsplan) auf eine Forcierung der Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen und Fassaden von Gebäuden hinzuwirken. Insbesondere bei flächenintensiven Nutzungen und Bauten für Industrie- und Gewerbe, landwirtschaftliche Gebäude und Ver-sorgungseinrichtungen ist neben den gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß §80b Abs 2 Stmk. BauG idgF., das Ziel der maximalen solaren Nutzung "Solar-Max" der Dach- und Fassadenflächen zu verfolgen. Eine Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Mög-lichkeiten (Statik, Einspeisung, etc.) ist vorzunehmen. Die Planung und Umsetzung der sola-ren Energieerzeugungsanlagen haben unter Berücksichtigung der gemeindeinternen Kri-terien zu erfolgen.

Zu 2.)

Neben der Nutzung von Dachflächen und Fassaden sind insbesondere versiegelte und vor-belastete Flächen für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie zu verwenden. Als „versiegelt“ gelten Flächen, bei denen der Boden durch eine wasserun-durchlässige Schicht abgedeckt ist. Hierzu zählen beispielsweise befestigte Parkplätze bzw. Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr sowie sonstige Verkehrs- und Manipulationsflä-chen. Als „vorbelastet“ gelten Flächen, die durch menschliche Nutzungen erheblich über-formt wurden, folglich eine geringe natur- und landschaftsbildliche Sensibilität aufweisen und für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Hierzu zählen beispielsweise Deponie- oder Abbauflächen.

Zu 3.)

Solare Energieerzeugungsanlagen sollen vorrangig im unmittelbaren Anschluss an indust-riell-gewerbliche Nutzungen, an Infrastrukturanlagen, insbesondere Ver- und Entsorgungs-anlagen (wie z.B. Kläranlagen, ASZ), oder als Erweiterung von bestehenden solaren Ener-gieerzeugungsanlagen errichtet werden. Dadurch werden die raumordnungsfachlichen Zielsetzungen einer räumlichen Konzentration von Energieerzeugungsanlagen aus Solar-energie an geeigneten Standorten und einer Vermeidung von nachhaltig negativen Beein-trächtigungen des Natur- und Landschaftsraumes unterstützt.



Solare Dachflächenanlagen:

Bei der Planung und Errichtung von solaren Dachflächenanlagen müssen die baurechtlichen Vorgaben gemäß Stmk. BauG eingehalten werden. Dazu gehört gemäß § 80b auch die Alternativenprüfung und die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energieträger bei Neubauten oder größeren Renovierungen von Gebäuden. Im Zuge von Bauberatungen sollte durch die Gemeinde auf die entsprechenden Vorgaben und Möglichkeiten der maximalen solaren Nutzung "Solar-Max" der Dachflächen hingewiesen werden. Zudem ist die Einhaltung der gemeindeinternen Kriterien zu überprüfen.

Tabelle 17: Gemeindeinterner Kriterienkatalog für Solarthermie und PV-Aufdachanlagen

Gemeindeinterner Kriterienkatalog für Solarthermie und PV-Aufdachanlagen:
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind vorzugsweise auf Dachflächen zu errichten. Aufdachanlagen sind unter besonderer Berücksichtigung des Ort- Straßen und Landschaftsbildes und unter Beachtung folgender Regelungs-, Qualitäts- und Gestaltungsgrundsätze umzusetzen:
1. Bei der Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden ist die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern bis zum jeweils technisch größtmöglichen Ausmaß zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. Die Ergebnisse der technischen Prüfung sind der Gemeinde vorzulegen und sind im Anlassfall alternative Lösungen vorzuschreiben und zu realisieren. (Hinweis: Maximalausbau auf Dächern forcieren. Prüfung einfordern)
<u>Begründung:</u> Im Sinne der Priorisierung sollen Dachanlagen forciert werden. Um möglichst wenige Freiflächen zu „schonen“, soll der Maximalausbau von Dächern vorangetrieben werden.
2. Auf geeigneten Dächern sind Photovoltaik- bzw. Solaranlagen in das Dach zu integrieren oder als Aufdachsystem parallel zur Dachhaut auszurichten. Für die Installation von Photovoltaikanlagen oder ähnlichen, alternativen Energiegewinnungssystemen auf geeigneten Dächern, sind von der Dachneigung und Dachausrichtung abweichende Aufständereien bzw. silhouettenbildende Ausbildungen unzulässig. Ausnahmen sind bei Nachweis einer erheblichen Ertragssteigerung und unter besonderer Berücksichtigung des Ort-, Straßen- und Landschaftsbildes zulässig.
<u>Begründung:</u> Im Sinne des Orts, Straßen und Landschaftsbildes sollen solare Aufdachanlagen bestmöglich in das Dach integriert werden.
3. Auf Flachdächern sind aufgeständerte Photovoltaik- bzw. Solaranlagen in einem Ausmaß bis 30 Grad zulässig, jedoch müssen diese zumindest 1 m von der Attika bzw. Fassade entfernt werden, um die räumliche Wirkung zu minimieren.

Begründung:

Im Sinne des Orts, Straßen und Landschaftsbildes sollen solare Aufdachanlagen bestmöglich in das Dach integriert werden.

4. Bei der Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern sind die jeweiligen Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Dachbegrünung zu prüfen und sind im Anlassfall Synergien zwischen der Energiegewinnung, dem Wasserrückhalt und der ökologischen Funktion zu nutzen. (Hinweis: multifunktionale Klimadächer als Klimawandelanpassungsbausteine).

Begründung:

Dadurch wird die Retention von Niederschlagswasser (vor allem bei Starkregenereignissen) unterstützt. Zudem können vorteilhafte Synergien (Kühlung der Paneele an Hitzetagen) genutzt werden.

5. Erhebliche Blendwirkungen durch Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Anrainer*innen und Verkehrsteilnehmer*innen sind zu vermeiden. Die Einhaltung geltender Normen und Richtlinien ist zu nachzuweisen (OVE-Richtlinie R11-3 zur Blendung durch PV-Anlagen).

Begründung:

Eine Gefahr oder Verschlechterung durch Blendungen zu Lasten Dritter ist zu vermeiden.



Photovoltaik Freiflächenanlagen:

Derzeit befinden sich keine größeren PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Kitzeck i.S. Auf der Suche nach geeigneten Standorten müssen sowohl raumplanungsfachkundliche Aspekte als auch der Schutz der Natur sowie des Orts- und Landschaftsbildes in der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt werden.

Überblick der derzeit relevanten Gesetze und Leitfäden:

(1) Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energien – Solarenergie (LGBl. Nr. 52/2023)

In der Gemeinde Kitzeck i.S. befinden sich keine Vorrangzonen (≥ 10 ha) gemäß § 3 SAPRO - Solarenergie. Bei der künftigen Planung von Solaranlagen sind neben den Zielen und Grundsätzen lt. § 1 vor allem die Ausschlusszonen lt. § 5 und die Vorgaben für die örtliche Raumplanung lt. § 6 zu berücksichtigen.

(2) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG (LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023):

- Gemäß § 13a Abs. 3 soll die Landesregierung eine Verordnung mit der Ausweisung von Flächen ab einer Mindestgröße von 10 ha für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen erlassen.
- Gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 können im Freiland Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha als Sondernutzung festgelegt werden.
- Im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist gemäß § 33 Abs. 4 Z 6 im Freiland
die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen, als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von maximal 400 m² und Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha zulässig. Die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage ohne entsprechende Festlegung einer Sondernutzung im Freiland ist je landwirtschaftlichem Betrieb nur einmal zulässig. Mehrere Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, gelten als einheitliche Anlage, deren Fläche zusammenzurechnen ist. Ein räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die jeweiligen Anlagen die visuelle Wirkung einer einheitlichen Standortfläche erzeugen. Beträgt der Abstand zwischen den Standortflächen weniger als 100 m, so liegt jedenfalls ein räumlicher Zusammenhang vor. Ausgenommen von der Zusammenrechnungsregelung sind Agri-Photovoltaikanlagen, die im unmittelbaren Anschluss an gewidmetes Bauland der Kategorie Dorfgebiet errichtet werden.
- Außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen gemäß § 33 Abs. 5 Z 6 im Freiland unter anderem Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² errichtet werden.

(3) Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG (LGBl. Nr. 59/1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023):

- Gemäß § 3 Z 7a gilt das Gesetz nicht für Photovoltaikanlagen, die nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen.
- Baubewilligungspflichtige Vorhaben lt. § 19:
Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 kWp und solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3.000 m²
- Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren lt. §20:
Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m oder einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²
- Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21:
Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m²; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten
- Bestimmungen für die Umsetzung von PV- und solarthermischen Anlagen bei Neubauten lt. § 80b.

(4) Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz 2005 – Stmk. EIWOG 2005 (LGBl. Nr. 70/2005 idF. LGBl. Nr. 73/2023)

Photovoltaikanlagen unterliegen ab einer Engpassleistung von 1.000 kWp der Genehmigungspflicht, sofern sie nicht Teil eines abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebes sind.

(5) Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017 (LGBl. Nr. 70/2005 idF. LGBl. Nr. 73/2023)

Photovoltaikanlagen bedürfen gem. § 8 Abs 3 Z 2 in Landschaftsschutzgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften einer Bewilligung.
Weiters sind gemäß § 17 Abs. 10 Z 4, § 18 Abs. 9 Z 4 und § 19 Abs. 11 Z 4 für nicht bewilligungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² bis spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

(6) **Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

Mit 20.12.2022 ist die Verordnung vom Rat der europäischen Union in Kraft getreten, und hat vorerst einen Gültigkeitszeitraum von 18 Monaten (bis Ende Juni 2024). Die Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung wurde Ende Dezember 2023 vom Rat der Europäischen Union beschlossen und gilt nun bis zum 30. Juni 2025. Teile der geänderten Verordnung treten allerdings erst ab dem 1. Juli 2024 in Kraft.

(7) **Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Stand: 04/2021)**

Das Land Steiermark hat im Juni 2020 einen Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen herausgegeben, der im April 2021 adaptiert wurde. Der Leitfaden behandelt folgende Themenschwerpunktebereiche, die anhand von Prüflisten zu untersuchen sind:

- 1) Überörtliche Raumplanung
- 2) Örtliche Raumplanung
- 3) Natur- und Artenschutz
- 4) Landschaftsschutz, Orts- und Landschaftsbild

(8) **Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“**

Verfasst vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Stand: 07/2021

Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, werden im Leitfaden wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufgezeigt, die als Grundlage für PV-Anlagen in Hochwasserabflussgebieten zu berücksichtigen sind. Dieser Leitfaden ist die Basis für die wasserwirtschaftliche Beurteilung für Projekte im Rahmen von raumordnungsrechtlichen Verfahren (insbesondere die Anwendung des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume). Dar-über hinaus wird der Leitfaden auch für die wasserwirtschaftliche Beurteilung im Rahmen von allen weiteren Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrecht, Baurecht, etc.) herangezogen.

(9) **Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie Solarenergie**

Verfasst vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz, Stand: Jänner 2023

In Anlehnung an das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energien - Solarenergie enthalten die Fachmaterialien Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für

die Einreichplanung, die Bauphase und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Steiermark.


Rechtsgrundlage	Anlage	Größenbezogene Regelungsmatrix ausgewählter Rechtsgrundlagen für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen in der Steiermark Stand: 05.10.2023 <small>Schwellenwertangaben und Reihung aufsteigend nach ungerader Flächengröße [1 kWp PV entspricht ca. 5 m² Modulfläche]</small>					Einschränkungen > 2 ha außer Agri-PV	Einschränkungen > 10 ha außer Agri-PV	
		50 kWp <small>(ca. 250 m²)</small>	400 m²	2.500 m² <small>(ca. 1.250 m²)</small>	500 kWp <small>(ca. 2.500 m²)</small>	3.000 m²			0,5 ha <small>(ca. 5.000 m²)</small>
 regionalentwicklung.at <small>© leibniz-regionentwicklung.at</small>	PV	Einschränkungen (§ 2) für Errichtung in industriell-gewerblichen Vorrangzonen gemäß REPRO außerhalb Vorrangzonen zulässig bis 2 ha (bzw. bis 10 ha) unter Beachtung: Ausschlusszonen (§ 5) und Vorgaben (§ 6) Ausnahmen für Agri-PV							unzulässig > 10 ha außer Agri-PV
	ST	außerhalb Vorrangzonen zulässig bis 10 ha unter Beachtung: Ausschlusszonen (§ 5) und Vorgaben (§ 6)							unzulässig > 10 ha
	PV / ST in ÖEK	Sachbereichskonzept Energie + Festlegung örtlicher Vorrang- bzw. Eignungszonen + ggf. räumliches Leitbild (§ 22)							nur Agri-PV (§ 2) oder Sonderstandort (§ 13a)
	PV / ST in FWP	im Freiland möglich (§ 33) wenn ≤ 400 m²							nur Agri-PV (§ 2) oder Sonderstandort (§ 13a)
	Agri-PV	im Freiland möglich (§ 33) wenn ≤ 0,5 ha							als Sondernutzung (§ 33) möglich + ggf. Bebauungsplan (§ 40) wenn > 0,5 ha
	PV	Meldepflicht (§ 21) wenn ≤ 3,50 m und ≤ 400 m²		Bewilligung vereinfacht (§ 20) wenn > 3,50 m oder > 400 m²		Bewilligungspflicht (§ 19) wenn > 500 kWp			keine Anwendung (§ 3) wenn Gen.pflicht ≥ 1.000 kWp lt. EWOOG 2005
	ST	Meldepflicht (§ 21) wenn ≤ 3,50 m und ≤ 400 m²		Bewilligung vereinfacht (§ 20) wenn > 3,50 m oder > 400 m²		Bewilligungspflicht (§ 19) wenn > 3.000 m²			Genehmigungspflicht (§ 5) wenn ≥ 1.000 kWp und keine Ausnahme
	PV	wenn < 1.000 kWp oder Ausnahme (Erzeugungsanlage nach Abfall-, Verkehrs-, Berg- oder Gewerbebereich)							keine Genehmigungspflicht (§ 5)
	PV / ST	ggf. Bewilligungspflicht (§ 26) in Schutzgebieten		ggf. Bewilligungspflicht (§ 26) in Schutzgebieten		ab 2.500 m² Prüfung Artenschutz (§§ 17, 18, 19) + ggf. Bewilligungspflicht (§ 26) in Schutzgebieten			Genehmigungspflicht (§ 5)
	PV / ST	Genehmigungsfiktion 1 Monat wenn ≤ 50 kWp							maximale Verfahrensdauer 3 Monate (Art. 4) zur Genehmigungserteilung für Solarenergieanlagen (PV & ST) sowie Energiespeicher

Abbildung 111: Überblickhafte Auswahl der Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1)

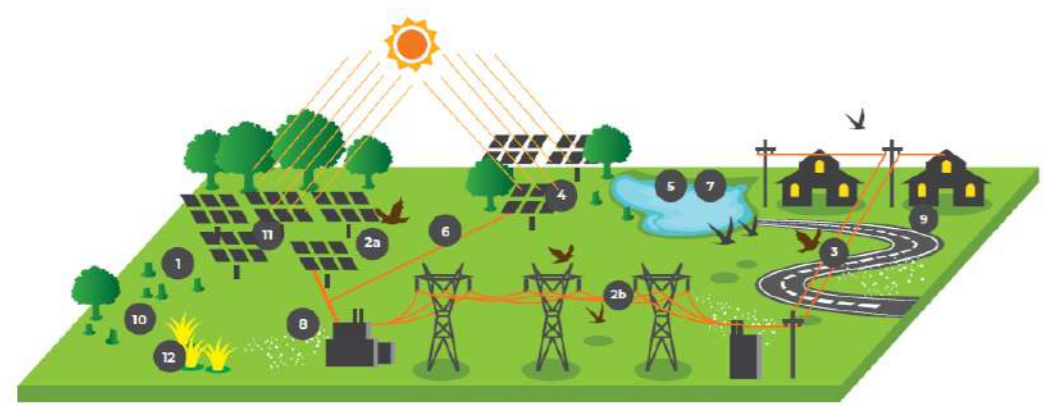
Umweltauswirkungen:

Für die PV-Freiflächenanlage ist zu beachten, dass mit der Entwicklung, Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen unmittelbare und dauerhafte Umweltauswirkungen verbunden sind. Allen voran:

- Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung des Bodens und Wasserhaushaltes
- Sichtbarkeit und visuelle Wirkungen
- Barriere- und Zerschneidungseffekte

Weiters sind untergeordnete Umweltauswirkungen zu beachten:

- Elektromagnetische Strahlung
- Lärmbelastigung
- Luft, (Mikro-)Klima



- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlust von Lebensraum durch Rodung oder Flächenbeanspruchung 2. Kollisionen von Vögeln mit (a) Solarmodulen und/oder (b) Übertragungsleitungen 3. Vogel- und Fledermaussterben durch Stromschlag an Verteilungsleitungen 4. Vertreibung aufgrund der reflektierenden Oberfläche der Sonnenkollektoren 5. Wildtiersterben aufgrund belasteter Verdunstungsteiche 6. Barrierewirkung für die Artenvielfalt 7. Verschlechterung des Lebensraums aufgrund von Veränderungen der Gewässersituation und Wasserverfügbarkeit und -qualität | <ol style="list-style-type: none"> 8. Umweltverschmutzung (z. B. Staub, Licht, Lärm und Vibrationen, feste/flüssige Abfälle) 9. Indirekte Auswirkungen durch veränderte Flächennutzungen, reduzierten Zugang zu Ökosystemdienstleistungen oder verstärkte anthropogene Aktivität 10. Auswirkungen auf die Ökosystemleistungen 11. Veränderung des Lebensraums aufgrund der mikroklimatischen Auswirkungen von Solarpaneelen 12. Ansiedlung invasiver gebietsfremder Arten (Neobiota) |
|---|---|

Abbildung 112: Potentielle Umweltauswirkungen durch PV-Freiflächenanlagen (Quelle: IUCN und TBC, 2021)

Lebensraumkorridore

Grundsätzlich ist gemäß SAPRO-Solarenergie die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig. Durch die Gemeinde Kitzbeck i.S. von Norden nach Süden verläuft der Lebensraumkorridor Nr. 118 („Kitzeck i.S.“) und trifft auf Höhe Fresing auf den Lebensraumkorridor Nr. 221 („St. Andrae-Hoech“).

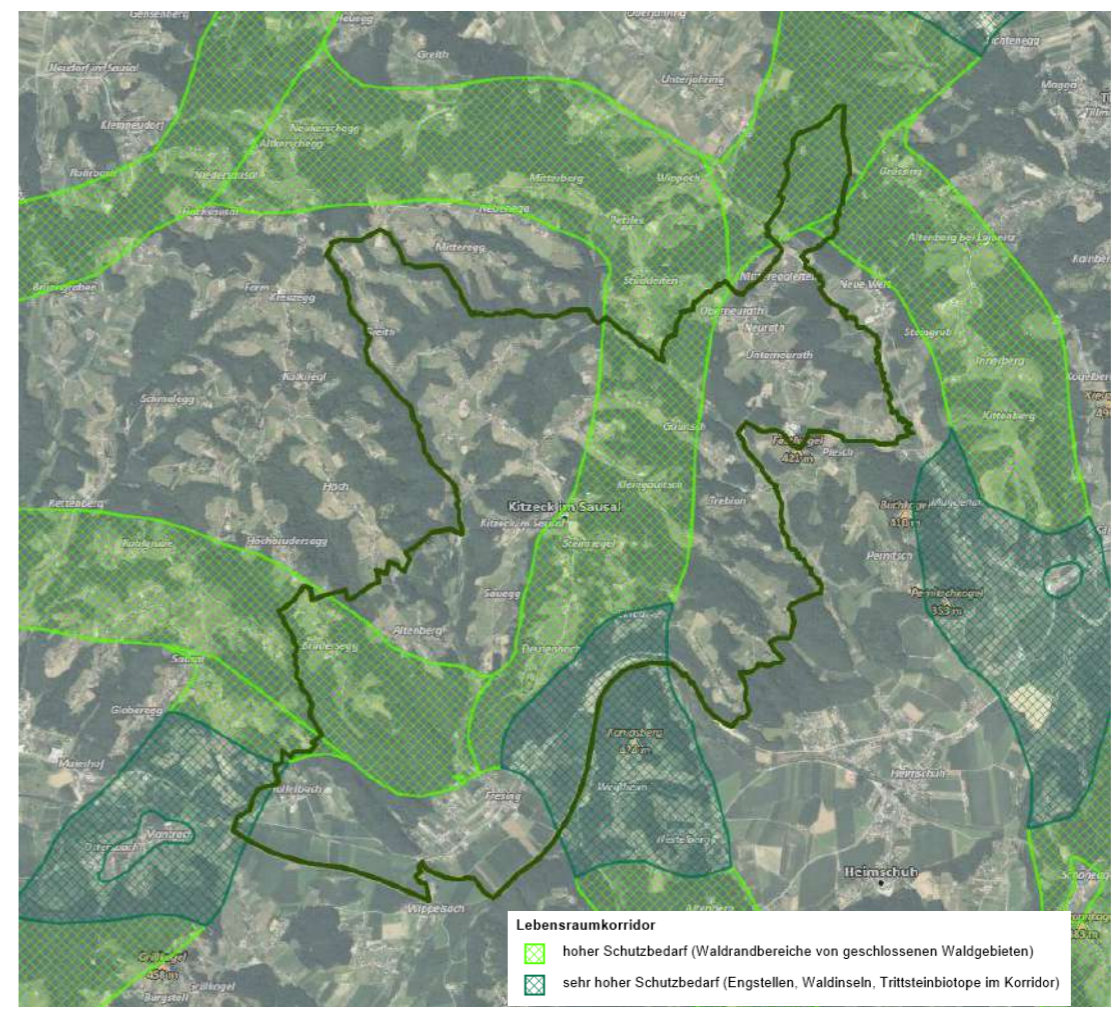


Abbildung 113: Übersicht Lebensraumkorridore in der Gemeinde Kitzbeck i.S. (Quelle: GIS Steiermark, abgerufen am 02.05.2024)

GEMEINDEWEITE FLÄCHENAUSWERTUNG UND ERMITTLUNG DER PV-STANDORTPOTENZIALE

In der Gemeinde Kitzeck i.S. wird ein natur-, landschafts- und raumverträglicher Ausbau von solaren Freiflächenanlagen angestrebt. Bei der Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen sind die Ausschlusszonen und die Vorgaben für die örtliche Raumplanung lt. §§5 und 6 des SAPRO - Solarenergie, sowie die Gestaltungskriterien zu berücksichtigen. Zudem ist das Synergiepotenzial von Flächen (Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen und an Infrastrukturanlagen), dass mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbunden ist, zu beachten.

Ausschlusszonen für PV-FFA gemäß SAPRO EE	Anmerkung
Landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO)	Ausgenommen Agri-PV-Anlagen
Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO)	
Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO)	Ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude
Nationalparks	
Naturschutzgebiete	
Geschützte Landschaftsteile	
Naturdenkmäler	
Grünlandflächen in Europaschutzgebieten nach FFH-Richtlinie	Auf anderen Flächen in FFH-Schutzgebieten sind Anlagen bis zu 2 ha zulässig
Biotoptypen/Lebensräume Moore, Sümpfe, Quellfluren, Halbtrockenrasen, Trockenrasen	
Eiszeitlich entstandene Seen und Weiher einschließlich deren Umkreis	Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen
Naturparks	Ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild
Waldflächen	
Rote Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 ForstG-GZPV	
Blaue Vorbehaltsbereiche gemäß § 7 Z 3 ForstG-GZPV	
Rote Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 WRG-GZPV	
Blaue Funktionsbereiche gemäß § 10 Abs. 3 WRG-GZPV	
Natürlich fließende Gewässer und deren Uferböschungen sowie Uferstreifen	Uferstreifen gemessen ab Böschungsoberkante mit einer Breite von min. 10 m bzw. bei Gewässern mit Festlegung als Grünzone gemäß REPRO min. 20 m
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO) (vgl. § 2 Abs. 2 SAPRO EE)	Ausgenommen Anlagen auf gewidmeten und bebauten Grundstücken bis max. 10 % der Grundstücksfläche in Ergänzung zu PV-Anlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden

Abbildung 114: Verbindliche Ausschlusszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie (LGBI. Nr. 52/2023, Juni 2023). (Quelle: SKE - Leitfaden, V 2.1)

Die Gunstlagen wurden anhand folgender Synergiepotenziale definiert:

- Einzugsbereich zu Landesstraße - 100 m

Das Ergebnis der Flächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet zeigt die folgende Abbildung:

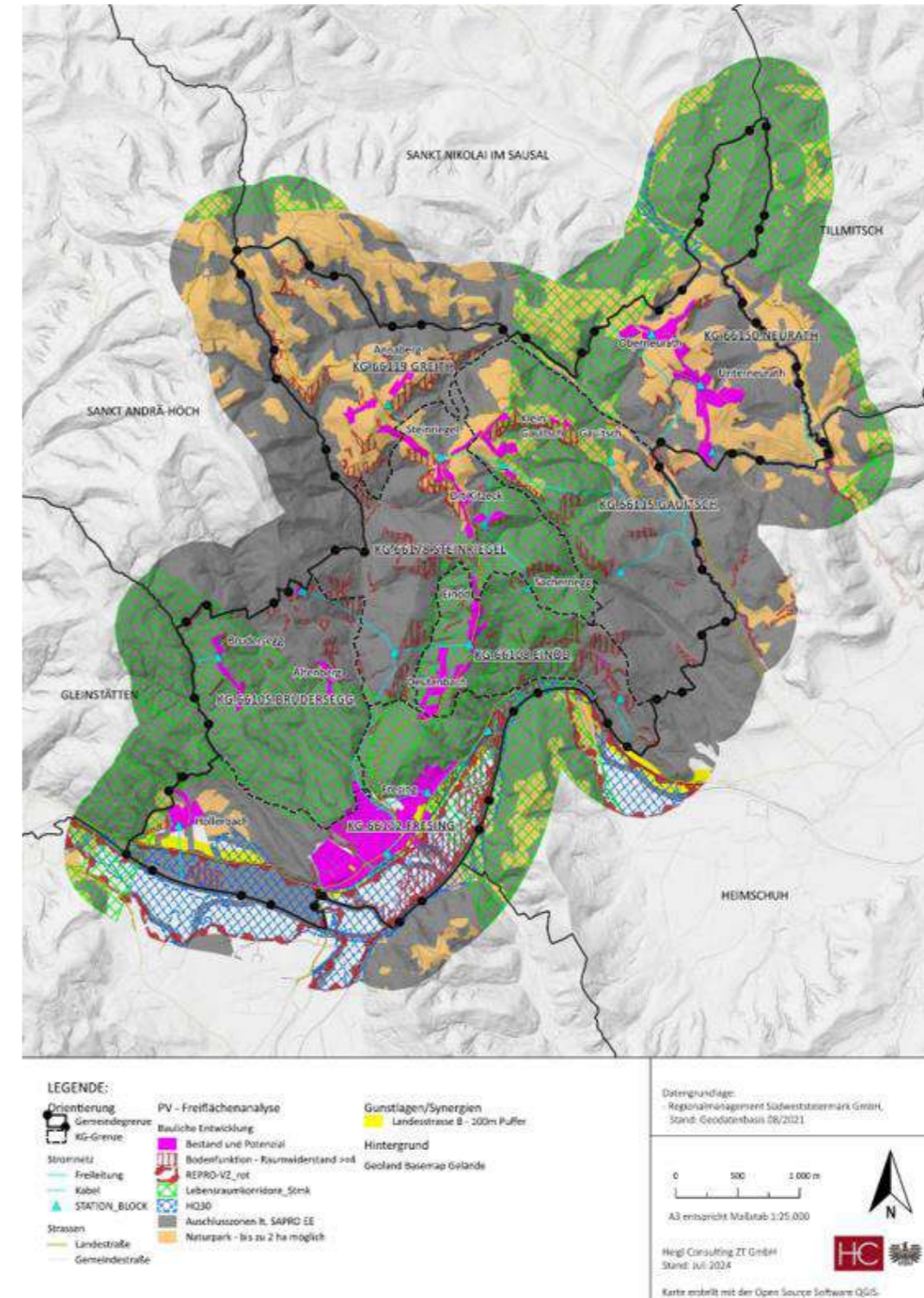


Abbildung 115: PV-Freiflächenanalyse (Datengrundlage: Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH; eigene Darstellung)



Die Flächenanalyse zeigt, dass weite Teile der Gemeinde, insbesondere durch bestehende Schutzgebietsausweisungen, als Ausschlusszone gemäß SAPRO EE ausgewiesen werden. Zudem sind im Naturpark „Südsteirisches Weinland“, nur im Ausnahmefall Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild möglich. Eine standortangepasste und ökologisch vertretbare Einbindung in den Landschaftsraum von PV-Freiflächenanlagen ist daher nur im Einzugsbereich der B74 – Sulmtal Straße, insbesondere im Anschluss zu Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich Fresing - Ost möglich.

In Ergänzung der sinngemäß einzuhaltenden Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen²¹ gem. § 3 Abs. 3 und SAPRO EE sollen die gemeindeinternen Regelungs-, Qualitäts- und Gestaltungsgrundsätze, die einen Querschnitt aller betroffenen Materien bilden, bei der Planung und Errichtung von solaren Freiflächenanlagen berücksichtigt werden. Zur verlässlichen Abarbeitung der Kriterien in der Bauphase wird die Verordnung einer Umweltbaubegleitung²² empfohlen.

Die allgemeinen Standortkriterien dienen neben den Vorgaben des SAPRO Erneuerbare Energie -Solarenergie, als „gemeindeweite Orientierungshilfen“ und um mögliche negative Umweltauswirkungen vorab auszuschließen. Konkrete Projektanfragen müssen im Detail, in Form von Einzelstandortprüfungen auf ihre Standorteignung untersucht werden. Erst im Zuge dieser Prüfung können die Wirkungen einer solaren Energieerzeugungsanlage im Kontext mit den konkreten landschaftsräumlichen Gegebenheiten untersucht werden. Zudem werden, im Regelfall, bei größeren solaren Freiflächenanlagen auf Ebene der Raumplanung die Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung behandelt. Die Erstellung eines Räumlichen Leitbildes für solare Energieerzeugungsanlagen kann von der Gemeinde, bei Bedarf, zusätzlich als Teil des ÖEK erlassen werden.

²¹ Siehe dazu auch: **Fachmaterialien Naturschutz** zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, verfasst vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz.

Tabelle 18: Gemeindeinterner Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen

Gemeindeinterner Kriterienkatalog für solare Freiflächenanlagen
Solare Freiflächenanlagen sind unter besonderer Berücksichtigung des Ort- Straßen und Landschaftsbildes und unter Beachtung folgender Regelungs-, Qualitäts- und Gestaltungsgrundsätze umzusetzen:

1. Standortwahl:

1.1. Die Situierung von Solarthermie-Freiflächenanlagen hat im Anschluss zu Verbrauchern (Gebäude mit Wärmebedarf) bzw. zum Nahwärmenetz zu erfolgen.

Begründung:

Aufgrund der benötigten Infrastrukturen und aus Effizienzgründen sind die genannten Anschlussbereiche zu suchen.

1.2. Vermeidung von Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft durch unkoordinierte Vielzahl von Einzelanlagen. Die Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von bestehenden Infrastrukturen oder naturräumlichen Abgrenzungen ist zu bevorzugen.

1.3. Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen und Vermeidung landschaftlicher Fernwirkungen.

1.4. Gut abgeschirmte, schwer einsichtige Standorte zur Vermeidung von großflächigen visuellen Beeinträchtigungen sind zu bevorzugen.

Begründung 2.2 - 2.4:

Im Sinne des Orts- Straßen und Landschaftsbildes.

1.5. Vermeidung der Beanspruchung hochwertiger Böden, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit in einer oder mehreren Bodenfunktionen vorrangig vor einer Inanspruchnahme geschützt werden sollen. Ausgenommen davon sind Agri-PV-Anlagen.

Begründung:

Zum Erhalt schutzwürdiger und/oder produktiver Flächen lt. Bodenfunktionsbewertung GIS-Steiermark.

1.6. Bereits versiegelte Flächen bzw. auf Nachnutzungsflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit sind zu bevorzugen.

Begründung:

Versiegelte bzw. Nachnutzungsflächen sind gegenüber unversiegelten Flächen zu bevorzugen.

2. Gestaltungsvorgaben

2.1. Die Verankerung freistehender PV-Modultische hat mittels Ramppfählen, Schraubankern oder Bohrfundamenten in möglichst reduziertem Ausmaß zu erfolgen.

Begründung:

Die Bodenbeanspruchung und Bodenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, damit die Bodenfunktion erhalten bleibt. Ausnahmen zu den genannten Verankerungen (z.B. Betonfundamente) sind nur bei Sonderstandorten zulässig und im Einzelfall zu prüfen.

2.2. Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.

²² Die Umweltbaubegleitung ist eine vom Bauherr eingesetzte Person oder Gruppe, die beratend mit der Bauüberwachung und Bauleitung zusammenarbeitet, ohne dabei für den Auftragnehmer direkt weisungsbefugt zu sein, ausgenommen im Falle unmittelbarer Gefahr.



2.3. Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt auszuführen.

Begründung 3.4 - 3.5:

Bodenversiegelung und -verdichtung ist weitestgehend zu vermeiden.

2.4. Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu sammeln und zu versickern. Der Wasserrückhalt ist durch Versickerung in den Untergrund bzw. bei nicht sickerfähigem Untergrund durch Retention und gedrosselte Weiterleitung der Oberflächenwässer zu gewährleisten und in Form eines Oberflächenentwässerungskonzeptes nachzuweisen. Eine Verschlechterung des Niederschlagsabflusses zulasten Dritter ist zu vermeiden.

Begründung:

Durch die Klimaveränderung treten Starkregenereignisse immer häufiger auf und können bei einem unkontrollierten Abfluss von Oberflächenwässer zu Katastrophen führen. Bei der Bewertung der Standorteignung sowie bei der Planung und Errichtung von solaren Freiflächenanlagen ist der von Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung erarbeitete Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“ in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2.5. Bei der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten sind die wasserwirtschaftlichen Interessen, gemäß dem Leitfaden des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, zu berücksichtigen. Bei Planungsinteressen im Bereich von Gewässer, für die derzeit noch keine Hochwasserabflussstudien vorliegen, hat zur Abklärung der Hochwassergefährdung die Ermittlung der Hochwasserabflussbereiche für das 30-jährige sowie für das 100-jährliche Hochwasserereignis mittels Gutachten (Abflussuntersuchung) zu erfolgen.

Begründung:

Durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen darf es zu keiner negativen Beeinträchtigung von Hochwasserabflussgebieten kommen.

2.6. Uferstreifen sind freizuhalten. Darunter fallen Streifen entlang von Fließgewässern (lt. Gewässernetz Steiermark – GIS) mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante sind freizuhalten. Die Breite beträgt mehr als 10 m, sofern dies in einem regionalen Entwicklungsprogramm (§ 11 Abs. 4 Z 3 StROG) festgelegt wurde. Ist keine Böschungsoberkante feststellbar, gilt der Bereich in einem Abstand von 15 m zur Gerinneachse als Uferstreifen.

Begründung:

Im Sinne des REPRO – Steirischer Zentralraum.

2.7. Auf den Einsatz von RoHS-konformer Bauteile mit möglichst geringen Umweltbelastungen ist zu achten.

Begründung:

Zur Vermeidung potenziell negativer Umweltfolgen durch Auswaschung (Emissionen von Stoffen bei schadhafte Modulen) sind regelmäßige Kontrollen auf Beschädigungen und umgehende Instandsetzungen / Reparaturen sind durchzuführen.

2.8. Die Interessen des Bergbaus sind zu berücksichtigen und die Rohstoffsicherungsflächen gemäß dem österreichischen Rohstoffplan sind langfristig zu sichern.

Begründung:

Rohstoffe sind von überörtlicher Bedeutung und deren Erschließung darf nicht durch PV-Anlagen behindert werden.

2.9. Bestehende landschaftsgliedernde linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sind zu erhalten. Erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen sind zu berücksichtigen.

2.10. Zur optischen Abgrenzung sind solare Freiflächenanlagen mit einem wirksamen Sichtschutz mittels Pflanzen auszustatten.

2.11. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.

2.12. Bepflanzungen müssen durch heimische und standortgerechte Pflanzen in Abstimmung mit der Bezirksnaturschutzbehörde erfolgen.

Begründung 3.1 - 3.4:

Im Sinne des Orts- Straßen und Landschaftsbildes und des Naturschutzes sind Bepflanzungen derart anzulegen, dass die PV-Anlagen bestmöglich abgeschirmt werden und eine hohe naturschutzfachliche Qualität erreicht wird. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben aus den ausführlichen Beschreibungen in den „Fachmaterialien Naturschutz“ des Landes Steiermark (Kapitel „lineare Gehölzstrukturen“) einzuhalten.

2.13. Der Verzicht auf eine Umzäunung ist anzustreben. Erforderliche Einzäunungen sind im Einzelfall auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien ist herzustellen.

Begründung:

Der Erhalt der Durchlässigkeit für Tiere ist bei den Planungen zu berücksichtigen. Auf den Einsatz von Stacheldraht soll verzichtet werden und die Gesamthöhe der erforderlichen Einzäunungen sollte so gering wie möglich ausgeführt werden. Erforderliche Einzäunungen sollten für die Durchlässigkeit von Kleinsäuger und Amphibien hochgestellt werden, wobei ein Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 20 cm eingehalten werden soll.

2.14. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

Begründung:

Die ausgewiesenen Lebensraumkorridore für Wildtiere sind zu beachten und sind Barriere- bzw. Migrationshindernisse

so gering wie möglich zu halten. Bei Anlagen mit größerer Längserstreckung sind für Großsäuger Querungsmöglichkeiten bzw. Migrationskorridore an dafür notwendigen bzw. funktionell geeigneten Bereichen vorzusehen. Die einschlägigen Richtlinien zur Minimierung negativer Wirkungen auf Wildtiere (z. B. RVS 04.03.12 Wildschutz) sind zu beachten.

2.15. Erhebliche Blendwirkungen auf Anrainern und Verkehr sind zu vermeiden. Die Einhaltung geltender Normen und Richtlinien ist nachzuweisen. Zur Reduktion von Blendwirkungen sind reflexionsarme Materialien zu verwenden und sind gegebenenfalls die Ausrichtung und Neigung der Module anzupassen.

Begründung:

Die Einhaltung geltender Normen und Richtlinien ist nachzuweisen (OVE-Richtlinie R11-3). Der Nachweis ist im Bau-/EIWOG-/Gewerbeverfahren erforderlich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen (z.B. zu Gemeinde- bzw. Landesstraßen oder zu landwirtschaftlichen Betriebsflächen) sind einzuhalten.

3. (Doppel)Nutzung:

3.1. Die Umsetzung in Verbindung mit einer sinnvollen Doppelnutzung (z.B. Agri-PV, zweite Nutzungsebene) ist zu prüfen.

Begründung:



Bei einer sinnvollen Doppelnutzung können Synergien zwischen Energieerzeugung und zB. Landwirtschaft entstehen und gefördert werden. Eine durchgehende Bewirtschaftung als zB. Agri-PV-Anlage auf die gesamte Betriebsdauer (meist 20 bis 25 Jahre) kann realistischweise nicht dauerhaft garantiert werden. Die Prüfung privatrechtlicher Absicherungen sollte im Anlassfall erfolgen.

4. Rückbauverpflichtung durch zivilrechtliche Regelung:

4.1. Der Rückbau oder die Nachnutzung der Flächen der gesamten Solar- oder PV-Anlage muss nach deren Auffassung sichergestellt sein. *Hinweis: zivilrechtliche Vereinbarungen!*

Begründung:

Sämtliche baulichen Anlagen sind auf Kosten des Betreibers vollständig und fachgerecht zu entfernen. Zur Absicherung des erforderlichen Rückbaus bei Stilllegung der PV-Anlage ist vom Betreiber eine vertragliche Zusage inkl. Bankgarantie vorzulegen.

5. Mehrwert:

5.1. Ein Mehrwert für die Gemeindebevölkerung ist zu generieren (z.B. finanzielle Beteiligungsmodelle oder Energiegemeinschaften). *Hinweis: zivilrechtliche Vereinbarungen!*

Begründung:

Die Akzeptanz für solare Freiflächenanlagen in der Bevölkerung kann durch Beteiligungsmodelle verbessert werden.

6. Sonstige Interessen:

6.1. Projekte, die sich innerhalb der militärischen Tiefflugstrecke befinden, sind im militärischen Planungsinteresse durch das Bundesministerium für Landesverteidigung zu überprüfen und im Anlassfall dem Militärkommando Steiermark vorzulegen.

Begründung:

Militärische Interessen dürfen nicht durch PV-Anlagen gestört oder beeinträchtigt werden.

Bei der Errichtung von solaren Freiflächenanlagen ist im Rahmen des erforderlichen Projektgenehmigungsverfahrens ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen dargelegt wird, vorzulegen. Das Gestaltungs-konzept hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen räumlich dargestellt werden.

Hinweis zu zivilrechtlichen Vereinbarungen:

Zur Sicherstellung des Rückbaus von solaren Freiflächenanlagen sowie zur Schaffung eines Mehrwertes für die Gemeinde und der ansässigen Bevölkerung (Beteiligungsmodelle, Energiegemeinschaften, udgl.) wird die Anwendung der Vertragsraumordnung lt. §43 Abs. 3 mit zivilrechtlichen Vereinbarungen empfohlen, da diese Maßnahmen über die aktuellen Regelungsmöglichkeiten der Ortsplanungsinstrumente hinausgehen und daher im Anlassfall über zivilrechtliche Vereinbarungen gesichert werden können.

WASSERKRAFT

In der Gemeinde Kitzeck i.S. gibt es gemäß Wasserinformationssystem des Landes Steiermark (WIS) keine Wasserkraftwerke. Somit ist festzuhalten, dass derzeit kein Strom aus Wasserkraft in der Gemeinde produziert wird.

Wo es ökologisch bzw. naturschutzfachlich vertretbar ist, sollte die Kleinwasserkraft erschlossen werden. An dieser Stelle wird auf die Anwendung des Pflichtwasser-Leitfadens des Landes Steiermark verwiesen, der vorrangig als Grundlage der ökologischen Planung von Wasserkraftwerken bei kleineren Gewässern mit einem Mittelwasserabfluss kleiner 20 m³/s dient und sowohl bei Neubewilligungen als auch bei Abänderungen bestehender bewilligter Anlagen angewendet werden muss.

WINDKRAFT

Die Gemeinde Kitzeck i.S. befindet sich nicht im Geltungsbereich des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie – SAPRO Windenergie (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, LGBl. Nr. 91/2019). In der Gemeinde bestehen die folgenden großräumigen naturräumliche Schutzgebiete:

- Europaschutzgebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ der Kategorie Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 16,
- Landschaftsschutzgebiet LS 354 „S Südweststeirisches Weinland“ und
- Naturpark „Südweststeirisches Weinland“.

Die naturräumlichen Schutzgebiete sind vor negativen Umweltauswirkungen, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbunden sind, zu schützen. In diesem Zusammenhang besteht daher ein hohes Konfliktpotenzial mit der Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet von Kitzeck am Sausal.

BIOGENE POTENZIALE

Rund die Hälfte (rd. 8,3 km²) der Gemeinde Kitzeck i.S. ist bewaldet. Lt. Waldatlas des Landes Steiermark beträgt das Holzvolumen rd. 370 Tsd. Festmeter (444,17 Festmeter /ha), wobei dieses vorwiegend in Mischwald zu finden ist.

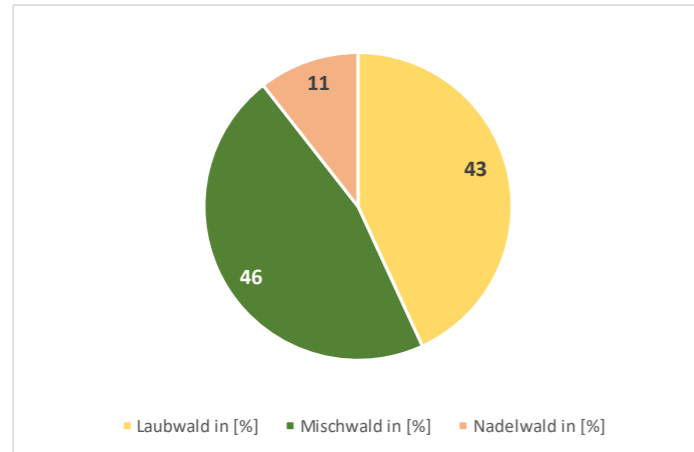


Abbildung 116: Zusammensetzung des Waldes in der Gemeinde Kitzeck i.S. (Quelle: GIS Steiermark, Eigene Darstellung)

Bei einem derzeitigen Raumwärmebedarf von ca. 13.000 MWh/a würde ein Holzvolumen von ca. 8.000 vfm/a (Fichte mit einem Brennwert von 1.600 kWh/Festmeter) benötigt werden. Das entspricht ca. 2,2 % des bestehenden Gesamtholzvolumens. Der jährliche Zuwachs in der Steiermark beträgt rund 1,9 % Vorratsfestmeter pro Jahr (Quelle: Landwirtschaftskammer Steiermark, Zahlen und Fakten – Der steirische Wald, Stand: 16.06.2021), womit (lässt man alle anderen Nutzungen unberücksichtigt) rein bilanziell der Raumwärmebedarf der Gemeinde Kitzeck i.S. nachhaltig durch den jährlichen Holzzuwachs in großen Teilen gedeckt werden könnten.

Weiters ist bei der Nutzung des Waldes auf dessen Funktionen zu achten. Die Grundlage dafür bietet der Waldentwicklungsplan (WEP). Dieser stellt als forstlicher Rahmenplan die Waldverhältnisse dar, zeigt die Leitfunktionen des Waldes auf und soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine vielfachen Funktionen bestmöglich im Interesse der Öffentlichkeit zu erhalten.

Im WEP werden folgende vier Funktionen im Detail beschrieben:

N	Nutzfunktion Bedeutung des Waldes für die nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz.
S	Schutzfunktion gegen Elementargefahren und schädigende Umwelteinflüsse, Erhaltung der Bodenkraft
W	Wohlfahrtsfunktion Bedeutung des Waldes für den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushalten, Reinigung und Erneuerung der Luft
E	Erholungsfunktion Bedeutung des Waldes für den Waldbesucher

Abbildung 117: Funktionen des Waldes nach Waldentwicklungsplan (WEP)

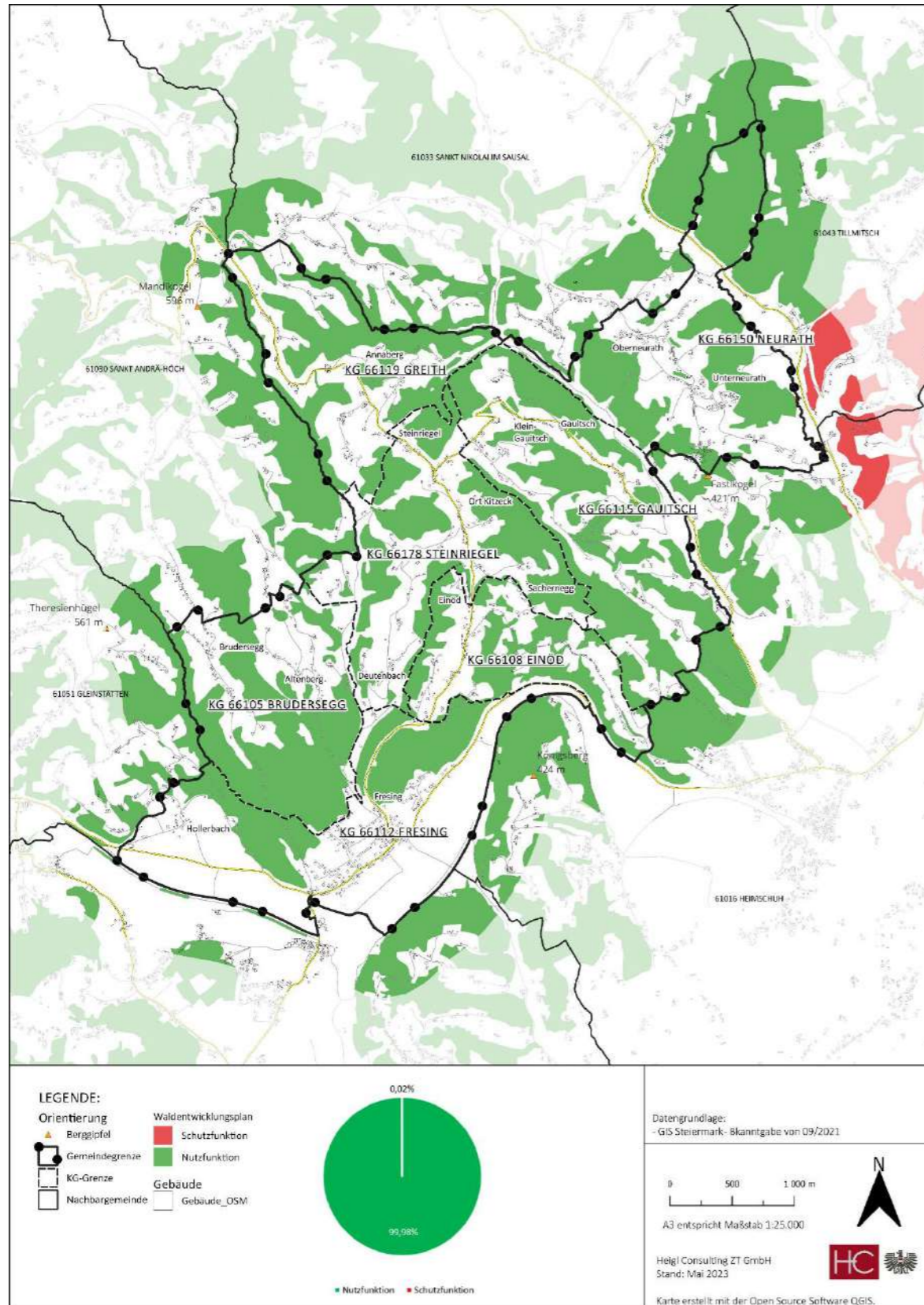


Abbildung 118: Waldentwicklungsplan (Grundlage: GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Der Klimawandel stellt die größte Herausforderung für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Gemeinde Kitz i.S. dar und resultiert bei bis zu 4°C höheren Jahresmitteltemperaturen

in drastischen Veränderungen des Waldes. Als Reaktion wurde im Jahr 2018 ein Forschungsprojekt vom Land Steiermark (Landesforstdirektion) in enger Zusammenarbeit mit der ‚Landwirtschaftskammer Steiermark‘ und ‚Land- &Forst-Betriebe Steiermark‘ gestartet. Mit dem Ziel, ein praxistaugliches Instrument zu entwickeln, welches für jeden Waldstandort konkrete Empfehlungen für eine standortangepasste Baumartenwahl unter dem Aspekt des Klimawandels bietet.

Die umfangreichen Ergebnisse der dynamischen Waldtypisierung für die Steiermark können über das offene Datenportal „Open Government Data - OGD“ des Landes Steiermark abgerufen werden.

In der Gemeinde Kitz i.S. wäre beispielsweise die Standorteignung der Buche, berechnet anhand von Wärme-, Wasser- und Nährstoffversorgung, bis zum Ende des Jahrhunderts unter Annahme eines starken Klimawandels (pessimistisches Szenario RCP 4.5 des Weltklimarates) in weiten Teilen der Gemeinde Kitz i.S. mäßig bis nicht mehr gegeben.

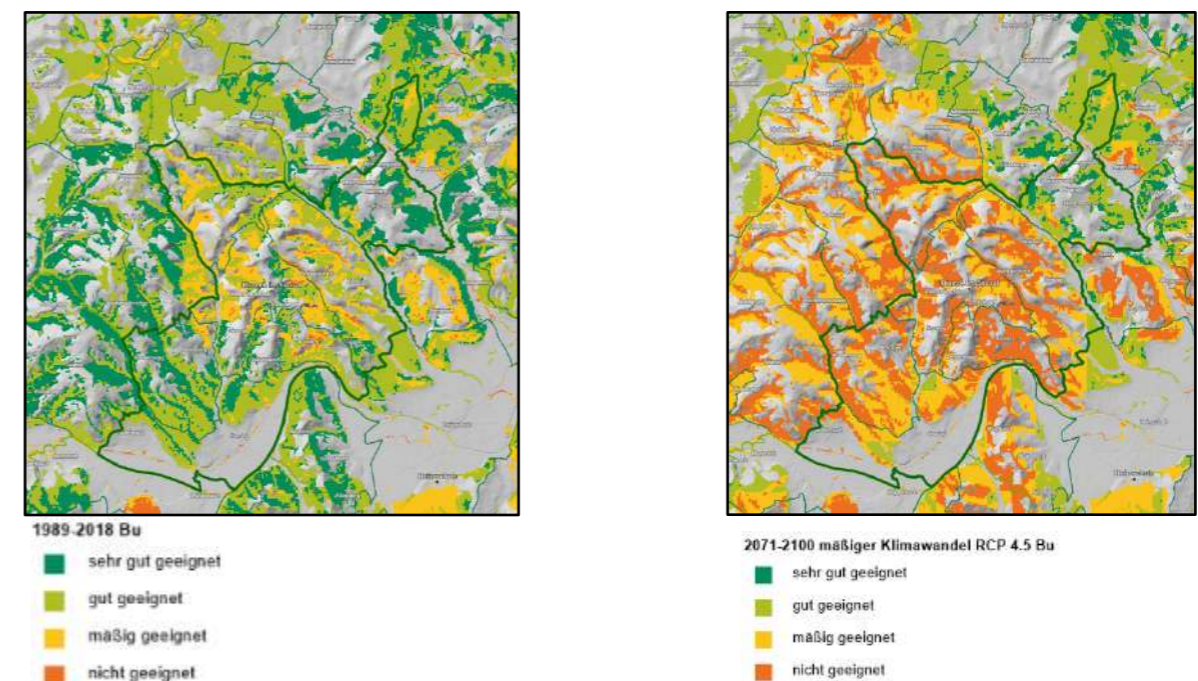


Abbildung 119: Eignung der Baumart „Buche“ von 1989 - 2018 (links) und künftige Entwicklung bis 2100 bei starkem Klimawandel - Szenario RCP 8.5 (rechts) (Quelle: GIS-Steiermark, abgerufen am 23.04.2024)

POTENZIALE AUS ABWÄRME

Zu den erneuerbaren Potenzialen zählen lokal verfügbare Abwärmepotenziale aus industriell-gewerblicher Produktion bzw. aus ausgewählten Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Abwasserreinigungsanlagen).

Abwasserreinigungsanlagen:

In der Gemeinde Kitzeck i.S. befindet sich ca. 1,5 km südlich vom Hauptort Kitzeck und ca. 1 km nordöstlich von Fresing die Abwasserreinigungsanlage „ARA Kitzeck-Fresing“ mit einem Einwohnergleichwert (EWG) von 2.850. Die Kläranlage weist gemäß Abwärmekataster des Landes Steiermark (Stand: 11.05.2023) eine Abwärmeleistung von 41 kW auf, womit Objekte im Umkreis von rund 380 m (Trassenlänge eines Wärmenetzes) mit 363 MWh/a auf Niedertemperaturniveau mit Wärme versorgt werden könnten. Die wirtschaftliche und technische Nutzbarmachung der Abwärme müsste im Weiterem anhand einer Machbarkeitsstudie untersucht werden.

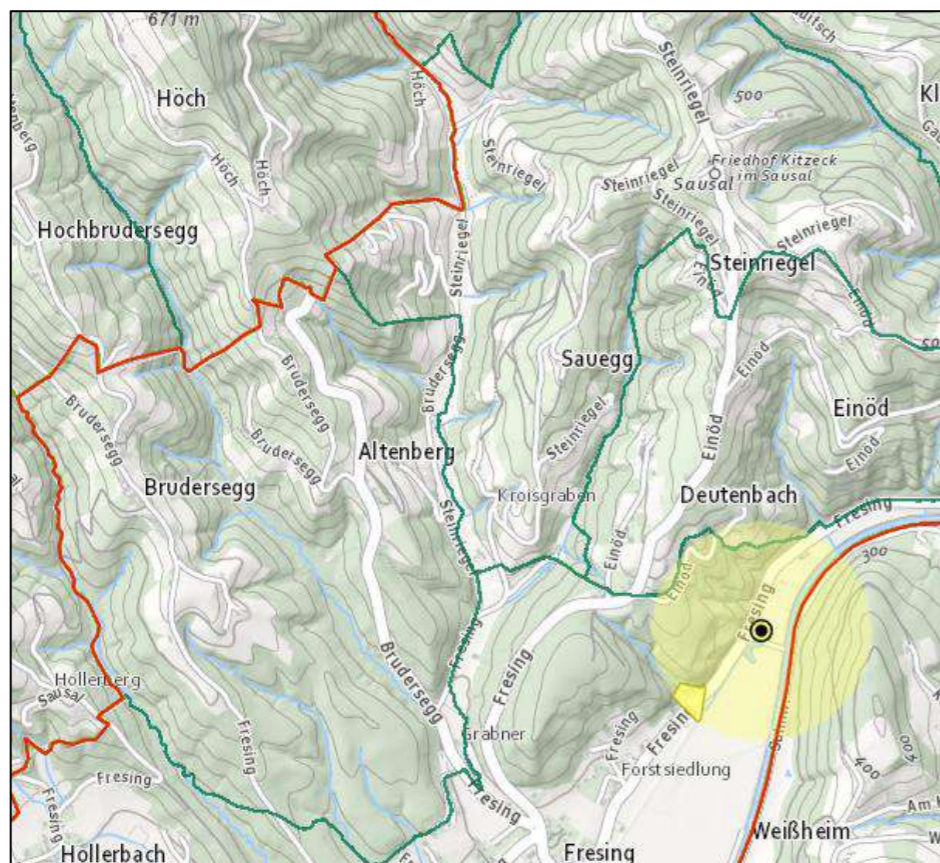


Abbildung 120: Abwärmequellen in der Gemeinde Kitzeck i.S. (Quelle: GIS-Steiermark, abgerufen am 18.04.2024)

Industrie und Gewerbe:

In der Gemeinde Kitzeck i.S. befinden sich derzeit keine Industrie- oder Gewerbebetriebe mit größerem Abwärmepotenzial.

Erkenntnisse:

- Die lokal verfügbaren erneuerbaren Energieträger in der Gemeinde Kitzeck i.S. sind vor allem Solarenergie und Biomasse.
- Ein Großteil der bestehenden Dachflächen eignet sich sehr gut für die Errichtung von Solaranlagen.
- Die Gemeinde Kitzeck i.S. befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der SAPRO-Windenergie.
- Es bestehen keine Wasserkraftanlagen. Ein Potenzial für größere Wasserkraftanlagen ist nicht vorhanden. Der weitere Ausbau der Kleinwasserkraft sollte auf Standorte reduziert werden, die ökologisch bzw. naturschutzfachlich vertretbar sind.
- Rund die Hälfte der Gemeinde Kitzeck i.S. ist bewaldet, es besteht somit ein erhebliches biogenes Potenzial. Dieses soll nachhaltig mit Bedacht auf die „kaskadische“ Nutzung sowie der Funktionen des Waldes gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) genutzt werden. Zudem müssen die Herausforderungen des Klimawandels bei der künftigen Waldentwicklung (geeignete Baumarten) verstärkt berücksichtigt werden.
- Es besteht ein Potenzial an Abwärme, dass zur Bereitstellung für die Raumwärme genutzt werden soll.

MOBILITÄTSASPEKTE

Der Mobilität kommt sowohl im Hinblick auf den Energieverbrauch als auch angesichts des erheblichen Einsatzes von fossilen Energieträgern besonderes Hauptaugenmerk in Bezug auf Treibhausgasemissionen zu. Die Mobilität ist österreichweit der einzige Sektor mit rapide steigenden Treibhausgasemissionen (im Ausmaß von zwei-Drittel seit 1990). Damit ist in diesem Bereich ein großer Handlungsbedarf gegeben. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen der Mobilität werden wesentlich von Raumstrukturen beeinflusst, sodass der Forcierung einer verkehrssparenden räumlichen Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege hohe Bedeutung zukommt.

Um dem Trend entgegenzusteuern braucht es in Kitzack i.S. funktionsgemischte, maßvoll dichte und kompakte Raumstrukturen, mit denen Zufußgehen und Radfahren, sowie die Nutzung des öffentlichen Verkehrs unterstützt werden und dadurch der Anteil des motorisierten Individualverkehrs und die Kfz-Verkehrsleistung reduziert wird.

Zur Bewertung des Ist-Zustandes wird in den folgenden Kapiteln eine räumlich differenzierte Analyse der mobilitätsrelevanten Rahmenbedingungen der Gemeinde vorgenommen.

FLÄCHENDECKENDE BEWERTUNG DER NUTZUNGSINTENSITÄT

Die Energie- und Treibhausgasdatenbank (250m-Raster) beinhaltet Angaben zur Nutzungsintensität von Standorten. Anhand ausgewählter Parameter zur Charakterisierung der Funktionsmischung und Dichte von Siedlungsstrukturen wird die Nutzungsintensität beurteilt.

ANALYSE:

Die räumliche Analyse der Nutzungsintensität in der Gemeinde Kitzack i.S. zeigt, dass mittlere und höhere Intensitäten vorrangig im Hauptort Kitzack i.S., in Fresing sowie in Steinriegel zu finden sind. Im Ort Kitzack i.S. befinden sich Einrichtungen, wie Nahversorger, Bildungseinrichtungen, Betreuungseinrichtungen, Arzt, Verwaltungseinrichtungen, Bank, Restaurant, Wirts- und Gaststätten, Dienstleistungseinrichtungen, Vereinsinfrastruktur, Freizeiteinrichtungen, ÖV-Haltestellen udgl., die für die täglichen Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung sehr gut fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichen sind und ein energiesparendes Mobilitätsverhalten fördern bzw. unterstützen.

In dezentralen Siedlungsgebieten insbesondere in den Katastralgemeinden Gautitsch, Brudersberg und Greith sind die Voraussetzungen in der beschriebenen Intensität nicht vorhanden, womit zur Deckung der täglichen Bedürfnisse der dort ansässigen Bevölkerung meist längere Wegstrecken verbunden sind, die vorrangig nicht zu Fuß, mit dem Fahrrad

oder mit Öffentlichen Verkehrsmittel, sondern in der Regel mit dem privaten PKW zurückgelegt werden müssen.

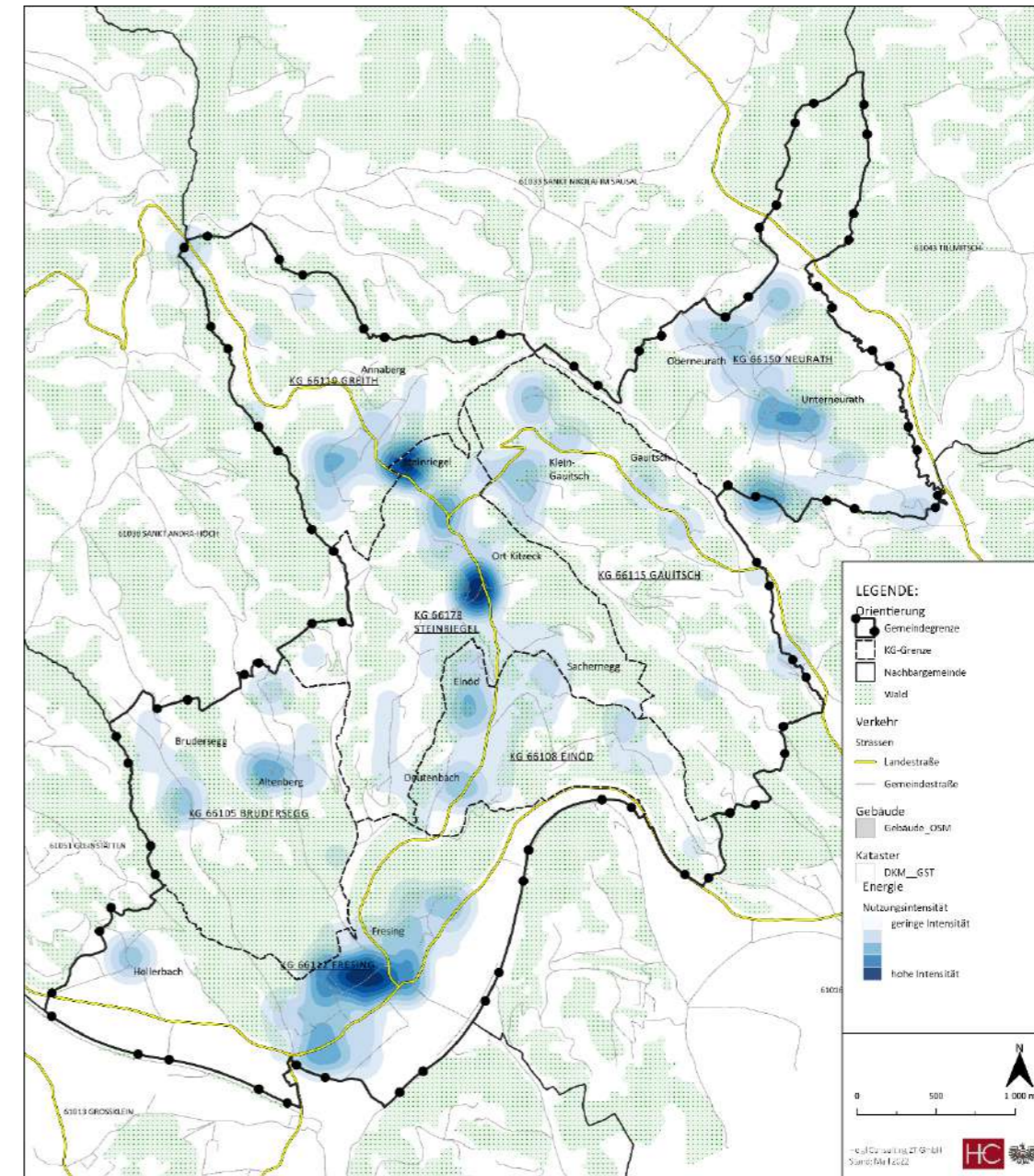


Abbildung 121: Nutzungsintensitäten in der Gemeinde Kitzack i.S. (Grunddaten: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ERGEBNIS:

Kompakte, an fußläufige Distanzen orientierte Siedlungsstrukturen, die gute Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich tragfähigen und attraktiven Angebotes an Dienstleistungseinrichtungen und für eine raum- und umweltverträgliche Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse aufweisen, finden sich derzeit vorrangig im Hauptort Kitzack sowie den Orten Fresing und Steinriegel.

FLÄCHENDECKENDE BEWERTUNG DER ÖV-GÜTEKLASSE

Die Qualität der Anbindung der Siedlungsgebiete mit öffentlichem Verkehr wird anhand der Güteklassen des öffentlichen Verkehrs veranschaulicht. Diese werden in Abhängigkeit von der Bedienungsqualität (je nach Verkehrsmittel und Kursintervall) sowie von der Entfernung eines Standortes von einer ÖV-Haltestelle flächendeckend festgelegt.

ANALYSE:

Die Bewertung der ÖV-Güteklassen an schulfreien Werktagen:

- Keine Bewertung (keine Erschließung durch ÖV)
 - o Gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Kitzeck i.S.

Die Bewertung der ÖV-Güteklassen zeigt, dass der ÖV aufgrund des fehlenden Ausbaus keine Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt. Zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem MIV ist der Ausbau von Angebot und Anbindung inkl. Verkürzten Fahrzeiten sowie einem verdichteten Takt lt. RMP Süweststeiermark unerlässlich.

Die Realisierung der Mindestbedienqualität liegt im Verantwortungs- und Finanzierungsbereich des Landes. Bestandsverbesserungen können unter Mitwirkung der Gemeinde Kitzeck i.S. erreicht werden. Wo linienhafter Öffentlicher Verkehr derzeit nicht mehr finanzierbar ist, aufgrund von teilweise sehr geringen Siedlungsdichten, kommt das Mikro ÖV System „regioMobil“ als notwendige Ergänzung zum Einsatz.

Anmerkung:

Die nächstgelegene ÖV-Basis- bis Gute Basiserschließung ist die Buslinie entlang der Arnfelder- und Heimschuhstraße ca. 4 km Luftlinie vom Hauptort Kitzeck entfernt. Der nächstgelegene Ort mit hochrangiger ÖV-Erschließung ist die Stadt Leibnitz und liegt ca. 7,5 km vom Hauptort Kitzeck entfernt.

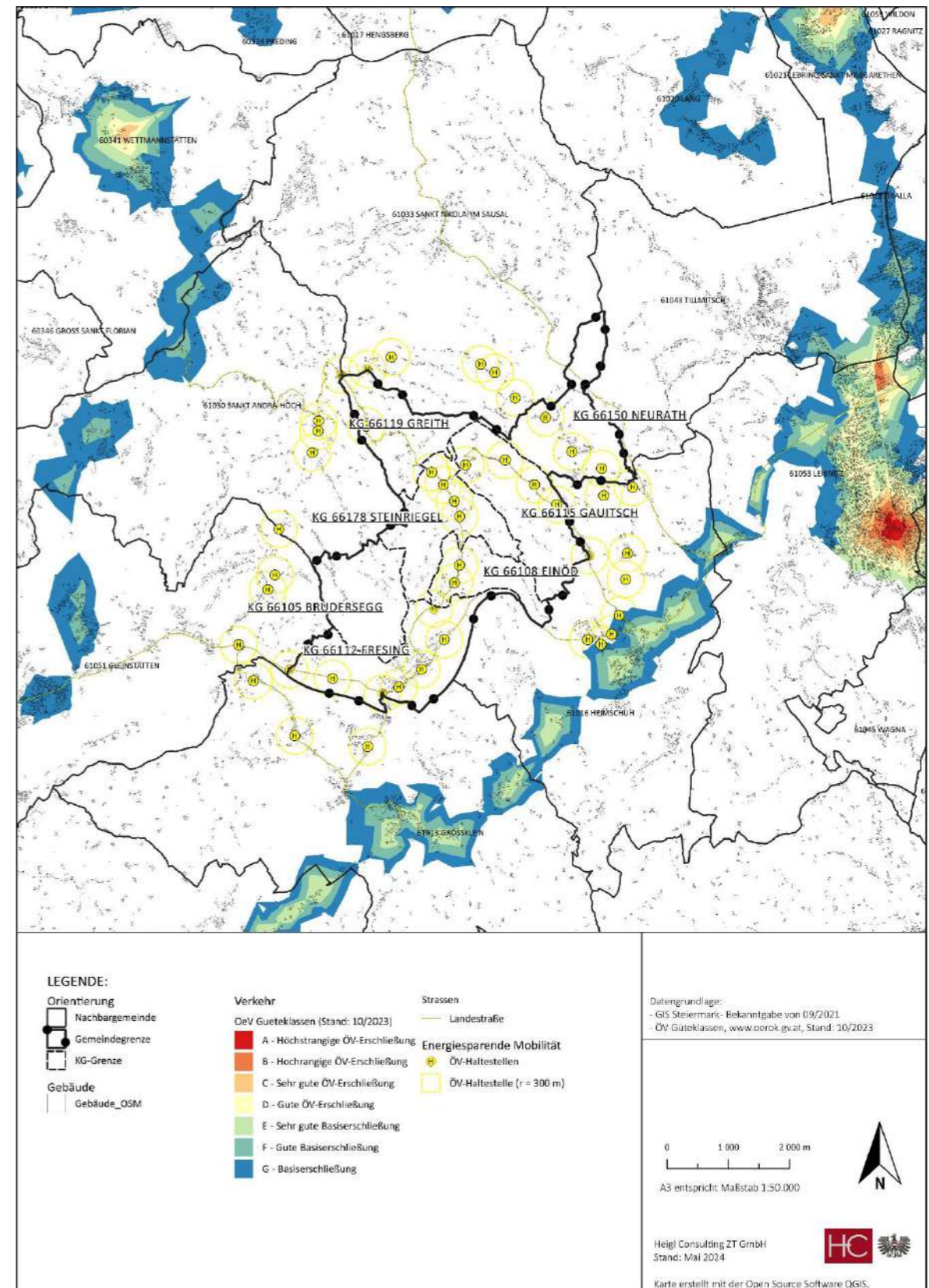


Abbildung 122: Güteklassen des öffentlichen Verkehrs für Werktag-Ferien (Datengrundlage: ÖROK, GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

BAHN

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich ca. 7,5 km vom Hauptort Kitzeck entfernt in der Stadt Leibnitz.

ERGEBNIS:

- Die Bewertung nach ÖV-Güteklassen an schulfreien Werktagen ergibt für das gesamte Gemeindegebiet keine ÖV-Erschließung.

FUSS- UND RADWEGE

Die Hälfte aller PKW-Fahrten in Österreich ist kürzer als fünf Kilometer. Daraus lässt sich ein großes Potenzial zur Steigerung der Wege, die grundsätzlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, ableiten. Die Entwicklung und Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sind nicht nur ein lokales Ziel, sondern wird auch von der Europäischen Kommission angestrebt (Steigerung des Anteils der mit dem Fahrrad zurückgelegten Wege besonders im urbanen Bereich).

Eine wichtige Motivation, die Bevölkerung für ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten zu begeistern, ist ein gut ausgebautes und sicheres Fuß- und Radwegenetz. Wenn Fuß- und Radwege beschattet, begrünt und im Idealfall sogar vom motorisierten Verkehr baulich getrennt werden (siehe schematisch Darstellung in, wird das Auto eher stehen gelassen und die Alltagswege werden alternativ zurückgelegt. In der Umsetzung sollten essentielle Verbindungen zu öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Sport, Freizeit, Amtswege), Anbindung an den Hauptort Kitzeck i.S., die Anbindung an den Öffentlichen Verkehr (Haltestellen) sowie Park & Ride - Anlagen priorisiert werden.



Abbildung 123: Gestaltung der öffentlichen Räume (Quelle: <https://www.klimakonkret.at/mobilitaet/>)

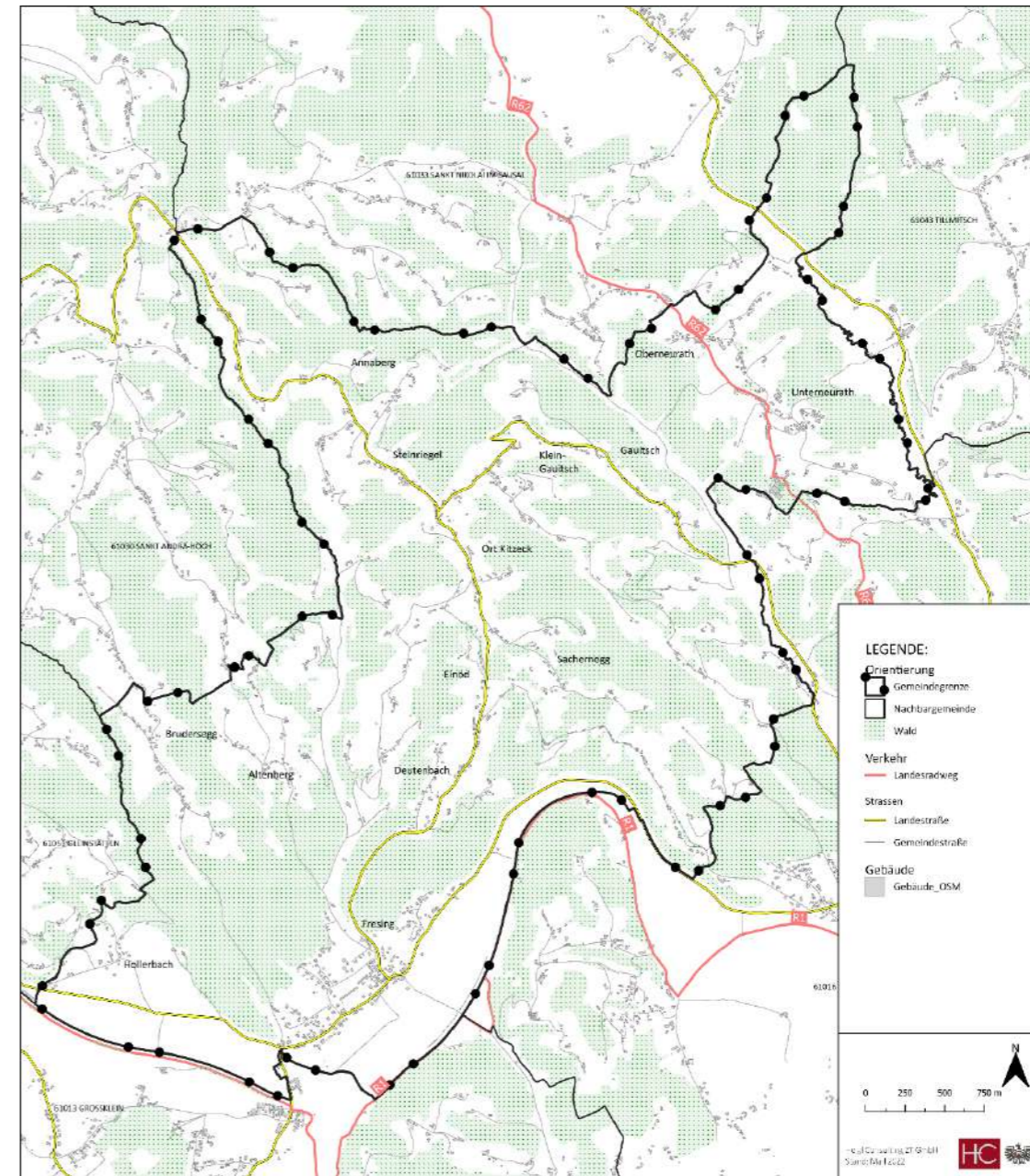


Abbildung 124: Radwegenetz (Datengrundlage: GIS Steiermark, Geplante Geh- und Radwege lt. Besolttgabe der Gemeinde Kitzeck i.S., Eigene Darstellung)

ANALYSE:

Der Radverkehr in der Gemeinde Kitzeck i.S. ist weitestgehend an das vorhandene Straßennetz gebunden.

Entlang der südöstlichen Gemeindegrenze verläuft der Landesradweg R1. Der Landesradweg R62 schneidet die Katastralgemeinde Neurath im Nordosten der Gemeinde.

Die Alltagsnutzung des Fahrrades wird für die ansässige Bevölkerung, vor allem durch die topographischen Verhältnisse in der Gemeinde, erschwert, da sich bereits auf kurzen Strecken große Höhenunterschiede ergeben können. Die zunehmende Etablierung von E-Bikes in der Gesellschaft und der Ausbau von entsprechenden Verleihangeboten (auch von Lastenrädern) könnte die Alltagsnutzung attraktiveren.

ERGEBNIS:

- Topographische Gegebenheiten erschweren die Nutzung des Rades im Alltag.
- Die Angebote und Qualitäten der Radinfrastruktur in der Gemeinde müssen auch mit Blick auf die Entwicklung von E-Mobilität wachsen.

Pendler*Innenverkehr

Österreichweit sind 26 % der alltäglichen Wege Arbeitswege, die zu zwei Drittel mit dem Auto zurückgelegt werden. In Kombination mit den Dienstwegen verursachen sie werktags mehr als die Hälfte des Autoverkehrs der Haushalte (Quelle: VCÖ 2023). Wie in Kapitel 0 beschrieben liegt der Anteil der „Alltagsmobilität der Haushalte“ an der Personenmobilität bei fast 60 %. Entsprechend hoch sind der Energieverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen

Ein- und Auspendler*Innen

Der Großteil der knapp 600 Einpendler:innen in die Gemeinde Kitzeck i.S. im Jahr 2021 kommen aus der Landeshauptstadt Graz (rd. 22 %). Die restlichen Herkunftsgemeinden haben einen Anteil von kleiner/gleich 5 %, wo die meisten aus den Nachbargemeinden Leibnitz (rd. 5 %); Wagna (rd. 4 %) sowie Großklein (ca. 4 %) kommen. Die Zahl der Auspendler:innen ist ähnlich hoch wie die Zahl der Einpendler:innen (Anzahl: 421 im Jahr 2021). Ein Anteil von rd. 28 % pendelt nach Graz zudem knapp 13 % nach Leibnitz. Für die restlichen Zielgemeinden liegt der Anteil der Auspendler:innen unterhalb von 5 %. Ein Anteil von weniger als 5 % pendelt jeweils aus sowie in die Metropolregion Wien (Luftlinie vom Hauptort Kitzeck ca. 175 km).

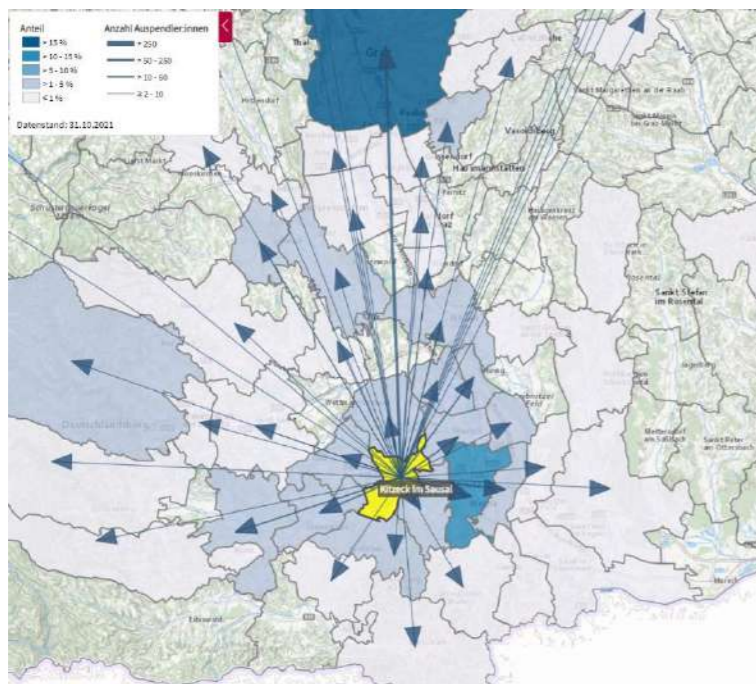
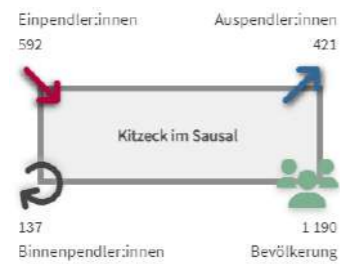
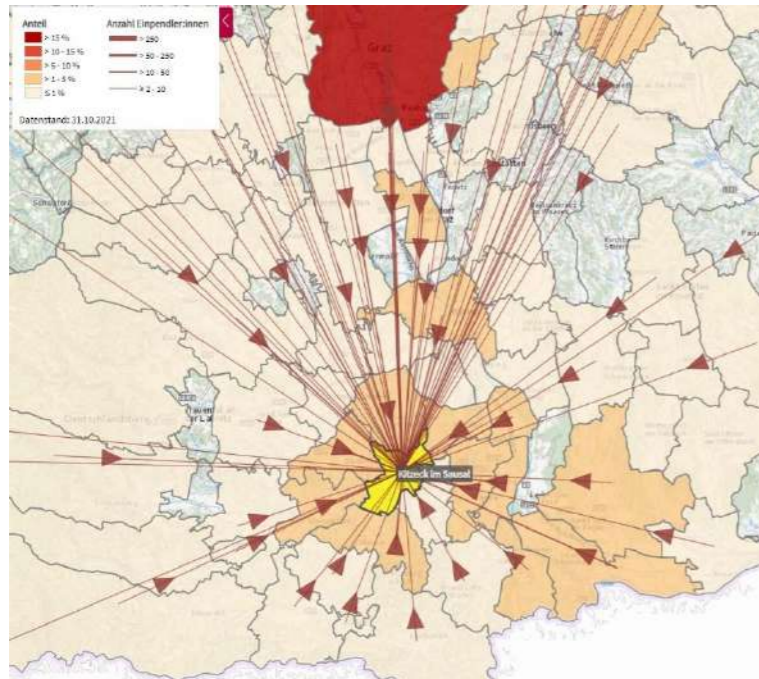


Abbildung 125: Anzahl Ein- und Auspendler*Innen nach Gemeinden für die Gemeinde Kitzbeck i.S. (Datengrundlage: STATatlas, eigene Darstellung); (Stand: 10/2021)

ALTERNATIVE MOBILITÄSANGEBOTE

Neben dem Öffentlichen Verkehr und dem Radverkehr gibt es weitere alternative Mobilitätsformen zum motorisierten Individualverkehr, die ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten der Bevölkerung fördern können. Einige Beispiele werden im Folgenden aufgezeigt.

SAMMELTAXI Südsteiermark - regioMOBIL

In der Gemeinde Kitzbeck i.S. gibt es das Angebot des bedarfsorientierten Mikro-ÖV System „regioMobil“, das als Ergänzung zum bestehenden öffentlichen Verkehr dient und die Anbindung zu Bus und Bahn sicherstellen soll. (Weitere Informationen unter: <https://www.regiomobil.st/>).

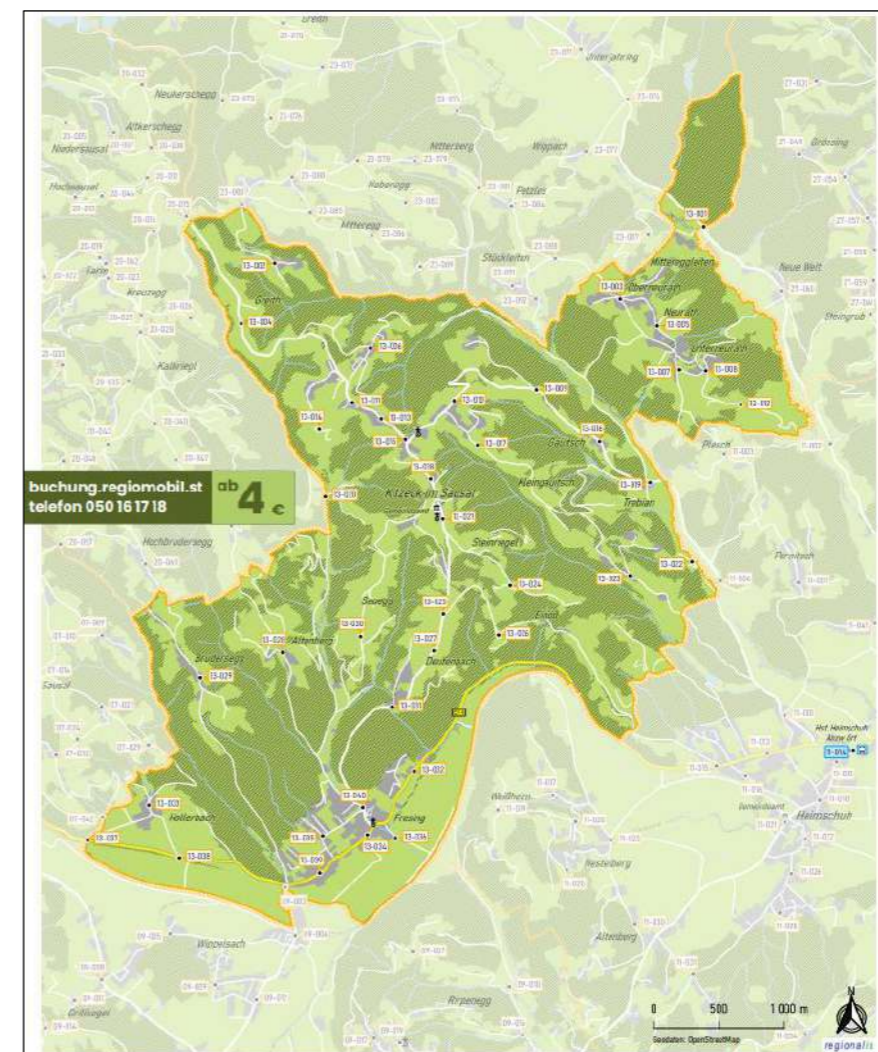


Abbildung 126: Haltepunkte (13-001, etc.) „regioMobil“ - Kitzbeck i.S (Stand: 2023). (Quelle: <https://www.regiomobil.st/informationen-zum-herunterladen/>)

E-MOBILITÄT

Der Elektromobilität kommt für die Erreichung der gesetzten Klima- und Energieziele eine bedeutende Rolle zu, da sie einen entscheidenden Beitrag sowohl zur Dekarbonisierung als auch zur Verbesserung der Energieeffizienz leisten soll. Zwar ist die Elektromobilität in Österreich dabei, Fahrt aufzunehmen – das Angebot an E-Fahrzeugen wird vielfältiger, die Neuzulassungen steigen kontinuierlich an und auch der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur geht voran – allerdings bedarf es noch einer Reihe an Maßnahmen, um die Potenziale der Elektromobilität für eine gelingende Mobilitätswende zu heben. Sowohl Mieter als auch Eigentümer sollten künftig die Möglichkeit haben, ihr Elektroauto direkt und unkompliziert in der eigenen Garage oder am Parkplatz aufzuladen.

Derzeit befindet sich eine öffentliche E-Ladestation in der Gemeinde Kitzeck i.S.

- Ladestation am Gemeindeamt Kitzeck i.S. (Steinriegel 11, 8442 Kitzeck i.S.). Der Netzbetreiber ist Energie Steiermark und versorgt mit erneuerbaren Energien. Das Laden ist kostenlos. 4x 3kW EU Schuko-Steckdose.

Ziel sollte es sein, den Zugang zu Ladestationen so einfach wie etwa den Internetzugang möglich machen zu können. Beispielsweise sollte eine Verpflichtung von Leerverrohrungen im Neubau und bei großen Sanierungen erfolgen. Bei der Dimensionierung von Leerverrohrungen für Ladestellen sollte eine Ladeleistung von 11 kW dreiphasig berücksichtigt und zusätzlich eine gesonderte Leerverrohrung für Steuerleitungen eingeplant werden.

CARSHARING UND NEUE MOBILITÄTSSERVICES

Durch Carsharing könnte sich das Mobilitätsverhalten und die Umweltbilanz verbessern. Eine höhere Auslastung der Fahrzeuge durch geteilte Nutzung ermöglicht im Vergleich zum exklusiven Gebrauch potenziell eine effizientere Ressourcenverwendung. Bei richtigem Einsatz und Vermeidung von Rebound Effekten hat Sharing durch effizientere Ressourcennutzung und die Veränderung des Mobilitätsverhaltens das Potenzial, die Personenmobilität auf Klimakurs zu bringen.

In der Gemeinde Kitzeck i.S. gibt es derzeit kein Carsharing-Angebot. Daher wurden in einem ersten Schritt potenzielle Standorte für Carsharing anhand einer Kerndichtenschätzung mit Adressdaten gemäß GIS-Steiermark im Einzugsbereich von 300m erhoben. Als Mindestanforderung für ein Carsharing-Auto wurden 20 Hauptadresspunkte im Umkreis von 300m angenommen. Das Ergebnis dieser Erstabschätzung zeigt, dass in den Siedlungsräumen über das gesamte Gemeindegebiet verteilt Potenzial für Carsharing besteht. Besonders hohes Potenzial hat der Ort Fresing. In den potentiellen Standorten könnte zur weiteren Untersuchung eine gezielte Befragung der Haushalte und/oder eine Machbarkeits- bzw. Umsetzungsstudie (Verweis auf SKE - Modul 2) durchgeführt werden und in weiterer Folge Pilotprojekte etabliert werden.

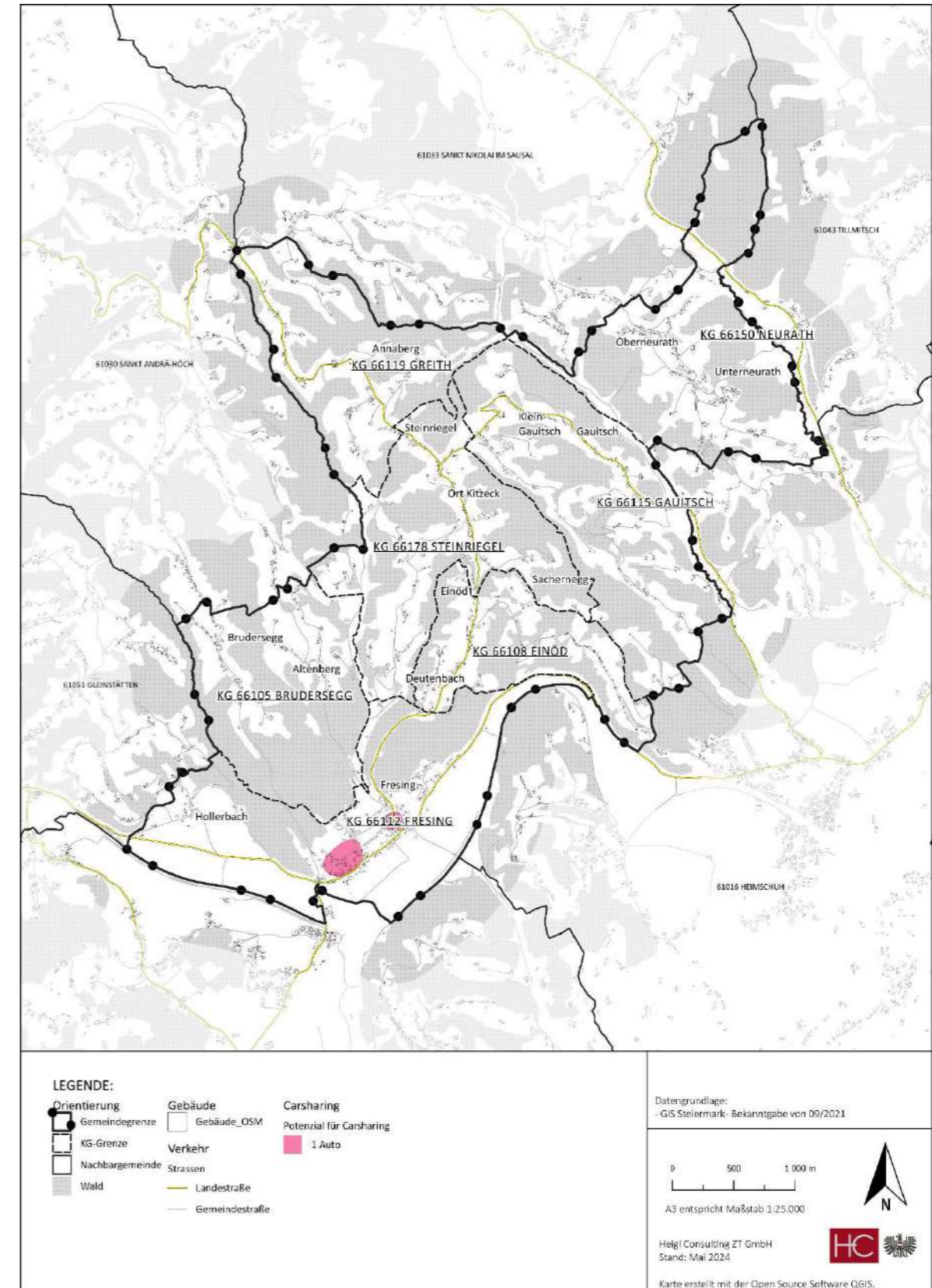


Abbildung 127: Potenzielle Standorträume für Carsharing (Datengrundlage: GIS Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

ERGIERAUMPLANERISCHE STRATEGIEN

Die Energieraumplanung verfolgt im Rahmen des SKE zwei Strategien (Quelle: SKE - Leitfaden, Version 2):

1. die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Optionen für eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung (aus erneuerbaren Energieträgern) und
2. die Lenkung der baulichen Entwicklung auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für eine energiesparende (klimafreundliche) Mobilität, mit kurzen Wegen und einem hohen Stellenwert des Fuß- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs.
3. Photovoltaik - Strategie für einen kontrollierten und zielgerichteten Ausbau des solaren Potenzials der Gemeinde Kitzreck i.S.

Es steht damit die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf energieraumplanerische Standorträume für Fernwärmeversorgung, für energiesparende Mobilität und der Ausbau der solaren Potenziale im Vordergrund der Strategieentwicklung.

STANDORTRÄUME FÜR FERNWÄRMEVERSORGUNG

Gemäß SKE-Leitfaden (Version 2, Stand: Jänner 2019) werden die Standorträume für Fernwärmeversorgung anhand der räumlichen Verteilung der Wärmebedarfsdichten und der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsdichten identifiziert, wobei bestehende Wärmenetze und künftige Planungen nicht berücksichtigt werden. Anhand der ausgewiesenen Standorträume für Fernwärmeversorgung (lt. Berechnungen des Instituts für Raumplanung; Umweltplanung und Bodenordnung, BOKU Wien) wird eine räumliche Differenzierung der prioritär einzusetzenden Wärmeversorgungssysteme innerhalb der Gemeinde Kitzreck i. S. vorgenommen.

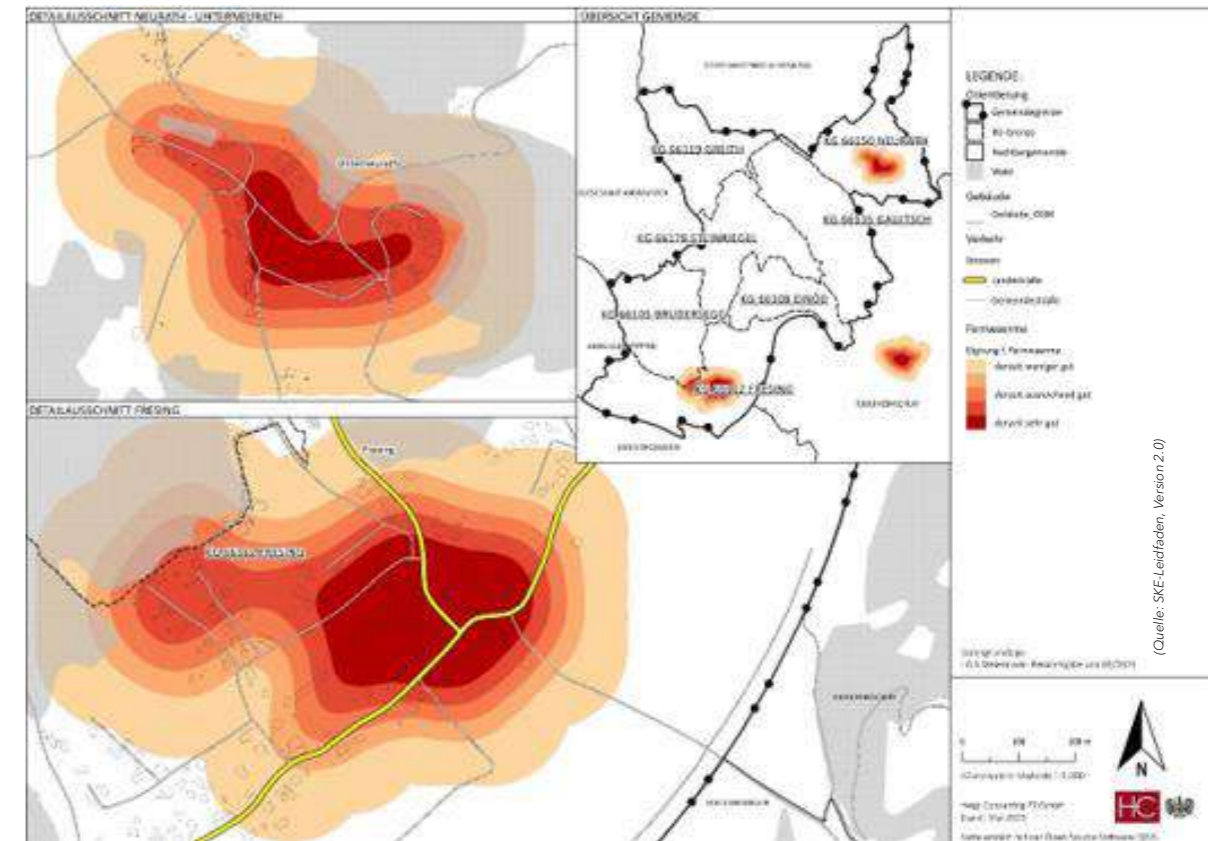


Abbildung 128: Eignung für Fernwärmeversorgung (Grunddaten: GIS Steiermark, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Die Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wärmenetzes insbesondere im Ort Fresing sowie Unterneurath gegeben. Grund ist die aktuelle Wärmeversorgung Großteils mit fossilen Heizsystemen. Die Entwicklung eines Nahwärmenetzes in den potenziellen Standorträumen sollte im nächsten Schritt geprüft werden (Verweis auf SKE-Modul 2). Diese Bereiche können nach Umsetzung von infrastrukturellen Maßnahmen als Vorranggebiete für Fernwärmeversorgung ausgewiesen werden, um fossile Energieträger im Bestand zu ersetzen und die leitungsgebundene Wärmeversorgung in der künftigen Siedlungsentwicklung bereitzustellen.

Im Großteil der Gemeinde ist, aufgrund von Dezentralität und der geringen Wärmebedarfsdichte, beispielhaft die KG Brudersegg oder KG Einöd, der Einsatz dezentraler Wärmeversorgungssysteme als Einzellösungen oder im Kleinverbund als Mikro- oder Nanowärmenetze, unter besonderer Berücksichtigung der erneuerbaren Energiepotenziale, zu bevorzugen. Durch eine angemessene Situierung und Gestaltung der Bebauung, mit besonderer Berücksichtigung der ortsgebundenen nutzbaren Wärmequellen, soll künftig insbesondere die gebäudeintegrierte, aktive und passive Solarenergienutzung, sowie die Ausschöpfung lokal verfügbarer erneuerbarer Energiequellen unterstützt werden.

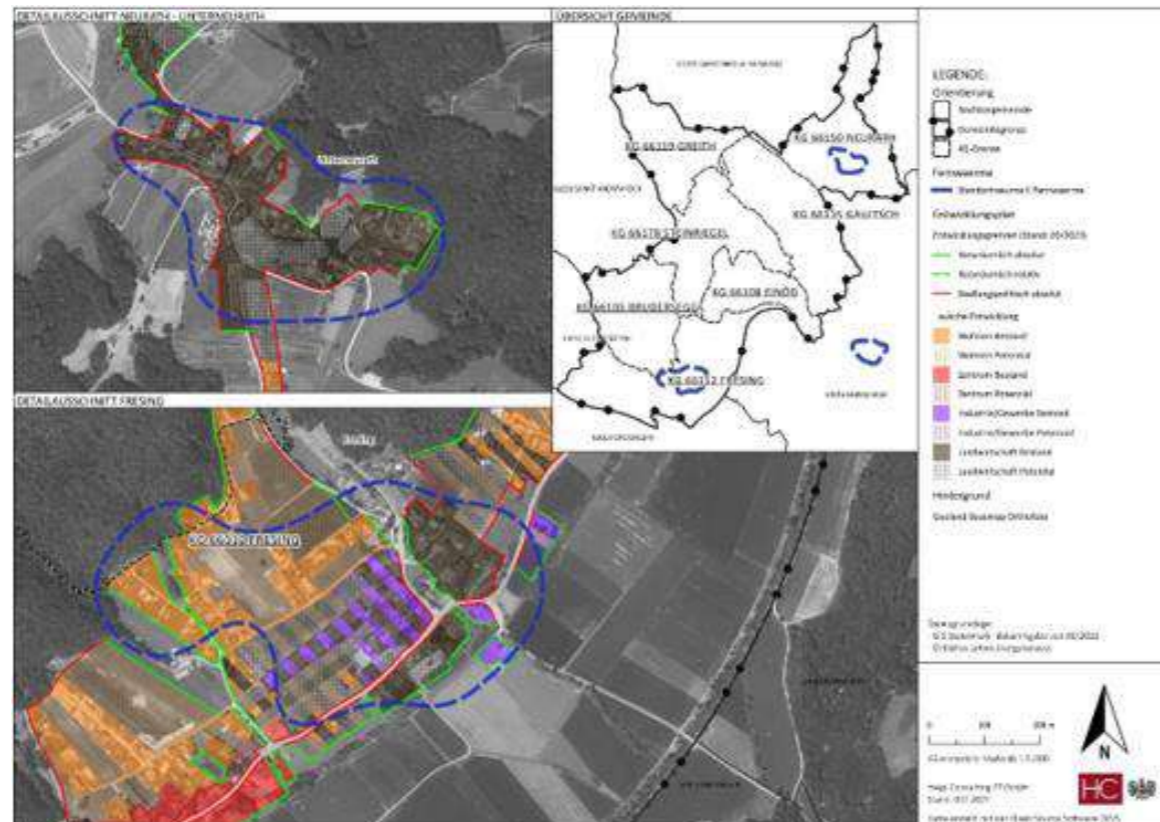


Abbildung 129: Standorträume für Fernwärme lt. BOKU Wien mit Überlagerung der baulichen Entwicklungsgebiete lt. EP 4.0 i.d.g.F. (Grunddaten: GIS-Steiermark, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Die Abbildung zeigt die Standorträume für Fernwärme, als die mindestens „ausreichend gut geeigneten“ Bereiche zur Wärmeversorgung mittels Fernwärme.

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

- Die Standorträume für Fernwärme sind vorrangig im Ort Fresing sowie Unterneurath zu finden.
- In den dezentralen Siedlungsgebieten mit geringen Wärmebedarfsdichten, ist der Einsatz von dezentralen Wärmeversorgungssystemen als Einzellösungen oder im Kleinverbund

STANDORTRÄUME FÜR ENERGIESPARENDE MOBILITÄT

Gemäß dem SKE-Leitfaden (Version 2, Stand: Jänner 2019) werden als Standorträume für energiesparende Mobilität jene Siedlungsgebiete innerhalb der Gemeinde Kitzbeck i.S. betrachtet, in denen hohe Nutzungsintensitäten (siehe Kapitel 0) mit hohen ÖV-Güteklassen zusammentreffen (siehe Kapitel 0). Dabei bilden die Nutzungsintensitäten die Funktionsmischung und Dichte von Siedlungsstrukturen ab und die ÖV-Güteklassen treffen Aussagen zur Qualität des Öffentlichen Verkehrs eines Standortes unter Berücksichtigung der Bedienungsqualität (Verkehrsmittel, Kursintervall) und der Haltestellenentfernung. Die Standorträume für energiesparende Mobilität sind demnach durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich in hohem Maße an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten orientieren. Die Standorträume für energiesparende und klimaschonende Mobilität weisen somit die räumlichen Voraussetzungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und Treibhausgasemissionen im Bereich der Mobilität auf.

Eine Eignung für energiesparende Mobilität ist trotz fehlender Basiserschließung mit öffentlichem Verkehr, aber aufgrund der hohen Nutzungsintensität lt. Berechnungen des Instituts für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der BOKU Wien, derzeit ausschließlich im Ort Fresing vorzufinden. In den restlichen Teilen der Gemeinde kommt es zu keiner Ausweisung, da es dort an der Anbindung durch den Öffentlichen Verkehr fehlt und die Nutzungsintensität eher gering ist.

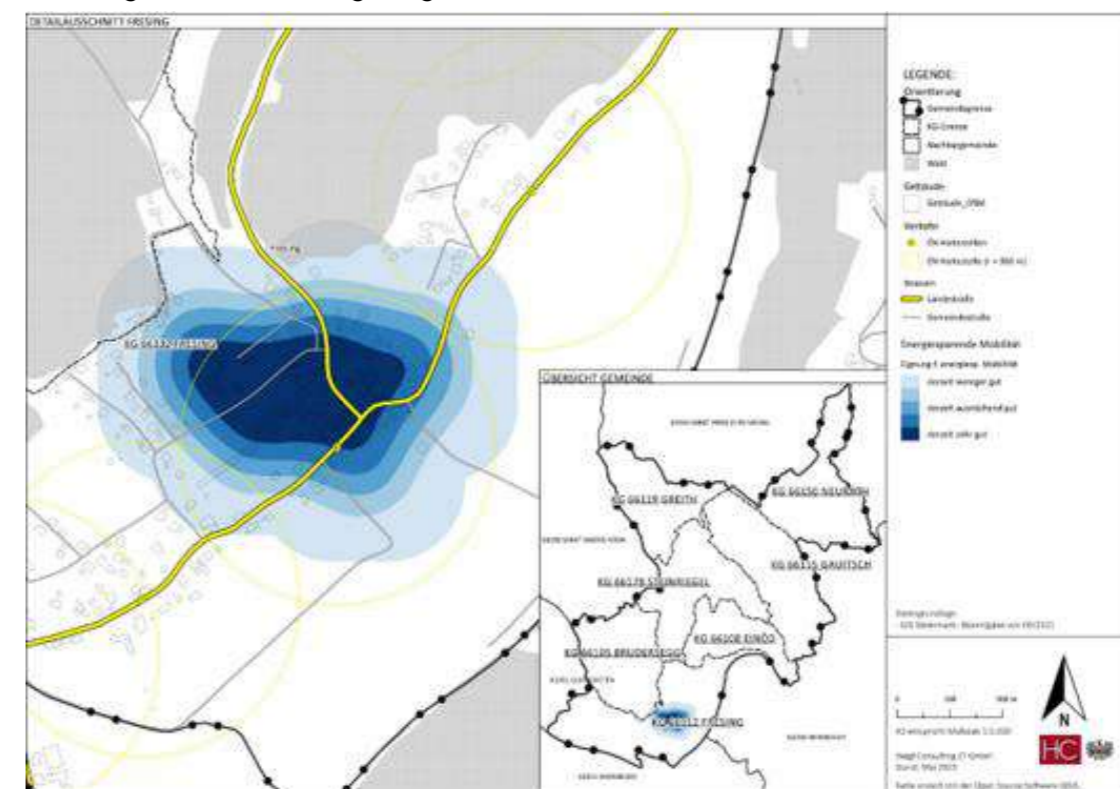


Abbildung 130: Eignung für energiesparende Mobilität (Grunddaten: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

Die folgende Abbildung zeigt die Standorträume für energiesparende Mobilität als die mindestens „ausreichend gut geeigneten“ Bereiche für energiesparende Mobilität.

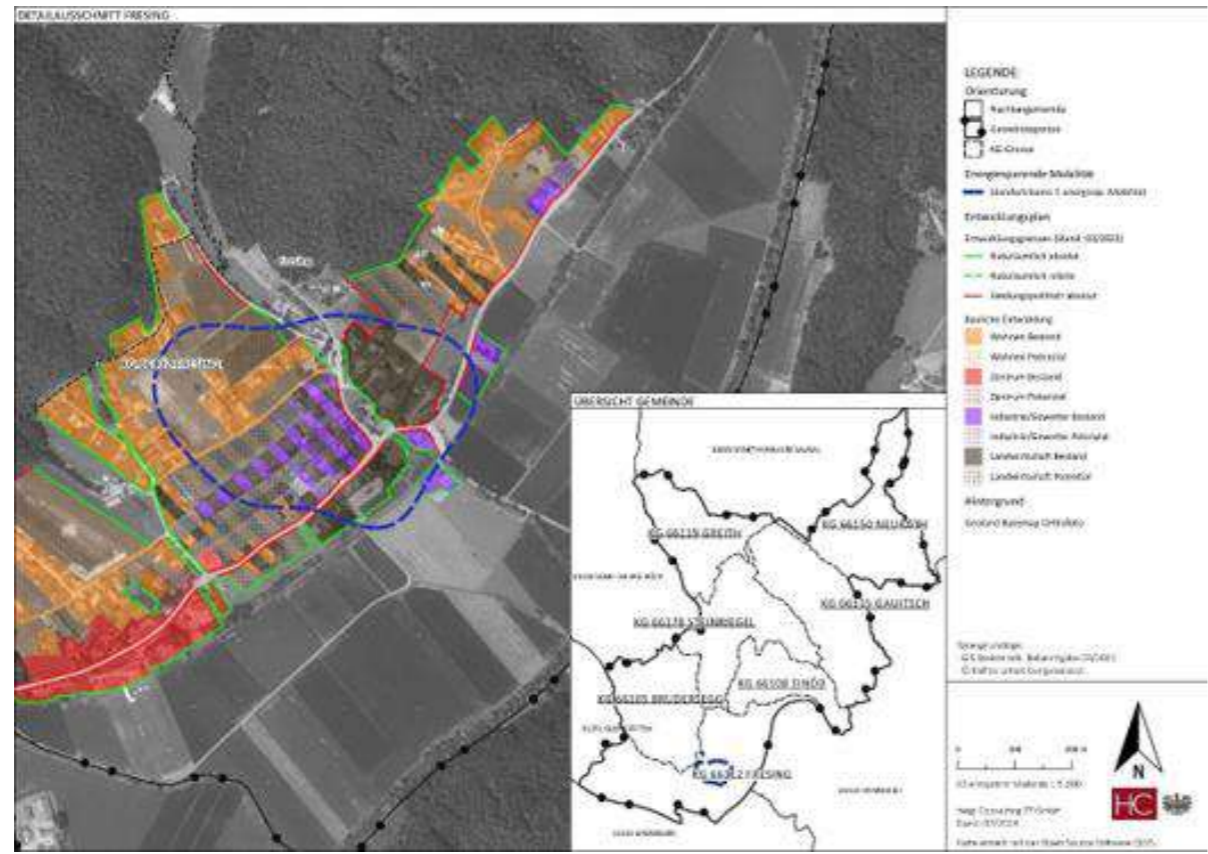


Abbildung 131: Standorträume für energiesparende Mobilität mit Überlagerung der baulichen Entwicklung laut Entwicklungskonzept 4.0 (Grunddaten: GIS-Steiermark, Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Standorträume für energiesparende Mobilität sind ausschließlich im Ort Fresing vorzufinden. Die künftige Siedlungsentwicklung ist im Besonderen auf diese Standorträume, oder an dessen Anschlussbereiche zu lenken, da sie die siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen (siehe Abbildung 106) für energiesparende Mobilität bereitstellen können.

- (1) kompakter Siedlungskörper und angemessen verdichtete und flächensparende Siedlungs- und Bebauungsstrukturen (z.B. Mehrfamilienhäuser, verdichteter Flachbau, Reihenhäuser) zur Gewährleistung einer ausreichenden Mantelbevölkerung (mit entsprechender Einwohner- und Beschäftigtendichte) als Grundlage für die wirtschaftliche Tragfähigkeit und eine hohe Attraktivität von Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsangeboten
- (2) ausreichende Vielfalt verschiedener Nutzungen und maßvolle Konzentration von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie ein hochwertiges Angebot an öffentlichen Einrichtungen (Verwaltung, Bildung, Gesundheit, ...) zur Gewährleistung kurzer Wege, zur Eröffnung von Wahlmöglichkeiten (z.B. betreffend die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) und zur Schaffung von Synergien und Optionen für (nicht motorisierte) Wegeketten durch Überlagerung von Einzugsbereichen
- (3) attraktive Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Bereitstellung öffentlicher Infrastrukturen an ausgewählten, besonders geeigneten Standorten zur Minimierung der Kosten sowie des Einsatzes an öffentlichen Finanzmitteln und an (energetischen) Ressourcen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen
- (4) an fußläufigen Distanzen und an Erfordernissen der Durchlässigkeit für Fußgeher und Radfahrer orientierte Siedlungsstruktur mit einer ausreichenden Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur zur Sicherstellung guter Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer sowie zur Deckung der Mobilitätsbedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und Sicherstellung der Teilhabe aller sozialer Gruppen am gesellschaftlichen Leben
- (5) vermindertes Flächenangebot für den (fließenden und ruhenden) motorisierten Individualverkehr und Bereitstellung des öffentlichen Raumes für verschiedene Nutzergruppen (Verkehrsteilnehmer, Bewohner, Betriebe, etc.) zur Aufwertung von funktionsgemischten Standorten ebenso wie von Wohnquartieren

Abbildung 132: Vorteilhafte siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für energiesparende Mobilität (Quelle: SKE - Leitfaden, V2, Stand Jänner 2019)

Das Ziel ist es eine Konzentration von kompakten und funktionsgemischten Siedlungsgebieten mit maßvoller Dichte und hoher ÖV-Güte zu erreichen, um Verkehrsleistungen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf den Fußgeher- und Radverkehr sowie den öffentlichen Verkehr zu verlagern. Die damit verbundenen umweltrelevanten Auswirkungen führen zu einer Steigerung der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung, da nicht nur der mobilitätsbedingte Energieverbrauch (Einsatzes fossiler Treibstoffe) und damit die Treibhausgasemissionen verringert werden, sondern auch eine Verbesserung der Luftqualität (Rückgang von Stickoxid- und Feinstaubbelastungen) sowie die Verminderung der vom Verkehr verursachten Lärmimmissionen eintritt.

ABGESTIMMTE STRATEGIEN FÜR RÄUMLICHE ENTWICKLUNG, WÄRMEVERSORGUNG UND MOBILITÄT

Die Überlagerung der Standorträume für Fernwärme und für energiesparende Mobilität spiegelt jene Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes von Kitzeck i.S., die sowohl im Hinblick auf Optionen zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung als auch in Bezug auf die Möglichkeiten zur energiesparenden und klimafreundlichen Deckung der Mobilitätsbedürfnisse große Bedeutung zukommt und unterstreicht die besondere Aufmerksamkeit dieser Gebiete aus energieraumplanerischer Sicht für die Örtliche Raumplanung.

Die abgestimmten Standorträume befinden sich im Ort Fresing. Sie sind für die Fernwärmeversorgung und für energiesparende Mobilität geeignet und verdienen angesichts ihrer hohen Klima- und Energieeffizienz besondere Aufmerksamkeit bei der Umsetzung energieraumplanerischer Bestimmungen in den rechtsverbindlichen Instrumenten der Örtlichen Raumordnung. Die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die abgestimmten Standorträume fördert zugleich die Innenentwicklung und vermeidet Zersiedelung. Damit erhöht sich die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung und der Siedlungsdruck auf land- und forstwirtschaftlich wertvolle Flächen wird verringert.

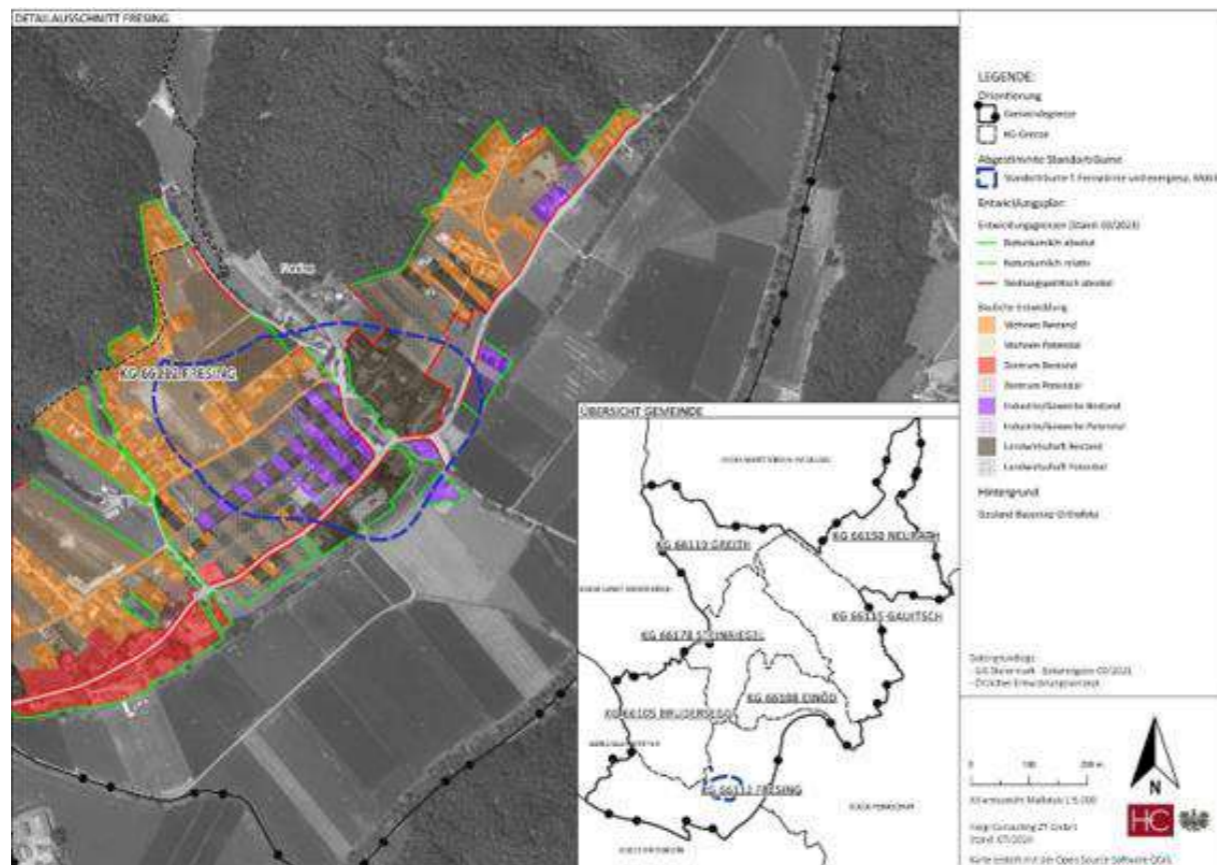


Abbildung 133: Abgestimmte Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität mit Überlagerung der baulichen Entwicklung gemäß Entwicklungsplan 4.0 idgF. (Grunddaten: GIS-Steiermark; Darstellung: Heigl Consulting ZT GmbH)

MÖGLICHE FESTLEGUNGEN IM ÖEK

Auf Basis der energie- und mobilitätsrelevanten Bestands- und Potenzialanalyse sowie der darauf beruhenden Entwicklung energieraumplanerischer Strategien können wesentliche Erkenntnisse im Hinblick auf den Handlungsbedarf in der Örtlichen Raumplanung und die erforderliche planungsrechtliche Umsetzung gewonnen werden. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne energie- und klimapolitischer Prämissen – Kompaktheit, maßvolle Dichte, Funktionsmischung und Innenentwicklung – erfordert Ziele und Maßnahmen sowohl im ÖEK, dem strategischen Planungsinstrument auf örtlicher Ebene, als auch in den nachgeordneten Instrumenten, der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung einschließlich bodenpolitischer Instrumente und kann von weiteren Maßnahmen im Aufgabenbereich der Gemeinde Kitzeck i.S. flankiert werden.

MONITORING

Zur Überprüfung der Ziele ist es erforderlich ein Monitoring durchzuführen und in periodischen Abständen (beispielsweise alle 3 Jahre) einen Bericht zum Status-Quo der Gemeinde zu erstellen. Das Monitoring ist somit ein Frühwarnsystem, dass dazu dient negative Entwicklungen schon in der Entstehung zu erkennen und die Maßnahmen zur langfristigen Zielerreichung zu adaptieren. Als Datengrundlage soll das AGWR dienen, wenn diesen entsprechend aktualisiert und gepflegt wird.



Die folgende Checkliste soll als Hilfestellung zur Überprüfung der wesentlichen Ziele dienen:

1) Wo und wie fand die bauliche Entwicklung in der Gemeinde statt? Wurden die Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität dabei besonders berücksichtigt?
2) Wie viele fossile Heizsysteme wurden auf ein erneuerbares Heizsystem umgestellt? Welches alternative System wurde dabei gewählt?
3) Wie hat sich das Nahwärmenetz entwickelt? Wurden weitere potenzielle Standorträume erschlossen?
4) Wie viele Gebäude wurden in welcher Qualität thermisch saniert?
5) Wie hat sich der Leerstand entwickelt?
6) Wie hat sich die Qualität des Öffentlichen Verkehrs im Gemeindegebiet entwickelt?
7) Wie hat sich die Qualität und der Ausbau des Radwegenetzes entwickelt? Welche Maßnahmen wurden umgesetzt?
8) Wie hat sich die E-Mobilität in der Gemeinde entwickelt? Wie viele öffentliche E-Ladestationen wurden errichtet?
9) Wird Carsharing betrieben? Wie ist die Nutzung bzw. Nachfrage?
10) Wie viele gebäudeintegrierte Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik) mit welcher Ertragsleistung wurden auf bestehenden und auf neuen Dächern errichtet?
11) Wurden Energiegemeinschaften gegründet? Kennzahlen?
12) Wie hat sich der Ausbau von Freiflächenanlagen entwickelt? Kennzahlen? Ist die Entwicklung für die Gemeinde positiv? Muss der Kriterienkatalog nachgeschärft werden?

ZUSAMMENFASSUNG

Das Sachbereichskonzept Energie liefert den Entscheidungsträgern der Gemeinde Kitzeck i.S. fundierte Vorgaben zur Umsetzung von Maßnahmen als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene. Die Bestandsanalyse zeigt deutlich, dass fossile Energieträger für alle Bereiche des Alltags für die Bereitstellung der benötigten Energie derzeit noch von entscheidender Relevanz sind. Die Siedlungsentwicklung, die Wärmeversorgung der Haushalte, und die Personenmobilität stehen dabei besonders im Fokus. Die Wärmeversorgung der Gebäude wird derzeit rund 40% durch fossile Energieträger (primär Heizöl Extraleicht) gedeckt. Der Anteil der fossilen Energieträger bei der Mobilität beträgt über 90%, da vor allem die Alltagsmobilität der Haushalte stark vom motorisierten Individualverkehr (MIV) abhängig ist und Alternativen, wie der Öffentliche Verkehr bzw. dessen Anbindung, oft nicht ausreichend oder nicht praktikabel für die ansässige Bevölkerung in Kitzeck i.S. sind. Neben der Steigerung der Qualitäten des ÖV ist es ebenso notwendig die Qualitäten der Radinfrastruktur den künftigen Bedürfnissen anzupassen und nachhaltige Mobilitätskonzepte, wie E-Mobilität und Carsharing in der Gemeinde zu etablieren, um mittelfristig den Modal-Split der Gemeinde in Richtung umweltfreundliche Mobilität zu verlagern.

Einen strategischen Ansatz für Planungen zum Ausstieg von fossilen Energieträgern liefert die Potenzialanalyse. Die Ausschöpfung von Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenzialen ist für die Reduktion von Treibhausgasen entscheidend und soll mit den vorhandenen Raumplanungsinstrumenten gelenkt werden.

Das SKE liefert mit den Standorträumen und Vorranggebieten für Fernwärme und energiesparender Mobilität sowie den Festlegungen im ÖEK verbindliche Vorgaben, um den Umstieg auf erneuerbare Energien im Wärmesektor sowie bei der Mobilität zu fördern. Zudem unterstützt die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die abgestimmten Standorträume zugleich die Innenentwicklung und vermeidet Zersiedelung. Damit erhöht sich die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung und der Siedlungsdruck auf land- und forstwirtschaftlich wertvolle Flächen wird verringert.

ANHANG

Werden auf Anfrage digital bereitgestellt!

Thematische Karten

- Beilage 01 - Übersichtskarte - Bestehende Wärmeversorgungsstruktur
- Beilage 02 - Übersichtskarte - Standorträume und Vorranggebiete für Fernwärmeversorgung und energiesparende Mobilität
- Beilage 03 - Potenziale für Photovoltaik

Tabellen

- Beilage 04 - Übersicht des beheizten Gebäudebestandes der Gemeinde Kitzeck i.S.

Bürger*Innenbefragung

- Beilage 05 - Ergebnisse der Bürger*Innenbefragung „Energie und Mobilität“



3.4.7. SACHBEREICHSKONZEPT RÄUMLICHES LEITBILD

Ziel dieses Räumlichen Leitbildes ist neben der Harmonisierung der im Gemeindegebiet Kitzreck im Sausal geltenden Beurteilungsgrundlagen bzw. Bebauungsrichtlinien in den baubehördlichen Bewilligungsverfahren, die Vereinfachung der baubehördlichen Bewilligungsverfahren. Weiters soll das Räumliche Leitbild eine Hilfestellung für BauherrInnen und PlanerInnen sein.

Der ländliche Charakter des Orts- und Landschaftsbildes soll gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark, LGBl. 88/2016 i.d.F. LGBl. 55/2022 auch weiterhin gewahrt und die Planungsqualität im gesamten Gemeindegebiet angehoben werden.

Ziel der Gemeinde ist u.a. eine qualitätvolle Innenentwicklung ihrer Siedlungsgebiete.

Nur wenn alle Kriterien erfüllt sind und zusammenwirken, wird die von Kitzreck im Sausal angestrebte baukulturelle Qualität erreicht:

Funktion
Form
Struktur
Ökonomie
Ökologie

AUSSCHNITT AUS DEM REPRO

(Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark, LGBl. 88/2016)

„...Ackerbaugeprägte Talböden und Becken: Gebiete entlang der Sulm:

1. Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.

2. Die *Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente*, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

Außeralpines Hügelland: Großteil des Gemeindegebietes:

1. Das *charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft* mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.

2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete;

b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze:

Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt. ...“

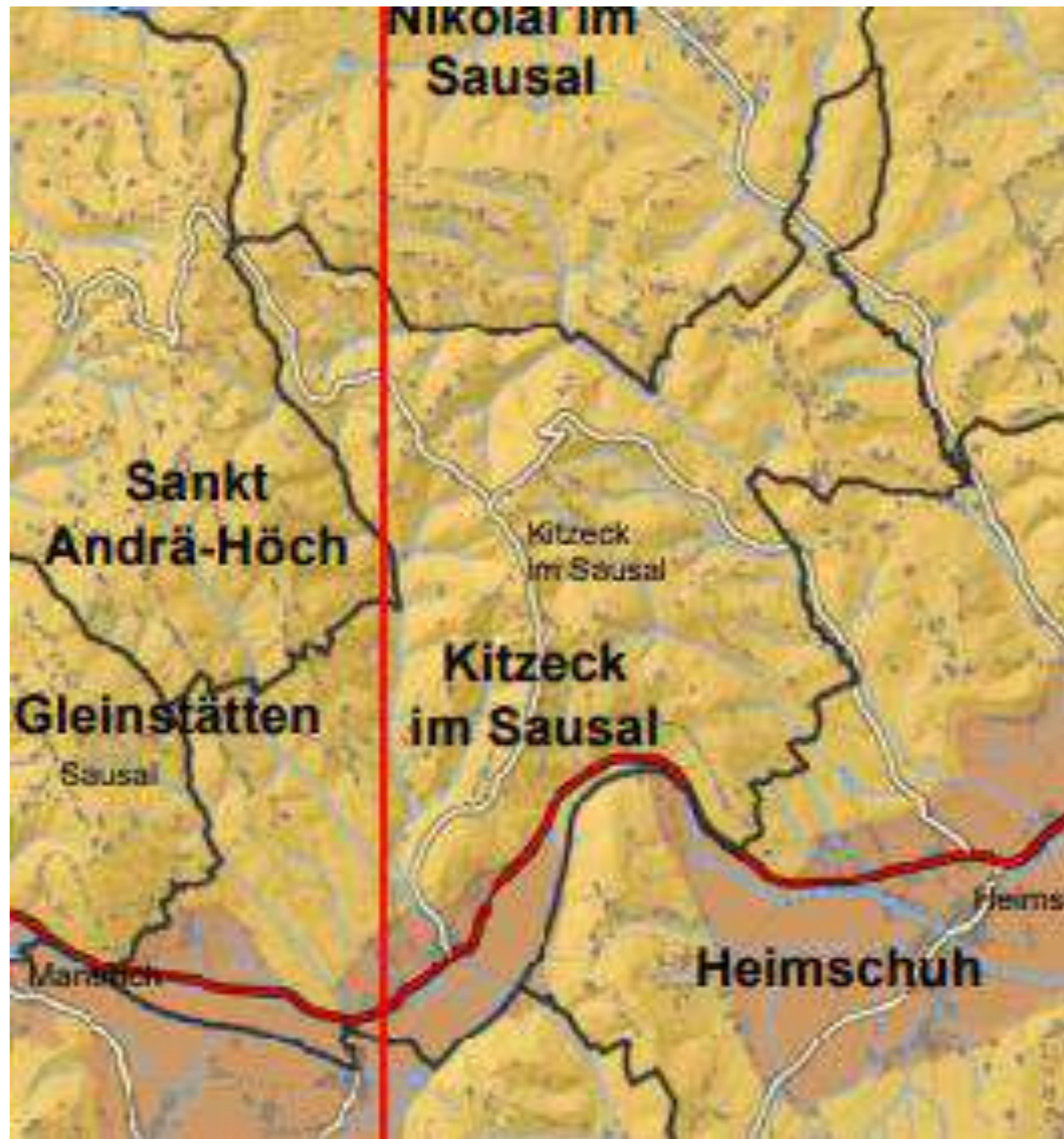


Abbildung 134: Karte der Teilräume aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm, LGBl. 88/2016

Die Baukulturellen Leitlinien des Bundes GUTE BAUKULTUR...

... ist nachhaltig:

Sie sucht den Ausgleich zwischen sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Zielsetzungen.

... ist schön:

Sie berücksichtigt ästhetische Maßstäbe, die der Situation angemessen sind.

... verbindet:

Sie schafft Gebäude und Freiräume unter Einbeziehung von Nutzerinnen/Nutzern und sonstigen betroffenen Personen, die ihr Wissen und ihre Interessen in transparenten Prozessen ein-bringen können und dies berücksichtigt wird.

... ist geschlechtergerecht:

Sie berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern bei der Planung, Umsetzung und Evaluierung aller Konzepte, Projekte und Maßnahmen in gleicher Weise.

... schafft Identität:

Indem sie gestalterisch und technisch hohe Ansprüche stellt, trägt sie positiv zum Selbstbild einer Gesellschaft bei. Sie ist aber auch solide gebaut und tragfähig, bleibt positiv in Erinnerung und bietet somit ein Angebot für die Identifikation mit Städten, Orten und Landschaften.

... ist zweckmäßig:

Sie führt zu Lösungen, die bedarfsgerecht und wirtschaftlich in Errichtung und Gebrauch sind

... ist ressourcenschonend:

Sie geht maßvoll mit der Landschaft und dem Boden, mit bestehenden Gebäuden, mit Energie und Rohstoffen um.

... ist hochwertig:

Sie ist sorgfältig bis ins Detail geplant und professionell ausgeführt.

... ist anpassungsfähig:

Sie reagiert robust auf technologische, ökologische, ökonomische und soziale Veränderungen und beachtet die Diversität unserer Gesellschaft.²³

²³ Bundeskanzleramt Österreich, „Baukulturelle Leitlinien des Bundes“, Wien 2017, S. 6



METHODIK

- Schritt 1 Untersuchung der baulichen Strukturen (Typologien)
- Schritt 2 Allgemeine Zielsetzungen
- Schritt 3 Einteilung der Gemeinde in Teilräume
- Schritt 4 spezifische Festlegungen der Teilräume

VERORDNUNGEN / RICHTLINIEN / KONZEPTE

BUNDESVERORDNUNG

- OIB-Richtlinien

LANDESVERORDNUNGEN

- Regionales Entwicklungsprogramm REPRO LGBl. 88/2016 i.d.g.F LGBl. 55/2022
- Stmk. Raumordnungsgesetz i.d.g.F.
- Stmk. Baugesetz i.d.g.F.
- Stmk. Naturschutzgesetz i.d.g.F.
- SAPRO Hochwasser
- Immissionsgesetz Luft

RICHTLINIEN

- ÖWAV Regelblätter
- ÖNORM - Austrian Standards
- TRVB - Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
- RVS - Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen

GEMEINDE KITZECK IM SAUSAL

- Örtliches Entwicklungskonzept
inkl. Sachbereichskonzept Energie
- Flächenwidmungsplan
inkl. Bebauungsplanzonierungsplan
- Stellplatzverordnung

LITERATUR

- Abteilung 17 - Landes und Regionalentwicklung - Vortrag, Klimafitte Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum. Blau-grüne Infrastruktur und Mobilität. Integrierte Orts- und Stadtkernstärkung, Graz 2023
- Heigl Consulting ZT GmbH - Vortrag, Planungsinstrumente und Fallbeispiele aus der Steiermark. Mehrwert durch interdisziplinäre Planung, Graz 2021
- IG Lebenszyklus Bau (Hg.), Netto-Neuversiegelung gleich NULL! Leitfaden zur Reduzierung der Bodenversiegelung im ländlichen Raum, Wien 2022
- Kammer der Ziviltechniker*Innen für Steiermark und Kärnten (Hg.), Konzepte und Beispiele zur Quartiersentwicklung im urbanen und ländlichen Raum, Graz 2022

- König, Klaus Werner, Ratgeber Regenwasser. Ratgeber für Kommunen und Planungsbüros, Donaueschingen 72018
- Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hg.), Materialien, Heft 11, ÖROK-Empfehlung Nr. 58: Raum für Baukultur. Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen, Wien 2023

VERGLEICH VOR 200 JAHREN UND HEUTE - Franziszeischer Kataster



Abbildung 135: Franziszeischer Kataster (Quelle: GIS-Stmk.)

Abbildung 136: Orthofoto (Quelle: GIS Stmk.)



Abbildung 137: Schwarzplan Kitzcek (Quelle: GIS-Stmk., Daten shapefiles)



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 22 (7) STROG:

„...Zur Vorbereitung der Bebauungsplanung soll die Gemeinde ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für das Bauland und für Sondernutzungen im Freiland insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bauungsweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dergleichen festzulegen. ...“

§ 43 (4) STBG:

„...Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen. ...“

BÜRGERBETEILIGUNG

Im Rahmen des Bürgerbeteiligungsprozesses wurde in den einzelnen Ortsteilen auch die Bedeutung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes für die Bürger von Kitzack hinterfragt. Es zeigte sich, dass im gesamten Gemeindegebiet die überwiegende Mehrheit der Bewohner großen Wert auf den Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes legt und die liberale Entwicklung hinsichtlich der Dachlandschaft, z.B. in Fresing, äußerst kritisch beurteilt. Es entspricht daher den Wünschen eines großen Teiles der Bevölkerung - zur Wahrung der Identität der Gemeinde - klare Zielsetzungen und Planungsvorgaben zum Bauen in Kitzack im räumlichen Leitbild zu verankern

Zum Verordnungsinhalt:

Zu SITUIERUNG VON BAUWERKEN / GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Neue Gebäude müssen in visuellem Bezug zu bestehenden Gebäuden und unter Bedachtnahme von Freiräumen situiert werden, sowie vorhandene und wahrnehmbare Fluchten (Straßen- und/oder Baufluchten) aufnehmen.

Bestimmte Sichtachsen (lt. Verweis Entwicklungsplan) auf charakteristische Landschaftsmerkmale (z.B. markante Bäume) müssen zum Schutz der Charakteristik der Kulturlandschaft der Gemeinde Kitzack im Sausal freigehalten werden. Landschaftsmerkmale wie Streuobstwiesen, Baumgruppen oder Flurgehölze sollen erhalten werden. Vor allem bei Hanglage sind Gebäude derart zu konzipieren, dass Stützmauern tunlichst verhindert werden. In Hanglage hat die Situierung daher möglichst hangparallel zu erfolgen.

Das bedeutet, dass die naturräumliche Situation vor Planungsbeginn untersucht werden muss und im Entwurf die Lage des Gebäudes unter den oben angeführten Bedingungen festgelegt wird.

Die Gebäude sollen sich aus rechteckigen Grundrissen zusammensetzen und klare Umrisse erkennen lassen.

Zubauten haben die vorhandenen Gebäudeproportionen zu berücksichtigen, um eine Ensemblewirkung herzustellen.

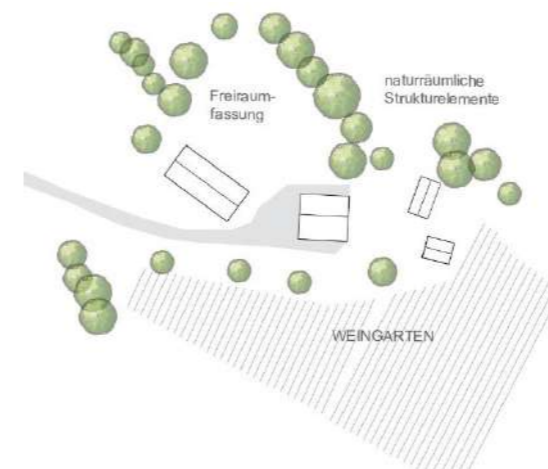


Abbildung 138: Naturräumliche Strukturelemente (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH)

Langgestreckte Baukörper, die parallel zu den Höhenschichten in den Hang gesetzt werden, können unnötige Veränderungen des Geländes, das heißt Aufschüttungen und die Errichtung von Stützbauwerken, reduzieren. Vor Planungsbeginn muss die Verteilung der Baumassen im Hang anhand der Höhenschichtlinien daher geprüft und optimiert werden. Mithilfe durchdachter Grundrisslösungen können differenzierte Nutzungsebenen entstehen, die ein besonderes Raumgefühl produzieren und den Außenraum auf besondere Weise in die Planung einbeziehen. Das natürliche Gelände muss im Bereich der Bauplätze möglichst erhalten werden, um das natürliche Landschaftsbild zu schützen. Vor allem talseitige Anschüttungen stellen auf Grund der massiven Fernwirkung eine Störung im Landschaftsbild dar und sind daher unzulässig. Gabionen und Bruchsteinmauern bzw. Flussbausteine o.ä. sind aus Gründen des Landschaftsbildes zu begrünen.

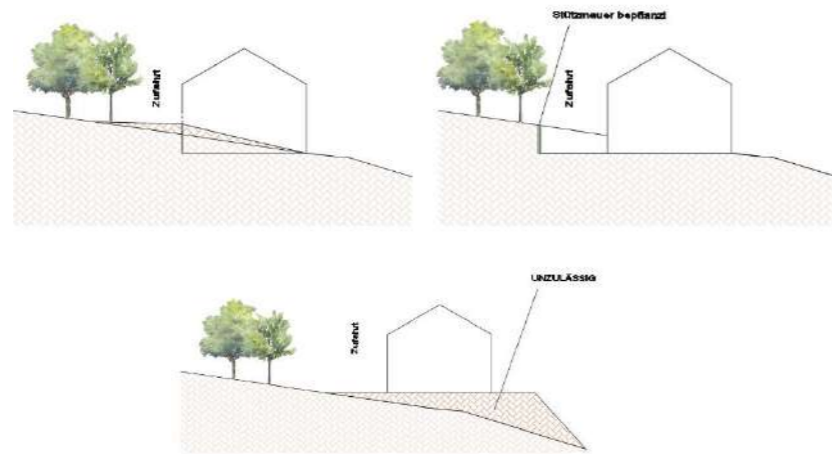


Abbildung 139: Lage im Hang (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH)

BAUMASSE / HÖHENENTWICKLUNG

Bestehende Bebauungsstrukturen und -silhouetten benachbarter Gebäude sind zu berücksichtigen. Große Baukörper, die über die ortsüblichen Maße reichen, müssen gegliedert werden, um ein Einfügen in das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Die Struktur ist durch Versetzen der Baumasse oder durch Vor- und Rücksprünge aufzulockern.

Wenn funktionell begründet Baumassen nicht ortsüblich, jedoch betriebserforderlich und standorttypisch sind, sind diese durch geeignete Bepflanzungsmaßnahmen in die Umgebung zu integrieren (Minderung der visuellen Wirksamkeit).

Bei Bauvorhaben im Freiland oder Bauland, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist besonders darauf zu achten, dass eine formale Einheit mit der Hofstelle entsteht.

Die Höhenentwicklung muss sich vom Bestand ableiten lassen.

In Kuppenlage ist die Gesamthöhe der benachbarten Gebäude als maßgebende Höhe heranzuziehen. Ein Übertreten von Bestandsgebäuden ist und maximal um 1 m zulässig. In Kuppenlage ist die Gesamthöhe der benachbarten Gebäude als maßgebende Höhe heranzuziehen. Ein Übertreten von Bestandsgebäuden ist zu vermeiden.

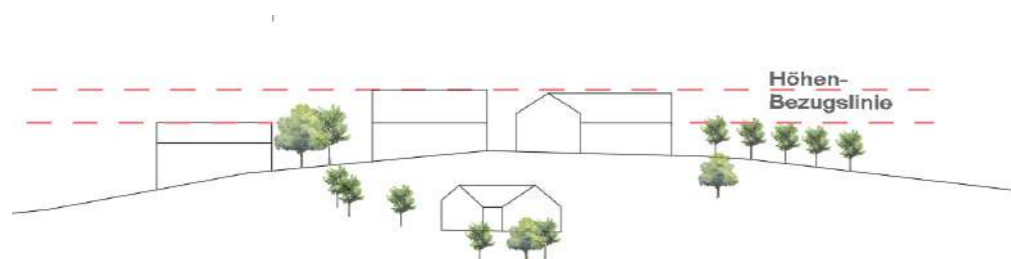


Abbildung 140: Höhenentwicklung Kuppenlage (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH)

DACHLANDSCHAFT

Für die dort festgelegten Dachformen gilt:

Satteldächer:

Die Dachlandschaft stellt einen maßgeblichen und identitätsstiftenden Teil der Baukultur von Kitzreck im Sausal dar. Aus diesem Grund soll auf eine homogene Dachlandschaft hinsichtlich Form und Farbe geachtet werden.

Die Silhouette eines Gebäudes muss weiterhin durch das Satteldach und die Farbgebung bzw. das Dacheindeckungsmaterial geprägt werden. Nebengebäude oder untergeordnete Bauteile (maximal 30% der verbauten Fläche) können in „Gebieten mit vorwiegend Satteldach“ auch mit einem Flachdach ausgeführt werden, müssen jedoch aus Gründen der sommerlichen Überhitzung und Förderung der Biodiversität sowie Verbesserung der Verbringung der Oberflächenwässer begrünt ausgeführt werden.

Loggien, Balkone und Terrassen sind von diesen Restriktionen ausgenommen.

Glänzende und/oder reflektierende, sowie ortsfremde Materialien dürfen nicht ausgeführt werden.

Großvolumige Einschnitte oder Gauben sind nicht zulässig, da dies oft zu einer Unverhältnismäßigkeit in der Proportion führt und dadurch eine störende Wirkung generiert wird. Dächer müssen eine klare Geometrie aufweisen und Dachüberstände auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden.

Flachdächer sind für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile zulässig, müssen jedoch als begrünte Dächer oder als Solargründächer ausgeführt werden. Sie dürfen das Landschaftsbild jedoch nicht stören. In Fresing sind Flachdächer im Verband mit bereits bestehenden Flachdachbauten zulässig, sofern diese nicht das Ortsbild stören. Gewerbliche Objekte mit Flachdächern müssen eine nachhaltige Energieversorgung unterstützen. Das heißt es müssen Solargründächer Verwendung finden, um der Forderung nach einer flächensparenden nachhaltigen Energieversorgung Rechnung zu tragen.

Pulldächer sind im Wohnbau nicht zulässig, da sie auf Grund der meist großen Dachüberstände sowie der einseitigen Neigung eine Störung des Landschaftsbildes bewirken. Pulldächer sind nur hangparallel zulässig.

Walmdächer in Kombination mit eingeschobigen, kleinvolumigen Baumassen („Toskana-Haus“) sind unzulässig, da sie keine Beziehung zu traditionellen Hausformen in Kitzreck bilden und keinen Beitrag zu einer regionalen Baukultur liefern.



EINFRIEDUNGEN & ZÄUNE

Einfriedungen müssen sicht- und lichtdurchlässig gestaltet werden, um vollflächige Abschottungen von Grundstücken zu vermeiden (z.B. Holzzaun, Metallzaun, etc.) Ausgenommen davon sind lebende Zäune und Hecken. Dies soll die Kommunikation innerhalb der Siedlungsstrukturen fördern und introvertierte Räume unterbinden.

Die maximal zulässige Höhe von Zäunen wird daher mit 1,50 m festgelegt.

Im Bereich eines Sichtschutzes (Terrassen) oder ein nachweislich erforderlicher Lärmschutz gem. ÖNORM S5021 (in Höhe und Länge) können diese höher ausgeführt werden.

Hecken dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (straßenseitige maximal 1,50 m, bei landwirtschaftlichen Flächen höher) aufweisen, sofern keine Sichtbehinderungen gem. RVS entstehen.

Im Nahbereich von Landesstraßen und Gemeindestraßen haben die Höhenbegrenzungen und Abstände lt. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl. 1964/154 i.d.F. LGBl. 2013/87, bzw. lt. den von der Straßenverwaltung anzuwendenden Normen und Richtlinien zu entsprechen.

LÄRMSCHUTZ

Lärmschutzwände sind (zumindest straßenseitig) dauerhaft begrünt auszuführen. Dies soll die gestalterische Fernwirkung abschwächen und gleichzeitig die Biodiversität fördern. Lärmschutzwände sind nur zulässig, wenn ein Sachverständiger oder eine Sachverständige den Nachweis der Notwendigkeit erbringt. Derartige Ausnahmen sind ausschließlich vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin auf deren Kosten nachzuweisen und zu errichten.

FASSADE & FARBGEBUNG

Die Farbgebung der Fassade muss sich an der Umgebung orientieren, um die Ensemblewirkung des Siedlungsgebiets nicht zu beeinträchtigen.

Es dürfen keine Materialien oder Farben verwendet werden, die eine stark reflektierende Wirkung erzielen. Grelle oder reflektierende Farben und Materialien treten aus der Landschaft stark hervor, gedämpfte und/oder erdige Töne harmonisieren mit der umgebenden Landschaft.

Die Anzahl der verwendeten Materialien sollte beschränkt werden, da zu große Differenzen das Erscheinungsbild von Gebäuden massiv stören können.

Die Färbung der Fassaden ist anhand eines Konzeptes im baurechtlichen Bewilligungsverfahren vorzulegen und darf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen oder zu einer visuellen Störung führen.

Es sollten nachhaltige und regionale Baumaterialien zum Einsatz kommen. Dabei sind auch Belange der Kreislaufwirtschaft und des Klimawandels zu berücksichtigen. Glasbrüstungen sind nicht zulässig.

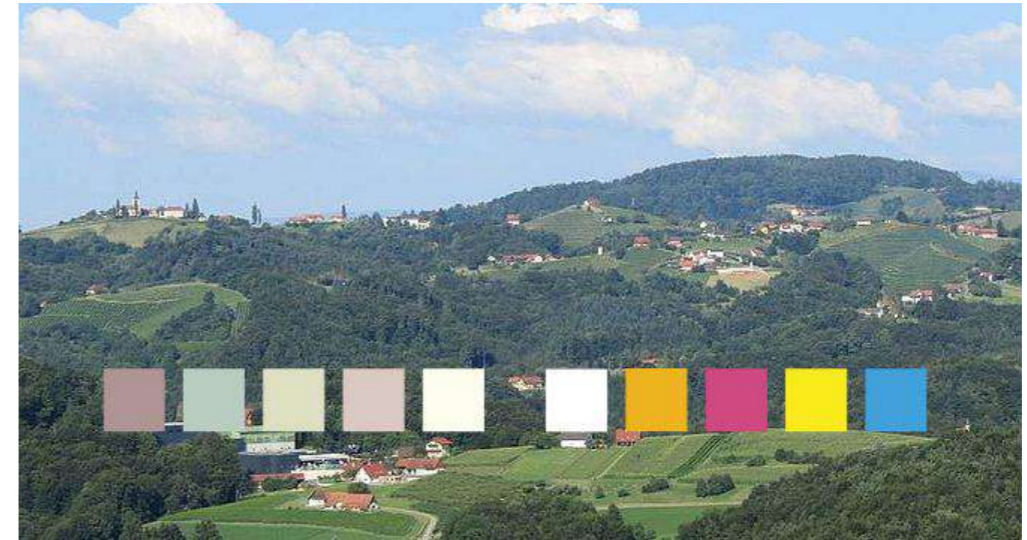


Abbildung 141: Farbwirkungen in der Landschaft (Quelle Foto: Bestandsaufnahme Heigl Consulting ZT GmbH)

Öffnungen sind in ihren Proportionen und Teilungen in Abhängigkeit zum architektonischen Gesamtkonzept zu gestalten und sollen die Nutzung und den Charakter des Gebäudes widerspiegeln.

GRÜNRAUM UND FREIFLÄCHEN

Es ist auf eine möglichst naturnahe Bepflanzung im Bauland als auch im Freiland zu achten. Die Freiraumplanung ist bereits von Beginn an bei allen Planungen mitzudenken. Eine hohe Artenvielfalt der Pflanzen trägt maßgeblich zur Erhöhung der Biodiversität bei und stärkt daher die Gemeinde in der Resilienz gegenüber dem Klimawandel.

Statt reinen Rasenflächen sollten als Beitrag zum Klimawandel, Streuobstwiesen oder auch Schmetterlingswiesen angelegt werden bzw. können auch Privatgärten mit Blumenwiesen, Sommerblumen und Stauden einen Beitrag leisten. Resilienz gegenüber dem Klimawandel ist essentiell.

BÄUME UND HECKEN

Baumbestände und Hecken, die ein Landschaftsmerkmal darstellen, sind zu erhalten und müssen bei allen Bauvorhaben – vor allem bei der Situierung von Gebäuden – Berücksichtigung finden.

Bepflanzungsmaßnahmen bis hin zu Baumpflanzungen können im Einzelfall vorgeschrieben werden. Vorgeschriebene Bepflanzungen müssen dauerhaft erhalten werden. Diese Vorschriften sind rechtsverbindlich als Teil der Bewilligung anzusehen.

Bei der Wahl der Bäume sind heimische, klimaresiliente Laubbäume zu bevorzugen und sollen fachgerecht gepflegt und erhalten werden.

Vor allem alte Bäume mit weiten Baumkronen stellen einen großen Mehrwert in Hinblick auf den Klimawandel dar (Beschattung) und sollten daher immer als Gestaltungselement, bei etwaigen Umbau- oder Neubaumaßnahmen, in die Planung einfließen.

Straßenraumbegleitend sollen Laubbäume vermehrt gepflanzt werden, um den öffentlichen Raum vom halböffentlichen bzw. privaten Raum zu differenzieren und die versiegelten Flächen durch die Baukronen beschattet werden.



Baumpflanzungen haben einen positiven Einfluss auf das Mikroklima und schaffen beschattete Plätze für Bewohner*innen schaffen.

Bei Baumbepflanzung ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Pflanz- bzw. Baumachsabstände so gewählt werden, dass eine ausreichende Entwicklungsfähigkeit der Baumkronen und Wurzeln möglich ist. Bei sämtlichen Pflanzungen sollten heimische und an den Klima-wandel angepasste Sorten bevorzugt werden. Bäume müssen ein, der Pflanzungsart entsprechendes, Erdvolumen ($\geq 14 \text{ m}^3$) im Wurzelbereich aufweisen

Die Standsicherheit von Bäumen auf Tiefgaragen soll nur bei einer ausreichenden Dimension der Vegetationstragschicht gewährleistet werden. Diese ist auf die jeweilige Baumart und die dortigen Verhältnisse individuell abzustimmen. Die Tiefgaragen in Freibereichen sind mit mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege) zu überdecken.

Es ist eine dauerhafte & ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Bäume und Hecken anzustreben.

BEI DER AUSFÜHRUNG

Um Schäden zu verhindern bzw. einzuschränken ist die ÖNORM L1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen einzuhalten. Unter- und Oberboden sind so einzubauen, dass jede Verdichtung vermieden wird, es sind Baugeräte mit einem geringen Bodendruck (Niederdruckreifen, leichtere Baufahrzeuge, breite Reifen) zu verwenden. Bei der Ausführung von Bauarbeiten dürfen für Zufahrten, Wendezonen, Materiallagerung und sonstige bodenverdichtende Arbeiten die Vegetationsflächen nicht in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen ist eine entsprechende Wiederherstellung sicherzustellen.

DACHBEGRÜNUNG

Flachdächer und flachgeneigte Dächer müssen zumindest extensiv begrünt ausgeführt werden. In der Berechnung des Versiegelungsgrades können hier Abminderungsfaktoren angewendet werden. Neben der Verbesserung des Ortsbildes (vor allem in Hanglage) schaffen begrünte Dächer einen Beitrag um das Mikroklima zu verbessern.

Mittels Bauwerksbegrünung können Gebäude klimafit nachhaltig und lebenswert gestaltet werden. Um Baugebiete und Gebäude hinsichtlich der zu erwartenden Temperaturanstiege und Extremwetterereignisse klimaresilienter und umweltfreundlicher zu gestalten, wird der Trend zur Bauwerksbegrünung eine Notwendigkeit. Begrünte naturnah gestaltete Infrastruktur verbessert das Mikroklima, die Luft- und Lebensqualität, stärkt die Gesundheit und fördert die Artenvielfalt von Flora und Fauna. Bauwerksbegrünungen schützen Gebäude und ihre unmittelbare Umgebung vor Hitze, Kälte und Wettereinflüssen. Bei Starkregen speichern begrünte Dächer Regenwasser und entlasten so das Kanalnetz. Zusätzlich können Gründächer die Wohnnutzfläche vergrößern, den Immobilienwert steigern und die Energiekosten senken. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig: extensive Gründächer für Gewerbehallen, Schrägdächer mit intensiven Graslandschaften und Biodiversitätsdächer mit Lebensraum für Insekten und Vogelarten sind nur einige Beispiele. Begrünungen im unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld verbessern die Lebensqualität.

FASSADENBEGRÜNUNGEN

Fassadenbegrünungen können als Gestaltungselement eingesetzt werden als auch um die grüne Infrastruktur in einem Planungsgebiet oder Bauplatz zu erhöhen.

Dabei unterscheidet man zwischen wandgebundenen und bodengebundenen Begrünungen.

Neben der Wahl der richtigen Pflanze - in Abstimmung mit der Ausrichtung bzw. Besonnung - ist auch das gewünschte Fassadenbild und die Wahl des Vegetationsträgers vorab zu berücksichtigen.

Bei der Planung ist auf eine fachgerechte Umsetzung zu achten, die den Standards entspricht. Die geltende ÖNORM L1136 ist anzuwenden und etwaige Fassadenbegrünungen sind bei Brandschutzkonzepten zwingend zu berücksichtigen. Eine fachgerechte, Anwuchs-Pflege ist sicher zu stellen.

Dies soll hohe Folgekosten und Kosten für die laufende Pflege minimieren. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass eine regelmäßige Entwicklungs- und Erhaltungspflege den Zustand der Pflanzen und des Erscheinungsbildes prüft.

RANKPFLANZEN - Beispiele

(Ansprüche an Standort (Trog- oder bodengebunden) Klima und Rankhilfen sind zur berücksichtigen)

Blauregen (<i>Wisteria</i> sp.)	8-30 m
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	25-30 m
Wilder Wein (<i>Parthenocissus tricuspidata</i>)	15-20 m
Knöterich (<i>Fallopia aubertii</i>)	8-15 m
Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>)	10-15 m
Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)	10-15 m
Waldreben (<i>Clematis</i> sp.)	12-14 m
Baumwürger (<i>Celastrus</i> sp.)	12-14 m
Blauregen (<i>Wisteria</i> sp.)	8-10 m
Immergrünes Geißblatt (<i>Lonicera</i> sp.)	8-10 m
Trompetenblume (<i>Campsis</i> spl.)	8-10 m
Pfeifenwinde (<i>Aristolochia macrophylla</i>)	8-10 m
Kletterrose (<i>Rosa</i> sp.)	2-5 m
Winter-Jasmin (<i>Jasminum nudiflorum</i>)	2-5 m
Japanisches Geißblatt (<i>Lonicera japonica</i>)	2-5 m
Echter Wein (<i>Vitis vinifera</i>)	2-5 m
Kiwi (<i>Actinidia deliciosa</i>)	2-5 m



Abbildung 142: Schmetterlingswiesen, Wildblumenwiese (Quelle: Leitfaden „Pflanzen für Versickerung und Retention, Bayerische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau“)



Abbildung 143: Grünraum (Quelle: Entwurfsskizzen Heigl Consulting ZT GmbH)

BODENVERSIEGELUNG & OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Eine zu starke Versiegelung fördert die Bildung von Hitzeinseln, reduziert die Biodiversität und schafft Probleme bei der Verbringung von Oberflächenwässern.

Oberflächenentwässerungskonzepte müssen daher bei allen Bauvorhaben vorgelegt werden. Dabei sind die geltenden Regelwerke zu berücksichtigen (ÖWAV Regelblatt 35 bzw. 45 sowie ÖNORM). Es müssen vermehrt offene Retentionsflächen geschaffen werden – diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität (Insekten). Offene Retentionsflächen sind nach Möglichkeit naturnah zu bepflanzen. Dabei sollen jedoch passende Pflanzen zum Einsatz kommen, da es sonst

zu Verschlammungen kommen soll. Bei einer durchdachten Planung können Retentionsflächen als Gestaltungselement zum Einsatz kommen und sollten daher bereits zu Beginn einer Planung Berücksichtigung finden. Eine ganzheitliche Planung minimiert Folgekosten und erhöht die Qualität für Bewohner*innen. Es sollten generell nur Flächen versiegelt werden, wenn die angestrebte Nutzung dies unbedingt erfordert. Stellplätze für den ruhenden Verkehr sollten nach technischer und gesetzlicher Möglichkeit mit offenen Bodenbelägen und Baumpflanzung (Beschattung) ausgestattet werden (siehe auch „Flächen für den ruhenden Verkehr“).

AUSFÜHRUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

Das Ableiten von Oberflächenwasser in Landesstraßen ist nicht zulässig. Neue Straßen sind derart auszuführen, dass ihre Oberflächenwässer nicht über das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde abgeleitet werden müssen.

FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR (PARKPLÄTZE)

Sofern in einem Bebauungsplan nicht anders festgelegt, dürfen neue Flächen für den ruhenden Verkehr ausschließlich auf privatem Grund verortet werden. Ausgenommen sind die von der Gemeinde offiziell erklärten öffentlichen Parkplätze inkl. der Park & Ride Parkplätze in Fresing.

Bei der Errichtung von Stellplätzen ist darauf zu achten, dass vermehrt wasserdurchlässige Beläge (z.B. Ökobeläge, Rasengittersteine, o.ä.) zum Einsatz kommen. Dies reduziert den Versiegelungsgrad und leistet einen Beitrag für die Verbesserung des Mikroklimas.

KFZ-Abstellflächen müssen pro 4 Abstellplätzen einen heimischen, klimaresilienten Laubbaum erhalten oder durch andere Begrünungsmaßnahmen beschattet werden (z.B. Pergolen, Lauben...)

TECHNISCHE EINRICHTUNGEN / WERBEEINRICHTUNGEN / PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Technische Einrichtungen (Sat-Anlagen, Solaranlagen, Antennen Handymasten, Lüftungstechnik etc.) sind derart zu situieren und zu gestalten, dass sie im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht störend wirken. Bei Einsehbarkeit durch höher gelegene Standorte ist auch die Draufsicht auf das jeweilige Bauwerk in gestalterischer Hinsicht relevant und entsprechend zu behandeln. Freistehende technische Anlagen sind mit einem Sichtschutz zu versehen, der eine formale Einheit mit dem Hauptgebäude bildet und sich in das Gesamtkonzept integriert. Alternativ können nach technischer Möglichkeit auch Begrünungsmaßnahmen (Vorpflanzungen oder Berankung) zu einer Verbesserung der Verträglichkeit führen.

Werbe- und Ankündigungseinrichtungen haben sich in Form, Größe und Material dem Erscheinungsbild des Gebäudes oder Straßen- und Ortsraumes unterzuordnen und dürfen Bauwerke und Fassaden bzw. Umgebungen in keinem Fall dominieren. Die Anbringung von individuell gestalteten Ankündigungen an Gebäuden und in Straßen- und Ortsräumen muss sich dem Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Straßen- und Ortsraumes unterordnen und darf hier nicht störend wirken.

Gegebenen Bauteil- und Fassadenproportionen muss hinsichtlich Abmessungen immer entsprechen werden.

Werbeeinrichtungen müssen sich den Sichtachsen und Sichtbezügen unterordnen. Außerhalb der Wohngebiete dürfen Werbeeinrichtungen die Maßstäblichkeit der Umgebung nicht beeinträchtigen und dürfen auch zu einer Lichtverschmutzung führen.

Solaranlagen (thermische Solaranlagen und PV Anlagen) dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sind in erster Linie am Dach zu montieren:

- Solaranlagen (PV Anlagen und/oder thermische Solaranlagen) müssen bei geneigten Dächern dachflächenparallel idealerweise über die gesamte Dachlänge, situiert werden um das Dach formal nicht zu zerschneiden.
- Bei Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen in einem Ausmaß bis 30Grad zulässig, jedoch müssen diese zumindest 1m von der Attika bzw. Fassade entfernt werden, um die räumliche Wirkung zu minimieren.
- Nachdrehende Anlagen sind nicht zulässig
- Anlagen, die am Boden aufgestellt werden, müssen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Verbraucher (maximale Entfernung 15m) errichtet werden und sind wahlweise hangparallel oder Vertikal in Analogie zu den Weingartenanlagen aufzustellen.
- Anlagen sind für die Deckung des Eigenbedarfes zu dimensionieren.
- Die Ankagen dürfen weder blenden noch spiegeln
- Sollten für die Errichtung dreartiger Anlagen Bäume gerodet werden müssen, sind diese in „Hoflage“ durch Baumpflanzungen im Verhältnis 1:2 zu ersetzen

GEBIETSSPEZIFISCHE FESTLEGUNGEN NEURATH

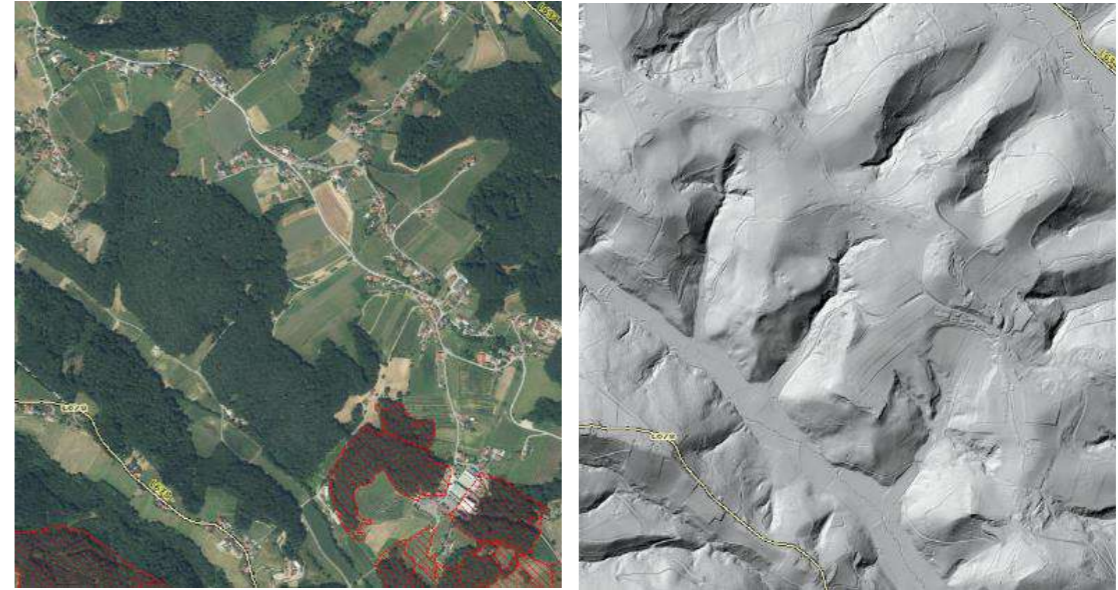


Abbildung 144: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung NEURATH, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten/ Weiterentwickeln

Planungsvorgaben:

- Die ortsübliche Gesamthöhe der Wohngebäude darf um maximal 1m überschritten werden
- Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- In Hanglage ist beidseits der Gemeindestraßen nur eine einreihige Bebauung zulässig

Gestaltung der Freiräume:

- Pro Bauplatz ist ein heimischer, dem Gebäude- und Grundstückmaßstab angemessener klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- Für je 4 errichtete oberirdische Stellplätze ist aus Beschattungsgründen ein heimischer, klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- Die naturräumlichen Strukturelemente wie z.B. bestehende Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten. Die Weingärten sind zu schützen und zu erhalten.
- Straßenraumbegleitende und gebietstypische Begrünung (Baumpflanzungen) sind vorzunehmen.

Öffentliche qualitätsvolle Freiräume mit Aufenthaltsmöglichkeiten sind zu schaffen.

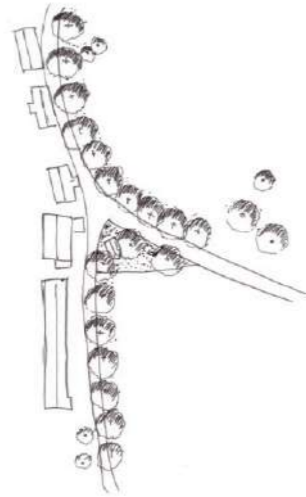


Abbildung 145: Skizze Kapelle Neurath

ANNABERG



Abbildung 146: Orthofoto, Schummerung, ANNABERGWEG, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Abbrunden

Planungsvorgaben:

Der Verordnungswortlaut des Bebauungsplanes „Annaberg“ gilt auch für die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Abrundungsgebiete, um die Homogenität des Baugebietes beizubehalten.

Gestaltung der Freiräume:

- a. Pro Bauplatz ist ein heimischer, dem Gebäude- und Grundstückmaßstab angemessener klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.

- b. Für je 4 errichtete oberirdische Stellplätze ist aus Beschattungsgründen ein heimischer, klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- c. Die naturräumlichen Strukturelemente wie z.B. bestehende Hecken, Baumgruppen und Bäume, Weingartenterrassen sind zu erhalten. Die Weingärten sind zu schützen und zu erhalten.
- d. Straßenraumbegleitende und gebietstypische Begrünung (Baumpflanzungen) sind vorzunehmen.

Öffentliche qualitätsvolle Freiräume mit Aufenthaltsmöglichkeiten sind zu schaffen.

GAISRIEGELWEG (Buschenschank Schauer, Lambauer etc.)



Abbildung 147: Orthofoto, Schummerung, GAISRIEGELWEG, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten

Planungsvorgaben:

- a. Beidseits der Stichstraße ist nur eine jeweils einreihige Bebauung zulässig.
- b. Im Gebiet ist eine kombinierte gewerblich touristische und landwirtschaftliche Nutzung incl. Betriebserforderlicher Wohnnutzung ausschließlich zulässig.
- c. Die Dachfarbe ist in rot, rotgrau oder braungrauen Deckungsmaterial zu wählen.
- d. Pro Bauplatz ist ein heimischer, dem Gebäude- und Grundstückmaßstab angemessener klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- e. Für je 4 errichtete oberirdische Stellplätze ist aus Beschattungsgründen ein heimischer, klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- f. Gegen das Freiland sind wahlweise Naturhecken und/ oder heimische Laubbäume zu pflanzen.

ASSMANNBERGWEG (GAUITSCH)



Abbildung 148: Orthofoto, Schummerung, GEBIET ASSMANNBERGWEG, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten

Planungsvorgaben:

- Die ortsübliche Gesamthöhe der Wohngebäude darf um maximal 1m überschritten werden
- Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- Die Dachfarbe ist in rot, rotgrau oder braungrauen Deckungsmaterial zu wählen.
- Pro Bauplatz ist ein heimischer, dem Gebäude- und Grundstückmaßstab angemessener klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- Für je 4 errichtete oberirdische Stellplätze ist aus Beschattungsgründen ein heimischer, klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- Gegen das Freiland sind wahlweise Naturhecken und/ oder heimische Laubbäume zu pflanzen.



Abbildung 149: Karte mit Parkplätzen und wichtigen Blickpunkten, die von Bebauung freizuhalten sind.



Abbildung 150: Grenze einer möglichen „Auffüllung“

GREITH/STEINRIEGEL TOURISMUSBETRIEBE



Abbildung 151: Orthofoto, Schummerung, GREITH/STEINRIEGEL ERHOLUNGSBETRIEBE, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten /Weiterentwickeln

Planungsvorgaben:

- a. Die ortsübliche Gesamthöhe der Gebäude darf um maximal 1m überschritten werden
- b. Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- c. Die Dachfarbe ist in rot, rotgrau oder braungrauen Deckungsmaterial zu wählen.
- d. Pro Bauplatz ist ein heimischer, dem Gebäude- und Grundstückmaßstab angemessener klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- e. Für je 4 errichtete oberirdische Stellplätze ist aus Beschattungsgründen ein heimischer, klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- f. Gegen das Freiland sind wahlweise Naturhecken und/ oder heimische Laubbäume zu pflanzen.

Planungsvorgaben:

- a. Die ortsübliche Gesamthöhe der Gebäude darf um maximal 1m überschritten werden
- b. Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- c. Die Dachfarbe ist in rot, rotgrau oder braungrauen Deckungsmaterial zu wählen.
- d. Pro Bauplatz ist ein heimischer, dem Gebäude- und Grundstückmaßstab angemessener klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- e. Für je 4 errichtete oberirdische Stellplätze ist aus Beschattungsgründen ein heimischer, klimaresilienter Laubbaum zu pflanzen.
- f. Gegen das Freiland sind wahlweise Naturhecken und/ oder heimische Laubbäume zu pflanzen.
- g. Die naturräumlichen Strukturelemente wie z.B. bestehende Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten. Besonders alte Obstbäume (z.B. entlang der Landesstraße) sind durch fachgerechte Pflege zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen. Die Weingärten sind zu schützen und zu erhalten.
- h. Straßenraumbegleitende und gebietstypische Begrünung (Baumpflanzungen) sind vorzunehmen.
- i. Sichtachsen (Kirche und Aussichten sind verpflichtend zu berücksichtigen. Große Schilder und Werbebanner, die das Ortsbild stören, sind unzulässig.
- j. Öffentliche qualitätsvolle Freiräume mit Aufenthaltsmöglichkeiten sind zu schaffen. Der Kirchplatz ist frei von Autos zu halten und qualitätsvoll zu einem Hauptplatz umzugestalten (Erhaltung der Bestandsbäume). Neue Gehsteige müssen Fußgänger*innenfreundlich gestaltet werden und eine Breite von mind. 2,5 m aufweisen.
- k. Die Fernwirkung bei der Wahl der Fassadengestaltung, Materialität und Farbe sind zu berücksichtigen und haben dem Ortsbild zu entsprechen.

KITZECK ZENTRUM

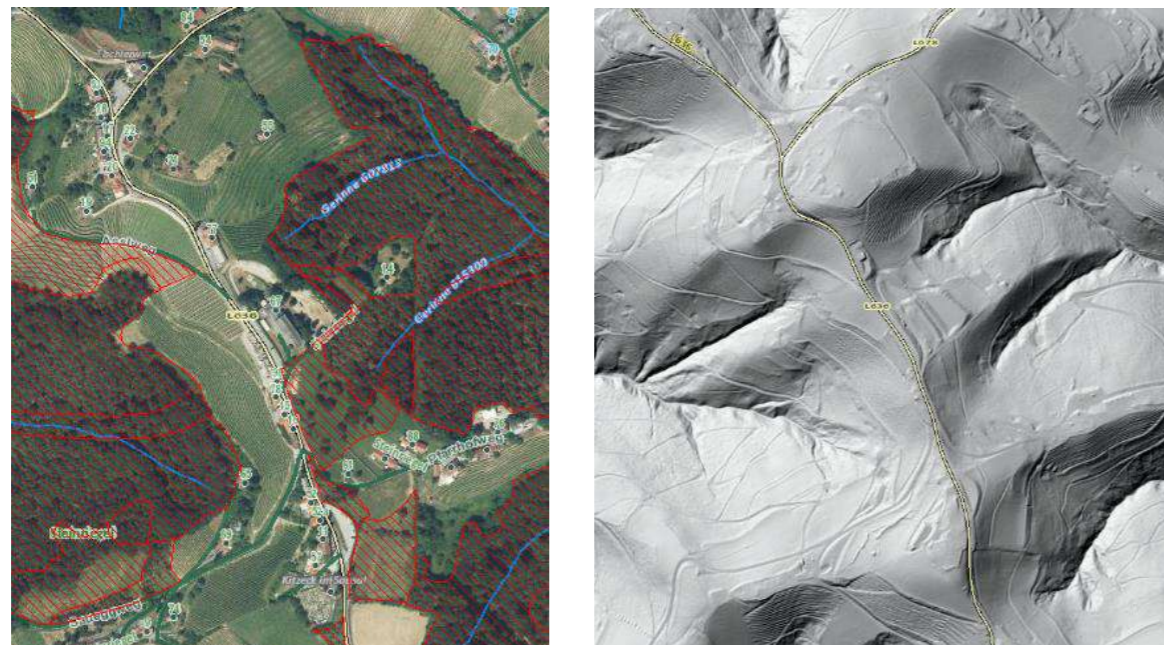


Abbildung 152: FFH geplante Maßnahmen, Schummerung, KITZECK ZENTRUM, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Schützen/ Weiterentwickeln/ Verdichten

SACHERNEGWEG (KÜHMÜLLER)

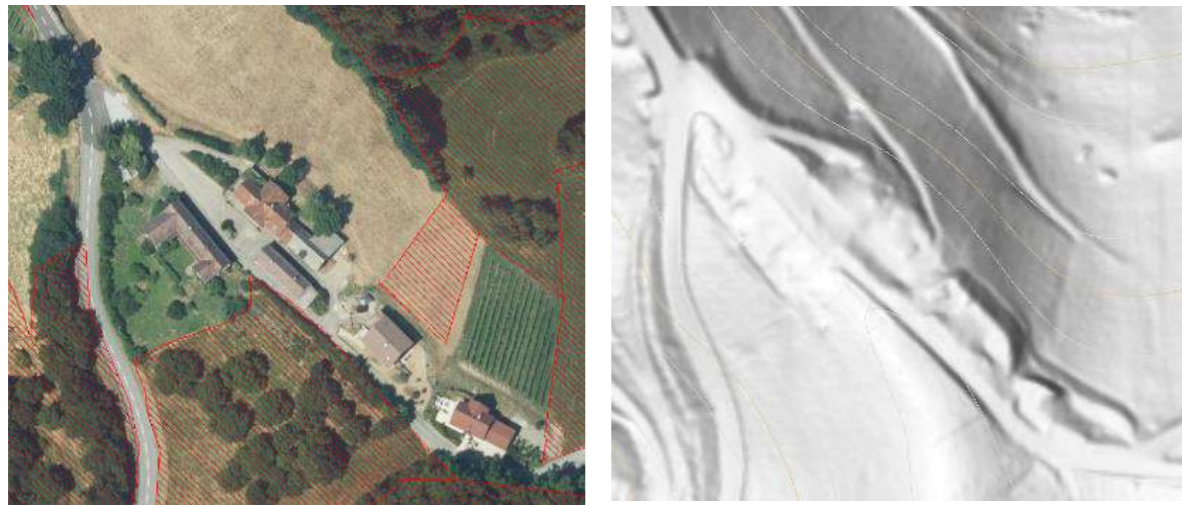


Abbildung 153: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung, SACHERNEGWEG, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten

Planungsvorgaben:

- a. Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- b. Der FFH-Bereich (Magere Flachland-Mähwiesen) im Osten ist von Bebauung und Geländeänderung freizuhalten. Dieser darf weder beschattet werden, noch können Tiere darauf gehalten werden. Diese FFH-Fläche ist frei von Gehölzen zu halten. Heckenpflanzungen müssen vorrangig aus heimischen Gehölzen bestehen (z.B. Rotbuchen, Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Hainbuchen, Haselnuss, Rosen, Kornelkirschen, Pfaffenhütchen, Weiden, Holunder, Felsenbirne, Weißdorn, Vogelbeere, Flieder, Feldahorn, regionale Obstbäume).
- c. Geländeänderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- d. Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- e. Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung hat zu erfolgen.
- f. Der Streuobstbestand ist zu erhalten bzw. ist bei Neuerrichtung von Gebäuden das Gebiet durch geeignete Baumpflanzungen in die Landschaft zu integrieren.

EINÖD

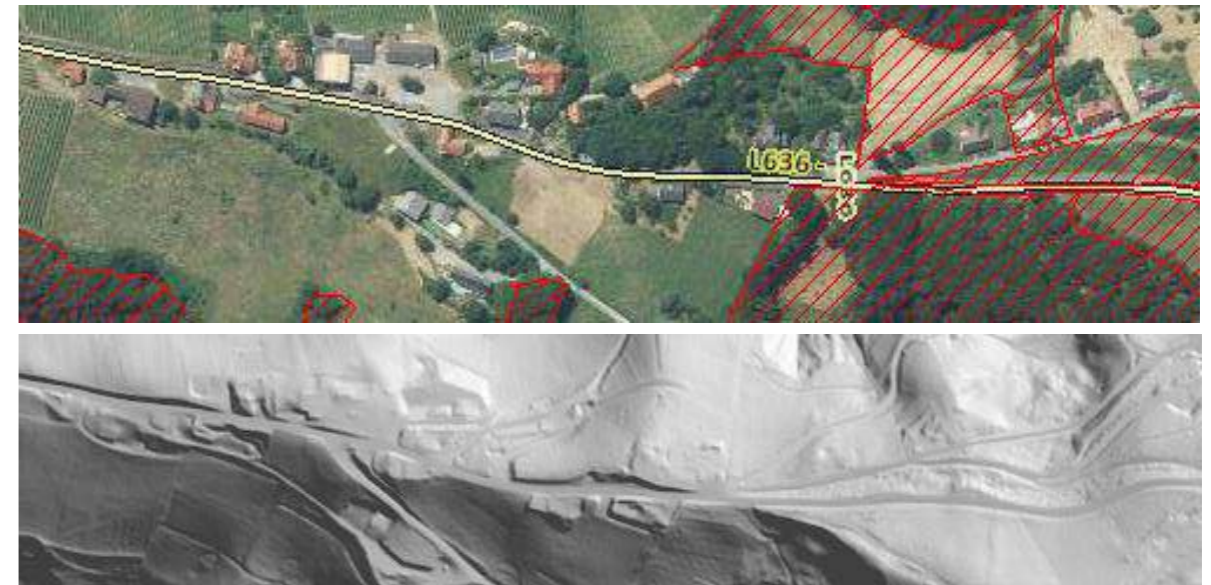


Abbildung 154: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung, EINÖD, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten

Planungsvorgaben:

- a. Die Kuppenlage und charakteristische talseitige Silhouette sind besondere Merkmale von Kitzeck und müssen bei jeder baulichen Maßnahme incl. Geländeänderung geschützt werden.
- b. Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- c. Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- d. Geländeänderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- e. Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- f. Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung hat zu erfolgen.
- g. Der Streuobstbestand ist zu erhalten bzw. ist bei Neuerrichtung von Gebäuden das Gebiet durch geeignete Baumpflanzungen in die Landschaft zu integrieren.

DEUTTENBACH



Abbildung 155: Orthofoto, Schummerung, FFH Geplante Maßnahmen, DEUTTENBACH, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten/Abrunden

Planungsvorgaben:

- Der Verordnungswortlaut des Bebauungsplanes „Gritschjörglgründe“ gilt auch für die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Abrundungsgebiete, um die Homogenität des Baugebietes beizubehalten.
- Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- Geländeveränderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung hat zu erfolgen.
- Der Streuobstbestand ist zu erhalten bzw. ist bei Neuerrichtung von Gebäuden das Gebiet durch geeignete Baumpflanzungen in die Landschaft zu integrieren.

ALTENBERG



Abbildung 156: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung ALTENBERG, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten

Planungsvorgaben:

- Die Bebauung darf nur einreihig unmittelbar längs der Gemeindestraße erfolgen
- Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- Geländeveränderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung hat zu erfolgen.

BURDERSEGG

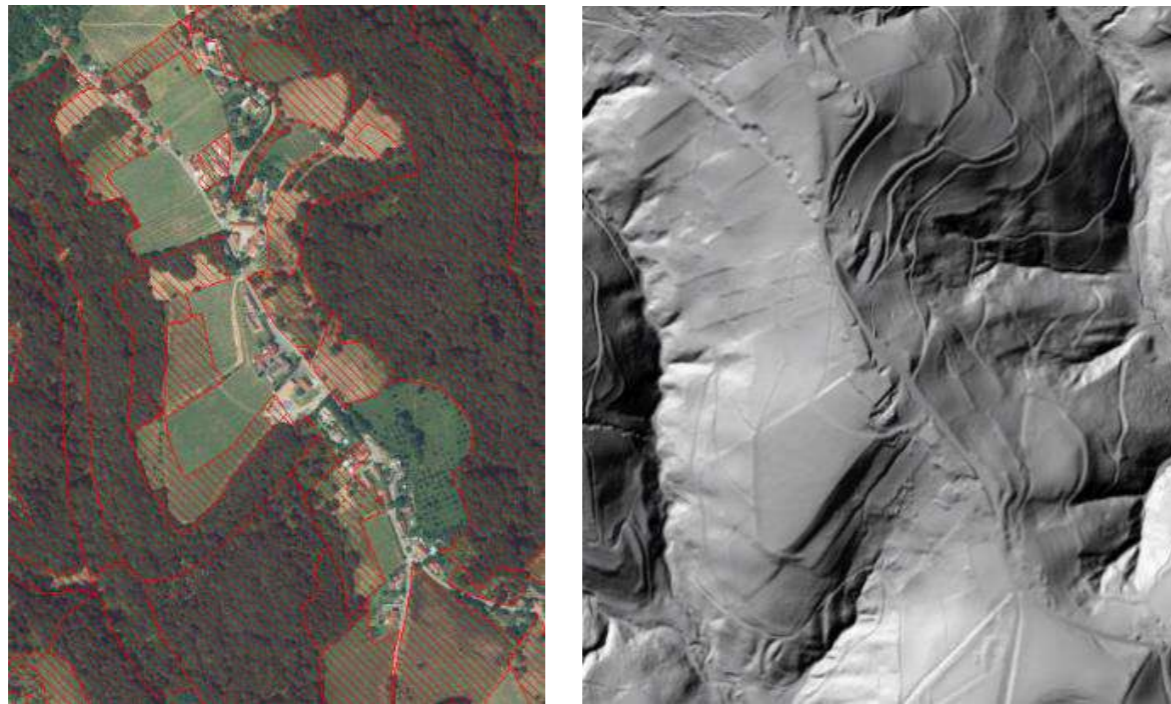


Abbildung 157: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung BRUDERSEGG, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten

Planungsvorgaben:

- a. Die Bebauung darf nur einreihig unmittelbar längs der Gemeindestraße erfolgen
- b. Gebäude müssen einen erkennbar langgestreckten Rechteckgrundriss erhalten und sind hangparallel zu situieren. Nebengiebel müssen daher niedriger als der First des Hauptgebäudes ausgeführt werden.
- g. Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- h. Geländeveränderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- i. Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- j. Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung hat zu erfolgen.
- k. Der Streuobstbestand ist zu erhalten bzw. ist bei Neuerrichtung von Gebäuden das Gebiet durch geeignete Baumpflanzungen in die Landschaft zu integrieren.

HOLLERBACH



Abbildung 158: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung HOLLERBACH, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten/ Abrunden

Planungsvorgaben:

- a. Die Bebauung darf maximal 2 oberirdische Geschosse erhalten und ist hangparallel auszurichten.
- b. Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- c. Geländeveränderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- d. Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- e. Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung hat zu erfolgen.
- f. Der Streuobstbestand ist zu erhalten bzw. ist bei Neuerrichtung von Gebäuden das Gebiet durch geeignete Baumpflanzungen in die Landschaft zu integrieren.

FRESING



Abbildung 159: FFH Geplante Maßnahmen, Schummerung FRESING, GIS Steiermark, 2024

ZIEL: Erhalten/ Bewahren/ Verdichten/Weiterentwickeln

Planungsvorgaben:

- g. Die Bebauung darf maximal 2 oberirdische Geschosse plus ausgebautes Dachgeschoß erhalten und ist hangparallel auszurichten.
- h. Hecken, Baumgruppen und Bäume sind zu erhalten.
- i. Geländeänderungen dürfen ausschließlich mittels bewehrter Erde und / oder kleinteiligen Trockenmauern ausgeführt werden.
- j. Mit der Baueinreichung ist auch ein Außenanlagenplan mit Bepflanzungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- k. Eine besondere Berücksichtigung einer naturnahen Oberflächenentwässerung und der Hangwässer hat zu erfolgen.
- l. Längs der Landesstraße B74 ist nordseitig eine dichte Anordnung der Gebäude und eine hohe Nutzungsvielfalt anzustreben.

UMWELT- PRÜFUNGEN



3.5. UMWELTPRÜFUNG

3.5.1. RECHTSGRUNDLAGE

⇒ Lt. § 4 Abs. 1 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn

„[...]“

die Planungen und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

[...]“

⇒ Lt. § 4 Abs. 2 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen:

„[...]“

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen, die einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme,
3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete,
5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt,
6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes.

Die Ergebnisse von Umwelterheblichkeitsprüfung sind den Erläuterungen der betroffenen Pläne und Programme anzuschließen.

[...]“

Siehe auch:

- o Grundlagen zum „Örtlichen Entwicklungskonzept, Periode 5.0“

3.5.2. QUELLEN

Grundlagen zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“ und somit zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit sind u.a:

Die Bestandsaufnahmen (Bestandsplan), Analysen und Prognosen zu

- o Naturraum und Umwelt
- o Problemflächen
- o Bevölkerung
- o Siedlungsraum
- o Wohnungswesen
- o Wirtschaft
- o Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen
- o Technische Infrastruktur

Der Wortlaut des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Periode 5.0“

Der Entwicklungsplan des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Periode 5.0“

3.5.3. BEZUG UND AUFGABENSTELLUNG

Prüfungsgegenstand und Anlass

sind das „Örtliche Entwicklungskonzept“ und der Entwicklungsplan, Periode 5.0

5.0

3.5.4. PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Schritt 1: Abschichtung

Schritt 2: Ausschlusskriterien/Prüfen auf potentielle UVP-Pflicht bzw. potentielle Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes

Schritt 3: Prüfen der Umwelterheblichkeit (UEP) für - NICHT ERFORDERLICH

SCHRITTE 1 UND 2:

Planungsbezug		Prüfschritt 1 ¹ Abschichtung möglich geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete Eigenart und Charakter	Prüfschritt 2 ¹				Begründung / Erläuterungen ²	Weitere Prüfschritte erforderlich
Lfd. Nr.	Gebiets- Bezeichnung / räumlicher Bezug		Offensichtlich keine erheblichen Auswirkun- gen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten			
KG FRESING								
1	Hollerbach				---	---	Hierbei handelt es sich um die Neuausweisung Örtliche Vorrangzone Eignungszone Reitsport. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	
2	Hollerbach						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung der Entwicklungsgrenze.	
4	Hollerbach							
6	Hollerbach						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung der Entwicklungsgrenze.	
10	Hollerbach						Hierbei handelt es sich um die Neuausweisung Örtliche Vorrangzone Eignungszone Reitsport. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	
18	Fresing						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung der Nutzungsgrenze.	
138	Fresing						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
23	Fresing						Hierbei handelt es sich um eine Neuausweisung des Gebietes mit Baulicher Entwicklung Bestand „Industrie und Gewerbe“.	
25	Fresing							
29	Fresing						Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone Eignungszone „Energieerzeugung“ anstelle der Funktion „Gewerbe/Industrie“	
30	Fresing						Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone Eignungszone „Energieerzeugung“ anstelle der Funktion „Gewerbe/Industrie“	
44	Fresing						Hierbei handelt es sich um die Neuausweisung Örtliche Vorrangzone Eignungszone Erholung. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	
136	Fresing						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	

KG BRUDERSEGG							
35	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenze.
36	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenze.
37	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenze.
38	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenze.
39	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenze.
40	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenze.
46	Brudersegg						Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone Eignungszone „Energieerzeugung“
47	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an den Bestand.
48	Brudersegg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an den Bestand.
42	Altenberg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an den Bestand.
43	Altenberg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an den Bestand.
KG EINÖD							
49	Einöd						Hierbei handelt es sich um die Neuausweisung Gebiete mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiete)“. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
62	Einöd						Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Wohnen“ aufgrund von Innen- vor Außenentwicklung.
63	Einöd						Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Wohnen“ aufgrund von Innen- vor Außenentwicklung.
127	Einöd						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.
50	Deutenbach						Erweiterung der örtlichen Vorrangzone „Private Parkanlagen“. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
51	Deutenbach						Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone „öffentliche Parkanlage“ (öpa). Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

52	Deutenbach								
58	Deutenbach							Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Wohnen“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
53	Deutenbach							Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Potential „Wohnen“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
54	Deutenbach							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
55	Deutenbach							Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholung)“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
59	Deutenbach							Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Wohnen“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
KG STEINRIEGEL									
67	Kitzeck							Erweiterung der Entwicklungsgrenze mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiet). Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
68	Kitzeck							Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Zentrum“ (mit untergeordneter Wohnfunktion). Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
70	Kitzeck							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
32	Kitzeck							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
82	Kitzeck							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
120	Kitzeck							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
119	Kitzeck							Anpassung der Entwicklungsgrenze. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung.	
124	Kitzeck							Neuausweisung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Zentrum“ anstelle der Festlegung „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete.“ Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
125	Kitzeck							Neuausweisung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Industrie und Gewerbe“ anstelle der Festlegung „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete.“ Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
111	Steinriegel								
112	Steinriegel							Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Potential „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiet)“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	

113	Steinriegel						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiet)“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
KG GAUITSCH								
76	Gauitsch						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Potential „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
77	Gauitsch						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Potential „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
135	Gauitsch						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Potential „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
79	Gauitsch						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
134	Gauitsch						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
90	Gauitsch						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an den Bestand.	
126	Gauitsch						Erweiterung der örtlichen Vorrangzone / Eignungszone „Reitsport“. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	
115	Gauitsch						Erweiterung der örtlichen Vorrangzone / Eignungszone „Reitsport“. Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	
133	Gauitsch						Neuausweisung des Gebiets mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiet)“. Keine UEP notwendig, da die Neuausweisung innerhalb der Entwicklungsgrenzen liegt und eine Überprüfung bereits stattfand.	
KG GREITH								
84	Annaberg							
86	Annaberg						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiet)“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
97	Annaberg						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Tourismus, Ferienwohnen (Erholungsgebiet)“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
85	Annaberg						Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
148	Annaberg						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Wohnen“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
KG NEURATH								
94	Neurath						Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „Industrie und Gewerbe“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	

95	Neurath								
102	Neurath							Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Bestand „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“. Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung	
106	Neurath								
107	Neurath								
98	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
99	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
100	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
101	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
103	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
104	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
108	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
109	Neurath							Keine Auswirkungen aufgrund der kleinräumigen Anpassung an die DKM.	
114	Neurath							Neuausweisung einer örtlichen Vorrangzone „öffentliche Parkanlage“ (öpa). Aufgrund der Ausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Bei zusätzlichem Platzbedarf sind weitere Blätter anzuschließen

ABSCHICHTUNG UND AUSSCHLUSSKRITERIEN

Erweiterung bzw. Funktionsänderungen der Entwicklungspotentiale und örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen.

PRÜFUNG DER UVP-PFLICHT UND BEEINTRÄCHTIGUNG EINES EUROPASCHUTZGEBIETES

nach UVP-G 2000 i.d.g.F. bzw. der Inanspruchnahme von Europaschutzgebieten nach Stmk. NschG 1976 i.d.g.F.

Die Gemeinde Kitzeck i. S. liegt lt. UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 1993/697 i.d.F. BGBl. 2008/2, Anhang 2, in einem Gebiet der Kategorie „A“, dh. besonderes Schutzgebiet (Europaschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet). Das Planungsgebiet wurde an Hand nachstehender Checkliste dahingehend geprüft, ob eines der aufgelisteten Kriterien zutrifft, sodass eine UP-Pflicht besteht:

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände

lt. UVP-G 2000 i.d.g.F., nach Anhang 1, Spalte 1

1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.
nicht zutreffend

2. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.
nicht zutreffend

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände

lt. UVP-G 2000 i.d.g.F., nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)

1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von
- mindestens 10 ha oder
- mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
nicht zutreffend

2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha.
nicht zutreffend

3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m².
nicht zutreffend

4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von
- mindestens 10 ha oder
- mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
nicht zutreffend

5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von
- mindestens 500 Betten oder
- mindestens 5 ha Fläche außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
nicht zutreffend

6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit
- mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
nicht zutreffend

7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit
- mindestens 500 Stellplätzen
nicht zutreffend

8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge
- ab 2 km Länge
nicht zutreffend

9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von
- mindestens 20 MW oder mit
- mindestens 20 Konvertern
nicht zutreffend

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände

lt. UVP-G 2000 i.d.g.F., nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren)

1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von

- mindestens 10 ha verbunden ist.
nicht zutreffend
- 2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von
 - mindestens 5 ha oder
 - mindestens 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
 nicht zutreffend
- 3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von
 - mindestens 25 ha.
 nicht zutreffend
- 4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D von
 - mindestens 5 ha
 - mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
 nicht zutreffend
- 5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von
 - mindestens 250 Betten oder
 - mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
 nicht zutreffend
- 6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit
 - mindestens 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
 nicht zutreffend
- 7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit
 - mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
 nicht zutreffend
- 8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
nicht zutreffend

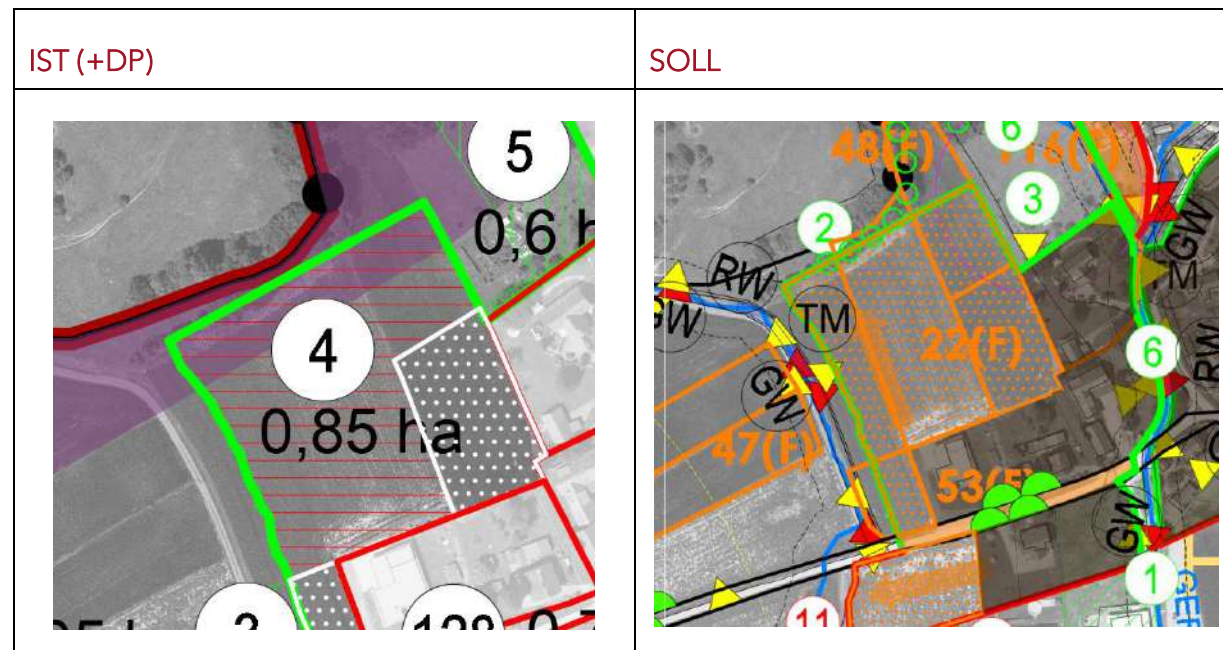
- 9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von
 - mindestens 10 MW oder mit
 - mindestens 10 Konvertern.
 nicht zutreffend

SCHRITT 3:

A Alpenkonvention

Die Gemeinde Kitzeck i. S. befindet sich nicht im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Prüfschritt 3 Kitzeck im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 4



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich im Nordwesten von Hollerbach und schließt an bestehende Bebauung im Osten und Süden an. Der Änderungsbereich raint an landwirtschaftliche Flächen (Äcker). Im Norden wird die Fläche durch eine mit Bäumen bestockte Fläche begrenzt, während im Westen der Uferstreifen die Grenze bildet.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

IST-Situation:

Lärm, Erschütterungen:

Das Gebiet liegt 400m nordöstlich der Landesstraße B74 in Ruhelage. Es gibt keine stark emittierenden Betriebe in der näheren Nachbarschaft.

Luftbelastung, Klima

Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark.

SOLL-Situation:

Geplant ist die Errichtung von Kleinhäusern im Sinne der OIB-Richtlinie zur Deckung des leistbaren Wohnbedarfes der Bevölkerung.

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Wohnzwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Das Planungsgebiet grenzt an zwei Seiten an dörflich geprägte Siedlungsgebiete. Der Bereich Hollerbach wird somit gestärkt und eine Zersiedlung im restlichen Gemeindegebiet von Kitzeck gemindert. Der Gehölzbestand im Norden soll von der Änderung unberührt bleiben. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden. Im Osten wird Platz für die Entwicklung des Uferstreifens freigehalten. Beim Boden handelt es sich laut eBod um mittelwertiges Grünland. Die Bodenfunktionsbewertung im GIS zeigt eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit an.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Jedoch befindet sich auch ein Neubau mit Flachdach am Rand der Erweiterung. Durch die innen nach außen Entwicklung des gewachsenen Ortes können Störungen durch Zersiedelung abgemildert werden und durch die Beibehaltung der Gehölzstrukturen, sowie Anlage des ausgewiesenen Uferstreifens kann das Landschaftsbild teilweise verbessert werden. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Zusätzlich liegen im Planungsgebiet keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Bewertung:

Dem verstärkten Schutz des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Besonders im Westen ist der Uferstreifen herzustellen. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein, wobei nicht weitere Flachdächer gebaut werden sollten.

Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
-----------------------	------------------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Wiesen sowie durch Waldinseln charakterisiert. Ökologisch wertvolle Flora und Fauna ist auf den Flächen aufgrund ihrer jahrzehntelangen intensiven Nutzung nicht bekannt. Die Fläche befindet sich im Naturpark sowie im Landschaftsschutzgebiet. Laut GIS Stmk liegt die Fläche im Bereich „Geplante Maßnahmen Schaffung von Uferbegleitgrünstreifen“.

Bewertung:

Durch die Verdichtung des Gebietes entsteht keine weitere Verschlechterung für den Naturraum. Durch die Bebauung und durch weiterführenden Begrünungsmaßnahmen kann z.B. eine Bereicherung für die Vögel erfolgen.

Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

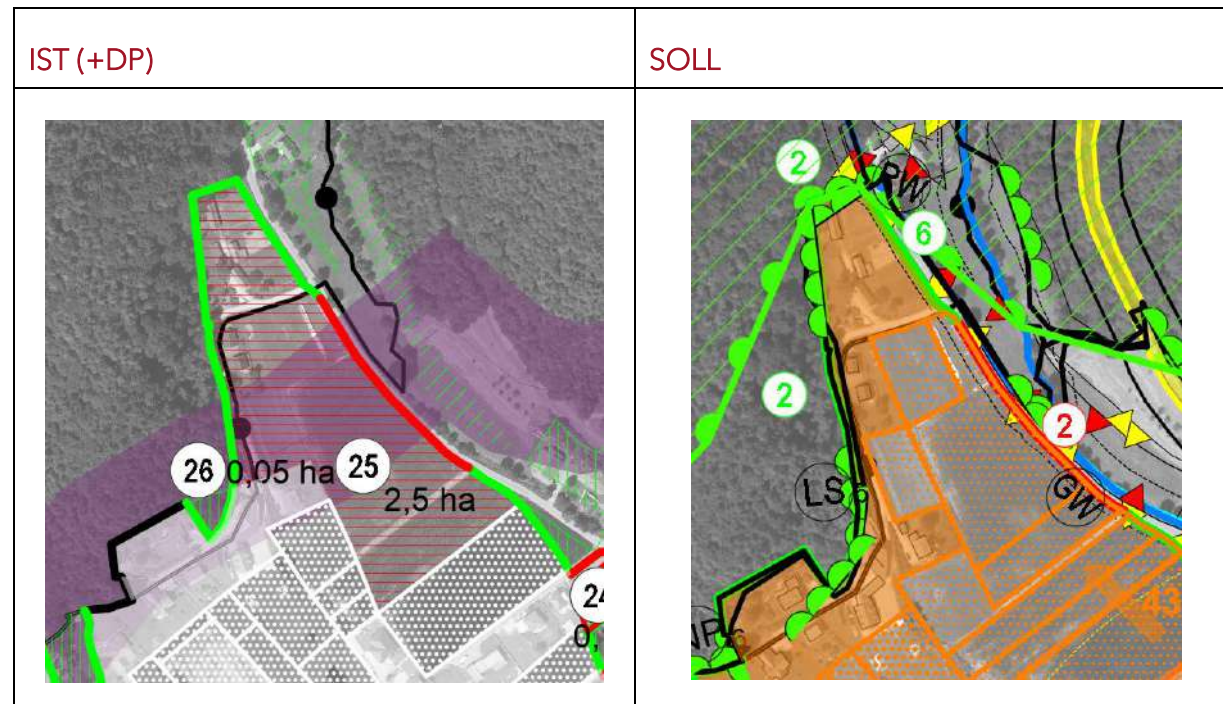
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / Gebiet NR. 4

Tabelle 4: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 4

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzeck im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 25



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich im Norden von Fresing, in einem Bereich der durch Äcker und Einfamilienhäuser geprägt ist. Im Änderungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Äcker). Die L636 ist vom Gebiet aus circa 100 m entfernt. Im Norden und Westen ist das Gebiet teilweise durch Wald begrenzt. Es befinden sich auch Häuser in den Teilbereichen der Fläche.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Osten befinden sich rote und gelbe Gefahrenzonen, die jedoch nicht bis in das Gebiet hineinreichen. Die Gelbe Gefahrenzone im Osten grenzt das Gebiet ab. Das Gebiet befindet sich in der Nähe der L636. Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Im Norden des Gebietes befindet sich ein Pferdestall und im Südosten unterhalb des Planungsgebietes ein Schweinestall, dessen planungsrelevante Geruchsausbreitung jedoch unterhalb des Änderungsbereiches erfolgt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außerhalb der Steiermark. Das Gebiet befindet sich in einer klimatisch benachteiligten Tallage.

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Wohnzwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft >>

Der Bereich Fresing wird gestärkt und eine Zersiedlung im restlichen Gemeindegebiet von Kitzeck gemindert um Land- und Forstwirtschaftliche Bereiche außerhalb des Ortes zu schonen. Die Abfallsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden. Die Flächen im Planungsgebiet werden für Ackerbau genutzt. Hier könnten Wohngebäude entstehen. Beim Boden handelt es sich laut eBod um mittelwertiges Grünland und mittelwertiges Ackerland. Laut Bodenfunktionsbewertung der GIS-Steiermark handelt es sich teilweise um sehr geringe Bodenfruchtbarkeit, jedoch zum größten Teil um mittlere Bodenfruchtbarkeit.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten >>

Das Ortsbild wird von Häusern unterschiedlichen Dachformen geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Zusätzlich liegen im Planungsgebiet keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Durch Begrünung im Falle einer Bebauung kann die Ackerfläche landschaftlich aufgewertet werden und nicht vorhandene Gehölzstrukturen geschaffen werden. Durchwegungsmöglichkeiten, grüne Infrastruktur und Aufenthaltsbereiche könnten die Erholungsfunktion verbessern.

Bewertung:

Dem Schutz des Landschaftsbildes ist vermehrt Rechnung zu tragen. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein.

Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
-----------------------	------------------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Wiesen sowie durch Wälder geprägt. Ökologisch wertvolle Flora und Fauna ist auf den Flächen aufgrund ihrer jahrzehntelangen intensiven Nutzung nicht bekannt. Die Nördliche Spitze der Fläche befindet sich geringfügig im Naturpark.

Bewertung:

Durch die Verdichtung des Gebietes entsteht keine weitere Verschlechterung für den Naturraum. Durch die Bebauung und durch weiterführenden Begrünungsmaßnahmen kann z.B. eine Bereicherung für die Vögel erfolgen.

Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

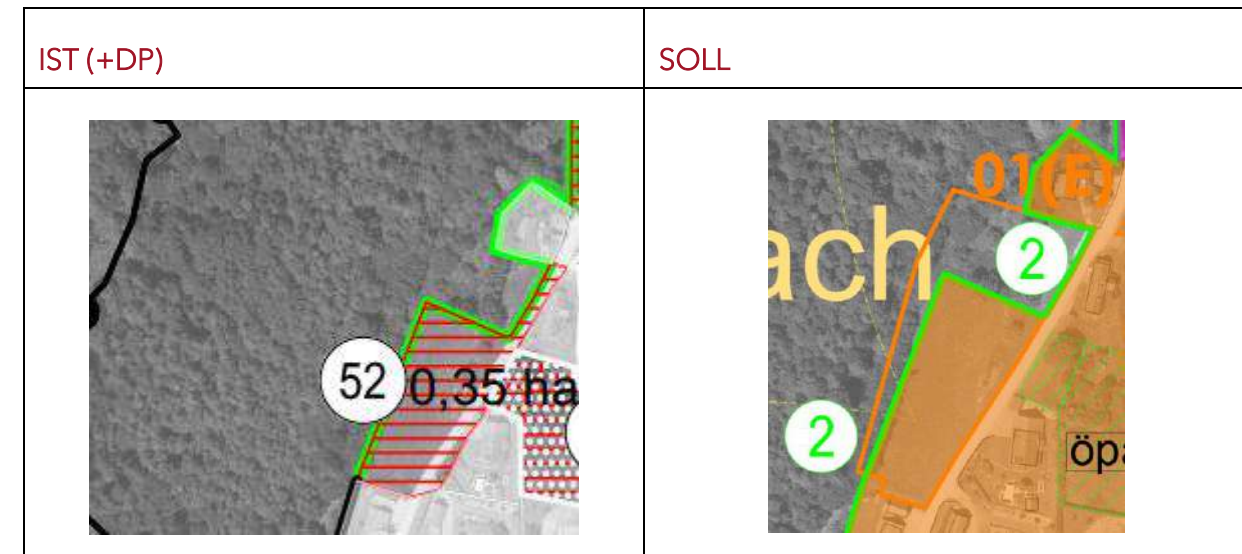
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / Gebiet NR. 25

Tabelle 5: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 25

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzlack im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 52



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich im Südwesten der Katastralgemeinde Einöd, in einem Bereich der durch Wald, Wiesen, Weingärten und Einfamilienhäuser geprägt ist. Im Änderungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Wiese). Die L636 ist vom Gebiet aus circa 300 m entfernt. Im Norden und Westen ist das Gebiet durch Wald begrenzt. Im Süden und Osten befindet sich Bebauung.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark.

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Wohnzwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Bei der Fläche handelt es sich um eine Weise bei einem Waldrand. Um Zersiedlung zu verhindern, wird das Gebiet mit angrenzender Einfamilienhausbebauung und nah an der Landesstraße für weitere Bebauung geeignet erachtet. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden. Beim Boden handelt es sich laut eBod um geringwertiges Ackerland. Laut GIS STEIERMARK handelt es sich um eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Zusätzlich liegen im Planungsgebiet keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Bewertung:

In der Bebauungsplanung wird verstärkt dem Schutz des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen sein. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein.

Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
-----------------------	------------------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Wiesen sowie durch Wälder geprägt und befindet sich in einem Europaschutzgebiet. Im Osten (außerhalb der Fläche) auf der gegenüberliegenden Straßenseite soll ein Biotop entstehen. Im Falle der Bebauung der Änderungsfläche ist auf eine grüne Verbindung zwischen dem geplanten Biotop und dem Wald im Norden und Westen zu achten, wobei keine Barrieren für Tiere im Norden entstehen sollten. Die Gehölzstrukturen begrenzen das Gebiete und sollen erhalten bleiben. Laut GIS STEIERMARK sind im Planungsgebiet keine geplanten Maßnahmen und keine Lebensraumtypen im Natura 2000 Gebiet zu sehen.

Bewertung:

Durch die Verdichtung des Gebietes entsteht eine Verschlechterung für den Naturraum, da die Wiese verbaut würde. Durch weiterführende Begrünungsmaßnahmen mit z.B. Hecken und einer Verbindung mit dem geplanten Biotop kann jedoch eine Bereicherung für die Natur erfolgen.

Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
----------------------	------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS STEIERMARK vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

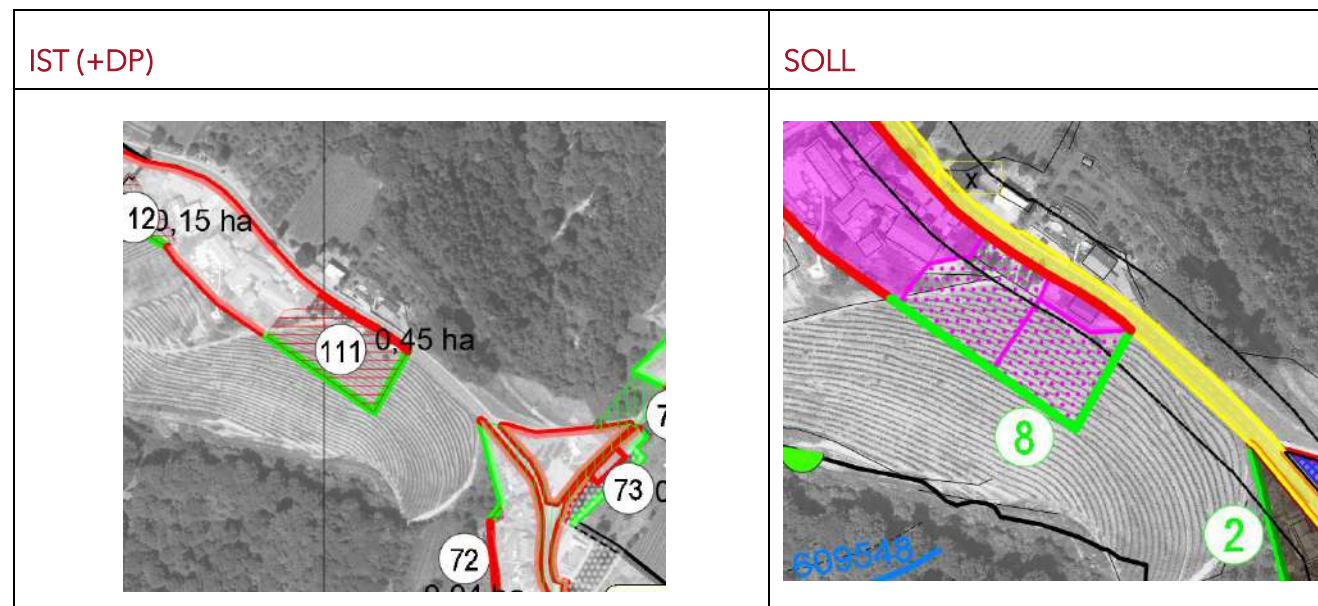
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umweltherheblichkeit / Gebiet NR. 52

Tabelle 6: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 52

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzeck im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 111



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich im Norden vom Zentrum Kitzecks. Im Umgebungsbereich befindet sich im Norden ein Erholungsgebiet das hierdurch entlang der Straße verlängert werden soll. Im Änderungsbereich selbst befindet sich ein Parkplatz, ein Weingarten sowie ein Bestandsgebäude. Die L636 begrenzt die Fläche im Norden.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark.

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Erholungszwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Im Gegenteil – Erholungsgebiete sind sehr wichtig für die psychische Gesundheit der Menschen.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Bei der Fläche handelt es sich zum größten Teil um einen Weingarten. Laut eBod handelt es sich um geringwertiges Ackerland. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden. Laut GIS Steiermark handelt es sich um eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Das Gebiet soll Betriebserweiterungen dienen und die Erholungsqualität steigern.

Bewertung:

Dem Schutz des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein. Die Erholungsqualität wird gesteigert und das Ortsbild durch Bebauung entlang der Straße geschützt.

Landschaft / Erholung	Verbesserung
-----------------------	--------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Kulturlandschaft mit Weinbau und Wald geprägt. Mithilfe von Gehölzpflanzungen kann die Monokultur des Weingartens verbessert werden.

Bewertung:

Die Ökologie des Gebietes wird nicht verschlechtert. Durch weiterführende Begrünungsmaßnahmen mit z.B. Schattenbäumen und Staudenflächen kann jedoch eine Bereicherung für die Natur erfolgen.

Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

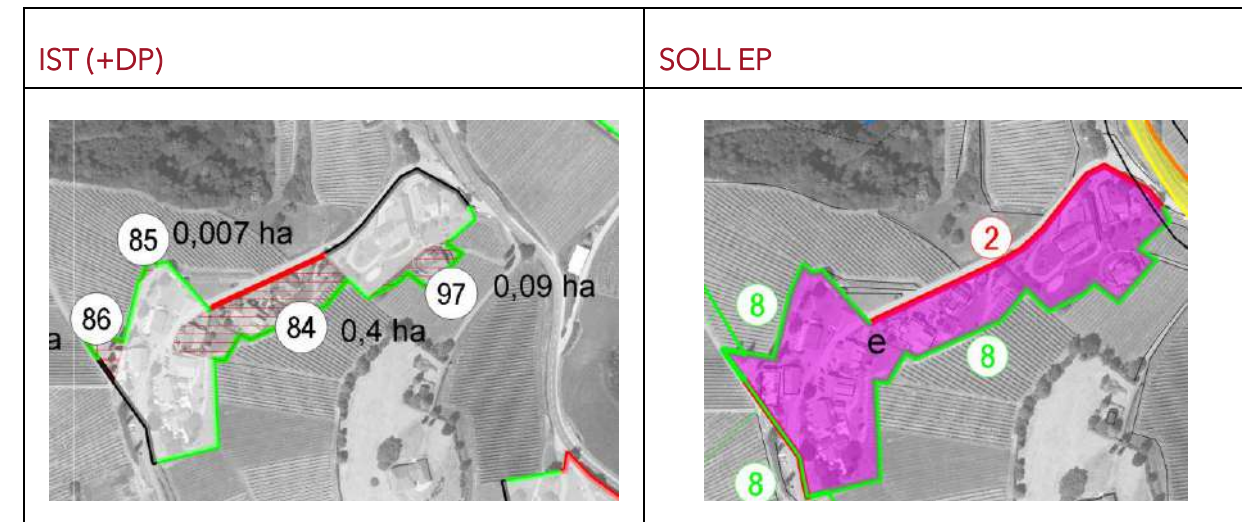
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / Gebiet NR. 111

Tabelle 7: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 111

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	Verbesserung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzpeak im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 84



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich im Nordwesten von Kitzpeak zwischen zwei bestehenden Erholungsgebieten. Der Großteil der Fläche ist bereits bebaut. Die L636 befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark.

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Erholungszwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Bei der Fläche handelt es sich zum größten Teil um bereits bebaute Flächen. Laut eBod handelt es sich um geringwertiges Grünland. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Das Gebiet soll Betriebserweiterungen dienen und die Erholungsqualität steigern.

Bewertung:

In der Bebauungsplanung wird verstärkt dem Schutz des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen sein. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein. Die Erholungsqualität wird gesteigert.

Landschaft / Erholung	Verbesserung
-----------------------	--------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Kulturlandschaft mit Weinbau geprägt. Mithilfe von Gehölzpflanzungen kann die Monokultur des Weingartens verbessert werden.

Bewertung:

Die Ökologie des Gebietes wird nicht verschlechtert. Durch weiterführende Begrünungsmaßnahmen mit z.B. Schattenbäumen und Staudenflächen kann jedoch eine Bereicherung für die Natur erfolgen.

Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

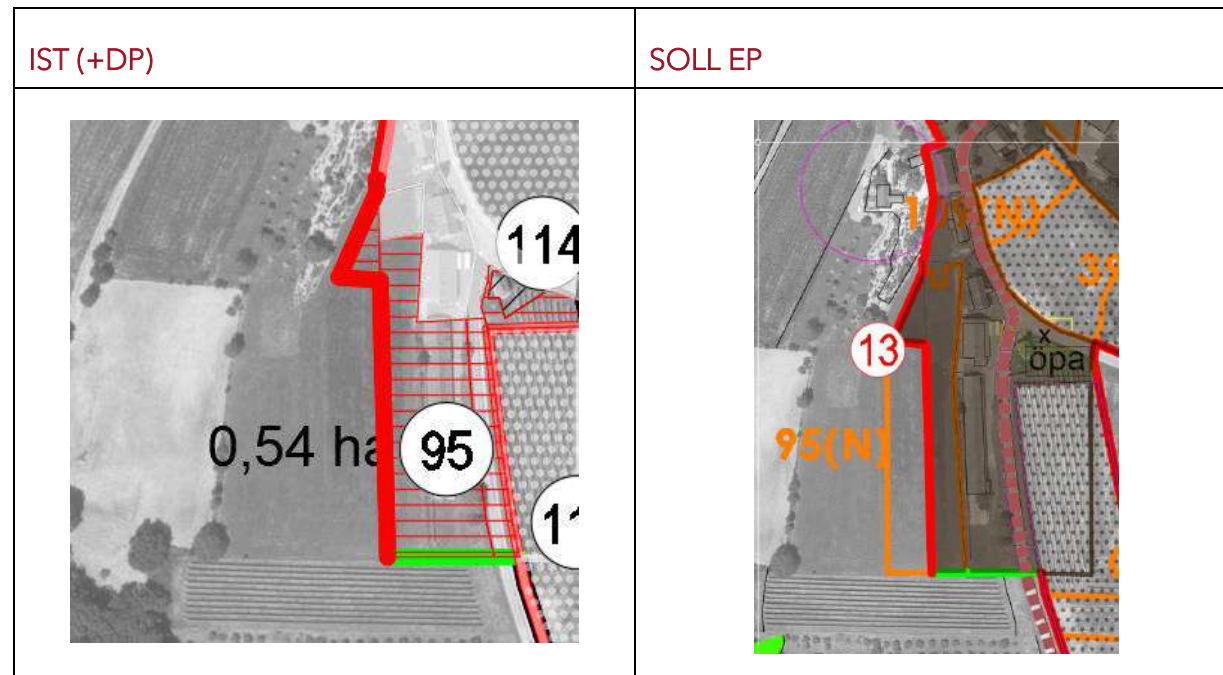
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umweltherheblichkeit / Gebiet NR. 84

Tabelle 8: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 84

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	Verbesserung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzpeak im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 95



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich in Unterneurath im Osten von Kitzpeak und ist bereits teilweise bebaut. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Siedlungsgebiete und im Westen eine Wiese. Im Süden wird die Fläche durch einen Weingarten begrenzt.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark.

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Wohnzwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Bei der Fläche handelt es sich um eine teilweise bereits bebaute Fläche. Laut eBod handelt es sich um mittelwertiges Acker- und Grünland. Die Bodenfruchtbarkeit laut GIS Steiermark wird mit „mittel“ beschrieben. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzpeak gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden. Die Dorfkapelle Neurath befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Osten des Gebiets.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Das Gebiet soll entlang der Straße entwickelt werden und eine Wohnnutzung aufweisen.

Bewertung:

Dem Schutz des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein.

Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
-----------------------	------------------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Kulturlandschaft mit Weinbau und Wiesen geprägt.

Bewertung:

Die Ökologie des Gebietes wird teilweise verschlechtert. Durch weiterführende Begrünungsmaßnahmen mit z.B. Schattenbäumen und Staudenflächen kann jedoch eine Bereicherung für die Natur erfolgen.

Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
----------------------	------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

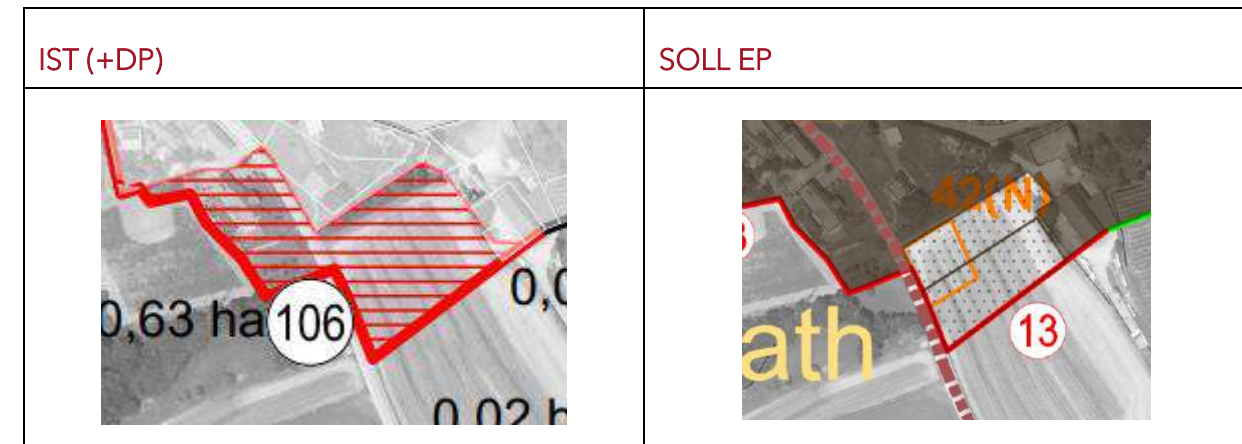
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / Gebiet NR. 95

Tabelle 9: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 95

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzpeak im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 106



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich zentral in Neurath im Osten von Kitzpeak und ist bereits teilweise bebaut. Im Norden und Süden ist angrenzend Bebauung vorhanden. Ein Teil der Fläche wird als Ackerfläche genutzt.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Wohnzwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Bei der Fläche handelt es sich um eine teilweise bereits bebaute Fläche. Laut eBod handelt es sich um mittelwertiges Acker- und Grünland. Die Bodenfruchtbarkeit laut GIS Steiermark wird mit „mittel“ beschrieben. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Bauland wird für Kinder und Innen vor Außenentwicklung benötigt. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Das Gebiet soll entlang der Straße entwickelt werden und eine Wohnnutzung aufweisen.

Bewertung:

Dem Schutz des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein.

Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
-----------------------	------------------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Kulturlandschaft mit Weinbau, Wald und Wiesen und Äcker geprägt.

Bewertung:

Für die Ökologie ist keine Verschlechterung zu erwarten, da es sich um eine teilweise bereits bebaute Fläche sowie um einen Acker handelt. Durch weiterführende Begrünungsmaßnahmen mit z.B. Schattenbäumen und Staudenflächen kann jedoch eine Bereicherung für die Natur erfolgen.

Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

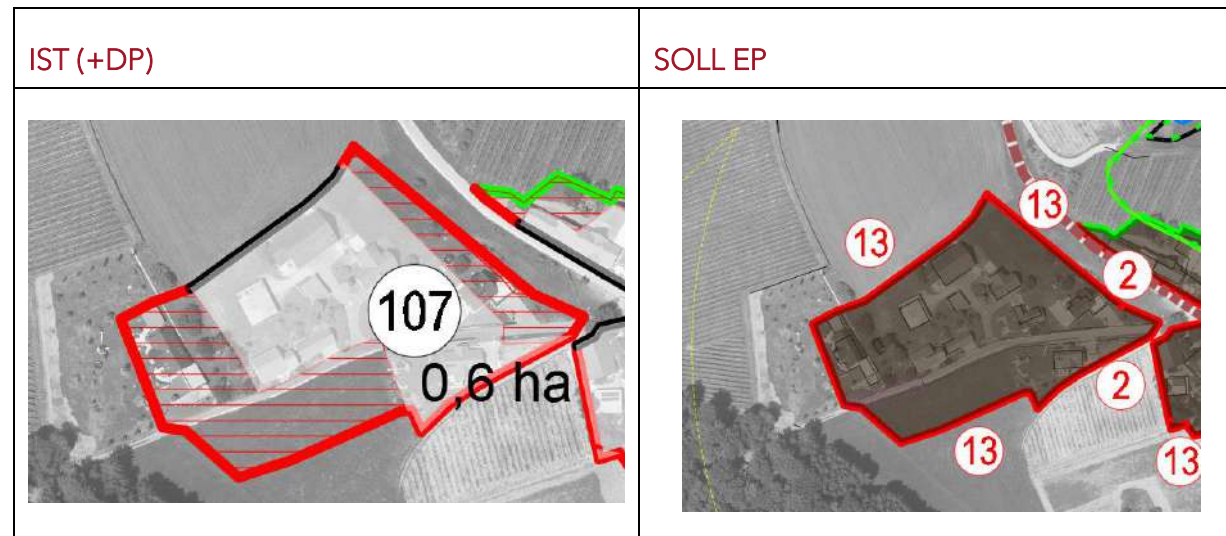
Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / Gebiet NR. 106

Tabelle 10: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 106

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Prüfschritt 3 Kitzeck im Sausal Umwelterheblichkeitsprüfung / UEP: Gebiet 107



Allgemeine Erläuterungen

Das Baugebiet befindet sich westlich in Oberneurath im Osten von Kitzeck und ist bereits teilweise bebaut. Es ist angrenzende Bebauung vorhanden. Ein Teil der Fläche wird als Ackerfläche genutzt. Die bebaute Fläche im Westen ist bereits als Bauland gewidmet. Jedoch befindet sie sich laut rechtskräftigem Plan außerhalb der Entwicklungsgrenzen, da hier eine relative übersprungen wurde.

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Im Planungsgebiet sind keine gefährlichen oder toxischen Stoffe bekannt. Der Bereich liegt im Feinstaubsanierungsgebiet außeralpine Steiermark

Bewertung:

Das Entwicklungsgebiet soll ausschließlich für Wohnzwecke erschlossen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten.

Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
----------------------	------------------------

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Bei der Fläche handelt es sich um eine teilweise bereits bebaute Fläche. Laut eBod handelt es sich um mittelwertiges Acker- und Grünland. Die Bodenfruchtbarkeit laut GIS Steiermark wird mit „mittel“ beschrieben. Die Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung ist entsprechend der Baulandentwicklung steigend, kann jedoch von der Gemeinde Kitzeck gemeinsam mit ihren Entsorgungsunternehmen bewältigt werden.

Bewertung:

Das Planungsgebiet hat für die Gemeinde einen gesamtheitlichen Nutzen. Bauland wird für eine Erweiterung entlang der bestehenden Straßen und aufgrund der Innen- vor Außenentwicklung benötigt. Nutzungskonflikte sind keine zu erwarten.

Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
---------------------	--------------

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten>>

Das Ortsbild wird von Häusern mit Satteldächern geprägt. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte auf der Fläche. Das Gebiet soll entlang der Straße entwickelt werden und eine Wohnnutzung aufweisen.

Bewertung:

Dem Schutz des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Bei Farbgebung und Dachform wird auf umgebende Gebäude zu achten sein.

Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
-----------------------	------------------------

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Der Naturraum um den Bereich ist durch Kulturlandschaft mit Weinbau, Wald und Wiesen und Äcker geprägt. Auf dem südlichen Teil der Fläche befindet sich eine Wiese.

Bewertung:

Für die Ökologie ist aufgrund der vorhandenen Wiese eine Verschlechterung zu erwarten. Durch weiterführende Begrünungsmaßnahmen mit z.B. Schattenbäumen und Staudenflächen kann jedoch eine Bereicherung für die Natur erfolgen.

Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
----------------------	------------------

Ressourcen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Das Gebiet ist nicht von flachgründigen und tiefgründigen Rutschungen betroffen. Mineralische Rohstoffe wie Hämatit und Kalk sind im Gemeindegebiet zu finden. Altlasten sind keine lt. GIS Steiermark vorhanden. Es ist kein Wasserschongebiet vorhanden.

Bewertung:

Für die Verbringung der Oberflächenwässer sind die geltenden Regelwerke einzuhalten. Mineralische Rohstoffe sind nicht betroffen. Die Aufgabe der Ackerflächen sowie die Anlage eines Uferstreifens kann den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

Ressourcen	keine Beeinträchtigung
------------	------------------------

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / Gebiet NR. 107

Tabelle 11: Zusammenfassende Beurteilung des Planungsgebietes Nr. 107

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen:	Verbesserung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Verschlechterung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Schlussfolgerung:

Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und ist daher KEINE Umweltprüfung (UP) erforderlich!

3.6. BÜRGERBETEILIGUNG

3.6.1. WORKSHOP „BRUDERSEGG“ VOM 11.03.2022



Anwesende:

- BGM Mstr. Sepp Fischer
- Winter Ingrid
- Pichler Franz
- DI Faber Horst
- Mag. Faber Gabriele
- Ramschak Martina
- Posch Johann (DI Andrea Reinisch)
- Schmidt Erwin
- Pock Alois
- Dr. Sebl Bernhard
- Narreth Franz
- Klaus Strohmeier (Mag. Iur.)
- Arch. DI. Theresia Heigl-Tötsch

Thema: Diskussion der geplanten Entwicklung von BRUDERSEGG

Bgm Fischer erläutert eingangs die Ausgangssituation und dass in dieser Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes folgende Themenschwerpunkte bearbeitet werden:

- Die strategische Ausrichtung der Gemeinde für die nächsten 15 Jahre
- Das Sachbereichskonzept Energie (SKE)
- Das räumliche Leitbild und die angestrebten baukulturellen Maßnahmen
- Die Baulandmobilisierung
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Da die Gemeinde eine rechtskräftige **Beschränkungszone für Zweitwohnsitze** hat, werden all jene, die Zweitwohnsitze nach der Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Periode 4 (2003) gemeldet haben, aufgefordert werden, einen Hauptwohnsitz zu melden, da ansonsten eine rechtswidrige Nutzung (Änderung des Verwendungszweckes) vorliegt.

Ältere Zweitwohnsitze sind nur im Falle des Verkaufs oder der Vermietung von dieser Bestimmung betroffen

Das Ergebnis der Diskussion wurde anschließend von Herrn Bürgermeister Fischer wie folgt zusammengefasst:

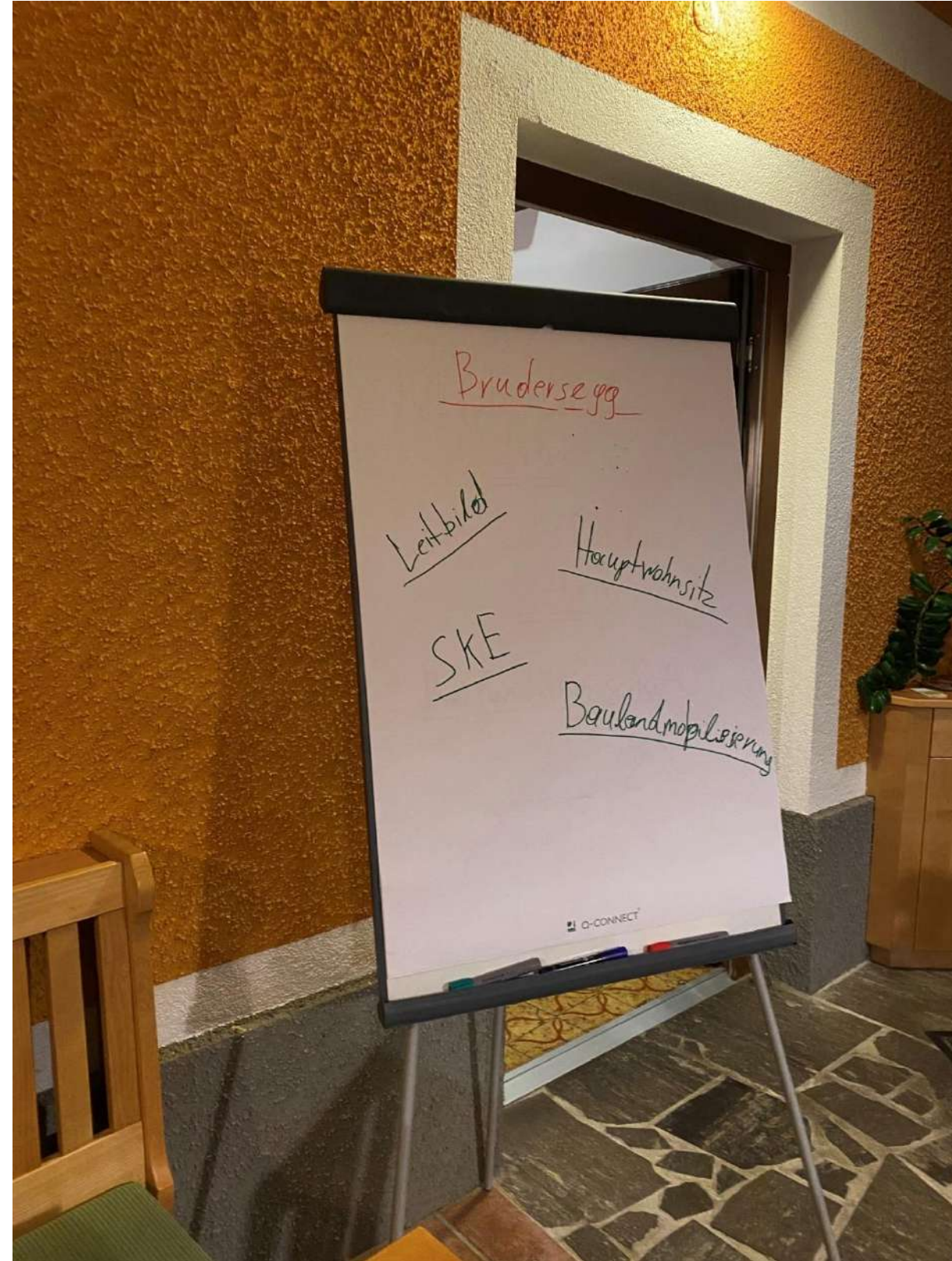
Die Anwesenden bekunden einstimmig



1. gegen ein Schließen der Baulücken längs des Stichweges von Gstk.Nr.4 im Norden bis inclusive Gstk.Nr.39 im Süden, alle KG Brudersegg zu sein und befürworten daher die Freilandausweisung dieses Teilbereiches. Damit soll das historisch gewachsene Erscheinungsbild der kleinteiligen Gebäude am Fuße bzw. Weingärten und Streuobstgärten erhalten werden. Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes wird es daher begleitende Festlegungen im räumlichen Leitbild geben.
2. die Baulücke auf Gstk.Nr.265/3, KG Brudersegg, soll geschlossen werden. Hier ist zu prüfen, ob eine Baulandausweisung erforderlich ist oder eine Ausweisung als Auffüllungsgebiet möglich ist.

Darüber hinaus wird seitens Heigl informiert:

3. Gstk.Nr.248/3, KG Brudersegg, hat aktuell keinen Baulandanschluss und muss u.a. auch aufgrund der Steilheit des Geländes im Freiland verbleiben.
4. Gstk.Nr.152/1, KG Brudersegg (1 Bauplatz) soll nur ausgewiesen werden, wenn die Freilandrückführung wie oben angeführt gelingt, das Grundstück real verfügbar ist bzw. umgehend für einen Hauptwohnsitz bebaut wird,
5. Gstk.Nr.63, .7/1 KG Brudersegg sind in einen dichten - erhaltenswerten -Baumbestand eingebettet und sollen daher ebenfalls als Freiland ausgewiesen werden
6. Gstk.Nr.71 KG Brudersegg bildet eine Baulücke, die jederzeit einer Bebauung zugeführt werden soll.
7. Gstk.Nr.96 KG Brudersegg wird vermutlich rechtswidrig als Autoabstellplatz einer KFZ - Werkstatt genutzt. Hier bedarf es einer Klärung mit dem Grundeigentümer.
8. Gstk.Nr..10 KG Brudersegg ist vermutlich Parkplatz und/ oder Holzlagerplatz und muss der Flächenwidmungsplan richtiggestellt werden
9. Die Baulandgrenzen sind beim Bestand geringfügig zu korrigieren, da offensichtlich Teile von Gebäuden über die aktuelle Baulandgrenze hinausragen
10. Die Kapelle auf Bfl..14/1 KG Brudersegg wird ersichtlich gemacht werden.
11. Die Entwicklungsgrenzen und der Flächenwidmungsplan werden an das heutige Aussprachergebnis angepasst werden.





3.6.1. WORKSHOP „BAUGEBIETE“ VOM 11.03.2022

AV

11.03.2022, Gemeindeamt 15:00 bis 17:00

Revision des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans

WORKSHOP „BAUGEBIETE“



Anwesende:

- BGM Mstr. Sepp Fischer
- Vizebgm. Mstr. Patrick Pronegg
- GR Christian Cramer
- GR Karl Cresnig
- GR Heinrich Heibl
- GR Franz Grasch
- GR Erich Tausendschön, Msc.
- GR Wolfgang Zmugg
- Martin Pronegg, vulgo Rupp
- Arch. DI. Theresia Heigl-Tötsch

Thema: Diskussion der geplanten Entwicklung der bestehenden Baugebiete

Flächenbilanz

Lt. Flächenbilanz hat die Gemeinde aktuell einen großen Baulandüberhang, insbesondere in dezentralen Lagen, sodass rein rechnerisch Bauland in Freiland rückzuführen sein wird, so ferne die Gemeinde neues Bauland ausweisen will. Es werden daher Gespräche mit den betroffenen Bürgern im Rahmen der geplanten Bürgerbeteiligung erfolgen.

An Hand der IST-Situation wurden auf vorbereiteten Plänen von den 2 Teams Punkte zur künftigen Entwicklung vergeben

- Grüne Punkte: Rückführung in Freiland
- Rote Punkte: Neues Bauland

Das Ergebnis wurde anschließend von Herrn Bürgermeister Fischer wie folgt zusammengefasst:

DISKUSSIONSERGEBNIS:

SACHERNEGGWEG

- Mehrheitliche Meinung: Rückführung in Freiland

DEUTENBACH

- Einheitliche Meinung: Bauland mit Reiter verbinden, befristetes Bauland

GAUITSCH, EINÖD, ALTENBERG,

- Einheitliche Meinung: Rückwidmung sofern die Reserven nicht mobilisierbar sind

KITZECK-ORT

- Einheitliche Meinung: Bauland unverändert belassen

BRUDERSEGG, ALTENBERG, GAUITSCH:

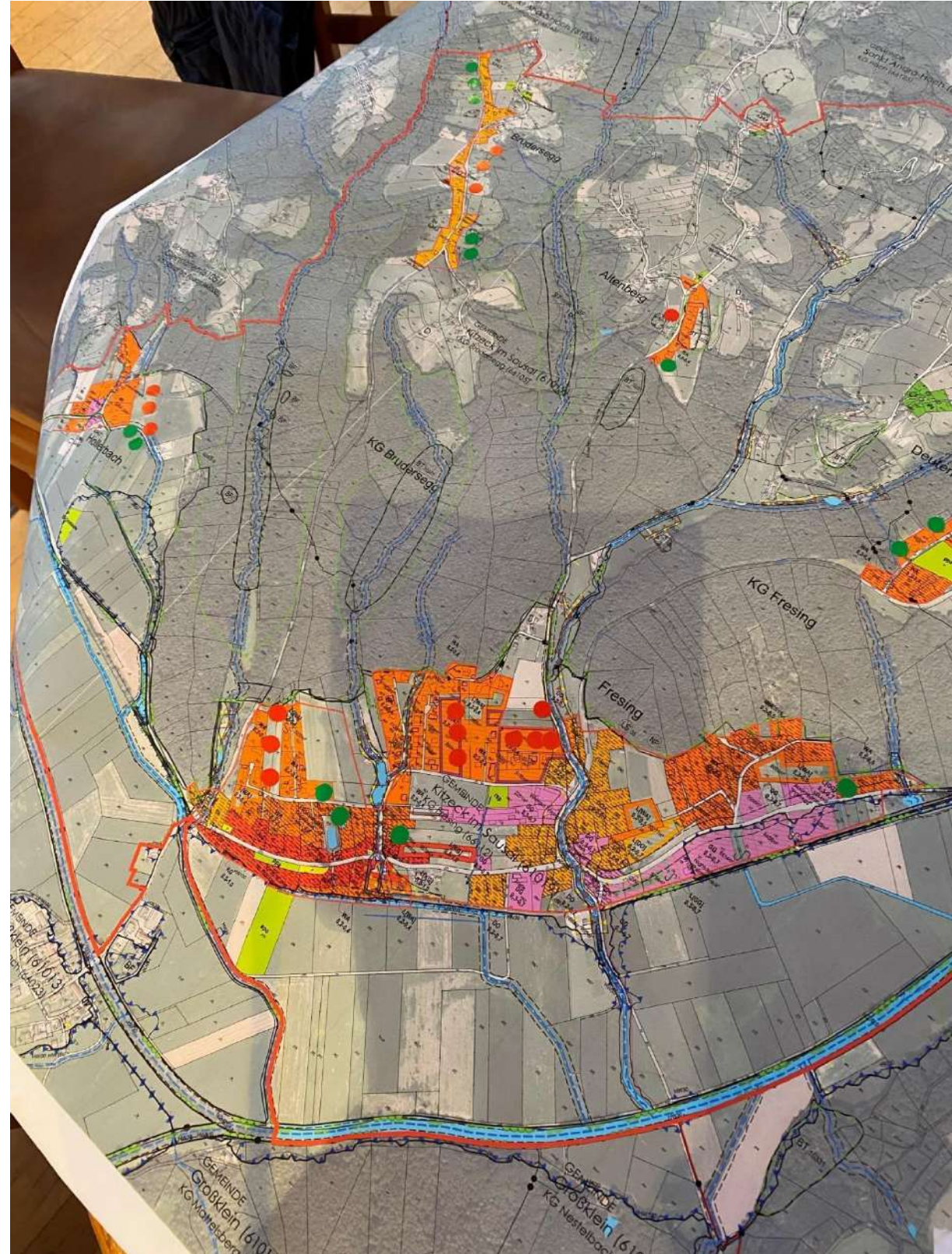
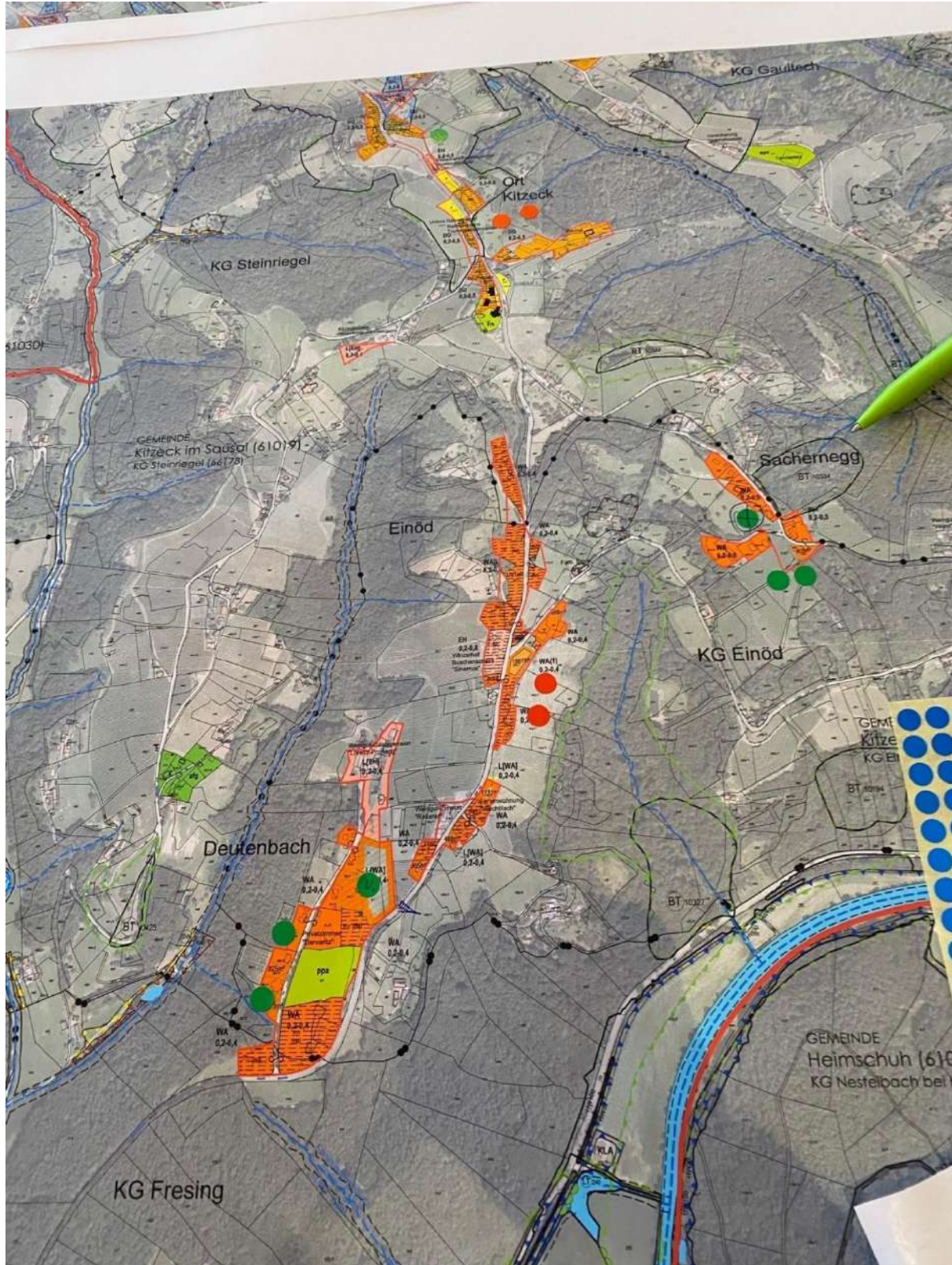
- Einheitliche Meinung: Mobilisierung und Baulandverlagerung (Siehe Punkte)

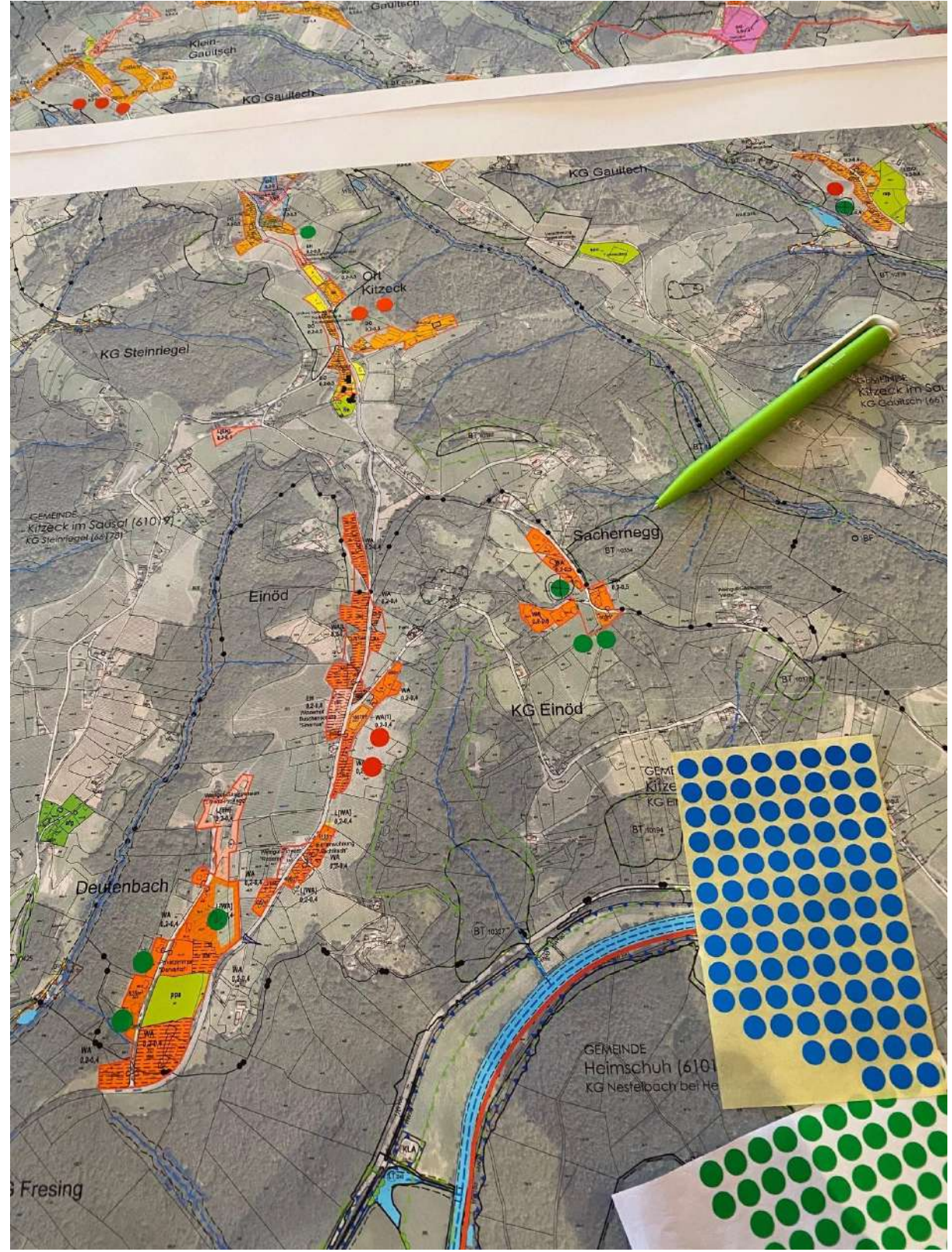
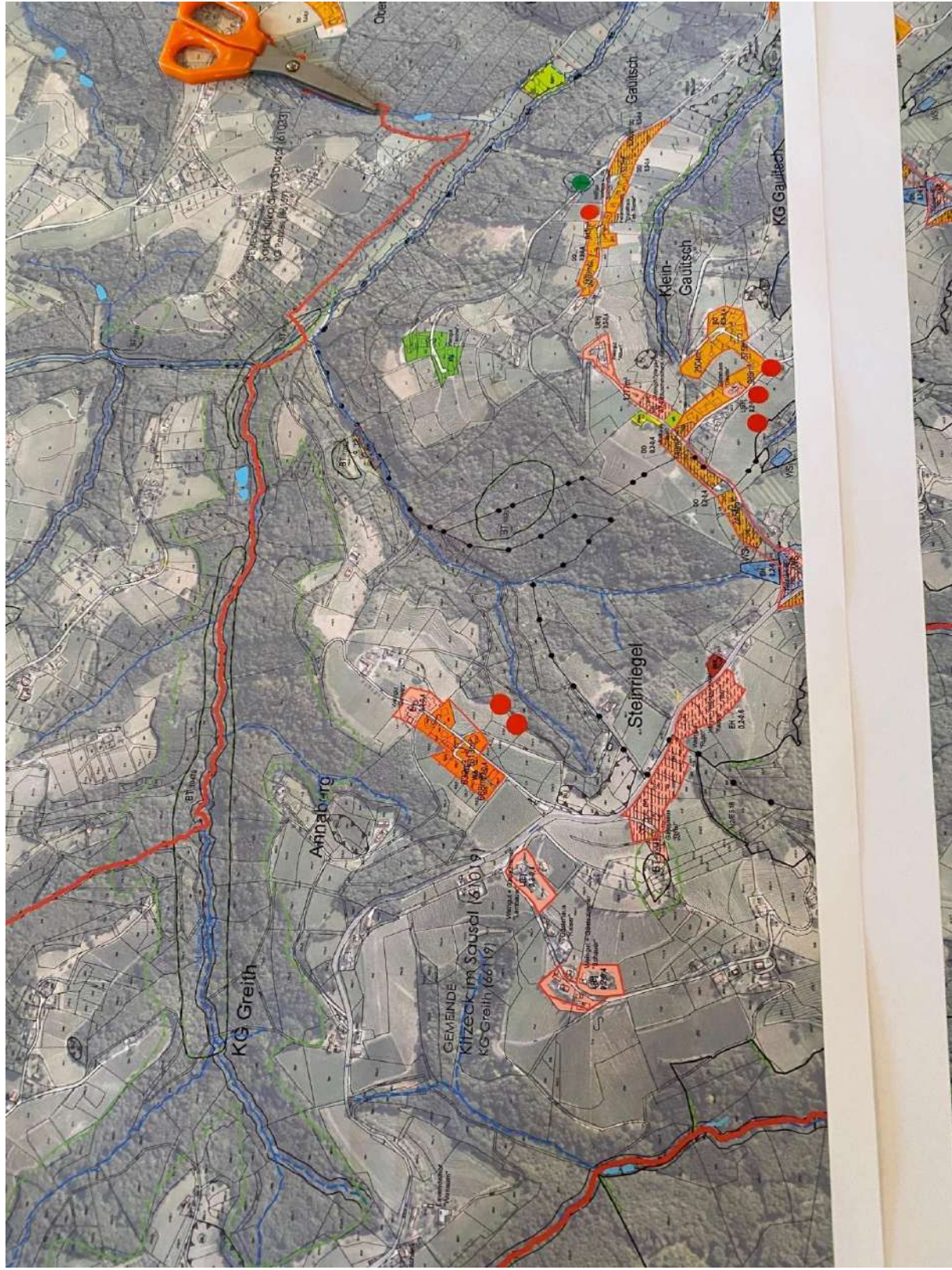
HOLLERBACH.

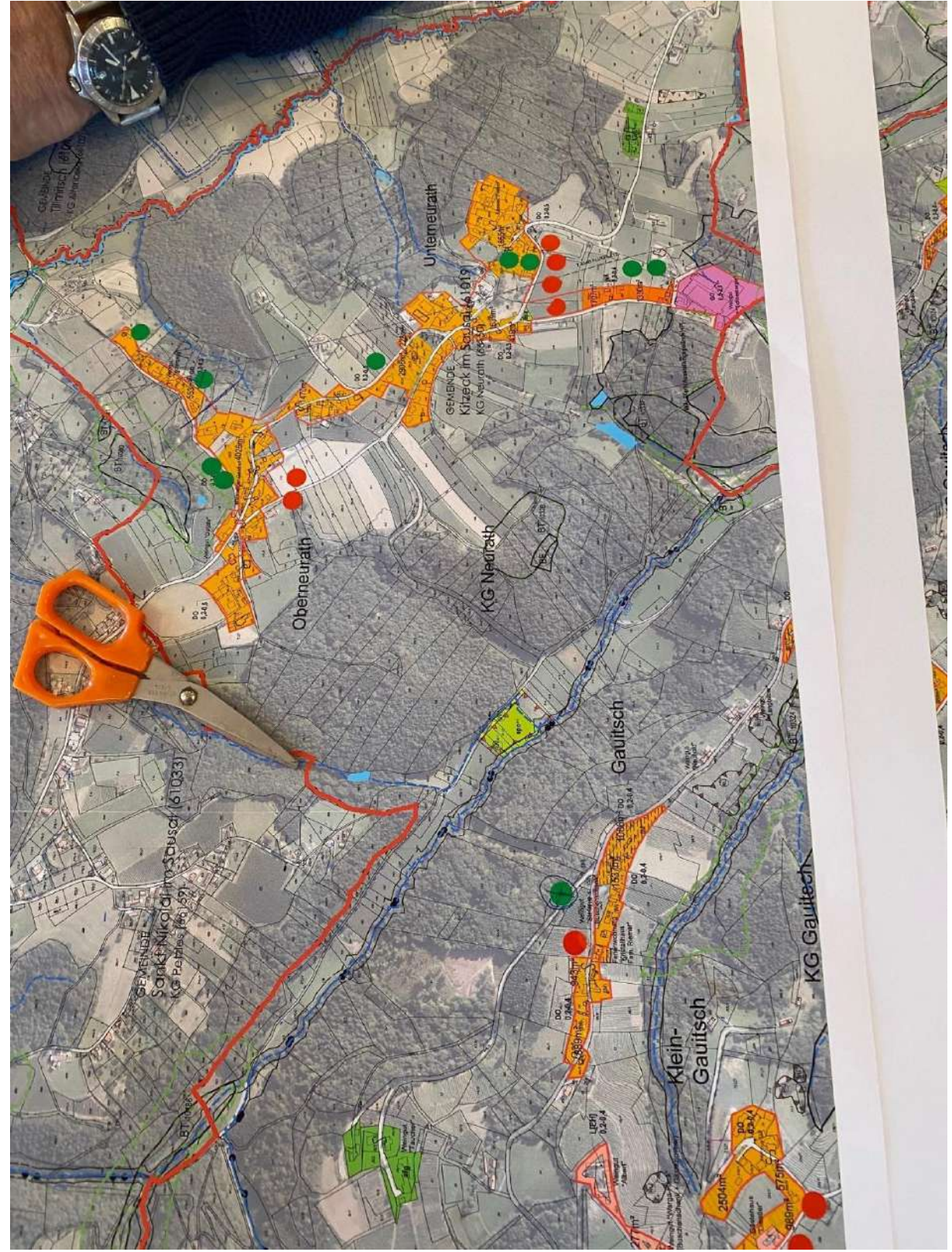
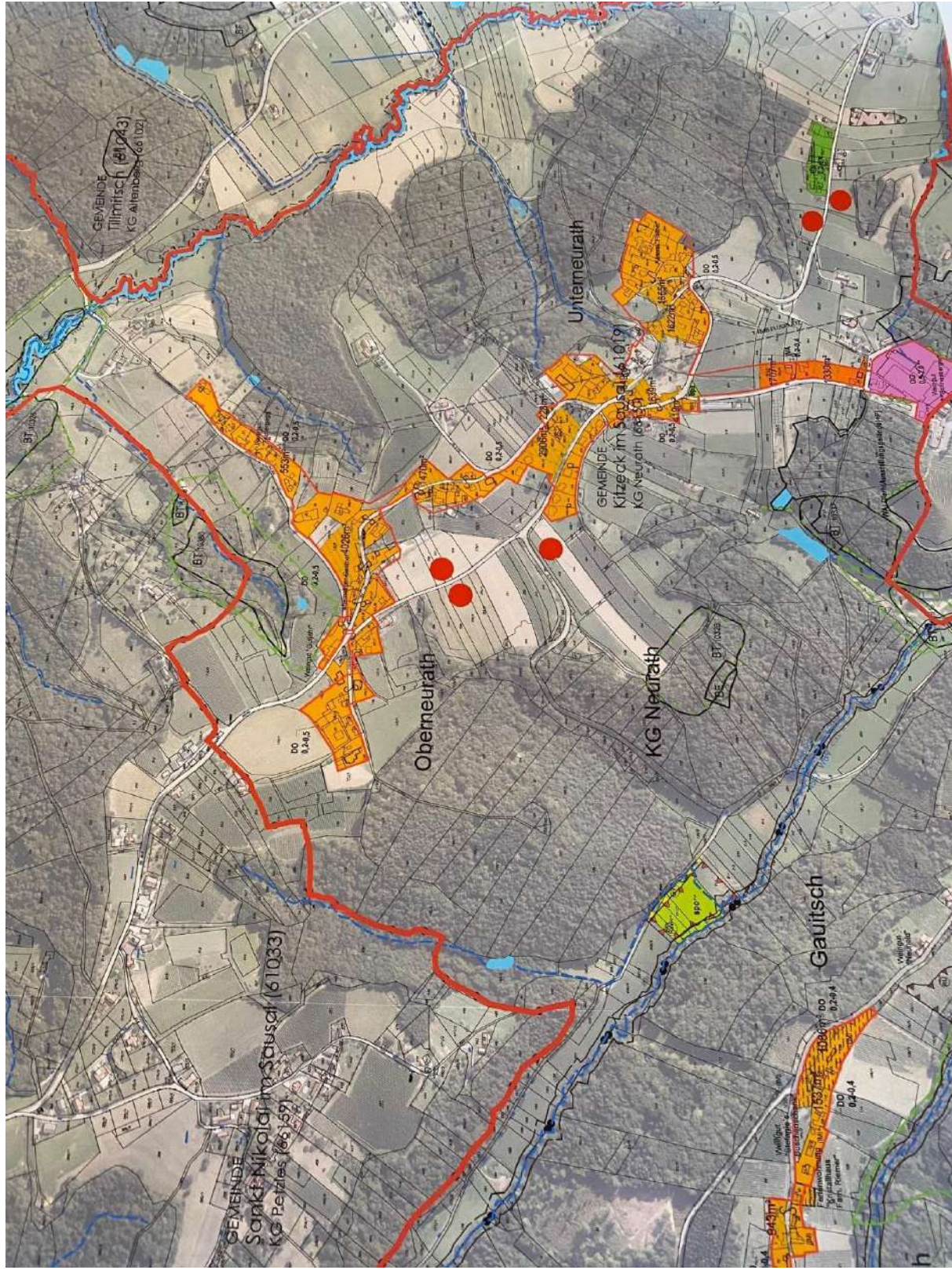
- Einheitliche Meinung: Erweitern

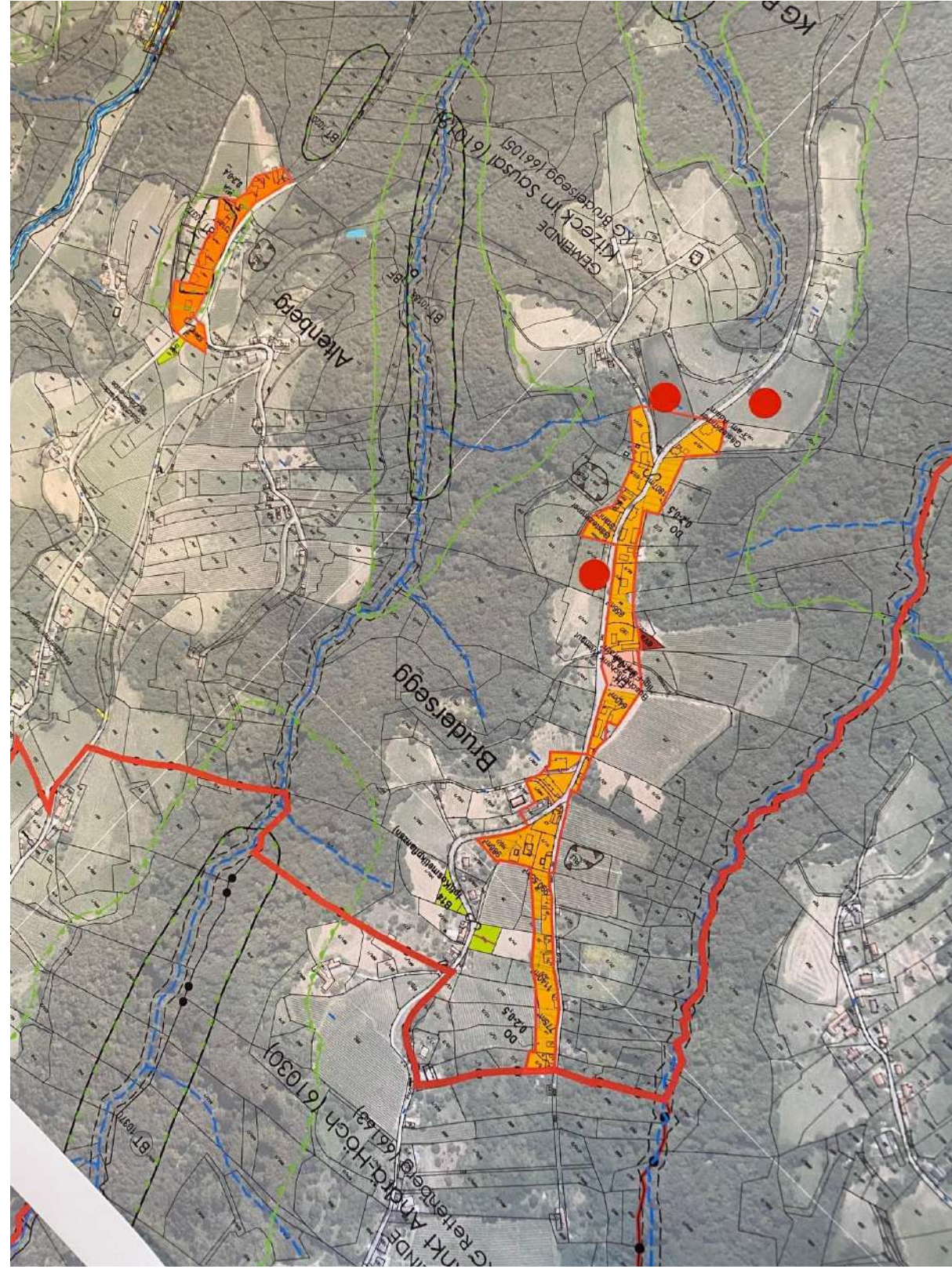
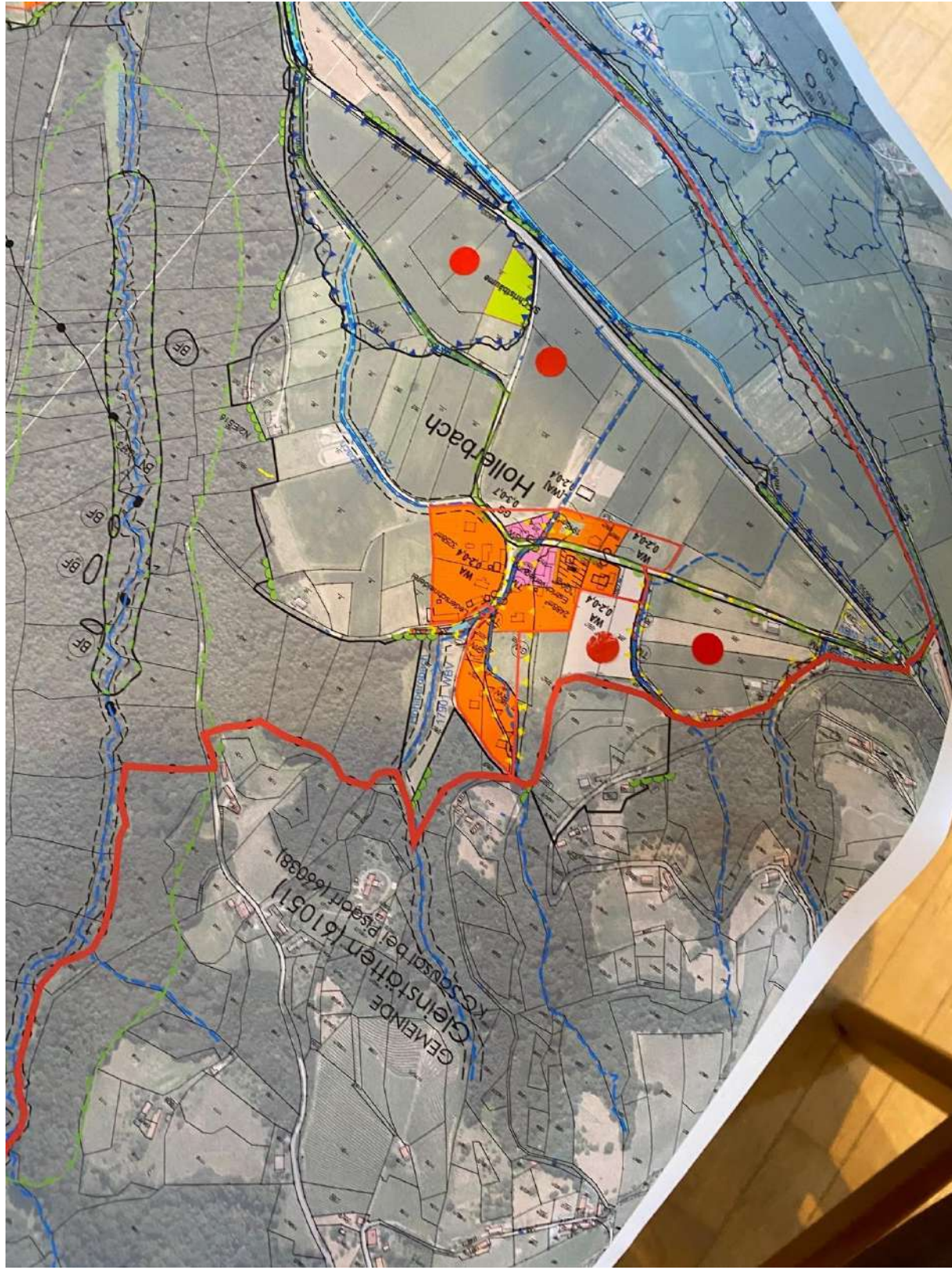
ANNABERG

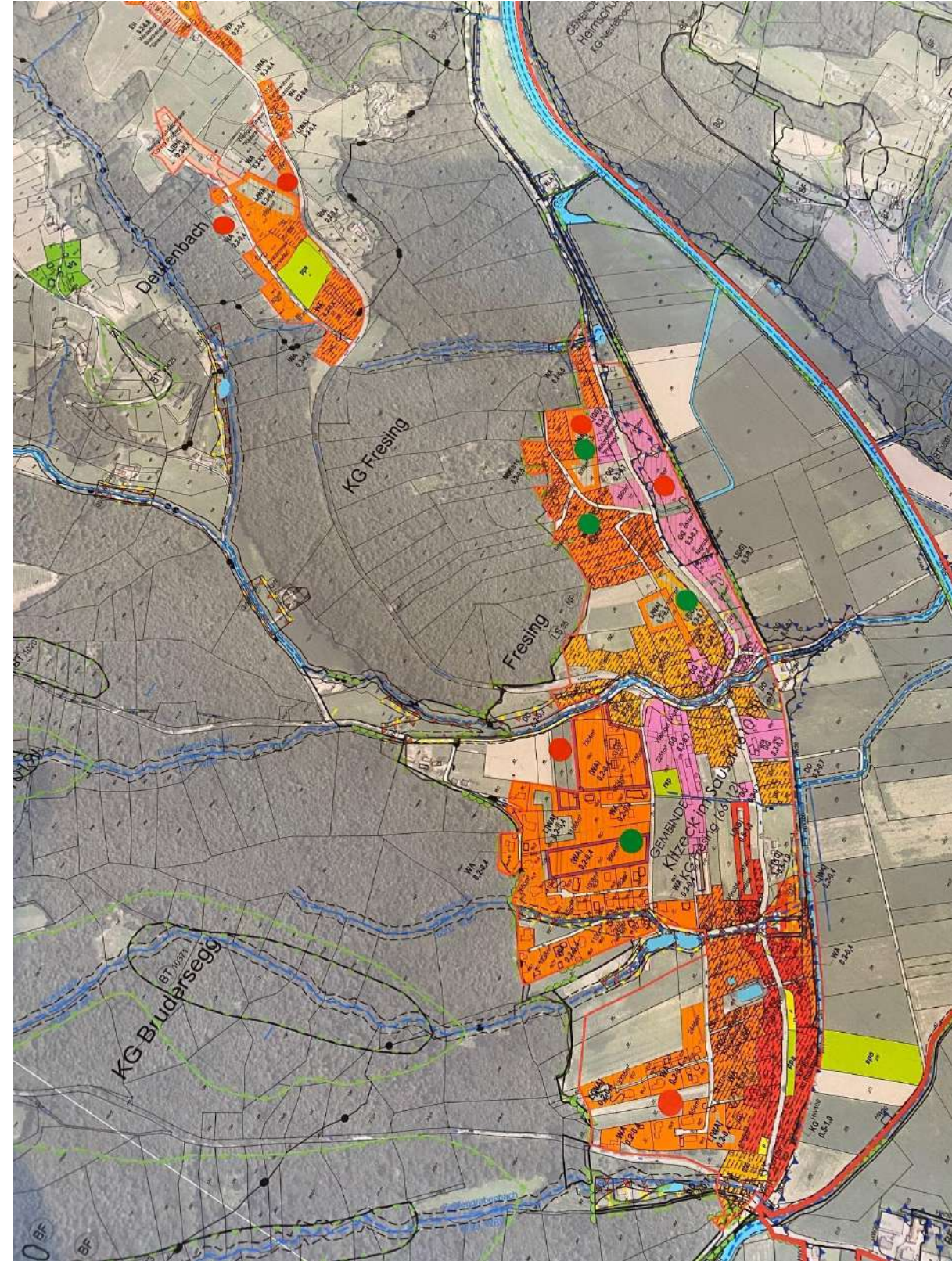
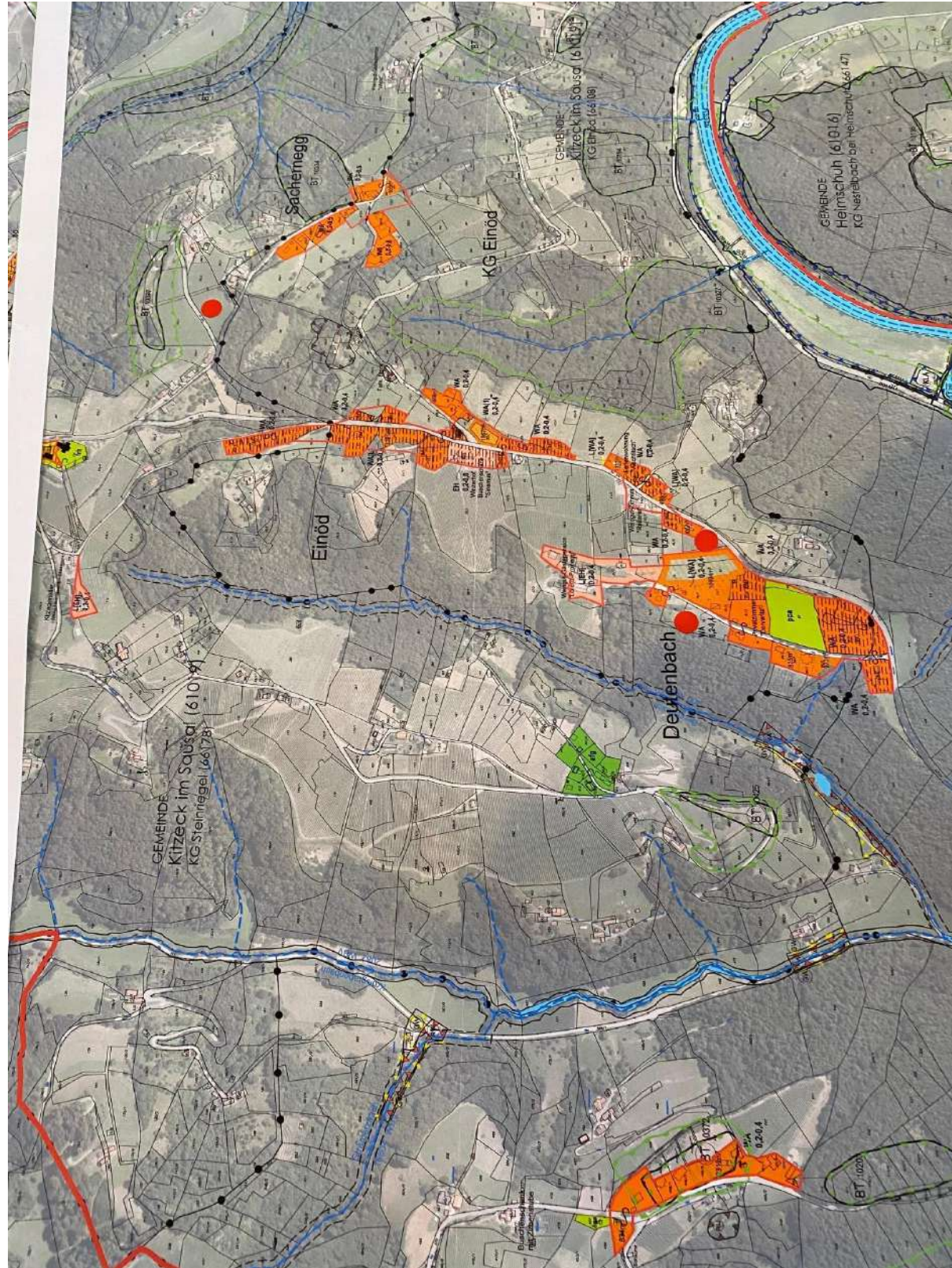
- Einheitliche Meinung: Abrunden

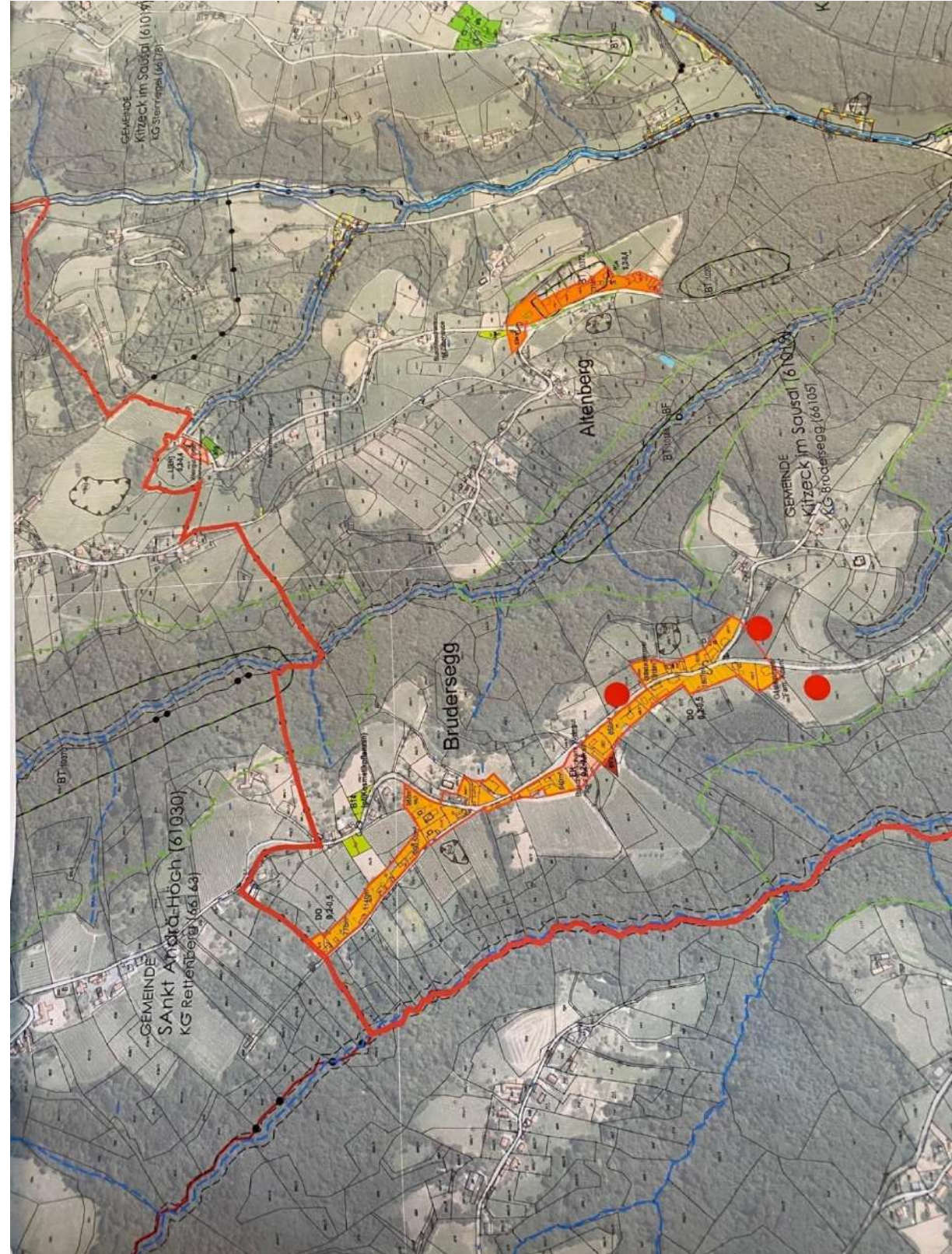
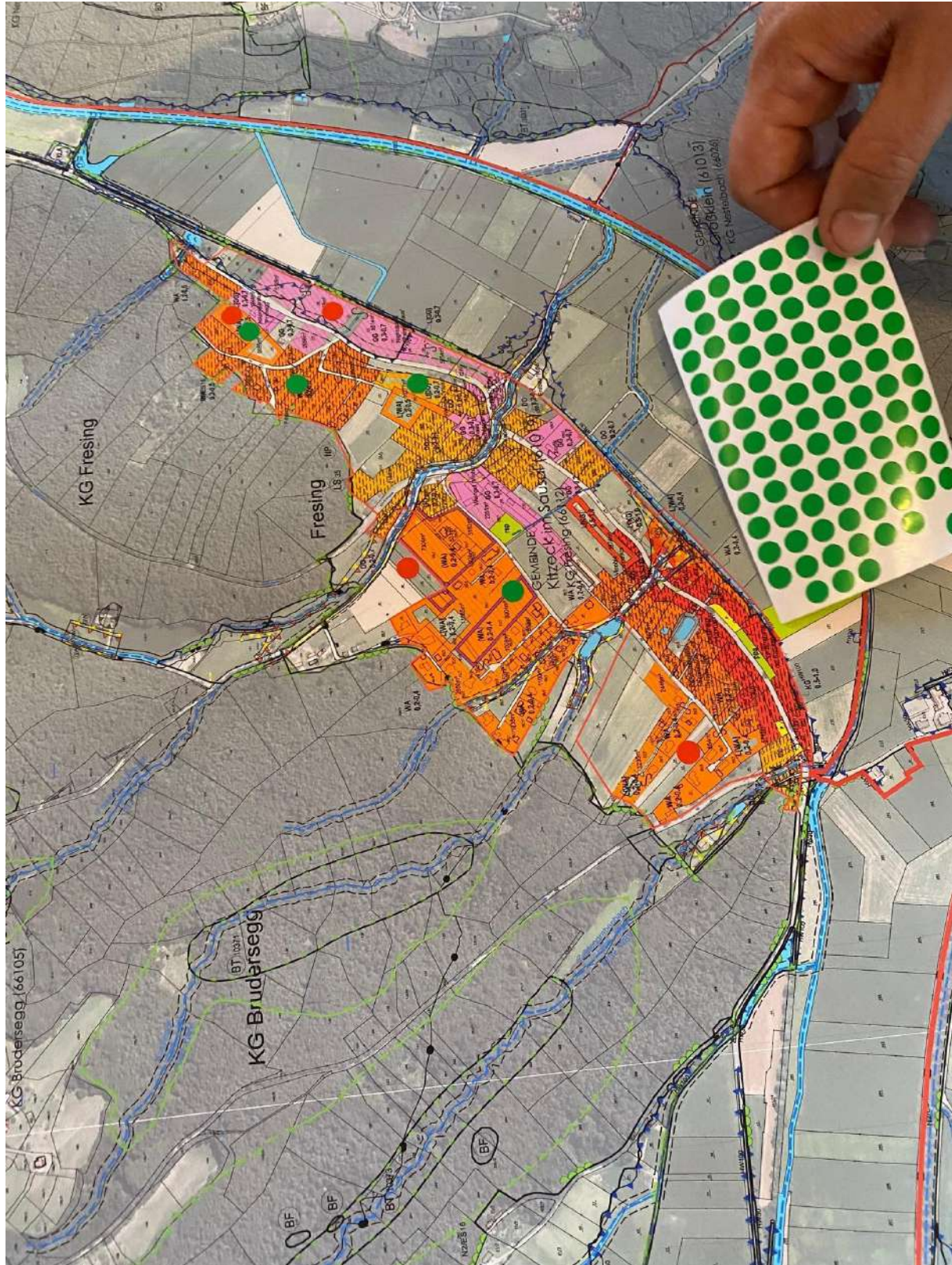


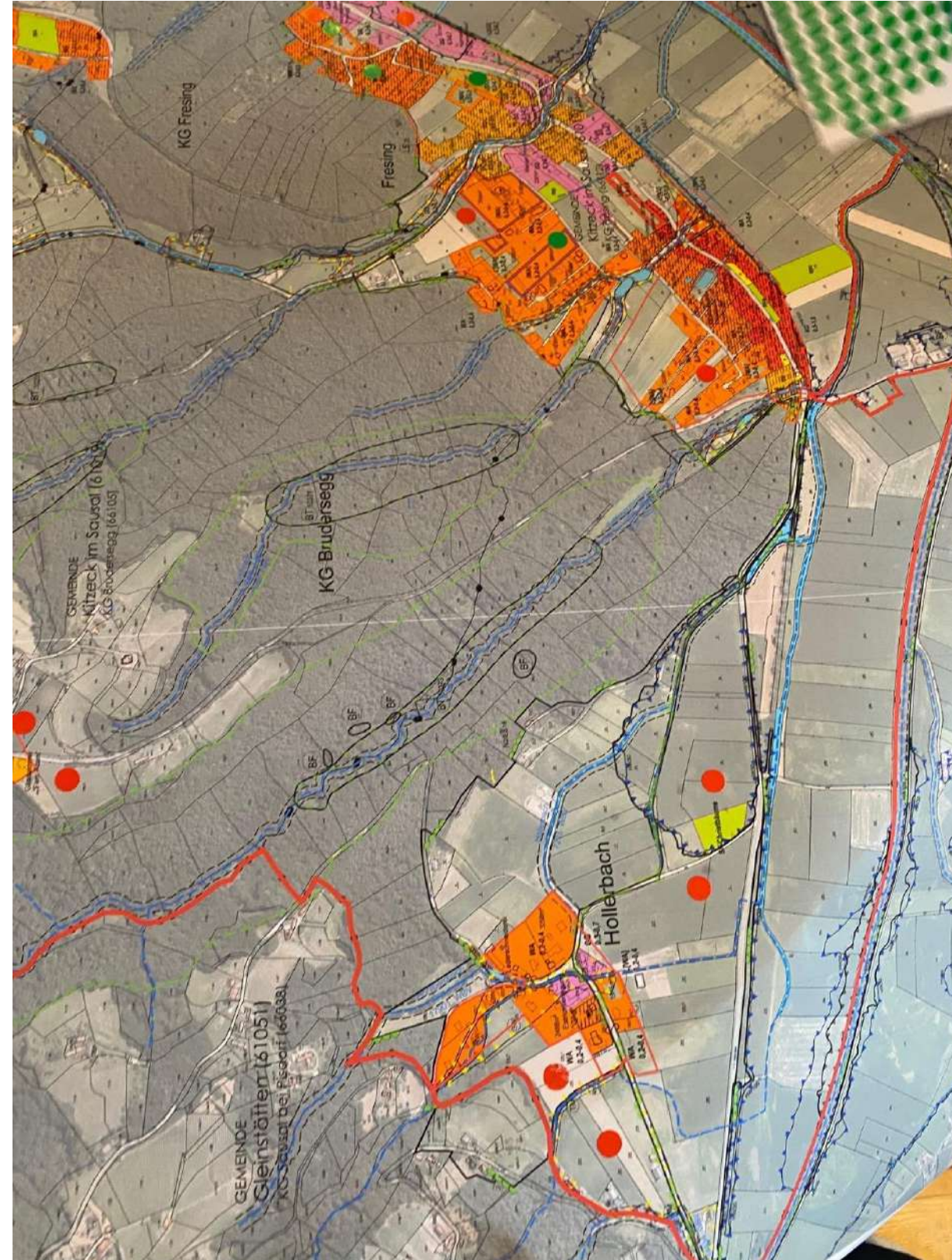




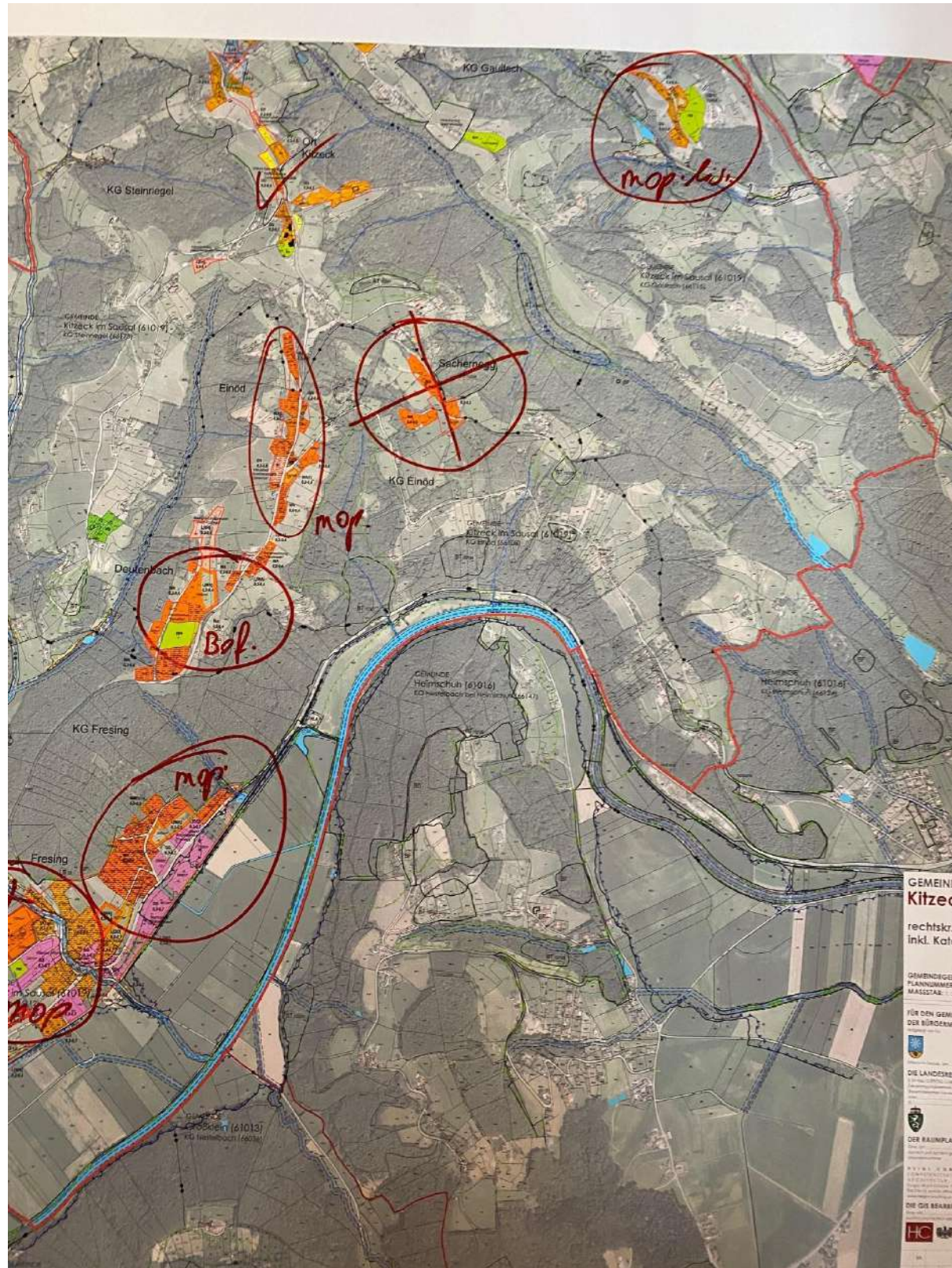


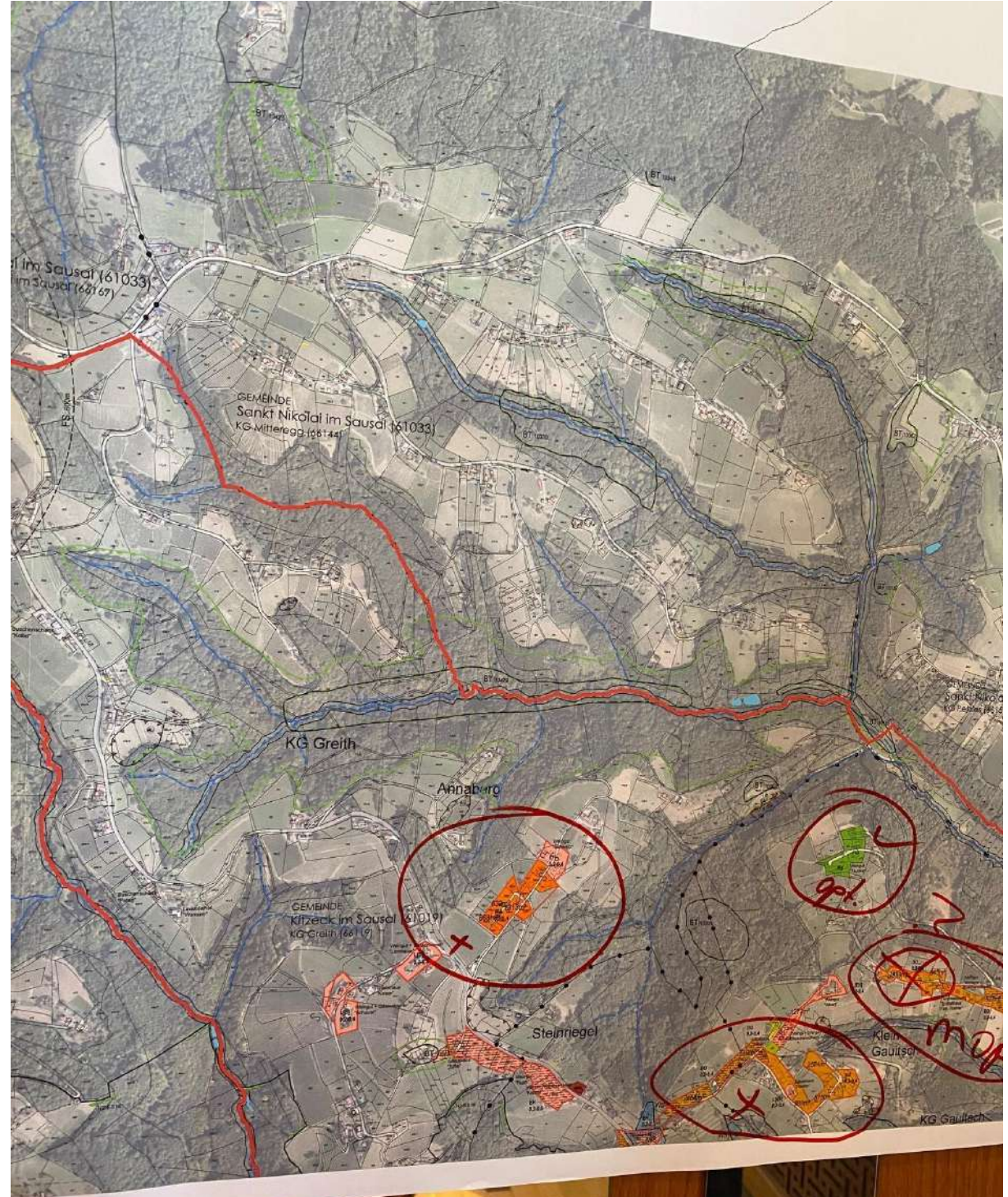














AV

11.03.2022, Gemeindeamt 15:00 bis 17:00
 Revision des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans

WORKSHOP „BAUGEBIETE“



Anwesende:

- BGM Mstr. Sepp Fischer
- Vizebgm. Mstr. Patrick Pronegg
- GR Christian Cramer
- GR Karl Cresnig
- GR Heinrich Heibl
- GR Franz Grasch
- GR Erich Tausendschön, Msc.
- GR Wolfgang Zmugg
- Martin Pronegg, vulgo Rupp
- Arch. DI. Theresia Heigl-Tötsch

Thema: Diskussion der geplanten Entwicklung der bestehenden Baugebiete

Flächenbilanz

Lt. Flächenbilanz hat die Gemeinde aktuell einen großen Baulandüberhang, insbesondere in dezentralen Lagen, sodass rein rechnerisch Bauland in Freiland rückzuführen sein wird, so ferne die Gemeinde neues Bauland ausweisen will. Es werden daher Gespräche mit den betroffenen Bürgern im Rahmen der geplanten Bürgerbeteiligung erfolgen.

An Hand der IST-Situation wurden auf vorbereiteten Plänen von den 2 Teams Punkte zur künftigen Entwicklung vergeben

- Grüne Punkte: Rückführung in Freiland
- Rote Punkte: Neues Bauland

Das Ergebnis wurde anschließend von Herrn Bürgermeister Fischer wie folgt zusammengefasst:

DISKUSSIONSERGEBNIS:

SACHERNEGGWEG

- Mehrheitliche Meinung: Rückführung in Freiland

DEUTENBACH

- Einheitliche Meinung: Bauland mit Reiter verbinden, befristetes Bauland

GAUITSCH, EINÖD, ALTENBERG,

- Einheitliche Meinung: Rückwidmung sofern die Reserven nicht mobilisierbar sind

KITZECK-ORT

- Einheitliche Meinung: Bauland unverändert belassen

BRUDERSEGG, ALTENBERG, GAUITSCH:

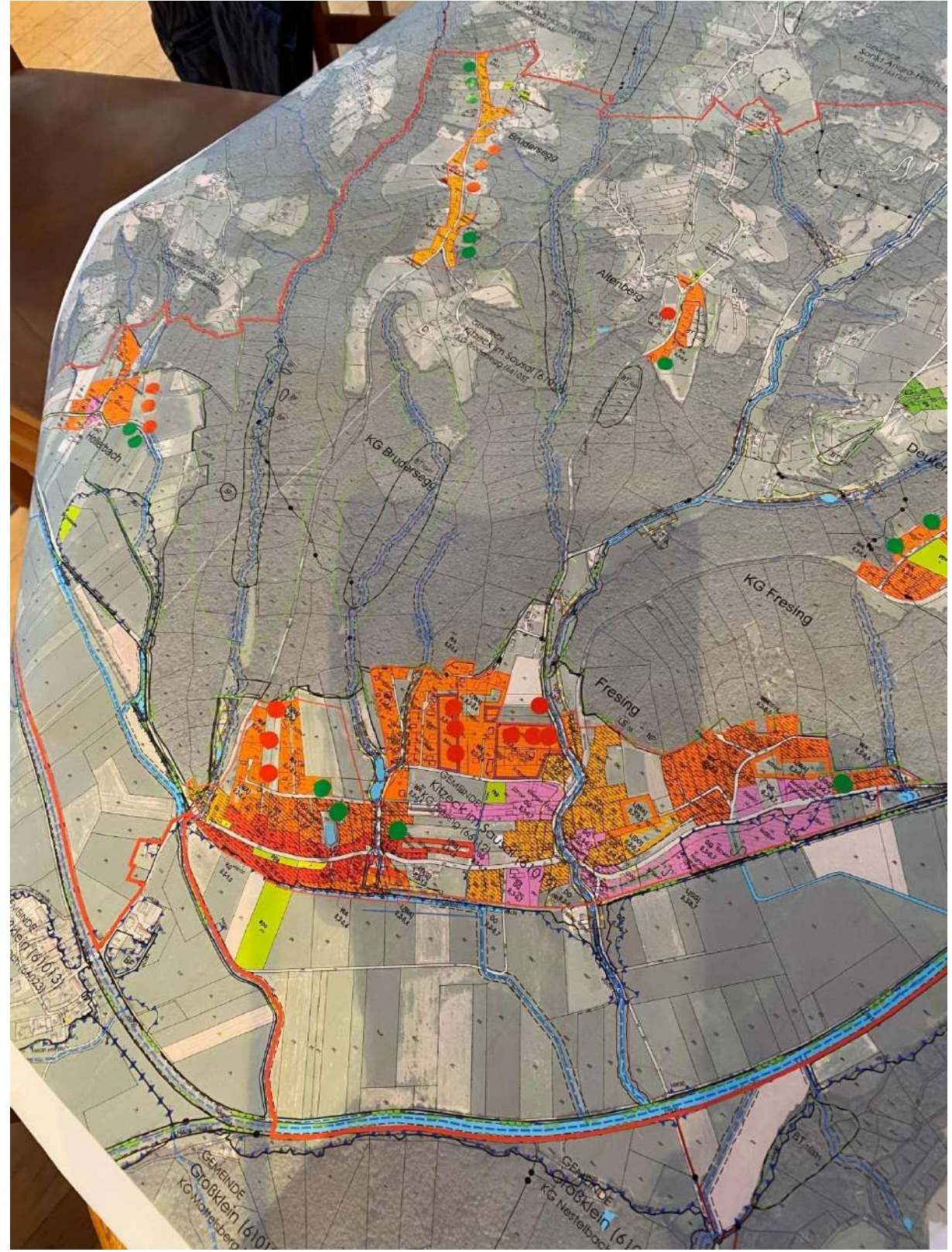
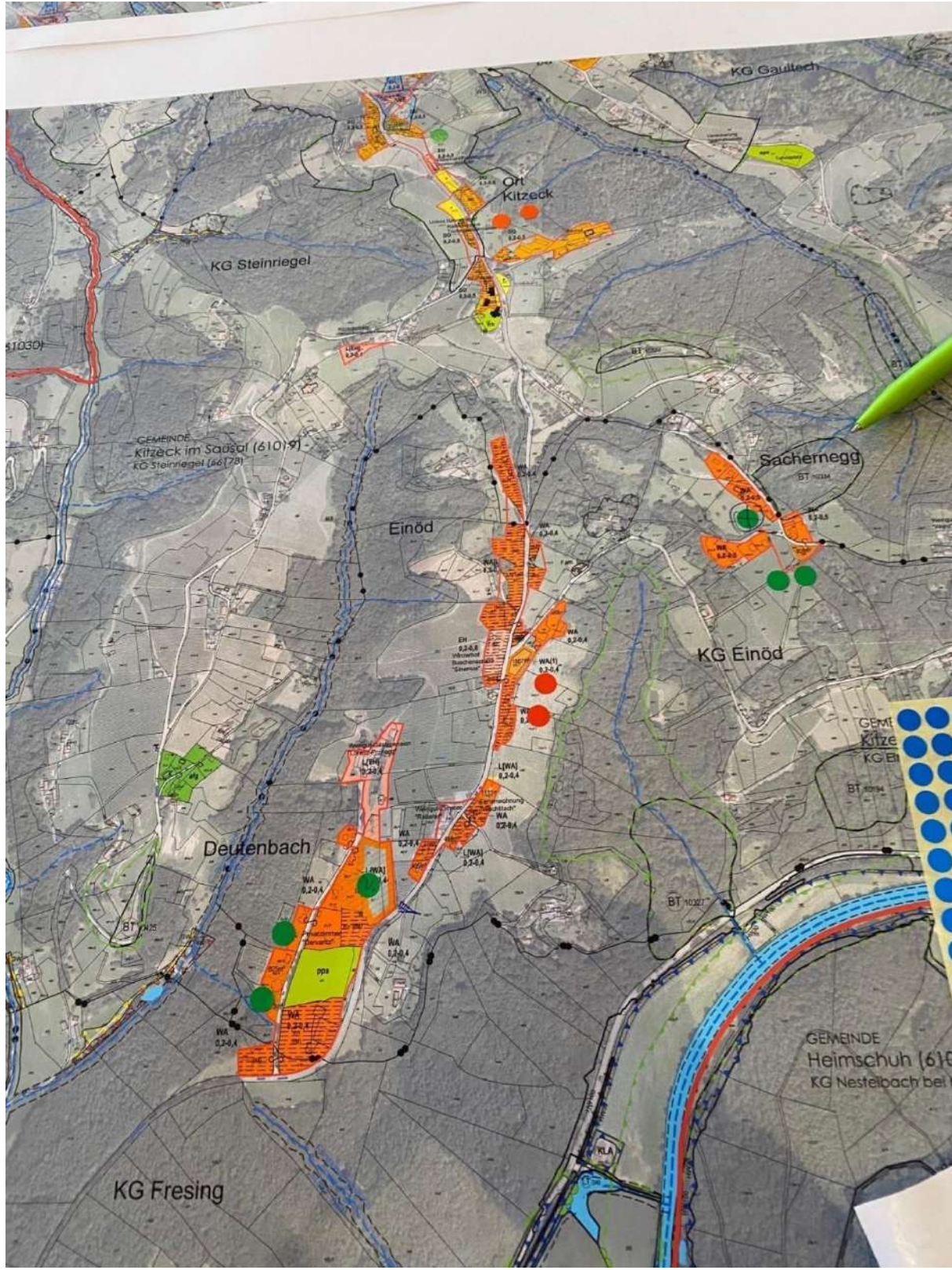
- Einheitliche Meinung: Mobilisierung und Baulandverlagerung (Siehe Punkte)

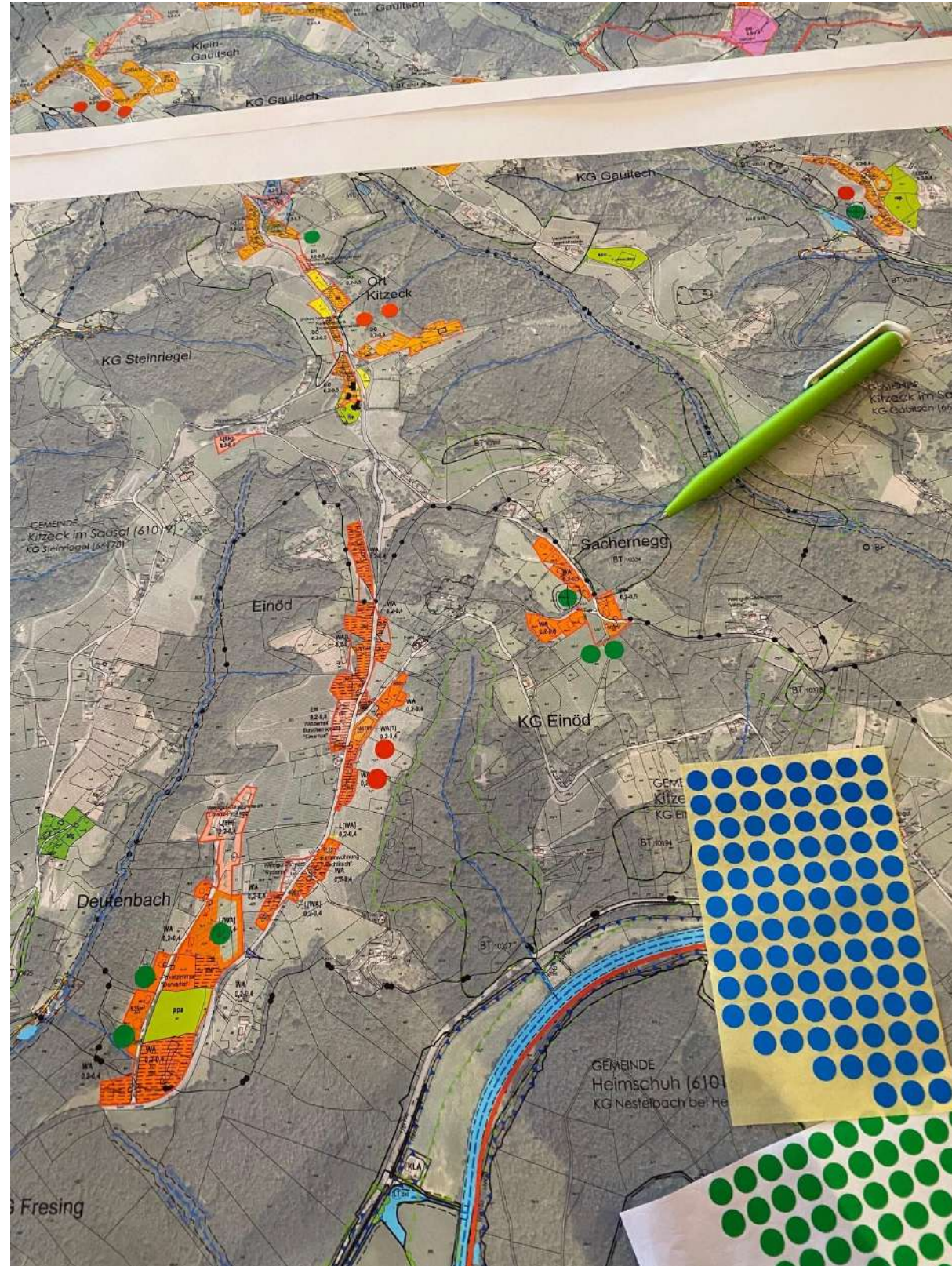
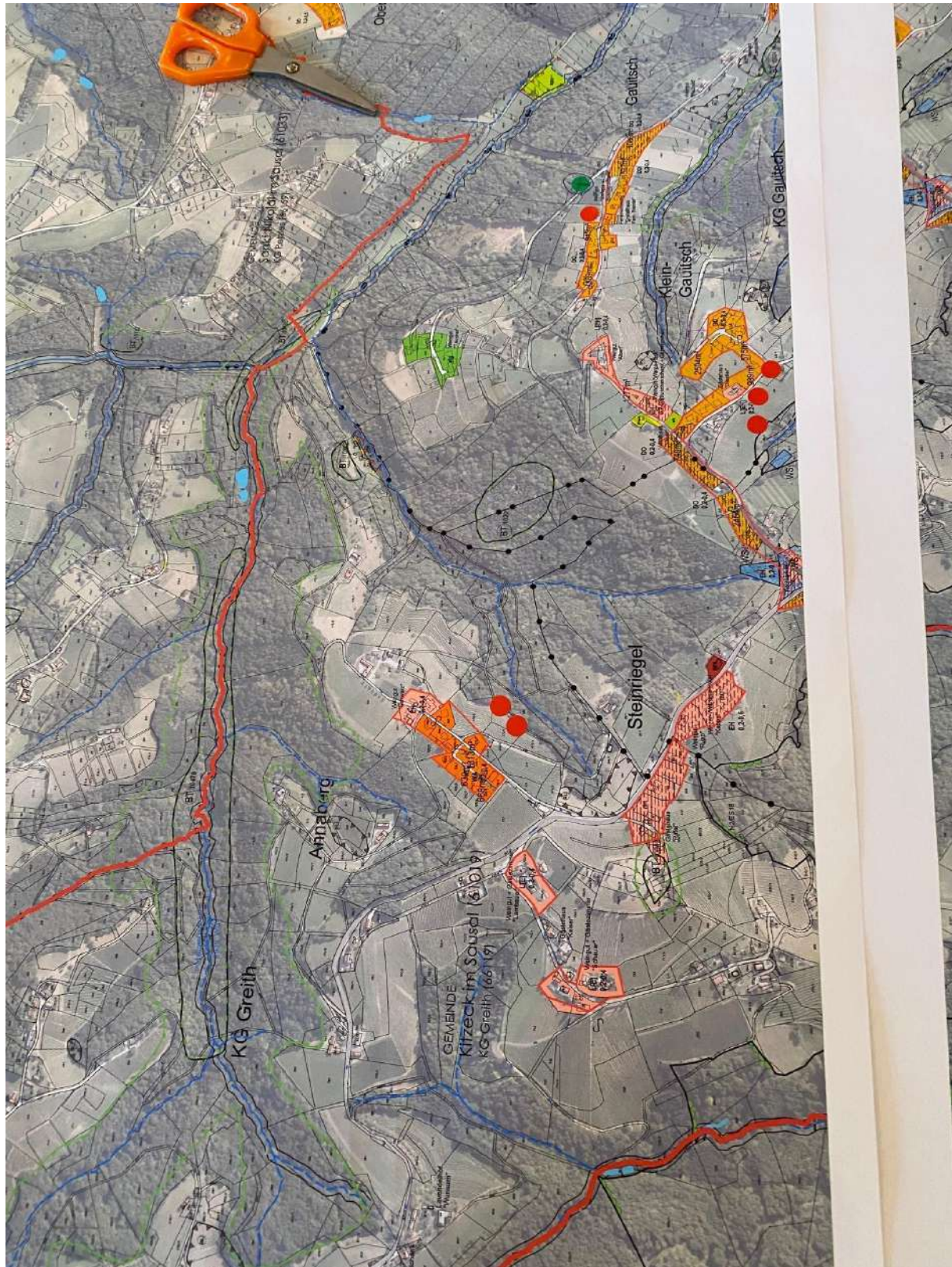
HOLLERBACH.

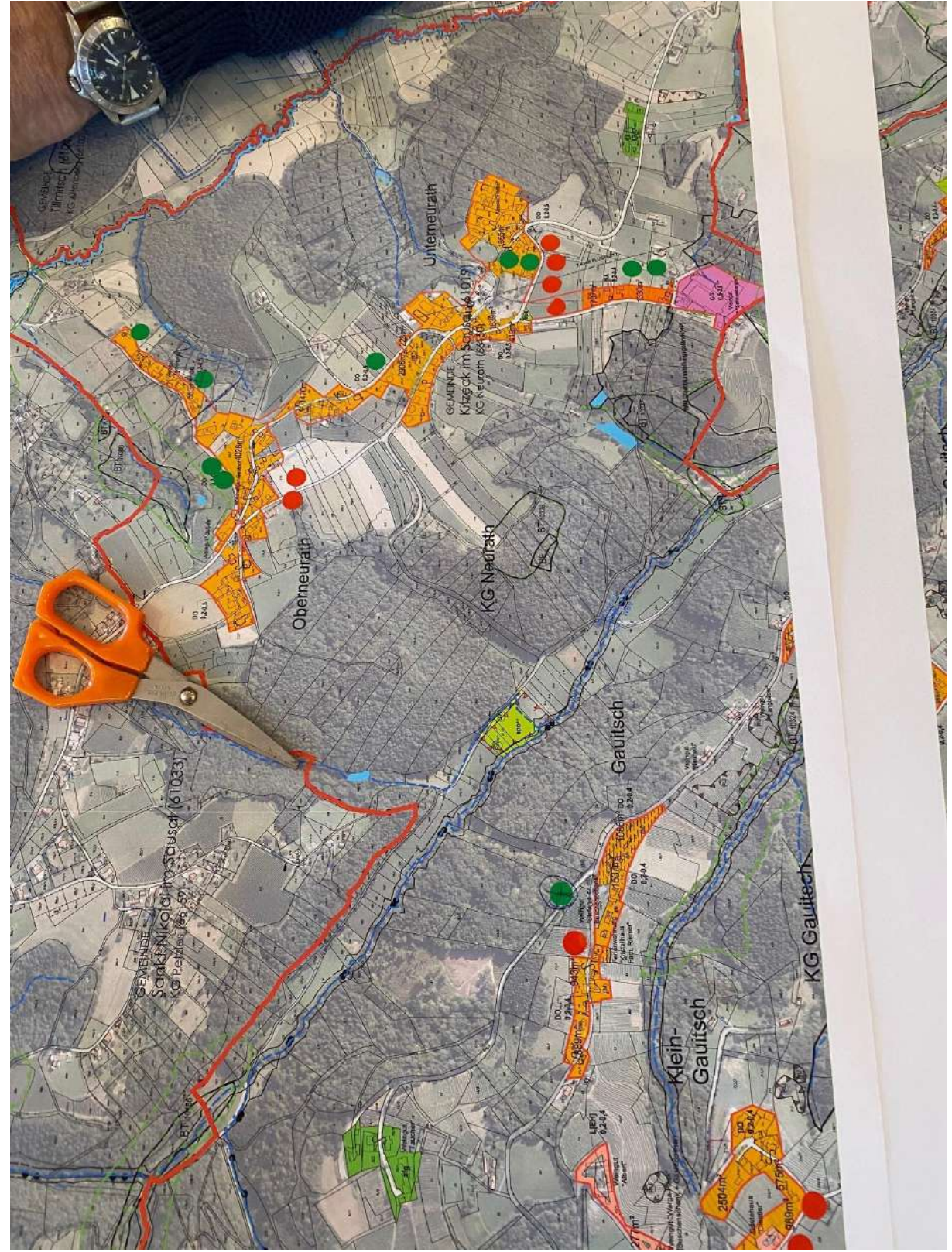
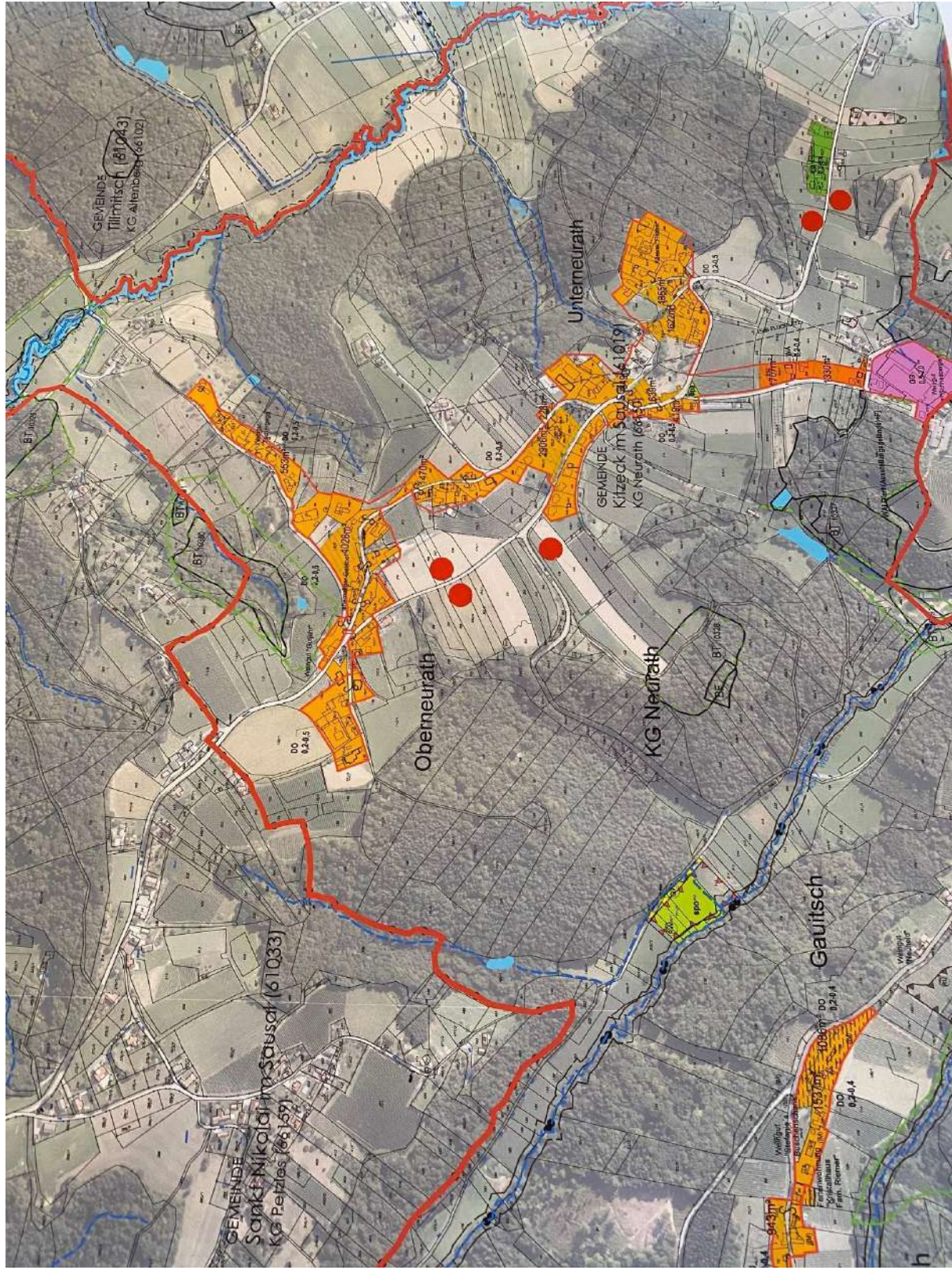
- Einheitliche Meinung: Erweitern

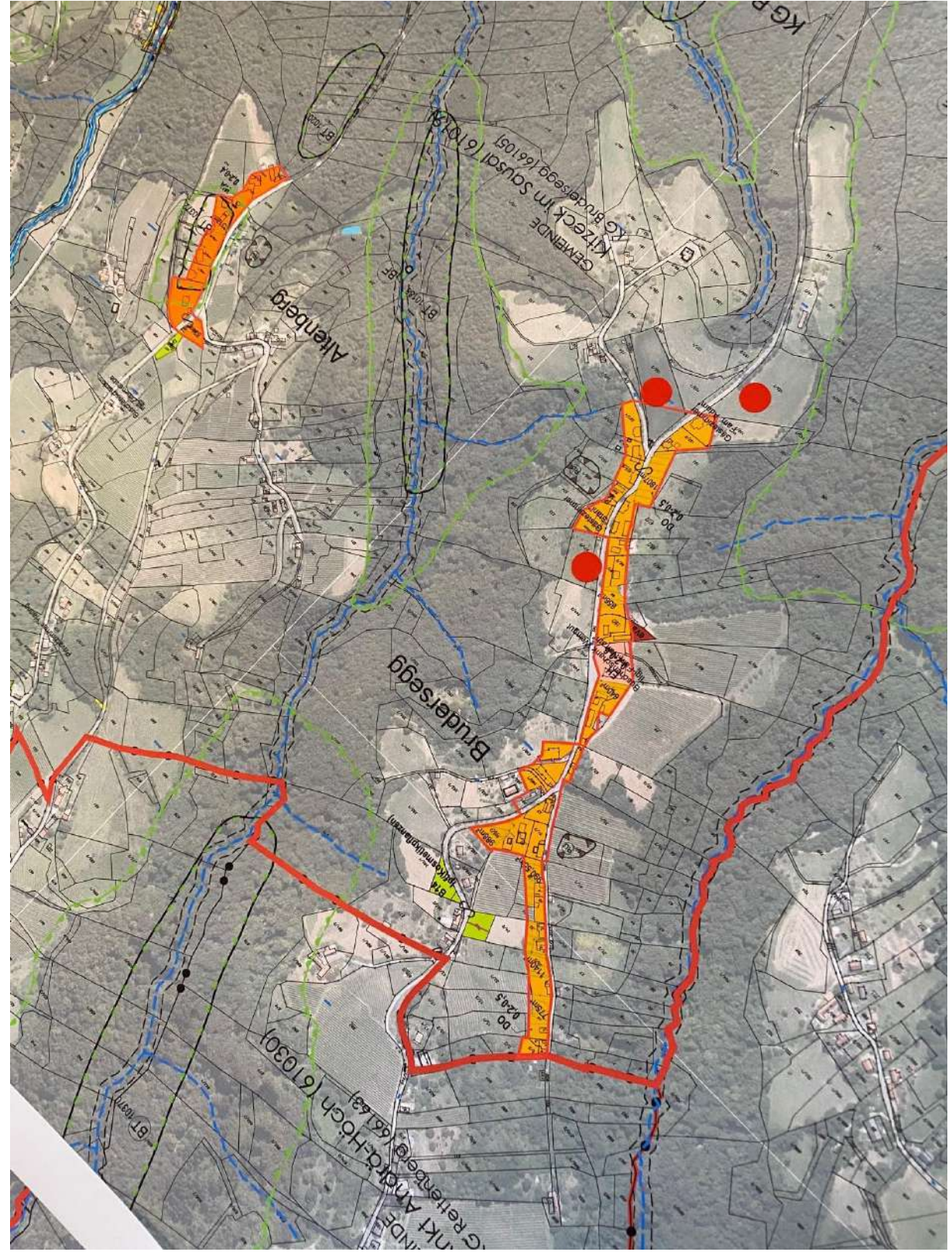
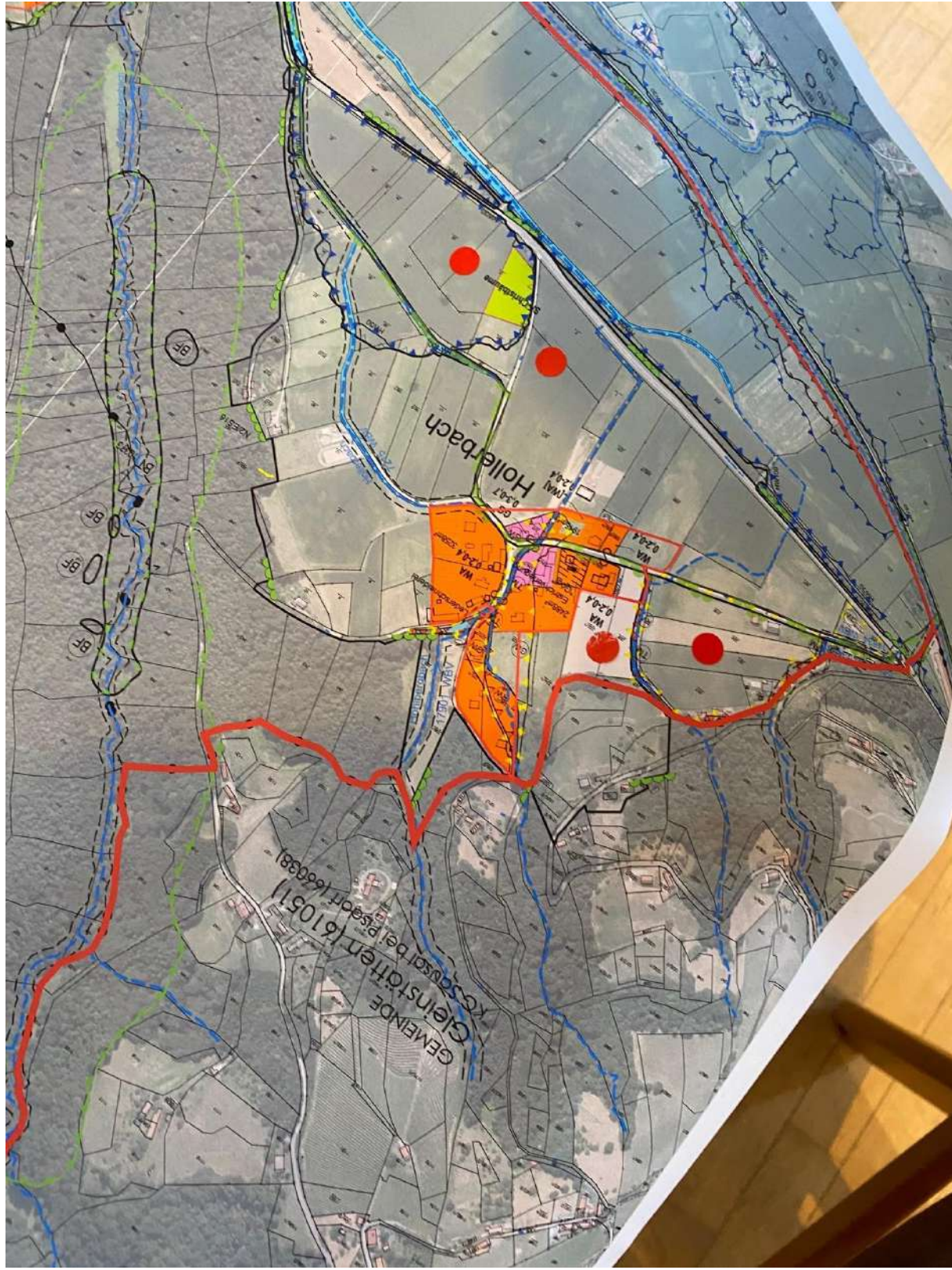
ANNABERG

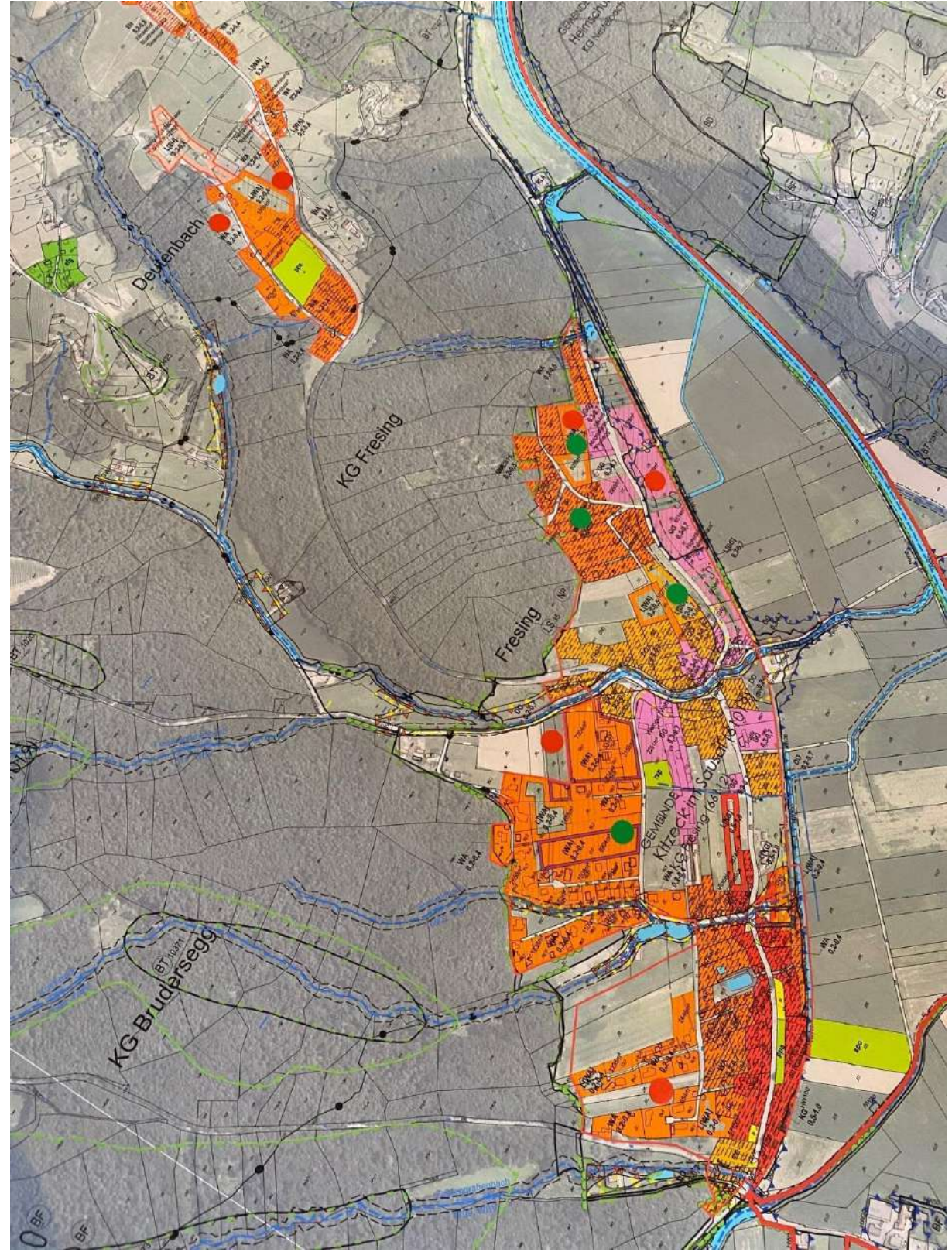
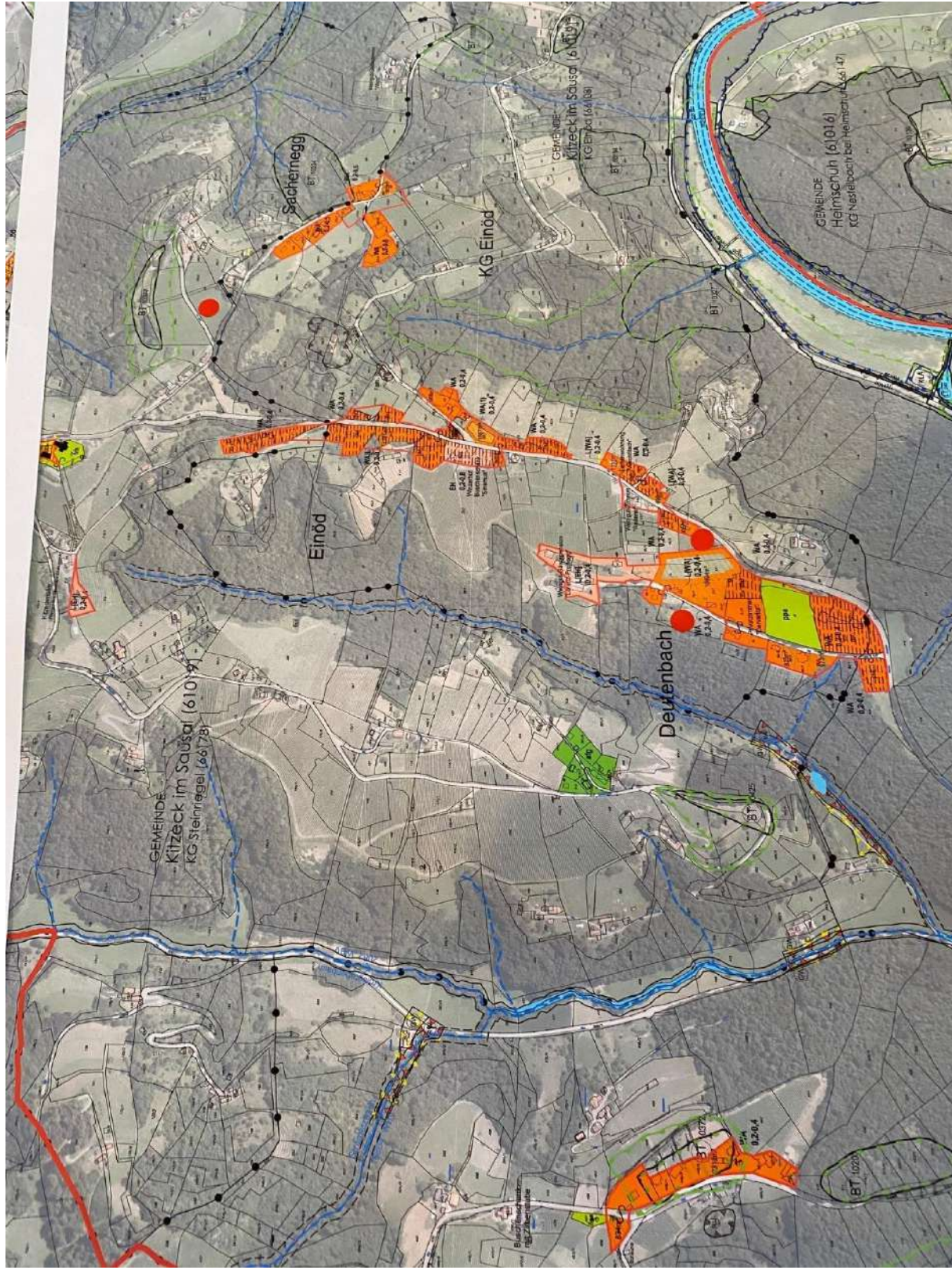
- Einheitliche Meinung: Abrunden

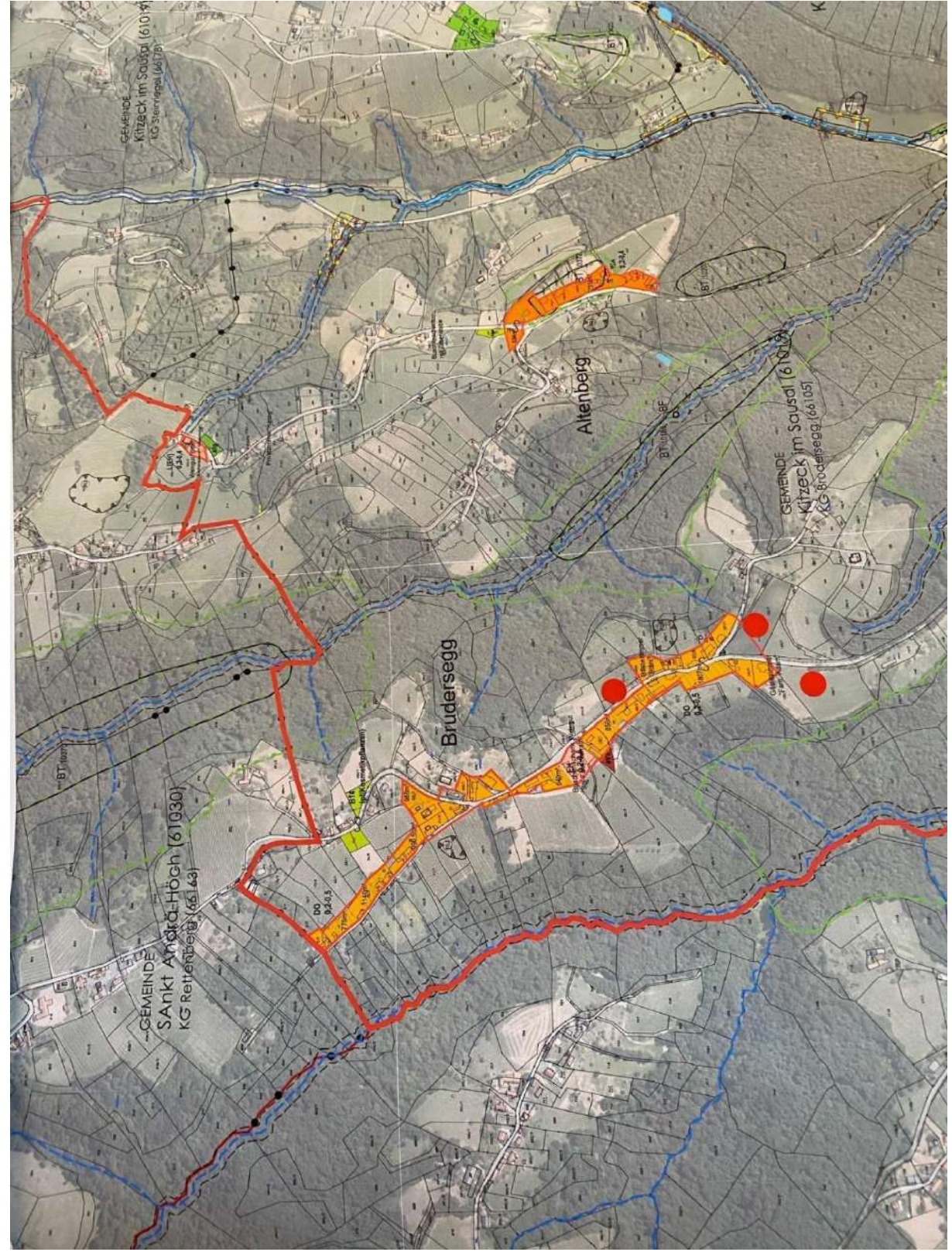
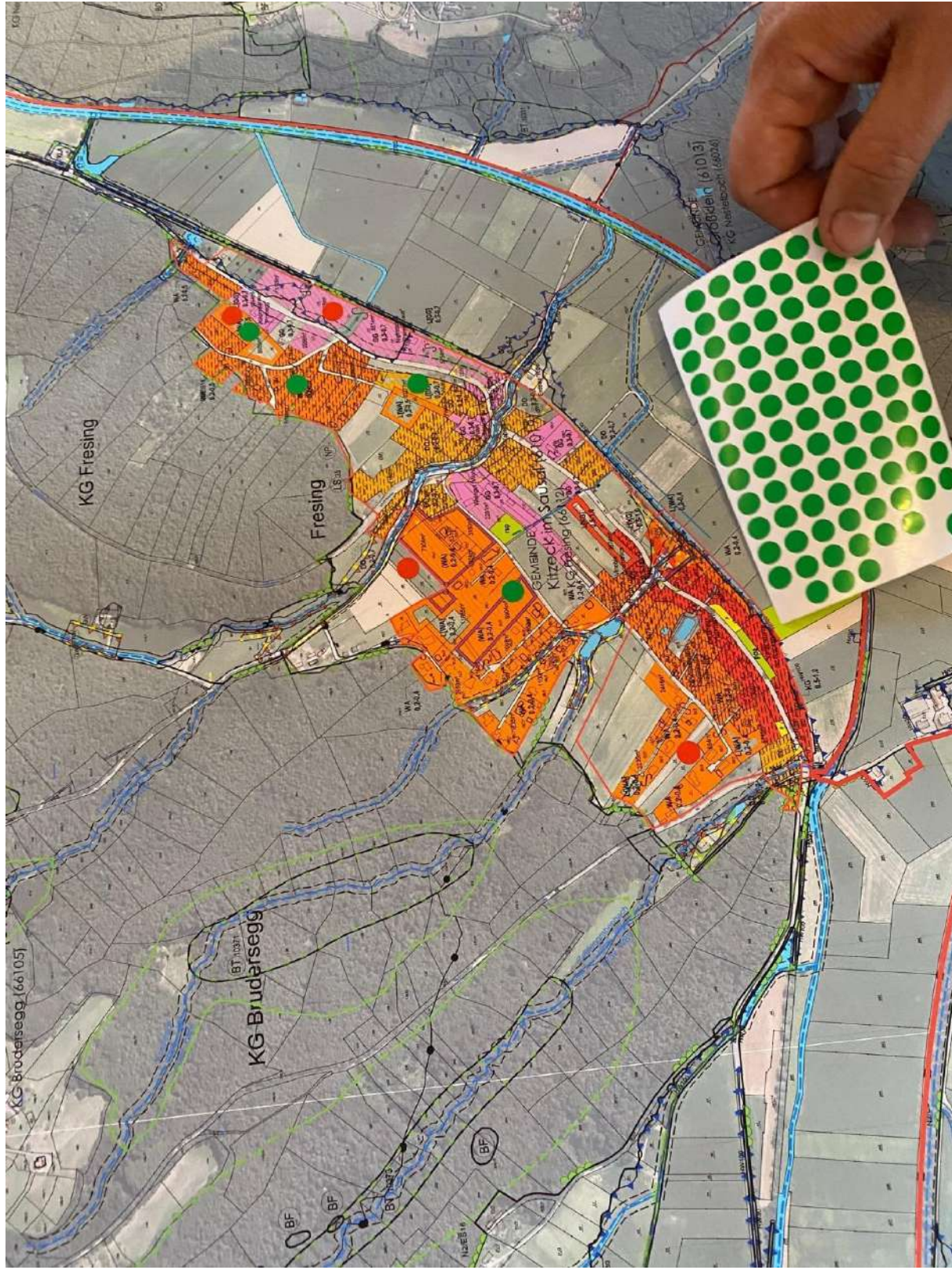


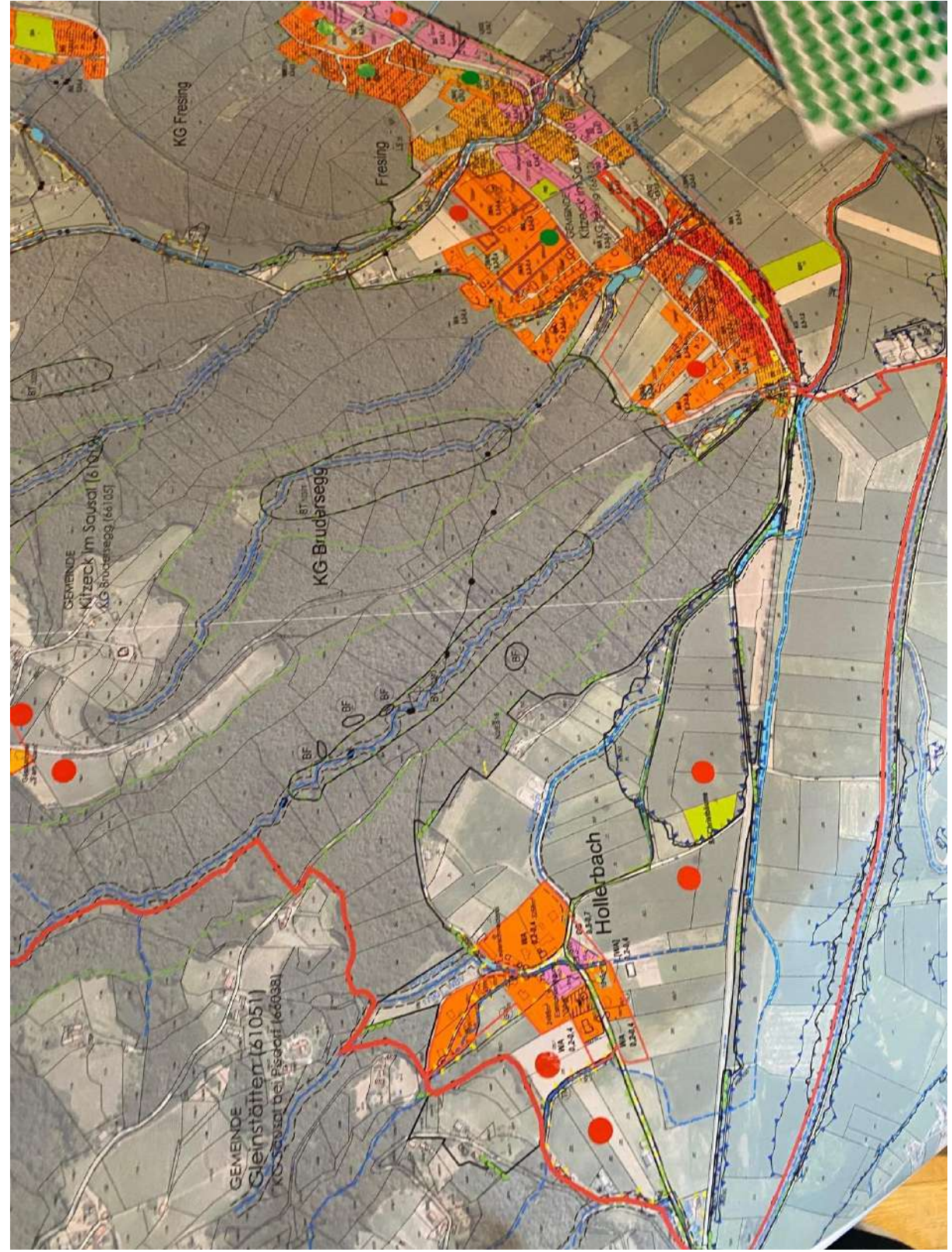




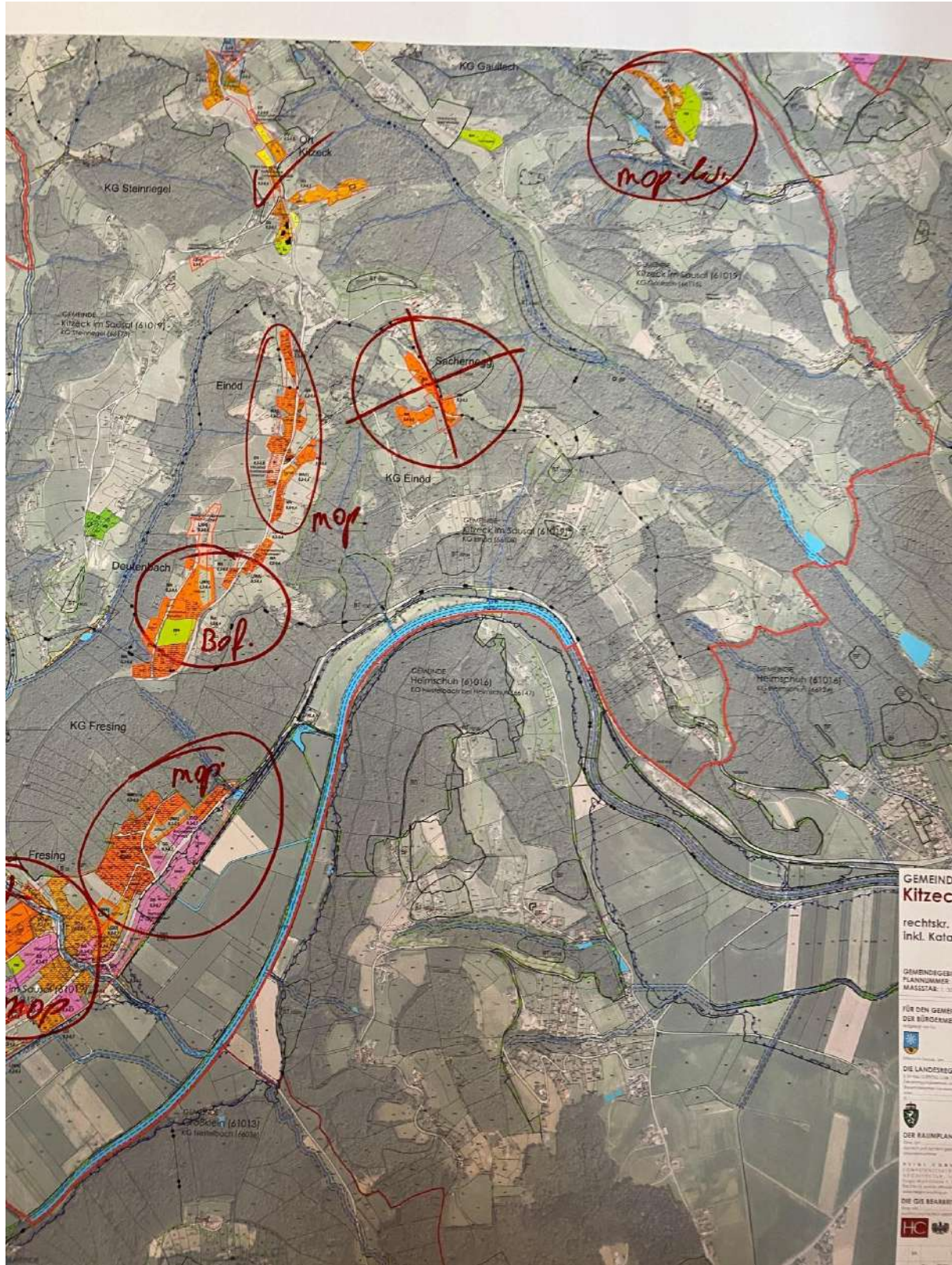


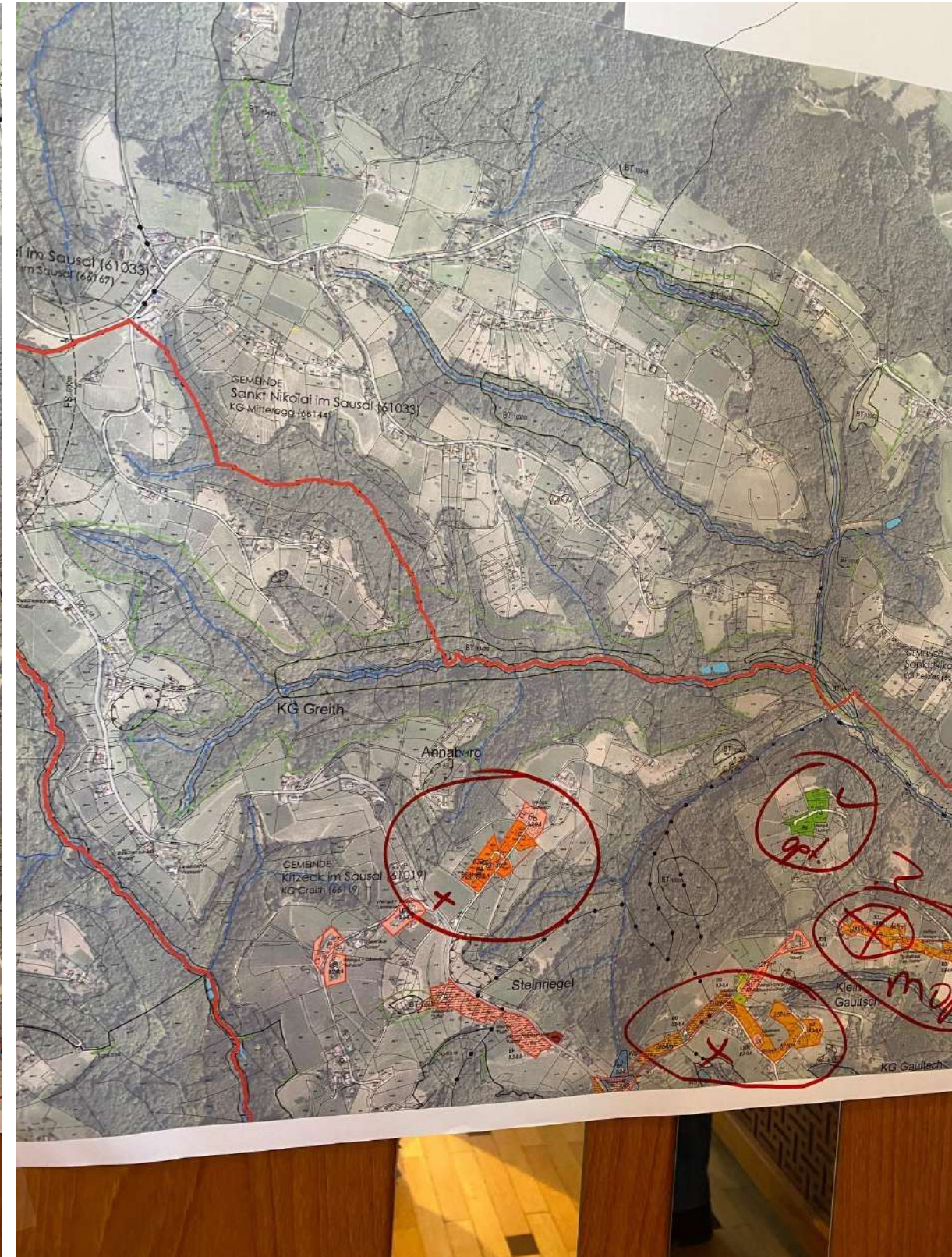
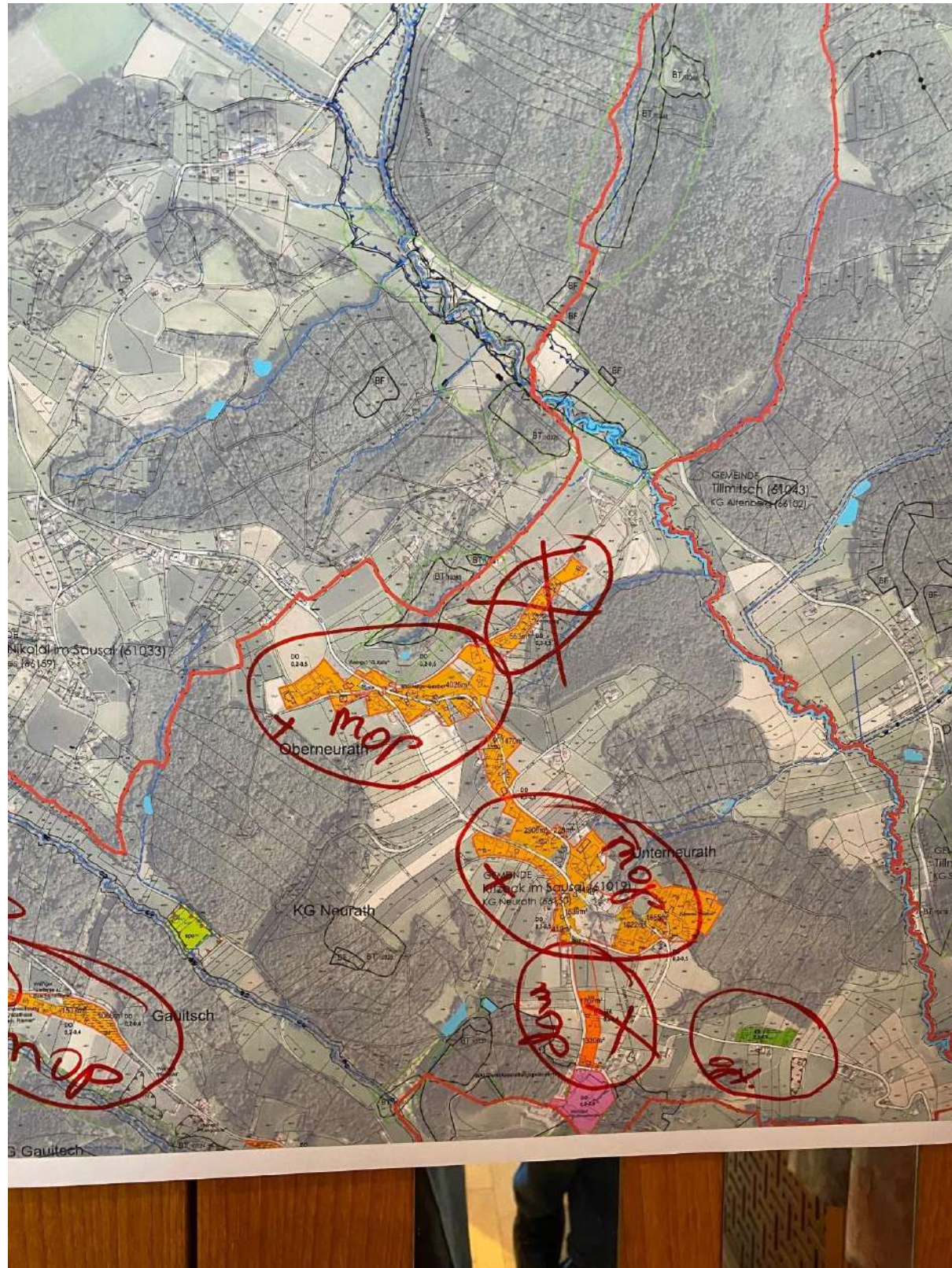
















Diskutierte Baugebietskategorien lt. Steiermärkischem Raumordnungsgesetz LGBl. Nr. 49/2010

WA - Allgemeine Wohngebiete

„Allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;“

KG - Kerngebiete

„Kerngebiete, das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für bauliche Anlagen für Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten, Verwaltung und Büros und dergleichen bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe zulässig sind. Sämtliche Nutzungen müssen sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. Ist ein Widerspruch zur Eigenart des Kerngebietes gegeben, soll die Zulässigkeit der Errichtung von Wohnnutzungen ausgeschlossen werden.“

GG - Gewerbegebiete

„Gewerbegebiete, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen aller Art Verwaltungsgebäude, Handelsbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden für Möbel-, Einrichtungs-, Baustoffhandelsbetriebe, Gartencenter sowie Kraftfahrzeug- und Maschinenhandelsbetriebe und deren Ersatzteil- und Zubehörhandel zulässig. Weiters zulässig sind jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen. Nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll die Errichtung von solchen Handelsbetrieben auch ausgeschlossen werden.“

EH - Erholungsgebiete

„Erholungsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im Übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Tourismus dienen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Im Interesse der Erhaltung ihres Charakters können Flächen bezeichnet werden, die nicht bebaut werden dürfen;“

DO - Dorfgebiete

„Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten außerhalb einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen.“

Anhang

3.7. ANHANG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Generell sind die Begriffsbestimmungen des § 2 StROG 2010, LGBl. 49/2010, i.d.F. 45/2022, § 4 Stmk BauG bzw. der OIB-Richtlinien 2019 jeweils i.d.g.F zur Beurteilung heranzuziehen.

Bauplatz

Bauplatz ist eine nach den gesetzlichen Bestimmungen bebaubare Fläche (in Verbindung mit § 1, Abs. 2, Bebauungsdichteverordnung LGBl. 38/1993 i.d.g.F.).

Bebauungsdichte

Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Bruttogeschosßfläche der Geschoße durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt (siehe Bebauungsdichteverordnung LGBl. 38/1993 i.d.g.F.).

Bebauungsweise

Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen

a) Offene Bebauungsweise:

allseits freistehende Anlagen

oder einseitig an die Grenzen angebaute baulichen Anlagen

b) Gekuppelte Bauweise:

an einer Grenze aneinandergebaute bauliche Anlagen

c) geschlossene Bebauungsweise:

an mindestens zwei Grenzen aneinandergebaute baulicher Anlagen;

Dachformen

Flachdach

Dächer mit einer Neigung von maximal 5°

Pulldach

Dachform mit einer einseitig geneigten Dachfläche von $\geq 5^\circ$

Satteldach

Ein Satteldach besteht immer aus zwei mehr oder minder gleichförmigen Dachflächen, welche über den durchgängigen Dachfirst miteinander verbunden sind.

Walmdach

Ein Walmdach ist eine Dachform, die im Gegensatz zum Satteldach nicht nur auf der Traufseite, sondern auch auf der Giebelseite geneigte Dachflächen hat. Die Dachfläche oberhalb der Giebelseite wird als der Walm bezeichnet.

Einfriedungen

Eine Einfriedung ist ein Abschluss und Schutz eines Grundstücks als Zaun (Latten-, Drahtzaun usw.), Mauer, Hecke usw.

Schnitthecken

Eine Schnitthecke zeichnet sich durch ihre meist geradlinige Form sowie die Notwendigkeit eines regelmäßigen Schnitts aus. Meistens werden Hecken dieser Art mit einer Sorte gepflanzt.

Naturhecken

Eine Naturhecke besteht aus verschiedenen Bäumen, Sträuchern und Büschen. Sie ist meist mehrreihig angeordnet, mindestens aber dreireihig. In der mittleren Reihe, der Kernzone, wachsen die sogenannten "Überhälter", mehrere Meter hohe Bäume oder Baumgewächse.

Mauern

Eine Mauer ist eine massive Wand aus Mauerwerk.

Dachflächenintegriert

Bei einer Indachmontage werden die Solarmodule so in das Dach eingebaut, dass sie mit der übrigen Dacheindeckung eine geschlossene Oberfläche bilden.

Solargründach

Unter einem Solargründach wird die kombinierte Nutzung von Photovoltaikanlage mit einer extensiven Dachbegrünung verstanden. Die Photovoltaikanlage befindet sich bei einem Solargründach unmittelbar über der extensiven Dachbegrünung.

Siehe Beiblatt zur ÖNORM L1131

Solaranlagen

Eine Solaranlage ist eine technische Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in eine andere Energieform. Solaranlagen lassen sich nach dem Arbeitsprinzip und der gewonnenen Energieform in drei grundsätzliche Typen unterscheiden: Thermische Solaranlagen, thermische Solarkraftwerke und Photovoltaikanlagen.

Freiflächenanlagen

Unter einer Freiflächenanlage versteht man eine Photovoltaikanlage oder thermische Solaranlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Eine Freiflächenanlage ist ein fest montiertes System, bei dem mittels einer Unterkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. thermischen Solarpaneele in einem optimalen Winkel zur Sonne (Azimut) ausgerichtet werden.

§ 2 STROG 2010, LGBl. 2010/49, i.d.F. LGBl. 2022/45:

„... Agri-Photovoltaikanlage: eine Photovoltaik-Anlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist, und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen. ...“



Freiland

Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.

Gestaltungselemente

Grüninsel

Mit einer Grünfläche oder Grüninsel wird eine mit Rasen bepflanzte, parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freifläche sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich bezeichnet.

Introvertierte bauliche Strukturen

Fassaden, die keinen Bezug zum öffentlichen Raum einnehmen.

Sichtachsen

Eine Sichtachse (Blickachse) ist eine Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke oder landschaftsprägende Elemente ermöglicht.

Sichtbeziehung

Jede bauliche Anlage, Veränderung des Geländes etc. muss derart situiert werden, dass zur bestehenden Bebauung/Geländesituation in der Nachbarschaft eine Sichtbeziehung (Sehachse) erzeugt wird: Damit wird der Straßenraum gestaltet, der Fußgänger geleitet, es entstehen Straßen- und Platzfolgen.

Angemessene Höhenentwicklung

Eine sich in das Landschaftsbild einfügende Höhenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Stadtentwicklung.

Landschaftsmerkmal

Ein prägendes Landschaftselement - z.B. Weingärten, Baumgruppen, vereinzelte Bäume, usw.



Haus

Einfamilienhaus

Ein Einfamilienhaus, auch Einfamilienwohnhaus oder Familienhaus, ist ein Gebäude, das als Wohnhaus für eine Familie dient und eine Wohneinheit enthält.

Kleinhaus (siehe § 4 Stmk. Baugesetz)

Häuser, die ausschließlich dem Wohnen dienen und eine Gesamtwohnnutzfläche unter 600 m² sowie höchstens drei oberirdische Geschoße (einschließlich Dachgeschoße) haben.

Reihenhaus

Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit.

Geschoßwohnbau

Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten, wobei diese mehrgeschoßig angeordnet sind.

Mehrparteienhaus

Wohnhaus mit mehr als 3 Wohneinheiten.

Innenentwicklung

Entwicklung der Siedlungsstruktur von Innen nach Außen (Nachverdichtung vor Baulanderweiterung)

Kennzahlen

Bebauungsgrad (BG)

Bezieht sich auf gesamte Fläche des Bauplatzes

Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche

Bodenversiegelung (VG)

Bezieht sich auf unbebaute Flächen des Bauplatzes

Verhältnis der versiegelten Fläche zur unbebauten Bauplatzfläche.

„Bodenversiegelung: die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern soll, wie z.B. mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wassergebundenen Decken.“

Grünflächenfaktor (GFF)

Bezieht sich auf gesamte Fläche des Bauplatzes

„Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Flächen zur Bauplatzfläche.“

Materialien

Ökobelag

Wasserdurchlässiger Bodenbelag

Nachbar

Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Nahverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage, sowie von einer Anlage, die dem Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetz 2017 unterliegt, Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können.

Nachbarschaft

Nachbar: Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen formalen räumlichen Nahverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Sichtbeziehungen auf diese Grundflächen ausgehen.

Raum

Öffentlicher Raum

Als öffentlicher Raum (auch öffentlicher Bereich) wird ein räumlicher Zusammenhang bezeichnet, welcher aus einer öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche und den angrenzenden privaten oder öffentlichen Gebäuden gebildet wird; Der öffentliche Raum ist ein multifunktionaler Freiraum im Gemeindegebiet, zu dem die gesamte Bevölkerung Zugang hat. Bauwerke begrenzen den Raum bzw. fassen diesen ein.

Halböffentlicher Raum

Gemeinschaftlich genutzte Flächen im direkten Wohnumfeld werden als halböffentlicher Freiraum bezeichnet bzw. private Flächen, die im räumlichen Zusammenhang u/o Sichtbeziehungen zum öffentlichen Raum stehen.

Privater Raum

Privater Außenraum

Freiraum

Der gesamte öffentliche unbebaute Raum, Grünflächen, Parks, Bachläufe etc.

Randzonen

Übergangszonen zwischen divergierenden Typologien oder Ortsränder.

Vorgarten

Der Vorgarten ist der Bereich zwischen Bauflucht- und Straßenfluchtlinie, er bildet gemeinsam mit der Verkehrsfläche den Straßenraum.

Zusammenhängendes Planungsgebiet

Ein durch Funktion, Nutzung oder Gestalt zusammenhängende Bebauungsstruktur > 0,3 ha

Technische Anlagen

Technische Anlagen das sind alle technischen Anlagen wie z.B. Antennen, PV-Anlagen, Wärmepumpen, Klimaanlage, ...

Zonen

Begegnungszone

Eine Begegnungszone ist eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgängerinnen/Fußgänger bestimmt ist und die als solche gekennzeichnet ist. Alle Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer dürfen die Fahrbahn gleichberechtigt nutzen. Dieses Aufeinandertreffen erfordert eine erhöhte gegenseitige Rücksichtnahme, belebt aber die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und unterstützt damit die ortsansässigen Betriebe.